Handbuch

für

Magistrats-Personen, Gemeinde-Bevollmächtigte, Gemeinde-Vorsteher, Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger, dann Gemeinde-Ausschüße im Königreiche Baiern,

oder

vollständige Instruction und Anweisung zur Geschäftsführung für dieselben.

I. Band. [redacted] I.

Augsburg 1820,
im Verlage bei Commerzienrath und Buchhändler Bürglen.

Digitized by Google

Bawar. 193 ac-1

BIBLIOTHECA
Bayerische
Staatsbibliothek
München

B 26a

Digitized by Google

Vorrede.

Hiemit übergeben wir dem Publikum den ersten Band des Handbuches für Magistrats-Personen, Gemeinde-Bevollmächtigte, Gemeinde-Vorsteher, Gemeinde- und Stiftungspfleger, dann Gemeinde-Ausschüsse im Königreiche Baiern, oder der vollständigen Instruction und Anweisung zur Geschäftsführung für dieselben.

Die Ursachen, welche uns zu diesem Unternehmen bewogen, so wie der Zweck, den wir uns dabei vorsetzten, sind bereits durch die Ankündigung zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Wir haben die dort ausgesprochenen Grundsätze bei der Bearbeitung stets im Auge behalten, bei einem jeden Gegenstande die denselben betreffenden gesetzlichen Bestimmungen vollständig zusammengestellt, überall die nöthigen Erläuterungen und Erklärungen beigefügt, bei einem

Digitized by Google

jeden Geschäfte die Verfahrungs- und Behandlungsart genau angegeben, und uns durchaus bemüht, eine jede Materie erschöpfend abzuhandeln.

Zugleich haben wir bei den betreffenden Stellen die einschlägigen Gesetz-, Regierungs- und Intelligenz-Blätter, die Generalien-Sammlungen, Repertorien u. s. w. unter Bemerkung des Jahrganges, des Bandes oder Stückes, und der Seitenzahl allegirt, theils damit der Leser, wenn es ihm beliebt, die Verordnungen und Gesetze selbst nachschlagen könne, theils damit dem Geschäftsmanne die nöthigen Citationen erleichtert werden.

Da der erste Theil, dem angenommenen Plane gemäß, nicht nur die Gestaltung der Gemeinden, die Bildung der Magistrate, die Rechte und den Geschäftskreis derselben, ihre Stellung zu den königlichen Behörden, und die Vorschriften für ihre Geschäftsführung im Allgemeinen, dann die Befugnisse der Gemeinde-Bevollmächtigten, und die Obliegenheiten der Districts-Vorsteher; sondern auch noch die gesammte Polizei-Verwaltung der Magistrate nach ihren verschiedenen Abstufungen behandeln soll; so wäre derselbe, wenn nicht die Vollständigkeit hätte Man-

gel

Digitized by Google

gel leiden müssen, was gewiß keinem Leser erwünscht gewesen seyn würde, für einen Band zu dickleibig geworden, auch hätte die Herausgabe erst später bewirkt werden können, was bei den vorliegenden wiederholten Anfragen und Anmahnungen zur Beschleunigung ebenfalls den Wünschen des Publikums nicht zu entsprechen schien.

Wir haben daher beschlossen, den ersten Theil in Bände abzutheilen, und den zweiten Band, welcher dem ersten spätestens in Zeit von vier Monaten nachfolgen wird, dort anzufangen, wo nach der im §. 226. des zehnten Hauptstückes enthaltenen Eintheilung die Lehre von dem rein polizeilichen Wirkungskreise der Magistrate beginnt.

Der zweite Theil, welcher die eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten, und die Verwaltung des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens zum Gegenstand haben soll; dann der IIIte Theil der den Geschäften der Gemeinde-Vorsteher, der Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger, dann der Mitglieder der Ausschüsse in den Landgemeinden gewidmet seyn wird, werden in gleichen Zwischenräumen unaufhaltsam nachfolgen, und jeder Theil sein eignes Register erhalten.

Die

Digitized by Google

Die während dem Drucke des ersten Bandes erschienenen neuen Gesetze und Bestimmungen, welche auf die behandelten Materien Bezug haben, wurden in einem eigenen Anhange am Ende des ersten Bandes geliefert, und wir werden zur Vollständigkeit des Ganzen auch in den übrigen Bänden damit fortfahren, am Ende eines jeden Bandes die neuen Verordnungen und Vorschriften, welche in die bearbeiteten Gegenstände einschlägig sind, in einem besondern Nachtrage unter Hinweisung auf die betreffenden Hauptstücke und Paragraphe zu geben.

Wir schließen mit dem Wunsche, daß das Werk unserer Absicht entsprechen, und jeder Leser und Geschäftsmann darin vollkommene Befriedigung finden möge.

Geschrieben im November 1819.

Die Herausgeber.

Digitized by Google

Inhalts-Anzeige.

Erster Theil.

Von der Gestaltung der Gemeinden und von der Gemeinde-Verwaltung in den Städten und größern Märkten.

Erstes Hauptstück.

Begriff und Gestaltung der Gemeinden.

§. 1. Begriff einer Gemeinde.
§. 2. Vormalige Verhältnisse der Gemeinden und frühere Bildungs-Versuche.
§. 3. Neue Gestaltung der Gemeinden.
§. 4. Allgemeine Grundzüge der neuen Gestaltung.
§. 5. Belassung der Städte und größern Märkte als eigene Gemeinden.
§. 6. Trennung der eingebürgerten Dörfer von denselben.
§. 7. Gestaltung der Gemeinden auf dem Lande.
§. 8. Belassung der bisher vereinigten Orte in ihrem Bestande.

§. 9.

Digitized by Google

§. 20. Vorbehalt des Wieder = Austrittes aus der Classe der Land = Gemeinden.
§. 21. Verschiedenheit der Gemeinde = Verwaltungs = Behörden. Magistrate. Ortsvorsteher.

Drittes Hauptstück.

Bildung und Ernennung der Magistrate.

§. 22. Begriff der Magistrate.
§. 23. Personen, aus welchen derselbe besteht.
§. 24. Canzlei = Personal der Magistrate.
25. Wahl der Magistrate.
§. 26. Wählbarkeit.
§. 27. Erfodernisse zur Wählbarkeit für die bürgerlichen Magistratsräthe.
§. 28. A. Staats = Bürgerrecht.
§. 29. B. Eigenschaft eines wirklichen Gemeinde = Gliedes.
§. 30. C. Höchste Besteurung.
§. 31. Erfodernisse zur Wählbarkeit für die Stellen rechtskundiger Räthe.
§. 32. Erfodernisse zur Wählbarkeit für die Stelle des Baurathes.
§. 33. Erfodernisse zur Wählbarkeit für die Stellen der Bürgermeister.
§. 34. Besondere Bestimmungen.
§. 35. Ausschluß von der Wählbarkeit.
§. 36. a) wegen natürlicher Unfähigkeit.
§. 37. b) wegen dem Geschlechte.
§. 38. c) wegen dem Alter.

Digitized by Google

§. 39. d) wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft.
§. 40. e) wegen Standes = und Dienstes-Verhältnissen.
§. 41. f) wegen Gewerbs = Verhältnissen.
§. 42. g) wegen Mangel an öffentlichem Zutrauen.
1. als Folge eingetretener Curatel.
§. 43. 2. als Folge der Concurses.
§. 44. 3. als Folge des Schacher-Handels.
§. 45. 4. als Folge gerichtlicher Untersuchung.
§. 46. h) als Strafe wegen Bestechung bei den Wahlen.
§. 47. Absolute Stimmenmehrheit als Bedingung zur Gültigkeit der Wahl.
§. 48. Verbindlichkeit zur Annahme der Wahl.
§. 49. Ausnahmen hievon.
§. 50. Entschuldigungs = Ursachen.
§. 51. Wann und wo selbe angebracht werden müssen.
§. 52. Bestätigung der Wahlen.
§. 53. Verpflichtung und Einweisung der Magistrate.
§. 54. Beeidigung derselben auf die Staatsverfassung.

Digitized by Google

Viertes Hauptstück.

Dauer der Dienstes-Zeit, neue Wahlen, Standes- und Dienstes-Verhältnisse der Magistrats-Personen.

§. 55. Dauer der Dienstes-Zeit.
a) der rechtskundigen Bürgermeister.
§. 56. b) der nichtrechtskundigen Bürgermeister.
§. 57. c) der rechtskundigen Magistratsräthe.
§. 58. d) der nichtrechtskundigen Magistratsräthe.
§. 59. e) der technischen Bauräthe.
§. 60. Die austretenden Magistrats-Personen können wieder gewählt werden.
§. 61. Regelmäßige Erneuerung der Wahlen.
§. 62. Außerordentliche Zwischenwahlen.
§. 63. Dienstesverweſung bis zur neuen Wahl.
§. 64. Beſoldung des Magistrats-Personals.
§. 65. Ausmittelung der Gehälter.
§. 66. Amtskleidung des Magistrats.
§. 67. Rang des Magistrats-Personals.
§. 68. Beſondere Dienstes-Verhältnisse der rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräthe.
A. Ausscheidung der Beſoldungen in Standes- und Dienstes-Gehalt.
§. 69. B. Verlust des Standes und Gehaltes durch Cassation und Dimission.
§. 70. C. Disciplinar-Strafen und deren Folgen.
§. 71. D. Freiwilliger Austritt des Dieners.
§. 72. E. Wiederrufliche Natur des Dienstes und Dienstes-Gehaltes.
§. 73. F. Quieszenz.

Digitized by Google

§. 74. G. Reactivirung und deren Bedingungen.
§. 75. H. Pensionirung der Wittwen und Waisen.
a) Allgemeine Bestimmungen.
§. 76. b) Maaßstab der Pensionen.
§. 77. c) Anfang und Dauer der Pension.
§. 78. d) Pensionsfähigkeit der Stiefmütter, und angeheiratheten Kinder.
§. 79. e) Augenblickliche Unterstützung nicht pensionsfähiger Kinder.
§. 80. f) Pensionsgenuß im Auslande.
§. 81. g) Ausschluß von der Pension.
§. 82. h) Beiträge der Diener zu den Pensionskosten.
§. 83. I. Klagestellung vor Gericht wegen Verletzung der besondern Rechte.

Fünftes Hauptstück.

Allgemeiner Ueberblick des Wirkungs-Kreises der Magistrate.

§. 84. Der Magistrat ist Vorstand der Gemeinde.
§. 85. Hauptgegenstände des magistratischen Wirkungs-Kreises.
§. 86. I. Eigentliche Gemeinde-Angelegenheiten.
§. 87. A. Bürgeraufnahmen, Heirathsbewilligungen, Gewerbsverleihungen.
§. 88. B. Verwaltung des Gemeindevermögens.
§. 89. C. Verwaltung des Stiftungsvermögens.

Digitized by Google

§. 90. a) Theilnahme der Pfarrer an der Verwaltung des Stiftungs=Vermögens.

§. 91. b) Stiftungs=Verwaltung in den gutsherrrlichen Städten und Märkten.

§. 92. c) Die Verwaltung der mehreren Orten gemeinschaftlichen Stiftungen.

§. 93. D. Anordnung und Vertheilung der Gemeinde=Frohnen und Umlagen.

§. 94. E. Theilnahme der Magistrate an dem Schulwesen.

§. 95. F. Theilnahme der Magistrate an dem Armen=Wesen.

§. 96. II. Polizei.

§. 97. Verschiedene Abstufungen der magistratischen Polizei=Gewalt.

§. 98. a) in der Haupt= und Residenz=Stadt München.

§. 99. b) in den Städten mit eigenen königlichen Commissarien.

§. 100. c) in den Universitäts=Städten.

§. 101. d) in den Städten ohne eigene königliche Commissarien, und in den Märkten.

§. 102. e) in den gutsherrlichen Städten und Märkten.

§. 103. III. Theilnahme der Magistrate an den Wahlen für die zweite Kammer der Stände=Versammlung.

Digitized by Google

§. 104. a) Classifizirung der Städte und Märkte zum Behufe dieser Wahlen.
§. 105. b) Verschiedenheit der Wahlbefugnisse nach der Classification der Städte und Märkte.
§. 106. c) und zwar in den Städten, welche eigene Abgeordnete zu ernennen haben.
§. 107. d) in den Städten und Märkten, welche zur Wahl gemeinschaftlicher Abgeordneten berechtiget sind.
§. 108. e) in den Städten und Märkten, welche mit den Land = Eigenthümern wählen.
§. 109. f) Ausnahmen im Rheinkreise.
§. 110. IV. Präsentationsrecht auf geistliche Pfründen.
§. 111. V. Recht der Anstellung des untergeordneten Kirchendienstes = Personals.
§. 112. VI. Ernennungsrecht der städtischen Bediensteten.

Sechstes Hauptstück.

Unterordnung der Gemeinden und Magistrate unter die Staats = Curatel, und Verhältniß der Magistrate zu den Staats = Behörden.

§. 113. Staats = Curatel.
§. 114. Unterordnung der Magistrate.

§. 115.

Digitized by Google

§. 115. a) und zwar in der Haupt= und Residenz=Stadt München, und in den Städten mit eigenen königlichen Commissarien.

§. 116. b) in den Städten ohne eigene königliche Commissarien, und in den Märkten.

§. 117. c) in den einem Patrimonial=Gerichte untergebenen Städten und Märkten.

§. 118. Verhältniß der Magistrate zu den ihnen nebengeordneten Behörden, mit welchen sie in beständiger unmittelbarer Berührung stehen.

§. 119. I. Verhältniß des Magistrats in der Haupt= und Residenz=Stadt München zu der dortigen Polizeidirection.

a) Nebenordnung.

§. 120. b) Art des wechselseitigen Benehmens, und des Verfahrens in Fällen gemeinschaftlicher Behandlung.

§. 121. c) Bestimmungen für den Fall getheilter Meynungen der Polizei=Direction und des Magistrats.

§. 122. d) Gegenseitige Unterstützung in Fällen nicht gemeinschaftlicher Behandlung.

§. 123. e) Ausscheidung der Sporteln und Strafgelder.

§. 124. II. Verhältniß der Magistrate in den Städten mit eigenen königlichen Commissarien zu den Letztern.

a) Bestimmung der königlichen Commissarien.

§. 125.

Digitized by Google

§. 125. b) Einwirkung der Commissarien auf die Gemeinde = Angelegeiten.

§. 126. c) Einwirkung der Commissarien auf die Polizeiverwaltung.

§. 127. d) Art der Ausübung des vorbemerkten Einflusses.

§. 128. e) Verfahren bei entgegengesetzten Ansichten der Commissarien und Magistrate.

§. 129. f) Außerordentliche Gewalt der königlichen Commissarien in Fällen bedrohter oder gestörter öffentlicher Ruhe und Sicherheit.

§. 130. g) Titel und Rang der königlichen Commissarien.

§. 131. h) Unterpersonal der königlichen Commissarien.

§. 132. i) Ausscheidung der Taxen und Strafen.

§. 133. III. Verhältniß der Magistrate, der königlichen Commissarien, und der Directorien der Universitäts = und Stadt = Polizei in Universitäts = Städten.

a) der Magistrate zu den königlichen Commissarien.

§. 134. b) der Magistrate zu den Directorien der Universitäts = und Stadt = Polizei.

§. 135. c) der königlichen Commissarien zu den Directorien der Universitäts = und Stadt = Polizei.

§. 136. d) der Directorien der Universitäts = und Stadt = Polizei zu den Militär = Behörden.

Digitized by Google

§. 137. Verhältniß der Stadt = und Markts = Magistrate zu den übrigen königlichen Stellen und Behörden.

Siebentes Hauptstück.

Geschäftsführung der Magistrate.

§. 138. Die verschiedenen Arten der Geschäftsführung überhaupt, und der Character der magistratischen Geschäftsführung insbesondere.

Erstes Capitel.

Geschäfts = Abtheilungen.

§. 139. Abtheilung der Magistrate der größern Städte in zwei Senate.
§. 140. Geschäftskreis des Verwaltungs = Senats.
§. 141. Geschäftskreis des Polizei = Senats.
§. 142. Verhältniß beider Senate zu dem Gesammt = Magistrate.
§. 143. Ausschuß für die Militär = Conscription, dann für die Marsch = und Einquartierungs = Geschäfte bei den Magistraten der größern Städte.
§. 144. Commission für die Gegenstände der Bau = Polizei bei den Magistraten der größern Städte.
§. 145. Geschäftsabtheilung in den kleinern Städten, und in den Märkten.
§. 146. Verhältniß der Senate, Ausschüsse, Commissionen und Commissäre gegen einander.

Digitized by Google

Zweites Capitel.

Geschäfts-Repartition oder Vertheilung.

§. 147. Allgemeine Bestimmung.
§. 148. Geschäfte der Bürgermeister.
§. 149. Geschäfte der rechtskundigen Magistratsräthe.
§. 150. Geschäfte des technischen Baurathes.
§. 151. Geschäfte der bürgerlichen Magistratsräthe.
§. 152. Geschäfte der Stadtkämmerer, Cassiere, der besondern Stiftungs-Verwalter, der Rechnungsführer, und der Oeconomen.
§. 153. Geschäfte des Canzlei-Personals, und insbesondere der Stadt- und Markt-Schreiber.
§. 154. Geschäfte des Polizei-Unterpersonals und der Polizei-Wache.

Drittes Capitel.

Geschäfts-Behandlung oder Geschäfts-Gang.

§. 155. Aufschrift und Anrede in den Eingaben an den Magistrat.
§. 156. Einlauf und desselben Eröfnung.
§. 157. Einlaufs-Protocoll.
§. 158. Registratur.
§. 159. Sitzungen.
§. 160. Zahl der Mitglieder, welche anwesend seyn müssen.
§. 161. Direction bei den Sitzungen.

Digitized by Google

§. 162. Vorträge.
§. 163. Berathung.
§. 164. Stimmrecht in den Sitzungen.
§. 165. Abstimmung und Beschlußfassung.
§. 166. Unterzeichnung der Entwürfe der magistratischen Beschlüsse.
§. 167. Sitzungs-Protocolle.
§. 168. Fertigung der Reinschriften in der Canzlei, Collationirung und Unterzeichnung derselben.
§. 169. Form der magistratischen Ausfertigungen.
§. 170. Taxation.
§. 171. Expedition.
§. 172. Besondere Behandlung der Ausfertigungen, welche der Post aufgegeben werden, Benehmen und Abrechnung mit den Post-Behörden, beschränkte Portofreiheit der Magistrate.
§. 173. Delirung.

Viertes Capitel.

Dienstes-Ordnung.

§. 174. Erklärung, was unter Dienstes-Ordnung verstanden werde, und allgemeine Bestimmungen hierüber.
§. 175. Gebot des amtlichen Stillschweigens und Verbot der unbefugten Mittheilungen an die Parteien.
§. 176. Verbot der offenen und heimlichen Anwaltschaft.
§. 177. Privat-Correspondenz in Amtssachen.
§. 178. Verbot der Annahme von Geschenken, oder Verbot der Bestechung.

Digitized by Google

§. 179. Unberechtigte Benützung amtlicher Notizen und Materialien für öffentliche Schriften.
§. 180. Pflicht der Bürgermeister zur Handhabung der Dienstes-Ordnung.
§. 181. Befugnisse der Bürgermeister gegen das untergeordnete Personal.

Achtes Hauptstück.

Gemeinde-Bevollmächtigte.

§. 182. Allgemeine Bestimmung der Gemeinde, Bevollmächtigten.

Erstes Capitel.

Bestellung der Gemeinde-Bevollmächtigten.

§. 183. Art der Bestellung.
§. 184. Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten.
§. 185. Erfoderniße zur Wählbarkeit für die Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten.
§. 186. Ausschluß von der Wählbarkeit.
§. 187. Verbindlichkeit zur Annahme der Wahl.
§. 188. Ausnahmen hievon.
§. 189. Entschuldigungs-Ursachen.
§. 190. Ersetzung der Entschuldigten, dann derjenigen, welche zur Annahme der Wahl nicht verbunden sind, und dieselbe ablehnen.
§. 191. Bekanntmachung der Wahl.

Digitized by Google

Zweites Capitel.

Dauer der Diensteszeit und persönlichen Verhältnisse der Gemeinde-Bevollmächtigten.

§. 192. Dauer der Function der Gemeinde-Bevollmächtigten und Erneuerung der Wahlen.
§. 193. Unentgeldliche Dienstesleistung der Gemeinde-Bevollmächtigten.
§. 194. Kleidung der Gemeinde-Bevollmächtigten.
§. 195. Rang der Gemeinde-Bevollmächtigten.

Drittes Capitel.

Wirkungskreis der Gemeinde-Bevollmächtigten.

§. 196. Recht, den Magistrat zu wählen.
§. 197. Recht der Mitwirkung zur Besetzung eines Theiles des städtischen Dienstes-Personals.
§. 198. Recht des Beirathes in allen wichtigen Gemeinde-Angelegenheiten.
§. 199. Recht der Beschwerdeführung.

Viertes Capitel.

Versammlungen der Gemeinde-Bevollmächtigten.

§. 200. Ort und Zeit der Versammlungen.
§. 201. Direction und Protocoll-Führung bei den Versammlungen.

Digitized by Google

§. 202. Verbindlichkeit der Gemeinde-Bevollmächtigten, bei den Versammlungen zu erscheinen.
§. 203. Bedingungen zur Fassung gültiger Beschlüsse.

Neuntes Hauptstück.

Districts-Vorsteher.

§. 204. Allgemeine Bestimmung der Districts-Vorsteher.
§. 205. Ernennungsrecht der Districts-Vorsteher.
§. 206. Eigenschaften, welche für die Stellen der Districts-Vorsteher erfodert werden.
§. 207. Unentgeldliche Dienstesleistung der Districts-Vorsteher, und Auszeichnung derselben.
§. 208. Wirkungskreis der Districts-Vorsteher.
§. 209. Nähere Vorschriften zur Erfüllung dieser Obliegenheiten.

Zehntes Hauptstück.

Polizei, Begriff, Zweck, Grenzen, Eintheilung und allgemeine Grundsätze derselben.

§. 210. Begriff der Polizei.
§. 211. Nothwendigkeit der Polizei, und Rechtfertigung des aufgestellten Begriffes.
§. 212. Zweck der Polizei.
§. 213. Polizei-Gewalt.
§. 214. Polizei-Verfassung.
§. 215. Polizei-Recht.

Digitized by Google

§. 216. Grenzen der Polizeigewalt.
§. 217. Insbesondere hat es die Polizeigewalt nur mit Aeußerungen und Handlungen zu thun.
§. 218. Die Polizeigewalt hat sich nicht mit der Leitung der Glückseligkeit der Staatsbürger zu befassen.
§. 219. Die Polizei ist keine Zwangsanstalt zur Bewirkung geistiger und sittlicher Vervollkommnung der Staatsbürger.
§. 220. Auch die Religion als solche gehört nicht in den Umfang der Polizeigewalt.
§. 221. Verhältniß der Polizei zu den übrigen Staats-Anstalten.
§. 222. a) Insbesondere zur Justiz.
§. 223. b) Dann zur Finanz = Gewalt.
§. 224. Eintheilung der Polizei.
§. 225. Das Recht der obersten Polizeigewalt, dann die zur Ausübung der Polizei bestimmten Stellen und Behörden in Baiern.
§. 226. Gegenstände, über welche sich der Wirkungs-Kreis der untern Polizeibehörden, oder Polizei-Verwaltungen in Baiern erstreckt, nebst der Ordnung, in welcher dieselbe abgehandelt werden sollen.

Digitized by Google

Eilftes Hauptstück.

Aeußere staatsrechtliche Gegenstände.

Erstes Capitel.

Verhältniß zum Ausland und zu ausländischen Behörden.

§. 227. Allgemeine Verhältnisse der Magistrate zum Ausland, und zu den ausländischen Behörden.
§. 228. Insbesondere Correspondenz mit auswärtigen Behörden.

Zweites Capitel.

Rechte der Fremden in Baiern, Einwanderungen derselben.

§. 229. Was man unter Fremden verstehe?
§. 230. Rechte, welche die Fremden in Baiern genießen.
§. 231. Einwanderung.
§. 232. Prüfung der Einwanderungs-Gesuche.
§. 233. Vorlage der Einwanderungs-Gesuche an die Kreis-Regierungen.
§. 234. Verfahren nach erfolgter Regierungs-Entschließung.

Drittes Capitel.

Auswanderungen.

§. 235. Was man unter Auswanderungen verstehe.
§. 236. Auswanderungs-Freiheit.

Digitized by Google

§. 237. Wer die Auswanderungs-Erlaubniß geben könne, und wo die dießfallsigen Gesuche angebracht werden müssen.
§. 238. Erfoderniſſe zur Auswanderung.
§. 239. Abhängigkeit der Auswanderungen von der Erfüllung der Gesetze über Militär-Pflichtigkeit, und zwar:
a) in Bezug auf das Linien-Militär.
§. 240. b) in Bezug auf die mobile Legion.
§. 241. c) in Bezug auf die Landwehr.
§. 242. Verträge mit einzelnen Staaten über die Auswanderungen militärpflichtiger Individuen.
§. 243. Beschränkung der Auswanderungen der Staats-Stipendiaten.
§. 244. Vorlage der Auswanderungs-Gesuche an die Kreis-Regierungen.
§. 245. Verfahren nach erfolgter Regierungs-Entschließung.
§. 246. Folgen der Auswanderung.
§. 247. Unerlaubte Auswanderungen und Strafen derselben.

Viertes Capitel.

Vermögens-Im- und Exportationen, Nachsteuer und Freizügigkeit.

§. 248. Was man unter Vermögens-Im- und Exportation verstehe.
§. 249. Importationen.
§. 250. Exportationen.
§. 251. Nachsteuer.

§. 252.

Digitized by Google

§. 252. Antheil der Städte und Märkte, und der zur Nachsteuer berechtigten Privaten an derselben.

§. 253. Freizügigkeit.

§. 254. Freizügigkeit gegen die deutschen Bundesstaaten.

§. 255. Besondere Freizügigkeits-Verträge mit einzelnen Staaten.

§. 256. Beschränkte Freizügigkeit gegen Oesterreich, Emigrationstaxe, Militärabfahrtsgeld.

§. 257. Freizügigkeit ohne besondern Vertrag in Folge der im fremden Staate bestehenden Staats-Grundgesetze.

§. 258. Nachsteuer-Recht der Städte und Märkte bei Vermögens-Exportationen in Lande, mit welchen Freizügigkeit besteht.

§. 259. Berechnung der Nachsteuer.

§. 260. Befugniß zur Behandlung der Nachsteuersachen und Freizügigkeits-Angelegenheiten.

§. 261. Behandlungsart der Vermögens-Im- und Exportationen, dann der Nachsteuer-Sachen.

§. 262. Bestimmungen über Fälle, welche nicht zu den eigentlichen Im- und Exportationen gerechnet werden, wo aber doch Geld in das Land kömmt, oder außer Landes geht.

§. 263. a) Hinsichtlich der Bezahlung von Foderungen österreichischer Unterthanen in Baiern.

§. 264. b) Hinsichtlich der Pensions-Freizügigkeit mit Oesterreich.

§. 265. c) Hinsichtlich des freien Bezuges der für benannte Familien, Orte oder Districte bestimmten Stipendien und Stiftungsgenüsse

Genüsse zwischen Oesterreich und Baiern, dann zwischen Baiern und Baden.
§. 266. Vermächtnisse und Schankungen an auswärtige Stiftungen.
§. 267. Vollkommene Freizügigkeit im Innern der baierischen Staaten.

Fünftes Capitel.

Verhältnisse der Inländer zum Ausland, Aufenthalt derselben im Auslande, Instruction der dießfallsigen Gesuche.

§. 268. Baiern können Besitzungen im Auslande haben.
§. 269. Eintritt der Baiern in fremde Kriegsdienste.
§. 270. Verbot der Annahme von Diensten, Ehrenzeichen oder Gehältern fremder Mächte ohne ausdrückliche königliche Erlaubniß.
§. 271. Reisen in das Ausland, und Aufenthalt daselbst.
§. 272. Besondere Bestimmungen über den Aufenthalt der Geistlichen im Auslande.

Digitized by Google

Sechstes Capitel.

Außer Landes geschlossene Ehen.

§. 273. Was man unter Heirathen außer Landes verstehe.
§. 274. Verbot, Ehen außer Landes zu schließen.
§. 275. Folgen und Strafen einer außer Landes geschlossenen Ehe.
§. 276. Behandlung der Uebertretungen dieses Verbotes.
§. 277. Ratihabition der außer Landes geschlossenen Ehen.

Siebentes Capitel.

Verhalten, wenn von auswärtigen Behörden die Auslieferung von In- oder Ausländern verlangt wird.

§. 287. Verbot der Auslieferung baierischer Unterthanen an auswärtige Behörden.
§. 279. Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse.
§. 280. Auslieferung der Ausländer.

Zwölftes Hauptstück.

Innere staatsrechtliche Verhältnisse.

Erstes Capitel.

Adels-Verhältnisse und dießfallsige Obliegenheiten der Magistrate.

§. 281. Vom Adel überhaupt.
§. 282. Verschiedene Classen des baierischen Adels.

Digitized by Google

§. 283. Erwerbung der Adelseigenschaft.
a) durch Abstammung.
§. 284. b) durch königliche Verleihung.
§. 285. c) durch Erlangung des Militär = oder Civil-Verdienst = Ordens.
§. 286. Adels = Matrikel.
§. 287. Verlust des Adels.
§. 288. Aufsichtsrecht der Magistrate über die Führung der Adelstitel.
§. 289. Jährliche Anzeigen über die Veränderungen in dem Stande der adelichen Familien zum Behuf der Führung der Adels = Matrikel.

Zweites Capitel.

Juden, deren Verhältnisse und Matrikel.

§. 290. Von den Juden im Allgemeinen.
§. 291. Verbot der Einwanderung fremder Juden.
§. 292. Zurückweisung der Betteljuden an der Grenze.
§. 293. Die Zahl der Judenfamilien im Inlande darf nicht vermehrt werden.
§. 294. Ausnahmen von vorstehender Regel.
§. 295. Bedingungen zur Ansäßigmachung und Verheirathung der Juden, wenn auch die Normalzahl nicht überschritten wird.
§. 296. Wem die Aufnahme der Juden in den Städten und Märkten zustehe?
§. 297. Vierteljährige Vorlage der Verzeichnisse über Juden = Aufnahmen.

Digitized by Google

§. 298. Sonstige bürgerliche Verhältnisse der Juden.
a) Unterschied zwischen immatrikulierten, und nicht immatrikulierten Juden.
§. 299. b) Führung des Familiennamens.
§. 300. c) Zulassung der Juden zu allen bürgerlichen Nahrungszweigen.
§. 301. d) Ihre Fähigkeit zur Erwerbung des vollen, und des Nutz-Eigenthums.
§. 302. e) Ausschluß vom Besitze des abgesonderten Ober-Eigenthums und der gutsherrlichen Rechte überhaupt.
§. 303. f) Pachtung und Verpachtung von Feld-Gründen.
§. 304. g) Zulassung von Dienstboten mit Ausschluß Fremder.
§. 305. h) Befugniß zur Betreibung sowohl zünftiger, als nicht zünftiger Gewerbe.
§. 306. i) Eigene jüdische Zünfte sind verboten.
§. 307. k) Behandlung jüdischer Lehrjungen.
§. 308. l) Jüdische Handwerksmeister dürfen Lehrjungen und Gesellen aufnehmen.
§. 309. m) Zulassung der Juden zu dem ordentlichen Wechsel-, Groß, und Detail-Handel.
§. 310. n) Erwerbung von Häusern und liegenden Gründen zum Wiederverkauf.
§. 311. Hausier-, Noth- und Schacher-Handel.
§. 312. Der Hausierhandel muß in eigener Person getrieben werden.

Digitized by Google

§. 313. Fortsetzung des Hausier- und Noth-Handels der hinterlassenen Wittwen und Kinder der Juden.

§. 314. Der Nothhandel erbt nicht auf die Kinder fort.

§. 315. Verbot des Handelns und Schacherns der Juden an Sonn- und Feiertagen.

§. 316. Strafe der die Hausierverbote übertretenden Juden.

§. 317. Die Juden bilden mit den andern Einwohnern des Ortes nur eine Gemeinde.

§. 318. Abschaffung des Leibzolles der Juden.

§. 319. Gerichtsbarkeit der Juden.

§. 329. Verbindlichkeit der jüdischen Kinder zum öffentlichen Schulbesuch.

§. 321. Errichtung eigener jüdischer Schulen.

§. 322. Zulassung zum Studium der jüdischen Gottes-Gelahrtheit.

§. 323. Linien- und Bürger-Militär-Pflichtigkeit der Juden.

§. 324. Begrabung der Juden.

§. 325. Ausübung des Gottesdienstes.

§. 326. Bildung einer eigenen kirchlichen Gemeinde.

§. 327. Verhältnisse der jüdischen zu den christlichen Religions-Gesellschaften.

§. 328. Befugniß zur Anordnung aller innern kirchlichen Angelegenheiten.

Digitized by Google

§. 329. Qualifikation, Ernennung und Wirkungs=Kreis der Rabbiner, und ihrer Substituten.

§. 330. Eigenthumsfähigkeit der jüdischen Kirchen=Gesellschaften.

§. 331. Verwaltung des jüdischen Kirchen=Vermögens.

§. 332. Allgemeines Aufsichtsrecht der Polizei=Behörden über die Ausübung des jüdischen Kultus.

Er=

Erster Theil.

Von der Gestaltung der Gemeinden und von der Gemeindeverwaltung in den Städten und größern Märkten.

Erstes Hauptstück.

Begriff und Gestaltung der Gemeinden.

§. 1.

Begriff einer Gemeinde.

Eine Gemeinde ist eine Vereinigung von Menschen, die in einer Stadt, in einem Markte, oder in einem bestimmten Bezirke des offenen Landes unter gemeinsamer Benennung und unter gemeinsamer polizeilicher Verwaltung beisammen leben.

§. 2.

Vormalige Verhältnisse der Gemeinden und frühere Bildungsversuche.

Fast in einer jeden Provinz und in einem jeden Landestheile, aus welchem das dermalige Königreich Baiern zusammengesezt ist, waren die Gemeinden auf

eine andere Art gestaltet, und eben so ungleich die Verhältnisse und Verbindungen, welche die ursprünglichen sehr zufälligen Veranlassungen hervorgebracht hatten. Schon im Jahre 1808 dachte man daher an eine allgemeine gleiche Bildung aller Gemeinden im Königreiche, und an eine gleichförmige Feststellung aller ihrer Verhältnisse. Dieses bezweckten das organische Edikt vom 28ten Juli 1808 über die Bildung der Gemeinden, und das Edikt über das Gemeindewesen vom 24ten September desselben Jahres, wobei man die Absicht hatte, die Gemeinden so zu gestalten, daß die Grenzen einer jeden Gemeinde alle Theile der Verwaltung ungetheilt in sich begreifen, sohin eine jede Gemeinde für sich einen eigenen Pfarr- und Schulsprengel, einen eigenen Steuerdistrikt u. s. w. ausmachen, und auf solche Weise einen für sich bestehenden, in allen obigen Beziehungen einer eigenen Verwaltung empfänglichen Körper bilden solle. Für die Regierungsverwaltung würde es ohne allen Zweifel eine große Erleichterung gewesen seyn, wenn im ganzen Königreiche die Grenzen der Gemeinden mit den Grenzen der Pfarr- Schul- Steuer-Distrikte u. s. w. durchaus in Uebereinstimmung gebracht worden wären. Allein die vielen Ausgleichungen, die vorerst hätten geschehen müssen, und insbesondere der Umstand, daß bei der Bildung der Steuerdistrikte auf alle diese Verhältnisse und auf die rechtlichen Verbindungen der einzelnen Orte, Weiler und Einöden untereinander gar keine, oder doch zuwenige Rücksicht genommen worden war, und daß eine Umbildung der Steuerdistrikte nicht vorgenommen werden wollte, hinderte die Ausführung, und die besagten Edikte kamen nicht, oder doch nur theilweise zum Vollzug.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3.

Neue Gestaltung der Gemeinden.

Dem neuen Verfassungswerke war es vorbehalten, auch hier, mit kluger Beseitigung aller Hindernisse, das Ziel zu erreichen, und die, — sowohl zur vollkommenen Ausbildung des Staatskörpers und seiner Theile, als auch zur Vereinfachung und Erleichterung der Staatsverwaltung, derer Zweige sich größtentheils in den Gemeinden enden, — unumgänglich nöthwendige gleichförmige Bildung der Gemeinden in der zweckmäßigsten Art zu bewirken, worauf nunmehr, als auf ihrer Grundlage die gegenwärtige Verfassung des Königreichs beruht. Die neue Gestaltung der Gemeinden wurde durch die allgemeine Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche vom 17ten Mai 1818, (Gesetzblatt für das Königreich Baiern J. 1818 Stück V.) welche noch vor der Verfassungs-Urkunde gleichsam als Vorbereitung zu derselben erschien, und durch die später erfolgte königliche allerhöchste Entschließung vom 11. Juni 1818, (Intelligenzblatt des Königreichs vom J. 1818 Stück XXXI.) die Bildung der Gemeinden betreffend, angeordnet, mit raschem Eifer begonnen, unermüdet betrieben, und so schnell beendet, daß noch in demselben Jahre die neugebildeten Gemeinden nicht nur ihre neuen Gemeinden-Verwaltungs-Behörden wählen, sondern auch den verfassungsmäßigen Antheil an den Ernennungen der Abgeordneten für die zweite Kammer der Ständeversammlung nehmen konnten.

§. 4.

Allgemeine Grundzüge der neuen Gestaltung.

Bei der neuen Gestaltung der Gemeinden wurde nach dem ganz einfachen Grundsatze verfahren, daß ein jeder größere Ort, welcher für sich allein bestehen kann, eine eigene Gemeinde bilden, dagegen kleinere Orte, und einzelne Höfe, welche wegen zu geringer Einwohner = Zahl, oder wegen unzureichendem Gemeindevermögen als selbstständige Gemeinden nicht bestehen können, unter sich in eine Gemeinde verbunden, oder einer nächst gelegenen Gemeinde einverleibt, nie aber Städte und größere Märkte mit Landgemeinden zu einem Gemeindekörper vereiniget werden sollen, weil die Verhältniße, und die hierauf begründete Verwaltungsart der Gemeinde = Angelegenheiten in Leztern zu sehr von jenen der Erstern verschieden sind. Uebrigens hielt man sich nicht mehr an die Steuerdistrikte, welche nach den Gemeinden, nicht diese nach jenen zu bilden sind, und nahm vorzügliche Rücksicht auf die Pfarr = und Schul = Sprengel, die, wo es nur immer möglich war, beibehalten, oder der neuen Gemeinde = Bildung zu Grund gelegt wurden, ohne jedoch dermal schon eine allgemeine Uebereinstimmung dieser Sprengel mit den Gemeind = Grenzen zu verlangen, welche der Zukunft und der eigenen Ausgleichung der Betheiligten überlassen wurde.

§. 5.

Belaſſung der Städte und größeren Märkte als eigene Gemeinden.

Dem angegebenen Grundsatze zu Folge wurde eine jede Stadt mit Einschluß ihrer Vorstädte, und ihres gan=

ganzen Burgfriedens, und ein jeder größere Markt mit Einschluß seiner Flurmarkung als eine abgesonderte, für sich bestehende Gemeinde belassen.

§. 6.

Trennung der eingebürgerten Dörfer von denselben.

Dagegen mußten wegen der obenbemerkten Verschiedenheit der Verwaltungs-Formen die Ortschaften, welche außer dem Burgfrieden oder der Markung einer Stadt oder eines Marktes liegen, aber mit der Stadt oder dem Markte verbunden, und dahin verbürgert waren, aus diesem Verbande getrennt werden. Sie wurden entweder zu eigenen Gemeinden gebildet, oder einer nächstgelegenen Gemeinde des offenen Landes angeschloßen, und als allgemeine Bestimmung festgesezt, daß der Gemeindebezirk einer Stadt oder eines Marktes sich nie über den Burgfrieden derselben oder die Markung desselben hinaus erstrecken solle.

§. 7.

Gestaltung der Gemeinden auf dem Lande.

Auch auf dem Lande wurde nach der oben angegebenen Regel ein jeder kleinere Markt, ein jeder Flecken und ein jedes Dorf mit einer zureichenden Einwohnerzahl, und mit eigenem Vermögen zu einer eigenen Gemeinde gebildet.

§. 8.

Belassung der bisher vereinigten Orte in ihrem Verbande.

Hatten aber mehrere nahe gelegene Dörfer, ungeachtet der Verschiedenheit ihrer Benennung, schon vor-

vormals nur eine Körperschaft mit einem gemeinschaftlichen Vermögen, oder mit gemeinschaftlichen Rechten ausgemächt; so wurden dieselben in diesem Verbande belassen, und auch bei der neuen Gemeindebildung als eine Gemeinde angenommen, weil eine Trennung ohne Abtheilung des gemeinschaftlichen Vermögens nicht wohl ausführbar gewesen wäre.

§. 9.

Vereinigung oder Zutheilung solcher Orte, die als eigene Gemeinden nicht bestehen können.

Dagegen wurden die Dörfer ohne eigenes Gemeindevermögen, die einzelnen Höfe, Mühlen, und Häuser, die bloßen Weiler, und alle Orte unter 20 Familien, weil in so kleinen Orten keine ordentliche Gemeinde-Verwaltung hätte hergestellt werden können, entweder miteinander in eine eigene Gemeinde vereinigt, oder einer ihnen zunächst gelegenen Gemeinde, und zwar vorzugsweise jener zugetheilt, wohin sie ohnedem in die Pfarrei, oder zur Schule gehören.

§. 10.

Die Vereinigung oder Zutheilung erstreckt sich nicht auf das Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen.

Diese Zutheilung und Vereinigung hat aber in der Regel nicht die Wirkung, daß die zugetheilten Orte auch an dem Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen des Hauptortes, oder umgekehrt dieser an dem Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen der zugetheilten Orte

Digitized by Google

Orte Antheil nehme, oder daß das Gemeinde = und Stiftungs = Vermögen der sämtlichen zu einer Gemeinde verbundenen Orte gemeinschaftlich werde. Dieses wäre Unrecht, da man keinem Orte ohne sein Verschulden etwas abnehmen darf, um einen andern, der hierauf keinen Anspruch hat, damit zu bereichern.

Es wurde daher in dem Gemeinde = Edikte ausdrücklich festgesetzt, daß in einem jeden Falle, wo eine Gemeinde aus Orten gebildet wurde, deren eines oder jedes ein abgesondertes eigenes Gemeinde = oder Stiftungs = Vermögen besaß, dieses denselben zur besondern Benützung und Verwaltung vorbehalten seyn soll.

§. 11.

Sie ist bloß auf die polizeiliche Verwaltung beschränkt?

Die Einverleibung beschränkt sich daher in der Regel bloß auf die polizeyliche Verwaltung der Gemeinden, ohne Ausdehnung auf die privatrechtlichen Verhältnisse, das ist, auf das besondere Eigenthum, und die besondern Rechte der einzelnen Orte oder Theile, aus welchen die neue Gemeinde zusammengesetzt ist. Da das Gemeinsame einer solchen zusammengesetzten Gemeinde neben der allgemeinen Benennung bloß in der polizeilichen Verwaltung besteht, so ist die gemeinsame polizeiliche Verwaltung das Hauptmerkmal und unterscheidende Kennzeichen einer Gemeinde in dem baierischen Staate, und es rechtfertigt sich dadurch der oben gegebene Begriff einer Gemeinde.

§. 12.

Digitized by Google

§. 12.

Eine vollkommene Vereinigung findet jedoch bei allseitiger Zustimmung statt.

Eine vollkommene Vereinigung mit der Wirkung, daß das Stiftungs- und Gemeinde-Vermögen eines jeden einzelnen Ortes, gemeinschaftliches Eigenthum der gesammten neuen Gemeinde zur gemeinschaftlichen Verwaltung oder Benützung werde, und daß an demselben nunmehr auch diejenigen Theil nehmen, welche selbst weder Stiftungs- noch Gemeinde-Vermögen in den gemeinsamen Verband legen konnten; setzt die Einwilligung oder das Einverständniß aller Betheiligten voraus. In diesem Falle kann aber auch kein Theil über Beschädigung klagen, weil alle ihre Beistimmung gegeben haben. Die gegenseitige Einwilligung, als eine Thatsache, muß, wenn sie widersprochen würde, bewiesen werden.

§. 13.

Verbindung der außer den Flurmarkungen liegenden Grundstücke mit den Gemeinden.

Da viele außer den Flurmarkungen gelegene einzelne Wälder, Feldgüter, Gärten, Weinberge, öde Plätze, Seen und Teiche vormals außer allem Gemeinde-Verbande waren, und daher keine Gemeinde-Lasten zu tragen hatten; so wurden zur Herstellung der Gleichheit, zum Besten der Gemeinden, und zur Erleichterung des künftigen Steuerbezuges durch die Gemeinden, alle vorbezeichneten Gegenstände, sie mochten dem Staate, einer Korporation (Körperschaft) oder Privateigenthümern angehören, bei der neuen

Ein-

Eintheilung der Gemeinden, mit Rücksicht auf den Steuerverband und ihre natürliche Lage, oder sonstigen Verhältnisse einer Gemeinde zugetheilt, und mit ihr verbunden.

Nur größere außer den Orts-Markungen liegende Waldungen, Seen und Freigebirge wurden von obiger Zutheilung ausgenommen, und in ihren alten Verhältnissen belassen. Ihre Einverleibung in den Gemeinde-Verband wäre mit zu vielen Nachtheilen für die Besitzer verbunden gewesen, und hätte selbst die Gemeindeverwaltung sehr erschwert.

§. 14.

Berücksichtigung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeitsverhältnisse.

Auch die Verhältnisse der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit wurden bei der neuen Gemeindegestaltung berücksichtigt, und ein jedes geschlossene und zusammenhängende gutsherrliche Gericht für sich in eine oder mehrere Gemeinden gebildet. Geschlossen ist aber ein gutsherrliches Gericht, in dessen Umfange keine andere Gerichtsbarkeit als die des Gutsherrn ausgeübt wird, und zusammenhängend ist ein solches, wenn man von einem jedem Orte desselben in alle übrigen dazu gehörigen Orte kommen kann, ohne das Gebieth einer andern Gerichtsbarkeit zu betretten.

§. 15.

Bedingungen, unter welchen eine Abänderung der neugebildeten Gemeinden statt haben kann.

Die nunmehr überall, mit Ausnahme des Rheinkreises, auf welchen das Gemeindeedikt nicht anwendbar

bar ist, in vorstehender Art gebildeten Gemeinden verbleiben in dem ihnen gegebenen Bestande. Hierin darf in der Regel keine Abänderung mehr gemacht werden. Sollten jedoch besondere Umstände eintreten, welche eine Abänderung nothwendig oder räthlich machten, so dürfen dennoch weder die Unterbehörden, noch die vorgesezten Kreisregierungen dieselbe verfügen, sondern sie ist dem königlichen Staatsministerium des Innern vorbehalten, an welches deshalb, wenn sich hiezu die Veranlassung findet, die geeigneten Anträge durch die k. Kreisregierungen gebracht werden müssen.

§. 16.

Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine Distriktsgemeinde zu besondern Zwecken.

Weil in besondern Fällen das Zusammenwirken mehrerer Gemeinden erfordert wird, und mancher polizeiliche politische oder finanzielle Zweck in der Verwaltung des Staates ohne eine Vereinigung mehrerer Gemeinden entweder gar nicht, oder nur unvollkommen erreicht werden kann, — wurde der Vorbehalt gemacht, für solche gemeinsame Zwecke, — worunter vorzüglich die Herstellung und Unterhaltung wichtiger Vicinalstrassen, ingleichen die Ufer- und Wasser-Bauten, wenn sie den Kommunen obliegen, und durch die Bezirke mehrerer Gemeinden gehen, die Anschaffung von kostspieligen Feuerlöschmaschinen, die Unterhaltung der Landärzte und Hebammen, die Armenpflege durch zweckmäßige Armenanstalten, Militäreinquartirungen, Kriegsfuhren, Kriegslieferungen und so weiters gehören — mehrere nahgelegene Gemeinden in einer Distrikts-

Ge-

Gemeinde künftig zu vereinigen. Diese Vereinigung, welche weder eine Unterbehörde, noch eine königliche Kreisregierung, sondern allein der König durch das Staatsministerium des Innern anordnen kann, geschieht jedoch blos nur für den oder die bestimmten besondern Zwecke, ohne Einfluß auf die übrigen Gemeinde-Verhältnisse, und macht daher auch in der einmal vollzogenen Bildung der Gemeinden keine Aenderung.

Zweites Hauptstück.

Eintheilung der Gemeinden, und die hieraus hervorgehende Verschiedenheit der Gemeinde-Verwaltungs-Behörden.

§. 17.

Abtheilung in Stadt-, Markt- und Land-Gemeinden.

Die Gemeinden theilen sich

a) in Städte und größere Märkte,

b) in Landgemeinden, welche theils aus kleinern Märkten, theils aus Dörfern, Weilern und Einöden bestehen.

Die Städte und die größeren Märkte, welche Letztere den Städten gleichkommen, unterscheiden sich von den Landgemeinden, und von den kleinern Märkten, die von den Dörfern eigentlich nur dem Namen nach verschieden sind, sehr wesentlich durch die Gewerbs- und Nahrungs-Verhältnisse der Einwohner, durch ihre größere Ausdehnung und Bevölkerung, dann durch die mehrere Bedeutenheit der Gemeindeangelegenheiten.

Die

§. 18.

Unterabtheilung der Städte und Märkt in drei Klassen.

Die Munizipal = Gemeinden sind nach dem Maße ihrer Bevölkerung in 3 Klassen unter abgetheilt, nämlich:

a) in die Städte erster Klasse mit einer Einwohnerzahl von 2000 Familien und darüber,

b) in die Städte zweiter Klasse mit einer Bevölkerung von 500 bis 2000 Familien,

c) endlich in die Städte dritter Klasse unter 500 Familien, in welche Klasse auch die Märkte gehören.

Bei dieser Klassifikation wird die Zahl der in einer Stadt oder in einem Markte wohnenden Familien überhaupt, ohne besondere Ausscheidung der wirklichen Gemeindeglieder, jedoch mit Ausschluß der bei der Armee dienenden, und mit einer steuerbaren Realität, oder mit einem steuerbaren Gewerbe nicht versehenen Militär-Personen in Anschlag gebracht.

§. 19.

Zurückweisung kleinerer Städte und geringerer Märkte in die Reihe der Landgemeinden.

Kleinere Städte und Märkte, welche niemals einen Magistrat gehabt hatten, oder die Kosten dafür bei der Bildung der Gemeinden nicht bestreitten konnten, oder nicht bestreitten wollten, sind bei der neuen Gemeindegestaltung den Landgemeinden beigezählt worden, und haben die hiefür bestimmte Verfassung erhalten.

§. 20.

Digitized by Google

§. 20.

Vorbehalt des Wiederaustrittes aus der Klasse der Landgemeinden.

Den Städten und Märkten, welche wegen nicht hinreichenden Mitteln, oder durch andere Verhältnisse gehindert waren, von dem ihnen zustehendem Rechte zur Bildung von Magistraten Gebrauch zu machen, sind dieses Rechts durch den Uebertritt in die Reihe der Landgemeinden keineswegs verlustig geworden, vielmehr ist denselben für den Fall, wenn in der Folge die Umstände die Bildung eigener Magistrate zulassen möchten, zu diesem Ende der Wiederaustritt aus der Klasse der Landgemeinden vorbehalten. Ueberdieses ist, — wenn die Kosten des Magistrats aus den Einkünften des Gemeinde-Vermögens, und aus den übrigen Einnahmen nicht bestritten werden können, — es den Gemeinden der Städte und Märkte auch gestattet, dieselben durch Gemeinde-Umlagen als Zuschüsse in die Gemeinde-Kasse zu decken, und einen Magistrat zu bilden. Dazu ist aber erforderlich, daß sämmtliche Gemeindeglieder einvernommen werden, und wenigstens Zweidrittheile hiezu einwilligen, derer Beschluß sich dann auch der übrige Drittheil gefallen lassen muß.

§. 21.

Verschiedenheit der Gemeinde-Verwaltungs-Behörden. Magistrate. Ortsvorsteher.

Die Eintheilung der Gemeinden in Stadt-Markt- und Landgemeinden, begründet einen wesentlichen Unterschied in der Art der Gemeinde-Verwaltung.

In

In den Städten und grösseren Märkten, welche man zusammen auch unter dem Namen Munizipal-Gemeinden begreift, — im Gegensatze von den Landgemeinden, die man auch Ruralgemeinden nennt, — wird die Gemeindeverwaltung von einem bürgerlichen Magistrate geführt, — welchem ein besonderer Gemeinde-Ausschuß aus erwählten Gemeinde-Bevollmächtigten zur Seite steht, und in den grösseren Städten besondere Distriktsvorsteher beigegeben sind, — Die Landgemeinden hingegen, und die, denselben beigezählten kleinere Märkte, haben zur Besorgung, ihrer Gemeinde-Verwaltung einen Ortsvorsteher Gemeinde- und Stiftungspfleger, und einen Ausschuß. Die magistratische Verfassung ist also das Unterscheidungszeichen der Munizipal-Gemeinden. Die Bildung der Magistrate aber, und der Umfang ihrer Rechte und ihres Wirkungskreises, ist wieder nach der im §. 18. angegebenen Unterabtheilung der Städte und Märkte in 3 Klassen von einander verschieden, wie wir in der Folge bei den einschlägigen Abtheilungen, wo von den Magistraten insbesondere die Rede seyn wird, hören werden.

Anmerkung.

Da wir nunmehr die gegenwärtige Gestaltung und Eintheilung der Gemeinden im Königreiche Baiern, und die Verschiedenheit ihrer Verwaltungsbehörden kennen gelernt haben; so führt uns die Reihenfolge der zu behandelnden Gegenstände auf die Formation oder Bildung und Ernennung dieser Gemeinde-Verwaltungs-Behörden, auf ihre Rechte und Befugnisse, auf ihre Stellung zu den königlichen Behörden, und

auf

Digitized by Google

auf die Vorschriften für ihre Geschäfts = Führung im Allgemeinen, ehe wir auf die besondere Behandlungs = Art der einzelnen Geschäftszweige übergehen können. Wir werden daher von allen diesen in den nachfolgenden Hauptstücken handeln, uns aber zuvörderst ganz allein auf die Verwaltungs = Behörden in den Städten und größern Märkten, oder in den Munizipalgemeinden beschränken, und verweisen hinsichtlich der Bildung, Ernennung und Geschäfts = Führung der Verwaltungs = Behörden in den Landgemeinden auf den dieser Materie eigends gewiedmeten dritten Theil, welcher nach dem angenommenen Plane für sich ein vollständiges Ganze bilden soll, und daher keine Trennung der Gegenstände zuläßt.

Drittes Hauptstück.

Bildung und Ernennung der Magistrate.

§. 22.

Begriff des Magistrats.

Magistrat ist die Versammlung derjenigen Personen, welche berufen sind, einer Stadt = oder Markt = Gemeinde vorzustehen, die gemeinschaftlichen Angelegenheiten derselben zu besorgen, und das ihr gehörige Vermögen zu verwalten.

§. 23.

Personen, aus welchen derselbe besteht.

Nach den drei Klassen, in welche die Städte und die Märkte eingetheilt werden, ist auch die Zusammensetzung und Bildung der Magistrate verschieden. 1)

Digitized by Google

I) In den Städten des ersten Ranges von 2000 Familien und darüber besteht derselbe
a. aus zwei Bürgermeistern
b. aus zwei bis vier rechtskundigen Räthen
c. aus einem technischen Baurathe, wo das Bauwesen von Bedeutung ist und
d. aus zehen bis zwölf Bürgern, vorzüglich von der gewerbetreibenden Klasse.

II) In den Städten des zweiten Ranges, von 500 bis 2000 Familien ist der Magistrat gebildet
a. aus einem Bürgermeister
b. aus einem oder zwei rechtskundigen Räthen
c. aus acht bis zehen Bürgern und
d. aus einem Stadtschreiber.

III) In den Städten und Märkten des dritten Ranges unter 500 Familien besteht der Magistrat
a. aus einem Bürgermeister
b. aus sechs bis acht Bürgern
c. aus einem Stadt oder Marktschreiber

Nebstdem können bei einem großen Stadt- oder Stiftungs-Vermögen eigene Stadtkämmerer oder Kassiere, und besondere Verwalter, des Stiftungsvermögens, oder nach Umständen bloße Rechnungsführer, und für einzelne örtliche Stiftungen, eigene Oekonomen angestellt werden.

§. 24.

Kanzlei-Personal der Magistrate.

Zur Führung der Protokolle, zur Ordnung und Aufbewahrung der Akten (Registratur) dann zur Besorgung der Schreibereien haben die Magistrate der Städte erster

erster Klasse ein eigenes Kanzlei-Personal, welches nach dem Verhältnisse der Bevölkerung aus einem oder zwei Sekretären, dann aus der erforderlichen Zahl von Schreibern, Magistrats-Dienern und Boten besteht.

In den Städten und Märkten der zweiten und dritten Klasse hingegen werden die Kanzleigeschäfte von den Stadt- und Marktschreibern, mit Beigebung des nöthigen Schreiber-Personals, der erforderlichen Diener und Boten besorgt.

Die Stadtkämmerer, die Kassiere, die besondern Stiftungs-Verwalter, die Stadt und Marktschreiber, die Rechnungsführer, die Oekonomen und das Kanzlei-Personal gehören zwar zu dem Magistrate, werden aber nicht zu dem Magristratspersonal im engern Sinne gerechnet, von welch letztern allein die nachfolgenden Bestimmungen gelten.

§. 25.

Wahl des Magistrats.

Die Ernennung des Magistrats im engern Sinne, nämlich der Bürgermeister und der Magistrats-Räthe geschieht durch freie Wahl der Bürgerschaft mit Vorbehalt der höheren Bestättigung. Die Gesammtheit der Gemeindeglieder in den Städten und in den zur Klasse der Städte gerechneten Märkten übt aber ihr Wahlstimmrecht zuvörderst nur durch die Ernennung einer bestimmten Anzahl von Wahlmännern aus, welchen das Wahlrecht zur Ernennung der Gemeindebevollmächtigten zusteht. Den Letztern ist sodann die Wahl des Magistrats übertragen. Auf diese Art nehmen

sämmtliche Gemeindeglieder Antheil an den Gemeinde-Wahlen, und geben hiebei ihre Stimme ab, die letzte Auswahl aber ist in die Hände der vorzüglichsten Bürger gelegt, welchen die Gesammtheit ihr Vertrauen geschenkt hat.

§. 26.

Wählbarkeit.

Wählbarkeit ist die Fähigkeit, in den Magistrat gewählt zu werden. Dem Staate liegt es bei der Wichtigkeit des Berufes der Magistrate wesentlich daran, daß dieselben aus solchen Gliedern zusammengesetzt werden, von welchen sich die Erfüllung ihrer Bestimmung mit Grund erwarten läßt.

Da die verschiedenen Verhältniße der Menschen auf ihre Kräfte, auf ihren Willen, und auf das öffentliche Zutrauen einen unverkennbaren Einfluß haben, so mußten die Verhältniße, welche zu der Erwartung einer ersprießlichen Geschäftsführung berechtigen, von jenen, welche derselben entgegen stehen, ausgeschieden, und auf Erstere, als nothwendige Bedingungen die Wählbarkeit begründet, auf Letztere aber der Ausschluß von derselben durch das Gesez ausgesprochen werden.

§. 27.

Erfordernisse zur Wählbarkeit für die bürgerlichen Magistratsräthe.

So wie die Dienstverrichtungen der bürgerlichen Magistratsräthe, der rechtskundigen Magistratsräthe, der Bauräthe und der Bürgermeister verschieden sind,

so

so sind auch andere Erfordernisse zur Wählbarkeit für eine jede dieser Gemeindestellen vorgeschrieben.

Um für die Stelle eines bürgerlichen Magistrats-Raths gewählt werden zu können, ist erforderlich,

A. daß man das Staatsbürgerrecht habe,

B. ein wirkliches Gemeindeglied sey, und

C. unter die Höchstbesteuerten gehöre.

§. 28.

A. Staatsbürgerrecht.

Staatsbürgerrecht ist dasjenige Recht, welches dem Baier den politischen (staatsrechtlichen) Stand eines Staatsbürgers im Königreiche gewährt, und ihn der verfassungsmäßigen Theilnahme an der Ständeversammlung fähig macht. Nicht alle Unterthanen sind Staatsbürger, sondern nur diejenigen, welche in sich alle Eigenschaften vereinigen, die zur Erlangung des Staatsbürgerrechts vorgeschrieben sind. Dasselbe sezt aber vor allen das Indigenat (Eingeboren oder Heimat-Recht) voraus.

Indigenat ist der Inbegriff der besondern Rechte, welche den baierischen Landes-Eingebornen vor den Auswärtigen zustehen, und die Bedingung zum vollen Genuße aller bürgerlichen öffentlichen und Privatrechte in Baiern.

Erworben wird dasselbe entweder durch die Geburt, oder durch die Naturalisation, das ist Eingebornheitserklärung oder Verleihung des Rechts der Eingebornen.

Digitized by Google

Vermöge der Geburt steht Jedem das baierische Indigenat zu, dessen Vater oder Mutter zur Zeit seiner Geburt die Rechte dieses Indigenats besessen haben.

Durch Naturalisation wird das Indigenat erlangt,

a) wennn eine Ausländerinn einen Baier heirathet,

b) wenn Fremde in das Königreich einwandern, sich darinn ansässig machen, und die Entlassung aus dem fremden persönlichen Unterthansverbande beigebracht haben.

c) Durch ein besonderes, nach erfolgter Vernehmung des Staatsrathes, ausgefertigtes königliches Dekret, oder königliche Verleihungs-Urkunde.

Durch den bloßen Besitz, oder eine zeitliche Benützung liegender Gründe hingegen, durch Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder durch die Theilnahme an einem von beiden, ohne förmliche Niederlassung und Ansässigmachung, werden die Indigenats-Rechte nicht erworben.

Auf gleiche Weise können die Fremden, welche in Baiern sich aufhalten, um ihre wissenschaftliche Kunst- oder industrielle Bildung zu erlangen, oder sich in Geschäften zu üben, oder welche sich in Privatdiensten befinden, ohne sich förmlich ansäßig gemacht, oder eine Anstellung erlangt zu haben, oder solche Individuen, welche mit ihrem Domizil, das ist Wohnsiz, den an andere Landesherren übergegangenen Landestheilen angehören, vorbehaltlich der vertragsmäßigen Rückwanderung, auf die Rechte eines Einheimischen keinen Anspruch machen.

Ver-

Digitized by Google

Verloren geht das Indigenat:

a) Durch Erwerbung oder Beibehaltung des Indigenats in einem fremden Staate ohne besondere königliche Bewilligung.

b) Durch Auswanderung.

c) Durch Verheirathung einer Baierin mit einem Ausländer.

Weitere Erfordernisse zum Staatsbürgerrecht nebst dem Indigenate sind:

a) die gesetzliche Volljährigkeit, das ist, das zurückgelegte ein und zwanzigste Lebensjahr.

b) Die Ansäßigkeit im Königreiche entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten (Einkünfte) oder Rechte, oder durch Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt.

c) Bei den Neueingewanderten ein Zeitlauf von sechs Jahren, von der Zeit der Einwanderung an gerechnet.

Verloren geht das Staatsbürgerrecht:

a) mit dem Indigenate,

b) durch die ohne königliche ausdrückliche Erlaubniß geschehene Annahme von Diensten oder Gehalten, oder Pensionen, (Gnaden-Geldern) oder Ehrenzeichen (das sind Orden und Medaillen) einer auswärtigen Macht,

c) durch den bürgerlichen Tod.

Dieser Leztere ist eine Folge der Verurtheilung zur Todes- oder zur lebenslänglichen Kettenstrafe, und seine Wir-

Digitized by Google

Wirkungen bestehen ausser dem Verluste des Staatsbürger-Rechts noch darinn, daß der Verurtheilte über sein Vermögen nicht mehr verfügen kann, sondern dasselbe an seine Erben fällt, welche ihm hieraus den nöthigen Unterhalt zu reichen verbunden sind, daß er nichts mehr besitzen, und für sich nichts mehr zu erwerben vermag, daß er nicht mehr auftretten darf vor Gericht weder als Kläger noch Beklagter, daß er nicht als Zeuge zugelassen wird, weder bei gerichtlichen noch bei ausergerichtlichen Handlungen, daß er unfähig ist, eine gültige Ehe zu schliessen, und daß seine schon geschlossene Ehe sich bürgerlich auflößt, wie durch den natürlichen Tod, endlich daß er lebenslänglich eingesperrt, und von dem Staate zu beliebigen Arbeiten gebraucht wird.

§. 29.

B. Eigenschaft eines wirklichen Gemeindeglieds.

Zur Wählbarkeit für die Stelle eines bürgerlichen Magistrats-Raths ist ferner die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes nothwendig, weil sich von denjenigen, welche keine Gemeindeglieder sind, sich nicht im Genuße der Gemeinderechte befinden, und daher keinen so unmittelbaren Nutzen aus einer guten Gemeindeverwaltung ziehen, nicht so viele Theilnahme an den Gemeindeangelegenheiten erwarten läßt.

Wirkliche Mitglieder einer Gemeinde sind in der Regel nur diejenigen, welche in dem Bezirke derselben

1) ein häusliches Anwesen besizen, oder

2) daselbst ihren ständigen Wohnsiz aufgeschlagen haben, und dabei in dem Umfange der Gemeinde entweder

weder besteuerte Gründe besitzen, oder besteuerte Gewerbe ausüben.

Darunter sind hiernach die bloßen Hausbesitzer, welche keine Grundstücke haben, und kein Gewerbe treiben, und die Gewerbsleute, welche weder ein Haus noch ein Grundvermögen besitzen, begriffen, wenn nur die Häuser der Erstern, und die Gewerbe der Letztern besteuert sind.

Auch die Besitzer einzelner Grundstücke, ohne häusliches Anwesen in der Gemeinde, gehören zu den Gemeinde-Gliedern, wenn nur ihre Besitzungen der Steuer unterworfen sind, und sie in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz haben.

Ausgeschloßen sind aber die bloßen Miethbewohner und Innleute, welche weder besteuerte Gründe haben, noch besteuerte Gewerbe ausüben, so wie diejenigen, welche in der Markung der Gemeinde einzelne besteuerte Gründe oder Rechte ohne ein eigenes Wohnhaus besitzen, und deren Wohnsitz nicht in der Gemeinde, sondern anderwärts ist. Ob der Besitz, durch welchen die Eigenschaft eines Gemeinde-Gliedes bedingt ist, vom vollen, oder bloß vom nutzbaren Eigenthume herrühre, macht keinen Unterschied. — Sowohl die vollen als die nutzbaren Eigenthümer werden als wirkliche Gemeinde-Glieder angesehen.

Die Erbpächter werden den nutzbaren Eigenthümern gleichgeachtet.

Volle Eigenthümer nennt man diejenigen, welche das Recht haben, über ein unbewegliches Gut (Realität) zu selbstbeliebigen Zwecken nach Willkühr ausschließ-

schließlich zu verfügen, und die hievon abfallenden Früchte zu genießen.

Nutzbare Eigenthümer hingegen sind diejenigen, welchen ein unbewegliches Gut gegen gewisse Reichnisse in der Art verliehen wird, daß sie die alleinige Nutznießung desselben mit einem dinglichen Rechte auf die Sache selbst, also ein unvollkommenes blos nutzbares Eigenthum, (jus reale et dominium utile) das den Namen Grundgerechtigkeit führt, erlangen, wogegen das Obereigenthum dem Verleiher, vorbehalten ist. Der Verleiher eines solchen Guts wird Grund- und Eigenthumsherr, Obereigenthümer (dominus directus) der andere aber, dem solches verliehen ist, Grundhold, Grundunterthan, nutzbarer Eigenthümer, (dominus utilis vel Emphyteuta genannt.)

Es giebt verschiedene Arten der Grundgerechtigkeiten, als:

a) das Erbrecht, wo die Verleihung der Grundgerechtigkeit sich nicht blos auf die Person des Nutzeigenthümers, sondern auch auf seine Erben und Nachkommen erstreckt.

b) Das Leib-Recht, oder Leib-Geding, wo die Verleihung nur auf die Lebensdauer des Grundholden geschieht,

c) Die Neustift, welche blos auf die Lebensdauer des Verleihers oder Grundherrns beschränkt ist, und

d) Die Herren-Gunst oder veranleitete Freistift, wo die Aufkündung oder Abstiftung beiden Theilen zu jeder Zeit frei steht. Auch gehören hie-

hieher mehrere, aber nicht alle der in den neu erworbenen Gebiethstheilen unter den Namen handlöhnige (laudemialbare) und todtfällige Güter vorkommenden Besitzungen.

Von der Grundgerechtigkeit ist wohl zu unterscheiden der Nießbrauch, oder die Nutznießung, welche blos das Recht zur Benützung einer Sache ohne Miteigenthum oder Grundgerechtigkeit gewährt, weil solche bloße Nutznießer nicht als wirkliche Gemeinde-Glieder zu betrachten sind.

Erbpächter unterscheiden sich von Zeitpächtern nur dadurch, daß, während bei Letztern der Pacht bestimmte Jahre dauert, oder auf die Lebenszeit des Pächters oder Verpächters beschränkt ist, — der Pacht bei Erstern auch auf ihre Erben und Nachkommen übergeht:

Wenn die Eigenschaft als Gemeindeglied nebst dem damit verbundenen Wahlrecht auf solchen besteuerten Häusern, und Gemeinden beruht, die sich im ungetheilten und gemeinschaftlichen Eigenthume Mehrerer befinden, so ist ein jeder dieser gemeinschaftlichen Eigenthümer wählbar, obwohl sie alle mit einander nur den Genuß eines Gemeinde-Rechtes, und daher auch nur eine Wahl-Stimme haben.

Die nämliche Bestimmung kommt in Anwendung, wenn die Eigenschaft als Gemeindeglied auf dem ungetheilten und gemeinschaftlichen Eigenthum eines besteuerten Gewerbes, oder einer besteuerten Handlung beruht; jedoch nur insoferne, als die Gewerbs- oder Handlungs-Gemeinschaft obrigkeitlich genehmiget, und nicht etwa in der Bewilligungs-Urkunde das Gemeinde-Recht ohnehin

nehin schon nur einem der Theilnehmer mit Ausschluß der übrigen zugestanden ist.

Dagegen wird, wenn verschiedene Personen das Eigenthum besteuerter Häuser, Gründe, oder Gewerbe, worauf die Eigenschaft eines Gemeinde-Gliedes ruht, ansprechen, und hierüber ein Rechtsstreit entsteht, nur derjenige als Gemeinde-Glied angesehen, der sich im wirklichen Besitze des streitigen Gegenstandes befindet. Hat aber das fragliche Eigenthum keinen bestimmten Besitzer, oder ist die Thatsache des Besitzes selbst ungewiß und streitig, oder ist eine gerichtliche Verwaltung eingetretten; so giebt eine solche Realität, oder ein solches Gewerbe auch Niemanden die Eigenschaft der Wählbarkeit, bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder Aufhebung der gerichtlichen Verwaltung.

Auser den bisher als Gemeindeglieder bezeichneten Einwohnern auch noch andere Bewohner aus besondern Rücksichten auf das Gemeindewohl als Bürger aufzunehmen, ist nur den Magistraten der Städte, unter Beistimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten gestattet, es wird aber hiezu die königliche allerhöchste Bestättigung erfordert, welche die Magistrate mittels der k. Kreisregierungen durch das k. Staatsministerium des Innern erholen müssen.

Von den in Folge dieser Bewilligung, ohne Rücksicht auf die zur Eigenschaft eines Gemeindegliedes vorgeschriebenen Bedingungen, mit königlicher Genehmigung aufgenommenen Bürgern, denen die Wählbarkeit zusteht, müssen aber diejenigen wohl unterschieden werden, welche in früherer Zeit und vor Einführung der neu-

Digitized by Google

neuen Gemeinde-Verfassung, in einer Stadt oder in einem Markte, ohne ein Haus oder Grundvermögen zu besitzen, oder ein besteuertes Gewerbe auszuüben, das Orts-Bürgerecht für ihre Person unter lästigen Bedingungen erworben haben. Diese Bürger verbleiben zwar in dem Besitze ihrer bisherigen bürgerlichen Verhältnisse; sie können aber weder auf eine Theilnahme an den Wahlen zur Besetzung der durch die veränderte Einrichtung im Gemeinde-Wesen eingeführten neuen Gemeindestellen, noch auf die Wählbarkeit zu solchen Stellen einen Anspruch machen, weil ihnen die hiefür vorgeschriebenen Eigenschaften fehlen.

§. 30.

C. Höchste Besteuerung.

Da den reichern Gemeindegliedern vorzüglich daran liegen muß, daß die Ordnung erhalten, und die Gemeinde-Angelegenheiten gut verwaltet werden, weil sie bei entstehenden Unordnungen einer größern Verlustsgefahr, als die weniger Bemittelten ausgesetzt sind, und bei einer üblen Wirthschaft am meisten zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben beizutragen haben; da ferner ihr Vermögen ihnen die Erlangung eines höhern Grades der Ausbildung erleichtert, die zur ersprießlichen Geschäftsführung nothwendig ist; endlich da bei ihren Verhältnissen weniger zu besorgen steht, daß sie sich durch Nebenrücksichten oder Eigennutz von ihrer Pflicht ableiten lassen: so eignen sie sich vorzugsweise zur Führung der Gemeindeverwaltung.

Das Gesetz bestimmte daher, daß nur solche Gemeindeglieder zu bürgerlichen Magistratsräthen sollten gewählt werden können, welche 1) in

1) in den Städten der ersten Klasse unter dem höchstbesteuerten Drittheile der zur Abgabe einer Wahl-Stimme berechtigten wirklichen Gemeindeglieder begriffen sind.

2) in den Städten der zweiten Klasse nur diejenigen, welche zu der höchstbesteuerten Hälfte gehören, endlich

3) in den Städten und Märkten der dritten Klasse nur diejenigen, welche unter den höchstbesteuerten zwei Drittheilen sich befinden.

Bei der Berechnung der Besteuerung wird nur der Gesammt-Betrag der Haus-Gewerbe- und Rustikal-Steuer, die von den steuerbaren Gegenständen in der Gemeindemarkung entrichtet werden, in Anschlag gebracht. Die Steuern, welche ein Gemeindeglied von seinen Besitzungen ausser der Gemeindemarkung bezahlt, kommen nicht in die Berechnung.

Da nun die Rustikal- oder Grundsteuer von dem Besitzthum an Gärten, Aeckern, Weinbergen, Wiesen, Weiden, Alpen, Waldungen, Teichen und Fischwässern; die Haussteuer von den Gebäuden; und die Gewerbe-Steuer von den Fabriken, Manufakturen, Gewerben und Gewerbsgerechtigkeiten gegeben wird so dürfen auch nur die Steuern von diesen Objekten oder Gegenständen berechnet werden. Die Zugviehsteuer und das Familien-Schutzgeld hingegen, dann die Dominikalsteuer, welche von den Gefällen der Gerichtsbarkeit, von den grundherrlichen Renten oder Einkünften, von den lehenherrlichen Gefällen, von den Zehenten, von den Grund- oder Boden-Zinsen, von den eingelegten Gilten, von

den

Digitized by Google

en Forstzinsen, von den Zinsen der Ewiggeld = Kapitalien, und von den Zinsen solcher Fundationskapitalien, welche die Natur einer bleibenden Last der Realitäten, oder eines Ewiggeldkapitals haben, entrichtet wird, dürfen eben so wenig, als alle indirekten Auflagen, diejenigen nämlich, welche von dem Besteuerten nicht unmittelbar, sondern nur vermittelst der Erhöhung der Einkaufspreise gewisser Gegenstände erhoben werden, und worunter der Malz = Fleisch = Mehl = Wein = Aufschlag u. s. w. gehören, hierbei in Ansatz gebracht werden.

§. 31.

Erfordernisse zur Wählbarkeit für die Stellen rechtskundiger Räthe.

Für die Wählbarkeit zu den Stellen der rechtskundigen Räthe bei den Magistraten in den Städten erster und zweiter Klasse wird das vollendete Universitäts = Studium und die Erstehung der für die Bewerber um den Staatsdienst vorgeschriebenen Konkurs-Prüfung vorausgesetzt. Da die rechtskundigen Räthe zur Fertigung der schriftlichen Aufsätze und zur Bearbeitung der wichtigsten Gegenstände bestimmt sind, wozu die Kenntniß der Rechte und aller für den Staatsdienst erforderlichen Wissenschaften nöthig ist; so mußten ihnen in Beziehung auf ihre Ausbildung die nämlichen Bedingungen, wie den Bewerbern um Staatsdienste gesezt werden.

Dagegen sind denselben die übrigen Erfordernisse erlassen. Sie müssen weder das Staatsbürgerrecht haben, noch wirkliche Gemeindeglieder seyn, noch unter

ter die Höchstbesteuerten gehören, weil dieses lauter solche Eigenschaften sind, die selten bei den Rechtskandidaten (der Rechte Beflißenen) angetroffen, und auch für den königlichen Dienst nicht verlangt werden. Wohl aber müssen die rechtskundigen Räthe, wie es auch für den Staatsdienst vorgeschrieben ist, Eingeborne seyn, die Volljährigkeit erlangt haben, und nach erfolgter Wahl und erhaltener Bestättigung in der Gemeinde, welcher sie dienen, ihren Wohnsitz nehmen.

Bei Nicht-Eingebornen müssen, wenn sie als rechtskundige Räthe gewählt werden, und die Wahl annehmen wollen, alle Bedingungen der Naturalisation und des Staatsbürgerrechts erfüllt seyn.

§. 32.

Erfordernisse zur Wählbarkeit für die Stelle des Baurathes.

Der technische Baurath muß, — mit der Ausnahme, daß bei ihm weder die Universitäts-Studien, noch die für den Staatsdienst vorgeschriebene Konkursprüfung gefordert werden, — alle übrigen Eigenschaften besitzen, durch welche die Wählbarkeit für die Stellen der rechtskundigen Räthe bedingt ist; statt der Universitäts-Studien und der Konkursprüfung muß er aber das Bauwesen vollständig in allen seinen Theilen kennen, und mit demselben sowohl theoretisch als praktisch, das ist, nicht nur wissenschaftlich, sondern auch durch die Erfahrung vertraut seyn. Dieses Erforderniß entspringt aus der Natur seines Amtes. Uebrigens finden auch auf den technischen Baurath die

für

für die Wahlen der bürgerlichen Magistratsräthe vorgeschriebenen Bedingungen keine Anwendung.

§. 33.

Erfordernisse zur Wählbarkeit für die Stellen der Bürgermeister.

Bei den Bürgermeistern treffen die besondern Umstände zusammen, daß sie einen höhern Grad der Ausbildung, und die zur Führung ihres wichtigen Amtes nöthigen besonderen Kenntnisse besitzen sollen, und doch dabei als die Vorstände des Magistrats und der gesammten Stadt- oder Markt-Gemeinde nicht wohl anders als aus den Gemeindegliedern selbst gewählt werden können. Da ferner das Zutrauen der Bürgerschaft vorzüglich auf den Bürgermeistern ruht, und also die Wahl nicht zu sehr beschränkt werden darf; so wurde, um alle diese Rücksichten zu vereinen, von der für die bürgerlichen Magistratsräthe vorgeschriebenen Besteuerungs-Größe Umgang genommen, und nach den verschiedenen Abstufungen der Munizipalgemeinden, und der hiernach mehreren oder minderen Wichtigkeit des Bürgermeisteramtes in denselben, folgende Bestimmungen getroffen:

In den sämmtlichen Städten ist die Wählbarkeit für die Stelle eines Bürgermeisters durch die Ansäßigkeit auf einem Hause, oder auf einer Grundbesitzung ohne Rücksicht auf die Größe der hievon zu entrichtenden Steuer, bedingt.

In den Städten der **ersten Klasse**, in welchen zwei Bürgermeister gewählt werden, muß der **erste** Bür-

Bürgermeister die Universitäts-Studien vollendet, und die zum Eintritt in den Staatsdienst verordnete Prüfung bestanden haben. Der zweite Bürgermeister bedarf nur der Nachweisung der vollendeten Gymnasial-Studien, und einer wenigstens dreijährigen Geschäfts-Uebung in den Dienstverrichtungen, welche dermal einem Bürgermeister obliegen.

In den Städten der zweiten und dritten Klasse genügen für den Bürgermeister die Eigenschaften, welche für den zweiten Bürgermeister in den Städten der ersten Klasse vorgeschrieben sind.

In den Märkten wo eine geringere Auswahl vorhanden ist, und die Geschäfte von minderer Bedeutung sind, werden zur Wählbarkeit für die Stelle des Bürgermeisters weder die vollendete Gymnasialstudien, noch eine Geschäftsübung von drei Jahren erfordert, sondern es reicht hin, wenn der Gewählte im Markte ansäßig, und in den einem Bürgermeister zugewiesenen Geschäften hinlänglich geübt ist.

§. 34.

Besondere Bestimmungen,

Außer diesen in den vorhergehenden §§. 27. bis 33. angegebenen Erfordernissen zur Wählbarkeit, ist hinsichtlich der eigenen Bewerbung und der Auswahl der Magistratsglieder noch folgendes zu bemerken:

Erstens. Bewerbungen um Stellen im Magistrate sind in der Regel nicht zuläßig, nur für die Stellen der rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräthe, werden sie ausnahmsweise gestattet, weil hiezu einige besondere bei den übrigen Gemeinde-Wahlen

len nicht in Anschlag kommende Eigenschaften gesetzlich gefodert werden, weil nebstdem auch solche, welche keine Gemeinde-Glieder sind, zu rechtskundigen Magistratsräthen gewählt werden können.

Zweitens. In den Städten, welche bedeutende Stiftungen besitzen, muß bei der Wahl der rechtskundigen Räthe besondere Rücksicht darauf genommen werden, daß wenigstens einer oder zwei derselben die erfoderlichen Kenntniße zur Bearbeitung der auf die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens bezüglichen Gegenstände haben.

Drittens. Die Verschiedenheit der Religion hat auf die Wählbarkeit zu Magistratsstellen keinen Einfluß, und es ist daher auch in paritätischen, in solchen Orten nämlich, in welchen die Bekenner zweier oder mehrerer Religionen beisammen leben, durchaus nicht nothwendig, daß von einer jeden Religionsparthei Einer oder Mehrere, oder gar von einem jeden Religionstheile eine gleiche Anzahl in den Magistrat gewählt werde; wohl aber muß, — weil durch die Verfassungs-Urkunde, und durch das Religionsedikt einer jeden Religions-Gesellschaft das Eigenthum ihrer Stiftungen, und der Genuß der hieraus hervorgehenden Renten (Erträgnisse) ohne Ausnahme gesichert, und garantirt wurden, die Verwaltung der Stiftungen aber dem Magistrate zusteht — diejenige Zahl von bürgerlichen Magistrats-Räthen, welche zur Verwaltung des Vermögens der Stiftungen eines jeden Religions-Theiles erfoderlich ist, aus den verschiedenen Konfessionen gewählt werden.

§. 35.

Ausschluß von der Wählbarkeit.

Die Eigenschaften und Verhältniße, welche diesen Ausschluß zur Folge haben, liegen: a) in natürlicher Unfähigkeit, b) in dem Geschlechte, c) in dem Alter, d) in der Verwandschaft und Schwägerschaft, e) in den Rücksichten auf Stand und Dienst, f) in den Gewerbsverhältnissen, g) in dem Mangel an öffentlichen Zutrauen, und endlich h) tritt der Verlust der Wählbarkeit auch als Strafe ein.

§. 36.

a) wegen natürlicher Unfähigkeit.

Aus diesem Grunde sind ausgeschlossen die Tauben, Stummen, Blinden, Wahnsinnigen, Irrsinnigen, und alle die den Gebrauch ihrer Vernunft nicht haben.

§. 37.

b) wegen dem Geschlechte.

Des Geschlechtes wegen sind die Weiber zu Gemeindestellen nicht wählbar; so wie sie überhaupt von der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen, und auf den häuslichen Wirkungskreis beschränkt sind.

§. 38.

c) wegen dem Alter.

Minderjährige können zur Besorgung der Angelegenheiten einer ganzen Gemeinde, und zu öffentlichen

Dien-

Digitized by Google

Diensten um so weniger zugelassen werden, als sie nicht einmal die selbstige Verwaltung ihres eigenen Vermögens haben, und auch des Staatsbürgerrechts nicht fähig sind.

§. 39.

d) wegen Verwandschaft und Schwägerschaft.

Da diejenigen, welche durch die Bande des Blutes, oder durch Heirath näher miteinander verbunden sind, gewöhnlich ein gemeinschaftliches Interesse haben, und durch ihre Uebereinstimmung leicht ein Uebergewicht im Magistrate erlangen könnten; so dürfen Personen, welche in auf- oder absteigender Linie, es sey in welch immer einem Grade, oder in der Seitenlinie im ersten Grade untereinander verwandt oder verschwägert sind, nicht zu gleicher Zeit im Magistrate sitzen.

Verwandtschaft beruht auf der Einheit des Geblüts, und ist eine durch Erzeugung, oder Geburt, oder durch beide zugleich begründete Verbindung zwischen zwei oder mehreren Personen.

Es giebt nähere und entferntere Verwandte.

Zur Bemeßung der Nähe der Verwandtschaft hat man auf die Linie und die Grade zu sehen.

Linie ist eine ununterbrochen auf einander folgende Reihe von Verwandten. Man theilt sie in die gerade- und in die Seiten-Linie ein.

Gerade Linie nennt man sie, wenn von den in ihr begriffenen Personen immer eine von der andern entspringt. Eine solche Linie bilden der Urgroßvater, der Vater, der Sohn, der Enkel, der Urenkel u. s. w.

Diese Linie ist entweder aufsteigend oder absteigend, je nachdem von den Abkömmlingen zu ihren Erzeugern, oder umgekehrt gezählt wird. Die aufsteigende geht also vom Sohne auf den Vater, Großvater, Urgroßvater, und alle Aelter-Väter; die absteigende hingegen vom Vater auf den Sohn, Enkel, Urenkel u. s. w.

Seiten-Linie ist es, wenn die in ihr vorkommenden Personen nicht von einander abstammen, jedoch von einem gemeinschaftlichen Stamme durch Zeugung, oder Geburt, oder durch beide zugleich entsprungen sind. Zu derselben gehören also Brüder, Schwestern, Geschwister-Kinder u. s. w.

Ein Grad ist die mittelst einer Zeugung oder Geburt obwaltende einfachste Entfernung der Verwandschaft. Je weniger oder mehr Zeugungen oder Geburten vorgegangen sind, durch welche die Verbindung zwischen zwei oder mehreren Verwandten begründet ist in desto näherem oder entfernterem Grade sind dieselben miteinander verwandt.

Zur Berechnung der Grade, wobei man allzeit von denjenigen ausgehen muß, deren Verwandtschafts-Verhältnisse man sucht, dienen nachstehende Regeln.

In der geraden Linie zählt man die Zeugungen oder Geburten, durch welche die eine der gegebenen Personen von der andern abstammt. So viele Zeugungen oder Geburten statt hatten, oder was dasselbe ist, so viele Personen, als man mit Ausnahme des Stammhauptes zählt, in so vielterm Grade sind sie mit einander verwandt. Der Urgroßvater ist daher mit dem Sohne

seines

seines Enkels im 3ten Grade der geraden Linie verwandt, weil nach der beigefügten Stamm-Tafel

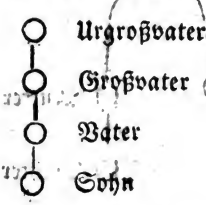

drei Zeugungen, welche durch die senkrechten Striche angedeutet werden, vorgegangen sind, oder weil die Stamm-Tafel mit Ausnahme des Stammhauptes — nämlich in diesem Falle des Urgroßvaters — drei Personen zeigt.

In der Seitenlinie hingegen sucht man zuerst das nächste gemeinschaftliche Stammhaupt, von welchem die in Frage befangenen Personen abstammen, auf, fängt sodann von derjenigen dieser Personen, welche am weitesten von dem gemeinschaftlichen Stammhaupte entfernt ist, zu zählen an, und zählt bis zu dem Leztern fort.

Durch so viele Zeugungen oder Geburten nun die Person, von welcher man zu zählen angefangen hat, von dem gemeinsamen Stammhaupte entfernt ist, oder so viele Personen man von der Erstern bis zu dem Leztern mit Ausnahme desselben zählt, in so vieltem Grade sind auch die zwei Personen, deren Verwandtschafts-Verhältnisse man sucht, mit einander verwandt. Die Tochter ist daher mit dem Bruder ihrer Mutter im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt, weil nach der beigefügten Stamm-Tafel

Groß-

Digitized by Google

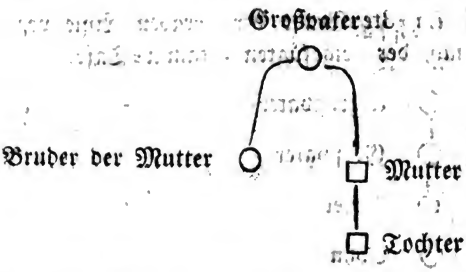

von der Tochter bis zum Großvater zwei Geburten sind, oder weil die Stamm-Tafel auf der längern Seite, mit Ausnahme des Stammhauptes, zwei Personen zeigt.

Sind beide gegebene Personen gleichweit von dem Stammhaupte entfernt; so ist es gleichgültig, von welcher derselben man zu zählen anfange, und in diesem Falle gilt die Regel; durch so viele Grade eine der gegebenen Personen von dem Stammhaupte entfernt ist, in so vielem Grade sind sie mit einander verwandt. Geschwisterkinder sind daher im zweiten Grade der Seitenlinie, die Geschwisterte selbst aber im ersten Grade derselben Seitenlinie verwandt.

Die Schwägerschaft, auch Stiefverwandtschaft genannt, besteht in der Verbindung einer den Beischlaf vollziehenden Person mit den Blutsverwandten derjenigen Person, mit welcher sie den Beischlaf vollzieht. Durch die Ehe tritt daher ein jeder der beiden Ehegatten mit den Blutsverwandten des andern Ehegatten in Schwägerschaft. Man sieht daraus leicht, wie sich die Schwägerschaft von der Blutsverwandtschaft unterscheide, und daß erstere ihren Grund nicht in der Einheit

heit des Geblüts, sondern in der engen Vereinigung zwischen den beiden Eheleuten habe.

Da die Schwägerschaft nur die Verbindnng des einen Ehegatten mit den Blutsverwandten des andern ist; so müssen nach der Nähe dieser Verwandtschaft auch die Grade der Schwägerschaft berechnet werden. Es besteht daher die Regel, daß der Mann mit den Blutsverwandten der Frau in dem nämlichen Grade verschwägert werde, in welchem selbe mit ihr verwandt sind, und eben so die Frau mit den Blutsverwandten des Mannes in demselben Grade in Schwägerschaft trette, in welchem selbe mit ihm verwandt sind.

Zwischen dem Manne und der Frau selbst ist keine Schwägerschaft vorhanden, sondern sie legen nur den Grund dazu; auch sind nach dem Rechtsgrundsatze, — daß kein Schwager einen andern mache — die Blutsverwandten des Ehemannes und der Ehefrau unter sich nicht verschwägert. Uebrigens wird auch die Schwägerschaft in die gerade und in die Seitenlinie, und die erstere wieder in die auf- und absteigende Linie eingetheilt, wie bei der Verwandtschaft. Die Berechnung der Grade der Schwägerschaft ist sehr leicht; man sucht nur nach den oben angegeben Regeln den Verwandtschaftsgrad der in Frage befangenen Person zu dem Ehegatten, durch welchen der Grund zur Schwägerschaft gelegt wurde. Hat man diesen; so hat man den Grad, in welchem die besagte Person zu dem andern Ehegatten verschwägert ist.

Trifft nun bei den Wahlen zu den Magistraten die Stimmenmehrheit auf zwei oder mehrere Gemein-

de-

de= Glieder, welche in der auf= oder absteigenden Linie, oder in der Seitenlinie des ersten Grades unter einander verwandt oder verschwägert sind, und daher nicht zusammen in den Magistrat eintretten dürfen; so giebt zuvörderst die größere Anzahl von Stimmen, welche der Eine vor dem Andern erhalten hat, den Ausschlag; haben aber dieselben gleich viele Stimmen, so muß durch das Loos entschieden werden, welches von diesen Gemeindegliedern zum Eintritt berufen sey, und welches davon für dießmal ausgeschlossen bleiben solle? Eine Verzichtleistung des Einen oder der Mehreren zu Gunsten des Andern, auch wenn sie freiwillig angetragen werden sollte, darf nicht angenommen werden, sondern es ist demungeachtet die Entscheidung durch das Loos vorzunehmen.

Fällt hingegen die Wahl auf eine Person, welche mit einem bereits wirklich im Magistrate sitzenden Mitgliede in der berührten nahen Verwandtschaft oder Schwägerschaft steht, und kömmt nicht etwa dieses Magistratsglied gleichzeitig an die Reihe zum Austritt, wovon wir weiter unten sprechen werden; so beruht die besagte Wahl als ungeschehen, und es muß so lange fortgewählt werden, bis die Wahl auf eine Person fällt, der kein Hinderniß zum Eintritt in den Magistrat entgegegen steht.

§. 40.

c) wegen Standes= und Dienstesverhältnissen.

Geistliche können wegen ihres Standes zu Magistratsstellen nicht gewählt werden.

Staats=

Staatsdiener im wirklichen Dienste hingegen sind theils wegen ihres Standes, theils wegen ihrer Dienstesverhältnisse ausgeschlossen, indem sie durch die Uebernahme einer Stelle in dem Magistrate ihren Berufsgeschäften entzogen würden, und überdieß in manchen Fällen ihre Verbindlichkeiten gegen die Gemeinden mit ihren Pflichten als Staatsbeamte in Widerspruch kommen könnten.

Gutsherrliche Beamte können aus gleichen Gründen neben ihrem Dienste eine Stelle in dem Magistrate nicht begleiten.

Die Staatsdiener im wirklichen Dienste und die gutsherrlichen Beamten können jedoch dann in den Magistrat eintretten, wenn sie die Entlassung aus dem Staatsdienste, oder aus dem gutsherrlichen Dienste nachgesucht und erhalten haben, weil dann die Gründe zu ihrer Ausschließung wegfallen.

Staatsdiener, welche sich im Ruhe-Stande befinden, und aus öffentlichen Kassen eine Pension, (Ruhegehalt) beziehen, sind zwar von dem Eintritte in den Magistrat nicht ausgeschlossen; sie können aber eine Magistratsstelle, wenn sie dazu gewählt worden sind, nur nach erhaltener königlicher Genehmigung antretten und bekleiden, weil sie durch den Bezug eines Ruhegehalts in besonderer Verbindlichkeit zu dem Staate stehen, und auch dem Rufe zur Wiederanstellung jeder Zeit zu folgen verbunden sind.

Advokaten können nur dann gewählt werden, und in den Magistrat eintretten, wenn sie auf die Anwaltschaft gänzlich verzichten; denn die Magistrate haben den Karakter öffentlicher Regierungsbeamten,

und

Digitized by Google

und ihnen sind hienach Verrichtungen übertragen, welche einen Theil der Regierungs-Gewalt in sich begreiffen; dagegen ist der Beruf der Advokaten wegen ihrer Verbindung mit den Parteien, schon an und für sich mit einem öffentlichen Amte der Art, wie es den Magistraten anvertraut ist, nicht wohl vereinbarlich, so wie auch dieselben aus gleicher Ursache neben ihrer Advokatie keinen Staatsdienst begleiten können.

§. 41.

f) wegen Gewerbsverhältnissen.

Da den Magistraten die Ortspolizei zusteht; so will das Gesetz, daß die Bürgermeister und die bürgerlichen Magistratsräthe nicht aus solchen Gewerben genommen werden, welche einer besondern und ununterbrochenen Polizei-Aufsicht unterworfen sind. Unter die Gewerbsleute dieser Art gehören vorzüglich die Wirthe, die Krämer, die Metzger, die Bäcker, die Melber, die Müller u. m. a. Dieselben sind jedoch nicht unbedingt ausgeschlossen, sondern nur da, wo es geschehen kann, nämlich wo ausser ihnen noch eine hinreichende Anzahl anderer mit den zur Wählbarkeit nöthigen Eigenschaften versehenen Gemeinde-Glieder sich vorfindet. Ist letzteres nicht der Fall; so können sie ohne Anstand gewählt werden; es fodert jedoch die Geschäftsordnung, daß sie in Gegenständen, welche ihr Gewerbe oder ihr Handwerk betreffen, den Sitzungen nicht beiwohnen.

§. 42.

Digitized by Google

§. 42.

g) wegen Mangel an öffentlichen Zutrauen.

1) als Folge eingetretener Kuratel.

Wer mit Nuzen einer Gemeinde vorstehen will muß das Zutrauen seiner Mitbürger wenigstens in einem gewißen Grade besitzen. Dessen kann sich aber derjenige nicht erfreuen, welchem die Gesezе nicht einmal die selbstige Verwaltung seines eigenen Vermögens, und das freie Verfügungs-Recht darüber zugestehen.

Es sind daher alle Personen von der Wählbarkeit ausgeschlossen, denen die Besorgung ihres Eigenthums und ihrer Angelegenheiten benommen, und von der Obrigkeit eine Vermögens-Verwaltung oder Kuratel gesetzt ist.

Nach der Verschiedenheit der veranlaßenden Ursachen, welche in natürlicher Unfähigkeit, in Minderjährigkeit, in Verschwendung, oder der Besorgniß einer anderen gefährdenden Verwaltung des Vermögens s. a. liegen können, giebt es verschiedene Arten von Kuratelen.

Die beiden erstern Gattungen begründen keinen neuen Ausschluß von der Wählbarkei, weil die ihr unterworfenen Personen schon nach den §§. 36 u. 38. zu Magistrats-Stellen nicht wählbar sind; wohl aber ist dieses der Fall bei den übrigen Gattungen, in welchen der Verlust der Wählbarkeit eine unmittelbare Wirkung der Kuratel, und eine Folge des Mistrauens ist, das sich die unter Kuratel gesetzten Personen aus eigenem Verschulden zugezogen haben.

Digitized by Google

§. 43.

2) Als Folge des Konkurses.

Das Gesetz schließt alle diejenigen, welche in Konkurs verfallen sind, von der Wählbarkeit aus, weil derselbe gewöhnlich den Verlust des öffentlichen Vertrauens zur Folge hat, und eine Makel zurücklässt, die nie wieder ganz vertilgt werden kann, wenn gleich der Schuldner später alle seine Gläubiger vollkommen befriedigt, oder wieder zu bessern Vermögensumständen gelangt.

Konkurs nennt man dasjenige gerichtliche Verfahren, wo der Schuldner nicht im Stande ist, alle seine Gläubiger zu bezahlen, das Gericht daher sein Vermögen in Beschlag nimmt, die Gläubiger aber sich um den Vorzug, das ist darum streiten, wer vor dem andern zu befriedigen sey, und wie viel ein jeder erhalten soll?

Im gewöhnlichen Leben nennt man es auch Gant, (oder Vergantung,) obwohl eigentlich Gant die öffentliche Feilbiethung der Güter des Schuldners bedeutet, welche mit dem Konkurse verbunden ist.

Einen wesentlichen Theil des Konkursprozesses, dessen Eröffnung von dem Richter in einem förmlichen Erkenntnisse ausgesprochen werden muß, macht die öffentliche Vorladung aller bekannten und unbekannten Gläubiger des Schuldners aus, welche man auch Edikталladung nennt.

Der Zweck derselben ist, einen jeden der Gläubiger in den Stand zu setzen, daß er an den in der Ladung

dung angesetzten drei Tagen — Ediktstage genannt — seine Foderungen anmelden und beweisen, seine Einreden gegen die Foderungen der übrigen vorbringen, und überhaupt das, was nach den Rechten nothwendig ist, besorgen könne. Die Handlungen an diesen Tagen begreift man unter dem Namen Ediktalverfahren.

Da nur der eigentliche Konkurs von der Wählbarkeit ausschließt, das unterscheidende Kennzeichen desselben aber das Ediktalverfahren ist; so benehmen Schuldverhandlungen, bei welcher die Förmlichkeit dieses Verfahrens nicht statt hatte, dem Schuldner die Wählbarkeit nicht, wenn er gleich überschuldet war, und seine Gläubiger nicht vollkommen befriedigen konnte, sondern mit ihnen einen Nachlaßvergleich eingieng, oder sich auf eine andere Art abfand. Ist aber das förmliche Ediktalverfahren einmal eingetretten, so erhält der Schuldner die Eigenschaft der Wählbarkeit auch dann nicht wieder, wenn er gleich später seine Gläubiger befriedigt, oder wieder zum Besitz eines Vermögens gelangt.

§. 44.

3) Als Folge des Schächerhandels.

Wegen Mangel an öffentlichem Vertrauen sind ferner von der Wählbarkeit ausgeschlossen die den Noth- oder Schächerhandel treibenden Juden.

Sie können bei den Magistratswahlen weder mitstimmen, noch gewählt werden. Die Gesetze wollen nämlich die Juden von dem eben so unzureichenden als gemeinschädlichen Schächerhandel auf alle mögliche Art ablei-

ableiten, deshalb verbinden sie damit verschiedene Nachtheile, während sie den Juden jede erlaubte, mit ihrem gegenwärtigen Zustande vereinbare Erwerbsquelle eröffnen, und sie zu allen bürgerlichen Nahrungszweigen, als Feldbau, Handwerken, Treibung von Fabriken, Manufakturen, und dem ordentlichen Handel zulassen. Der Ausschluß der den Nothhandel treibenden Juden von der Wählbarkeit fließt übrigens schon aus der in dem Edikte über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen vom 10. Juni 1813 §. 22. enthaltenen Bestimmung, daß die den Nothhandel treibenden Juden an den Gemeindegründen jener Orte, in welchen sie wohnen (in so ferne ihnen nicht vormals schon Rechte darauf zustanden, welche ihnen vorbehalten blieben) keine Nuzung und keinen Antheil haben sollen; während die den Landbau oder ordentlich konzessionirte Gewerbetreibenden Juden auch in Rücksicht der Gemeinde-Gründe die vollen Rechte der Gemeindeglieder genießen, und wie diese in den Magistrat gewählt werden können, indem es in Ansehung der Wählbarkeit auf die Religions-Eigenschaft nicht ankömmt, sondern nur erfodert wird, daß die Gewählten einer gesetzlich aufgenommenen, und anerkannten Religionsgesellschaft angehören.

§. 45.

4) Als Folge gerichtlicher Untersuchung.

Aus derselben Ursache des mangelnden öffentlichen Zutrauens sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen alle jene Personen, welche wegen eines angeschuldigten Verbrechens, oder eines nach dem allgemeinen Strafgesetz-

gesetz-Buche verpönten Vergehens in einer gerichtlichen Untersuchung sich befinden, oder einer solchen unterlegen sind, ohne von aller Schuld frei gesprochen worden zu seyn.

Zur Verständlichkeit dieser Bestimmung ist folgendes zu wissen nöthig:

Wer eine unerlaubte Handlung oder Unterlassung verschuldet, für welche ein Gesetz ein gewisses Uebel gedroht hat, ist diesem gesetzlichen Uebel als seiner Strafe unterworfen.

Die strafbaren Handlungen sind entweder Verbrechen oder Vergehen, oder Polizeiübertretungen.

Verbrechen heißen alle vorsätzlichen Rechtsverletzungen, welche wegen Beschaffenheit und Größe der Uebelthat mit Todes-, Ketten-, Zuchthaus-Arbeitshaus- oder Festungs-Strafe, mit Dienst-Entsetzung, oder mit Unfähigkeits-Erklärung zu allen Würden, Staats- und Ehren-Aemtern bedroht sind

Unter Vergehen werden verstanden alle vorsätzlichen wie auch diejenigen unvorsätzlichen Rechtsverletzungen, welche wegen ihrer geringern Strafbarkeit mit Gefängniß, körperlicher Züchtigung, Geldstrafe, und andern geringern Uebeln geahndet werden.

Handlungen oder Unterlassungen, welche zwar an und für sich selbst Rechte des Staates, oder eines Unterthans nicht verletzen, jedoch wegen der Gefahr für rechtliche Ordnung und Sicherheit unter Strafe verboten oder geboten sind, desgleichen diejenigen geringeren Rechtsverletzungen, welche durch besondere

Ge-

Digitized by Google

Gesetze den Polizeibehörden zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen werden, heißen Polizeiübertretungen.

Niemand kann wegen Verbrechen oder Vergehen mit einer Strafe belegt werden, außer nach vorgängiger Untersuchung, und nach richterlichem Erkenntnisse auf eigenes Geständniß oder rechtliche Ueberweisung.

Die Untersuchung, welche von den Untergerichten des Reichs gepflogen wird, unterscheidet sich in die General-Untersuchung, und in die Spezial-Untersuchung auch Spezial-Inquisition genannt.

Die Erstere, oder die General-Untersuchung wird von dem Untersuchungsrichter eröffnet, sobald derselbe auf was immer für eine Weise die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit eines Verbrechens erhalten hat. Der Zweck derselben ist, durch die nöthigen Nachforschungen sowohl über die Wirklichkeit des angezeigten Verbrechens überhaupt die erforderlichen Beweise zu den Akten zu bringen, als auch durch Auffindung hinreichender Verdachtsgründe wider den etwa noch unbekannten Urheber, dessen Gehilfen und Begünstiger die Verhängung förmlicher Untersuchung möglich zu machen.

Wenn auf diese Art bestimmte Gründe der Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit erhoben, und zu den Akten gebracht worden sind, daß die strafbare That geschehen sey, und daß diese oder jene Person sich derselben als Urheber, Gehilfe, oder Begünstiger schuldig gemacht habe; so folgt gegen den oder die Verdächtigen die Spezialinquisition, welche nach der Verschiedenheit der Umstände entweder von dem Untersuchungs-Richter selbst verfügt werden kann, oder von dem höhern

hern Richter, — nämlich den Zivilstraf- und den Kriminal-Gerichten, welche bei einem jeden Appellationsgerichte bestehen, und aus einer bestimmten Anzahl der Mitglieder desselben zusammengesetzt sind, — erkannt wird. Sie ist die Versetzung einer Person in den Stand der Anschuldigung, um über das ihr vermuthlich zu Last liegende Verbrechen persönlich Rede und Antwort zu geben.

Der wegen Verbrechen zur Spezialinquisition Gezogene erhält den Namen Inquisit, peinlich Angeschuldigter, und wird, insoferne eine Verhaftung statt findet, in das für die Inquisiten bestimmte Kriminal-Gefängniß gebracht.

Diese Spezialinquisition, nicht aber die General-Untersuchung macht den eines Verbrechens Angeschuldigten unfähig zu einer Gemeindestelle gewählt zu werden, so lange er sich in dieser Untersuchung befindet, und auch nach derselben, wenn er nicht von aller Schuld frei gesprochen worden ist, oder im Verfolge der Zeit nach wieder aufgenommener Untersuchung ein solches lossprechendes Urtheil erhält.

Da die Erkenntnisse, wodurch die Untersuchungen gegen die eines Verbrechens Angeschuldigten beendiget werden, verschieden sind, und namentlich auf Unschulds-Erklärung, auf Lossprechung, auf Entlassung von der Instanz, oder auf Bestrafung erkannt werden kann, so müssen wir nothwendig den Unterschied zwischen denselben und ihren Einfluß auf die Wählbarkeit kennen lernen.

Digitized by Google

Unschuldserkenntniß ist die Freisprechung des Angeschuldeten von aller Schuld und Strafe. Dasselbe wird dann erlassen, wenn durch direkten, das ist unmittelbaren Beweis vollkommen dargethan ist, daß der Untersuchte das angeschuldete Verbrechen entweder nicht habe begehen können, oder nicht begangen habe, oder wenn eine alle Strafbarkeit aufhebende Einrede vollkommen erwiesen ist.

In allen diesen Fällen bedient sich das Gericht in dem Erkenntniße der Worte,

„daß der Angeschuldete vollkommen für unschuldig erklärt werde."

Wer ein Unschuldserkenntniß erhalten hat, tritt in alle Rechte vollkommener bürgerlichen Ehre zurück, und alle rechtlichen Nachtheile hören auf, welche mit dem Stande der Anschuldigung verbunden sind. Derselbe ist daher auch wieder wählbar zu allen Gemeindstellen.

Die Lossprechung erfolgt dann, wenn zwar die Unschuld des Inquisiten auf die vorher angegebene bestimmte Art nicht erwiesen ist, jedoch die wider denselben vorhandenen Verdachts-Gründe oder Beweismittel aufgehoben, oder wenigstens so weit geschwächt sind, daß dieselben nicht hinreichen würden, um gegen eine Person zur Spezialinquisition zu schreiten, oder wenn eine die Strafbarkeit des Angeschuldeten aufhebende Einrede zwar nicht vollständig erwiesen, jedoch bis zur Wahrscheinlichkeit gebracht ist. Das Lossprechungserkenntniß lautet dahin,

„daß der Angeschuldete nicht als schuldig befunden worden, derselbe daher von der Strafe frei gesprochen werde."

Auch

Auch dieses Erkenntniß läßt dem Untersuchten alle Rechte der bürgerlichen Ehr, und giebt ihm also auch die während der Untersuchung aufgehoben gewesene Wählbarkeit zu Gemeinde-Stellen wieder zurück.

Anders ist die Wirkung der Entlassung von der Instanz. Sie findet statt, wenn die wider den Angeschuldeten aufgefundenen Verdachtsgründe und Beweise zwar zur Verurtheilung nicht hinreichen, jedoch denselben ein Vertheidigungs-Beweis nicht entgegen steht, oder wenn eines vorhandenen Vertheidigungs-Beweises ungeachtet, noch so viel Verdacht wider den Angeschuldeten übrig bleibt, als hinreichend wäre, um jemand der Spezialinquisition zu unterwerfen. In diesem Falle lautet das Erkenntniß dahin,

„daß die Untersuchung wegen mangelnden Beweises einzustellen sey.“

Dieses Urtheil spricht den Untersuchten nicht von aller Schuld frei; derselbe bleibt daher unfähig, zu Gemeindestellen gewählt zu werden.

Wird aber durch ein Straferkenntniß der Untersuchte gar in eine auf ein Verbrechen gesetzte Strafe verfällt; so versteht es sich von selbst, daß der Verurtheilte keine Gemeindestelle mehr übernehmen könne.

Dazu macht ihn auch die Rehabilitation nicht mehr fähig, welche vor der Einführung des dermaligen königlich-baierischen Strafgesetzbuches in einigen Gebietstheilen üblich war, und nichts anders, als eine Erklärung ist, wodurch der Verurtheilte nach überstandener Strafe wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt werden sollte; denn eine solche Erklärung kann das

Digitized by Google

öffentliche Zutrauen demjenigen nicht wieder zurückgeben, der es einmal durch seine Handlungen verloren hat.

Die Untersuchung über ein Vergehen wird auf die nämliche Art, wie jene über ein Verbrechen angefangen, und theilt sich in die Generaluntersuchung, und in die Hauptuntersuchung. Beide unterscheiden sich von einander, wie bei den Verbrechen die General-Untersuchung von der Spezialinquisition, nur mit der Ausnahme, daß der eines Vergehens Angeschuldigte nicht den Namen Inquisit, sondern Angeschuldeter oder Beklagter führt, und, wenn auch ein Arrest statt findet, derselbe nur Zivilarrest, und nicht Criminalarrest ist. Erst durch die Hautpuntersuchung, nicht aber schon durch die General- oder allgemeine vorläufige Untersuchung verliert man die Wählbarkeit zu Gemeindestellen.

Die Urtheile, durch welche die Untersuchungen über ein Vergehen beendiget werden, sind ebenfalls viererlei Art, unterscheiden sich auf dieselbe Weise, und haben im Bezug auf die Wählbarkeit zu Gemeindestellen die gleiche Wirkung, wie oben bei den Untersuchungen über ein Verbrechen gesagt wurde.

Wer bloß wegen Polizei-Uebertretungen polizeilich untersucht, und bestraft wird, ist und bleibt wählbar zu allen Gemeindestellen.

§. 46.

h) Als Strafe wegen Bestechung bei den Wahlen.

Ganz insbesondere hat das Gesetz den Verlust der Wählbarkeit entweder für immer, oder für eine be-

Digitized by Google

bestimmte Zeit als Strafe auf die Verletzung der Wahl-Freiheit durch Bestechung gesetzt, und damit die weitere Folge verbunden, daß die Wahl ungültig und nichtig ist, so weit sie den Bestechenden und Bestochenen betrifft, und daß der dreifache Werth der gegebenen, angenommenen oder versprochenen Gaben und Geschenke in die Gemeinde-Kasse sowohl von Seite des Bestechenden, als des Bestochenen erlegt werden muß.

Die Wählbarkeit geht aber nicht bloß durch die Verurtheilung verloren, sondern ist schon während der Untersuchung, und von dem Augenblicke an, wo das Gericht dieselbe eingeleitet hat, bis zum erfolgenden rechtskräftigen Urtheil in der Art suspendirt oder aufgehoben, daß die Angeschuldigten weder eine Stimme geben, noch zu einer Gemeindestelle gewählt werden, noch die Verrichtungen einer solchen Stelle fortsetzen können.

Als Bestechung wird es angesehen, wenn Jemand Wahlstimmen für sich selbst, oder für einen Dritten durch Geschenke, Gaben, oder Versprechungen wirbt, oder bedingt, und wenn ein Wähler für solche Gaben, Geschenke, oder Versprechungen seine Stimme zusagt, und in verabredeter Art abgiebt.

§. 47.

Absolute Stimmenmehrheit als Bedingung zur Gültigkeit der Wahl.

Zur Gültigkeit der Wahlen des Magistrats ist absolute Stimmenmehrheit, und die Anwesenheit von wenig-

nigstens drei Viertheilen der zur Abgabe einer Wahlstimme berechtigten Gemeindebevollmächtigten erfoderlich.

Absolute Stimmenmehrheit ist dann vorhanden, wenn ein Gewählter von den anwesenden Wählern, welche wirklich gestimmt haben, die Hälfte der Stimmen, und wenigstens eine darüber erhalten hat. Unter denjenigen, auf welche mehr als die Hälfte der besagten Stimmen gefallen ist, giebt die grösere Zahl dieser Stimmen den Vorzug.

So lange bei den Wahlen der Magistrate die absolute Stimmen-Mehrheit der bezeichneten Art für die vollständige Zahl der Magistrats-Räthe mit Einschluß der Bürgermeister nicht hergestellt ist, muß die Wahlhandlung fortgesetzt, und die Wahlabstimmungen müssen wiederholt und erneuert werden, bis der gesamte Magistrat mit Gewählten besetzt ist, welche mehr, als die Hälfte der Stimmen für sich haben.

Eine solche Wiederholung und Erneuerung der Abstimmung beschränkt sich in iedem Falle ausschließend darauf, für diejenigen Stellen, welche bis dahin noch nicht mit absoluter Stimmenmehrheit besetzt sind, Personen zu finden, in welchen endlich diese Mehrheit sich vereinigt. Den bereits mit absoluter Stimmenmehrheit ernannten Gemeinde-Gliedern kann daher jene Fortsetzung und Erneuerung der Abstimmung keinen Abbruch thun, vielmehr bleiben die dießfallsigen Wahlen aufrecht erhalten, und die zuerst Gewählten gehen jederzeit den Nachgewählten vor.

Werden aber mehrere zu der nämlichen Klasse von Stellen in den Magistrat mit einer ganz gleichen An-

Digitized by Google

Anzahl von Stimmen gewählt; ſo gebührt in der Reihenfolge dem Aelteſten der Vorrang, vorausgeſetzt, daß durch den Eintritt aller mit gleich vielen Stimmen ernannten Gemeinde-Glieder in die zugedachten Stellen die vorſchriftsmäßige Zahl des dafür beſtimmten Perſonals nicht überſchritten wird. Würde aber eine ſolche Ueberſchreitung erfolgen, ſo entſcheidet das Loos, welche Perſonen eintreten, und welche dagegen zurückſtehen ſollen, ohne daß eine, wenn auch ganz freiwillige Verzichtleiſtung von Einem oder Mehreren zu Gunſten des Einen oder der Andern angenommen werden darf.

§. 48.

Verbindlichkeit zur Annahme der Wahl.

Die Gemeindeglieder, welche als Bürgermeiſter oder Räthe in den Magiſtrat gewählt werden, ſind in der Regel verbunden, die ihnen zugedachten Stellen unweigerlich anzunehmen, und während der beſtimmten Zeit ihrer Dauer treu und gewiſſenhaft zu verwalten.

§. 49.

Ausnahmen hievon.

Diejenigen Einwohner in den Städten, welche die für Gemeindeglieder vorgeſchriebenen Eigenſchaften nicht haben, aber, wie im §. 29. angegeben iſt, von dem Magiſtrate unter Beiſtimmung der Gemeindebevollmächtigten aus beſonderer Rückſicht auf das Gemeindewohl als Bürger aufgenommen worden ſind, und für dieſe Aufnahme die königliche Beſtätigung erhalten haben, ſind

Digitized by Google

sind, obwohl sie in den Magistrat gewählt werden können, dennoch zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet.

Auch diejenigen Gemeindeglieder, welche der bürgerlichen Gemeinde nur durch den Besitz einer in der städtischen Markung liegenden Realität angehören, in ihren persönlichen Verhältnissen aber derjenigen Obrigkeit untergeben sind, unter welcher sie gemäß ihres Standes, oder ihrer Dienstes-Verhältnisse stehen, sind zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl nicht verbunden. Daß diejenigen, welche keine Gemeinde-Glieder sind, und für die Stellen der rechtskundigen Magistrats-Glieder, oder des technischen Baurathes gewählt werden, zum Eintrit in den Magistrat wider ihren Willen nicht gezwungen werden können, versteht sich von selbst.

§. 50.

Entschuldigungsursachen.

Nur erwiesene körperliche oder geistige Unfähigkeit, oder ein sechzigjähriges Alter sind gültige Entschuldigungs-Ursachen, wegen welcher ein Gemeinde-Glied die Stelle eines Bürgermeisters oder eines Magistrats-Rathes ablehnen kann.

§. 51.

Wann und wo selbe angebracht werden müssen.

Diese Entschuldigungsgründe müßen aber von demjenigen, der sie für sich geltend machen will, nach vollendeter Wahl, wenn ihm das Resultat derselben bekannt gemacht worden ist, inner der ihm zur Abgabe sei-

Digitized by Google

seiner Erklärung über die Annahme oder Nichtannahme der auf ihn gefallenen Wahl anberaumt werdenden Zeitfrist vor dem Wahlausschuße — der die Wahlen leitet, und aus einem königlichen Kommissär, dann aus zwei Beisitzern von dem Magistrate, und aus zwei Beisitzern von den Gemeindebevollmächtigten besteht, — angebracht, und nachgewiesen werden, indem später keine Entschuldigung mehr angenommen wird.

Die Beihilfe eines Anwaltes oder Advokaten vor dem Wahlausschusse zur Ausführung der Ablehnungs-Gründe wird nicht gestattet.

Die Beschwerden gegen die Beschlüsse des Wahlausschusses müssen bei der vorgesetzten Kreisregierung angebracht werden. Von der Entschließung derselben ist in der Regel eine weitere Berufung nicht mehr zuläßig.

§. 52.

Bestätigung der Wahlen.

Die Bestätigung der gewählten Bürgermeister und der Magistrats-Räthe ist für die Städte der ersten Klasse dem Ministerium des Innern vorbehalten, für die Städte der übrigen Klassen aber gebührt sie den betreffenden Kreisregierungen. Die gewählten und bestätigten Magistrats-Personen in den Städten der ersten Klasse werden durch das allgemeine Intelligenz-Blatt des Reichs, die gewählten und bestätigten Magistratsglieder in den Städten und Märkten der übrigen Klassen durch die Kreisintelligenzblätter öffentlich bekannt gemacht.

§. 53.

Digitized by Google

§. 53.

Verpflichtung und Einweisung der Magistrate.

Nach erfolgter Bestätigung geschieht die Verpflichtung und Einweisung der Bürgermeister in Gegenwart der erwählten Magistratsräthe und der Gemeinde-Bevollmächtigten in den Städten der ersten Klasse durch eine besondere Regierungs-Kommission, in den übrigen Städten und Märkten hingegen durch einen königlichen Kommissär, oder durch das einschlägige Land- oder gutsherrliche Gericht. Die Einweisung und Verpflichtung der Magistratsräthe wird von den Bürgermeistern vorgenommen.

§. 54.

Beeidigung derselben auf die Staatsverfassung.

Bei der Einweisung und Verpflichtung sowohl der Bürgermeister als der Magistratsräthe muß denselben auch der vorschriftsmäßige Eid auf die Staatsverfassung, insoferne sie solchen nicht etwa schon bei einer andern Gelegenheit geleistet haben, abgenommen werden.

Dieser Eid lauter folgendermassen:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, und Beobachtung der Staatsverfassung, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“

Digitized by Google

Viertes Hauptstück.

Dauer der Dienstzeit, neue Wahlen, Standes- und Dienstes-Verhältnisse der Magistrats-Personen.

§. 55.

Dauer der Dienstzeit.

a) der rechtskundigen Bürgermeister.

Die rechtskundigen ersten Bürgermeister in den Städten der ersten Klasse werden das erstemal auf drei Jahre gewählt. — Nach derselben Umfluße müssen sie sich einer neuen Wahl unterwerfen, und erhalten erst durch diese, wenn sie wieder gewählt werden, die Ständigkeit in ihren Stellen, wo sodann auch auf sie die Bestimmungen über die Standes- und Dienstes-Verhältnisse der unmittelbaren königlichen administrativen Staasdiener — (das ist: der Staatsdiener im Verwaltungsfache, als Gegensatz der Staatsdiener im Justizfache) eine analoge, das ist gleichförmige Anwendung finden.

Wir werden diese Verhältnisse am Ende des gegenwärtgen Hauptstückes besonders abhandeln.

§. 56.

b) der nicht rechtskundigen Bürgermeister.

Die Dienstzeit der nicht rechtskundigen Bürgermeister in allen Städten dauert sechs Jahre, nach deren Ablauf sie ihr Amt niederlegen müssen.

§. 57.

Digitized by Google

§. 57.

c) der rechtskundigen Magistrathsräthe.

Diese können erst nach einer dreijährigen Dienstzeit durch eine neue Wahl die Ständigkeit in ihren Stellen erlangen, und treten dann in dieselben Standes- und Dienst-Verhältnisse, welche oben §. 55. bemerkt wurden.

§. 58.

d) der nicht rechtskundigen Magistrats-Räthe.

Die aus der Bürgerschaft gewählten Magistrats-Glieder versehen ihre Stellen sechs Jahre hindurch, jedoch in der Art, daß alle drei Jahre die Hälfte derselben nach der sie treffenden Reihe austritt. Welche nach Umfluß dieser drei Jahre austreten müssen, wird das erstemal durch das Loos entschieden.

§. 59.

e) der technischen Bauräthe.

Der technische Baurath, wo ein solcher nothwendig ist, wird auf Lebenszeit angestellt.

§. 60.

Die austretenden Magistrats-Personen können wieder gewählt werden.

Alle abtretenden Bürgermeister und Magistratsräthe, deren Dienstzeit verflossen ist, können wieder gewählt

Digitized by Google

wählt werden, wenn sie nicht durch andere Ursachen die gesetzliche Fähigkeit verloren haben.

§. 61.

Regelmäßige Erneuerung der Wahlen.

Die Wahlen zum Ersatz der austretenden Magistrats-Glieder müssen regelmässig erneuert werden, so oft die oben bestimmte Dienstzeit der Magistratspersonen abgelaufen ist; also

a) für die Stellen der rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräthe, wenn die in dieser Eigenschaft gewählten Personen von dem Tage ihrer ersten Wahl an die Zeit von drei Amts-Jahren zurückgelegt haben —

b) für die Stellen der Bürgermeister, welche der Rechtswissenschaft nicht kundig sind, wenn sie ihr Amt sechs Jahre bekleidet haben.

c) Zur Ergänzung der gesetzlichen Zahl der bürgerlichen Magistratsräthe aller drei Jahre, wo die Hälfte derselben austreten muß.

§. 62.

Außerordentliche Zwischenwahlen.

Zur Ersetzung eines in der Zwischenzeit von einer Wahl zur andern statt finden könnenden Abganges an dem zur Geschäftsführung nöthigen Magistratspersonal läßt das Gesetz außerordentliche Zwischenwahlen zu.

Sie treten ein:

a) Wenn

a) Wenn außer der Zeit der regelmäßigen Erneuerung der Wahlen ein rechtskundiger Magistratsrath stirbt, oder in Folge besonderer Ereignisse abtritt.

b) Wenn sich in der festgesetzten Zahl der bürgerlichen Magistratsräthe noch vor dem Zeitpunkte der regelmäßigen Ersatzwahl ein Abgang ergiebt, welcher jene Zahl um mehr als ein Drittheil vermindert, oder auch außerdem, wenn die baldige Ersetzung eines obgleich geringeren Abganges aus Rücksicht auf den öffentlichen Dienst von der Kreis-Regierung als nothwendig anerkannt wird.

c) Wenn die Bestätigung einer vorgenommenen Wahl wegen Nichtigkeit versagt, oder wenn diese Nichtigkeit in der Folge der Zeit wegen später entdeckten Gebrechen von der geeigneten Stelle ausgesprochen wird, wobei die Kosten der neuen Wahl dem schuldigen Theile ebenfalls zur Last fallen.

Die außerordentlichen Wahlen dieser Art sind immer nur unter der Voraussetzung zuläßig, daß keine Ersatzmänner mehr vorhanden sind, welche bei den Magistratswahlen ebenfalls mit absoluter Stimmen-Mehrheit und in dem Verhältnisse mitgewählt werden, daß ihre Zahl dem dritten Theile der bürgerlichen Magistratsräthe gleich kömmt. Ueberdieß müssen bis zur Zeit der ordentlichen Wahlen noch mehr als sechs volle Monate in Mitte liegen.

Ist hingegen die Zeit der ordentlichen Wahlen schon näher gerückt; so bleiben die außerordentlichen Wahlen bis dahin verschoben, und beide werden miteinander verbunden.

Die

Digitized by Google

Die in Folge der ausserordentlichen Zwischenwahlen zum Ersatz gewählten Bürgermeister und rechtskundigen Magistratsräthe haben die für ihr Amt gesetzlich bestimmte Zeit zu erstrecken, die zum Ersatz gewählten bürgerlichen Magistratsräthe hingegen nur diejenige Zeit zu vollenden, welche von den Abgetretenen noch zu erfüllen gewesen wäre, jedoch können sie nach dieser Zeit wieder gewählt werden.

§. 63.

Dienstesverweſung bis zur neuen Wahl.

Damit in der Zwischenzeit und bis zur Vornahme der Wahlen durch die in Folge besonderer Ereigniſſe eintrettende Veränderung in dem Magistrats-Personal die Geschäfte nicht leiden; so müſſen

a) Die Verrichtungen eines abgetretenen rechtskundigen Bürgermeisters von dem ältesten rechtskundigen Magistratsrathe,

b) die Verrichtungen desjenigen abgetretenen Bürgermeisters, zu deſſen Stelle die Eigenschaft eines Rechtskundigen nicht nothwendig ist, von dem ältesten Magistratsgliede,

c) die Verrichtungen eines abgetretenen rechtskundigen Magistrats-Raths durch einen Funktionär (Verweser oder Aushelfer), — welcher von dem Magistrate benehmlich mit den Gemeindebevollmächtigten vorzuschlagen, und von der Kreisregierung zu bestättigen ist, — einstweilen bis zur neuen Wahl versehen werden.

d) In

d) In die Verrichtungen der abgetrettenen bürgerlichen Magistrats-Glieder treten die noch vorhandenen und indessen nicht etwa wahlunfähig gewordenen Ersatzmänner von der letzten Wahl nach der Zahlen-Folge ihrer erhaltenen Stimmen ein.

§. 64.

Besoldung des Magistrats-Personals.

Die rechtskundigen Bürgermeister, die rechtskundigen Magistratsräthe, und der technische Baurath, erhalten bei ihrer Anstellung eine bestimmte Besoldung.

Die nicht rechtskundigen Bürgermeister erhalten einen auf die Dauer ihres Amtes beschränkten Funktions- oder Dienstes-Gehalt. Derselbe erlöscht daher mit ihrem Austritte aus dem Amte.

Die aus der Bürgerschaft gewählten Magistrats-Glieder empfangen eine verhältnißmäßige Entschädigung für ihre Versäumniß, aber gleichfalls nur so lange, als sie ihre Stellen wirklich versehen.

§. 65.

Ausmittlung der Gehälter.

Bei Bestimmung der Größe der Besoldungen, der Dienstes- und der Entschädigungs-Gehälter soll auf den Umfang der Städte und Märkte, auf die Verhältnisse einer jeden Stelle und die damit verbundenen Geschäfte, dann auf den Ertrag des Gemeinde-Vermögens Rücksicht genommen werden.

Die Ausmittlung und Begutachtung der Besoldungen und Gehälter gebührt den Gemeindebevollmächtig-

Digitized by Google

mächtigten mit Vorbehalt der Genehmigung von Seite derjenigen Stelle, welcher die Bestätigung der Wahlen zusteht.

Die Besoldungen und Gehälter werden aber nicht bei einer jeden Wahl neuerdings regulirt, sondern die neu gewählten Magistratsglieder rücken in die Besoldungen der austretenden ein, wenn nicht für nothwendig erachtet wird, dießfalls andere Anträge zu machen.

Die Besoldungen und Gehälter werden aus den Gemeinde-Kassen monatweise bezahlt.

§. 66.

Amtskleidung des Magistrats.

Die Amtskleidung des Magistrats ist schwarz, die Mitglieder desselben tragen in den Städten der ersten und der zweiten Klaße einen Degen. Die Wahl des Degens ist ihnen überlassen, jedoch muß derselbe ohne Degengehäng (Port d'Epée) getragen werden.

Den zeitlichen Bürgermeistern ist gestattet

a) in den Städten der ersten Klaße eine goldene Medaille an einer goldenen Kette,

b) in den Städten der zweiten Klaße eine gleiche Medaille an einem hellblauen Bande,

c) in den Städten und Märkten der dritten Klaße eine Medaille von Silber ebenfalls an einem hellblauen Bande in ihrem Amte und bei allen öffentlichen Gelegenheiten an dem Halse zu tragen.

Diese Medaillen zeigen auf der Vorderseite das Brustbild des Regenten, und auf der Kehrseite das Wappen der Stadt oder des Marktes.

Der Gleichförmigkeit wegen werden diese Medaillen bei dem königlichen Hauptmünzamte zu München ausgeprägt, und zwar die goldenen ungefähr zu zwölf Dukaten, die silbernen zu zwei Loth cöllnisch oder vier Gulden im Werthe.

Diese Medaillen müssen aus den Mitteln der Gemeinden angeschafft werden, deren Eigenthum sie verbleiben. Die Städte und Märkte erhalten auch zugleich den Prägestempel des Stadt- oder Markt-Wappens, damit, wenn bei Regierungs-Veränderungen das Brustbild des Regenten eine Abänderung erleidet, die neue Anfertigung eines Wappenstempels erspart werde.

Uebrigens haben sich die Magistratsglieder aller Abzeichen, welche nur den Staatsdienern zukommen zu enthalten.

§. 67.

Rang des Magistratspersonals.

Bei öffentlichen Feierlichkeiten oder andern besondern Gelegenheiten haben die Magistratsglieder den Vorrang vor allen übrigen Bürgern. Die Bürgermeister gehen den Magistratsräthen, und unter Letztern die Rechtskundigen den Bürgerlichen vor. Die Stadt- und Markt-Schreiber hingegen kommen erst nach den bürgerlichen Magistrats-Räthen.

§. 68.

Digitized by Google

§. 68.

Besondere Dienstes-Verhältnisse der rechtskundigen Bürgermeister und Magistrats-Räthe.

A. Ausscheidung der Besoldungen in Standes- und Dienstes-Gehalt.

Die Rechte und Vorzüge, welche die rechtskundigen Bürgermeister, und die rechtskundigen Magistrats-Räthe nach dem Ablaufe der dreijährigen Dienstezeit, wenn sie durch die neue Wahl in ihren Stellen bestätiget werden, mit gleichförmiger Anwendung der über die Verhältnisse der Staatsdiener bestehenden Bestimmungen erhalten und die Beschränkungen, welche ihnen dagegen gesetzt sind, haben vorzüglich zum Zweck, den genannten Dienern ihre Würde, Stand und Nahrung nicht nur bei Leben zu sichern, sondern sie auch in Hinsicht des Schicksals ihrer Wittwen und Waisen zu beruhigen, ohne jedoch die Gemeinden von ihnen abhängig zu machen, oder denselben eine größere Last aufzulegen, als zur Erreichung des vorgesetzten Zieles nothwendig ist.

Zu diesem Ende werden die Besoldungen der rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräthe in zwei Hauptbestandtheile ausgeschieden, nämlich:

in den Gehalt des Standes und
in den Gehalt des Dienstes.

Der Gehalt des Standes ist derjenige Besoldungstheil, welcher die Bestimmung hat, das Auskommen oder die Nahrung des Dieners, als Gliedes eines besondern Standes im Staate, zu sichern. Diese

Sicherung eines standesmäßigen Einkommens ist nothwendig, weil die rechtskundigen Mitglieder des Magistrats nicht, wie die bürgerlichen, im Falle der Entlassung zu ihren Gewerben zurückkehren können, und bei der langen und kostspieligen Vorbereitung gewiß einen rechtlichen Anspruch machen dürfen, daß der Stand, welchem sie sich ausschließend widmen, ihnen lebenslänglich einen zureichenden Unterhalt gewähre.

Der Gehalt des Dienstes ist derjenige Besoldungstheil, durch welchen die mit der wirklichen Dienstesleistung verbundenen Bedürfnisse befriedigt, und in Verbindung mit dem Standesgehalte dem in Amtsthätigkeit stehenden Diener eine angemessene Belohnung werden soll.

Wird bei der Regulierung der Besoldung schon ausgesprochen, wie viel von derselben zum Dienstesgehalt gehöre, so entscheidet diese Bestimmung.

In Ermanglung einer solchen Bestimmung sind folgende zwei Fälle zu unterscheiden, nämlich:

1) jener, wenn ein Haupt-Geld-Bezug ohne allen Nebenbezug, und

2) jener, wenn zu einem Haupt-Geld-Bezuge noch Nebenbezüge, welche theils in Geld, theils in Naturalgenuß, z. B. freier Wohnung, Getreid, Holz, einem bestimmten Antheile an den Einnahmen u. s. w. oder in beiden zugleich bestehen können, verliehen sind.

Im ersten Falle werden

a) im ersten Jahrzehent des Dienstes sieben Zehent-Theile,

b) im

b) im zweiten Jahrzehent des Dienstes acht Zehent-Theile,

c) und nach dem Eintrite in das dritte Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit neun Zehent-Theile des Gesammt-Gehalts als Gehalt des Standes angesehen, und der übrige Theil einer jeden Periode zu drei Zehent-Theilen, zwei Zehent-Theilen, und ein Zehent-Theil bildet den Gehalt des Dienstes.

Im zweiten Falle besteht der Standesgehalt mit gänzlicher Wegrechnung der Nebenbezüge, welche durch alle Dienstesjahre zum Dienstesgehalt gehören,

a) im ersten Jahrzehent des Dienstes in acht Zehent-Theilen,

b) nach dem Eintrite in das zweite Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit desselben in neun Zehenttheilen des Hauptgeldbezuges, und die übrigen zwei Zehenttheile und ein Zehenttheil mit den Nebenbezügen bilden den Dienstesgehalt.

In diesen Abstufungen liegt zugleich eine Belohnung für die längere Dienstszeit.

Die Anwendung der obigen Bestimmungen zeigt folgendes Beispiel:

Ein Bürgermeister hat eine jährliche Geldbesoldung von 2000 Gulden ohne Neben-Bezug; in diesem Falle werden in den ersten zehen Jahren seines Dienstes 1400 Gulden zum Standes- und 600 Gulden zum Dienstes-Gehalt, in den zweiten zehen Jahren seiner Dienstesleistung 1600 Gulden zum Standes- und 400 Gulden

zum

Digitized by Google

zum Dienstes-Gehalt; endlich in den dritten zehen Jahren und allen folgenden 1800 Gulden zum Standes- und 200 Gulden zum Dienstesgehalt gerechnet.

Hat aber dieser Bürgermeister nebst der Geldbesoldung von 2000 Gulden noch einen Natural-Genuß von vier Klaftern Holz und zwei Schaf Roggen, so gehören in den ersten zehen Jahren des Dienstes 1600 Gulden zum Standes- und 400 Gulden nebst dem Holz und Getreide zum Dienstes-Gehalt, in den zweiten zehen Jahren und allen folgenden aber 1800 Gulden zum Standes- und 200 Gulden nebst dem Holz und Getreide zum Dienstes-Gehalt.

§. 69.

B. Verlust des Standes und Gehaltes durch Kassation und Dimission.

Der nach Ablauf der drei Jahre durch die neue Wahl definitiv erworbene Stand und Standes-Gehalt hat die unverletzliche Natur der Dauer auf Lebens-Zeit, und kann nur in Folge eines Dienstesverbrechens oder Vergehens durch ein rechtliches Erkenntniß der competenten (zuständigen) Gerichtsbehörde nach vorhergegangener richterlichen Untersuchung benommen werden. Man unterscheidet jedoch hierbei die Dienstes-Entsetzung (Kassation), welche den Verlust des Dienst-Ranges und Gesamt-Gehaltes samt der Unfähigkeit zu allen Würden, Staats- und Ehren-Aemtern zur Folge hat, von der einfachen Dienstesentlassung (Dimission), welche zwar den Verlust des Dienstranges und Gehaltes, nicht aber die Unfähigkeit zu Staats- und Ehren-Aemtern nach sich ziehet. Die Dienstesent-

setzung

setzung tritt auch noch als gesetzliche Folge der wegen eines gemeinen Verbrechens erkannten Kriminal-Strafe ein.

Der Ausdruck gemeine Verbrechen bedeutet hier alle Verbrechen, welche ein Staats- oder öffentlicher Diener, als Staats-Unterthan ohne Beziehung auf sein Amt begehen kann, und ist als Gegensatz zu den Dienstesverbrechen gebraucht, die aus vorsetzlichen Verletzungen der Dienstes-Pflichten in gewinnsichtiger Absicht hervorgehen.

Bei Untersuchungen gegen die rechtskundigen Bürgermeister und Räthe sowohl wegen gemeinen, als Dienstesverbrechen oder Vergehen hat der Eintritt der Spezial-Inquisition die Suspension, das ist Entfernung des Angeschuldigten von seinem Amte und den Einzug des Dienstes-Gehaltes zur Folge; nur der Standes-Gehalt wird dem Angeschuldigten während der Untersuchung belassen.

Dem Untersuchten wird jedoch der eingezogene Gehalt vergütet, und derselbe zugleich von Rechtswegen in sein Amt wieder eingesetzt, sobald er ein rechtskräftiges lossprechendes Urtheil erhält.

Dagegen dauert im Falle einer bloßen Entlassung von der Instanz die Suspension vom Amte, und der Einzug des Dienstes-Gehaltes so lange fort, als lange der Angeschuldigte nicht nach wieder aufgenommener Untersuchung ein lossprechendes Erkenntniß erhalten hat.

Im Falle eines verurtheilenden Erkenntnisses kann ohnehin kein Ersatz des eingezogenen Dienstes-Gehaltes erfol-

Digitized by Google

erfolgen, weil dann sogar auch der Standesgehalt durch die Dienstesentsetzung oder Entlassung verloren geht.

§. 70.

C. Disciplinar-Strafen und deren Folgen.

Die Verletzung der Amtspflicht durch Handlungen oder Unterlassungen, welche einzeln und für sich in den Gesetzen mit der Strafe der Dienstes-Entsetzung oder Entlassung nicht bedroht sind, können zwar auch die Degradation, das ist die Herabsetzung des öffentlichen Dieners auf eine im Rang oder Gehalt geringere Stelle, und sogar dessen Entlassung nach sich ziehen, jedoch nur vermittelst rechtlichen Erkenntnisses, und nur dann, wenn eine dreimalige Disciplinar- das ist Zurechtweisungs-Strafe, fruchtlos geblieben ist.

Zu den Handlungen und Unterlassungen, welche Disciplinar-Strafen zur Folge haben können, gehören alle gröbere durch das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen namentlich nicht bezeichnete Fehler, dann Fahrlässigkeit, Unfleiß, Leichtsinn und Unsittlichkeit, wenn sie ungeachtet der von den Vorständen oder höhern Behörden angewandten Ermahnungen, Drohungen und Arreste, fortgesetzt werden, also nach der dritten Strafe den Karakter der Gewohnheit oder Unverbesserlichkeit annehmen lassen.

Jeder einzelne neue Fehler ziehet jedoch nicht sogleich die zweite oder dritte solche Disciplinar-Strafe nach sich, dagegen kömmt es hinsichtlich der Folgen nicht auf den Grad, sondern nur auf die Zahl der Strafen an.

Die

Digitized by Google

Die Disciplinar-Strafen können bestehen in Verweisen, Geldbußen, Haus- und Civil-Arrest. Sie sind verschiedener Grade fähig. Die Geldstrafe kann aber nicht unter fünf und nicht über fünfzig Gulden, und der Arrest nur zwischen 24 Stunden und 8 Tagen zugemessen werden.

Die Befugniß, die Bürgermeister und Magistrats-Räthe mit Disciplinar-Strafen dieser Art zu belegen, kömmt für die ersten zwei Fälle den vorgesetzten Stellen, also den königlichen Kreisregierungen, zu.

Die erste Strafe findet ohne alle Förmlichkeit statt.

Die zweite und dritte erfodern vorherige schriftliche Vernehmung des Fehlenden, und collegiale Berathung auf schriftlichen Vortrag.

Die dritte kann über dieses nur von dem königlichen Staatsministerium des Innern verhängt werden. Damit der Charakter solcher Strafen mit ihrer Wirkung erkannt werde, muß einer jeden derselben die ausdrückliche Bemerkung beigefügt werden, daß es die erste, zweite oder dritte sey, welche zur Vor-Gericht-Stellung führt. Ferner ist verordnet, daß über eine jede derselben eine schriftliche Ausfertigung mit beigefügter Ursache dem Straffälligen zugestellt, und die Empfangs-Bescheinigung zu den Akten gebracht werden solle.

Außer den vorgenannten Fällen eines richterlichen Urtheilsspruches hören der Stand und Standesgehalt nur durch den Tod des Dieners, oder durch dessen freiwilligen Austritt auf.

Gegn

Gegen eine jede der drei Disciplinar-Strafen ist ein in Zeit von drei Tagen entweder bei der Stelle, welche die Strafe ausgesprochen, oder bei der Stelle, welche sie dem Bestraften kund gemacht hat, anzuzeigender Rekurs gestattet. Die Rekursschrift selbst muß in acht bis vierzehn Tagen, und zwar gegen die Strafen, welche von den königlichen Kreisregierungen verfügt worden sind, bei dem königlichen Staatsministerium des Innern, gegen die von dem königlichen Staatsministerium hingegen ausgegangenen Strafbestimmungen bei dem königlichen Staatsrathe eingereicht werden.

§. 71.

D. Freiwilliger Austritt des Dieners

Außer den vorgenannten Fällen eines richterlichen Urtheilsspruches hören der Stand und Standesgehalt nur durch den freiwilligen Austritt des Dieners auf.

Der Diener kann nämlich zu jeder Zeit ohne alle Motivirung, das ist ohne Angabe der Gründe, welche ihn hiezu bestimmen, seine Entlassung aus dem Dienste nehmen. In diesem Falle verliert er den Standes und Dienstes-also den Gesammt-Gehalt nebst dem Titel, und darf die Amtskleidung ferner nicht mehr tragen.

§. 72.

E. Wiederrufliche Natur des Dienstes und Dienstes-Gehaltes.

Die Dienstesleistung des Dieners und der Dienstes-Gehalt sind wiederruflicher Natur. Sie können, ohne daß hiedurch eine gerichtliche Klage begründet würde, nicht

Digitized by Google

nicht nur entweder für immer mittelst Dimission (Entlassung), oder für eine gewisse Zeit mittelst Quieszirung (Versetzung in den Ruhestand) benommen werden, sondern auch der Diener hat unter bestimmten Voraussetzungen die Befugniß, seine Ruhesetzung zu verlangen.

Diese Dimmission ist wesentlich verschieden von jener, welche nach §. 69. als Strafe verfügt werden kann. Letztere ist mit dem Verluste des Titels, Ranges und Gesammt-Gehaltes verbunden, bei der Dimission aber, von welcher hier die Rede ist, behält der dimitirte Diener eben so, wie der quieszirte den Standes-Gehalt und den Titel.

Der quieszirte, oder in Ruhe gesetzte Diener behält auch die äußeren Zeichen seiner Standes-Klaße (die Amtskleidung) bis zum Wiedereiutritte in eine Amtsverrichtung, und die mit derselben verbundenen Zeichen; der dimittirte oder entlassene Diener aber darf sich der Amtskleidung ferner nicht mehr bedienen.

§. 73.

F. Quieszenz

Die Ursachen, wegen welchen der Diener die Quieszenz (Ruheversetzung) verlangen kann, sind

a) das Dienstesalter,
b) das Lebensalter,
c) physische, das ist körperliche oder geistige Gebrechlichkeit.

Wegen Dienstesalter kann der Diener die Quieszenz ansprechen, wenn er durch alle Dienstes-Klassen volle

volle vierzig Jahre gedient hat. Zur Ergänzung des Dienstesalters dürfen alle in den verschiedenen Dienstes-Stellen zurückgelegten Jahre, also auch die drei ersten Jahre der provisorischen Anstellung, nicht aber die Jahre der Vorbereitung, gezählt werden, in welchen man bloß als Akzessist, Praktikant u. d. gl. gedient hat.

Der nach vollendetem Dienstes-Alter in die Quieszenz tretende Diener behält den Standesgehalt mit dem Titel und mit dem Funktionszeichen, verliert aber den Dienstesgehalt.

Wegen Lebensalter kann der Diener die Quieszenz fodern, wenn er volle siebenzig Lebensjahre zählt, wo er sodann den Gesammt-Gehalt, den Titel und das Funktionszeichen behält.

Durch physische Gebrechlichkeit als Folge eines äußern, in oder außer dem Dienste erlittenen Unglückes, oder der innern Anstrengung kann der Diener auch vor Erfüllung des festgesetzten Dienstes- und Lebens-Alters funktionsunfähig, das ist dienstuntauglich, und dadurch zur Quieszenz (Ruhesetzung) geeigenschaftet werden.

Ein solcher Fall muß durch die strengsten Beweise des erlittenen Unglücks, und durch die bestimmtesten Zeugnisse amtlicher Aerzte und kompetenter (hiezu geeigneter) Geschäftsmänner hergestellt seyn. Von der Natur des hergestellten einzelnen Falls hängt jedesmal die besondere Erkenntniß ab, ob der Diener für immer, oder nur auf eine gewiße Zeit zu quieszieren sey?

Der

Digitized by Google

Der Diener, welcher seine Entlassung aus dem Dienste nehmen, oder sich in den Ruhestand versetzen lassen will, darf, in Beziehung auf seinen Dienst, sich in keinem Rückstande weder an anvertrautem Gute, noch an übertragener Hauptarbeit befinden.

§. 74.

G. Reaktivirung und deren Bedingungen.

Der, nicht wegen Dienstes- oder Lebens-Alter, oder wegen physischer Gebrechlichkeit, sondern nur in Folge einer höhern Verfügung oder Verordnung in die Quieszenz gesetzte Diener ist verbunden, der Berufung in eine seiner vormaligen Diensteskläße angemessene Aktivität (Wiedereintritt in den Dienst), welche ihm entweder provisorisch, das ist vorläufig zur Verwesung, oder definitiv, das ist bestimmt und bleibend übertragen werden kann, zu folgen.

Im Falle der Berufung eines Quieszenten zur provisorischen Aktivität muß demselben für die Zeit dieser provisorischen Diensteslеistung der Gesammt-Geld-Gehalt seiner vorigen Stelle wieder bezahlt werden.

Im Falle der Wiedereinsetzung eines Quieszenten in eine definitive Aktivität tritt derselbe in den Standes- und Dienstes-Gehalt der neuen Stelle ein, wenn der Gesammt-Gehalt dieser neuen Stelle ohnehin eben so groß oder größer, als dessen voriger Gesammt-Geld-Gehalt ist; außerdem behält er seinen vorigen Gehalt, oder es wird ihm das Abgängige darauf bezahlt. Ist der fixe (ständige) Geldgehalt der neuen Stelle geringer, als der in seiner vorigen Diensteskstelle bezogene

war;

Digitized by Google

war; so wird sowohl bei der Pension der Wittwe und Kinder, als bei seiner allenfalls wieder eintretenden Quieszenz sein vormaliger Aktivitätsgehalt zum Grunde gelegt.

§. 75.

H. Pensionirung der Wittwen und Waisen.

a. Allgemeine Bestimmungen.

Da die rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräthe, welche nach dreijähriger Dienstezeit durch die neue Wahl in ihren Stellen bestätiget worden sind, analog die nämlichen Vortheile, wie die Staatsdiener, genieſſen sollen; so haben auch ihre hinterlassenen Wittwen und Waisen Anspruch auf Pensionen aus den Kassen der Gemeinde, welcher ihre Gatten und Väter gedient haben, in den Fällen und unter den Bestimmungen, welche deßfalls die Dienstespragmatik vom 1ten Jänner 1805 für die Staatsdiener festgesetzt hat.

Die Pension ist ein auf die Wittwen und Kinder der Diener übergehender Ergänzungstheil des Gehaltes, weil derselbe nie in solcher Größe regulirt werden kann, daß der Diener im Stande wäre, hievon soviel zurück zu legen, als nöthig ist, um die Bedürfnisse seiner Hinterlassenen nach seinem Tode zu sichern.

§. 76.

b) Maaßstab der Pensionen.

Die Pension schöpft ihre Bestimmung allein aus der Größe des von dem Erblasser genossenen Gehaltes; schließt alle Rücksicht auf das Privat-Verhältniß des

Reich-

Digitized by Google

Reichthumes oder der Armuth aus; und nur die beiden Fälle, der Aktivität oder Quieszenz, in sich.

Wenn der Diener in der Dienstes-Aktivität stirbt, erhält die Wittwe vom ständigen Gesammt-Gehalte des Gatten einen Fünftheil als Pension.

Unter diesem Gesammt-Gehalte wird allein das an fixen (mit der Stelle bleibend verbundenen) Geldbetrage verliehene Standes- und Dienstes-Gehalt verstanden.

Jene Geldnebenbezüge, welche entweder aus der Vergütung von Naturalien in Geld nach wandelbaren Preisen, oder auch aus ständigen Geldansätzen für spezielle (besondere) Dienstes-Titel, oder aus lebenslänglichen Entschädigungen bestehen, werden für die Berechnung der Pension nicht in Anschlag gebracht.

Wenn der Diener in der gegebenen oder genommenen Quieszenz, oder in einer während der Quieszenz ihm übertragenen provisorischen Dienstesleistung stirbt; erhält die Wittwe nur allein von dem, dem Quieszenten in Geld verbliebenen Standesgehalte, einen Fünftheil als Pension.

In den beiden Fällen der Aktivität, oder der Quieszenz des verstorbenen Vaters, erhält ein jedes Kind, als einfache oder vaterlose Waise, einen Fünftheil, und als doppelte, oder vater und mutterlose Waise, drei Zehentheile der Wittwen-Pension, als einen Unterhalts und Erziehungs-Beitrag.

Diesemnach erhält, — wenn ein rechtskundiger Magistratsrath tausend Gulden fixen Geld-Gehalt bezogen hat, und in der Dienstes-Aktivität gestorben ist,

Digitized by Google

ist, — dessen Wittwe eine jährliche Pension von zwei hundert Gulden, und ein jedes seiner Kinder vierzig Gulden, so lange die Mutter noch lebt, ist aber die Mutter schon vor dem Vater gestorben, oder stirbt sie in der Folge, ehe der Pensionsbezug der Kinder aufhört, so bekommt ein jedes der Kinder sechzig Gulden. Diese Pensions-Größen werden nicht erhöht, wenn gleich dem verstorbenen Gatten und Vater neben dem fixen Geldgehalte noch umständige Geldbezüge für besondere Verrichtungen angewiesen waren, oder derselbe sich im Besitze eines Naturalgenußes befand, weil nur der fixe Geldbezug als Maaßstab zur Regulirung der Pensionen angenommen ist.

Wäre aber der rechtskundige Bürgermeister oder Magistratsrath, welcher in seiner Dienstes-Aktivität einen fixen Gehalt von tausend Gulden hatte, im dritten Jahrzehent seines Dienstes mit einem Quieszenzgehalte von neun hundert Gulden in den Ruhestand versetzt worden, und in diesem gestorben; so hat die hinterlassene Wittwe nur auf eine Pension von hundert und achtzig Gulden Anspruch, und die Kinder erhalten als einfache Waisen sechs und dreißig Gulden, als doppelte Waisen hingegen vier und fünfzig Gulden für den Kopf zur Pension.

§. 77

Anfang und Dauer der Pension.

Der Pensions-Bezug der Wittwen und Kinder tritt mit jenem Monate ein, welcher auf den Sterbe- und Nach-Monat folget, für welche beiden Monate die Besoldung des Verstorbenen noch verreicht wird.

Der

Der Pensionsbezug einer Wittwe dauert so lange, als dieselbe ihren Wittwenstand nicht verändert.

Die Pension der Kinder dauert in der Regel bis zum Schluße des zwanzigsten Lebensjahres; und ist mit dem Eintritte in das ein und zwanzigste Jahr oder mit dem Eintritte einer früheren Versorgung von selbst erloschen.

Von dieser Regel sind Kinder ausgenommen, welche durch legal hergestellte, das ist in gesetzlicher Art bewiesene körperliche oder geistige Gebrechen der Möglichkeit irgend eines Selbsterwerbes, entweder für eine gewisse Zeit, oder für immer gänzlich beraubet sind.

Diese legale Herstellung wird dem pflichtmäßigen Zeugnisse eines amtlichen Arztes, unter der Mitunterzeichnung der Polizei-Obrigkeit des Aufenthaltsortes, mit strenger Verantwortlichkeit für die Wahrheit des Bezeugten, und mit der Vorschrift einer dreifachen Gradation, (Stufenfolge) anvertraut; vermöge welcher entweder

a) eine solche beschränkte Erwerbsfähigkeit in fremden Diensten, oder in Arbeiten zu Hause, welche die Unentbehrlichkeit einer Nebenunterstützung zurücklassen; oder

b) eine gänzliche temporelle, (zeitliche) oder lebenslängliche Erwerbs-Unfähigkeit; oder endlich

c) der noch schlimmere Zustand der Presthaftigkeit, der gänzlichen Blindheit, einer unausgesetzten Bettlägrigkeit, welcher neben der gänzlichen Er-

werbsunfähigkeit, noch fremde Hilfe in Anspruch nimmt;

ausgedrückt werden muß.

Nach diesen drei Gradationen wird auch nach dem Eintritte in das ein und zwanzigste Jahr, und zwar im ersten Falle die Hälfte; im zweiten Falle das Ganze des regulativmäßigen Unterhalts-Beitrages belassen, oder verliehen; und im dritten Falle dieses Ganze mit einer Zulage seiner Hälfte vermehrt. Diese Zulage erhält in solchen ausserordentlichen Fällen auch auf die Pensionen der Wittwen ihre Ausdehnung, jedoch nur im gleichen Falle einer erwiesenen wahrhaften Dürftigkeit, und keiner Theilnahme an einer öffentlichen Armen- oder Verpflegungs-Anstalt.

Die Zeugnisse der Aerzte, und der Polizeistellen müßen bestimmt den Fall einer entschiedenen gänzlichen Unheilbarkeit, oder lebenslänglichen Erwerbs-Unfähigkeit von jenem eines heilbaren Gebrechens, oder eines zeitlichen Erwerbs-Hinderniſſes unterscheiden; und im letzten Falle auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, für welche der Unterhalts-Beitrag belassen, oder vermehrt werden solle, antragen; nach deren Verlauf eine weitere Untersuchung vorgenommen werden muß.

Der Unterhaltsbeitrag der Kinder verbleibt denselben, wenn auch die Wittwe ihren Stand verändert, wodurch nur diese ihre Pension verliert.

Bei erfolgendem Tode pensionirter Wittwen und Kinder ist die Pension mit dem Sterbemonate erloschen.

§. 78.

§. 78.

Pensionsfähigkeit der Stiefmütter und angeheirratheten Kinder.

Stiefmütter treten in die Pensionsrechte der leiblichen Mütter, und in diesem Falle verbleiben die Kinder in der Kategorie (Klasse) von einfachen Waisen.

Angeheirathete Kinder eignen sich zu dem Unterhaltsbeitrage jener Klasse von Dienern, in welcher ihr leiblicher Vater gestanden hat, und also zu keinem solchen Beitrage, wenn sich der Vater außer dem dienerschaftlichen Stande befunden hat.

§. 79.

Augenblickliche Unterstützung nicht pensionsfähiger Kinder.

Jenen Kindern, welche bei dem älterlichen Absterben noch nicht versorgt, aber durch den bereits erfolgten Eintritt in das ein und zwanzigste Jahr von einem Pensionsbezuge ausgeschlossen sind, erhalten den Betrag eines Jahres von dem Unterhaltsbeitrage ihrer Klasse, als augenblickliche Unterstützung, ein für allemal.

§. 80.

Pensionsgenuß im Auslande.

Der Genuß einer Pension im Auslande ist von einer besondern Bewilligung, und in diesem Falle die Auszahlung von der Beibringung eines Lebenszeugnißes abhängig, welches von dem Polizei-Vorstande

des Ortes, wo sich das die Pension genießende Individuum aufhält, ausgefertiget werden muß.

§. 81.

Ausschluß von der Pension.

Ein Pensions-Anspruch fällt hinweg:

a) Bei Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche ohne die vorgeschriebene Heirathsanzeige und Bewilligung sich vereheliget haben.

b) Bei Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche sich im Quieszentenstande, auch mit Bewilligung, vereheliget haben.

Dieser Pensions-Ausschluß wirkt jedoch auf jene Kinder nicht zurück, welche aus einer frühern Ehe des Quieszenten, während welcher er sich im Aktivitäts-Stande befunden hat, vorhanden seyn können, und verliert auch für die Wittwe und Kinder des Quieszenten, bei dessen Wiedereintritte in einen definitiven Aktivitätsstand, seine Anwendung.

c) Bei Wittwen und Kindern, welche im Bezuge von Präbenden, und Stipendien stehen, in so ferne derselben Betrag die betreffende Pensionssumme erreicht, oder übersteigt; im Nichterreichungsfalle wird der, die gebührende Pension ergänzende Theil zugelegt; und im Falle, wenn ein Stipendium vor den Pensions-Jahren aufhört, der Eintritt in die volle Pension zugestanden.

§. 82.

Digitized by Google

§. 82.

Beiträge der Diener zu den Pensions-Kosten.

So wie die Staatsdiener von ihren jährlichen Besoldungen Beiträge zu Bestreitung der Unterhaltungs-Kosten ihrer Hinterlassenen machen müssen; so können auch die Gemeinden jährliche Beiträge von ihren rechtskundigen Bürgermeistern und Räthen in ihre Gemeindekassen verlangen, wovon jedoch diejenigen Diener, deren Besoldung und Quieszenzgehalt sich nicht über sechs hundert Gulden beläuft, befreiet sind.

Die Uebrigen bezahlen nach der Größe ihrer Besoldungen und Quieszenzgehälter von sechshundert und ein Gulden bis zwei tausend Gulden ein Prozent, von zwei tausend und einem Gulden bis vier tausend Gulden ein und ein halb Prozent, von vier tausend und einem Gulden bis sechstausend Gulden zwei Prozent, von sechstausend und einem Gulden bis zwölf tausend Gulden zwei und ein halb Prozent, über zwölftausend Gulden drei Prozent.

Der Beitrag wird nach dem gesammten fixen Geld-Gehalte der wirklichen Diener und nach dem Standes-Gehalte des Quieszierten in Geld als dem gleichfallßigen Maaßstabe zur Regulierung der künftigen Pensionen und Unterstützungsbeiträge für ihre Wittwen und Waisen berechnet, und in monatlichen Raten oder Fristen abgezogen.

Ueber die von einem jeden Individuum während seiner Lebenszeit geleisteten Beiträge findet nach dessen Absterben kein anderer Anspruch, als auf die festgesezten

setzten Pensionen- und Unterstützungsbeiträge von Seite seiner Wittwe und Waisen statt. Eben so erlöschen alle Ansprüche, wenn ein Diener freiwillig seine vollkommene Entassung aus dem Dienste nimmt, wodurch über dieses noch seine Wittwe und Waisen ihre Pensions- und Unterstützungsansprüche verlieren.

§. 83.

Klagestellung vor Gericht wegen Verletzung der besondern Rechte.

Die bisher vorgetragenen besondern Rechte sind den rechtskundigen Bürgermeistern und Magistrats-Räthen u. s., w., und ihren Hinterlassenen in der Art zugestanden, daß, wenn sie darinn bekränkt werden, ihnen eine Klage bei dem einschlägigen Richter zusteht. Nur muß die Beschwerde vorher bei den betreffenden obern Verwaltungsbehörden, nämlich bei der vorgesetzten königlichen Kreisregierung und dem Staatsministerium des Innern vorgetragen, und entweder die Entschließung verzögert, oder die Abhilfe verweigert worden seyn, ehe das Gericht die Klage annehmen darf.

Fünftes Hauptstück.

Allgemeiner Ueberblick des Wirkungskreises der Magistrate.

§. 84.

Der Magistrat ist Vorstand der Gemeinde.

Der Magistrat ist der Vorstand, und der gesetzliche Vertreter der Gemeinde, und übt als solcher alle der bürger-

Digitized by Google

bürgerlichen Körperschaft zustehenden Rechte im ganzen Umfange des Gemeindebezirks aus.

Ihm sind daher sämmliche Gemeindeglieder in allen die Gemeinde = Verhältnisse betreffenden Beziehungen, und auch diejenigen, welche der Gemeinde nur durch den Besitz einer in der städtischen Markung liegenden Realität angehören, rücksichtlich dieser Besitzung untergeben; wogegen die letztern in ihren persönlichen Verhältnissen unter derjenigen Obrigkeit verbleiben, welcher sie gemäß ihres Standes, oder gemäß ihrer Dienstes = Verhältnisse unterworfen sind.

§. 85.

Hauptgegenstände des magistratischen Wirkungs-Kreises.

Der Magistrat als Stellvertreter der Gemeinde hat die Leitung aller gemeinsamen Angelegenheiten derselben, er wacht über ihre Rechte, sorgt für die Erfüllung der ihr obliegenden Verbindlichkeiten, und trifft die hiezu nöthigen Anstalten und Verfügungen.

Ferner ist von dem Staate den Magistraten die Ortspolizei inner den Markungen der Städte und Märkte übertragen worden, in welcher Eigenschaft die Magistrate als öffentliche Regierungsbeamte zu betrachten sind.

Der magistratische Wirkungskreis umfaßt daher zwei Haupttheile

I. die Verwaltung der eigentlichen Gemeinde = Angelegenheiten

II. die Polizei

Nebst

Nebst diesen übt der Magistrat auch noch jene Rechte, welche den Städten und Märkten nach den Gesetzen, oder aus besondern Rechtstiteln (das ist rechtlichen Erwerbungsarten) zustehen, und wohin die Wahlen zur Ständeversammlung, das Präsentationsrecht auf Pfarreien, Benefizien und geistliche Pfründen, dann die Besetzung der niedern Kirchendienste gehören, entweder allein, oder benehmlich mit den Gemeindebevollmächtigten aus, und hat in gleicher Art die Ernennung der städtischen Bediensteten, welche nicht zu den eigentlichen Magistratsgliedern gehören.

§. 86.

I. Eigentliche Gemeinde-Angelegenheiten.

Die Gemeinden, welche als Theile des ganzen Staatskörpers den allgemeinen Staatszwecken untergeordnet sind, erscheinen in doppelter Hinsicht, nämlich als öffentliche Körperschaften, dann als besondere für sich bestehende Gesellschaften. In ersterer Eigenschaft als öffentliche Körperschaften können sie alle Rechte ausüben, und alle Verbindlichkeiten eingehen, welche die Gesetze den Privaten überhaupt gestatten, und den Gemeinheiten insonderheit nicht versagen; dagegen sind sie auch verpflichtet, an allen Staatslasten den gesetzlichen Antheil zu nehmen.

In letzterer Eigenschaft liegt den Gemeinden ob, alles dasjenige zu leisten, was zu Erreichung ihres gesellschaftlichen Zweckes erfoderlich ist, wie auch die aus besondern Rechtsgründen entstandenen Verbindlichkeiten ihrer Körperschaft zu erfüllen. Hieraus ergiebt

giebt sich nach der Natur des Gesellschafts-Verbandes und nach den Mitteln, welche den Gemeinden zu Erfüllung ihrer Obligenheiten zu Gebote stehen, der Umfang des magistratischen Wirkungskreises in den eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten so, wie er in den nachfolgenden §§. dargestellt ist.

§. 87.

A. Bürger-Aufnahmen, Heiraths-Bewilligungen, Gewerbe-Verleihungen.

In Beziehung auf die Gemeinde, als Körperschaft oder Gesellschaft, und auf die daraus hervorgehenden gesellschaftlichen Verhältnisse muß es einer jeden Kommune wesentlich daran liegen, daß nur solche in den gemeinsamen Verband aufgenommen werden, welche sich selbst zu ernähren vermögen, und der Gemeinde nicht zur Last fallen, damit nicht durch Heirathen vermögensloser, erwerbsunfähiger, oder zu vieler unangesessener Personen die Gemeinde mit der Ernährung derselben, ihrer Gatten oder Kinder beschwert werde, endlich daß Niemand im Gemeinde-Bezirke einen Erwerbszweig ergreife, wodurch andere Gemeindeglieder in ihrer Nahrung oder in ihren Rechten beeinträchtiget würden, oder wobei der Gewerbetreibende selbst nicht bestehen könnte.

Den Magistraten steht daher zu,

a) die Aufnahme der Bürger und Schutzverwandten,

b) die Ertheilung der Heiraths-Bewilligungen, und

c) die

Digitized by Google

c) die Verleihung der Gewerbe = Gerechtigkeiten im Gemeindebezirke, mit Ausschluß einiger wenigen Gewerbe, als der Brauereien, der Mühlen, der lithographischen Anstalten, oder Steindruckereien, der Buchdruckereien und der Buchhandlungen, deren Ertheilung eben so, wie die Bewilligung zu Anlegung von Fabriken und Manufakturen, zu Errichtung eines öffentlichen Lese = Instituts, oder einer Leihebibliotheck, oder zu Unternehmung einer Privat = Leihe = und Pfand = Anstalt, theils wegen ihrer besondern Wichtigkeit, theils wegen ihres Einflußes auf ganze Distrikte der Staatsbehörde unmittelbar oder ausschließend vorbehalten.

Ausnahmen von vorstehender Bestimmungen finden wir nur bei dem Magistrate der Residenz = Stadt München, und bei den Magistraten in den gutsherrlichen Städten und Märkten. In der Haupt = und Residenz = Stadt München gebührt zwar die Aufnahme der Bürger und Schutzverwandten, dann die Ertheilung der Heiraths = Bewilligungen für dieselben gleichfalls ausschließend dem Magistrate; die übrigen Einwohner hingegen, welche zu den Bürgern und Schutzverwandten nicht gehören, erhalten die Aufenthaltsbewilligung von der Polizeidirektion, und müssen auch bei derselben die Erlaubniß zur Verehelichung nachsuchen.

Die Staatsdiener haben in München, wie in allen andern Städten und Orten die Vereheligungs = Bewilligungen von ihren vorgesetzten Stellen zu erholen.

In

In den gutsherrlichen Städten und Märkten kömmt die Aufnahme der Gemeindeglieder, der Bürger und der Schutzverwandten den gutsherrlichen Gerichten, und die Verleihung der Gewerbe-Gerechtigkeiten entweder den gutsherrlichen Gerichten, wenn dieselben Herrschaftsgerichte sind, oder den ihnen vorgesetzten Land- und Herrschaftsgerichten zu. In gutsherrlichen Städten und Märkten sind die Magistrate hinsichtlich der bezeichneten Gegenstände auf das Recht der Erinnerung und Einwilligung beschränkt.

Die Land- und gutsherrlichen Gerichte sind aber verbunden, die Einwilligung der Magistrate in den gutsherrlichen Munizipal-Gemeinden zu erholen, und können ohne dieselbe weder einen Bürger noch einen Schutzverwandten aufnehmen, noch eine Heiraths-Bewilligung ertheilen, noch eine Gewerbs-Gerechtigkeit verleihen; sondern es es steht im Falle, daß von einem Magistrate die Einwilligung ohne hinreichende Gründe verweigert würde, über diese Verweigerung der Regierung des Kreises die Entscheidung zu.

Uebrigens sind die Magistrate, gleich allen übrigen Behörden verpflichtet, bevor sie unangesessenen Leuten die Heirathsbewilligung ertheilen, die Erinnerung des Armenpflegschafts Rathes zu erholen, indem die unterlassene Befolgung dieser Vorschrift nach Artikel 58 des Ediktes über das Armen-Wesen vom 17ten November 1816 die Folge nach zieht, daß diejenigen, welche ohne Zustimmung des Armenpflegschafts-Rathes unangesessenen Leuten die Heiraths-Bewilligung ertheilen, für den Unterhalt der neuen Familie zu haften haben, wenn sich dieselbe nicht selbst zu ernähren vermag.

§. 88.

Digitized by Google

§. 88.

B. Verwaltung des Gemeinde-Vermögens.

In Beziehung auf die Mittel zu Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes erscheint das Gemeinde-Vermögen als die erste und vorzüglichste Quelle zur Befriedigung der Gemeindebedürfnisse.

Die Magistrate haben daher in allen Städten und Märkten die Verwaltung des gesammten Gemeinde-Vermögens, wozu die Sorge für die Erhaltung der Gemeinde-Güter, und für die Erfüllung der Gemeinde-Verbindlichkeiten gehört.

In Folge dessen stehen unter der Aufsicht des Magistrates das ganze städtische Bauwesen, — insbesondere die Gemeinde-Wege, Brücken und Stege, die Brunnen- und Wasser-Leitungen, in so weit diese aus Gemeinde-Mitteln unterhalten werden, die Feuer-Lösch-Geräthschaften, die Beleuchtungs-Anstalten, u. s. w.

Als Theile des Gemeinde-Vermögens sind gleichfalls der Aufsicht und Leitung der Magistrate unterworfen alle öffentlichen Institute, die zur Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes der Gemeinde errichtet sind, und aus Gemeinde-Mitteln erhalten werden, nebst dem dabei angestellten Personal. Dahin gehören insbesondere die Leihe-Anstalten, wenn das Betriebs-Kapital hiezu von der Kommune, oder von den ihr gehörigen Stiftungen vorgeschossen worden ist. Hievon macht nur das im Jahre 1754 errichtete, und mit einer eigenen Instruction versehene privilegirte Pfand- und Leihhaus in München eine

Aus-

Digitized by Google

Ausnahme. Die Leitung desselben ist wegen der besondern Verhältnisse dieser Stadt einer eigenen Kommission unter der Ober-Aufsicht der Kreisregierung übertragen, wozu die Regierung einen aus ihrer Mitte gewählten Kommissär, und der Magistrat ebenfalls einen Abgeordneten aus seiner Mitte bestellt. Beide Kommissarien nehmen von der Leihe-Anstalt und ihrer Verwaltung, von dem Stande der Einnahmen und Ausgaben an Geld- und Material-Vorräthen, und von dem Stande der Rechnungen Einsicht, und veranlassen die allenfalls wünschenswerthen Verbesserungen durch Uebergabe geeigneter Anträge. Die Rechnungen werden gleichfalls an die Kreisregierung gestellt, jedoch vor der Revision einem Ausschusse des Magistrats, bestehend aus einem Bürgermeister, einem rechtskundigen, und einem bürgerlichen Magistrats-Rathe, zur Einsicht und Erinnerung mitgetheilt. Diese Kommission schlägt das zur Verwaltung der Anstalt erfoderliche Personal vor, worüber die Genehmigung der Kreisregierung zusteht.

Im übrigen hat auch der Stadtmagistrat zu München die ausschlüßliche Verwaltung seines Gemeinde-Vermögens; nur in Beziehung auf jene Gegenstände desselben, welche mit polizeilichen Zwecken in Verbindung stehen, tritt er in gemeinschaftliches Benehmen mit der Polizeidirektion, oder hat wenigstens die Erinnerungen derselben zu beachten. Können sich beide Behörden in ihren Ansichten nicht vereinigen, so gebührt die Entscheidung der Kreisregierung.

§. 89.

§. 89.

C. Verwaltung des Stiftungs-Vermögens.

Da die örtlichen für die Religions-Ausübung, für den Unterricht, und für die Wohlthätigkeit bestimmten Stiftungen solchen Zwecken gewidmet sind, für deren Erfüllung die Gemeinden in Ermanglung von Stiftungen aus ihrem eigenen Säckel sorgen müßten, und da eben deßwegen die Gemeinden die Verbindlichkeit haben, die hiezu nöthigen Fonds (Mittel) nach dem Maaße des Bedürfnisses, und nach dem Erfoderniße des gesellschaftlichen Zweckes herzustellen, zu erhalten, und zu ergänzen: so wurde die Verwaltung der den Städten und Märkten gehörigen, oder zu ihrem Besten fundirten Stiftungen, wenn nicht der Stifter eine andere Verwaltungsart ausdrücklich angeordnet hatte, den Stadt- oder Markts-Magistraten übertragen.

Die Verwaltung des Vermögens der zu Gunsten von Privaten, Familien, erlaubten Gesellschaften, bestättigten Kongregationen und Bruderschaften, errichteten Stiftungen hingegen, steht vor allen denjenigen zu, welche der Stifter hiezu bestimmt hat. In Ermanglung einer solchen Bestimmung, oder wenn die Verwaltnng von qualifizirten, das ist gehörig geeigenschafteten Individuen auf den Grund der Stiftungsurkunde nicht in Anspruch genommen wird, geht die Verwaltung dieser Stiftungen gleichfalls an die Magistrate über.

Für das Vermögen derjenigen Stiftungen endlich, welche sich nach der Allgemeinheit ihrer Zwecke in die Klasse der Orts- oder Gemeinde-Stiftungen nicht eignen, und deren Vermögen zum Gemeinde-Gut nicht ge-

gehört, wohin die Fonds der Studien-Anstalten, der allgemeinen Stipendien, der Erziehunginstitute, der bestehenden und aufgehobenen Frauenklöster, der Priesterseminarien u. s. w. zu zählen sind, wurde mit vorzüglicher Berücksichtigung des Willens der Stifter entweder die vor dem 1ten Oktober 1807 bestandene Verwaltungsart wieder eingeführt, oder, wenn Hindernisse dagegen obwalteten, eine andere zweckmäßige Verwaltung angeordnet; gewöhnlich wurden dieselbe nach der mehrern oder mindern Beträchtlichkeit des Stiftungs-Vermögens entweder eigenen Beamten übergeben, oder Staatsdienern, Quieszenten oder Bürgern als Nebenbeschäftigung, jedoch in einem, wie in dem anden Falle unter der unmittelbaren Aufsicht der Kreisregierung anvertraut.

§. 90.

Theilnahme der Pfarrer an der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens.

An der Verwaltung des Vermögens derjenigen Stiftungen, welche für die Ausübung der Religion bestimmt sind, ist den Ortspfarrern eine Theilnahme in der Art zugestanden, daß die Veräußerung eines Vermögens-Theiles nur nach ihrer vorläufigen Vernehmung, und bei der Vorlage gegründeter Einwendungen gar nicht vorgenommen werden dürfe; dann daß ihnen auf Verlangen jederzeit Auskunft über den Stand des Vermögens, der Renten und der Lasten gegeben, endlich jährlich die Rechnungen zur Einsicht und Erinnerung mitgetheilt, und ihre Erklärung über dieselbe der Einsendug an die höhere Stelle beigefügt werden müsse, laut des Arti-

kels

kels IV. Numer 4 der Verordnung über die Verwaltung des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens vom 6ten März 1817, und des §. 59. des Gemeinde-Edikts vom 17ten Mai 1818.

§. 91.

Stiftungs-Verwaltung in den gutsherrlichen Städten und Märkten.

Eine Ausnahme von der Regel, daß die Magistrate die örtlichen zu Gunsten ihrer Gemeinde fundirten Stiftungen verwalten, treffen wir in den gutsherrlichen Städten und Märkten dann an, wenn die Gutsherren über gewisse bestimmte Stiftungen das Recht der Verwaltung aus einem besondern Rechtstitel erlangt haben. Denn in diesem Falle verbleibt ihnen dasselbe, und zwar ohne Theilnahme des Magistrates. Bei allen übrigen, den gutsherrlichen Städten und Märkten gehörigen, oder ihrem Besten gewiedmeten Stiftungen treten die dortigen Magistrate in die Verwaltung eben so ein, wie die Magistrate der unmittelbaren Städte und Märkte.

§. 92.

Die Verwaltung der mehreren Orten gemeinschaftlichen Stiftungen.

Endlich werden solche Stiftungen, Spitäler, Wohlthätigkeits-Anstalten u. s. w., welche nicht als Eigenthum einer einzelnen Gemeinde anzusehen, sondern dem gemeinsamen Besten mehrerer Gemeinden oder ganzer Bezirke gewidmet sind, durch eine nach Vernehmung

mung und Uebereinkunft der betheiligten Gemeinden bestellte gemeinschaftliche Administration verwaltet.

§. 93.

Anordnung und Vertheilung der Gemeinde-Frohnen und Umlagen.

Wenn die Einnahmen des Gemeinde-Vermögens nicht hinreichen, die Ausgaben der Gemeinde zu bestreiten, oder wenn das Bedürfniß der örtlichen Stiftungen nicht aus dem Ertrage ihres Vermögens gedeckt werden kann; so überläßt entweder der Staat den Kommunen ein oder mehrere Gefälle, welche sodann ergänzende Theile des Gemeinde-Vermögens bilden, oder er giebt einen Zuschuß aus der Staatskasse, dessen Erhebung und Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gleichfalls dem Magistrate zusteht, oder es muß, in Ermanglung solcher Unterstützung von Seite des Staates, der Abgang von der Gemeinde selbst entweder durch freiwillige Zusammenwirkung der Gemeinde-Glieder, oder wenn eine solche nicht zu Stande kömmt, in Folge der Verbindlichkeit der Gemeinden, die Mittel zur Erreichung ihres gesellschaftlichen Zweckes herbeizuschaffen, in gezwungener Art durch Gemeinde-Frohnen (Gemeinde-Dienste), welche theils mit Gespann, theils mit Handarbeit zu leisten sind, oder durch Gemeinde-Umlagen, — das sind Beiträge an Geld und Naturalien aus dem Privat-Vermögen der Gemeinde-Glieder, — aufgebracht werden. Zu diesen Gemeinde-Frohnen gehören auch die Quartiere, welche dem durchmarschirenden oder kantonirenden Militär

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

litär eingeräumt, dann die Vorspanne, welche denselben geleistet werden müssen.

Die Vertheilung (Repartition) dieser Gemeinde-Frohnen und Umlagen, so wie der übrigen Gemeinde-Lasten bei Militär-Einquartierungen und Durchmärschen ist daher als eine vorzügliche Angelegenheit der Kommunen dem Magistrate überlassen.

§. 94.

D. Theilnahme der Magistrate an dem Schulwesen.

Von hoher Wichtigkeit für alle Eltern insbesondere, und für eine jede Kommune im allgemeinen ist der Zustand der Schulen, in welchen die Kinder zu moralisch (sittlich) guten Menschen erzogen, in den allgemein nothwendigen und nützlichen Kenntnissen unterrichtet, und für ihren künftigen Stand vorbereitet werden sollen.

Die Gesetze haben daher auch in diesem Zweige den Magistraten eine vorzügliche Theilnahme und Mitwirkung gestattet.

Der Bürgermeister, zugleich Vorstand, und ein Abgeordneter des Magistrats bilden mit dem Pfarrer oder dem Lokalschulkommissär die Lokalschulinspektion, derer Bestimmung es ist, die Aufsicht über die Schulen und Schullehrer zu führen, über den Besuch der Schulen und die Disziplin in denselben zu wachen, und alles zu berathen, was auf die Verbesserung der Schulen im Innern sowohl als im Aeußeren Bezug hat.

Der

Digitized by Google

Der Magistrat erhält demnach durch diejenigen seiner Mitglieder, welche den Sitzungen der Schulinspektion beiwohnen, fortwährende Kenntniß von der Beschaffenheit und den Bedürfnissen der Schulen, und kann durch die nämlichen Organe seine Wünsche und Vorschläge der Schulinspektion zur Berathung vorlegen lassen, oder dieselben nach Befund der Umstände an die vorgesetzte Kreisregierung bringen. Uebrigens sind die Lokal-Schul-Inspektionen in ihrem Wirkungs-Kreise bloß auf die ihnen untergebenen Schulen beschränkt, und dürfen gegen Eltern, welche ihre Kinder nicht fleißig zur Schule schicken, nur geringe Bestrafungen selbst verfügen; die Unterdrückung der Winkelschulen hingegen, die Entfernung der Winkellehrer, dann schärfere Einschreitungen gegen säumige Eltern, wenn solche nothwendig werden, gebühren den Polizeibehörden.

In der Hauptstadt München ist der Polizeidirektor Vorstand der Lokal-Schulkommission. In dieselbe tritt aber auch einer der Bürgermeister als zweiter Dirigent, und ein Magistrats-Rath als Mitglied ein. Für die Vollziehung der Gesetze gegen muthwillige Vernachläßigung des Schulbesuches von Seite schulpflichtiger Kinder ist, so weit es die Bürger und Schutz-Verwandten angeht, der Magistrat, in Ansehung der übrigen Einwohner aber die Polizeidirektion verantwortlich.

In gutsherrlichen Städten und Märkten nimmt auch der gutsherrliche Beamte Theil an der Lokal-Schulinspektion, und ist zugleich erster Vorstand derselben.

§. 95.

E. Theilnahme der Magistrate an dem Armenwesen.

Eine fernere Hauptangelegenheit der Kommunen ist die Vorsorge für die Armen, in welcher Hinsicht den Gemeinden wesentlich daran liegt, daß der Arbeitsscheue mit aller Strenge zur Arbeit angehalten, der wahrhaft Arme aber auf die zweckmäßigste Art unterstützt werde, damit die Unterhaltung der Armen den Gemeinde-Gliedern nicht eine übermäßige Last verursache, und alle Nachtheile entfernt bleiben, welche aus einer vernachläßigten Armenpflege entstehen, oder mit dem Bettel verbunden sind.

In den Städten und größern Märkten mit magistratischer Verfassung ist die Besorgung des Armenwesens einem Pflegschafts-Rathe übertragen. Derselbe besteht aus den Pfarrern und Gerichts-Aerzten, dann aus Abgeordneten von allen Ständen der Einwohner, deren Zahl sich nach den örtlichen Verhältnissen richtet. Die Magistrate nehmen an der Besorgung des Armenwesens dadurch Antheil, daß die Bürgermeister und zwei bis vier Magistrats-Räthe als Deputirte (Abgeordnete) in den Armenpflegschaftsrath eintreten. Die ganze Versammlung wählt sich sodann aus ihrer Mitte einen oder zwei Vorstände.

Der Wirkungskreis der Armen-Pflegschaftsräthe umfaßt folgende vier Hauptgegenstände, nämlich

1. den Stand der Armuth herzustellen,

2. für die Bedürfnisse desselben zu sorgen,

3. den-

3. denselben unter polizeiliche und sittliche Vormundschaft zu nehmen, und

4. die nöthigen Hilfsquellen auszumitteln und zu verwenden.

Der Wirkungskreis der Armen-Pflegschaftsräthe beschränkt sich daher lediglich auf die Vorsorge für die Armen, während die polizeilichen Einschreitungen gegen Bettler und Landstreicher, und alle Fälle, wo es auf Strafen und Zwangsmittel ankömmt, der Polizei-Behörde vorbehalten sind.

Die Verwaltung der zur örtlichen Armenpflege gehörigen Waisen- Kranken- Pfründen- Beschäftigungs- und anderer Armen-Anstalten, so wie aller Wohlthätigkeits-Stiftungen, deren Stammvermögen niemals angegriffen, und geschmälert werden soll, gebührt ausschließend den Magistraten, und wird von den Magistratsräthen besorgt, welche als Mitglieder in die Armenpflegschaftsräthe eintreten.

Der Ertrag der Stiftungen, welche den Wohlthätigkeits-Instituten oder Anstalten für bestimmte und ausgeschiedene Zwecke, z. B. den Kranken- Waisen- Pfründen-Häusern u. s. w. gewidmet sind, wird für dieselben von den Magistraten verwendet; den Armen-Pflegschaftsräthen gebührt es aber, zu bestimmen, welche Arme in diese Institute und Anstalten aufgenommen werden, oder daraus Unterhaltsbeiträge erhalten sollen.

Die Revenüen (Einkünfte) der für die Wohlthätigkeit, oder einen Zweig derselben im allgemeinen bestimm-

stimmten Stiftungen hingegen werden, über Abzug der Ausgaben auf die Administration, Staatslasten und Regie, an den Armenpflegschafts-Rath hinüber gegeben, und diesem die Verwendung überlassen.

Dem Armenpflegschaftsrathe sind ferner zur unmittelbaren Verwaltung zugewiesen die jährlichen Erträgnisse der freiwilligen Beiträge und der Armenumlagen, so wie andere Zuflüsse, welche zur augenblicklichen Verwendung, und nicht zur Vermehrung der Wohlthätigkeitsfonds bestimmt sind, worüber der Armenpflegschaftsrath jährlich eine öffentliche durch den Druck bekannt zu machende Rechnung abzulegen hat.

In Fällen, wo es darauf ankömmt, den Abgang des Armen-Säckels aus dem Gemeinde-Säckel, oder durch Anleihen, oder durch besondere Abgaben und Armen-Beisteuern zu decken, vereinigt sich der Pflegschaftsrath mit dem Magistrate zu gemeinschaftlichen Berathungen und Beschlüssen.

Die Schreibereien des Armenpflegschaftsrathes müssen von dem Schreiber-Personale des Magistrats besorgt werden.

In der Haupt- und Residenz-Stadt München werden von Seite des Magistrats ein Bürgermeister, ein rechtskundiger und drei bürgerliche Magistratsräthe in den Armenpflegschaftsrath abgeordnet, welchem auch der königliche Polizei-Direktor beiwohnt.

Unter Mitwirkung der Bezirks-Vorsteher wird die Aufzeichnung der Armen, und die Aufnahme der Gesuche um Zulassung zum Genuß der Armenpflege, so viel

viel solcher den Stand der Bürger und Schutzververwandten angeht, durch den Magistrat, in Ansehung der übrigen Einwohner aber durch die Polizei-Direktion geleitet. Die gefertigten Listen bilden einen Bestandtheil der Registratur des Armenpflegschafts-Rathes.

Der Magistrat hat auch in München die ganze Verwaltung der örtlichen Wohlthätigkeits-Stiftungen, jedoch mit Vorbehalt der Einsicht und Erinnerung des Armenpflegschafts-Rathes. Der Stadtkämmerer, oder einer der für diese Stiftungen und Anstalten aufgestellten Verwalter übernimmt, nach der Bestimmung des Magistrats, bei dem Armenpflegschaftsrathe und im Namen desselben die Kasse und Rechnungs-Führung der demselben verordnungsmäßig zugewiesenen Einnahmen und Ausgaben.

Bei den Kanzlei-Geschäften des Armenpflegschaftsrathes wird das Kanzlei-Personal der Polizei-Direktion und des Magistrats, nach dem Uebereinkommen der Vorstände beider Behörden verwendet.

Anmerkung. Mehrere der bisher aufgeführten Verwaltungsgegenstände, insbesondere die Aufnahme der Bürger und Schutzverwandten, die Ertheilung der Heirathsbewilligungen, die Gewerbe-Verleihungen, die Militär-Einquartierungen und Vorspanne, das Schulwesen und das Armenwesen wurden zwar vormals zu den Polizei-Sachen gerechnet; da aber das Gemeinde-Edikt vom 17ten Mai 1818 dieselben wegen dem hierbei von Seite der Gemeinden obwaltenden vorzüglichen Interesse theils ganz, theils in dem angegebenen Umfan

fange unter die eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten zählt, so glaubt man auch hier dieser Ausscheidung folgen zu müssen.

Uebrigens ist es hier bloß darum zu thun, die Gegenstände des Wirkungs-Kreises der Magistrate anzugeben, und im allgemeinen die Gränzlinien ihrer Befugnisse zu bezeichnen; die Art und Weise, wie die Magistrate die Gemeindeangelegenheiten zu verwalten, und in den genannten Gegenständen zu verfahren haben, kann daher erst nach dem in der Ankündigung dieses Werkes enthaltenen Plane im zweiten Theile abgehandelt werden.

§. 96.

II. Polizei.

Den Magistraten ist in allen Städten und Märkten, mit Ausnahme der Haupt- und Residenz-Stadt München, wo der Magistrat nur auf einige Theile der Polizei eine Einwirkung hat, die gesammte Lokal- das ist örtliche Polizei übertragen.

Die Polizei ist diejenige Staats-Anstalt, welche alle Uebel, wodurch die Sicherheit des Staats oder seiner Glieder in persönlicher oder dinglicher Hinsicht im Innern des Staates gefährdet werden könnte, verhüten, und die Hindernisse der Aufklärung, der höhern Bildung, der Kultur, und des Wohlstandes entfernen soll. Zuweilen wird sie auch, obwohl dieses nicht Sache der Polizei ist, gebraucht, um durch direkte (unmittelbare) Mittel auf die Begründung, Erhaltung und Beförderung der Bildung und der Glückseligkeit der Staatsbürger zu wirken. Die

Die Polizei ist daher die große Pflegerinn der Sicherheit vor Verletzungen der äußeren vollkommenen Rechte der ganzen bürgerlichen Gesellschaft und aller ihrer Mitglieder im Innern des Staates, und zugleich die Bedingung der Erhöhung der Sittlichkeit und Wohlfarth.

Die Polizei hat die Bestimmung, alle Gefahren der öffentlichen und Privat-Sicherheit, sie mögen aus den Handlungen der Menschen, oder aus den Wirkungen der Natur entspringen, abzuwenden, die ungeachtet aller Vorbeugung entstandenen Uebel möglichst einzuschränken, und unschädlich zu machen, endlich alles zu entfernen, was den Aufschwung der freien Thätigkeit der Mitglieder des Staates hemmen könnte; daher sind:

die öffentliche Sicherheit im Innern des Staates,
die Sorge für die Erhaltung und für die Vermehrung der Bevölkerung,
die Sicherheit und der Schutz für das Leben,
für die Gesundheit,
für die bürgerliche Freiheit,
für die Ehre,
für das Eigenthum der Staatsbürger und für den gesetzlichen Gebrauch, oder nicht verbotenen Genuß desselben;
die Sorge für die Beförderung der Gewerbe und des Handels,
die Regulirung der Gewerbe-Befugnisse der Gewerbetreibenden unter sich,
die Verhütung des Müssiggangs, der Verarmung und des Bettels,

die

die Verhinderung oder Vorbeugung der Beschädigungen durch Feuer, Wasser, oder andere Elementar-Ereignisse, oder wenigstens die Verminderung ihrer nachtheiligen Folgen,

endlich die Entfernung aller Hindernisse der Aufklärung, Kultur und des Wohlstandes, und die Beförderung dieser Zwecke durch indirekte (mittelbare) Anstalten,

die Gegenstände des polizeilichen Wirkungskreises.

Man theilt die Polizei ein in die höhere und in die niedere. Zur erstern gehören

a) das Recht, die Mittel zu Erreichung des Zweckes der Polizei zu wählen, und die Anordnungen zu treffen, nach welchen sie im ganzen Staate, oder in einzelnen Theilen desselben verwaltet werden solle.

b) Die Oberaufsicht über die Befolgung und Anwendung dieser Vorschriften und Verordnungen, endlich

c) Die Bestimmung der Strafen für die Uebertretungen der Polizei-Gesetze und die Anwendung derselben in wichtigeren Fällen.

Die niedere Polizei beschäftigt sich mit der Vollziehung der gegebenen polizeilichen Vorschriften und Verordnungen in einem bestimmten Bezirke oder mit der Polizeiverwaltung, wozu auch die Untersuchung der Polizei-Uebertretungen, und die Bestrafung derselben in geringeren Fällen gerechnet wird.

Man

Digitized by Google

Man unterscheidet ferner noch die Distrikts- und die örtliche- oder Lokal-Polizei.

Die Benennungen „Lokal- und Distrikts-Polizei" rühren daher, weil erstere auf die Grenzen einer Gemeinde beschränkt ist, letztere hingegen sich über einen ganzen Bezirk, und mehrere Gemeinden ausdehnt.

Es wäre aber ein Irrthum, zu glauben, daß der Umfang des Gebietes, über welches sich die Polizei-Verwaltung erstreckt, den Grund des Unterschiedes zwischen der Lokal- und Distrikts-Polizei ausmache. Beede sind wesentlich in dem Umfange ihres Wirkungs-Kreises und der dazu gehörigen Geschäftszweige von einander verschieden. Es sind nämlich alle Gegenstände, welche ihrer höheren Wichtigkeit, oder der Folgen wegen, oder wegen ihres Einflußes auf das Wohl mehrerer Orte oder ganzer Kreise mehrfache Rücksichten in Anspruch nehmen, dann diejenigen polizeilichen Anstalten und Maaßregeln, bei welchen der Zweck nur durch das Zusammenwirken mehrerer Gemeinden erreicht werden kann, von der Lokal-Polizei ausgeschlossen, und der Distrikts-Polizei vorbehalten.

So viel zur Verständlichkeit des Nachfolgenden. Die nähere Erörterung des Begriffes der Polizei, die verschiedenen Arten der Eintheilung derselben, die vollständige Aufzählung aller zu ihrem Gebiete gehörigen Gegenstände, die Gewalt und die Befugnisse der Magistrate bei einem jeden derselben, und die gesetzlichen Vorschriften nebst den weiters nöthigen Regeln zur gehörigen Verwaltung und Handhabung der Polizei in allen ihren Theilen werden wir des Zusammenhanges we-

wegen in den — der Polizeiverwaltung der Städte und Märkte besonders gewidmeten — Hauptstücken dieses ersten Theiles umständlich angeben und erörtern; hier müssen wir uns beschränken, die Grundzüge und Gränz-Linien der magistratischen Rechte in Beziehung auf Polizei so anzuzeigen, wie sie der Gesetzgeber bestimmt hat, um sodann bei der speziellen (besondern) Abhandlung der Polizei mit Anwendung dieser Grundsätze das vollkommene Bild des magistratischen Wirkungskreises im Gebiete der Polizei sowohl im Ganzen, als in den einzelnen Abtheilungen vollständig aufstellen, und gründlich nachweisen zu können.

§. 97.

Verschiedene Abstufungen der magistratischen Polizei-Gewalt.

Die Gewalt der Magistrate im Polizeifache, und der Umfang ihrer deßfallsigen Befugnisse ist nicht in allen Städten und Märkten gleich. Der Magistrat der Haupt- und Residenz-Stadt-München hat nur auf einige Theile der örtlichen Polizei eine bestimmte Einwirkung. Eine größere Ausdehnung hat die Polizei-Verwaltung der Magistrate in den Städten mit eigenen königlichen Kommissarien, welche den Kreisregierungen unmittelbar untergeordnet sind, als in den Städten ohne besondere königliche Kommissarien, und in den Märkten, welche zunächst unter den äußern Polizeibehörden stehen. Eigene Verhältnisse finden wir in den Universitäts-Städten, und einige besondere Beschränkungen in den gutsherrlichen Städten und Märkten.

ten. Wir müssen daher die Abstufungen der Befugnisse der Magistrate in polizeilicher Hinsicht nach der Verschiedenheit der Städte und Märkte durchgehen.

§. 98.

a) in der Haupt- und Residenz-Stadt München.

In der Haupt- und Residenz-Stadt München ist die Besorgung der Polizei wegen der Eigenthümlichkeit und Wichtigkeit der örtlichen Verhältnisse einer eigenen Behörde, nämlich der noch fortbestehenden königlichen Polizeidirektion übertragen.

Derselben sind rücksichtlich der Polizeiverwaltung im allgemeinen, so weit nicht im Nachstehenden Abänderungen bemerkt sind, alle vormaligen Befugnisse und Obliegenheiten verblieben, wie sie durch die Instruktion für die Polizeidirektionen in den Städten vom 24ten September 1808 (Regierungsblatt Jahrgang 1808 Stück LXIII Seite 2509) vorgezeichnet sind; die sämmtlichen Verrichtungen hingegen, welche der Polizeidirektion in ihrer ehemaligen gleichzeitigen Eigenschaft eines Vorstandes der Gemeinde und des Munizipalraths nach den §§. 28 und 29 derselben Instrucktion übertragen waren, haben gänzlich aufgehört.

Der Magistrat hat nur auf einzelne Zweige der örtlichen Polizei theils einen ausschließenden Einfluß, theils das Recht der Mitwirkung, je nachdem das eine oder das andere förderlich schien, seine gemeinnützliche Wirksamkeit in den die bürgerliche Gemeinde zunächst berührenden öffentlichen Angelegenheiten zu sichern,

oder

oder zu unterstützen, und je nachdem das eine oder das andere ohne Verletzung höherer Rücksichten gewährt werden konnte. Die dießfallsigen Befugnisse des Magistrats der Haupt- und Residenz-Stadt München sind in der Verordnung vom 15ten September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizeidirektion, und dem Magistrate der Haupt- und Residenz-Stadt München betreffend (Gesetz-Blatt vom Jahre 1818 Stück XXIII. Seite 573) enthalten.

Nach derselben hat der Magistrat ausschließend:

a) In Bezug auf Sanitäts- (Gesundheits-) Polizei.

1. Den Vorschlag für die Ernennung derjenigen Hebammen, und für die Wahl derjenigen Hebammen-Schülerinnen, welche aus der Kommunal-Kasse Unterhalts- oder Lehrbeiträge erhalten sollen.

2. Die Sorge für zweckmäßige Begräbniß-Anstalten, und Leichenhäuser; jedoch ohne Ausdehnung auf die Handhabung der Ordnung in diesen Anstalten, oder auf die Vollziehung der Verordnungen über die Todtenbeschau, welche Gegenstände ausschließend der Polizeidirektion vorbehalten sind.

3. Die Anstellung der Waasen-Meister; jedoch ohne Ausdehnung auf die polizeiliche Aufsicht über dieselbe, welche gleichfalls der Polizei-Direktion verbleibt.

b) In Bezug auf die Lebensmittel.

4. Die Bekanntmachung der Taxen derjenigen Lebensmittel, welche dem Satze unterliegen.

5. Die

5. Die Bestrafung der Gewerbs-Leute, Fabrikanten und Verkäufer, welche sich einer Uebertretung der Viktualien-(Lebensmittel-) Polizei schuldig machen; jedoch mit Ausnahme der Uebertretungen, welche auf öffentlichem Markte, oder in öffentlichen Kaufs- und Verkaufs-Anstalten geschehen, dann der Fälle, wo die Waaren verfälscht, oder sonst der Gesundheit nachtheilig sind, indem die Behandlung dieser Straffälle der Polizei-Direktion und dem Magistrate gemeinschaftlich gebührt.

c) In Bezug auf Unglücksfälle.

6. Die Abstellung der bei der gemeinschaftlichen Feuerbeschau gefundenen Gebrechen, und die Bestrafung der Uebertretungen der Feuerordnung gegen alle Bürger und Schutzverwandte. (Gegen die übrigen Einwohner gebührt sie der Polizeidirektion.)

7. Alle Geschäfte in Beziehung auf die Brand-Versicherungs-Anstalt, so weit sie den Unterbehörden in ihren Bezirken obliegen, mit Ausnahme der Untersuchung der Entstehungsursachen eines ausgebrochenen Brandes, und des daraus erwachsenen Schadens, welche sich zur gemeinschaftlichen Behandlung durch Abgeordnete beider Behörden eignet.

d) In Bezug auf Reinlichkeit.

8. Die Sorge für die regelmäßige Reinigung der öffentlichen Plätze, und für die Reinigungs-Geräthschaften überhaupt.

e) In Bezug auf Gewerbe und Handel.

9. Neben der allen Magistraten zustehenden Verleihung aller den höhern Stellen nicht unmittelbar

oder

Digitized by Google

oder ausschließend vorbehaltenen Gewerbs-Gerechtigkeiten noch weiters die Entscheidung aller derjenigen Fälle, wo es sich von der Dinglichkeit oder Persönlichkeit der Gewerbe, von der Veräußerung, Cession, (Abtretung des Rechtes an einen andern), Verpachtung oder Vererbung, von der Einziehung, Erneuerung oder Transferirung (Uebertragung) derselben u. s. w. oder von Gewerbs-Streitigkeiten handelt. Ferner auch die Instruktion (Vorbereitung zur Beschluß-Fassung) derjenigen Gewerbsgesuche, deren Verleihung von höhern Stellen abhängt, mit der Verbindlichkeit jedoch, über die Gesuche um Verleihung des Rechtes zum Buchhandel, und zu Errichtung von Leihebibliotheken die Polizeidirektion mit ihrer Erinnerung zu hören.

10. Die Führung der Matrikel über alle Gewerbe nach ihren verschiedenen Arten und Klassen, jedoch mit der Verbindlichkeit, zu jeder Zeit der Polizeidirektion die Einsicht der Matrikel zu gewähren, und derselben alle beschlossenen und genehmigten Bewilligungen von Gewerbsrechten bekannt zu machen.

11. Die Aufsicht über die Handwerks-Zünfte und über die Vollziehung der Zunftordnungen, die Prüfung der Zunftartikel, und die Anträge auf Verbesserung, dann die Abstellung der Handwerks-Mißbräuche, wenn selbe nicht in die öffentliche Ruhe und Sicherheit eingreifen; denn in diesem Falle haben die Polizeidirektion und der Magistrat gemeinschaftlich die geigneten Vorkehrungen zu treffen.

12. Die Beilegung und Entscheidung der Beschwerden zwischen Meistern, Gesellen und Lehrjungen über ihre aus dem

dem Handwerke hervorgehenden Verhältnisse, so wie der Beschwerden der Kunden und Käufer gegen Handwerker und Kaufleute, soferne es sich nicht von rechtlichen Beziehungen handelt; wogegen von dem Wirkungskreise des Magistrats in Gewerbssachen namentlich alle Gegenstände des Post- und Boten-Wesens, die Einschreitungen gegen unberechtigte Anmaßung eines Gewerbes oder Handels und gegen den verbotenen Hausierhandel, die Handhabung der Ordnung auf den Jahr-Märkten, und die Vermittlung oder Entscheidung der daselbst vorkommenden Streitigkeiten, die besondere Aufsicht auf die öffentliche Aufführung der Gesellen, Lehrjungen und ihre Wanderungen, dann die Ausstellung und Beglaubigung der Wanderbücher ausgeschlossen sind, welche Gegenstände allein zur Geschäftsführung der Polizeidirektion gehören, bei der auch die Anzeigen über aufgenommene Handlungs-Diener, Handwerks-Gesellen und Lehrjungen gemacht werden müssen.

13. Die Aichanstalt, die Untersuchung des Maaßes und Gewichtes in den Häusern und Läden der verkaufenden Gewerbs- und Handels-Leute, jedoch mit ausdrücklicher Ausnahme der Untersuchung des Maaßes und Gewichtes auf den öffentlichen Märkten, welche gemeinschaftlich vorgenommen wird.

f) In Bezug auf Militärgegenstände.

14. Alle Geschäfte der Landwehr und National-Garde, so weit dieselben die Civilobrigkeiten berühren.

g) In Bezug auf die Fonds und Umlagen zu polizeilichen Zwecken.

15. Die Ausmittlung und Verwaltung der Fonds, die Ausmittlung, Erhebung und Verrechnung der Ein-

nahmen und Gefälle für die örtlichen Polizei-Anstalten, soferne die Last der Herstellung und Unterhaltung derselben der Stadtgemeinde obliegt, es möge nun die Leitung jener Anstalten dem Magistrate oder der Polizeidirektion übertragen seyn.

b) In Bezug auf die polizeiliche Strafgewalt.

16. Die Ausübung der polizeilichen Strafgewalt in den — dem Magistrate ausschließend oder vorzugsweise übertragenen — besondern Polizei-Zweigen, womit zugleich die Zuerkennung des Schaden-Ersatzes verbunden ist.

17. Bei denjenigen Zweigen der Polizei, welche durchaus gemeinschaftlich von der Polizeidirektion und dem Magistrate behandelt werden, die Verfügung und Vollziehung der Strafen gegen die Uebertreter aus dem Stande der Bürger und Schutzverwandten, oder, wenn im vorausgesetzten Falle Bürger oder Schutzverwandte und andere Einwohner zugleich betheiliget sind, sohin das Straferkenntniß nur gemeinschaftlich gefaßt werden kann, die Vollziehung desselben gegen die Mitglieder der bürgerlichen Gemeinde.

18. Die Herstellung und Unterhaltung des bürgerlichen Arrestortes, und die Aufsicht hierüber.

Gemeinschaftlich von der Polizeidirektion und von dem Magistrate, oder vorzugsweise von einer dieser Behörden, jedoch so, daß der andern eine bestimmte Theilnahme, oder wenigstens das Recht der Erinnerung zusteht, werden behandelt:

a) In

a) In Bezug auf die Begrenzung und Eintheilung der Stadtgemeinde.

1. Die Angelegenheiten, welche sich auf die Begrenzung und die Richtigstellung des Burgfriedens, die Eintheilung der Stadt, die Bildung der Bezirke, und die Numerirung der Gebäude beziehen. Dieselben werden von der Polizeidirektion und dem Magistrate gemeinschaftlich behandelt, und jede dieser beiden Behörden kann hierüber die geeigneten Vorschläge machen. Die gutachtliche Berichtserstattung in Gegenständen dieser Art geschieht aber nach vorläufigem Benehmen mit der Polizeidirektion durch den Magistrat, und von diesem werden auch die darauf erfolgenden Entscheidungen vollzogen.

b) In Bezug auf die Beschreibung der Einwohner.

2. Die Beschreibung der Einwohner. Sie geschieht gemeinschaftlich, und die erhobenen Materialien werden ebenfalls gemeinschaftlich von dem Magistrate zur Führung der Register und Urwahllisten über die Bürger und Schutzverwandten, und von der Polizeidirektion für die allgemeine Buchführung über sämmtliche Einwohner benützt. Auch werden dem Magistrate von der Polizeidirektion die Anzeigen über den Zu- und Abgang der Bevölkerung, über die Veränderungen in dem Stande der Familien und Personen, über den Wechsel des Aufenthaltes, der Miethen u. s. w. mitgetheilt.

c) In Bezug auf Armenpolizei.

3. Die Vorsorge für Arbeit und Erwerbsmittel der Dürftigen, dann für Begründung, Leitung und Be-

lebung der erfoderlichen Beschäftigungs-Anstalten, welche der Magistrat mit dem Vorstande der Polizeidirektion und dem Armenpflegschaftsrathe theilt.

4. Die Oekonomie und das Rechnungs-Wesen der Korrektionsanstalt für arbeitsscheue Bettler und Polizeiübertreter, wobei dem Magistrate das Recht der Einsicht zusteht, insoferne zu dieser Anstalt aus den Mitteln der Gemeinde und der Armenpflege Zuschüsse gemacht werden.

d) In Bezug auf Gesundheitspolizei.

5. Die wenigstens halbjährige Visitation der Apotheken und Material-Handlungen, welche von der Polizeidirektion mit Zuziehung von Abgeordneten aus dem Magistrate vorgenommen wird.

6. Die Ausführung der Gesetze über die Schutz-Pocken-Impfung, insbesondere die Anfertigung der Impflisten, wobei der Magistrat die Polizeidirektion zur Herstellung einer strengen Kontrolle unterstützen soll.

e) In Bezug auf die Lebensmittel.

7. Die Viktualien-(Lebensmittel) Polizei, welche von der Polizeidirektion und dem Magistrate durch besondere Commissarien besorgt wird. Diese nehmen die vorgeschriebenen Visitationen der Viktualien vor, führen die nächste und unmittelbare Aufsicht auf die Getreide-Viktualien- und andere Märkte, auf die Beobachtung der Markt-Ordnungen, auf die Niederlagen von Lebensmitteln, auf die Schlachthäuser und Fleisch-Bänke, auf die Mühlen, Melberläden und Bäckereien, auf die Brauereien, Wirthschaften und Schenken, auf die

Digitized by Google

die Güte und Unverdorbenheit der Viktualien überhaupt, auf Vor- und Winkel-Käufe, auf Ueberschreitung der Taxen u. s. w.; sie sorgen ferner für die getreue Führung der Register über die Zufuhr auf die Getreide- und Viktualien-Märkte, und über die gemachten Käufe und Verkäufe, dann für die Zusammenstellung der dießfallsigen Ergebnisse, und für die richtige Berechnung der Preise, deren öffentliche Bekanntmachung im vereinigten Namen beider Behörden geschieht.

8. Die Taxen derjenigen Lebens-Mittel, welche dem Satze unterliegen. Die Taxen werden von dem Magistrate entworfen, welcher darüber die Erinnerung der Polizeidirektion erholt, und hiernach die öffentliche Bekanntmachung erläßt, oder in den vorgeschriebenen Fällen gutachtlichen Bericht an die Kreisregierung erstattet, und die erfolgte Entschließung publizirt.

9. Die Aufstellung der für die Handhabung der Viktualien-Polizei unentbehrlichen Beschauleute, Messer und anderer Sachverständigen, welche dem Magistrate nach vorläufigem Benehmen mit der Polizeidirektion gebührt.

10. Die Disciplin gegen das genannte Personal, welche dem Magistrate zusteht, jedoch mit der Bestimmung, daß die Bemerkungen, welche die Polizeidirektion über ein pflichtwidriges oder nachläßiges Benehmen zu machen veranlaßt seyn könnte, von dem Magistrate jederzeit bereitwillig und ernstlich berücksichtiget werden sollen.

11. Die

Digitized by Google

11. Die Bestrafung derjenigen Uebertretungen der Viktualien-Polizei, welche auf öffentlichem Markte, oder in öffentlichen Kaufs- und Verkaufs-Anstalten geschehen, so wie, wenn die Waaren verfälscht, oder sonst der Gesundheit nachtheilig sind. Das Straf-Erkenntniß wird gemeinschaftlich von der Polizeidirektion und dem Magistrate geschöpft.

12. Die Berathung und Beschlußnahme, wenn es darauf ankömmt, die Stadtgemeinde zur Abwendung von Mangel und Noth mit den erfoderlichen Vorräthen der ersten Lebensmittel zu versorgen, und zwar gemeinschaftlich zwischen der Polizeidirektion und dem Magistrate; dann nach erwirkter höherer Genehmigung die Vollziehung der beschlossenen Maaßregeln durch einen Ausschuß aus ihrer Mitte.

f) In Bezug auf Unglücksfälle.

13. Die Vorkehrungen zur Sicherheit der Personen und des Eigenthumes bei Wassergefahren durch gemeinschaftliche Abgeordnete der Polizeidirektion und des Magistrats.

14. Die periodische Untersuchung der Feuerlösch-Geräthschaften aller Art, deren Anschaffung und Unterhaltung dem Magistrate obliegt. Sie wird von dem Magistrate mit Zuziehung von Abgeordneten der Polizeidirektion gepflogen.

15. Die Feuerbeschau, welche gemeinschaftlich von der Polizeidirektion und dem Magistrate durch beiderseitige Abgeordnete vorgenommen wird.

16. Die

Digitized by Google

16. Die Bestellung der Thurm- und Feuer-Wächter, und des zu den Feueranstalten erfoderlichen Personals benehmlich mit der Polizeidirektion, dann die nächste Aufsicht über dieses Personal.

17. Die Untersuchung rücksichtlich der Entstehungs-Ursachen eines ausgebrochenen Brandes, und rücksichtlich des daraus erwachsenen Schadens gemeinschaftlich durch Abgeordnete der Polizeidirektion und des Magistrats.

g) In Bezug auf die Straßen-Beleuchtung.

18. Die Herstellung und Unterhaltung der nächtlichen Straßenbeleuchtung, und die ganze dießfallsige Oeconomie und Regie mit der Aufnahme und Leitung des dazu nöthigen Personals, welche dem Magistrate gebührt, jedoch unter Vorbehalt der Erinnerung der Polizeidirektion und der Controlle (Gegenaufsicht) derselben gegen Mängel und Gebrechen.

h) In Bezug auf Gewerbe und Handel.

19. Die Vorkehrungen gegen Handwerks-Mißbräuche, welche in die öffentliche Ruhe und Sicherheit eingreifen. Die dießfallsigen Verfügungen sollen von der Polizeidirektion, und dem Magistrate gemeinschaftlich getroffen werden.

20. Die Untersuchung des Maaßes und Gewichtes auf den öffentlichen Märkten, gemeinschaftlich von Commissarien der Polizeidirektion und des Magistrats.

i) In Bezug auf Militärgegenstände.

21. Die Gegenstände der Militär-Conscription, für welche ein gemeinschaftlicher Ausschuß gebildet wird.

Digitized by Google

wird. Derselbe besteht, unter der Leitung des Vorstandes der Polizeibehörde und eines Bürgermeisters, aus einem Polizeikommißär, einem rechtskundigen Magistratsrathe, und zwei bürgerlichen Magistratsräthen, dann den nöthigen Schreibern und Dienern, und befolgt in seinem Verfahren die nämlichen Vorschriften, welche für die Armenpflegschaftsräthe gegeben sind.

22. Die Anordnung und Vertheilung der Gemeindelasten, bei Militär-Einquartierungen, und Durchmärschen. Sie geschieht durch den Magistrat, jedoch unter Mitwirkung eines Abgeordneten der Polizeidirektion, und mit Vorbehalt der Erinnerung dieser Letztern über den Konkurrenz-Fuß, dann mit dem weitern Vorbehalt der Zusammenberufung eines erweiterten Ausschusses in dringenden Fällen nach Gutfinden der Kreisregierung.

k) In Bezug auf die Fonds und Umlagen für polizeiliche Zwecke.

23. Alle Fälle, wo es darauf ankömmt, zum Besten örtlicher Anstalten, welche unter der Aufsicht und Leitung der Polizeidirektion stehen, die Gemeinde-Kasse mit neuen Ausgaben zu belasten, und hiezu die abgängigen Hilfsquellen auf dem Wege des Anlehens, oder besonderer direkten oder indirekten Abgaben, oder durch das Mittel der Umlagen aufzufinden. In diesen Fällen vereinigt sich die Polizeibehörde mit dem Magistrate zur gemeinsamen Berathung, Beschlußfassung und Begutachtung.

l) In Bezug auf die polizeiliche Strafgewalt.

24. Die gemeinschaftliche Fassung des Straferkenntnisses in solchen Gegenständen, welche von der Poli-

Polizeidirektion und dem Magistrate ganz gemeinschaftlich behandelt werden, oder wobei Bürger oder Schutzverwandte und zugleich andere Einwohner betheiliget sind.

Nebst diesem ist der Stadtmagistrat noch verpflichtet,

m) In Bezug auf allgemeine Sicherheit und öffentliche Feste.

25. Bei den Anstalten und Vorkehrungen der Polizei zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit nach Kräften mitzuwirken, dann

26. zur Aufrechthaltung der Ordnung bei öffentlichen Vergnügungen, Aufzügen und Volks-Festen beizutragen, wenn die Polizeidirektion den Magistrat zu einer Abordnung einladet.

Schlüßlich hat der Magistrat auch

n) in Bezug auf die Baupolizei

27. eine Einwirkung, indem Glieder aus seiner Mitte an den Geschäften der Baukommission Antheil nehmen. Die exekutive (ausführende) Lokal-Baupolizei in München nämlich ist einer eigenen Kommission übertragen, welche, unter dem Vorsitze des Vorstandes der Polizeidirektion und eines Bürgermeisters, aus einem oder zwei von dem Ministerium des Innern zu benennenden Architekten, aus dem technischen Baurathe des Magistrats, aus einem rechtskundigen und zwei bürgerlichen Magistratsräthen, dann aus zwei untergeordneten Aufsehern, welche zugleich als Zeichner und Vermesser benützt werden können, zusammengesetzt ist.

Die-

Dieser Kommission, welche zu dem Magistrate in dem nämlichen Verhältnisse, wie der Armenpflegschafts-Rath steht, gebührt die Aufsicht auf öffentliche Baugebrechen, die Beseitigung der dießfallsigen Gefahren, die Verfügung der unabweißbar nothwendigen Sperrungen und Demolitionen, die Aufsicht auf öffentliche Denkmäler, und die Sorge für deren Erhaltung, die Aufsicht auf öffentliche Inschriften u. d. gl.; ferner die Instruirung aller einzelnen Bausachen, die gutachtliche Würdigung der Plane für einzelne Gebäude der Privaten, die Prüfung und Bewilligung der Baureparaturen, die Aufsicht auf die den vorgeschriebenen Planen und der Baupolizei-Ordnung entsprechende Ausführung der Bauten, die Sorge für die Sicherheit und Dauerhaftigkeit derselben, und die geeignete Rücksichtsnahme auf Schönheit und Bequemlichkeit, die Aufsicht auf die Baumaterialien und Werkleute, und endlich die Beilegung oder Entscheidung der Bau-Streitigkeiten, so ferne sie nicht zu gerichtlichen Verhandlungen geeignet sind, welche jedoch bei den Gerichten nicht eher vorgenommen werden dürfen, bis die Vermittlung der Bau-Kommission eingetreten, und fruchtlos geblieben ist, worüber die gehörige Nachweisung beigebracht werden muß.

Die Baukommission ist unmittelbar der Kreisregierung als nächster oberaufsehender Stelle untergeordnet, welcher noch besonders die Genehmigung der einzelnen von der Baukommission instruirten Bauplane, so wie der Plane für solche Reparaturen, wodurch die Façaden (Außenseiten) der Gebäude geändert werden, ausschließend zusteht, sofern in diesen Fällen nicht höhere architektonische Rücksichten eintreten, wo sodann

die

die Genehmigung des Staatsministeriums des Innern erholt werden muß, welch Letzterm überhaupt, nebst den auf die seiner unmittelbaren Aufsicht untergebenen Gebäude und Monumente Beziehung habenden Gegenständen, die oberste Leitung des Bauwesens im Allgemeinen, die Herstellung, Berichtigung und Bewahrung der General-Plane, die Bestimmung der Baulinien, die Prüfung und Regulirung der Plane zu neuen Anlagen in ganzen Parthien, und die Ertheilung allgemeiner Vorschriften über die Mittel, Art, Ordnung und Zeit der Ausführung vorbehalten sind.

Wenn die Rede davon ist, für Bau-Anlagen und Verschönerungen außer den festgesetzten gewöhnlichen Einnahmen besondere Mittel aufzubringen, so vereinigt sich der Magistrat mit der Baukommission zur gemeinsamen Berathung, Beschlußfassung und Begutachtung eben so, wie der gleiche Zusammentritt des Magistrats mit dem Armenpflegschaftsrathe oder der Polizeidirektion für solche Fälle angeordnet ist, wo es sich um Ausmittlung ausserordentlicher Hilfsmittel für die Zwecke der Armenpflege oder der Polizei handelt.

§. 99.

b) In den Städten mit eigenen königlichen Kommissarien.

In den Städten der ersten Klasse, und in denjenigen Städten der zweiten Klasse, in welchen eigene königliche Kommissarien aufgestellt sind, ist den Magistraten die Verwaltung und Ausübung der Polizei im Allgemeinen in dem nämlichen Umfange und nach den nämlichen

lichen Vorschriften übertragen, wie dieselbe von den ehemals bestandenen Polizeidirektionen und Kommissariaten nach der im verstehenden §. allegirten (erwähnten) Instruktion vom 24ten September 1808 geführt wurde.

Nur sind von dem Geschäftskreise der Magistrate ausgenommen, und der ausschließenden Beschäftigung der königlichen Kommissarien vorbehalten:

1. Die Revision, (das ist Einsicht und Prüfung vor dem Drucke) der einer Censur (Prüfung) gesetzlich unterworfenen Zeitungen, und anderer periodisch (regelmäßig zu bestimmten Zeiten) erscheinenden Blätter politischen oder statistischen Inhalts, nämlich solcher Blätter, welche die öffentlichen oder geheimen Angelegenheiten der baierischen oder anderer Nationen, den Umfang, die Bevölkerung, dann die innern oder äußern Vermögens-Kräfte und Hilfsquellen der Staaten zu Gegenständen ihrer Abhandlungen haben.

2. Der Vollzug der Verordnungen über die Freiheit der Preße und des Buchhandels. Diesem zufolge gebührt den königlichen Kommissarien die Aufsicht über die in den Städten befindlichen Buchhandlungen, Antiquarien (Handlungen mit alten Büchern) Leihebibliothek-Inhaber, Lese-Institute, Buchdruckereien, litographische Anstalten, dann Gemälde- und Bilder-Handlungen. Ihnen steht es zu, die Verbreitung von Schriften, oder sinnlichen Darstellungen zu hemmen, welche gegen den Monarchen, gegen den Staat und dessen Verfassung oder gegen die im Königreiche bestehenden Kirchen- oder religiösen Gesellschaften gerichtet, oder der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zur Aufruhr, oder der Sittlichkeit durch

Rtzei

Reitz und Verführung zu Wollust und Laster gefährlich sind. Zugleich sind die königlichen Kommissarien die Organe, welchen die Vollziehung der Beschlüße der höheren Stellen in den vorbezeichneten Gegenständen übertragen wird.

3. Die Leitung der Polizei in Ansehung der Reisenden und Fremden, die Vollziehung der Verordnungen über das Paßwesen, die Ausstellung und Visirung der Pässe, so wie die Visirung der für die Handwerker vorgeschriebenen Wanderbücher, deren Ausstellung jedoch, so wie die Begutachtung der Wanderungen in das Ausland den Magistraten gebührt.

4. Die Vollziehung der Polizei-Verordnungen wider verfassungs- und gesetzwidrige Anmaßungen oder Antastungen landesfürstlicher Rechte, und wider unerlaubte Verbindungen und geheime Gesellschaften.

5. Die Einleitung der nothwendigen Vorkehrungen in Beziehung auf bedrohte oder bereits gestörte allgemeine öffentliche Ruhe und Sicherheit.

Alle übrigen vormals von den Polizeidirektionen und Kommissariaten besorgten Geschäftszweige sind in den Städten mit eigenen königlichen Kommissarien an die Magistrate, als Regierungsbeamten übergegangen, welche jedoch hierbei an die Befolgung der bestehenden Polizei-Gesetze und Vorschriften gebunden sind.

§. 100.

c) In den Universitäts-Städten.

Eine Abweichung von den im vorausstehenden §. angegebenen Bestimmungen finden wir in den Städten,

wo

wo Universitäten sind, wegen den eigenthümlichen Verhältnissen derselben, welche eine besondere Form der Polizei-Verwaltung in Beziehung auf die Studierenden nothwendig machen.

Deßwegen ist in einer jeden der drei Universitäts-Städte Erlangen, Landshut und Würzburg zur Ausübung der Polizei, aber bloß in Ansehung der Studierenden an der Universität, eine eigene Commission gebildet, welche aus dem königlichen Commissär der Stadt als Vorstande, aus zwei von dem akademischen Senate zu wählenden Deputirten, und aus zwei Abgeordneten des Magistrats zusammengesetzt ist. Diese Commission führt den Titel Direktorium der Universitäts- und Stadt-Polizei, und hat alle die Befugnisse und Obliegenheiten, welche in Polizei-Sachen der Studierenden vormals den ordentlichen Polizei-Behörden entweder ausschließend, oder gemeinschaftlich mit den Rektoraten und akademischen Senaten zugestanden waren; jedoch mit ausdrücklicher Ausnahme der nach den Verordnungen und Universitäts-Statuten den eben genannten Rektoraten und Senaten übertragenen ausgeschiedenen Gewalt in Beziehung auf Studien, Sitten und Disciplin der Akademiker.

Die Magistrate dieser Städte haben sich daher mit der Polizei der Studierenden nicht zu befassen, und nehmen hieran bloß durch Abordnung zweier Mitglieder zur erwähnten Commission Theil; ein dieser Commission zur Behandlung zugewiesener Gegenstand kann nur dann an den Magistrat gelangen, wenn die Deputirten des Magistrats der Meinung sind, daß ein gegen ihre Ansicht durch Stimmenmehrheit gefaßter Beschluß den wesentlichen Gerechtsamen und dem Woh-

Digitized by Google

le der Stadt zu nahe trete; denn in diesem Falle sind sie befugt, Aufschub der Vollziehung des Beschlusses zu verlangen, über den Gegenstand mit dem Magistrate Rücksprache zu nehmen, und, falls derselbe ihrer Meinung beitritt, auf Berichts-Erstattung an die höhere Stelle anzutragen.

In allen andern Polizei-Sachen, bei denen die Studierenden an den Universitäten nicht unmittelbar betheiliget sind, verbleibt der Wirkungs-Kreis der Magistrate der Universitäts-Städte derselbe, wie in allen übrigen Städten mit eigenen königlichen Commissarien.

§. 101.

d) In den Städten ohne eigene königliche Commissarien.

Den Magistraten in den Städten zweiter Klasse ohne eigene königliche Commissarien, in den Städten dritter Klasse, und in allen Märkten ist die Orts-Polizei in dem Umfange und nach den Vorschriften übertragen, welche für die Polizei-Verwaltung der gutsherrlichen Patrimonial-Gerichte in dem Edikte über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 26ten Mai 1818 (Gesetz-Blatt vom Jahre 1818 Stück XIII. Seite 221) gegeben sind.

Nach denselben sind die Magistrate dieser Städte und der Märkte durchaus auf die niedere örtliche Polizei beschränkt, und stehen auch in dieser Beziehung unter der Aufsicht und Leitung der ihnen vorgesetzten Land- und Herrschafts-Gerichte.

Namentlich sind von ihrem Wirkungs-Kreise ausgeschlossen, und den Land- dann Herrschafts-Gerichten vorbehalten,

1) Alle

1. Alle streitigen Polizei-Gegenstände, welche auf Kultur oder Gewerbs-Beeinträchtigungen, auf Gemeinde-Recht, Konkurrenz-(Beitrags-)Pflichtigkeit, Maaßstab und dgl. Bezug haben, wenn über Angelegenheiten dieser Art kein Vergleich zu Stande kömmt.

2. Alle allgemeinen Verfügungen in Bezug auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit. Sie haben in Fällen, wo dieselben bedroht, oder gar schon gestört sind, nur die augenblicklich nothwendigen Vorkehrungen zu treffen, übrigens schleunige Anzeige an das vorgesetzte Land- oder Herrschafts-Gericht zu machen, und desselben Aufträge pünktlich zu vollziehen.

3. Die Ertheilung der Reisepässe, die Untersuchung und Bestrafung Fremder, deren Pässe unregelmäßig befunden werden, und die gesetzliche Behandlung der gemeinen und gefährlichen Landstreicher.

4. Die Leitung der Armenpflege, insoweit dafür ein gemeinsamer Verband des ganzen Land- oder Herrschafts-Gerichts-Sprengels, oder mehrerer Bezirke besteht.

5. Die Ausstellung der Dienstboten-Bücher, insoferne solche auch außerhalb der Stadt oder des Marktes gültig seyn sollen.

6. Die gesetzliche Einschreitung und Verfügung wegen Mißbrauchs der Preßfreiheit und entdekter Winkel-Pressen.

7. Die Aufsicht auf die öffentliche Flüße, Brücken, Straßen- und Vicinal-Wege, wobei die Magistrate nach erhaltener Anweisung der Land oder Herrschafts-Gerichte zu verfahren haben; dann die Uebertretungen

der

der Verordnungen in Gegenständen des öffentlichen Straßen- Brücken- und Wasser-Baues, wobei jedoch die Magistrate gegen übertretende Reisende und fremde Fuhr-Leute im Namen der Landgerichte einzuschreiten haben.

8. Die Untersuchung aller Feuer- und anderer Elementar- (durch Natur-Ereignisse verursachten) Schäden, und alle Geschäfte der Brand-Versicherungs-Anstalt.

9. Die Forst- und Jagd-polizeiliche Aufsicht, mit Ausnahme der Waldungen, welche innerhalb der Markung liegen, und der Stadt oder dem Markte selbst gehören.

10. Die Medizinal- (Gesundheits-) Polizei mit Vorbehalt augenblicklicher Vorkehrung in dringenden Fällen.

11. Die Gegenstände der Militär-Konscription und des Marschwesens, worinn sich die Magistrate lediglich nach den Aufträgen der Landgerichte zu achten haben.

12. Die Angelegenheiten in Bezug auf die Land-Wehr und die Gendarmerie, eilende Fälle ausgenommen, in welchen allein die Magistrate sich an den zunächst befindlichen Kommandanten zu wenden berechtigt sind.

13. Alle Geschäfte rücksichtlich der Bezirkskonkurrenzen (man vergleiche den §. 16 im ersten Haupt-Stücke).

14. Alle Polizei-Uebertretungen, wobei die That-Sache der Uebertretung gegen die Ableugnung des Beschul-

schuldigten erst durch vorläufige Beweise-Führung hergestellt werden muß, ferner die Privatgenugthuung, wenn darüber vom Richter erkannt werden soll. Endlich

15. Alle Strafen gegen Uebertreter der Ortspolizei, wenn eine Geldstrafe von mehr als zehn Gulden, oder ein Polizei-Arrest von mehr als drei Tagen verhängt werden soll; denn in diesen Fällen muß der Magistrat vor der Bekanntmachung die Bestätigung des Landgerichts erholen.

Uebrigens sind auch die Magistrate der Städte ohne eigene königliche Kommissarien, und die Magistrate der Märkte gehalten, sich in Polizei-Sachen genau nach den königlichen Verordnungen und bestehenden Vorschriften zu richten.

§. 102.

c) In den gutsherrlichen Städten und Märkten.

In den gutsherrlichen Städten und Märkten haben die Magistrate die Verwaltung der niedern Lokal-Polizei in derselben Art, wie die Magistrate der Städte ohne eigene königliche Kommissarien, nur mit der Ausnahme, daß nach §. 108 des allegirten Edikts über die gutsherrlichen Rechte, und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 26ten Mai 1818 die Verhandlung der Straffälle den gutsherrlichen Gerichten zusteht.

Anmerkung. Viele sind der irrigen Meinung, daß den Magistraten der Städte und Märkte auch

das

Digitized by Google

das Vermittelungsamt übertragen sey, welches in der Befugniß und Pflicht besteht, die zwischen den Gemeindegliedern entstandenen Streitigkeiten aller Art durch gütliche Vermittelung nach Möglichkeit zu schlichten. Allein nur die Gemeinde-Ausschüsse in den Dorfs-Gemeinden haben das Vermittelungsamt. Denn das Edikt über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 17ten Mai 1818 (Gesetzblatt vom Jahre 1818 Stück V. Seite 49) legt dasselbe im §. 120 nur den Gemeinde-Ausschüssen bei, ohne davon in den §§. 55 bis 72, in welchen der Wirkungs-Kreis der Magistrate beschrieben ist, irgend eine Erwähnung zu machen. Auch die frühern Verordnungen über das Vermittelungsamt, nämlich die nunmehr ausser Kraft gekommene Instruktion für die Gemeinde-Vorsteher vom 24ten September 1808 (Regierungsblatt vom Jahre 1808 Stück LXI. Seite 2405) im 29ten §., dann die Verordnung vom 31ten Mai 1810, das Vermittelungsamt der Gemeinde-Vorsteher betreffend (Regierungsblatt vom Jahre 1810 Stück XXVI Seite 441), und die Erläuterungen dieser Verordnung vom 20ten Oktober desselben Jahres (Regierungsblatt vom Jahre 1810 Stück LX Seite 1091) sprechen nur von dem Vermittelungsamte der Gemeinde-Vorsteher in den Dorfs-Gemeinden, ohne dasselbe gleichzeitig den damals bestandenen Munizipal-Räthen zu übertragen. In den Städten und Märkten war daher das Vermittelungsamt nie eingeführt, und ist auch durch die jüngsten Verordnungen, und durch die neueste Verfassung des Königreichs in denselben nicht eingeführt worden.

§. 103.

C. Theilnahme der Magistrate an den Wahlen für die zweite Kammer der Ständever-Versammlung.

Unter den besondern Rechten, welche die Magistrate als Stellvertreter ihrer Gemeinden entweder allein, oder gemeinschaftlich mit den Gemeinde-Bevollmächtigten auszuüben haben, ist unstreitig eines der wichtigsten und vorzüglichsten die Theilnahme an den Wahlen zur Ständeversammlung, welche aus zwei Kammern, nämlich der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten besteht.

Die Kammer der Reichsräthe ist zusammengesetzt:

1. aus den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses,

2. aus den Kron-Beamten des Reichs, nämlich dem Kronoberstthofmeister, dem Kronoberst-Kämmerer, dem Kronoberstmarschall und dem Kron-Oberst-Postmeister,

3. aus den beiden Erzbischöfen, nämlich dem Erzbischofe von Bamberg, und dem Erzbischofe von München-Freisingen,

4. aus den Häuptern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien als erblichen Reichsräthen, so lange sie im Besitze ihrer vormals reichsständischen im Königreiche gelegenen Herrschaften sind.

5. aus

5. aus einem katholischen Bischofe, welchen der König aus den sechs Bischöfen des Reichs, die den Kirchen von Augsburg, Passau, Regensburg, Eichstädt, Würzburg und Speier vorstehen, bestimmt, dann aus dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen General-Consistoriums.

6. aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter dem Staate geleisteter Dienste, oder wegen ihrer Geburt, oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich oder lebenslänglich ernennt.

Die Mitglieder der ersten Kammer sind also entweder schon durch das Gesetz bestimmt, oder werden allein vom Könige ernannt.

Die zweite Kammer der Ständeversammlung oder die Kammer der Abgeordneten bildet sich:

a) aus Abgeordneten der Grundbesitzer, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, und nicht Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben.

b) aus Abgeordneten der Universitäten,

c) aus Abgeordneten der Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche,

d) aus Abgeordneten der Städte und Märkte,

e) aus Abgeordneten der nicht zu a) gehörigen Landeigenthümer.

Die Zahl der Mitglieder dieser Kammer richtet sich im Ganzen, jedoch ohne Einrechnung der Abgeordneten

neten der Universitäten, nach der Zahl der Familien im Königreiche in dem Verhältnisse, daß auf 7000 Familien ein Abgeordneter gerechnet wird.

Da nun das Königreich Baiern 789,191 Familien zählt, so berechnet sich hiernach die Zahl der Abgeordneten auf ein hundert und zwölf, und mit Einschluß der Abgeordneten der drei Universitäten, auf einhundert und fünfzehn Mitglieder.

Zu der auf solche Art bestimmten Zahl stellen

a) die Klasse der adelichen Gerichts-Besitzer (denn nur Adeliche können eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben) ein Achttheil oder 14 Abgeordnete.

b) Die Klasse der Geistlichen gleichfalls ein Acht-Theil oder 14 Abgeordnete. Dieser achte Theil ist zwischen den Geistlichen der katholischen und der protestantischen Kirche nach der Zahl ihrer Pfarreien getheilt, nach welchem Maaßstabe die Geistlichen der katholischen Kirche neun, und jene der protestantischen Kirche fünf Abgeordnete zu wählen haben.

c) Die Klasse der Städte und Märkte ein Viertheil oder 28 Abgeordnete.

d) Die Klasse der übrigen Landeigenthümer zwei Viertheile oder 56 Abgeordnete; endlich

e) eine jede der drei Universitäten Erlangen, Landshut und Würzburg einen, also miteinander 3 Abgeordnete.

Die

Die Ernennung der Mitglieder für die Kammer der Abgeordneten geschieht durch Wahl, und zwar wählt in einem jeden Regierungs-Bezirke oder Kreise eine jede Klasse die sie nach der gemachten Vertheilung treffende Zahl von Abgeordneten.

§. 104.

a) Klassifizirung der Städte und Märkte zum Behufe dieser Wahlen

An den Wahlen der Abgeordneten aus der Klasse der Städte und Märkte, von welchen wir hier allein zu handeln haben, nehmen nicht alle Städte und Märkte, sondern nur diejenigen Theil, die eine Bevölkerung von 500 Familien oder darüber besitzen.

Bei den Städten ist den bedeutendsten derselben, sowohl in Ansehung ihrer besondern Verhältnisse, als wegen der Größe ihrer Bevölkerung die Wahl von eigenen Abgeordneten, und zwar der Haupt und Residenz-Stadt München im Isarkreise von zwei, einer jeden der beiden Städte Augsburg im Oberdonaukreise, und Nürnberg im Rezatkreise hingegen von einem Abgeordneten gestattet.

Alle übrigen in dieser Klasse wahlfähigen Städte und Märkte von 500 Familien und darüber wählen gemeinschaftlich in einem jeden einzelnen Regierungs-Bezirke die ihnen anrepartirte (zugetheilte) Zahl von Abgeordneten. An den Wahlhandlungen dieser Städte und Märkte nehmen aber diejenigen Städte, welchen das Recht zusteht, eigene Abgeordnete zu ernennen, keinen Antheil, da denselben schon durch die Bewilligung eige-

eigener Abgeordneten, die nicht mehr von der willkührlichen Wahl der übrigen Städte abhängen, ein besonderes Vorrecht eingeräumt ist.

Die Städte und Märkte unter 500 Familien wählen mit den Landeigenthümern, welchen auch die Städte und Märkte von 500 Familien und darüber in dem Falle zugetheilt sind, wenn sie niemals einen Magistrat gehabt, oder auf die Beibehaltung desselben verzichtet haben, weil sie die Kosten hiefür nicht bestreiten konnten, oder nicht wollten. (Siehe den §. 29. im IIten Hauptstücke.)

Folgendes ist

das Verzeichniß

der Städte und Märkte des Königreichs, welche zur Wahl der Städte-Abgeordneten für die zweite Kammer der Stände-Versammlung berechtigt sind, nebst der Angabe der Zahl der von ihnen in einem jeden Kreise zu stellenden Abgeordneten.

1. Im Isarkreise. München mit 10,758 Familien wählt 2 eigene Abgeordnete. Vorstadt Au mit 1783 Familien, Freising mit 758 Familien, Landsberg mit 546 Familien, Landshut mit 1646 Familien, Tölz mit 505 Familien, und Traunstein mit 667 Familien stellen miteinander einen gemeinschaftlichen Abgeordneten.

2. Im Unterdonaukreise. Deggendorf mit 612 Familien, Passau mit 2060 Familien, und Straubing mit 1576 Familien ordnen miteinander einen gemeinschaftlichen Abgeordneten ab. 3. Im

3. Im Regenkreiſe. Amberg mit 1536 Familien, Eichſtädt mit 1615 Familien, Ingolſtadt mit 1610 Familien, Kellheim mit 518 Familien, Neumarkt mit 815 Familien, Regensburg mit 5028 Familien, Sulzbach mit 738 Familien ernennen miteinander 3 gemeinſchaftliche Abgeordnete.

4. Im Oberdonaukreiſe. Augsburg mit 6700 Familien ſchickt einen eigenen Abgeordneten. Dillingen mit 722 Familien, Donauwörth mit 651 Familien, Günzburg mit 761 Familien, Gundelfingen mit 735 Familien, Höchſtädt mit 630 Familien, Kaufbeuern mit 941 Familien, Kempten mit 1156 Familien, Lauingen mit 1091 Familien, Lindau mit 715 Familien, Memmingen mit 1594 Familien, Neuburg mit 1380 Familien, Schwabmünchen mit 550 Familien haben 3 gemeinſchaftliche Abgeordnete zu wählen.

5. Im Rezatkreiſe. Nürnberg mit 6587 Familien ſtellt einen eigenen Abgeordneten. Altdorf mit 612 Familien, Ansbach mit 3375 Familien, Dinkelsbühl mit 1405 Familien, Erlangen mit 2316 Familien, Feuchtwang mit 571 Familien, Fürth mit 3347 Familien, Gunzenhauſen mit 513 Familien, Hersbruck mit 504 Familien, Lauf mit 632 Familien, Neuſtadt mit 608 Familien, Nördlingen mit 1512 Familien, Oettingen mit 613 Familien, Roth mit 637 Familien, Rothenburg mit 1570 Familien, Schwabach mit 1903 Familien, Weiſſenburg mit 1001 Familien, und Windsheim mit 713 Familien ernennen gemeinſchaftlich 6 Abgeordnete.

6. Im Obermainkreiſe. Baireuth mit 2797 Familien, Bamberg mit 4112 Familien, Kulmbach mit

Digitized by Google

904 Familien, Forchheim mit 707 Familien, Hof mit 1570 Familien, Kronach mit 777 Familien, Lichtenfels mit 524 Familien, Münchberg mit 550 Familien, Weiden mit 520 Familien, Selb mit 546 Familien, und Wunsiedel mit 769 Familien wählen gemeinschaftlich 4 Abgeordnete.

7. Im Untermainkreise. Amorbach mit 675 Familien, Aschaffenburg mit 1230 Familien, Hanelburg mit 516 Familien, Heidingsfeld mit 599 Familien, Karlstadt mit 538 Familen, Kitzingen mit 995 Familien, Lohr mit 756 Familien, Mildenberg mit 576 Familien, Orb mit 751 Familien, Schweinfurt mit 1455 Familien, und Würzburg mit 3992 Familien ordnen miteinander 3 gemeinschaftliche Abgeordnete ab.

8. Im Rheinkreise. Dürkheim mit 753 Familien, Deidesheim mit 603 Familien, Edenkoben mit 805 Familien, Frankenthal mit 940 Familien, Grünstadt mit 631 Familien, Kaiserslautern mit 910 Familien, Kirchheimbolanden mit 502 Familien, Landau mit 1140 Familien, Neustadt mit 961 Familien, Pirmasenz mit 979 Familien, Speier mit 1275 Familien, und Zweibrücken mit 1166 Familien wählen miteinander 3 gemeinschaftliche Abgeordnete.

Man sieht hieraus leicht, daß die Vertheilung der von den Städten und Märkten zu stellenden Gesammt-Zahl der Abgeordneten auf die einzelnen Kreise nach der Bevölkerung oder Familienzahl der in denselben befindlichen, in dieser Klasse wahlfähigen Städte und Märkte geschah.

§. 105.

Digitized by Google

§. 105.

b) Verschiedenheit der Wahlbefugnisse nach der Klassifikation der Städte und Märkte.

An den Wahlen zur Ständeversammlung nehmen in allen Städten und Märkten ohne Unterschied der Klasse, zu welcher sie gehören, nur die Magistrate und die Gemeindebevollmächtigten, mit Ausschluß aller übrigen Gemeindeglieder in der Art Theil, daß ein jedes Magistratsglied, und ein jedes Individuum der Gemeindebevollmächtigten hierbei eine Stimme abzugeben hat, und bei einer entstehenden Stimmengleichheit die Stimme des ersten oder einzigen Bürgermeisters entscheidet. Die Art der Theilnahme aber, oder die Wahlbefugniß ist nach den bemerkten Abstufungen der Städte und Märkte verschieden.

§. 106.

c) und zwar in den Städten, welche eigene Abgeordnete zu ernennen haben.

In den Städten, welchen eigene Stellen in der Kammer der Abgeordneten zugewiesen sind, geschieht die Ernennung des oder der Abgeordneten mittels eines einzigen Wahlaktes, oder mittels einer einzigen Wahl-Handlung unter dem Vorsitze und unter der Leitung eines hiezu besonders ernannten königlichen Commissärs. In diesen Städten haben der Magistrat und die Gemeindebevollmächtigten das Recht, den oder die Abgeordneten unmittelbar zu wählen.

§. 107.

Digitized by Google

§. 107.

d) in den Städten und Märkten, welche zur Wahl gemeinschaftlicher Abgeordneten berechtigt sind.

Bei den Städten und Märkten, welche gemeinschaftliche Abgeordnete zu stellen haben, sind zur Ernennung der Abgeordneten zwei Wahlhandlungen vorgeschrieben.

Die erste Wahlhandlung hat zum Zweck, daß von einer jeden Stadt, und von einem jeden Markte die erfoderlichen Wahlmänner für die Wahlversammlung des Regierungsbezirkes ernannt werden.

Die Zahl der zu stellenden Wahl-Männer wird durch die Bevölkerung oder Familien-Zahl der im Kreise befindlichen, zur Wahl gemeinschaftlicher Abgeordneten berechtigten, Städte und Märkte in der Art bestimmt, daß je für fünfhundert Familien ein Wahlmann gewählt werden darf. Zählt eine Stadt, oder ein Markt mehr als 500, jedoch nicht volle 1000 Familien, oder läßt sich überhaupt die Familienzahl mit 500 ohne eine Bruchzahl nicht theilen; so waren die Kreisregierungen ermächtiget, bei der ihnen überlassenen Feststellung der Zahl der Wahlmänner für eine jede einzelne Stadt, und für einen jeden einzelnen Markt, den Theilungsbruch für voll anzunehmen, und die Wahl eines weitern Wahlmannes zu gestatten, jedoch nur in dem Falle, wenn die Mehrzahl der Familien den Theilungsbruch von einem halben merklich überstieg, und dadurch die Gesammtzahl der für den Kreis zu stellenden Wahlmänner aus dieser Klasse nicht überschritten wurde.

Der

Der Zweck der zweiten Wahlhandlung ist die Auswahl der wirklichen Abgeordneten. Sie wird am Sitze der Kreisregierung unter der Leitung des Regierungs-Präsidenten, mit Zuziehung der beiden Regierungs-Direktoren, vorgenommen. Hierbei haben bloß die ernannten Wahlmänner eine Stimme, und können auch nur aus ihrer Mitte den oder die Abgeordneten wählen.

In den Städten und Märkten, welchen die Ernennung gemeinschaftlicher Abgeordneten zusteht, haben daher die Magistrate und die Gemeinde Bevollmächtigten nur das Recht, die Wahlmmänner zu wählen, welche Wahl ebenfalls unter dem Vorsitze und unter der Leitung eines eigenen königlichen Commissärs vorgenommen wird.

§. 108.

c) in den Städten und Märkten, welche mit den Landeigenthümern wählen.

Bei der Klasse der Grundeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit zerfällt die Auswahl der Abgeordneten in drei Wahlhandlungen, oder Wahlmomente, nämlich:

a) in die Urwahl,

b) in die Ernennung der Wahlmänner, und

c) in die eigentliche Wahl der Abgeordneten für die Kammer,

Die erste Wahlhandlung oder die Urwahl hat zum Zweck, daß von einer jeden Gemeinde einer oder meh-

mehrere Bevollmächtigte, und für den Erkrankungs- oder Verhinderungs-Fall eines Bevollmächtigten ein Ersatzmann gewählt werde.

Jede Gemeinde hat wenigstens einen Bevollmächtigten zu stellen. Gemeinden mit einer Bevölkerung von 200 oder mehreren Familien haben von jedem 100 Familien einen zu ernennen, jedoch so, daß die Zahl über ein jedes Hundert hinaus, wenn sie das nächste Hundert nicht erreicht, keinen weitern Bevollmächtigten giebt. Ersatzmann wird in jeder Gemeinde nur einer gewählt, wenn dieselbe auch gleich mehrere Bevollmächtigte zu stellen hat.

Die Bevollmächtigten oder ihre Ersatzmänner versammeln sich unter obrigkeitlicher Leitung, um in dem zweiten Wahlakte die Wahlmänner zu ernennen; welche Letztere endlich aus ihrer Mitte im dritten Wahl-Akte am Sitze der Kreisregierung, unter gleichmäßiger Leitung des Regierungs-Präsidenten, und der beiden Regierungs-Direktoren, die wirklichen Abgeordneten wählen.

In den Städten und Märkten, welche mit den Landeigenthümern wählen, haben daher die Magistrate und die Gemeindebevollmächtigten nur das Recht, die Bevollmächtigten für die zweite Wahlhandlung, und deren Ersatzmänner zu wählen, welche Wahl von dem Bürgermeister geleitet wird

Die Bevollmächtigten, welche durch die Urwahl blos zu dem Zweck ernannt werden, um die Wahlmänner für die letzte Wahlhandlung zu wählen, und deren Geschäft daher mit der Vollendung der Wahl

der

der Wahlmänner aufhört, sind wohl zu unterscheiden von den Gemeinde-Bevollmächtigten in den Städten und Märkten, welche den Magistraten gegenüber stehen, und von denselben über wichtigere Gemeinde-Angelegenheiten zu Rath gezogen werden müssen.

§. 109.

f) Ausnahmen im Rheinkreise.

Von den bisher vorgetragenen Bestimmungen macht der Rheinkreis eine Ausnahme.

In demselben ist das Gemeinde-Edikt vom 17ten Mai 1818 nicht zum Vollzug gekommen, sondern die dortigen Gemeinden haben ihre ehemalige Gemeinde-Verfassung beibehalten, welche in den Städten und Märkten von jener der Landgemeinden nicht verschieden ist.

Die Bestimmungen über die Ernennung besonderer Abgeordneten aus der Klasse der Städte und Märkte von 500 Familien und darüber haben zwar auch für diesen Kreis ihre volle Anwendung, und es wurde, unbeschadet der Gleichheit der Rechte und der Verwaltungsart des Gemeindewesens in den Stadt- und Land-Gemeinden, die Theilnahme an der allgemeinen Ständeversammlung für beide besonders ausgeschieden, weil die Angelegenheiten der Fabriken und Gewerbe nicht immer die nämlichen, wie jene der Landbebauer sind, und es daher die Gerechtigkeit foderte, aus einer jeden dieser Klassen eine bestimmte verhältnismäßige Zahl in die Stellvertretung der Nation aufzunehmen, welche mit den Bedürfnissen und Wünschen ihrer Klasse bekannt,

kannt, derselben Bestes wahren und vertreten können. Allein die Form der Wahl ist anders bestimmt, weil in den Städten und Märkten des Rheinkreises die in den übrigen sieben Kreisen eingeführte magistratische Verfassung nicht besteht, und also von einer Theilnahme der Magistrate an diesen Wahlen, die hier allein der Gegenstand unserer Behandlung ist, keine Rede seyn kann.

§. 110.

D. Präsentationsrecht auf geistliche Pfründen.

V. Wenn eine Stadt oder ein Markt das Präsentationsrecht auf eine Pfarrei, ein Benefizium, oder eine andere geistliche Pfründe hat; so wird dieses Recht im Namen der Gemeinde von dem Magistrate ausgeübt. Unter dem Präsentationsrecht versteht man die Befugniß, demjenigen, welchem die Verleihung einer erledigten Pfründe zusteht, das Individuum zu benennen, welches auf dieselbe gesetzt werden solle. Dasselbe muß jedoch die gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen.

Welche diese seyen, und wie die Präsentation geschehen müsse, werden wir an seinem Orte hören.

§. 111.

E. Recht der Anstellung des untergeordneten Kirchendienst-Personals.

Auch auf die Anstellung des untergeordneten Kirchendienst-Personals sowohl für den katholischen als prote-

protestantischen Kultus (Kirchendienst) haben die Magistrate eine Einwirkung, indem sie dergleichen Diener, wozu die Chorregenten, die Organisten, die übrigen Chormusiker, die Kantoren, die Kalkanten, die Meßner, die Küster, die Thürmer, u. s. w. gehören, entweder selbst anstellen können, oder wenigstens die Anstellung derselben zu begutachten haben.

Es entscheidet dießfalls der Stand vom 1ten Oktober 1807.

Bei den Kirchen, wobei die Anstellung des bezeichneten Personals den Magistraten schon vor dem genannten Zeitpunkte überlassen war, treten die Magistrate in die früheren Befugnisse wieder ein; sie sind jedoch an die Bestimmungen der allgemeinen Verordnung vom 30ten Dezember 1810, die Besetzung der Stellen des subalternen katholischen und protestantischen Kirchendienst-Personals betreffend, (Regierungs-Blatt vom Jahre 1811. Stück II. Seite 17.) von welcher in der Folge umständlicher wird gehandelt werden, gebunden, müssen die Anträge der Distrikts-Schul-Inspektoren und der Ortspfarrer darüber, ob der erledigte Kirchendienst nicht mit einem Schuldienste vereinigt werden solle, dann ferner, im Falle eine solche Vereinigung nicht ausführbar ist, den Vorschlag des Ortspfarrers über das anzustellende Individuum hören, und sind, wenn sie sich mit dem Gutachten der Ortspfarrer und Distrikts-Inspektoren nicht vereinigen können, gehalten, die Entscheidung der Kreis-Regierung, entweder unmittelbar oder mittelbar, nach dem Verhältnisse ihrer Unterordnung, zu erholen.

Digitized by Google

Bei den Kirchen hingegen, bei welchen die Ernennung des niedern Kirchen-Dienst-Personals auch vor dem 1ten Oktober 1807 von den höheren Stellen ausgegangen ist, sind die Magistrate auf das Gutachten über das anzustellende Personal im vorläufigen Benehmen mit den Ortspfarrern und Distriktsschulinspektoren beschränkt; die Ernennung selbst aber ist den Kreisregierungen vorbehalten.

§. 112.

F. Ernennungsrecht der städtischen Bediensteten.

Die Magistrate haben das Recht, die Stadt- und Marktschreiber, dann die höheren städtischen Bediensteten benehmlich mit den Gemeindebevollmächtigten unter Bestätigung der Kreis-Regierungen zu wählen, und anzustellen.

Dieses ist aber nicht dahin auszulegen, daß der Magistrat und die Gemeindebevollmächtigten in einer gemeinschaftlichen Sitzung nach Mehrheit der Stimmen die anzustellenden Personen wählen müssen; die Wahl gebührt vielmehr dem Magistrate allein, welcher die von ihm für die zu besetzenden Stellen ausgewählten Individuen den Gemeinde-Bevollmächtigten bekannt macht, dieselben mit ihren allenfallsigen Erinnerungen dagegen vernimmt, und im Falle ihrer Zustimmung die Bestätigung der Kreis-Regierung entweder mittelbar oder unmittelbar erholt, je nachdem der Magistrat einem Land- oder gutsherrlichen Gerichte unterworfen ist, oder nicht. Könnten sich der Magistrat und die Gemeinde-Bevollmächtigten über die Auswahl der

In-

Individuen nicht vereinigen, so gebührt die Entscheidung der Kreis-Regierung.

Die Anstellung des zur Ausübung der Polizei erfoderlichen Personals, dann des Canzleipersonals und der Dienerschaft kömmt dem Magistrate ausschließend, ohne Mitwirkung der Gemeinde-Bevollmächtigten, und ohne Vorbehalt der Bestätigung von Seite der Kreis-Regierung zu.

Zu den höheren städtischen Bediensteten werden, ausser den Stadt- und Markt-Schreibern, noch die Stadt-Kämmerer, die Kassiere und die besonderen Verwalter des Vermögens bedeutender Stiftungen gezählt. Zu dem Canzleipersonal gehören die Sekretäre, Registratoren, Kanzellisten und Schreiber. Die Oekonomen und Rechnungsführer sind den Sekretären der Magistrate gleich zu achten, und hiernach unter dem Canzleipersonale begriffen. Zu den niederen städtischen Bediensteten rechnet man ferner noch die Unter-Aufseher über einzelne Verwaltungszweige, als die Brunnen-Wärter, Forstwärter u. s. w., endlich die Magistrats-Diener, Boten und Beihelfer.

Die Stadt- und Markt-Schreiber sollen auf Lebenszeit angestellt, und nach Verhältniß der Größe der Städte und Märkte, und dem Ertrage des Gemeinde-Vermögens auf eine ihre Subsistenz (ihre Lebens-Bedürfnisse) dekende Weise besoldet werden.

Als Stadt und Markt-Schreiber können nur solche Individuen gewählt werden, welche, nebst den Gymnasial-Studien, eine mehrjährige für ihre Dienstes-Verrichtungen erfoderliche Geschäfts-Uebung nachzuweisen vermögen.

Außerdem ist für dieselben weder die Ansässigkeit noch eine andere Bedingung vorgeschrieben; jedoch können Staatsdiener und gutsherrliche Beamte im wirklichen Dienste nur nach erfolgtem Austritte aus demselben, quieszierende Staasdiener nur mit allerhöchster Bewilligung Seiner Majestät des Königs, und Advokaten nur bei Verzichtleistung auf die Anwaltschaft als Stadt- und Markt-Schreiber angestellt werden.

Bei den übrigen städtischen Bediensteten, welche die zur Erfüllung der ihnen obliegenden Dienstespflichten nöthigen Eigenschaften haben müssen, findet eine Anstellung sowohl auf Lebenszeit, als auch nur auf Ruf und Wiederruf statt. Sie erhalten einen ihren Verrichtungen entsprechenden Gehalt, oder eine mit ihrer Zeitversäumniß im Verhältnisse stehende Entschädigung.

Das Recht der Magistrate zur Besetzung der städtischen Dienste ohne Unterschied, ob ihnen dasselbe ausschließend, oder benehmlich mit den Gemeinde-Bevollmächtigten, mit oder ohne höhere Bestätigung zustehe, ist aber jedenfalls nur auf die Auswahl der Personen beschränkt, und darf keineswegs auf die Regulierung der Besoldungen, Gehälter und Entschädigungen ausgedehnt werden. Hinsichtlich derselben haben die Magistrate bloß die Begutachtung benehmlich mit den Gemeinde-Bevollmächtigten, die Bestimmung selbst gebührt den Kreis-Regierungen.

Die Besoldungen, Gehälter und Entschädigungen verbleiben in den Größen, wie selbe in dem ersten Besetzungsfalle regulirt wurden, und bei der Wieder-

ver-

Vergebung erledigter Dienste rücken die Neuangestellten in die Bezüge ihrer Vorgänger ein, wenn nicht der Magistrat oder die Bevollmächtigten Ursache finden, eine Abänderung zu beantragen, oder wenn nicht eine solche von der vorgesetzten Kreis-Regierung verfügt wird. Auf gleiche Weise ist die Zahl des anzustellenden Personals der Willkühr der Magistrate oder der Gemeinde-Bevollmächtigten nicht überlassen, sondern durch den Ausspruch der Kreis-Regierung bedingt, an welche die dießfallsigen Anträge der Magistrate und Gemeinde-Bevollmächtigten entweder mittelbar oder unmittelbar nach dem Verhältnisse ihrer Unterordnung gebracht werden müssen. Die einmal festgesetzte Zahl des Personals bleibt gleichfalls unverändert, bis entweder auf einkommende Anträge der Magistrate und der Gemeinde-Bevollmächtigten, oder aus anderer Veranlassung abändernde Bestimmungen der Kreis-Regierung erfolgen.

Gegen die Entscheidungen und Beschlüsse der Kreis-Regierungen steht den Magistraten der Rekurs, das ist die Beschwerdeführung, an das königliche Staatsministerium des Innern offen.

Sechstes Hauptstück.

Unterordnung der Gemeinden und Magistrate unter die Staatskuratel, und Verhältniß der Magistrate zu den Staatsbehörden.

§. 113.

Staats-Kuratel.

Die Gemeinden stehen unter einer beständigen Aufsicht und Leitung der Staats-Polizei, welche man Ku-

Kuratel nennt. Sie sind dadurch in der Ausübung ihrer Rechte beschränkt, und nicht nur zur Rechenschafts-Ablage über ihre geführte Verwaltung, sondern auch in den Fällen, wo bedeutende, oder in ihren Folgen wichtige Veränderungen mit dem Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen getroffen werden wollen, so wie bei Handlungen und Maaßregeln, die auf den Zustand der Gemeinde einen besondern Einfluß haben, an die Einwilligung und Genehmigung der Kuratel gebunden, ohne welche sie in Gegenständen der bezeichneten Art keine gültigen oder verbindlichen Handlungen vornehmen können. Der Grund der Kuratel liegt darinn, daß das gesammte Gemeindevermögen nicht Eigenthum der einzelnen Gemeinde-Glieder, sondern der ganzen, sowohl gegenwärtigen, als zukünftigen Gemeinde ist, und also auch für die Nachkommenschaft, so viel möglich erhalten werden soll, wofür die Vorsorge dem Staate obliegt, dann daß die Gemeinden nicht, wie einzelne Personen, sich selbst vertreten können, sondern ihre öffentlichen und gemeinsamen Angelegenheiten durch einen Ausschuß oder Bevollmächtigte besorgen lassen müssen, wobei der Staat ebenfalls die Pflicht hat, die Gemeinden gegen die Nachtheile zu wahren, welche für sie aus den Handlungen ihrer Verwalter hervorgehen können. Als Folge der Kuratel werden die Gemeinden den Minderjährigen gleichgeachtet, und genießen auch die Vorrechte derselben, wie wir an seinem Orte umständlicher hören werden.

Die Kuratel des Staats über die Gemeinden wird für das ganze Königreich von dem Staatsministerium des Innern als oberster Stelle, in den Kreisen von

den Kreis-Regierungen, und in den einzelnen Gerichts-Bezirken von den Land- und gutsherrlichen Gerichten unter der Leitung der Kreis-Regierungen ausgeübt, insofern nicht einige Städte unmittelbar den Kreis-Regierungen untergeordnet sind.

§. 114.

Unterordnung der Magistrate.

Die Magistrate der Städte und Märkte sind daher schon in dieser Beziehung den mit der Kuratel beauftragten Polizei-Stellen und Behörden untergeordnet. Sie sind aber denselben auch noch weiter rücksichtlich der Verwaltung der Lokalpolizei untergeben, und haben in ihrer Eigenschaft als Lokal-Polizei-Beamte die an sie ergehenden Befehle zu vollziehen. Die Wirkungen der Kuratel, und das Verhältniß der Unterordnung ist nicht für alle Städte und Märkte gleich, sondern nach den Abstufungen derselben, und dem hiernach weiter oder enger gezogenen Wirkungskreise ihrer Magistrate verschieden. Vor allem muß man bei den Munizipal-Gemeinden unterscheiden:

a) die Städte, für welche neben den Magistraten eigene königliche Commissarien aufgestellt sind, und

b) die Städte, welche keine eigene königliche Commissarien haben, dann die Märkte; weil sich hierauf die Hauptverschiedenheit der Unterordnung gründet.

Eine Zwischenbehörde bilden in den einem Patrimonialgerichte unterworfenen Städten und Märkten die gutsherrlichen Gerichte, welche also hier ebenfalls eine eigene Erwähnung verdienen.

Die

Die Haupt- und Residenz-Stadt München wird in ihrem Verhältnisse zu der Kreis-Regierung den Städten mit eigenen königlichen Commissarien gleich geachtet.

Hiernach ergiebt sich also ein dreifaches Verhältniß der Unterordnung, nämlich

1. für die Haupt und Residenz-Stadt München, und für die Städte mit eigenen königlichen Commissarien.

2. für die Städte und Märkte ohne eigene königliche Commissarien, endlich

3. für die gutsherrlichen Städte und Märkte, welche einem Patrimonial-Gerichte unterworfen sind.

§. 115.

a) Und zwar in der Haupt- und Residenz-Stadt München, und in den Städten mit eigenen königlichen Commissarien.

Die Städte erster und zweiter Klasse, welche eigene königliche Commissarien haben, sind

1. Im Isarkreise. Landshut.

2. Im Unterdonaukreise. Passau und Straubing.

3. Im Regenkreise. Regensburg, Amberg und Ingolstadt.

4. Im Oberdonaukreise. Augsburg, Memmingen, Neuburg, Kempten und Lindau.

5. Im Rezatkreise. Nürnberg, Ansbach, Fürth, Erlangen, Schwabach, Rothenburg, Nördlingen und Dinkelsbühl. 6. Im

6. Im Obermainkreise. Bamberg, Baireuth, und Hof.

7. Im Untermainkreise. Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurth.

In allen diesen Städten, und in der Haupt- und Residenz-Stadt München ist der Magistrat, als eine selbstständige Behörde, der Kreis-Regierung unmittelbar untergeordnet. Er berichtet hienach unmittelbar an die Regierung, und empfängt von dieser in gleicher Art die ihm zugehenden Befehle.

Rücksichtlich der Polizeiverwaltung stehen die Magistrate dieser Städte zu den Kreis-Regierungen in demselben Verhältnisse, wie vormals die Polizei-Direktionen und Polizei-Kommissariate. Sie haben daher durchaus nach den Anweisungen der Kreis-Regierungen zu verfahren, und denselben alle Fälle zur Entschließung oder Entscheidung vorzulegen, in welchen auch die vormaligen Polizeidirektionen und Kommissariate hiezu verbunden waren, wovon bei der Polizei-Verwaltung der Magistrate umständlich wird gehandelt werden.

In Bezug auf die Gemeinde-Angelegenheiten, und insbesondere auf die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens gebührt den Kreis-Regierungen die Aufsicht, und unmittelbare Einschreitung in allen Fällen, wo sie schädliche Vernachlässigungen, Unregelmäßigkeiten, Gebrechen und Mängel wahrnehmen. Uebrigens führen die Magistrate die ganze Verwaltung mit Beobachtung der bestehenden Gesetze und

Vor-

Digitized by Google

Vorschriften; sie sind jedoch verpflichtet, die Genehmigung der Kreis-Regierungen einzuholen, und zwar

1. bei allen Erwerbungen, Veränderungen und Veräusserungen von Realitäten und Rechten über den Werth von eintausend Gulden.

2. Bei neuen Fundationen (Stiftungen), und Fundations-Zuflüssen, wenn damit Lasten verbunden sind.

3. Bei Verwandlung der bisherigen Selbstregie (das ist Betrieb auf eigene Rechnung) bedeutender Oekonomie-Güter, oder nutzbarer Rechte in Verpachtung, oder dieser in eine Selbstregie.

4. Bei allen Verpachtungen an Magistrats-Glieder, oder deren Verwandte in auf- oder absteigender Linie, dann an deren Seiten-Verwandte und Verschwägerte im ersten Grade, oder an solche, die an der Verwaltung Theil haben. (Vergleiche damit §. 39. im dritten Hauptstücke.)

5. Bei bedeutenden Neubauten.

6. Bei Aufnahme eines Passiv-Kapitals (das ist bei Aufnahme von Schulden) für die Gemeinde über zweitausend Gulden.

7. Bei allen Ausleihen von Aktiv-Kapitalien (das ist bei Ausleihen von Gemeinde- oder Stiftungs-Geldern an Schuldner), welche den Betrag von eintausend Gulden übersteigen, oder auch ohne Unterschied der Summe, wenn das Anleihen an ein Magistrats-Glied, oder dessen oben Nro 4. bemerkte Verwandte, oder an sonstige Theilnehmer der Verwaltung geschieht.

8. Bei

8. Bei Vorschüssen einer Stiftung an die andere, insoferne sie nicht in dem nämlichen Etatsjahre, welches nicht vom ersten Jenner bis letzten Dezember, sondern vom ersten Oktober bis letzten September gerechnet wird, zurückersetzt werden.

9. Zum Antritt eines Rechts-Streites.

10. Zur Anordnung neuer Gemeinde-Dienste, oder neuer Gemeinde-Umlagen.

Nebst diesem müssen alle Jahre die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, nachdem sie den Gemeinde-Bevollmächtigten zur Einsicht und schriftlichen Erinnerung vorgelegt worden sind, mit den Bemerkungen derselben an die Kreis-Regierungen eingesendet werden, welchen die Prüfung und Verbescheidung derselben zusteht.

§. 116.

b) In den Städten ohne eigene königliche Commissarien und in den Märkten.

In den Städten ohne eigene königliche Commissarien, und in den Märkten sind die Magistrate zunächst der Aufsicht und Leitung der einschlägigen Land- und Herrschafts-Gerichte untergeordnet. Sie berichten demnach nicht unmittelbar an die Kreis-Regierungen, sondern nur mittelbar durch die ihnen vorgesetzte Land- und Herrschafts-Gerichte, und empfangen eben so durch dieselben die Entschließungen und Befehle der Kreis-Regierungen. Die königlichen Verordnungen, das Gesetz- und allgemeine Intelligenz-Blatt werden den Magistraten dieser Städte und Märkte durch die Land-

und

und Herrschafts-Gerichte mitgetheilt, wogegen ihnen die in bestimmten Fällen eintretende besondere Bekanntmachung der Gesetze in ihren Bezirken zusteht. Die Land- und Herrschafts-Gerichte sind ermächtigt, und verbunden, den Magistraten dieser Klasse in allgemeinen über ihre Amtsführung Erinnerungen zu machen, und, wenn diese nicht befolgt werden, Anzeige hierüber an die Kreis-Regierung zu erstatten, welcher die weitere Einschreitung zusteht. In dringenden Fällen können und müssen jedoch die Land- und Herrschafts-Gerichte provisorisch (das ist vorläufig bis zum Einlauf der Regierungs-Befehle) die nöthigen Verfügungen treffen, nach welchen sich die Magistrate zu benehmen haben.

Das Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen verwalten zwar auch die Magistrate dieser Klasse als selbstständige Behörden nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften; sie sind jedoch, ausser der oben bemerkten den Land- und Herrschafts-Gerichten vorbehaltenen Aufsicht, noch weiter gehalten, in den im §. 115. angegebenen Fällen, in welchen die Magistrate der Städte mit eigenen königlichen Commissarien an die Einwilligung der Regierung gebunden sind, ohne Rücksicht auf die Größe der Summe die Genehmigung ihres vorgesetzten Land- oder Herrschafts-Gerichtes zu erholen, welche Gerichte dieselbe bis zur Summe von 500 fl. selbst ertheilen können, in allen die Summe von 500 fl. übersteigenden Fällen aber, oder außerdem in wichtigen Sachen die Bestätigung der Kreis-Regierung nachsuchen müssen.

Ferner sollen die von den Magistraten über das Stiftungs- und Gemeinde-Vermögen jährlich zu stellen-

lenden Rechnungen, nachdem sie vorher den Gemeinde-Bevollmächtigten zur Einsicht und schriftlichen Erinnerung vorgelegt worden sind, mit den Bemerkungen der Letzteren durch das Land- oder Herrschafts-Gericht an die Kreis-Regierung zur Revision (Prüfung) eingesendet werden.

In den Gegenständen der Polizei und öffentlichen Verwaltung, in welchen die Magistrate dieser Klasse ganz unter der Leitung der Land- und Herrschafts-Gerichte stehen, müssen sie alle drei Monate die hierüber geführten Protokolle dem einschlägigen Land- oder Herrschafts-Gerichte übergeben, das dieselben mit den nöthigen Bemerkungen an die Kreis-Regierung einsendet, von welcher die geeigneten Bescheide und Zurechtweisungen erlassen werden. Nebst dem sind diese Magistrate verbunden, wenn gegen einen Uebertreter der Ortspolizei eine Geldstrafe von mehr als zehn Gulden oder ein Polizei-Arrest von mehr als drei Tagen verhängt werden soll, vor der Bekanntmachung die Bestätigung des Land- oder Herrschafts-Gerichtes zu erholen, welche, da sie selbst nur bis auf 3 Tage Arrest, und 50 fl. Geldstrafe verfügen können, in allen ihre Strafbefugniß überschreitenden Fällen Bericht an die Kreis-Regierung zuerstatten, und die Entscheidung derselben zu erwarten haben, die sie sodann dem Magistrate eröffnen, welchem die Vollziehung gebührt.

§. 117.

c) In den einem Patrimonial-Gerichte untergebenen Städten und Märkten.

Vor allem ist hier zu bemerken, daß es dreierlei Arten gutsherrlicher Gerichte giebt, nämlich Herr-

Digitized by Google

schaftsgerichte, Patrimonialgerichte erster Klasse und Patrimonialgerichte zweiter Klasse. Die Herrschafts-Gerichte haben, mit Ausnahme der strafrechtlichen Gerichtsbarkeit bei Verbrechen und Vergehen, gleiche Befugnisse und Obliegenheiten, wie die Landgerichte.

Die Patrimonalgerichte erster Klasse stehen in Beziehung auf die Rechts-Pflege mit den Herrschaftsgerichten auf gleicher Stufe. Rücksichtlich der Polizei-Verwaltung sind sie blos auf die niedere örtliche Polizei beschränkt, und stehen auch in dieser Rücksicht unter der Aufsicht und Leitung der ihnen vorgesetzten Land- und Herrschafts-Gerichte. Ihr Wirkungskreis in Polizeigegenständen ist gleich jenem der Magistrate ohne eigene königliche Commissarien in den Städten, welche einem Land- oder Herrschafts-Gerichte unmittelbar untergeben sind.

Den Patrimonialgerichten zweiter Klasse steht eine Einmischung in die strafrechtlichen Gegenstände, dann in die streitige Gerichtsbarkeit niemals zu. Ihnen ist von der Rechtspflege nur die freiwillige Gerichtsbarkeit übertragen.

Zur Verständlichkeit der Ausdrücke, streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit muß erklärt werden, daß man unter streitiger Gerichtsbarkeit das Recht, streitige Rechtssachen (Prozesse) zu untersuchen, und zu entscheiden, verstehe, wogegen die freiwillige Gerichtsbarkeit nur die Befugniß in sich begreift, das Urtheil des Richters über streitig gewesene Rechtssachen zu vollstrecken, das ist zum Vollzug zu bringen, die Verträge oder Willenserklärungen der Untergebenen, worüber

über kein Streit besteht, aufzunehmen, zu bestätigen, und darüber gerichtliche Urkunden auszufertigen, oder solche gerichtliche Handlungen vorzunehmen, welche keine Untersuchung voraussetzen.

Hinsichtlich der Polizei haben die Patrimonialgerichte zweiter Klasse mit jenen der ersten Klasse gleichen Wirkungskreis.

Obwohl die Gerichtsbarkeit der Gutsherren über alle ihre Grundholden, wenn sie nur nicht über vier Stunden vom Gerichtssitze entfernt sind, ausgeübt werden kann, und obwohl es dazu nicht erfoderlich ist, daß dem Gutsherrn die Gerichtsbarkeit über alle Einwohner eines Dorfes, wo seine Grundholden wohnen, zustehe; so hat es doch ein anderes Verhältniß hinsichtlich der Polizeiverwaltung.

Diese kann ihrer Natur nach in einem Orte nur von Einem ausgeübt werden, worüber die Regel aufgestellt ist, daß sie derjenigen Obrigkeit gebühre, welche die Gerichtsbarkeit über das Ort ausschließend, oder wenigstens über die Mehrzahl der grund- und gewerbesteuerbaren Unterthanen hat, und zwar ohne Unterschied, ob bloß die Gerichtsbarkeiten mehrerer Guts-Herren unter sich, oder diese mit der Gerichtsbarkeit der unmittelbaren königlichen Behörden zusammentreffen.

Dabei versteht es sich von selbst, daß den Guts-Herren, oder ihren Gerichten die im Nachstehenden beschriebene Einwirkung auf die Gemeinde- und Polizei-Verwaltung der Magistrate nur in jenen Städten und Märkten zustehe, in welchen ihnen die Polizei gebührt.

Die-

Diese Einwirkung ist aber nach den Abstufungen der gutsherrlichen Gerichte verschieden.

Hinsichtlich der Verwaltung des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens leiten die Herrschafts-Gerichte die Verwaltung der Magistrate in der nämlichen Art, wie die Landgerichte nach Inhalt des vorhergehenden §, jedoch mit Ausnahme derjenigen Stiftungen, welche sie nach §. 91. des fünften Hauptstückes selbst zu verwalten haben.

Die Patrimonialgerichte hingegen, wenn ihnen nicht nach dem so eben angezogenen §. das Recht der eigenen Verwaltung zusteht, haben bloß über die zweckmäßige Verwaltung des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens zu wachen. Die Aufsicht und Leitung gebührt den ihnen vorgesetzten Land- oder Herrschafts-Gerichten, die aber niemals unmittelbar, sondern nur mittelbar durch die Patrimonial-Gerichte einschreiten, welche daher die Anweisungen der Erstern zu befolgen haben.

In den Fällen, in welchen nach den §§. 115 und 116 die höhere Bestätigung erfoderlich ist, müssen die Magistrate der einem Patrimonial-Gerichte untergebenen Städte und Märkte dieselbe durch das Patrimonialgericht, dem hierbei das Recht der Erinnerung zusteht, von dem vorgesetzten Land- und Herrschafts-Gerichte erholen, welche auch ihrer Seits wieder, wenn die Summe, um welche es sich handelt, den Betrag von 500 fl. übersteigt, oder der Fall sonst wichtig ist, die Genehmigung der Kreis-Regierung nachzusuchen haben.

Die

Die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der mit einem Magistrate versehenen Städte und Märkte, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, müssen vor der Einsendung an die Kreis-Regierung den Guts-Herren oder ihren Gerichten zur Einsicht und Beifügung ihrer allenfallsigen Erinnerungen vorgelegt werden.

Hinsichtlich der Polizei stehen die Magistrate in den gutsherrlichen Städten und Märkten eben so unter den Herrschaftsgerichten, wie die Magistrate in den unmittelbar königlichen Städten und Märkten ohne eigene königliche Commissarien unter den Landgerichten. In den gutsherrlichen Städten und Märkten, welche einem Patrimonial-Gerichte untergeben sind, stehen die Magistrate bei der Ausübung der Ortspolizei, welche ihnen nach §. 102. eben so, wie den Magistraten in den unmittelbaren Städten ohne eigene königliche Commissarien, nur mit Ausnahme der Verhandlung der Straffälle gebührt, ebenfalls unter der Aufsicht und Leitung der gutsherrlichen Gerichte, welche ihrer Seits in allen Fällen, die ihre Befugnisse überscheiten, die Entscheidung und Anordnung der einschlägigen Land- oder Herrschafts-Gerichte zu erholen, und hiernach zu verfahren haben.

§. 118.

Verhältniß der Magistrate zu den ihnen nebengeordneten Behörden, mit welchen sie in beständiger unmittelbarer Berührung stehen.

Außer der in den vorstehenden §§. bemerkten Unterordnung stehen die Magistrate einiger Städte noch

in einer beständigen unmittelbaren Berührung mit einigen königlichen Beamten, Behörden, oder besondern Commissionen, mit welchen sie entweder in bestimmten Gegenständen gemeinschaftlich zu handeln haben, oder deren Aufsicht sie wenigstens zum Theil untergeben sind, und denen daher eine Einwirkung auf die magistratische Geschäftsführung zusteht.

Die Magistrate, welche sich in solchen Verhältnissen befinden, sind:

1. der Magistrat in der Haupt- und Residenz-Stadt München zu der dortigen Polizeidirektion.

2. Die Magistrate in den übrigen Städten, welche den Kreis-Regierungen unmittelbar unterworfen sind, zu den aufgestellten besondern königlichen Commissarien.

3. Die Magistrate in den Universitäts-Städten zu den besondern königlichen Commissarien, dann zu den Direktorien der Universitäts- und Stadt-Polizei.

Wir wollen diese Verhältnisse, und die gesetzlichen Bestimmungen hierüber der Reihe nach kennen lernen.

§. 119.

I. Verhältniß des Magistrats in der Haupt- und Residenz-Stadt München zu der dortigen Polizei-Direktion.

a) Nebenordnung.

Die Polizeidirektion und der Magistrat der Haupt- und Residenz-Stadt München stehen als selbstständige nebengeordnete Behörden auf gleicher Linie nebeneinander

ander unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Kreis-Regierung. Keine ist also der andern untergeordnet; jedoch hat der Polizeidirektor den Vorrang vor den Bürgermeistern.

§. 120.

b) Art des wechselseitigen Benehmens, und des Verfahrens in Fällen gemeinschaftlicher Behandlung.

In allen Fällen und Beziehungen, welche ein wechselseitiges Benehmen der Polizeidirektion und des Magistrats fodern, oder wo dieselben einen Gegenstand gemeinschaftlich zu behandeln haben, geschieht dieses entweder durch Correspondenz (das ist mittels Schriften-Wechsels) oder durch Abordnung.

Die Correspondenz wird entweder durch förmliche Anschreiben, oder von kurzer Hand durch Mittheilung bloßer Auszüge aus den Protokollen geführt.

Die Abordnung kann auf dreifache Art geschehen, je nachdem die Polizeidirektion und der Magistrat sich entweder einzelne Deputirte (Abgeordnete) zusenden, oder für gewisse Vorkommniße und Geschäfte gemeinschaftliche Commissarien benennen, die aus beiderseitigen Aufträgen handeln, oder endlich beide Behörden sich zu einer gemeinschaftlichen Sitzung und Berathung vereinigen.

Die Mittheilung durch einfache Protokollsauszüge, oder nach Umständen die Abordnung eines Deputirten zur mündlichen Rücksprache findet statt, wenn es sich

Digitized by Google

von den täglich vorkommenden kleinen Geschäften, die ohne besondern Belang sind, handelt, oder, wenn es darauf ankömmt, über minder wichtige Gegenstände vorläufige Anfragen zu stellen, gegenseitige Notizen und Erklärungen zu erholen, von den Akten oder Behelfen Einsicht zu nehmen u. d. gl. m.

Durch gemeinschaftliche Commissarien, die von der Polizeidirektion und dem Magistrate aufgestellt, oder abgeordnet werden, jedoch stets unter deren Oberaufsicht und Leitung stehen, werden diejenigen Angelegenheiten behandelt, wobei es lediglich auf die Vollziehung der bestehenden Gesetze und Verordnungen, oder der gefaßten Beschlüße ankömmt, und bei welchen eine unmittelbare Aufsicht und Einwirkung an Ort und Stelle, und ein schnelles Verfahren nothwendig ist.

Zu einem förmlichen Schriften-Wechsel eignen sich die Gegenstände von Wichtigkeit, welche ihrer Natur nach eine vielseitige Erwägung fodern, insbesondere, wenn es sich um Feststellung allgemeiner Grundsätze, und Einleitung neuer allgemeiner Anordnungen, oder wesentlicher Abänderungen in den eingeführten Vorschriften; dann um Begründung, Einrichtung oder Reform (Umgestaltung und Verbesserung) öffentlicher Anstalten, und um die Entwerfung der dießfallsigen Reglements und Instrucktionen (Vorschriften und Anweisungen) handelt.

Berathung in gemeinschaftlichen, oder in gemischten, das ist aus Mitgliedern beider Behörden zusammengesetzten Sitzungen ist zwar auch in allen vorangeführten Fällen statt des Schriften-Wechsels anwendbar;

bar; vorzüglich aber ist dieselbe dann vorgeschrieben, wenn die Polizeidirektion und der Magistrat in Folge der vorausgegangenen schriftlichen Mittheilungen in der Haupsache einverstanden sind, und nur noch über einzelne Punkte, oder über die Art der Ausführung Zweifel und Anstände obwalten, deren Beseitigung durch mündliche Erörterung sich erwarten läßt.

Ein einseitiges Verfahren von einer Behörde allein, ohne das sonst vorgeschriebene vorläufige Benehmen mit der andern Behörde, findet in den zur gemeinschaftlichen Behandlung bestimmten Gegenständen nur dann statt, wenn die Polizeidirektion oder der Magistrat, oder die für einzelne Zweige aufgestellten Commissarien solche besondere Wahrnehmungen machen, oder solche Anzeigen erhalten, welche dringend gebieten, auf der Stelle zu handeln, um drohende Beschädigungen zu verhüten, oder sich der Beweismittel begangener Übertretungen zu versichern. In diesen Fällen sind die Polizeidirektion, der Magistrat, und die einzelnen Commissarien nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, sogleich einzuschreiten, jedoch mit dem Vorbehalte nachträglicher gegenseitiger Benachrichtigung.

§. 121.

c) Bestimmungen für den Fall getheilter Meinungen der Polizei-Direktion und des Magistrats.

Ergiebt sich eine Verschiedenheit der Ansichten und Meinungen zwischen den gemeinschaftlichen Commissarien oder den Abgeordneten beider Behörden; so haben die-

Digitized by Google

dieselben die Angelegenheit, über welche sie sich nicht vereinigen können, und zwar ein jeder an die Behörde, von welcher er aufgestellt wurde, zu bringen, und es findet alsdann ein gemeinschaftliches Benehmen zwischen der Polizeidirektion und dem Magistrate entweder auf schriftlichem Wege, oder in gemeinschaftlichen, oder in gemischten Sitzungen statt.

Entsteht aber eine Verschiedenheit der Meinungen zwischen den beiden Behörden selbst, und können sich die Polizeidirektion und der Magistrat in ihren Ansichten nicht vereinigen; so tritt die Nothwendigkeit der Entscheidung durch die Kreis-Regierung ein, an welche über den in Frage befangenen Gegenstand Bericht erstattet werden muß. Die Berichtserstattung steht derjenigen Behörde zu, zu deren Wirkungskreis die Hauptsache gehört. Dieselbe darf aber die Berichtserstattung nicht ablehnen, noch unterlassen, wenn die andere Behörde darauf besteht.

Die Entscheidung der Kreis-Regierung kann jedoch erst dann erholt werden, wenn beide Behörden den Gegenstand zur Beschluß-Fassung hinreichend vorbereitet erachten; denn verlangt bei den gegenseitigen Verhandlungen die eine Behörde mit Bezug auf bestehende Verordnungen und Vorschriften, noch die Ersetzung eines wesentlichen Punktes, z. B. die Vorlage einer Urkunde, die Vernehmung einer Parthei u. s. w.; so darf die andere Behörde diese Ersetzung weder verweigern, noch umgehen, es mag sich bereits eine Verschiedenheit der Meinungen gezeigt haben, oder nicht.

Vor dem Erfolge der Entscheidung der Kreis-Regierung darf weder die Polizeidirektion, noch der Magistrat

Digitized by Google

gistrat einseitig und für sich verfahren, insbesondere darf bei einem von Seite der einen Behörde gemachten bestimmten Antrage die andere Behörde keinen diesem Antrage entgegengesetzten Beschluß erlassen, oder ausschreiben; nur in dringenden Sachen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, und die Entschließung der Kreis-Regierung ohne Nachtheil nicht abgewartet werden kann, ist die Polizeidirektion ermächtigt, bei einer zwischen ihr und dem Magistrate obwaltenden Verschiedenheit der Meinungen, einstweilen nach eigener Ansicht diejenigen Verfügungen zu treffen, welche sie den Umständen angemessen findet, und nach den Gesetzen verantworten zu können glaubt. Sie muß aber einen jeden solchen Fall unverzüglich mit Darstellung der Gründe ihres Verfahrens der Kreis-Regierung anzeigen. Der Magistrat ist befugt, auch seiner Seits Bericht zu erstatten, um die Entscheidung der Kreis-Regierung zu bewirken.

§. 122.

d) Gegenseitige Unterstützung in Fällen nicht gemeinschaftlicher Behandlung.

Die Polizeidirektion und der Magistrat sind verbunden, sich gegenseitig alle Erfahrungen, welche sie in Bezug auf die in ihren beiderseitigen Wirkungs-Kreis einschlagenden Gegenstände zu sammeln Gelegenheit gefunden haben, so wie alle zweckdienlichen Notizen und Behelfe zur Amtsführung zuvorkommend und zu rechter Zeit mitzutheilen, die gemachten Mittheilungen und Erinnerungen freundschaftlich aufzunehmen, und bereitwillig zu benützen, und überhaupt zum

Be-

Digitized by Google

Besten der Gemeinde und der öffentlichen Ordnung einmüthig zusammen zu wirken.

Insbesondere hat die Polizeidirektion dem Magistrate in seinen Amtshandlungen unweigerlich jeden Beistand zu leisten, welchen derselbe zu verlangen veranlaßt seyn könnte, so wie entgegen der Magistrat die Polizeidirektion in ihren Verrichtungen auf alle Weise zu unterstützen bemüht seyn soll,

§. 123.

c) Ausscheidung der Sporteln, Taxen und Strafgelder.

Sowohl die Polizeidirektion, als der Magistrat erheben die normalmäßigen, das ist die in den Gesetzen und Taxordnungen bestimmten Taxen von Verhandlungen und Ausfertigungen in denjenigen Gegenständen, deren Behandlung ihnen zusteht, und zwar die Polizeidirektion für das Aerar, oder die Staatscasse, und der Magistrat für die Gemeindecasse. Bei gemeinschaftlichen Verhandlungen und Ausfertigungen fällt die eine Hälfte der Taxen dem Aerar, die andere Hälfte der Gemeindecasse zu. Wo die Verordnungen bei gewissen Geschäfts-Gegenständen eine besondere Casse bezeichnen, in welche die Taxen fließen sollen, oder wo die Befreiung gewisser Gegenstände von allen Taxen gesetzlich ausgesprochen ist, was wir jedesmal an den betreffenden Orten anzeigen werden, hat es dabei sein Verbleiben.

Die von der Polizeidirektion aufgelegten und erhobenen Geldbußen werden, foferne nicht einzelne Verord-

ordnungen bei gewissen Uebertretungen, die wir im Verfolge werden kennen lernen, ein Anderes bestimmen, dem Aerar verrechnet. Die von dem Magistrate aufgelegten und erhobenen Geldbußen fallen, unter dem nämlichen Vorbehalt, der Gemeinde-Casse zu. Bei gemeinschaftlich erlassenen Erkenntnissen werden die Strafgelder der Bürger und Schutzverwandten zur Gemeindecasse abgegeben, die Strafgelder der übrigen Verurtheilten aber gehören dem Aerar.

§. 124.

II. Verhältniß der Magistrate in den Städten mit eigenen königlichen Commissarien zu den Letztern.

a) Bestimmung der königlichen Commissarien.

Die Bestimmung der königlichen Commissarien ist es, nebst den ihrer ausschließenden Beschäftigung zugewiesenen, und im §. 99. aufgezählten Gegenständen, über die Geschäftsführung der Magistrate im Allgemeinen und über die genaue Befolgung der bestehenden Verordnungen zu wachen, insbesondere aber eine ununterbrochene Aufmerksamkeit auf sämmtliche Verhältnisse der Lokalpolizei zu richten, und Vernachlässigung einzelner Verwaltungs-Zweige, Unregelmässigkeiten, dann offenbare und gemeinschädliche Gebrechen zu verhüten.

Zugleich sind die Commissarien verbunden, den Magistraten in der Ausübung ihres Amtes beizustehen, die-

Digitized by Google

dieselben auf alle Weise bereitwillig zu unterstützen, und ihnen alle diejenigen Erfahrungen und Behelfe mitzutheilen, deren sie zu ihren amtlichen Verrichtungen bedürfen.

§. 125.

b) Einwirkung der Commissarien auf die Gemeinde-Angelegenheiten

In allen eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten führen die Magistrate in der Regel die ganze Verwaltung ausschließend und selbstständig, ohne Einfluß der königlichen Commissarien, unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung der Kreis-Regierungen.

In Gegenständen dieser Art nehmen die Commissarien nur Antheil an den Verhandlungen des Armen-Pflegschaftsrathes, dann an den Geschäften der Einquartierung und des Vorspanns.

Sie haben, was diese Verhandlungen und Geschäfte betrifft, über die genaue Befolgung der bestehenden Verordnungen im allgemeinen, und über die sorgfältige Unterhaltung richtiger Armenbeschreibungen und Quartier- dann Vorspanns-Bücher zu wachen, und die Abstellung gegründeter Beschwerden zu veranlassen.

In allen übrigen Gegenständen der Gemeinde-Angelegenheiten ist der Einfluß und die Obliegenheit der königlichen Commissarien darauf beschränkt, offenbare und gemeinschädliche Gebrechen, so bald sie solche wahrnehmen, der Kreis-Regierung zur Anzeige zu bringen.

Digitized by Google

§. 126.

e) Einwirkung der Commissarien auf die Polizeiverwaltung.

Größer ist der Einfluß der Commissarien auf die Polizeiverwaltung der Magistrate, indem derselbe alle Gegenstände der Lokalpolizei umfaßt. Die Commissarien müssen sich daher in einer beständigen Uebersicht des Polizeidienstes, und des Ganges und der Ordnung der Polizei-Geschäfte erhalten.

Vorzüglich haben die Commissarien darauf zu sehen, daß nichts unterlassen, oder versäumt werde, was

a) zur Erhaltung der Sicherheit;

b) zur Handhabung der Sanitäts (Gesundheits)-Polizei, namentlich zur Verhütung und Abwendung ansteckender Seuchen, und zur Ausführung der Verordnungen über die Schutz-Pocken-Impfung; dann

c) zur Erhaltunng und zweckmäßigen Einrichtung der mit den ebengenannten Polizei-Zweigen in Verbindung stehenden öffentlichen Anstalten

erfoderlich ist.

Thätigen Antheil endlich nehmen die Commissarien an den Geschäften der Militär-Conscription, wobey sie insbesondere über die sorgfältige Führung und Unterhaltung der Conscriptions-Listen zu machen, und die Abstellung gegründeter Beschwerden zu veranlassen haben.

§. 127.

Digitized by Google

§. 127.

d) Art der Ausübung des vorbemerkten Einflußes.

Alle im vorstehenden §. aufgezählten Gegenstände der Polizeiverwaltung werden von den königlichen Commissarien nicht unmittelbar behandelt, sondern verbleiben den Magistraten zur Besorgung. Die Commissarien haben nur das bemerkte Recht der Einsicht und Theilnahme. Zur Erfüllung dieser Bestimmung müssen die Magistrate den Commissarien die Einsicht der Polizei-Acten zu jeder Zeit gestatten, und denselben alle verlangt werdenden Notizen (Aufschlüsse) mittheilen.

Die Commissarien sind befugt, hierüber ihre Bemerkungen und Erinnerungen entweder mündlich zu machen, und die Einverleibung derselben in das Protokoll zu verlangen, oder zu demselben ihre schriftlichen Erklärungen zu legen, indem zwischen den Commissarien und den Magistraten nur mündliches Benehmen, oder gegenseitige Erklärung zu Protokoll, niemals aber ein förmlicher Schriftenwechsel statt finden darf.

Außerdem, und wenn bei einzelnen Zweigen der Polizeiverwaltung schädliche Vernachlässigungen, Unregelmässigkeiten und Mängel sich zeigen, haben die Commissarien zur unverzüglichen Abhilfe zuerst durch bestimmte Auffoderung an die Magistrate, sodann aber, wenn diese Auffoderung fruchtlos bleiben sollte, durch Anzeige an die Kreis-Regierung amtliche Veranlassung zur höheren Einschreitung zu geben.

Die

Digitized by Google

Die persönliche Anwesenheit der königlichen Commissarien bei den Sitzungen ist nur dann nothwendig, wenn in der Geschäftsabtheilung für die Polizei-Gegenstände, im Armenpflegschafts-Rathe, oder im Ausschuße für die Militär-Conscription von allgemeinen Anordnungen und Maaßregeln, von Abänderung bestehender Vorschriften, von Begründung, Einrichtung oder Reform (das ist Abänderung und Verbesserung) öffentlicher Anstalten, von Reglements und Instruktionen (Vorschriften und Anweisungen), oder von andern des Grundsatzes oder der Folgen wegen wichtigen Verfügungen die Rede ist. In diesen Fällen darf ohne Zuziehung der Commissarien von den Magistraten niemals ein entscheidender Beschluß einseitig gefaßt, und vollzogen werden.

§. 128.

e) Verfahren bei entgegengesetzten Ansichten der Commissarien und Magistrate.

Die Magistrate sind verpflichtet, die Erinnerungen der Commissarien gehörig zu beachten. Bei entgegengesetzten Ansichten kömmt es darauf an, ob die streitige Frage eine bloße Privat- und Parthei-Sache betrifft, oder ob es sich um einen Gegenstand von allgemeinem und öffentlichem Interesse handelt.

Im erstern Falle werden die Beschlüße ohne weiters nach der Stimmenmehrheit im Magistrate ausgesprochen, und es den betreffenden Partheien überlassen, wenn sie sich dadurch beschwert glauben, höhere Abhilfe zu suchen.

Im

Im letztern Falle muß die Entscheidung der Kreis-Regierung erholt werden.

Nebst dem sind die Commissarien berechtigt und verpflichtet, in der Vollziehung solcher polizeilichen Beschlüße und Anordnungen, wodurch die landesfürstlichen Gerechtsame beeinträchtigt, die Gränzen der den Magistraten anvertrauten Amtsgewalt offenbar überschritten, ausdrückliche Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen übertreten, oder die öffentliche Ruhe und Sicherheit augenscheinlicher Gefahr ausgesetzt werden, sogleich Instand zu verfügen, bis höhere Entschließung erfolgt seyn wird.

§. 129.

f) Außerordentliche Gewalt der königlichen Commissarien in Fällen bedrohter oder gestörter öffentlicher Ruhe und Sicherheit.

Wenn die öffentliche Ruhe und Sicherheit dermaßen bedroht, oder bereits gestört ist, daß, um dieselben gegen dringende Gefahren zu schützen, und frevelhafte Ausbrüche abzutreiben, außerordentliche Maaßregeln ergriffen werden müssen, und etwa gar die Aufbietung der bewaffneten Macht nothwendig wird; so übernehmen die königlichen Commissarien, welche denjenigen Theil der Polizei, der sich mit der Bewahrung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit beschäftiget, nach §. 99. unausgesetzt im Auge behalten, und über den Zustand desselben fortwährend die genauesten Nachrichten einziehen müssen, die Leitung dieses Polizeizweiges

ges. Sie versammeln den Magistrat schleunigst zum Beirath und zur Mitwirkung, und sind von diesem Augenblicke an bis zur wiederhergestellten Ordnung bevollmächtigt, in der Geschäftsabtheilung des Magistrats, welche die Polizei besorgt, und nach Umständen durch Beiziehung mehrerer Magistrats-Glieder verstärkt werden kann, als Vorstände mit voller Amts-Gewalt, und überwiegender Entscheidung unter persönlicher Verantwortlichkeit zu verfügen, zu handeln, und die verschiedenen Verrichtungen unter die Mitglieder des Magistrats, als vollziehende Gehilfen zu vertheilen. Die königlichen Commissarien sind daher nicht an die Stimmenmehrheit der Magistrate gebunden, welche Letztere in diesem Falle bloß eine beirathende und mitwirkende Behörde bilden; dagegen haben aber auch die königlichen Commissarien allein die volle Verantwortlichkeit.

§. 130.

g) Titel und Rang der königlichen Commissarien.

Die Commissarien führen den Titel: „Königlicher Commissär der Stadt N." und gehen den Bürgermeistern und Magistraths-Räthen im Range vor.

Im Verhältnisse zu den übrigen königlichen Staatsdienern haben die Commissarien der Städte Augsburg, Nürnberg, Regensburg, Würzburg, Landshut und Erlangen den Rang der Regierungsräthe, die übrigen Commissarien aber den der Landrichter.

Wo die Verrichtungen eines königlichen Commissärs einem Regierungsrathe, wie es zur Zeit in den Städten

Städten Ansbach und Passau der Fall ist, oder einem Landrichter, wie dermal in den Städten Passau, Ingolstadt, Kempten, Lindau, Dinkelsbühl, Nördlingen, Schwabach, und Schweinfurt, übertragen sind, behalten dieselben ihren persönlichen Rang.

§. 131.

b) Unterpersonal der königlichen Commissarien.

Ein jeder der königlichen Commissarien hat einen ihm besonders untergeordneten, aus der Staatscasse besoldeten Offizianten. Nebst diesem steht dem königlichen Commissär auch das bei dem Magistrate für den niedern Polizeidienst, und für die Schreibereien in Polizei-Sachen aufgestellte untergeordnete Personal, in Erfüllung der ihm angewiesenen Obliegenheiten, zu Gebot, worüber er mit dem Bürgermeister ein Ueber-Einkommen in der Art zu treffen hat, daß hierunter der Dienst bei keiner der beiden Behörden leide.

§. 132.

i) Ausscheidung der Taxen und Strafen.

Die Taxen und Strafgelder von Verhandlungen in Polizei-Gegenständen, welche den königlichen Commissarien übertragen sind, werden dem Staats-Aerar, oder der landesherrlichen Casse verrechnet. Alle übrigen Taxen und Straf-Gelder von solchen Verhandlungen, welche den Magistraten allein, oder auch gemeinschaftlich mit den Commissarien zustehen, fallen in die Gemeinde-Cassen. Ausgenommen sind nur jene

Fälle,

Digitized by Google

Fälle, wo die Verordnungen bei gewissen Geschäfts-Gegenständen eine besondere Casse bezeichnen, in welche die Taxen oder Straf-Gelder fließen sollen, oder wo die Befreiung gewisser Gegenstände von allen Taxen gesetzlich ausgesprochen ist.

§. 133.

III. Verhältniß der Magistrate, der königlichen Commissarien und der Directorien der Universitäts- und Stadt-Polizei in Universitäts-Städten.

a) Der Magistrate zu den königlichen Commissarien.

Das Verhältniß der Magistrate in den Universitäts-Städten zu den königlichen Commissarien ist dasselbe, wie in allen Städten mit eigenen königlichen Commissarien.

§. 134.

b) Der Magistrate zu den Directorien der Universitäts- und Stadt-Polizei.

Die Magistrate und die Directorien der Universitäts- und Stadt-Polizei bilden zwei nebengeordnete Behörden. Die Magistrate sind verbunden, den genannten Directorien alle mögliche Unterstützung zu leisten, und müssen die Schreibereien derselben, insoferne sie von den Offizianten der königlichen Commissarien allein nicht besorgt werden können, in ihren Canzleien fertigen lassen.

An den Ausfertigungen der für die Ausübung der Polizei über die Academiker bestehenden Commission, welche unter der Firma „Directorium der Universitäts- und Stadt-Polizei" geschehen, nehmen die Magistrate in der Art Antheil, daß dieselben nebst dem königlichen Commissär und dem ersten Deputirten des academischen Senats auch noch von dem Bürgermeister oder einem rechtskundigen Rathe mitunterzeichnet werden.

Auf die Verhandlungen dieser Commissionen selbst haben die Magistrate nur den im §. 100. bemerkten Einfluß.

§. 135.

c) der königlichen Commissarien zu den Directorien der Universitäts- und Stadt-Polizei.

Dem königlichen Commissär gebührt der Vorsitz bei dem Directorium der Universitäts- und Stadt-Polizei, und die Leitung des ganzen Geschäft-Ganges. An ihn gelangen alle Erlasse und Anzeigen, welche die polizeilichen Angelegenheiten der Studierenden betreffen, er sorgt für die Führung eines besondern Protocolls hierüber, vertheilt die Arbeiten und Verrichtungen unter die übrigen Mitglieder der Commission nach einem mit denselben zu verabredenden Plane, nimmt die Instruirung der laufenden einfachen Geschäfte sogleich vor, und veranlaßt die erfoderlichen ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen. In Fällen, wo es darauf ankömmt, grobe Uebertretungen der Gesetze und Verordnungen zu verhüten, oder abzustellen, geheime

heime Verbindungen zu entdecken und zu zerstören, die bedrohte öffentliche Ruhe und Sicherheit aufrecht zu erhalten, oder nach eingetretener Störung wieder herzustellen, ist der Commissär, soferne ein gleichzeitiges Benehmen mit dem Rectorate und der Commission nicht mehr möglich ist, zwar berechtigt, und verpflichtet, auf der Stelle selbst und allein die augenblicklich nothwendigen und unverschieblichen Vorkehrungen zu treffen; derselbe muß jedoch, wenn und sobald es nur immer möglich ist, sich einstweilen mit dem Rectorate vereinigen, bis die gesammte Commission zur Berathung und Ausführung der weitern Verfügungen zusammen getreten seyn wird.

End-Bescheide, Straf-Erkenntnisse, allgemeine Anordnungen und Vorschriften, allgemeine Maaßregeln, öffentliche Bekanntmachungen, Berichtserstattungen an die betreffenden höhern Stellen, und überhaupt Gegenstände, welche des Grundsatzes, der besondern Umstände, oder der Folgen wegen von Wichtigkeit sind, müssen, mit Ausschluß aller einseitigen Vorschritte, dem Beschluße der Commission unterworfen werden, welcher nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, und auf diejenige Art und Weise vollzogen wird, die von der Commission als die zweckmäßigste anerkannt worden ist.

Der Commissär, welcher, soferne er nicht selbst in einer Sache den Vortrag führt, seine Stimme jedesmal zuletzt giebt, die bei etwa eintretender Gleichheit der Stimmen entscheidend ist, kann die Vollziehung der gefaßten Beschlüße auf seine Verantwortlichkeit, jedoch nur dann sistiren (einstellen), wenn er davon

einen grossen Nachtheil für die öffentliche Ruhe und Ordnung, oder eine Beeinträchtigung der landesfürstlichen Gerechtsame befürchtet; und er ist zu dieser Sistirung verpflichtet, wenn er dafür hält, daß der Beschluß einem ausdrücklichen Gesetze, oder einer bestimmten Anordnung der vorgesetzten Stellen zuwiderlaufe. Im Falle der Sistirung muß unverzüglich die Entscheidung der vorgesetzten Kreisregierung erholt werden.

Wenn die Deputirten des academischen Senats der Meinung sind, daß ein gegen ihre Ansicht durch Stimmen-Mehrheit gefaßter Beschluß wesentlichen Gerechtsamen und dem Wohle der Universität Eintrag thun möchte; so muß der königliche Commissär auf ihr Verlangen den Vollzug des Beschlußes vertagen, das ist aussetzen, damit sie über den in Frage befangenen Gegenstand mit dem academischen Senate Rüksprache nehmen können, wo sodann, wenn derselbe ihrer Meinung beitritt, Bericht an die vorgesetzte Kreisregierung erstattet wird.

Dieselbe Verbindlichkeit unter gleichen Umständen hat der königliche Commissär, wenn die Deputirten des Magistrats die Vertagung eines Beschlußes verlangen, wie bereits im §. 100. angegeben worden ist.

Wenn jedoch in Fällen, in welchen der königliche Commissär berechtigt, oder verpflichtet ist, einen Beschluß der Commission zu sistiren, oder in welchen er dem Verlangen der Deputirten des academischen Senats oder des Magistrats auf Sistirung entsprechen muß, Gefahr auf dem Verzuge haftet; so hat er die

Ge-

Digitized by Google

Gewalt, einstweilen mit Rücksicht auf Gesetze und Umstände diejenigen Verfügungen zu treffen, welche er nothwendig und zweckmäßig erachtet, die Gefahr abzuwenden.

§. 136.

d) der Directorien der Universitäts- und Stadt-Polizei zu den Militär-Behörden.

Bei Angelegenheiten, welche das Interesse von Militär-Personen mit berühren, oder den Beistand der bewaffneten Macht fodern, soll die Commission mit der Stadtcommandantschaft ohne Verzögerung in Benehmen treten, und dieselbe zur Abordnung eines oder mehrerer Deputirten, und zur Mitwirkung einladen.

§. 137.

Verhältniß der Stadt- und Markts-Magistrate zu den übrigen königlichen Stellen und Behörden.

Die Magistrate können auch von andern königlichen Stellen und Behörden, zu welchen sie weder in dem Verhältniße unmittelbarer Unterordnung, noch in näherer Geschäftsberührung stehen, nach der höhern oder niedern Stellung derselben Aufträge oder Requisitionen (Ansinnen) zur Mitwirkung in dienstlichen Angelegenheiten, oder zum Vollzuge gefaßter Beschlüße erhalten. Die Magistrate sind schuldig, diesen Anfoderungen bereitwillig und genügend zu entsprechen; nur im Falle sie beglaubt sind, daß dadurch ihre Gerech-

Digitized by Google

rechtsame, oder das Wohl ihrer Gemeinde verletzt oder bekränkt würden, können sie die Erfüllung entweder durch Gegenberichts-Erstattung, wenn der Auftrag von einer höhern Stelle erlassen worden ist, ablehnen, oder in einem Antwortschreiben unter Anführung ihrer Gründe, wenn das Ansinnen von einer niederern Behörde gestellt wurde, verweigern; es ist jedoch hierbei in allen bedeutenden Fällen, oder wo es die Magistrate mit höhern Stellen zu thun haben, rathsam, daß sie zuvörderst von ihrer Kreisregierung eine Entschließung, wie sie sich zu verhalten haben, oder nach Umständen die Vertretung ihres Interesse entweder durch unmittelbare oder mittelbare Berichts-Erstattung nach dem Verhältniße ihrer Unterordnung nachsuchen.

Siebentes Hauptstück.

Geschäfts-Führung der Magistrate.

§. 138.

Die verschiedenen Arten der Geschäfts-Führung überhaupt, und der Charakter der magistratischen Geschäftsführung insbesondere.

Bei allen Stellen und Aemtern werden die Geschäfte entweder collegialisch oder büreaumäßig behandelt.

Collegialisch nennt man die Geschäftsführung, wenn die vorkommenden Angelegenheiten und Geschäfts-Gegenstände entweder in den Versammlungen aller Mitglider, welche die Stelle oder das Amt ausmachen,

chen, oder wenigstens in den Versammlungen einer Abtheilung oder bestimmten Zahl derselben vorgetragen, berathen, und die Beschlüsse hierüber nach der Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Büreaumäßig nennt man die Geschäfts-Führung, wenn die Mitglieder der Stelle oder des Amtes ihre Ausarbeitungen über die ihnen zugetheilten Gegenstände nur dem Vorstande vorlegen, und von diesem allein, ohne an die Beiziehung der übrigen Mitglieder, oder an die Stimmenmehrheit gebunden zu seyn, die zu erlassenden Entscheidungen, oder Verfügungen bestimmt werden.

Man hat einige Zeit hindurch die büreaumäßige Geschäftsführung der collegialischen vorgezogen, weil man glaubte, daß bei der erstern die Geschäfte schneller erledigt würden, und daß, wenn die ganze Verantwortlichkeit nur auf einem Individuum ruhe, dasselbe destomehr Aufmerksamkeit, Genauigkeit und Sorgfalt anwenden, und sich strenger an die Gesetze halten würde, als wenn die Haftung unter die Mitglieder eines ganzen Collegiums vertheilt wäre.

Allein da bei der büreaumäßigen Geschäftsbehandlung alles von der Einsicht einer oder zweier Personen abhängt, und hierbei der Willkühr und der Leidenschaft ein zu grosses Feld geöffnet ist, wovon die Erfahrung viele und zum Theil schauerliche Beispiele aufstellte; so hat man sich nun beinahe allgemein auf den Vorzug der collegialischen vor der büreaumäßigen Geschäftsführung vereinigt.

Es wurde daher die collegialische Geschäftsführung für die Magistrate bestimmt, und denselben vorgeschrieben, alle zu ihrem Wirkungskreis gehörigen Gegenstände entweder in allgemeinen Sitzungen aller Magistratsglieder, oder doch in bestimmten, aus mehreren Personen bestehenden, Geschäftsabtheilungen vorzutragen und zu berathen.

Nur allein jene Gegenstände, welche so einfach sind, daß bei ihnen von einer Berathung gar keine Rede seyn kann, dann die Gegenstände der örtlichen Polizei, welche einer mündlichen Behandlung und Bescheidung unterliegen, und ihrer Natur gemäß eine augenblickliche oder doch beschleunigte Erledigung erfodern, machen eine Ausnahme, und dürfen büreaumäßig behandelt werden.

Um unsern Lesern eine richtige und vollständige Kenntniß zu verschaffen, wie die Geschäftsführung der Magistrate eingerichtet seyn solle, damit sie den Anordnungen der Gesetze, und den Foderungen des Dienstes entspreche; müssen wir

a) von den in den Magistraten zu bildenden Geschäftsabtheilungen (Senate, Ausschüsse, Comissionen genannt) und von ihren Geschäftskreisen, dann von den Verhältnissen derselben unter sich, und zu dem Gesammt-Magistrate;

b) von der Geschäftsrepartition, oder Vertheilung der Geschäfte unter die Magistratsglieder;

c) von der Art der Geschäftsbehandlung, oder dem Geschäfts-Gange; endlich

d) von

d) von der Dienstesordnung und den hiefür bestehenden Vorschriften handeln; woraus die Unter-Abtheilung dieses Hauptstückes in vier Capitel hervorgeht. Dabei ist zu bemerken, daß gegenwärtig nur von der Form, oder der Art und Weise der magistratischen Geschäfts-Führung im Allgemeinen die Rede sey, und also hier noch nicht die Anweisung über die Behandlungs-Art der einzelnen Geschäftszweige oder Gegenstände erwartet werden dürfe.

Erstes Capitel.

Geschäfts-Abtheilungen.

§. 139.

Abtheilung der Magistrate der größern Städte in zwei Senate.

Zur Beförderung der Geschäfte überhaupt, und besonders derjenigen Gegenstände, welche entweder zur förmlichen Berathung in dem versammelten Magistrate noch nicht gehörig vorbereitet, oder hiezu ihrer Natur gemäß nicht geeignet sind, theilet sich der Magistrat einer jeden Stadt erster Classe, dann derjenigen Städte zweiter Classe, welche eigene königliche Commissarien haben, in zwei Senate, nämlich

a) in einen Verwaltungs-Senat, und

b) in einen Polizei-Senat.

Ein jeder Senat wird aus der erfoderlichen Zahl von rechtskundigen und bürgerlichen Magistratsräthen zu-

zusammengesetzt, und erhält einen der Bürgermeister zum Vorstande. In Städten, wo nur ein Bürgermeister ist, kann derselbe beiden Senaten vorstehen, oder den Vorsitz in einem Senate dem ersten rechtskundigen Magistratsrathe überlassen. Die rechtskundigen und bürgerlichen Magistratsräthe müssen in beide Senate nach Maaßgabe der vorhandenen Geschäfte so vertheilt werden, daß ein jeder derselben einem Senate zugetheilt sey.

§. 140.

Geschäftskreis des Verwaltungs-Senats.

Der Verwaltungs-Senat beschäftigt sich mit den eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten, wie solche in dem fünften Hauptstücke von §. 86. bis 95, beide einschlüßig, aufgezählt sind.

§. 141.

Geschäftskreis des Polizei-Senats.

Derselbe begreift die ganze örtliche Polizei nach dem Umfange, in welchem dieselbe laut der §§. 98. 99. und 100. den Magistraten überlassen ist.

Für den Dienst des Polizei-Senats wird in grösern Städten ein den Foderungen des Dienstes entsprechendes, aus der nöthigen Anzahl von Actuarien und Offizianten bestehendes Unterpersonal, nebst der unentbehrlichen Polizeiwache, angestellt.

§. 142.

Digitized by Google

§. 142.

Verhältniß beider Senate zu dem Gesammt-Magistrate.

Alle wichtigen Gegenstände, dieselben mögen die eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten, oder die Local-Polizei betreffen, so wie alle Sachen, in welchen ein End-Ausspruch erfolgen soll, gehören vor den Gesammt-Magistrat.

Den Senaten sind nur die in ihrem Geschäftskreise vorkommenden einfachen Gegenstände, bei welchen von einer Berathung keine Rede seyn kann, dann jene minder wichtigen Vorkommnisse, wobei es sich bloß um den Vollzug bestimmter Gesetze oder höhern Anordnungen handelt, und die Art des Vollzuges keinem Zweifel unterworfen seyn kann, zur eigenen Erledigung, jedoch unter der Ausfertigung des Magistrats, überlassen.

Uebrigens ist es die Bestimmung der Senate,

a) die in ihren Wirkungskreis einschlagenden wichtigeren Gegenstände für die allgemeinen oder Plenar-Sitzungen des Magistrats zu instruiren, das ist, die nöthigen Aufklärungen und Notizen zu erholen, die Betheiligten mit ihren Erinnerungen zu vernehmen, den reinen Stand der Sache herzustellen, und dieselbe durch Vorberathung zur endlichen Beschluß-Fassung vollständig zu bereifen, dann

b) die von dem Magistrate gefaßten Beschlüße in Vollzug zu bringen, und auszuführen.

Nebst

Nebstdem sind dem Polizei-Senate diejenigen Polizei-Gegenstände, welche ohne Schriftenwechsel mündlich durch protocollarische Verhandlungen abgethan werden müssen oder wo augenblickliche, oder doch schleunige Bescheidung nothwendig ist, zur Behandlung zugewiesen, welche nach Umständen von dem Senate selbst, oder von einer Commission desselben, die aus einem oder mehreren Gliedern bestehen kann, vorgenommen wird. Von wichtigern Vorfallenheiten muß jedoch der Gesammtmagistrat ebenfalls in gehörige Kenntniß gesetzt werden.

§. 143.

Ausschuß für die Militärconscription, dann für die Marsch- und Einquartirungs-Geschäfte bei den Magistraten der größern Städte.

Nebst den beiden Senaten für die Polizei- und Verwaltungs-Gegenstände soll bei den Magistraten der oben bemerkten größern Städte für die vorübergehenden Geschäfte der Militär-Conscription (Aushebung für die Armee), dann für die ausserordentlichen Geschäfte bei dem Marsche oder der Cantonirung (Stand-Quartier) baierischer oder fremder Truppen, so oft ein solcher Fall eintritt, ein besonderer Ausschuß gebildet werden, welcher unter der Leitung eines Bürgermeisters, aus einem oder zwei rechtskundigen Räthen, dann aus der erfoderlichen Zahl von bürgerlichen Magistrats-Räthen zu bestehen hat, wozu im Drange der Einquartirungs- Vorspanns- oder Lieferungs-Geschäfte auch andere Einwohner der Stadt durch den Magistrat berufen werden können.

Der

Der Ausschuß behandelt diese Geschäfte nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften mit beständiger Unterordnung unter den Magistrat, und hat nicht nur denselben von allen wichtigern Vorfällen in Kenntniß zu setzen, sondern auch in schwierigern Gegenständen dessen Entscheidung oder nach Gestalt der Sache durch ihn die Entschließung der Kreis-Regierung zu erholen.

§. 144.

Commission für die Gegenstände der Baupolizei bei den Magistraten der größern Städte

Ferner besteht für die Gegenstände der Baupolizei bei einem jeden Magistrate der im §. 139. näher bezeichneten größern Städte, jedoch nicht als getrennte und selbstständige Behörde, sondern nur als besondere Geschäftsabtheilung, eine eigene Bau-Commission. Sie wird aus einem Bürgermeister, als Vorstande, einem rechtskundigen Rathe, zwei bürgerlichen Räthen und dem technischen Baurathe, wo einer angestellt ist, gebildet. Hat der Magistrat keinen technischen Bau-Rath, so werden statt seiner der Magistratsrath und der Werkmeister, welche das städtische Bauwesen besorgen, beigezogen. Nebst diesen Personen werden zur Bau-Commisson noch besonders einer oder zwei Bauverständige aus der Gemeinde durch den Magistrat berufen.

Die Geschäfte dieser Commission sind die Prüfung der Bauplane, die Aufsicht gegen schlechtes und unmaaßhaltiges Baumaterial, und Veranlassung der erforderlichen Einschreitungen dagegen; die Prüfung der Zimmer- und Maurer-Jungen, welche frei, und der

Ge-

Digitized by Google

Gesellen, welche Meister werden wollen, dann die Sicherung der Bauführer gegen Uebervortheilung durch Anstellung schlechter Arbeiter, zu vieler Lehrjungen, oder Schmählerung der Arbeitsstunden. Sie theilt zugleich mit dem Magistrate die Sorge, daß ordentliche Baulinien hergestellt, keine neuen Gebäude ohne vorgängige Vorlage und Genehmigung der Bau-Plane aufgeführt, die schadhaften Gebäude reparirt oder demolirt (abgetragen), zweckmäßige Verschbuerungen eingeleitet, die Feuergefährlichkeiten abgestellt, die öffentlichen Gebäude und Denkmäler erhalten, keine öffentlichen Inschriften ohne vorläufige Einsicht und Bewilligung der Polizei gestattet, alle Hindernisse der Passage entfernt, und die Wasserleitungen und Brunnen im guten Stande erhaltn werden.

Da die Bau-Commission nur eine Geschäftsabtheilung des Magistrats ist, so verfügt sie nie in eigenem Namen, und ist an die Beschlüße des Magistrats gebunden

Das besondere Verhältniß der Bau-Commission in München haben wir bereits im §. 98. kennen gelernt.

§. 145.

Geschäftsabtheilung in den kleinern Städten und in den Märkten.

In den Städten zweiter Classe, welche einem Land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, in den Städten dritter Classe, dann in den Märkten werden die eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten sowohl, als die Gegenstände der niedern örtlichen Poli-

zei

zei von dem Magistrate ohne besondere Geschäftsabtheilungen behandelt.

Nur für die executive Polizei, — das ist für die polizeiliche Auf- und Nachsicht, dann zum Vollzug der Polizei-Anordnungen, — ferner für einzelne vorübergehende außerordentliche Geschäfte, z. B. die Einquartirung, Vorspansleistung u. d. gl. werden besondere Commissäre aus den Magistrats-Gliedern abwechselnd aufgestellt.

§. 146.

Verhältniß der Senate, Ausschüsse, Commissionen und Commissäre gegeneinander.

Die besonderen Senate und Geschäftsabtheilungen, dann die für einzelne Gegenstände aufgestellten Commissäre, welche sämmtlich keine selbstständigen Behörden, sondern alle nur Theile des Magistrats sind, sollen sich gegenseitig alle im Geschäfte gemachten Erfahrungen und gesammelten Behelfe, die auch dem andern Theile von Nutzen, oder wohl gar nothwendig seyn können, mittheilen; insbesondere aber dürfen sie in Gegenständen gemischter Natur, welche zugleich den Wirkungskreis einer andern Geschäfts-Abtheilung mit berühren, nicht einseitig verfahren, sondern müssen mit derselben geeignete Rücksprache, jedoch nur mündlich, sohin mit Beseitigung alles Schriften-Wechsels, pflegen. Schlüßlich haben sie in allen Vorkommnissen sich gegenseitig zu unterstützen, und nach Kräften zur Erreichung der vorgesetzten Zwecke zusammen zu wirken.

Zwei-

Zweites Capitel.

Geschäfts-Repartition oder Vertheilung.

§. 147.

Allgemeine Bestimmung.

Die Verheilung der Geschäfte überhaupt, und insbesondere die Benennung der Mitglieder für die ständigen Senate, Geschäftsabtheilungen und Commissionen, dann für die nicht ständigen Ausschüsse ist dem Ermessen der Bürgermeister überlassen. Dieselben müssen jedoch auf die persönlichen Eigenschaften des Geschäftsmannes, und auf den Umfang des Geschäftes, dann auf die örtlichen Verhältnisse die erfoderliche Rücksicht nehmen, und die in den nachfolgenden §§. enthaltenen Bestimmungen über die den verschiedenen Magistrats-Gliedern vorzugsweise obliegenden Geschäfte möglichst einhalten.

§. 148.

Geschäfte der Bürgermeister.

Den Bürgermeistern gebührt die Leitung des ganzen Geschäftganges.

Nebst dieser haben sie einen verhältnismäßigen Antheil an den Geschäften selbst zu nehmen, und vorzüglich die Gegenstände der Anstellung, Quiesizirung, dann, soferne sie hiezu die nöthigen Vorkenntnisse besitzen, der Untersuchung und Entlassung des Personals zu bearbeiten.

Die

Die rechtskundigen Bürgermeister theilen sich übrigens noch mit den rechtskundigen Magistrats-Räthen in die für Letztere bestimmten Arbeiten.

§. 149.

Geschäfte der rechtskundigen Magistrats-Räthe.

Die rechtskundigen Magistrats-Räthe haben vorzugsweise die Verbindlichkeit, die schriftlichen Vorträge und die Aufsätze von Berichten, Schreiben, und Signaturen (Ausfertigungen an Untergeordnete) zu entwerfen, dann die wichtigern und schwierigern Protocolle zu verfassen, welche von den Secretären, Stadt- und Markt-Schreibern nicht gefertiget werden können.

Sie müssen ferner die streitigen Rechts-Sachen (Prozesse) der Gemeinde und der Stiftungen bearbeiten, indem öffentliche Rechtsanwälte zur Vertretung der Gemeinde und der Stiftungen nur in Ermanglung eines hiezu geeigenschafteten Magistrats-Gliedes bestellt werden können. Für commissionelle Verhandlungen bei entfernten Gerichten werden jedoch in einem wie in dem andern Falle zur Ersparung der Kosten die bei demselben aufgestellten öffentlichen Rechts-Anwälte bevollmächtigt, und verwendet.

Nebstdem kann in Städten, wo kein eigener Stadtkämmerer oder Cassier angestellt ist, die Führung der Communal- und der besondern Schuldentilgungs-Casse einem rechtskundigen Magistrats-Rathe unter der Controlle (Gegen-Aufsicht) eines bürgerlichen Magistraths-Raths übertragen werden.

Jeden Falls liegt ihnen aber ob, am Schluße des Jahres die Abrechnungen der Stadtkämmerer, oder Cassiere, der besondern Stiftungs-Verwalter, der zur Verwaltung des Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögens bestellten bürgerlichen Magistrats-Räthe, dann der Oeconomen, wo solche bestehen, mit dem Magistrate aufzunehmen, und bei der Stellung der Jahres-Rechnungen sowohl über das Stiftungs- als auch über das Gemeinde-Vermögen thätig mitzuwirken, wenn nicht eigene Rechnungsführer bestehen, oder die Rechnungen von den Stadtkämmerern, Cassieren, besondern Stiftungs-Verwaltern, oder den mit der Verwaltung beauftragten rechnungskundigen Räthen selbst angefertiget werden können, in welchem Falle sich das Geschäft der bei der Rechnungs-Ablage nicht betheiligten rechtskundigen Magistrats-Räthe auf die Durchsicht und erste Prüfung der Rechnungen, dann den Vortrag hierüber bei dem Magistrate beschränkt.

§. 150.

Geschäfte des technischen Baurathes.

Der Baurath hat alle Gegenstände der Neubauten und Reparationen von Stiftungs- und Communal-Gebäuden, von Brücken, Stegen, Ufern, Strassen, Wegen, dann Wasser-Leitungen zu bearbeiten, und führt die Aufsicht über die hiefür bestehenden Werkstätte und Magazine.

Zu seinem Wirkungskreis gehört demnach das ganze städtische Bauwesen, dessen Kosten aus dem Gemeinde oder dem Stiftungs-Vermögen bestritten werden

den müssen, wobei ihm vorzüglich die Sorge obliegt, daß die Bauten gut und dauerhaft mit dem mindesten Kosten-Aufwande hergestellt werden. Dadurch unterscheidet sich seine Bestimmung von jener der Bau-Commission, welche sich bloß mit Aufrechthaltung der Baupolizei beschäftigt, und dafür sorgt, daß keine Bauten gegen die Vorschriften derselben geführt werden, ohne Unterschied, ob die Commune selbst, oder Privaten die Bauten unternehmen.

In Städten wo ein technischer Baurath nicht angestellt ist, muß der administrative, oder ökonomische Theil des Bauwesens durch einen Magistrats-Rath besorgt, der technische Theil hingegen durch einen Werkmeister in den Plan gelegt und ausgeführt werden; das heißt, der Werkmeister entwirft den Plan, und besorgt, nachdem derselbe die Genehmigung des Magistrats erhalten hat, die Bauführung. Alles übrige gehört in den Geschäftskreis des Magistrats-Raths; derselbe hat den Vortag in Baugegenständen bei dem Magistrate, bearbeitet die Vorfragen, ob der Commune die Verbindlichkeit zur Bauführung, und zwar ganz allein, oder in Verbindung mit andern Baupflichtigen obliege, ob Beiträge hiezu an Geld oder Bau-Materialien vom Staate, Stiftungen, anderen Communen oder Privaten in Anspruch genommen, dann insbesondere ob die Gemeindeglieder mit Hand- und Spann-Diensten zur Beihülfe angezogen werden können, stellt die Anträge zur Aufbringung der Mittel, und über die Zeit der Vornahme der Bauten, wenn die Kräfte der Commune eine gleichzeitige Ausführung nicht zulassen, veranlaßt die Genehmigung der Bau-

Pläne und der Kosten-Voranschläge, führt die Aufsicht über die Baumagazine, wacht während der wirklichen Bauführung, daß die Baupläne eingehalten, und die veranschlagten Kosten nicht überschritten werden, und setzt den Magistrat von den Fortschritten der Bauten und deren endlichem Vollzuge in Kenntniß.

In der Regel sollen weder der technische Baurath, noch der dessen Stelle vertretende Magistrats-Rath die Zahlungen an die Werkmeister, Hülfsarbeiter, oder für Baumaterialien selbst besorgen, noch die Baurechnungen führen, sondern dieses den Verwaltern des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens überlassen werden, welche entgegen nur bis zu der vom Magistrate genehmigten Summe, und nur auf die Zeugnisse des Bau-Raths, oder dessen Stellvertreters über richtige Lieferung, oder wirklich geleistete Arbeit, Zahlungen machen dürfen.

§. 151.

Geschäfte der bürgerlichen Magistrats-Räthe.

Die bürgerlichen Magistrats-Räthe, wenn sie die nöthigen Vorkenntnisse besitzen, werden zu den nämlichen Arbeiten verwendet, wie die rechtskundigen Räthe.

Sie können, in Ermanglung technischer Bauräthe, den administrativen oder oeconomischen Theil des Bau-Wesens besorgen, wenn sie hiezu gehörig geeigenschaftet, oder keine rechtskundigen Räthe vorhanden sind, und eben so in Ermanglung eigener Stadtkämmerer oder Cassiere die Führung der Communal- und besondern Schuldentilgungs-Casse unter der Controlle eines andern bürgerlichen Magistrats-Raths übernehmen.

Vor-

Vorzüglich aber sollen die bürgerlichen Magistrats-Räthe, und zwar für eine jede einzelne bedeutende, oder für mehrere minder bedeutende Stiftungen mit einander Einer als Pfleger aufgestellt werden, in welcher Eigenschaft sie die untergeordneten oder geringern Geschäfte der Verwaltung, besonders die Einnahmen und Ausgaben der ihnen untergebenen Stiftungen zu besorgen, hierüber jährlich bei dem Magistrate Abrechnung zu pflegen, und zugleich die nächste Aufsicht über die örtlichen Wohlthätigkeits-Institute in ökonomischer und polizeilicher Beziehung auszuüben haben.

Außerdem können ihnen nach ihren persönlichen Eigenschaften die Aufsicht über einzelne Verwaltungs-Zweige, die Vornahme von Visitationen, und geringern Geschäften, dann der Vollzug gefaßter Magistrats-Beschlüße übertragen werden.

§. 152.

Geschäfte der Stadtkämmerer, Cassiere, der besondern Stiftungs-Verwalter, der Rechnungs-Führer, und der Oeconomen.

Das Geschäft der Kämmerer, oder Cassiere besteht in der Führung der Communal- und der besondern Schulden-Tilgungs-Cassen, dann in der Stellung der Jahresrechnungen hierüber. Gleiche Obliegenheit in Bezug auf das ihnen anvertraute Stiftungs-Vermögen haben die besondern Stiftungs-Verwalter, welche jedoch nur ausnahmsweise für sehr bedeutende Stiftungen, deren Verhältnisse die Verwaltung erschweren, nach vorher erhaltener allerhöchster Genehmigung

migung, aufgestellt werden dürfen. Die Rechnungs-Führer werden da, wo solche angestellt sind, zur Prüfung der vorkommenden Rechnungs-Gegenstände, und zur Anfertigung der Jahresrechnungen verwendet. Eigene Oeconomen werden nur für grössere Wohlthätigkeits-Institute, bei welchen die beständige Anwesenheit eines Aufsehers nothwendig, oder womit der Betrieb einer bedeutenden Haus- oder Feldwirthschaft auf eigene Rechnung verbunden ist, angestellt. Ihre Bestimmung ist, die unmittelbare Aufsicht über das Institut zu pflegen, dann die Haus- und Feldwirthschaft zu führen, worüber sie jährlich Rechnung ablegen müssen.

Die Rechnungsführer und Oeconomen werden im Range, und persönlichen Verhältnissen dem Canzlei-Personale gleich geachtet.

§. 153.

Geschäfte des Canzleipersonals und insbesondere der Stadt- und Markt-Schreiber.

Das Canzleipersonal, worunter die Secretäre, die Stadt- und Markt-Schreiber, die Registratoren, die Canzlisten, Copisten, und Diurnisten, dann die Boten gehören, ist für den Canzlei-Dienst bestimmt, welchen wir im nächsten Kapitel, wo von der Geschäfts-Behandlung die Rede seyn wird, näher werden kennen lernen.

Hier ist nur zu bemerken, daß den Stadt- und Markt-Schreibern nebstdem noch einige höhere Dienst-Verrichtungen obliegen. Dieselben sind nämlich in den Städten

Städten zweiter und dritter Classe, dann in den Märkten die ständigen Rechnungsführer für das Stiftungs- und Communal-Vermögen. Sie müssen daher in Ermanglung rechtskundiger Bürgermeister und Räthe, mit den als Communal-Casse-Führer, und als Stiftungs-Pfleger aufgestellten bürgerlichen Magistratsräthen am Schluße des Jahres abrechnen, die Manualien (Rechnungsbücher) derselben berichtigen, und die Rechnungs-Belege sammeln, endlich die Jahres-Rechnungen stellen, wozu sie auch in dem Falle, wenn rechtskundige Bürgermeister oder Räthe bestehen, jedoch unter vorzüglicher Mitwirkung derselben, verbunden sind. Ueberdieses haben sie in Städten und Märkten, in welchen entweder gar keine rechtskundigen Magistratsräthe, oder wenigstens nicht in hinreichender Zahl angestellt sind, sich nach Umständen zu den Arbeiten, welche denselben in grösern Städten zustehen, verwenden zu lassen.

§. 154.

Geschäfte des Polizei-Unterpersonals und der Polizei-Wache.

Das Polizei-Unterpersonal soll für den Polizei-Dienst, vorzüglich zur Pflegung der Auf- und Nachsicht, zum Vollzug der polizeilichen Anordnungen, zur Erhaltung der Ordnung bei Feierlichkeiten, und grösern Volkszusammenkünften, zur Aufnahme der Anzeigen, Meldungen u. s. w., zur Führung der Polizei-Bücher, dann für die täglich vorkommenden geringeren Polizeigeschäfte, unter Aufsicht und Leitung des Magistrats, verwendet werden. Der Dienst der Polizei-Wache besteht hauptsächlich in den abwechselnd zu machen-

chenden täglichen und nächtlichen Patrouillen, und in den damit verbundenen Verrichtungen, die am gehörigen Orte näher werden angegeben werden, dann in Vollziehung der ihnen aufgetragenen Arretirungen, Transporten, und anderen Dienstes-Leistungen.

Drittes Capitel.

Geschäfts-Behandlung oder Geschäfts-Gang.

§. 155.

Aufschrift und Anrede in den Eingaben an den Magistrat.

Alle Eingaben an den Magistrat sollen, ohne Bezeichnung eines Senates, oder einer andern Geschäfts-Abtheilung, von Außen die Aufschrift:

„An
den Magistrat der Stadt (des Marktes) N.“

und von Innen die Anrede:

„Magistrat der Stadt (des Marktes)“

ohne Beifügung einer weitern Titulatur enthalten.

Bei der Unterschrift bedienen sich die Bürger des Wortes gehorsamster, bei andern Personen richtet sich die Unterschrift nach den verschiedenen Verhältnissen derselben.

§. 156.

Einlauf und desselben Eröffnung.

Unter Einlauf versteht man alle Schriften, welche an den Magistrat gelangen. Dieselben sind entweder

Be-

Digitized by Google

Befehle höherer Stellen oder Schreiben anderer Behörden und Aemter, oder Berichte untergeordneter Verwaltungen, oder endlich Eingaben von Bürgern und andern Privatpersonen, und werden im Allgemeinen mit dem Namen Einläufe, Exhibiten, Produkte, bezeichnet.

Die Einläufe werden entweder offen oder verschlossen übergeben. Verschlossen sind die Befehle der höhern Stellen, die Anschreiben der königlichen Aemter, Behörden, und anderer Magistrate, die Berichte der untergeordneten Verwaltungen, dann die Zuschriften von Personen höhern Standes. Die Bürger überreichen ihre Eingaben bald offen, bald verschlossen.

Die Eröffnung der Einläufe, welche verschlossen an den Magistrat gelangen, gebührt dem ersten oder einzigen Bürgermeister. Demselben müssen auch alle offen einkommenden Eingaben zuerst vorgelegt werden.

Er schreibt auf alle Einläufe den Namen des Referenten (das ist desjenigen, welcher den Gegenstand bearbeiten und darüber im Rathe vortragen soll) oder bemerkt denselben mit einem angenommenen Ziffer oder Zeichen, und giebt sodann den gesamten Einlauf, entweder unmittelbar, oder, wo ein zweiter Bürgermeister besteht, dem ebenfalls die vorläufige Einsicht des Einlaufs zusteht, durch die Hand desselben zum Einlaufs-Protocoll ab.

§. 157.

Einlaufs-Protocoll.

Das Einlaufs-Protocoll ist ein fortlaufendes tabellarisches Verzeichniß aller Einläufe, welches bei entste-

stehendem Zweifel die Nachweisung liefern soll, ob und wann ein Exhibit eingekommen, und welche Papiere Baarschaften, oder Effecten (das sind Geldeswerth habende Gegenstände) damit übergeben worden seyen.

Durch Anbringung mehrer Rubriken (Unterabtheilungen) hat man damit den Vortheil verbunden, daß dasselbe eine Uebersicht des ganzen Geschäftsganges und eines jeden einzelnen Produktes von dessen Einlaufe an bis zur vollständigen Erledigung gewähre, und daß daraus ersehen werden könne, wer einen jeden Gegenstand zur Bearbeitung und zum Vortrag erhalten habe, ob und wann, dann wie derselbe erlediget, endlich wann der Beschluß ausgefertigt worden sey.

Die Form dieses Einlaufs-Protocolls, welches man auch Geschäfts-Protocoll nennt, ist nebensteheende:

Zur Erklärung der Rubriken des Formulars und zur Kenntniß des bei der Eintragung des Einlaufs zu beobachtenden Verfahrens, wobei bloß die ersten sechs Rubriken ausgefüllt werden, diene Folgendes:

Für ein jedes Jahr wird ein eigenes Einlaufs-Protocoll geführt, welches, in monatliche Hefte abgetheilt, den ganzen Zeitraum desselben umfaßt. Hierbei kömmt aber nicht das gewöhnliche Kalender-Jahr vom 1ten Jäner bis wieder dahin, sondern, wie bei den königlichen Stellen und Behörden, das zum Behufe der leichtern Verrechnung der Gefälle eingeführte Etats-Jahr in Anwendung, welches, wie wir schon gehört haben, mit dem 1ten Oktober anfängt, und mit dem letzten September sich endet.

Da

Formular des Einlaufs-Protocolls.

Nummer des Exhibit.	Datum.	Präsentatum.	Referent.	Ort.	Betreff des Exhibits.	Beschluß mit dem Tage desselben.	Tag und Nummer der Expedit.	Rückgabe des Exhibit.	Rückgabe der beigelegten Acten.	Anzeige der Registratur über	Bemerkung der treffenden Taxe. Schuldig	bereitigt	
											fl.	kr.	fl.	kr.
1	29 Sept.	1 Oct.	M. M.	M. M.	Referat der Fressegassen / den Erledigt durch Vortrag / nach dem Recurs des Schneidergesellen M. wegen abgeschlagener Conzession betr.	Plenar-Sitzungs-Protocolle vom 2ten October.	2 October.	3 October. M.	3 October. M.		30	—	30	—
2	30 Sept.	2 Oct.	M.	M.	Schreiben des Rentamts / um Auskunft über den Aufenthalt des königlichen Pensionisten M.	Nach diesem wurden die Acten erster Instanz mit einem den wahren Thatbestand berichtigenden Bescheid rechtfertigen Berichte an die Regierung eingesendet.	1 October.	2 October. M.	2 October. M.		—	—	—	—
3	1 Oct.	3 Oct.	M. M.	M. M.	Bericht des Stadt-Kämmerers / das Ansuchen-Gesuch des Bürgers Paul betr. mit 5 Beilagen.	Zu erwiedern, daß derselbe sich zwar in hiesiger Stadt aufgehalten habe aber bereits vor 2 Jahren gestorben sey.	3 October.	9 October. M.	9 October. M.		—	—	30	—
4	3 Oct.	4 Oct.	M. M.	M. M.	Bitte des M. um Verleihung der Session mit einer von ihm verfertigten Tafel.	Erledigt durch Vortrag nach dem Eingangs-Protocolle vom 4ten October. Gleichzeitig wurde dem Bürger Paul ein Anlehen von 500 fl. aus der Communal-Casse bewilligt. Sind die Verbeschiedenen durch den Magistrats-Rath M-n verfertigten Tafeln.	4 October.	9 October. M.	9 October. M.		—	—	—	—

*) M. ist das Namens-Zeichen des Registrators.

Da das Etats-Jahr erst mit mit dem zehnten Monate des Kalender-Jahres beginnt, und sich über neun Monate des darauf folgenden Kalender-Jahres erstreckt; so pflegt man die Etats-Jahre in der Art zu bezeichnen, daß man zuerst die Zahl des Kalender-Jahres, in welchem das Etats-Jahr anfängt, dann unter diese die Zahl des Kalender-Jahres, in welchem das Etats-Jahr endet, setzt, und beide Zahlen durch einen Querstrich von einander absondert. Daher bedeutet $\frac{1819}{1820}$ oder kürzer $18\frac{19}{20}$ das Etats-Jahr, welches mit dem ersten Oktober 1819 anfängt, und mit dem letzten September 1820 sich schließt.

Jedes Exhibit, welches in den Einlauf kömmt, erhält in dem Einlaufs-Protocolle eine eigene Nummer, wofür die erste Rubrik bestimmt ist. Diese Nummern fangen mit Eins an, und werden durch das ganze Etats-Jahr bis zum Schluße desselben fortgesetzt, wo so dann wieder ein neues Einlaufs-Protocoll eröffnet wird, das abermal mit der Nummer Eins anfängt.

Die Nummer, unter welcher das Exhibit in dem Einlaufs-Protocolle eingetragen ist, wird auch auf dem Exhibit selbst, und zwar auf der ersten Seite desselben ganz oben linker Hand bemerkt, wozu man sich gewöhnlich nicht der schwarzen, sondern einer schneller in die Augen fallenden Dinte, nämlich einer rothen, grünen oder blauen bedient.

Die Beilagen des Exhibits erhalten im Einlaufs-Protocolle keine eigenen Nummern, sondern werden dem Hauptproducte in der Art adnumerirt, daß man alle Beilagen eines Exhibits mit fortlaufenden Zahlen von

Eins

Eins angefangen, bezeichnet, und dazu die Nummer des Hauptproducts schreibt, in folgender Art

1. ad N. 20590.
2. ad N. 20590.

u. s. w.

Die Adnumerirung geschieht auf der ersten Seite einer jeden Beilage oben linker Hand mit derselben Dinte, mit welcher die Einlaufs-Nummer auf dem Haupt-Producte bemerkt ist. In dem Einlaufs-Protocolle wird bloß die Zahl der Beilagen in der sechsten Rubrik an dem im Formular bezeichneten Orte bemerkt.

In der zweiten Rubrik des Einlaufs-Protocolls wird das Datum des Exhibits, das ist der Monat und Tag bemerkt, an welchen dasselbe von der Stelle, Behörde, oder Privatperson, von der es kömmt, ausgefertigt wurde.

In die dritte Rubrik gehört das Präsentatum, das ist die Angabe des Monats und Tages, an welchem das Exhibit dem Magistrate überreicht wird, und bei demselben in Einlauf kömmt.

Das Präsentatum muß gleichfalls auf einem jeden Exhibit, und zwar auf der ersten Seite desselben oben rechter Hand, der Einlaufs-Nummer gegenüber, mit derselben Dinte, mit welcher die Letztere geschrieben ist, bemerkt werden. Diese Bemerkung geschieht gewöhnlich auf folgende Art.

Præs: den 16ten Februar 1820.
oder
Präs. den 10ten März 1820.

Der

Der Name des Monats und die Jahreszahl müssen zur Vermeidung der aus Abbreviaturen oder Abkürzungen sehr leicht entstehenden Irrungen, vollständig geschrieben werden.

In die vierte Rubrik wird der Name des Referenten, der das Product zur Bearbeitung erhält, eingetragen.

In der fünften Rubrik wird der Ort bemerkt, von welchem das Exhibit datirt ist.

Die sechste Rubrik endlich ist für den Betreff bestimmt.

Hier muß vor allem nach den verschiedenen Gattungen der Einläufe, welche laut §. 156. an den Magistrat kommen können, die Eigenschaft des Exhibits bestimmt angegeben werden, ob es nämlich ein Rescript, Befehl oder Beschluß einer höhern Stelle, ein Schreiben, oder eine Note einer Behörde, eines Amts, oder eines andern Magistrats, ein Bericht, oder eine Erinnerung einer untergeordneten Verwaltung, oder endlich eine Vorstellung, Bittschrift, Beschwerde oder Klage u. s. w. eines Bürgers oder einer Privatperson sey.

Nach der genauen Bezeichnung der Gattung des Exhibits wird die Stelle, Behörde, oder Person benannt, von welcher das Exhibit unterzeichnet ist, oder in deren Namen es übergeben wird.

Sonach kömmt der eigentliche Betreff, oder die kurze Angabe des Gegenstandes, von welchem in der Schrift die Rede ist, wobei alle Weitwendigkeit vermieden, und nur der Hauptpunkt, um welchen es sich handelt, bezeichnet werden soll.

Nach

Nach diesem wird, wie schon oben gesagt wurde, die Zahl der Beilagen angegeben, und zugleich, wenn Geld, Obligationen, oder andere Geldes-Werth habenden Gegenstände mit übergeben wurden, dieses unter Beifügung der Summe oder namentlicher Anführung der Gegenstände bemerkt.

Weil das Einlaufs-Protocoll zugleich Geschäfts-Protocoll ist, so sind in dasselbe, zur Erhaltung einer vollständigen Uebersicht des gesammten Geschäftsstandes, auch alle protocollarischen Verhandlungen der Magistrate, für welche keine eigenen fortlaufenden Protocolle bestehen, dann die Beschlüsse und Ausfertigungen aufzunehmen, welche nicht durch ein Exhibit der vorbezeichneten Arten veranlaßt, sondern auf den Antrag eines Mitgliedes des Magistrats, oder von Amts wegen, gefaßt, und erlassen werden.

Zur Erleichterung des Nachschlagens, und der Auffindung soll am Ende des Jahres über das Einlaufs-Protocoll ein alphabetisches Verzeichniß oder Register angefertigt werden.

Das Einlaufs- oder Geschäftsprotocoll wird in den Städten erster Classe von einem Secretär, in den übrigen Städten, und in den Märkten hingegen von dem Stadt- oder Markt-Schreiber geführt; welche für die schleunige und genaue Eintragung aller ihnen zukommenden Producte, Acten, Effecten und Baarschaften haften.

Die pressanten (dringenden) Stücke sind vorzugsweise einzutragen, und sogleich nach ihrer Eintragung in die Registratur abzugeben.

Der

Digitized by Google

Der gesammte übrige Einlauf soll alle Tage vollständig eingetragen, und der Registratur zugestellt werden, wobei der den Einlauf besorgende Secretär sich jeden Tag den an die Registratur übergebenen Einlauf nach den Nummern bescheinigen zu lassen hat, damit daraus die richtige und vollständige Ablieferung des Einlaufs ersichtlich werde.

In den Städten und Märkten, wo die Stadt- und Markt-Schreiber das Einlaufs-Protocoll führen, ist diese Bescheinigung nicht nothwendig, weil denselben zugleich die Besorgung der Registratur übertragen ist.

§. 158.

Registratur.

Unter Registratur versteht man im Allgemeinen entweder die Sammlung aller bei einer Stelle oder Behörde befindlichen Acten, oder auch den Ort, wo diese Schriften aufbewahrt werden. Von den Registraturen unterscheidet man die Archive, welches Wort abermal wieder eine doppelte Bedeutung hat, und bald für die Sammlung der wichtigsten Acten und Urkunden, bald für den Ort, wo dieselben aufbewahrt werden, genommen wird.

Die Ordnung, in welcher die Acten, Urkunden und andere öffentlichen Schriften aufbewahrt werden, ist keineswegs gleichgültig, indem sie auf den Geschäfts-Gang selbst den größten Einfluß hat. Daher nennt man die Registratur die Seele des Geschäfts-Ganges. Diejenige Ordnung ist die beste, wo alle einen Gegenstand betreffenden Acten beisammen sind, und

in

in nöthigen Fällen leicht und in kürzester Zeitfrist aufgefunden werden können. Hiezu sind die Ausscheidung der Acten, und die Herstellung eines Registratur-Planes wesentliche Erfodernisse, die aber eine genaue Kenntniß des Wirkungskreises der Stelle oder Behörde, und der Gegenstände, mit welchen sie sich beschäftiget, voraussetzen, indem die Ausscheidung der Acten, und der ganze Registratur-Plan hierauf begründet werden müssen.

Eine jede Stelle oder Behörde hat Acten, welche ihre Formation oder Bildung, die Ernennung oder Entlassung des Personals, die Bestimmung ihres Wirkungskreises, die Vorschriften für die Geschäfts-Ordnung, und die Instructionen für das angestellte Personal betreffen.

Diese Acten, welche man Organisations-Acten nennt, bilden in jeder Registratur den ersten Theil.

Die weitere Ausscheidung der Acten richtet sich nach dem Wirkungskreise der Stelle oder Behörde.

Da nun nach §. 85. der magistratische Wirkungs-Kreis zwei Haupt-Theile, nämlich die Verwaltung der eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten, und die Polizei umfaßt, und da ferner nach demselben sye die Magistrate auch noch jene besondern Rechte ausüben, welche den Städten und Märkten nach den Gesetzen oder aus besondern Rechtstiteln zustehen; so begründet sich hierauf die Ausscheidung der magistratischen Registratur in drei weitere Haupttheile, wo nach also eine jede magistratische Registratur aus folgenden vier Haupt-Abtheilungen besteht, nämlich:

Der ersten für die Organisations-Gegenstände.
Der zweiten für die Polizei-Acten.

Der dritten für die Acten der Gemeinde-Verwaltung und

Der vierten für die Acten über die besondern Rechte und Befugniße der Städte und Märkte, dann deren Ausübung durch die Magistrate. Hierdurch sind zugleich die Acten für die Senate der Magistrate in den gröſsern Städten ausgeschieden.

Jede Hauptabtheilung muß die nöthigen Ober- und Unter-Abtheilungen erhalten. Die Oberabtheilungen ergeben sich aus den verschiedenen Geschäfts-Zweigen einer jeden Hauptabtheilung, die Unterabtheilungen aus den verschiedenen Arten von Gegenständen, welche ein jeder besonderer Geschäftszweig in sich begreifft.

Da im Verfolge dieses Werkes alle magistratischen Geschäfsgegenstände abgehandelt werden sollen, wobei wir die verschiedenen Ab- und Eintheilungen derselben werden kennen lernen; so verweisen wir hier darauf, mit der Bemerkung, daß wir am Ende des zweiten Theiles einen vollständigen Plan über sämmtliche Ober- und Unter-Abtheilungen einer Magistrats-Registratur liefern werden, weil derselbe erst dann verständlich ist, wenn man eine vollkommene Kenntniß des magistratischen Wirkungskreises in allen seinen Theilen erlangt hat.

Ueber die Acten einer jeden Hauptabtheilung, oder, wenn die Registratur sehr groß ist, über die Acten einer jeden Oberabtheilung muß ein Repertorium oder Registratursbuch geführt werdeu, welches in zwei Theile zerfällt, deren einer zur Vormerkung für die General-Acten, und der andere zur Vormerkung für die Spezial-Acten bestimmt ist.

Digitized by Google

Unter Generalacten versteht man die Papiere, welche die gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften für die Behandlung eines Geschäftszweiges enthalten, dann diejenigen Producte, welche den Zustand und die Behandlung desselben im Allgemeinen betreffen. Spezialacten sind diejenigen, welche sich über einzelne Geschäfts-Gegenstände ergeben.

Diese Repertorien erhalten die nämlichen Ober- und Unter-Abtheilungen, nach welchen die Acten in der Registratur ausgeschieden sind, und in denselben müssen alle in der Registratur befindlichen Acten und deren einzelne Producte vollständig und unter den gehörigen Abtheilungen in der Art verzeichnet seyn, daß ein jeder Gegenstand seinen eigenen Raum hat, in welchem alle zu demselben gehörigen Producte vorgetragen sind, wobei es sich von selbst versteht, daß zur Eintragung der täglich vorkommenden neuen Gegenstände bei jeder Unterabtheilung hinlänglicher Raum offen gelassen werden müsse.

Deßhalb muß auch jeder neue Einlauf, welchen die Registratur erhält, von dem Registrator sogleich in dem Repertorium bei der geeigneten Unterabtheilung, und bei dem einschlägenden Acte unter Angabe seiner Eigenschaft, der Stelle, Behörde oder Person, von welcher er kömmt, dann des Betreffes, nebst Beisetzung der Jahres-Zahl, der Einlaufs-Nummer und des Namens des Referenten eingetragen werden. Wird zugleich über sämmtliche Repertorien ein alphabetischer Index gehalten, in welchem die Gegenstände nach ihrer Eigenschaft mit den betreffenden Schlagworten, und mit Hinweisung auf die Unterabtheilung, und Seiten-

Digitized by Google

Zahl eingetragen sind, so erhöht dieser die Brauchbarkeit der Repertorien, und erleichtert das Auffinden.

Auf einem ieden Einlaufs-Producte wird die Haupt- Ober- und Unter-Abtheilung, unter welcher es einregistrirt ist, bezeichnet, was, zur Ersparung der Schreiberei, mit Buchstaben und Zahlen geschehen kann.

Sind über einen eingekommenen Gegenstand ältere Verhandlungen oder Acten vorhanden, so werden dieselben beigelegt, dieses auf dem Einlaufe mit den Zeichen c. pr. (das ist cum prioribus oder Voracten) bemerkt, und dann einem jeden Referenten alle Tage die ihm zugeschriebenen Producte zur Bearbeitung zugestellt. Hierbei kann sich die Registratur zu ihrer Sicherheit von einem jeden Referenten den ihm zugestellten Einlauf nach den Nummern rezepissiren lassen, wozu ein und derselbe Bogen Papier so lange verwendet werden kann, bis er vollgeschrieben ist.

Mit dem täglichen Einlaufe müssen an die betreffenden Referenten auch diejenigen Actenstücke ausgestellt werden, auf welchen bemerkt ist, daß sie nach einer gewissen Zeit wieder vorgelegt (reproduzirt) werden sollen, wenn die bestimmte Zeit umflossen ist; weßhalb für diese Gegenstände in jeder Registratur eine eigene Vormerkung, oder ein Reproductionsjournal geführt werden soll.

Uebrigens ist für einen jeden einzelnen Gegenstand ein besonderer Act zu bilden, wobei man sich jedoch vor den zwei entgegengesetzten Fehlern zu hüten hat, nämlich, daß man die Acten weder zu sehr vereinzele, noch zu viel in einem Acte vereinige. Die zu einem Act gehörigen

hörigen Producte sollen in chronologischer Ordnung, das ist nach der Zeitfolge, in welcher sie sich ergeben haben, aufeinander gelegt, mit einem Umschlagsbogen versehen, und darauf nicht nur der Name des Magistrats und der Betreff, sondern auch die Abtheilung, zu welcher der Act gehört, die Zahl der Producte, die Jahrgänge, in welchen die Verhandlungen gepflogen wurden, dann die Seitenzahl des Repertoriums bemerkt seyn.

Wenn ein Act Gegenstände enthält, welche in verschiedene Geschäfts-Abtheilungen einschlägig sind; so müssen von den betreffenden Stellen Auszüge gefertigt, und bei den Acten, worauf sie Bezug haben, eingelegt werden.

Nach gemachtem Gebrauche werden die Acten in die dazu bestimmten Gestelle oder Schränke reponirt, das ist hinterlegt. Dieses geschieht nach der Reihen-Folge der Ober- und Unter-Abtheilungen. Die einzelnen Acten einer jeden Unter-Abtheilung werden nach der Ordnung in die Registratur-Fächer gelegt, nach welcher sie in den Repertorien vorgetragen sind, wobei man sich zugleich nach dem vorhandenen Raum und nach der Zahl der Fächer richten muß. Daß die Reihen und Fächer in den Repertorien und auf den Acten-Faszikeln bemerkt werden, ist nicht nothwendig, weil sonst bei Veränderungen des Geschäfts-Locals, oder bei einer schnell erfolgenden Anhäufung der Acten, und hierdurch nothwendig fallenden Veränderung des Aufbewahrungs-Ortes zu viele Correcturen, (Abänderungen) in den Büchern und auf den Umschlagbögen der Acten-Faszikel gemacht werden müßten.

Eine

Eine kurze Vormerkung, in welcher der Aufbewahrungs-Raum jeder Acten-Abtheilung angezeigt ist, und die erfoderlichen Falls leicht abgeändert, oder erneuert werden kann, wird dießfalls vollkommen genügen.

Bei vielen Magistraten werden die ältern Acten nicht gehörig geordnet seyn, noch weniger Repertorien hierüber vorliegen. Die ältern Acten werden auf die nämliche Art, wie die neuen einregistrirt, es ist jedoch zweckmäßig, sie stetsfort abgesondert zu behandeln. Im Falle, wo ältere Acten, über die keine ordentlichen Bücher oder brauchbaren Verzeichnisse vorhanden sind, zur Vorlage gebracht werden müssen, ist es unumgänglich nothwendig, daß für die ausgehobenen Faszikel oder Actenstücke an den betreffenden Stellen Empfangs-Scheine oder Vormerkungsbögen eingelegt werden, welche die genaue Bemerkung des Tages der Abgabe, die Nummer des veranlassenden Products, oder, in Ermanglung einer solchen, des Geschäfts-Anlaßes, nebst dem Namen des Referenten, enthalten sollen.

Da hier der Ort nicht ist, auch die minder wichtigen Registraturs-Manipulationen anzugeben, welche ein verständiger Registrator sich leicht selbst eigen machen kann; so wird nur noch bemerkt, daß ein jeder Registrator für Erhaltung der Vollständigkeit der Acten sorgfältig bedacht seyn, und sich stets den Grundsatz gegenwärtig halten müsse, daß eine Registratur so eingerichtet, und in Ordnung gehalten werden solle, daß der Nachfolger nach erlangter Kenntniß ihrer planmäßigen Einrichtung und Local-Eintheilung, solche leicht zu benützen, und fortzuführen im Stande sey.

Die

Die Registratur wird in den Städten erster Classe von einem Secretär; in den übrigen Städten und Märkten von den Stadt- und Markt-Schreibern geführt.

§. 159.

Sitzungen.

Unter Sitzungen versteht man die Versammlungen des Magistrats, um sich über die vorkommenden Geschäfte zu berathen, und hierüber Beschluß zu faßen.

Die Sitzungen sind entweder allgemeine, das ist Plenar-Sitzungen, welchen alle Magistrats-Glieder beiwohnen, oder bloß Sitzungen eines Senates oder einer Geschäfts-Abtheilung, wobei nur die für dieselben bestimmten Personen zusammen kommen.

Für die Zeit und Zahl der Sitzungen der besondern Geschäfts-Abtheilungen bestehen keine Vorschriften; sie werden nach der Menge der vorliegenden Geschäfte, und nach der Dringenheit der Gegenstände bestimmt.

Hinsichtlich der Plenar-Sitzungen aber ist verordnet, daß in den größern Städten der Magistrat wöchentlich zwei solche Sitzungen halten solle, wogegen sich in den kleinern Städten und Märkten der Magistrat auf eine wöchentliche Sitzung dieser Art beschränken kann.

§. 160.

Zahl der Mitglieder, welche anwesend seyn müssen.

Bei den Plenar-Sitzungen müssen wenigstens zwei Drittheile der rechtskundigen und der bürgerlichen Ma-

gi-

gistratsräthe anwesend seyn, damit gültige Beschlüße gefaßt werden können.

Bei den Sitzungen der besondern Geschäftsabtheilungen fällt dieses Erfoderniß hinweg, weil selbe nur einfache Gegenstände, bei denen von einer Berathung keine Rede seyn kann, oder solche, welche keinen Aufschub leiden, selbst erledigen dürfen, in allen übrigen Gegenständen aber bloß die Instruction und Vorbereitung durch vorläufige Berathung haben; wobei es immerhin in der Macht des Gesammt-Magistrats steht, die Gegenstände, welche er zur Beschlußfassung noch nicht hinreichend bereift erachtet, an den betreffenden Senat oder Ausschuß zur weitern Bearbeitung zurückzuweisen.

§. 161.

Direction bei den Sitzungen.

Bei den Plenar-Sitzungen hat der erste oder einzige Bürgermeister die Direction (Leitung). Diesemnach eröffnet und schließt er die Sitzungen, wacht für die Aufrechthaltung der Ordnung, hält die Umfrage, oder was dasselbe ist, sammelt die Stimmen, und spricht zuletzt den Beschluß aus.

Im Verhinderungs-Falle des ersten oder einzigen Bürgermeisters führt das ihm zu nächst folgende Magistratsglied die Direction.

Bei den Sitzungen der Senate und besondern Geschäfts-Abtheilungen hat das nach dem Dienstesalter älteste Mitglied den Vorsitz, wenn nicht der Bürgermeister anwesend ist, in welchem Falle demselben das Directorium gebührt.

§. 162.

§. 162.

Vorträge.

Alle Gegenstände, über welche der Magistrat oder eine Abtheilung desselben berathen und Beschlüße fassen soll, müssen in den Sitzungen gehörig und vollständig vorgetragen werden.

Vortragen heißt alle über einen Gegenstand gepflogenen Verhandlungen erzählen, darauf die Gründe dafür und dagegen angeben, endlich einen bestimmten Antrag führen, welcher Beschluß gefaßt werden solle. Jeder Vortrag muß daher wesentlich drei Theile haben, nämlich erstens die Geschichts-Erzählung, zweitens die Würdigung oder Abwägung der Gründe und Gegengründe, dann drittens den Antrag des Referenten oder Proponenten.

Der Vortrag kann schriftlich oder mündlich seyn. Schriftliche Vorträge werden nur in wichtigen Gegenständen gefodert, theils damit sie als Belege, daß der Gegenstand gehörig erwogen worden sey, bei den Acten bleiben, theils weil bei voluminösern Acten der Inhalt derselben, und die Gründe und Einwendungen, ohne sie zu Papier zu bringen, nicht wohl vollständig angegeben werden können.

Ueber alle übrigen Gegenstände werden mündliche Vorträge erstattet; der Referent muß jedoch, mit alleiniger Ausnahme der zweifelhaften Fälle, wo ohne vorläufige Berathung der Beschluß des Magistrats nicht wohl voraus zu sehen ist, den Entwurf der Ausfertigung, welche er begutachtet, in die Sitzung mitbrin-

bringen, wo derselbe entweder angenommen und bestätigt, oder modifizirt und abgeändert, oder auch zur gänzlichen Umarbeitung zurück gegeben werden kann.

Die Magistratsglieder erstatten ihre Vorträge nach dem Dienstesrange, welcher zugleich die Reihenfolge, in der sie zu sitzen haben, bestimmt. Der erste oder einzige Bürgermeister trägt daher zuerst vor, sofort der zweite Bürgermeister, hierauf die rechtskundigen, und nach diesen die bürgerlichen Magistrats-Räthe, beide nach ihrem Dienstesalter, und bei gleichem Dienstesalter nach der durch die Mehrheit der erhaltenen Wahl-Stimmen, oder durch das Loos bestimmten Eintrittsordnung; endlich die Stadt- und Markt-Schreiber.

§. 163.

Berathung.

Sobald der Referent seinen Vortrag, in welchem er ohne wichtige Ursache nicht unterbrochen werden soll, geendet hat, so steht es einem jeden Magistratsgliede, das den Vortrag nicht für vollständig erachtet, frei, weitere Aufklärung aus den Acten, und sogar die Ablesung einzelner Piecen zu verlangen. Auch kann Jedes seine Einwendungen gegen die Ansicht und den Antrag des Referenten vorbringen. Erheben sich mehrere Stimmen zugleich, welche dafür oder dagegen sprechen wollen, so muß der die Sitzung dirigirende Vorstand die Magistrats-Räthe, einen nach dem andern, nach der Ordnung, in welcher sie sitzen, zum sprechen aufrufen; am Ende können diejenigen, welche noch Gegen-Bemerkungen gegen das Vorgebrachte zu machen haben,

Digitized by Google

hen, abermal das Wort nehmen, dann erst wird zur Abstimmung geschritten.

§. 164.

Stimmrecht in den Sitzungen.

Man unterscheidet zwischen entscheidenden und berathenden Stimmen. Erstere nennt man in lateinischer Sprache vota decisiva, letztere consultativa. Jeder, dem eine berathende oder entscheidende Stimme zusteht, hat das Recht, seine Meinung zu sagen, und einen Antrag zu führen, wie der Gegenstand der Berathung nach seiner Ueberzeugung erledigt werden solle. Wenn es aber bei getheilten Meinungen der Magistrats-Glieder darauf ankömmt, die Stimmenmehrheit zu berechnen; so werden die berathenden Stimmen nicht mitgezählt, sondern es geben bloß die entscheidenden Stimmen den Ausschlag.

Die Stimmen der Bürgermeister und der rechtskundigen Magistrats-Räthe sind durchaus entscheidend.

Die bürgerlichen Magistrats-Räthe führen in administrativen und ökonomischen Gegenständen eine entscheidende Stimme; in administrativ-contentidsen Gegenständen aber, und bei Vorträgen über Rechtsstreitigkeiten der Gemeinde oder der Stiftungen sind die Stimmen der bürgerlichen Magistrats-Räthe nur berathend. Dieses heißt mit andern Worten: in den eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten und in Gegenständen, welche die Verwaltung und Ausübung der Polizei betreffen, haben die bürgerlichen Magistrats-Räthe eine entscheidende Stimme; in streitigen Polizei-Gegenständen,

und

und in den Rechts-Angelegenheiten der Stiftungen und Gemeinde aber haben sie nur eine berathende Stimme.

Die technischen Bauräthe haben nur in Gegenständen des technischen Bauwesens eine entscheidende Stimme.

In den kleinern Städten und in den Märkten, wo der Stadt- oder Markt-Schreiber die Ausfertigungen entwirft; soll derselbe zugleich den mündlichen oder schriftlichen Vor- und Antrag hierüber in den Sitzungen des Magistrats, jedoch nur mit berathender Stimme, führen.

Ist aber ein Mitglied des Magistrats in einer Partheisache für sich oder die Seinigen bis zum vierten Grade der Verwandtschaft oder Schwägerschaft (man vergleiche den §. 39. des IIIten Hauptstückes) betheiligt; so soll dasselbe sich nicht nur seiner Stimme enthalten, sondern auch nicht einmal dem Vortrage und der Berathung beiwohnen, vielmehr sich während dieser Zeit aus der Sitzung entfernt halten, nachdem es dem Vorstande, wenn er nicht schon davon unterrichtet ist, von diesem Verhältniße in Kenntniß gesetzt hat.

§. 165.

Abstimmung und Beschlußfassung.

Bei der Abstimmung ruft der erste Bürgermeister vor allen den zweiten Bürgermeister, wo ein solcher besteht, und dann die Magistrats-Räthe nach der Reihenfolge ihre Plätze zur Abgabe ihrer Stimmen auf.

Der erste oder einzige Bürgermeister giebt, wenn er nicht selbst referirt (vorträgt), seine Stimme zuletzt ab.

Die

Die Mehrheit der Stimmen giebt den Beschluß. Entsteht eine gleiche Anzahl von Stimmen für und gegen den Antrag, so ist die Stimme des ersten oder einzigen Bürgermeisters überwiegend, und giebt die Mehrheit. Die Stimme des ersten oder einzigen Bürgermeisters entscheidet demnach nicht alleln dann, wenn die Stimmen der übrigen mit einem entscheidenden Stimmenrechte versehenen Magistratsglieder ganz gleich getheilt sind, sondern auch dann, wenn diese Gleichheit erst durch seine Stimme entsteht; das ist mit andern Worten, der erste oder einzige Bürgermeister hat im letztern Falle zwei Stimmen.

Sowohl bei den Vorträgen als bei den Berathungen, und bei der Abstimmung haben sich die Magistrats-Glieder aller Persönlichkeiten, und Beleidigungen gegen diejenigen, welche anderer Ansicht sind, zu enthalten. Denn durch das Gegentheil würde die Freiheit der Stimmen verletzt werden, was dem Zwecke der magistratischen Collegial-Verfassung schnurgerade entgegen wäre. Deßwegen soll auch der Vorstand, welcher die Sitzung dirigirt, sich wohl hüten, daß er nicht durch Unterbrechung der Reden Anderer, oder gar durch dictatorisches Absprechen einen moralischen Zwang auf die Stimmenden ausübe; vielmehr hat er dafür zu sorgen, daß die Abstimmung mit Ruhe und Anstand geschehe, und daß ein jeder seine Stimme mit hinlänglicher Kenntniß der Sache nach eigener Ueberzeugung abgebe. Uebrigens liegt es in der Pflicht der Bürgermeister, darüber zu wachen, daß von den Mitgliedern des Magistrats fleißig aufgearbeitet, und durch bedeutende Geschäftsrückstände keine Stockungen verursacht,

ursacht, daß der Deliberation (gemeinsamen Berathung) keine zur collegialen Behandlung geeigneten Gegenstände entzogen, daß die Sitzungen fleißig und zu rechter Zeit gehalten, und gehörig besucht; dann daß die Vorträge mit Gründlichkeit erstattet, und die Beschlüße bestimmt ausgesprochen werden.

Wenn der Fall eintritt, daß die Erledigung eines Gegenstandes, seiner Dringenheit wegen, nicht bis zum ordentlichen Sitzungstag verschoben werden kann; so ist nach der Wichtigkeit des Falles, und nach der Beschaffenheit der Umstände, entweder eine ausserordentliche Sitzung anzuordnen, oder die Abstimmungen sind durch Circulare zu erholen; das heißt, der Vortrag und die Acten sind einem jeden stimmberechtigten Mitgliede des Magistrats zur schriftlichen Beifügung seiner Stimme in das Haus zu schicken. Der gefaßte Beschluß wird sodann in dem Protocolle der nächsten Sitzung nachgetragen.

§. 166.

Unterzeichnung der Entwürfe der magistratischen Beschlüße.

Die gefaßten Beschlüße haben entweder eine Ausfertigung zur Folge, oder nicht. Unter Ausfertigungen versteht man alle schriftlichen Erlasse, dieselben mögen an höhere, neben- oder untergeordnete Stellen, Behörden oder Personen gerichtet seyn, dann die öffentlichen Bekanntmachungen.

Die schriftlichen Entwürfe der Ausfertigungen, wenn sie entweder einstimmig (per unanimia), oder durch

durch Stimmenmehrheit von dem Magistrate angenommen, oder nach dem Beschluße desselben abgeändert worden sind, werden der Bestätigung wegen von dem Referenten, von den Bürgermeistern, wo zwei bestehen, und in der Sitzung anwesend sind, außerdem aber von dem einzigen oder dem in der Sitzung anwesenden Bürgermeister, dann von dem Protocollführer und zwar vom Letztern ganz unten am Ende der letzten Seite des Entwurfes, unterzeichnet.

Hat der einzige, oder einer der beiden Bürgermeister selbst referirt; so werden die Entwürfe der Ausfertigungen über die Gegenstände seines Vortrages von dem ersten Magistratsräthe mit unterschrieben.

Auch diejenigen Beschlüße, welche keine Ausfertigungen veranlassen, und sehr verschieden seyn können;— je nachdem nämlich der Gegenstand für beruhend erklärt, einer Geschäfts-Abtheilung zur bessern Bearbeitung zurückgegeben, einer andern zur Erinnerung zugestellt, die Wiedervorlage nach einer bestimmten Zeit angeordnet, oder der Inhalt einer höhern Weisung zur Nachachtung genommen wird, u. s. w. — müssen schriftlich auf dem veranlassenden Exhibit bemerkt werden. Von dem Worte signiren (bezeichnen) nennt man diese Bezeichnung der Beschlüße Signate Die Signate müssen gleichfalls der Bestätigung wegen von den obengenannten Personen unterzeichnet werden.

§. 167.

Sitzungs-Protocolle.

Ueber die der collegialen Berathung unterworfenen Gegenstände müssen besondere Sitzungs-Protocolle gehal-

halten und in dieselben die Beschlüße des Magistrats mittelst summarischen (kurzen) Auszuges des wesentlichen Inhalts aufgenommen werden. Es ist hierbei jedesmal zu bemerken, ob der Beschluß durch die Mehrheit, oder einstimmig gefaßt worden sey. Bei wichtigen Gegenständen, wenn sich die Ansichten der Magistratsglieder theilen, sind die einzelnen Abstimmungen in das Protocoll einzutragen, welches überhaupt auch in dem Falle zu geschehen hat, wenn ein Magistratsglied die Aufnahme seiner abweichenden Stimme in das Protocoll besonders verlangt, oder, was ihm ebenfalls freisteht, ein besonderes schriftliches Votum (Abstimmung) zu den Acten giebt.

Die Sitzungs-Protocolle werden in den Städten erster Classe von einem Secretär, in den übrigen Städten und Märkten von den Stadt- und Markt-Schreibern, und zwar für eine jede Sitzung ein eigenes gesondertes Protocoll geführt.

Für die Sitzungs-Protocolle der Magistrate ist nachstehendes Formular vorgeschrieben:

I. Formular des Titelblattes des Sitzungs-Protocolls.

Sitzungs-Protocoll
des
Magistrats der Stadt (des Marktes) N.
vom ten des Monats 1819.
In Gegenwart
des Herrn Bürgermeisters N.N.
der Herren rechtskundigen Magistrats-Räthe N.N.
N.N.
der Herren bürgerlichen Magistrats-Räthe N.N.
N.N.
N.N.
N.N.
geführt durch den Secretär (Stadt- oder Marktschreiber) N.

II. For-

II. Formular der fortlaufenden Bögen des Sitzungs-Protocolls.

Nummer des Vortrags.	Nummer des Exhibit.	Referent.	Gegenstand	Beschluß.

Die erste Abtheilung des Formulars stellt das Titelblatt dar, welches ein jedes Sitzungs-Protocoll erhalten muß. Auf diesem wird in dem hiefür bestimmten, im Formular offengelassenen Raume der Monat und Tag der Sitzung eingetragen, dann werden nach den Worten „in Gegenwart„ die sämmtlichen Magistrats-Glieder, welche der Sitzung beiwohnten, namentlich aufgeführt; zuletzt folgt der Name des Protocoll-Führers mit dem Beisatze „geführt durch N. Secretär, Stadt- oder Markt-Schreiber.„

Die zweite Abtheilung des Formulars zeigt, wie die sämmtlichen übrigen Blätter des Sitzungs-Protocolls rubrizirt werden müssen. Die aufgeführten Rubricken sind aber, um den nöthigen Raum zur Eintragung zu erhalten, über den ganzen Bogen auszudehnen.

Die erste Rubrick enthält von Eins angefangen die fortlaufenden Nummern der Vorträge, in der zweiten Rubrick wird die Einlaufnummer des Erhibits angegeben, in der dritten Rubrick wird der Name des Referenten bemerkt, in die vierte Rubrick kömmt die Angabe des Gegenstandes, oder der Betreff zu stehen, in die fünfte Rubrick endlich wird der Beschluß seinem Hauptinhalte nach eingetragen.

Die Gegenstände werden in der Ordnung, und nach der Reihenfolge, in welcher sie vorgetragen wurden, in dem Sitzungs-Protocoll aufgeführt. In der Regel soll das Sitzungs-Protocoll nach seiner Vollendung in der nächsten Rathsversammlung abgelesen, und die allenfalls nöthigen Berichtigungen vorgenommen werden. Es genügt aber auch, wenn dasselbe nur von den dirigirenden Vorständen revidirt, das ist durchgelesen, geprüft, und gehörig berichtigt wird. In einem, wie in dem andern Falle ist jedoch das geschlossene Sitzungs-Protocoll von den Vorständen und dem Protocollführer zur Bestätigung der Uebereinstimmung mit den Raths-Beschlüßen zu unterzeichnen, und wird sodann in die Registratur zur Aufbewahrung abgegeben, wo am Ende des Jahres die sämmtlichen Sitzung-Protocolle, nachdem vorher ein alphabetischer Renner über selbe angefertigt wurde, in einen oder in mehrere Bände gebunden werden sollen.

Damit bei der Anfertigung des Protocolls kein Stück übersehen werde, so hat der Protocoll-Führer während der Sitzung die von einem jeden Referenten erledigten Nummern zu notiren. Diese Aufschreibung dient als Controlle für die Referenten, und für die Regi-

gistratur, wenn am Ende der Sitzung jedem Referenten das Verzeichniß der von ihm vorgetragenen Nummern zur Einsicht und Unterschrift vorgelegt wird.

§. 168.

Fertigung der Reinschriften in der Canzlei, Collationirung und Unterzeichnung derselben.

Die durch magistratische Beschlüße genehmigten Entwürfe der Ausfertigungen werden in die Canzlei gegeben, damit sie dort in das Reine geschrieben werden. Ueber die Canzlei führen in größern Städten einer der beiden Secretäre, oder beide abwechslungsweise, in den kleinern Städten, und in den Märkten hingegen die Stadt- oder Markt-Schreiber die Aufsicht. Sie vertheilen (repartiren) die abzuschreibenden Aufsätze mit Rücksichtsnahme auf die Fähigkeiten, und auf die bessere oder schlechtere Handschrift der Individuen, jedoch mit möglichster Einhaltung der Gleichheit, unter die vorhandenen Canzlisten und Diurnisten, oder Tagschreiber; wobei sie die Concepte (Entwürfe) nach ihrer Wichtigkeit und Dringenheit ausscheiden, und die Mundirung der wichtigeren und dringenderen vor den minder wichtigen und dringenden veranstalten; sie wachen, daß die Geschäfts-Stunden gehörig eingehalten, die Zeit zur Arbeit verwendet, und auf einem jeden Entwurfe der Tag der Reinschreibung (Mundirung) von dem betreffenden Canzlei-Individuum unter Beisetzung seines Namens bemerkt werde; sie collationiren ferner die gefertigten Reinschriften, das ist, sie lesen dieselben durch, vergleichen sie mit den Concepten, und sorgen dafür, daß sie denselben gleichlautend seyen;

sie bestätigen sodann die geschehene Collationirung durch ihre Unterschrift, welche sie auf der letzten Seite der Reinschrift ganz unten rechter Hand beisetzen, legen die collationirten Reinschriften dem ersten oder einzigen Bürgermeister zur Unterzeichnung vor, und geben endlich die mit derselben versehenen Reinschriften nebst den Entwürfen, allen Beilagen, und Voracten, zur Expedition ab.

Zur Verhütung jeden Verlustes sollen die Voracten nicht mit in die Canzlei gegeben, sondern entweder von dem Protocollführer einsweilen aufbewahrt, oder sogleich der Registratur zugestellt werden.

§. 169.

Form der magistratischen Ausfertigungen.

Die Form der Ausfertigungen der Magistrate ist verschieden, je nachdem dieselben an höhere oder coordinirte (in gleichem Verhältniße stehende) oder an subordinirte (untergeordnete) Stellen, Behörden oder Personen gerichtet sind.

Bei einer jeden Ausfertigung sind drei Stücke wohl zu bemerken, erstens die Anrede oder Titulatur, welche inwendig vor dem Inhalte der Ausfertigung der Stelle, Behörde, oder Person, an welche dieselbe gerichtet ist, gegeben wird; zweitens der Contexr, oder die zu beobachtende Schreibart, und der Titel, welchen die Stelle, Behörde oder Person im Verlaufe der Schrift erhält endlich; drittens der Schluß.

In

In Vorstellungen an Seine Majestät den König, oder an die königlichen Staatsministerien heißt die Anrede:

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Zwischen der Anrede und dem Anfange des Berichts oder der Vorstellung wird links in abgekürzten Zeilen der Betreff angegeben: z. B.

Die Uebernahme der

Getreidschuld betreff.

Im Contexte schreibt man:

Euere Königliche Majestät

oder

Allerhöchstdieselbe

Die Schreibart muß Ehrfurcht ausdrücken. Der Antrag wird in Form einer allerunterthänigsten Bitte gestellt.

Am Schluße des Contexts bedient man sich der Subjectionsformel:

der sich, oder wobei sich zu allerhöchsten Hulden und Gnaden allergehorsamst empfiehlt, und in allertiefster Unterthänigkeit oder Ehrfurcht geharret;

dann kommen die Worte

Euerer Königlichen Majestät

und zuletzt ganz unten die Unterschrift, wie folgt:

allerunterthänigst treugehorsamster Magistrat der Stadt (des Marktes) N.

Die

Die Aufschrift von Außen endlich lautet:

An Seine Königliche Majestät von Baiern

Seitwärts unten wird zugleich das Staatministerium bemerkt, in dessen Geschäftskreis der Gegenstand einschlägig ist.

In den Eingaben und Berichten an die königlichen Regierungen ist die Anrede:

„Königliche Regierung des N. Kreises„

Dann kömmt der Betreff in abgekürzten Zeilen wie oben.

Im Contexte schreibt man

Königliche Regierung.

Die Schreibart muß sich nach dem Inhalte richten, und kann demnach bald bittend, bald berichtend seyn; im letzten Falle wird der Antrag in Form eines Gutachtens gestellt.

Geschlossen wird mit einer das Verhältniß der Unterordnung ausdrückenden Formel; zum Beispiel, mit schuldigster Ehrfurcht geharrend, u. s. w.

Dann kommen die Worte:

„Der königlichen Regierung„

hierauf folgt etwas weiter unten die Unterschrift:

unterthänig gehorsamster Magistrat.

Bei allen Eingaben an die Regierungen, welche aus zwei Kammern, nämlich der Kammer des Innern und der Kammer der Finanzen bestehen, muß von Außen die betreffende Kammer, zu welcher der Gegenstand gehört, bemerkt werden.

Die

Die Form, welche für die Berichte an die königlichen Kreis-Regierungen vorgeschrieben ist, beobachtet der Magistrat auch in seinen Ausfertigungen an alle übrigen Stellen, die mit den Kreisregierungen auf gleicher oder höherer Stufe stehen, mit alleiniger Ausnahme der königlichen Staatsministerien, wofür oben besondere Vorschriften gegeben worden sind, dann des königlichen Oberappellationsgerichts, und des obersten Rechnungshofes, indem bei den Ausfertigungen an selbe die Anrede nicht an die Stelle, sondern an die Person des Königs gerichtet wird, wobei also die für die Eingaben an die Staats-Ministerien vorgeschriene Form gleichfalls in Anwendung gebracht werden muß.

Die Magistrate, welche den Kreisregierungen unmittelbar untergeordnet sind, correspondiren mit den Landgerichten, Rentämtern, Forstämtern, mit andern Magistraten, und mit allen auf gleicher Dienstesstufe stehenden Behörden durch Schreiben.

Die Anrede lautet:

Der Magistrat der Stadt (des Marktes.) N.

an

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Dann folgt der Betreff in abgekürzten Zeilen.

Im Contexte wird die Behörde bei ihrem Namen ohne weitere Titulatur genannt; nur wird bei königlichen Behörden das Wort „königlich„ und bei gutsherrlichen Gerichten der Name des Gutsherrn, zum

Bei-

Beispiel „freiherrlich von jordanisches Patrimonialgericht„ beigesetzt.

In Abfassung der Schreiben sind die gehörigen Ausdrücke der Achtung mit gemessener Sorgfalt zu beobachten, insbesondere ist der Antrag oder das Begehren in gesinnender Form anzubringen, wobei man sich gewöhnlich der Worte bedient „Es wird das höflichste Ansinnen gestellt.„

Am Ende wird mit einer kurzen Schlußformel, zum Beispiel „mit vollkommenster Hochachtung geharrend„ oder „die Versicherung der vollkommensten Hochachtung erneuernd„ geschlossen, worauf unmittelbar die Fertigung des Magistrats mit den Worten:

„Magistrat der Stadt (des Marktes) N.„

und dann die Unterschriften folgen.

Die Magistrate, welche einem Land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, communiciren mit denselben nicht durch Schreiben, sondern durch Berichte. Die Anrede heißt also nicht der Magistrat an das Land- oder gutsherrliche Gericht, sondern es wird nur das Gericht mit dem Beisatze „königlich„ wenn es ein unmittelbares, oder mit dem Namen des Guts-Herrn, wenn es ein mittelbares ist, benannt. Derselbe Titel wird im Contexte gebraucht.

Der Betreff wird auf die nämliche Art, wie bei den Schreiben angezeigt. Die Schreibart ist berichtend, der Antrag wird in Form einer Bitte oder eines Gutachtens gestellt. Geschlossen wird mit der nämlichen Schlußformel, wie bei den Schreiben.

Dann

Dann kommen die Worte:

des königlichen Landgerichts
oder
des N.N. Herrschafts-(Patrimonial)-Gerichts.

und endlich weiter unten die Unterschrift „gehorsamer Magistrat.“

Die Schreiben an andere Land- und Herrschafts-Gerichte, welchen der Magistrat nicht untergeordnet ist, dann an die Rentämter, Forstämter, Patrimonial-Gerichte u. s. w. richten sich nach der oben für Schreiben angegebenen Form. Derselben Form bedienen sich entgegen auch die genannten Behörden in ihren Schreiben an diese Magistrate, nur mit dem Unterschiede, daß die Schluß- oder Empfehlungs-Formel unterlassen wird, und daß das Gericht, welchem der Magistrat untergeordnet ist, nicht im gesinnenden, sondern in befehlendem Tone schreibt. Die Schluß- oder Empfehlungs-Form darf jedoch in den Schreiben an Magistrate, die den Kreisregierungen unmittelbar untergeordnet sind, nicht umgangen werden.

Bei den Ausfertigungen an Untergeordnete ist der Stil im Befehlstone; statt der Anrede werden die Worte gesetzt:

„Von Magistrats wegen.“

Dann kömmt der Inhalt, welcher nach dem Gegenstande entweder in Form eines Auftrages, oder eines Erkenntnisses gestellt wird. Am Ende wird ohne alle Schlußformel bloß mit den Worten

„Magistrat der Stadt (des Marktes) N.“

geschlossen, worauf die Unterschriften folgen.

Bei Ausfertigungen an Personen höhern Standes wird die Anrede, wie bei den Schreiben, beibehalten. Im Conterte ist die verhältnißmäßige Achtung nach den verschiedenen Abstufungen der Stände zu beobachten, insbesondere muß gegen Adeliche, gegen wirkliche Staatsdiener und Pfarrer eine anständige, dem öffentlichen Ansehen solcher Personen entsprechende Schreib-Art angewendet, und den Reichsräthen, den höhern Staatsdienern vom wirklichen Rathe angefangen, den Adelichen, dann den Pfarrern das Prädikat „Herr„ in allen ämtlichen Ausfertigungen beigelegt werden. Die ehemals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen, das ist diejenigen, welche, ohne unter der Hoheit eines andern Landesherrn zu stehen, unmittelbar dem Kaiser und Reiche unterworfen waren, geniessen die besondere Auszeichnung, daß den Fürsten das Prädikat „durchlauchtig, hochgeborner Herr Fürst„ und den Grafen das Prädikat „hochgeborner Herr Graf„ gegeben werden muß.

Dieses Vorrecht kömmt aber nur jedesmal dem Erstgebornen einer ehemals reichsständischen fürstlichen oder gräflichen Familie, welcher sich im Besitze der ursprünglichen Stammgüter und Herrschaften befindet, zu.

Nebst dem muß denjenigen Personen, welchen das Prädikat Excellenz gebührt, dasselbe in den an sie gerichteten Ausfertigungen beigelegt werden.

Zur Führung dieses Prädikats sind allein diejenigen befugt, welche nachfolgende Stellen bekleiden, als

a) die Stelle eines wirklichen geheimen Staats-Ministers,

b) eines

b) eines Kronbeamten,
c) der Generäle der Infanterie, Cavallerie und Artillerie,
d) der General-Lieutenants, welche Divisions-Commandanten sind,
e) des Capitäns des Gardes,
f) eines obersten Hofbeamten,
g) des Präsidenten des Oberappellationsgerichts,
h) eines Generalcommissärs, welcher zugleich wirklicher geheimer oder Staatsrath ist.

Außerdem kann das Prädikat Excellenz nur durch besondere königliche Verleihung erworben werden, welche jedesmal durch das allgemeine Intelligenzblatt des Reichs bekannt gemacht wird.

Der Schluß ist derselbe, wie bei Ausfertigungen an Untergeordnete; nur bei besonders hohen Personen wird eine die Achtung oder Hochachtung ausdrückende Schlußformel gebraucht. Die Fertigung und Unterschrift folgen aber jeden Falls gleich nach dem Schlusse, ohne Belassung eines leeren Raumes.

Da bei allen königlichen Stellen und Behörden zur bessern Aufbewahrung der Acten ein gleiches Papier-Format von 17 Zoll Höhe und 14 Zoll Breite eingeführt ist, so müssen alle Ausfertigungen der Magistrate an die königlichen Stellen und Behörden in diesem Papier-Formate geschehen, welches aus gleichem Grunde auch die Magistrate bei ihren eigenen Verhandlungen einführen sollen, in welchem Falle es sich von selbst versteht, daß alle bei denselben einkommenden Bittschriften dasselbe Format haben müssen.

Das

Das Datum kömmt bei allen Ausfertigungen auf die erste Seite ganz oben linker Hand zu stehen.

Eben so wird bei allen Ausfertigungen auf der ersten Seite oben in der Mitte die Einlaufsnummer des Magistrats gesetzt.

In den Berichten und Schreiben an öffentliche Stellen und Behörden, wozu Aufträge oder Ansinnen derselben die Veranlassung gegeben haben, muß ferner oben am linken Ecke der ersten Seite die Nummer, mit welcher das veranlassende Rescript oder Schreiben von der ausfertigenden Stelle oder Behörde bezeichnet worden ist, in folgender Art bemerkt werden,

ad Num.

wodurch das Aufsuchen der Voracten in der Registratur der empfangenden Stelle oder Behörde erleichtert wird.

Die Form der Ueberschrift oder Adreße für die Berichte und Eingaben an Seine Majestät den König, die Staatsministerien, das Oberappellations-Gericht und den obersten Rechnungs-Hof wurde bereits angegeben; bei allen übrigen Berichten und Schreiben, dann bei den Entschließungen an Private und Untergeordnete werden die Ueberschriften mit bloßer Bezeichnung der Stelle, des Amtes, oder der Person, ohne Beisatz von hochlöblich oder hochpreislich, gemacht. Zum Beispiel:

An die königliche Kreisregierung, Kammer des Innern.

An den Gemeinde-Bevollmächtigten und Handelsmann N.N.

Nur

Nur müssen bei denjenigen Personen, welchen nach dem oben Gesagten besondere Prädikate zustehen, dieselben beigefügt werden.

§. 170.

Taxation.

Die Taxation und Expedition sind bei den Magistraten in einer Person vereinigt, und werden in den Städten erster Classe von einem Secretär, in den übrigen Städten und Märkten von den Stadt- und Markt-Schreibern besorgt. Hinsichtlich der Taxation unterscheidet man die Ausfertigungen, welche in Amts-Sachen, und in den Angelegenheiten der Gemeinde und der Stiftungen erlassen werden, von denjenigen, welche nur das Interesse der Partheien betreffen. Erstere müssen unentgeldlich geschehen, Letztere unterliegen einer Taxe, theils weil es billig ist, daß Diejenigen, welche die Arbeit verursachen, einen Beitrag zu den Verwaltungs-Kosten machen, theils weil bei ganz unentgeldlicher Behandlung der Partheisachen ein Jeder sein Heil versuchen, und der Magistrat mit unnützen, überflüßigen und unbegründeten Eingaben aller Art überhäuft werden würde.

Das Geschäft der Taxation besteht demnach in Regulirung, Erhebung und Verrechnung der Taxen für die Ausfertigungen in Partheisachen nach Vorschrift der Taxordnungen.

Die Taxen für die polizeilichen Verhandlungen in Partheisachen werden nach der jeden Orts bestehenden oder herkömmlichen Taxordnung erhoben, indem hierüber noch

noch keine allgemeine, für das ganze Königreich geltende Bestimmung gegeben worden ist.

Für die aus der Verwaltung des Stiftungs- und Communal-Vermögens hervorgehenden Taxen haben wir eine eigene, für die sieben obern Kreise des Königreichs vorgeschriebene, Taxordnung vom 27ten März 1809, welche im Regierungsblatte desselben Jahres Stück XXXIII. Seite 729 abgedruckt ist.

Die Erhebung der Taxen in den übrigen Gemeinde-Angelegenheiten, für welche in dieser Taxordnung keine Bestimmungen enthalten sind, richtet sich abermal wieder nach den örtlichen Taxordnungen.

Die zitirte Taxordnung theilt zuvörderst die aus der Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens fließenden Taxen in zwei Classen ein, nämlich:

1) in die geheimen Raths-Taxen, und
2) in die Expeditions-Taxen.

Die geheime Raths-Taxe wurde von nachstehenden Gegenständen zu erheben angeordnet;

1) von einer jeden ursprünglichen Gehaltsverleihung, und von einer jeden nachfolgenden Gehalts-Vermehrung für alle dem Stiftungs- oder Communal-Vermögen dienenden Individuen, sie mögen nach ihrer Diensteseigenschaft die in den §§. 68 bis 83 des IVten Hauptstückes dieses Werkes vorgetragenen pragmatischen Rechte und Vorzüge genießen oder nicht.

2) von einer jeden ursprünglichen Gehalts-Verleihung, oder nachfolgenden Gehalts-Vermehrung für die Schullehrer auf dem Lande, und für die Lehrer

und

und Professoren an den Real-Schulen, Real-Justitiuten, Progymnasien, Gymnasien und Lyzeen.

3) Von der Präsentation auf diejenigen Pfarreien, Benefizien, und geistlichen Pfründen, worüber die Stiftungen und die Communitäten das Patronats-Recht ausüben.

4) Von der Verleihung eines Tischtitels, wenn der Titulant, in Hinsicht der Alimentation, eventuell auf das Stiftungs- oder auf das Communal-Vermögen angewiesen wird.

5) Von der Bewilligung eines Darleihens aus dem Stiftungs- oder Communal-Vermögen.

Der Maaßstab für die Erhebung der geheimen Rathstaxen wurde folgendermassen bestimmt.

1) von einer ursprünglichen Gehalts-Verleihung und von einer nachfolgenden Gehalts-Vermehrung zehn vom Hundert. Bei der Berechnung der geheimen Rathstaxe wird nur derjenige Hauptbezug angesetzt, welcher nach den §§. 68 und 76 die Grundlage zur Regulirung der Quieszenz-Gehälter, Pensionen und Alimentationen bildet.

2. Von der Präsentation auf eine Pfarrei, auf ein Benefizium, und auf eine geistliche Pfründe überhaupt, wobei den Stiftungen, oder Communen das Patronats-Recht zusteht, zehn vom Hundert des wirklichen Ertrages. Dieser Ertrag ergiebt sich bei denjenigen Pfründen, welche mit einem Fundirungs-Vermögen förmlich dotirt sind, (das ist, welche ein eigenes gestiftetes Vermögen haben, von dessen Renten der Geist-

Geistliche lebt) für die katholischen Kirchenpfründen aus den nach der Verordnung vom 5ten Dezember 1811 (Regierungsblatt vom Jahre 1812 Stück II. Seite 73) und für die protestantischen Kirchenpfründen aus den nach der Verordnung vom 20ten November 1809 (Regierungsblatt vom Jahre 1810 Stück IX. Seite 137) hergestellten Fassionen. Bei geistlichen Pfründen, welche kein Fundirungs-Vermögen besitzen, sondern wobei den Geistlichen ein ständiger Jahres-Gehalt angewiesen ist, wird dieser bei Berechnung der geheimen Rathstaxe zu Grund gelegt.

Bei Versetzung eines Geistlichen von einer Pfründe auf eine andere ist nur der dadurch erworbene Mehrbetrag der Jahresrente der geheimen Rathstaxe unterworfen.

3) Von der Verleihung eines Tischtitels zehn Gulden, wenn der Titulant zur Zeit der Erlangung des Tischtitels entweder schon ein Vermögen besitzt, oder von seinen vermöglichen Eltern eines hoffen kann; — fünf Gulden, wenn der Titulant kein Vermögen besitzt, und von seinen minder vermöglichen Eltern wenig erwarten kann. — Diejenigen Titulanten, welche erweislich kein Vermögen besitzen, und von ihren unvermöglichen oder armen Eltern kein Vermögen zu hoffen haben, sind von der Entrichtung der geheimen Rathstaxen befreit.

4) Die geheime Rathstaxe für Darleihen aus dem Stiftungs- und Communal-Vermögen war auf einen Gulden von jedem Hundert der bewilligten Summe festgesetzt.

Die

Die geheimen Rathstaxen wurden ehemals von dem expedirenden Secretär der bei dem Ministerium des Innern bestandenen besondern Stiftungs- und Communal-Section, in der Eigenschaft eines für den Dienst des genannten Ministeriums aufgestellten Taxators erhoben, und waren mit Ausnahme der von den Gehältern der Lehrer und Professoren bezahlten geheimen Rathstaxen, welche besonders ausgehoben, und für die Bedürfnisse der Schulen verwendet wurden, zur Bestreitung eines Theils der Kosten der Ministerial-Stiftungs- und Communal-Section bestimmt.

Durch die neue Organisation, und zum Theil durch besondere Verordnungen haben die vorgetragenen Bestimmungen bedeutende Abänderungen erhalten.

Die Individuen für den Dienst der Communen und für den Dienst der den Magistraten zur Verwaltung überwiesenen Stiftungen werden, mit Ausnahme des zur Ausübung der Curatel erfoderlichen Personals, nicht mehr von dem Staatsministerium des Innern angestellt, sondern entweder von den Gemeinde-Bevollmächtigten gewählt, oder von den Magistraten theils mit, theils ohne Einwirkung der Gemeinde-Bevollmächtigten ernannt. Nur die Bestätigung ist in den bestimmt bezeichneten Fällen dem Staatsministerium des Innern, oder den Kreis-Regierungen vorbehalten. Die für die Verwaltung des Stiftungs- und Communal-Vermögens bei dem Staatsministerium des Innern bestandene besondere Section aber ist ganz aufgehoben worden.

Zur Zeit ist noch keine Bestimmung erfolgt, ob die Magistrats-Personen und die Bedienstеten der

Städte und Märkte, dann der Stiftungen die oben angegebenen Anstellungs- und Gehalts-Vermehrungs-Taxen ebenfalls bezahlen müssen, oder nicht, und ersten Falls, in welche Casse dieselben fließen sollen. Da aber diese Taxen im Allgemeinen nicht aufgehoben sind, und da die auf Lebenszeit angestellten Magistrats-Personen, dann die übrigen Bediensteten analog dieselben Vortheile genießen, wie die Staatsdiener und königlichen Bediensteten in gleicher oder ähnlicher Dienstescathegorie; so liegt kein zureichender Grund vor, an der Pflichtigkeit der bei dem Magistrate, oder bei den, dessen Aufsicht und Verwaltung untergebenen, öffentlichen Anstalten und Stiftungen auf Lebenszeit angestellten Individuen zur Entrichtung der vorbemerkten Anstellungs- und Gehalts-Vermehrungs-Taxen zu zweifeln, wogegen die aus dem Stande der Bürger nur auf eine bestimmte Zeit zu Gemeinde-Stellen berufenen Personen billig von der Bezahlung dieser Taxen befreit bleiben, weil sie keinen Standes-Gehalt, sondern nur auf die Dauer ihrer Function eine Entschädigung für Gewerbs-Versäumnisse erhalten, und auch der übrigen Vortheile, worunter insbesondere die Pensions- und Alimentations-Ansprüche gehören, nicht theilhaftig werden.

Hinsichtlich der Casse aber, in welche diese Taxen fließen sollen, dürfte die Entscheidung für die Communal-Cassen erfolgen, weil die obern Curateln für die Bestätigung der Wahlen im Allgemeinen eigene aus den Comunal-Cassen zu bezahlende Bestätigungs-Taxen erheben, neben welchen nicht noch besondere Gehalts-Verleihungs- oder Gehalts-Vermehrungs-Taxen

ren gefodert werden können, dann weil die letztern Taxen eigentlich für die durch die Anstellung, und den damit verbundenen Gehalt erlangten Vortheile entrichtet werden, welche man nicht so fast durch die Bestätigung, als durch die Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten, oder durch die Ernennung des Magistrats erhält; endlich weil die Last der Besoldungen des gesammten Magistrats, und aller Bediensteten, mit alleiniger Ausnahme der für einzelne Stiftungen, ausschließend angestellten Individuen, auf den Communal-Cassen haftet, in welche von den Stiftungen nur mäßige, für beständig festgesetzte, Beiträge bezahlt werden.

Die Taxen für die Gehalts-Verleihungen oder nachfolgenden Gehalts-Vermehrungen der Schullehrer und Professoren können die Magistrate, wenn sie auch das Recht zu derselben Anstellung hätten, für die Communal-Cassen nicht ansprechen, weil diese Taxen für besondere Zwecke bestimmt sind, denen sie auch zugewendet werden müssen.

Was die Taxen für Präsentationen auf Pfarreien, Benefizien, und Kirchenpfründen betrifft, wobei den Magistraten das Präsentationsrecht zusteht; so ist zwar zu der Zeit, wo dieses Recht nicht von den vormaligen Munizipalräthen, sondern von der obersten Curatel ausgeübt wurde, die ganze Taxe vom Taxations-Amte derselben eingezogen, und als Beitrag zu den Verwaltungs-Kosten des Stiftungs- und Communal-Vermögens verwendet worden. Dermal üben aber die Magistrate dieses Recht selbst aus, nur unterliegen ihre Präsentationen der landesfürstlichen Bestätigung

wofür nach der Verordnung vom 18ten Juli 1809 die Anstellungs-Taxen der Pfarrer und übrigen bepfründeten Geistlichen betreffend, (Regierungsblatt vom Jahre 1809 Stück LV. Seite 1233), fünf vom Hundert des Ertrages als geheime Rathstaxe für die Staats-Casse zu bezahlen sind.

Ob und welche Taxe für die Präsentation erhoben werden dürfe, dann welcher Casse selbe zukomme, ist zwar noch nicht bestimmt; es werden jedoch von solchen präsentirten Geistlichen, um sie den auf Kirchenpfründen des unmittelbar königlichen Patronats Beförderten gleich zu halten, nur mehr weitere fünf vom Hundert für die Präsentation gefodert werden können, welche Taxe sodann in die Gemeinde- oder betreffende Stiftungs-Casseu, je nachdem das Patronats Recht der Gemeinde oder einer Stiftung zusteht, fallen dürfte, weil die Bestätigungstaxe schon besonders ausgeschieden ist.

Die Taxen für Verleihung der Tischtitel werden in Zukunft, auch ohne neue Anordnung, der örtlichen Gemeinde- oder der betreffenden Stiftungs-Casse, je nachdem der Tischtitel auf das Communal-Vermögen oder auf eine Stiftung gegeben wird, zukommen, weil dieses Recht dermal von den Magistraten selbst, und nicht mehr von der Ober-Curatel ausgeübt wird.

Die Anleihens-Taxe endlich ist zum Besten der Unterthanen, welche aus dem Stiftungs- und Communal-Vermögen mit Capitalien unterstützt werden, ganz aufgehoben worden.

Wir gehen nun zu der zweiten Classe der aus der Verwaltung des Stiftungs- und Communal-Vermögens

gens hervorgehenden Taxen, oder zu den Expeditions-Taxen über.

Dieselben theilen sich wieder in zwei Unterclassen ab, nämlich in die Taxen für die im Namen der Commune oder der Stiftungen mit Privaten oder andern Corporationen (Körperschaften) abgeschlossenen Verträge; dann in die Taxen für die Ausfertigungen auf Veranlassung der Partheien.

Für die Erhebung der Expeditions-Taxen wurde nachstehendes Regulativ gegeben.

Erste Classe.

Von der Genehmigung der Verträge.

1. Bei Veräusserungen der Stiftungs- und Communal-Realitäten von jedem Hundert des Kaufschillings dreissig Kreuzer.

2. Bei Veräusserung der Naturalien-Vorräthe von jedem Hundert des Kaufschillings fünfzehn Kreuzer.

3. Bei Verpachtung der Realitäten auf ein Jahr von jedem Hundert des Pachtschillings fünf Kreuzer, auf drei Jahre von jedem Hundert fünfzehn Kreuzer, auf mehrere Jahre von jedem Hundert dreissig Kreuzer, und zwar im letzten Falle ohne Unterschied der Dauer des Pachtes.

4. Bei Verpachtungen von Zehent-Früchten in Maaß und Gewicht, von einem Eimer Wein zehn Kreuzer, von dem sechs Metzenmaaße (Schäffel) Feldfrucht zwei Kreuzer, von einem Zentner grüner

Frucht

Frucht ein Kreuzer; wobei durchaus das baierische Maaß und Gewicht zum Grunde gelegt ist.

5. Bei Verpachtungen von Zehenten in Geld von jedem Hundert des Pachtschillings zwanzig Kreuzer.

6. Bei Grundgerechtigkeits-Verhandlungen von jedem Hundert des Laudemialbetrages fünfzehn Kreuzer.

7. Bei Ablösungen des Obereigenthums von jedem Hundert der Ablösungs-Summe dreissig Kreuzer.

Zweite Classe.

Von den Ausfertigungen auf Veranlassung der Partheien.

a) Von allen Ausfertigungen auf Veranlassung der Partheien oder in Partheisachen, welche der Expeditions-Taxe erster Classe nicht unterliegen, dreissig Kreuzer, und zwar von einer jeden einzelnen Ausfertigung.

b) Für den zweiten und einen jeden folgenden Bogen der Ausfertigung, dann, wenn Abschriften mit hinaus geschlossen werden, für einen jeden Bogen derselben weiter sechs Kreuzer.

c) Für eine von dem General-Kreis-Commissariate, als Curatel ausgehende Heiraths-Lizenz (Heiraths-Erlaubniß) neben der Expeditions-Taxe von dreissig Kreuzern noch weiter zwei Gulden dreissig Kreuzer.

d) Für

d) Für eine Reiselizenz neben der Expeditions-Taxe von dreissig Kreuzern noch weiter zwei Gulden; endlich

e) Für die Genehmigung der Verlassenschafts-Verhandlung eines Geistlichen neben der Expeditions-Taxe von dreissig Kreuzern noch ein Kreuzer von jedem Gulden des nach Abzug der Schulden noch bestehenden reinen Vermögens.

Die Entrichtung der geheimen Rathstaxe schließt die gleichzeitige Entrichtung der Expeditionstaxe zweiter Classe nicht aus; dagegen ist die Expeditionstaxe der zweiten Classe in der Expeditionstaxe der ersten Classe schon enthalten, und es können neben dieser Taxe nur die Gebühren für die Abschriften gefodert werden.

Die spezifizirten Expeditionstaxen sind vormals von den Taxatoren der Ministerial- Stiftungs- und Communal-Section, dann der bei den ehemaligen Generalcommissariaten bestandenen Stiftungs- und Communal-Curateln, welche später mit den Kreis-Regierungen vereinigt wurden, für die von diesen Stellen erlassenen Ausfertigungen der bezeichneten Art erhoben, und zur Bestreitung der Kosten des Dienstes der genannten Stellen verwendet worden.

Nachdem aber nunmehr die in die eigene Verwaltung ihres Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens eingesetzten Magistrate den größten Theil der vormals dem Staatsministerium des Innern, und den General-Commissariaten als Curateln, dann später den Kreis-Regierungen zur Entscheidung vorbehaltenen Gegenstände selbst erledigen dürfen, und nur in einigen

gen wenigen Fällen, welche im §. 115. des VIten Hauptstückes aufgezählt wurden, verbunden sind, die Genehmigung der Kreis-Regierungen einzuholen; so kann es keinem Anstande unterliegen, daß in Zukunft die Kreisregierungen die Expeditionstaxen für die Verträge, zu deren Gültigkeit ihre Bestätigung erfodert wird, zu beziehen haben, dagegen die Magistrate die Taxen für alle übrigen Verträge und Ausfertigungen, so wie die Expeditionstaxen der zweiten Classe für die Ausschreibungen der Regierungsentschließungen zum Besten der Communal-Cassen, einzuheben befugt seyen.

Uebrigens ist noch bestimmt, daß an den aus der Verwaltung des Communal- und Stiftungs-Vermögens fließenden Taxen durchaus keine Nachlässe statt finden, und daß eine Taxbefreiung nur bei den Expeditionstaxen zweiter Classe, und bei diesen nur in dem Falle eintreten solle, wenn die Armuth des taxpflichtigen Individuums notorisch (das ist allgemein bekannt) oder gehörig nachgewiesen ist. Jedoch können die größern oder die geheimen Rathstaxen unter analoger Anwendung der für die Anstellungs- und Gehalts-Vermehrungstaxen, welche den königlichen Finanz-Cassen zustehen, am 7ten Februar 1818 (Allgemeines Intelligenzblatt des Königreiches vom Jahre 1818. Stück X. Seite 185) erlassenen Verordnung in sechs aufeinander folgende Monatsfristen zerschlagen, und mittels Gehalts-Abzuges erhoben werden.

Alle Taxen aber, sie mögen nach was immer für einer Taxordnung, für polizeiliche Verhandlungen in Partheisachen, oder in Angelegenheiten der Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens erhoben wer-

werden, sind sowohl auf der Ausfertigung selbst, als auch auf dem Concepte zu bemerken.

Nebst diesem ist für alle anfallende Taxen ein besonderes Taxmanual zu führen, das die nöthigen Rubricken für die Bezeichnung und den Betreff des taxablen Gegenstandes, für den Namen des taxpflichtigen Individuums, für die Vormerkung des Taxbetrages, und für die Eintragung der geleisteten Zahlung enthalten soll. Die erhobenen Taxen müssen am Schluße einer jeden Woche in die Communal-Casse abgeliefert werden.

§. 171.

Expedition.

Wenn die Reinschriften mit den vorgeschriebenen Unterschriften versehen, und diejenigen, welche einer Taxe unterliegen, gehörig taxirt sind, so müssen einer jeden Reinschrift die dazu gehörigen Beilagen, worunter man alles, was mit der Ausfertigung hinausgeschlossen werden soll, versteht, beigefügt, und entweder in selbe hineingelegt, oder, wenn sie voluminöser sind, in einem eigenen Packete zu derselben gebunden, sowohl die Reinschriften als die Packete mit den Stadt- oder Markts-Wappen geschlossen, und dann auf die Post oder an die betreffenden Boten abgegeben, diejenigen aber, welche an Einwohner des Ortes gerichtet sind, denselben zugestellt werden, worinn das Geschäft der Expedition besteht.

Zum Packen, Verschnüren und Siegeln, dann zum Austragen der Ausfertigungen werden die Magistrats-Diener, Boten und Gehilfen, unter Aufsicht und Leitung

des

des die Expedition besorgenden Secretärs, Stadt- oder Markt-Schreibers verwendet. Wenn die Erholung eines Recepisse (Empfangsbescheinigung) angeordnet ist, so darf dieselbe nicht unterlassen werden. Gewöhnlich hat man hiezu gedruckte Formularien, in welche der Expeditor den Betreff der Ausfertigung einträgt, der Empfänger aber durch seine Unterschrift die Zustellung bescheint, worauf selbe zu den Acten gelegt werden.

Uebrigens muß auf jedem Concepte der Tag, der Monat und das Jahr der Expedition mit Voraussetzung des Wortes Expedirt, oder abgekürzt „Exp.„ unter Beifügung des Namens oder Namens-Zeichens des Expeditors bemerkt, und über alle expedirte Ausfertigungen ein eigenes Expeditionsbuch geführt werden, in welchem unter fortlaufenden Nummern eine jede Expedition mit Angabe der Stelle oder Behörde, an welche sie gerichtet ist, dann mit Angabe des Betreffs und mit Bemerkung der Post oder des Boten, durch welche oder welchen die Versendung geschieht, eingetragen werden soll.

§. 172.

Besondere Behandlung der Ausfertigungen, welche der Post aufgegeben werden, Benehmen und Abrechnung mit den Postbehörden, beschränkte Portofreiheit der Magistrate.

Die Magistrate genießen nach einer königlichen allerhöchsten Verfügung vom 25ten Jäner 1819 in Polizei-Stiftungs- und Communal-Gegenständen für

ihre

ihre Berichte an die königlichen Stellen, dann für ihre Schreiben an die königlichen Behörden, und unter sich die Porto-Freiheit auf der Briefpost.

Die Postwagensportofreiheit hingegen ist laut einer königlichen allerhöchsten Entschließung vom 6ten Juni 1819 den Magistraten nicht zugestanden worden.

In Privat-Gegenständen, oder in Parthei-Sachen, zum Beispiel in Anleihens-Gewerbs-Gerechtigkeits-Gesuchen, und dergleichen, ist die magistratische Correspondenz auch auf der Briefpost nicht portofrei, und es unterliegen nicht allein die unmittelbaren Ausfertigungen an die Partheien, sondern auch die Berichte, welche in Angelegenheiten der Privaten an die vorgesetzten Stellen erstattet werden, dann alle Schreiben und Erlasse, welche in Parthei-Sachen an königliche Behörden, an andere Magistrate, und an untergeordnete Verwaltungen mit der Briefpost versendet werden, der Bezahlung des Postporto.

Ferner müssen die Magistrate für alle vom Auslande mit der Post an sie einlangenden Briefe, Packete und Depeschen die Auslagen und das Porto der fremden Posten vergüten, und zwar ohne Unterschied, ob selbe mit der Briefpost oder mit dem Postwagen ankommen.

Die magistratische Correspondenz in den oben bezeichneten Gegenständen, für welche die Briefporto-Freiheit bewilliget ist, muß mit dem Magistrats-Siegel verschlossen, und zum Beweise, daß sie befreite Gegenstände betreffe, auf der Adresse mit den drei Buchstaben: K. D. S. (das heißt Königliche

Dien-

Dienstes-Sache) bezeichnet seyn, indem die Ausfertigungen, welche mit dieser Bezeichnung nicht versehen, oder bloß mit dem Privat-Siegel des Bürgermeisters oder eines Magistratsraths zugemacht sind, von den Postbehörden nicht portofrei angenommen werden.

Die Ausfertigungen in Privat- und Parthei-Sachen hingegen dürfen nicht mit den Buchstaben K. D. S. bezeichnet, und müssen bei der Expedition von den Ausfertigungen in befreiten Gegenständen genau abgesondert, auch dürfen weder den befreiten noch unbefreiten Ausfertigungen Privatbriefe beigepackt werden, indem auf beide Arten des Mißbrauches durch die allegirte allerhöchste Verfügung vom 25sten Jänner 1819 dieselben Strafen gesetzt sind, welche hinsichtlich der nämlichen Mißbräuche bei der Correspondenz königlicher Behörden nach der königlichen allerhöchsten Verordnung vom 19ten Dezember 1808, die Briefporto-Freiheit betreffend, (Regierungsblatt Jahrgang 1809 Stück II. Seite 33.) in Anwendung kommen, und für den ersten Uebertretungs-Fall in einer Geldbuße von fünfzig Gulden, für den zweiten und die folgenden Uebertretungs-Fälle aber jedesmal in einer Geld-Buße von einhundert Gulden bestehen.

Zum Behufe der Entdeckung dieser Mißbräuche sind die königlichen Oberpost- und Post-Aemter, wenn sie einen gegründeten Verdacht zu fassen veranlaßt werden, berechtigt, zu fodern, daß, nach vorgängigem Benehmen mit dem Vorstande des Magistrats, derlei verdächtige Packete oder Briefe durch ein eigenes, von dem Magistrate abzuordnendes Individuum auf dem Post-Amte, in Gegenwart des Postbeamtens, eröff-

net

det werden. Untergeordnete Postverwaltungen, und die Post-Expeditionen aber sind hiezu nicht ermächtigt, sondern haben in Fällen eines Verdachtes die Anzeige an ihr vorgesetztes Oberpostamt zu erstatten, welches sofort die weitere Einleitung zu treffen hat.

Ferner müssen bei allen Ausfertigungen in Partheisachen der Name des Magistrats und die Nummer des Geschäfts-Protocolls auf der Adresse bemerkt werden. Die Nummer wird gewöhnlich ganz oben linker Hand geschrieben. Der Name des Magistrats kömmt gleichfalls ganz oben, jedoch in die Mitte in folgender Art zu stehen:

Von

dem Magistrate der Stadt (des Marktes) N.

Ueber dieses muß für alle der Post übergeben werdenden zahlbaren Sendungen, dieselben mögen mit der Briefpost oder dem Postwagen abgehen, von der Expedition des Magistrats nach der Verordnung vom 28. October 1809, die Berechnung und Bezahlung des Postporto durch die königlichen Stellen und Behörden betreffend (Regierungsblatt vom Jahre 1809 Stück LXXVI. Seite 1761.), welche hier in analoge Anwendung kömmt, ein besonderes Posterpeditions-Buch geführt werden. In dasselbe sind die zahlbaren Sendungen nach ihrer Addresse und Eigenschaft, und, wenn es eine Partheisache betrifft, mit Anführung der Nummer des Geschäfts-Protocolls einzutragen. Die königlichen Postbehörden merken in diesem Post-Expeditionsbuche bei einem jeden Stücke den Betrag des Porto vor, und bestätigen insbesondere, wenn es ein Postwagensstück ist, den Empfang durch ihre Namens-Unterzeichnung.

Da-

Dagegen sind auch die königlichen Postämter und Posterpeditionen verbunden, bei allen an den Magistrat einlaufenden zahlbaren Schreiben und Packeten den Betrag des Porto auf der Adresse zu bemerken, und, wenn es eine Partheisache betrifft, in dem Post-Packers- oder andern eingeführten Bescheinigungsbüchern das Wort „Parthei-Sache„ beizusetzen. Die Magistrate müssen sodann die Porto-Auslage gleichfalls bei einem jeden Stücke in dem Einlaufsprotocoll vormerken lassen, damit auf deren Wiedereinhebung von den Partheien der geeignete Bedacht genommen werden könne.

Die Bezahlung des Postporto richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

Hinsichtlich des Porto auf der Brief-Post in Partheisachen muß dasselbe bei Berichten an die höheren Stellen von dem absendenden Magistrate berichtiget werden. Für Resolutionen und Verfügungen, welche von den obern Stellen an den Magistrat gelangen, wird das Porto gleichfalls von dem Letztern erholt. Bei Correspondenzen mit königlichen Behörden oder andern Magistraten liegt die Auslegung des Porto derjenigen Behörde, oder demjenigen Magistrate ob, in deren oder in dessen Bezirke die Parthei sich aufhält, welche die Rückvergütung leisten muß.

Hinsichtlich der Postwagensstücke unterliegen die Magistrate den nämlichen Verbindlichkeiten, wie Privatpersonen, und so wie von Letztern keine Aufgaben an königliche Stellen oder Behörden unfrankirt angenommen werden; so müssen auch die Magistrate die an königliche Stellen oder Behörden ablaufenden Post-

wa-

gens-Stücke frankiren, und erhalten, gleich andern Privaten, von den königlichen Stellen und Behörden die mit dem Postwagen abgehenden Sendungen unfrankirt.

Für die Postwagensstücke, welche von einem Magistrate an einen andern versendet werden, muß derjenige Magistrat, dessen Interesse den Gegenstand betrifft, oder in dessen Bezirke sich die Parthei aufhält, das Porto berichtigen.

Uebrigens steht es den Magistraten frei, das Post-Porto sogleich bei der Aufgabe, und bei dem Empfange eines nicht portofreien Stückes, oder monatweise zu bezahlen. Im letzten Falle sind die königlichen Ober-Postämter und Posterpeditionen verbunden, alle Monate zwei Postconten für den Magistrat anzufertigen, nämlich einen für die Porto-Foderungen in Parthei-Sachen, und einen für das in den dienstlichen Geschäften des Magistrats sich ergebende Postwagensporto.

Beide müssen

a) den Tag der Auf- oder Abgabe;

b) die Eigenschaft der Sendung, nämlich ob es Briefe, Acten, Geldpackete, Kisten u. s. w. waren, mit Anführung des Inhalts und Werths;

c) das Gewicht;

d) die von dem Expeditionsamte aufgezeichnete Nummer des Geschäfts-Protocolls;

e) die Stelle, die Behörde, oder den Magistrat, wohin die Sendung statt hatte; endlich

f) den

f) den Betrag des Porto und der Auslagen angeben, und gleich nach dem Verlaufe eines jeden Monats dem Magistrate zugestellt werden, welcher nach vorgängiger Prüfung der Conten, ungesäumt die Zahlung des in dienstlichen Angelegenheiten erloffenen Porto zu verfügen hat. Was insbesondere die Zahlung des Postporto für Partheisachen betrifft; so muß solches im Laufe des Monats, in welchem es sich ergiebt, von den Partheien durch die Expedition der Magistrate erhoben, und innerhalb der nächsten acht Täge nach dem Umflusse des Monats an die königlichen Postbehörden abgeführt werden.

Was bis dahin nicht eingebracht ist, haben die Magistrate vorzuschießen, da bei den Postbehörden keine Ausstände geduldet werden.

§. 173.

Delirung.

Sobald das Geschäft der Expedition geschlossen ist; so werden die Entwürfe (Concepte der Ausfertigungen) nebst allen Acten, wenn solche nicht schon früher der Registratur zugestellt wurden, wieder zum Einlaufs- oder Geschäfts-Protocoll abgegeben, um in dasselbe die Art der Erledigung oder den Beschluß einzutragen, was man deliren (auslöschen) nennt, weil dadurch die Nummer aus der Zahl der Unerledigten gleichsam ausgelöscht wird.

Die Signate, von welchen im §. 166. Erwähnung geschehen ist, werden, weil sie keine Ausfertigung zur

Folge

Folge haben, und daher nicht in die Canzlei und zur Expedition kommen, sogleich nach ihrer Eintragung in das Sitzungs-Protocoll, oder, wenn sie keine Gegenstände der deliberativen Berathung betreffen, und büreaumäßig erledigt werden, sogleich nach erhaltener Unterschrift der Vorstände zum Geschäfts-Protocoll zur Delirung abgegeben.

Da bei dem Einlaufe, wie wir im §. 157 dieses Hauptstückes und Capitels gehört haben, nur die sechs ersten Rubricken des Einlaufs- oder Geschäfts-Protocolls ausgefüllt werden; so kömmt nunmehr die Reihe an die übrigen Rubricken.

Das die Delirung besorgende Individuum hat zuvörderst in die siebente Rubrick, welche die Aufschrift „Beschluß„ führt, die Art der Erledigung, und den kurzen, aber vollständigen Inhalt des Beschlußes einzutragen, auch dabei den Monat und Tag zu bemerken, an welchem der Gegenstand in der Sitzung vorkamm, oder büreaumäßig erledigt wurde.

Die Eintragung des vollständigen Inhalts der Erledigung in das Geschäfts-Protocoll ist aber nur bei denjenigen Gegenständen nothwendig, welche nicht zur deliberativen Berathung in den Sitzungen gehören; denn die über Gegenstände der letztern Art in den Sitzungen gefaßten Beschlüße werden ihrem vollen Inhalte nach in die Sitzungs-Protocolle aufgenommen, im Geschäfts-Protocolle hingegen nur ganz kurz mit Hinweisung auf den Monatstag der Sitzung, und die Nummer des Sitzungs-Procolls in der Art bemerkt, wie es das Seite 203 enthaltene Formular anzeigt.

Hierauf wird in die achte Rubrick der Monats-Tag und die Nummer der Expedition, wie selbe von der Expedition auf dem Concepte angegeben sind; dann in die eilfte Rubrick der Betrag der Taxe gleichfalls so, wie selber von der Expedition auf dem Concepte vorgetragen worden ist, eingesetzt.

Sind diese Rubricken in der bezeichneten Art ausgefüllt; so werden die eingetragenen Concepte und Beschlüße oder Signate sammt den veranlassenden Einläufen, und allen noch dabei befindlichen Vor-Acten an die Registratur abgegeben, welche sodann in der neunten, und, wenn Voracten dabei sind, auch in der zehnten Rubrick den Empfang unter Bemerkung des Monats und Tags, dann mit Beifügung des Chiffers, oder Namens-Zeichens des Registrators bestätigt. Hat ein Exhibit keine Voracten; so wird die zehnte Rubrick leer gestrichen, (das ist, mit einem Querstrich versehen.)

Die zwölfte oder letzte Rubrick endlich muß derjenige, welcher die Taxation besorgt, ausfüllen, indem er in selber auf die im Formular bezeichnete Art die eingegangenen oder bezahlten Taxen bemerkt, was jedoch nicht nothwendig täglich geschehen muß, sondern zur Ersparung der Zeit alle Wochen, wo ohnehin die eingenommenen Targelder in die Communl-Casse abgeliefert werden müssen, durch Uebertragung aus dem Tax-Journal, geschehen kann.

Wo mehrere der angegebenen Functionen einem Individuum zugleich obliegen, versteht es sich von selbst, daß dasselbe alle in die ihm zugetheilten Geschäfte einschlägigen Rubricken ausfüllen müsse; so wie

bei

bei denjenigen Stadt- und Markts-Magistraten, wo die Stadt- oder Marktschreiber den Einlauf, die Registratur, die Taxation, die Expedition und die Delirung allein besorgen, dieselben auch allein das ganze Geschäfts-Protocoll durch alle Rubricken zu führen haben, in welch letzterm Falle in der neunten und zehnten Rubrick die Beisetzung des Chiffers oder Namens-Zeichens unterbleiben kann, weil in einer und der nämlichen Person die Führung des Geschäfts-Protocolls, und die Besorgung der Registratur vereinigt sind. Die Expeditionsbücher und die Taxjournale müssen aber auch in diesem Falle besonders geführt werden, weil die Expeditionsnummern mit den Nummern des Geschäftsprotocolls nicht übereinstimmen, und die Taxationsjournale zur Belegung der Communal-Rechnung nothwendig sind.

Die zur Registratur zurückgekommenen Acten werden, nachdem ihre Zurückgabe in den Registratur-Büchern bemerkt worden ist, in die für sie bestimmten Actengestelle und Fächer reponirt (hinterlegt), und bis zum weitern Gebrauche aufbewahrt.

Viertes Capitel.

Dienstesordnung.

§. 174.

Erklärung, was unter Dienstesordnung verstanden werde, und allgemeine Bestimmungen hierüber.

Unter Dienstesordnung versteht man hier den Inbegriff der Vorschriften für das persönliche Verhalten

der Magistratsglieder, und der bei den Magistraten angestellten untergeordneten Individuen.

In dieser Beziehung ist das sämmtliche Personal der Magistrate in allen Städten und Märkten durch den 52ten §. der Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate vom 21ten September 1818 (allgemeines Intelligenzblatt des Königreiches Jahrgang 1818 Stück XLVI, Seite 1069.) auf die Befolgung der Gesetze und Verordnungen hinsichtlich des amtlichen Stillschweigens, der heimlichen oder offenen Anwaltschaft, der unbefugten Mittheilungen an die Partheien, der Privat-Correspondenz in Amts-Sachen, der Annahme von Geschenken, und der unberechtigten Benützung amtlicher Notizen und Materialien für öffentliche Schriften angewiesen worden.

Wir wollen diese Gebote und Verbote einzeln durchgehen, und bei einem jeden derselben das Nöthige bemerken.

§. 175.

Gebot des amtlichen Stillschweigens, und Verbot der unbefugten Mittheilungen an die Partheien.

Ueber alles, was die Magistratsglieder, und die zu dem untergeordneten Personal gehörigen Individuen im Dienste erfahren oder vornehmen, sollen sie ein gewissenhaftes Stillschweigen beobachten, und insbesondere den Partheien keine unbefugten Mittheilungen machen, oder denselben gar Acten und Papiere heimlich hinausgeben. Die Uebertretung dieser Bestimmungen hat

hat angemessene Ordnungs- oder nach Umständen Disciplinar-Strafen zur Folge, und wird noch härter bestraft, wenn sie den Charakter eines Vergehens annimmt.

Die Verletzung des amtlichen Stillschweigens wird aber unter die Vergehen gezählt, wenn Thatsachen, zu deren Kenntniß man nur durch seine Amtsverhältnisse gekommen ist, rechtswidrig andern Personen in der Absicht mitgetheilt werden, um eine Person rechtswidrig zu begünstigen. Geschieht dieses in eigennütziger Absicht, oder ist dadurch der Staat oder ein Unterthan in Schaden gebracht worden; so ist hierauf nebst sechsmonatlicher bis einjähriger Gefängniß-Strafe noch weiter die Degradation (das ist die Herabsetzung auf einen geringern Dienstesgrad) oder nach Schwere des Vergehens sogar die Dienstesentlassung gesetzt: geschieht solche Mittheilung aber, ohne sich dadurch einen Vortheil verschaffen zu wollen, und ohne Andern oder dem Staate einen Nachtheil zugefügt zu haben, so wird sie mit ein bis sechsmonatlichem Gefängniße bestraft.

Vorstehende Strafen finden noch insonderheit ihre Anwendung gegen die bei Archiven und Registraturen angestellten Personen rücksichtlich der Mittheilung der ihnen anvertrauten Urkunden und Acten-Stücke, wie auch auf Diejenigen, welche die durch ihr Amtsverhältniß ihnen zugekommenen, oder durch eigene Amts-Handlung veranlaßten oder hervorgebrachten Acten-Stücke, ohne Erlaubniß der geeigneten Behörde, bekannt machen.

Diese Bestimmungen sind in dem Strafgesetzbuche des Königreichs Baiern im ersten Theile, dritten Buche, zwei-

zweiten Titel, sechsten Capitel, in den §§. 441. und 442. enthalten.

Dagegen kann es als eine Verletzung des amtlichen Stillschweigens nicht angesehen werden, wenn die Secretäre, Stadt- oder Markt-Schreiber den Partheien, welche sich um den Stand ihrer Angelegenheiten erkundigen, bloß darüber Auskunft geben, ob ihre Sache schon erledigt sey, oder nicht. Dazu sind sie sogar verbunden, nur dürfen sie niemals den Namen des Referenten entdecken, oder den Partheien die über ihre Gesuche gepflogenen Verhandlungen mittheilen.

§. 176.

Verbot der offenen und heimlichen Anwaltschaft.

Mit der Verletzung des amtlichen Stillschweigens steht die offene und heimliche Anwaltschaft in nächster Verbindung, indem dabei gewöhnlich dasjenige, zu dessen Kenntniß man im Dienste gelangt, mißbraucht wird, um die Parthei, deren Anwaltschaft man besorgt, zu begünstigen.

Es ist daher deßwegen, und zum Theil aus dem nämlichen Grunde, aus welchem laut §. 40. die Advokaten von dem Eintritte in den Magistrat ausgeschlossen sind, auch den Magistratualen, und allen bei den Magistraten angestellten Personen, ohne Unterschied der höhern oder niedern Dienstesgrade untersagt, den Partheien, deren Angelegenheiten bei dem Magistrate verhandelt werden, oder ihren Anwälten und Advokaten, Beistand zu leisten, ihnen Rathschläge zu ertheilen, oder gar für sie Schriften zu verfassen.

Uebertretungen dieses Verbots werden mit Ordnungs- oder nach Umständen mit Disciplinar-Strafen

geahndet, und zwar ohne Unterschied, ob man öffentlich unter eigenem Namen als Anwalt einer Parthei auftritt, was jedoch nicht wohl geschehen kann, weil ein solcher Anwalt ohnehin sogleich zurückgewiesen werden müßte, oder ob man derselben heimlich beisteht.

§. 177.

Privat-Correspondenz in Amtssachen.

Alle Amtsgeschäfte sollen auf dem vorgeschriebenen Wege entweder von dem Gesammt-Magistrate in den Plenar-Sitzungen, oder von den einzelnen Geschäfts-Abtheilungen, und zwar nach Vorschrift entweder collegialisch oder büreaumäßig, behandelt werden.

Alle einem Magistrate untergeordneten Behörden oder Verwaltungen haben sich daher in allen vorkommenden Geschäften, wo sie einer Entscheidung des Magistrats, oder einer Anweisung zur Geschäftsbehandlung bedürfen, nicht an einzelne Magistratsglieder, sondern jedesmal nach §. 155. an den Magistrat zu wenden, und sollen die nöthigen Befehle nicht von einzelnen Magistratsgliedern unter deren Privat-Fertigung, sondern von dem Magistrate, oder von den für einzelne Zweige angeordneten Senaten oder Commißionen, jedoch, weil diese nicht selbstständig sind, und nach §. 142. in eigenem Namen nichts ausfertigen dürfen, unter magistratischer Ausfertigung erhalten.

Das Gegentheil, wenn nämlich die untergeordneten Verwaltungen oder Behörden nicht an einzelne Mitglieder des Magistrats über Geschäfts-Gegenstände schreiben, und von diesen für sich Anweisungen oder Befehle

in Briefen erhalten, nennt man Privatcorrespondenz in Amtssachen, welche bei Vermeidung von Ordnungs- und nach Umständen sogar von Disciplinar Strafen wegen der daraus zu besorgenden Nachtheile verboten ist.

Die Privatcorrespondenz kann über dieses noch in ein Vergehen, und selbst in ein Verbrechen ausarten, wenn dadurch Amtsgeheimnisse verrathen werden, um eine Person rechtswidrig zu begünstigen, oder wenn sie in der Absicht geführt wird, um durch eine verabredete Einleitung der Geschäftsbehandlung sich selbst einen Vortheil zu verschaffen, oder den Staat, oder einen Unterthan in Schaden zu bringen.

§. 178.

Verbot der Annahme von Geschenken, oder Verbot der Bestechung.

Die bei den Magistraten angestellten Individuen müssen alle vorkommenden Geschäfte, dieselbe mögen Amts- oder Partheisachen betreffen, bloß nach Vorschrift der Gesetze, den Rechten gemäß, ohne alle Begünstigung eines Theils oder einer Person, sohin ohne alle Partheilichkeit, besorgen.

Da sie für ihre Bemühungen schon durch ihren Gehalt entschädigt sind, und damit jeder Schein einer Partheilichkeit oder Nebenabsicht vermieden werde, so ist verordnet, daß keine Parthei weder ihnen selbst, noch ihren Angehörigen Geschenke oder andere Vortheile geben, oder versprechen, oder durch andere geben oder versprechen lassen dürfe, das Geschenk sey groß oder klein, bestehe in Geld oder Geldeswerth; dann, daß

sie

sie selbst weder ein Geschenk noch einen Vortheil annehmen, oder sich versprechen lassen dürfen, weder vor, noch während dem Laufe des Geschäftes, noch nach Vollendung desselben, und ohne Unterschied, ob dabei ein Mißbrauch der Amtsgewalt, oder eine rechtswidrige Begünstigung einer Parthei statt hat, oder nicht.

Die Bestechung kann sich auf zwei Seiten ergeben, nämlich auf Seite des Bestechenden und auf Seite des Bestochenen.

Auf Seite des Bestechenden ergiebt sie sich, wenn Jemand, um ein Individuum des Magistrats-Personals zu einem Mißbrauch seiner Amtsgewalt zu verleiten, oder um dasselbe in Amtsangelegenheiten für sich selbst, oder für einen Dritten zu gewinnen, demselben selbst oder dessen Angehörigen irgend ein Geschenk oder was immer für einen Vortheil verspricht oder giebt, versprechen oder geben läßt.

Die Bestechung wird auf Seite des Bestechenden immer als ein Vergehen (siehe §. 45. im dritten Haupt-Stücke) betrachtet, und hat nachstehende Strafen zur Folge:

Das Angebotene sey angenommen, und die Absicht des Bestechenden erfüllt worden, oder nicht; so ist das Geschenk der Armencasse verfallen, und der Bestechende wird in die Bezahlung des zweifachen Werthes des gegebenen oder angebotenen Vortheils, oder, wenn das Gegebene oder Versprochene in Geld nicht zu berechnen wäre, in fünfzig bis dreihundert Gulden Strafe zum Vortheil der Armencasse verurtheilt. Wenn aber derselbe das Individuum des Magistratspersonals durch Bestechung zu einer Handlung oder Unterlassung verleitet

leitet hat, welche den Gesetzen des Staates, den Rechten Anderer, oder dessen unbezweifelten Amtspflichten sonst entgegen ist; so hat der Bestechende noch ein- bis sechsmonatliches Gefängniß verwirkt.

Bei einem jedem Bestechungs-Versuche hat das Individuum, an welchem die Bestechung versucht worden ist, die Verbindlichkeit, längstens binnen drei Tagen, bei Verlust eines monatlichen Betrages seiner Besoldung, denjenigen anzuzeigen, der sich an ihm einer Bestechung schuldig gemacht hat; und es reicht das beschworne gerichtliche Zeugniß des unbestochenen Individuums zur Verurtheilung des Anbietenden in die oben bemerkten Strafen hin, wenn dasselbe nur noch durch einen oder den andern besondern Verdachtsgrund unterstützt ist, und sonst keine erheblichen Einwendungen wider die Glaubwürdigkeit des Zeugniß-Gebenden vorhanden sind.

Art. 443. 444. und 445 im Strafgesetzbuche erstem Theile, dritten Buche, zweiten Titel, sechsten Capitel.

Auf Seite des Bestochenen wird die Bestechung durch Annahme des Geschenkes, oder auch nur durch Annahme des Versprechens vollendet, und ist nach den Umständen entweder Verbrechen oder Vergehen.

Verbrechen ist die Bestechung auf Seite des Bestochenen, wenn er sich durch Annahme eines Geschenkes, oder was immer für eines Vortheils zu einer Handlung oder Unterlassung verleiten läßt, welche den Gesetzen des Staates, den Rechten Anderer, oder sonst seinen unbezweifelten Amtspflichten widerspricht. Dabei

bei wird die Annahme des Geschenkes oder Vortheils für geschehen geachtet, sobald sich der öffentliche Diener zur Annahme des Versprochenen bereit erklärt, oder was ihm, oder einem seiner Angehörigen von einer Parthei, oder einem Sollicitanten (Bittsteller) gegeben worden ist, nachdem er Kenntniß davon erhalten, nicht längstens binnen drei Tagen dem Gerichte, oder seinen Amtsvorgesetzten angezeigt hat.

Vergehen hingegen ist die Bestechung auf Seite des Bestochenen, wenn er zwar durch Annahme des Geschenkes auch von seiner Seite die Bestechung vollendet, sich aber dabei eines Mißbrauches der Amts-Gewalt nicht schuldig gemacht, oder wenn er für eine schon vollzogene Amts-Handlung, ohne vorgängiges Versprechen, irgend eine Belohnung angenommen hat, zu deren Annahme er von seiner vorgesetzten Amtsbehörde nicht berechtiget worden ist.

Das Verbrechen der Bestechung wird auf Seite des Bestochenen mit der Dienstes-Entsetzung bestraft. Diese Strafe schließt jedoch eine schwerere nicht aus, wenn die Pflichtverletzung des öffentlichen Dieners zugleich in ein anderes Verbrechen übergeht. Das Vergehen der Bestechung wird auf Seite des Bestochenen mit der Dienstes-Entlassung bestraft. Den Unterschied zwischen Dienstes-Entsetzung und Dienstes-Entlassung haben wir bereits im IVten Hauptstücke §. 69. angegeben.

Uebrigens sind die Amtsvorgesetzten, also bei den Magistraten die Bürgermeister, verbunden, bei eigener schweren Verantwortlichkeit über die Unbestechlichkeit

ihrer

ihrer Untergebenen zu wachen, und, wie ihnen etwas dawider bekannt wird, sogleich die Bestrafung der Fehlenden zu veranlassen.

Zugleich ist, um vorgefallene Bestechungen leichter zu entdecken, noch weiter verordnet, daß derjenige, welcher an einem öffentlichen Diener eine Bestechung begangen hat, wenn er dem Gerichte oder den Vorgesetzten des Bestochenen die Anzeige hievon macht, ehe der Vorfall auf anderm Wege bekannt geworden ist, — nicht nur von den oben angegebenen, für das Vergehen der Bestechung dem Bestechenden angedrohten Strafen losgezählt seyn, sondern auch das gegebene Geschenk zurück erhalten solle. Die zum Vortheil des Bestechenden schon geschehene Amtshandlung bleibt indessen nur alsdann gültig, wenn sie in sich selbst den Gesetzen und Amtspflichten gemäß geschehen ist.

Strafgesetzbuch erster Theil, zweites Buch, zweiter Titel, siebentes Kapitel §§. 355. 356, dann erster Theil drittes Buch, zweiter Titel, sechstes Capitel §§. 446. 447. und 448.

§. 179.

Unberechtigte Benützung amtlicher Notizen und Materialien für öffentliche Schriften.

Schon aus dem Gebote des amtlichen Stillschweigens, und aus dem Verbote der unbefugten Mittheilungen an die Partheien ergiebt es sich, daß öffentliche Diener nicht berechtiget seyen, offizielle (das ist in Dienstes-Sachen gefertigte) Arbeiten, Berichte, Abstimmungen und Verhandlungen, dann offizielle Acten-Stücke aller Art, ohne besondere Erlaubniß, in öffentliche

liche Blätter einrücken zu lassen, oder sonst in Druck zu befördern, und daß sie eben so wenig befugt seyen, die im Dienste erlangten Notizen für öffentliche Schriften zu benützen, oder gar Staatsgeheimnisse bekannt zu machen. Mehrfältige Uebertretungen haben jedoch hierüber auch noch eine eigene Verordnung vom 9ten Jäner 1810. (Regierungsblatt Jahrgang 1810. Stück IV. Seite 50) veranlaßt, wodurch die angezeigten Mißbräuche offizieller Arbeiten ausdrücklich abgeschafft wurden, auf welche Verordnung auch die Magistrate insbesondere zur Nachachtung hingewiesen worden sind.

§. 180.

Pflicht der Bürgermeister zur Handhabung der Dienstesordnung.

Den Bürgermeistern ist die Handhabung und Aufrechthaltung der Dienstesordnung übertragen. Sie sollen dießfalls die strengste Aufsicht führen, und sind für jede Connivenz (Nachsicht) in Person verantwortlich.

§. 181.

Befugnisse der Bürgermeister gegen das untergeordnete Personal.

Gegen das untergeordnete Canzlei-Personal und gegen die Dienerschaft stehen den Bürgermeistern hinsichtlich der Handhabung der Dienstesordnung alle Befugnisse zu, welche den Vorständen anderer öffentlicher Behörden eingeräumt sind. Sie haben daher gleich denselben das Recht, die Dienstesvernachläßigungen der

Sub-

Subalternen (Untergeordneten) zu untersuchen, und zu bestrafen, und können nicht allein Ordnungs- sondern auch die erste Disciplinar-Strafe gegen selbe verhängen, wogegen die zweite nur von der königlichen Kreis-Regierung und die dritte nur von dem Staatsministerium des Innern verfügt werden kann. Die Ordnungs-Strafen können eben so, wie die Disciplinar-Strafen, in Verweisen, Geldbußen, oder Arrest bestehen.

Achtes Hauptstück.

Gemeinde-Bevollmächtigte.

§. 182.

Allgemeine Bestimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten.

Wir haben bereits im zweiten Hauptstücke 21ten §. gehört, daß in den Städten und Märkten dem bürgerlichen Magistrate ein besonderer Gemeinde-Ausschuß aus erwählten Gemeinde-Bevollmächtigten zur Seite stehe.

Diese Gemeinde-Bevollmächtigten sind die Vertreter der bürgerlichen Corporation gegen den Magistrat. Sie haben das Recht, den gesammten Magistrat zu wählen, sie concuriren mit demselben zur Besetzung des städtischen oder märktischen Dienstes-Personals, sie müssen von den Magistraten in allen wichtigen Gemeinde-Angelegenheiten zu Rathe gezogen werden, und sind befugt, auch ohne Auffoderung, dem Magistrate Erinnerungen in Gemeinde-Angelegenheiten zu machen, und Beschwerden über die Gemeinde-Verwaltung an die höhern Stellen zu bringen. Wir müssen die Art ihrer

Bestellung, die Dauer ihrer Dienstzeit nebst ihren persönlichen Verhältnissen, ihren Wirkungskreis, dann die Bestimmungen über ihre Versammlungen kennen lernen, welche wir in den nachfolgenden Capiteln abhandeln wollen.

Erstes Capitel.

Bestellung der Gemeindebevollmächtigten.

§. 183.

Art der Bestellung.

Die Bestellung der Gemeindebevollmächtigten geschieht durch Wahl. Die Gemeinde-Glieder, welche das volle Staats-Bürgerrecht haben, wählen nämlich, unter der Aufsicht eines königlichen Commissärs, aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit eine bestimmte Anzahl von Wahlmännern, welche

bei den Städten der ersten Classe (siehe §. 18. im IIten Hauptstücke) die über 4000 Gemeinde-Glieder zählen, den 4oten Theil

bei jenen unter 4000 Gemeinde-Gliedern den 3oten Theil,

bei den Städten der zweiten Classe den 2oten Theil, und

bei jenen der dritten Classe den 1oten Theil der wahlfähigen Gemeinde-Glieder beträgt.

Bei den Märkten richtet sich die Zahl der Wahl-Männer gleichfalls nach der Bevölkerung in der Art, daß

Digitized by Google

bei einer Einwohnerschaft von 500 Familien und darüber der 20te Theil, bei einer geringeren Familien-Zahl aber nur der 10te Theil der wahlfähigen Gemeindeglieder zu Wahlmännern gewählt wird.

Sämmtliche in obiger Art ernannten Wahlmänner versammeln sich hierauf in dem Gemeinde-Hause, und wählen, unter gleichmäßiger Aufsicht und Leitung eines königlichen Commissärs, durch relative Stimmenmehrheit die Gemeindebevollmächtigten. Die relative Stimmen-Mehrheit unterscheidet sich von der absoluten Stimmen-Mehrheit, von welcher im dritten Hauptstücke 47ten §. die Rede war, und wozu die Hälfte der Stimmen und wenigstens Eine darüber erfodert wird, dadurch, daß bei Ersterer der Vorzug unter den Gewählten zwar gleichfalls durch die grössere Zahl der für jeden Einzelnen abgegebenen Stimmen, jedoch ohne Rücksicht, ob diese Stimmenzahl der obgedachten Hälfte gleichkomme, sie übersteige, oder unter derselben zurückbleibe, entschieden wird.

§. 184.

Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten.

Die Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten soll immer das Dreifache der bei dem Magistrate aus der Bürger-Classe angestellten Räthe betragen.

Nach dem, was über die Zahl der bürgerlichen Magistratsräthe im dritten Hauptstücke 23ten §. gesagt worden ist, sind daher

in den Städten des ersten Ranges von 2000 Familien, und darüber 30 bis 36,

in

in den Städten des zweiten Ranges von 500 bis 2000 Familien, und in den Märkten mit einer Bevölkerung von 500 Familien oder darüber 24 bis 30; endlich

in den Städten und Märkten unter 500 Familien 18 bis 24 Gemeinde-Bevollmächtigte zu wählen.

§. 185.

Erfoderniſſe für die Wählbarkeit zur Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten.

Zur Wählbarkeit für die Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten ſind die nämlichen Eigenſchaften erfoderlich, wie zur Wählbarkeit für die Stellen der bürgerlichen Magiſtratsräthe, und zwar aus denſelben Gründen.

Der zu Wählende muß daher nach §. 27. im IIten Hauptſtücke

a. das Staatsbürgerrecht haben

b. ein wirkliches Gemeindeglied ſeyn, und

c. unter die Höchſtbeſteuerten gehören.

Was man unter Staatsbürgerrecht verſtehe, wie daſſelbe erworben werde, und verloren gehe, iſt im 28ſten §. des IIten Hauptſtückes bereits geſagt worden.

Die Eigenſchaften eines wirklichen Gemeinde-Gliedes, und die Bedingungen hiezu wurden im 29ſten §. deſſelben Hauptſtückes entwikelt, und endlich im darauf folgenden 30ſten §. angegeben, welche Gemeinde-

Glieder in den verschiedenen Classen der Städte und Märkte zu den Höchstbesteuerten zu zählen seyen.

Es wird sich daher hier zur Vermeidung von Wiederholungen nur auf das in den allegirten §§en. Gesagte bezogen.

Uebrigens hat die Verschiedenheit der Religion auf die Wählbarkeit zu den Stellen der Gemeinde-Bevollmächtigten keinen Einfluß, und die eigenen Bewerbungen sind bei den Wahlen der Gemeinde-Bevollmächtigten eben so verboten, wie bei den Magistratswahlen, worüber man den §. 34. im dritten Hauptstücke nachsehen kann.

§. 186.

Ausschluß von der Wählbarkeit.

Von der Wählbarkeit zur Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten sind ausgeschlossen:

1) Alle Jene, welche von Natur aus zur Besorgung fremder Geschäfte unfähig sind, also die Tauben, Stummen, Blinden, Wahnsinnigen, Irrsinnigen, und alle, die den Gebrauch der Vernunft nicht haben.

2) Die Personen weiblichen Geschlechts, wenn sie auch Gemeinde-Rechte besitzen.

3) Die Minderjährigen; wie auch diejenigen, welche unter Curatel stehen.

4) Die Juden, welche den Noth- oder Schacherhandel treiben.

5) Personen, die wegen eines angeschuldigten Verbrechens, oder eines nach dem allgemeinen Strafgesetz-

setzbuche verpönten Vergehens in einer gerichtlichen Untersuchung sich befinden, oder einer solchen unterlagen, ohne von aller Schuld freigesprochen worden zu seyn; endlich

6) Personen, die in Concurs verfallen sind.

Die umständlicheren Bestimmungen hierüber, und die Gründe, aus welchen die vorbesagten Eigenschaften und Verhältnisse den Ausschluß von der Wählbarkeit zur Folge haben, sind im IIIten Hauptstücke in den §§. 36., 37., 38., 42., 43., 44. und 45. enthalten, auf welche hier der Kürze wegen verwiesen wird.

Nebstdem tritt der Verlust der Wählbarkeit zur Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten wegen Bestechung bei den Wahlen unter denselben Bedingungen, und in derselben Art ein, welche hinsichtlich der Magistrats-Wahlen im §. 46. des IIIten Hauptstückes angegeben worden sind.

Dagegen bewirken die weitern Eigenschaften und Verhältnisse, welche nach den §§. 39, 40. und 41. zur Wahl in den Magistrat unfähig machen, als die Verwandtschaft und Schwägerschaft, die Standes- und Dienstesverhältnisse, und die Gewerbsverhältnisse keinen Ausschluß von der Wählbarkeit zur Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten, weil die Gemeinde-Bevollmächtigten, wie wir im Verfolge hören werden, durchaus nur auf das Recht der Erinnerung und Beschwerdeführung beschränkt sind, sohin auf die Erledigung der Geschäfte nur mittelbar einwirken, wobei die so eben bezeichneten Eigenschaften und Verhältnisse nie eine so nachtheilige Einwirkung äußern können, als bei

denjenigen, welche die Geschäfte unmittelbar zu erledigen haben.

§. 187.

Verbindlichkeit zur Annahme der Wahl.

Die Gemeindeglieder, welche als Gemeinde-Bevollmächtigte gewählt werden, sind in der Regel verbunden, die Wahl unweigerlich anzunehmen, und den mit ihren Stellen verbundenen Obliegenheiten treu und gewissenhaft nachzukommen.

§. 188.

Ausnahmen hievon.

Diejenigen Einwohner in den Städten, welche die für Gemeindeglieder vorgeschriebenen Eigenschaften nicht besitzen, aber, wie im §. 29. angegeben ist, von dem Magistrate, unter Beistimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten, aus besonderer Rücksicht für das Gemeinwohl als Bürger aufgenommen worden sind, und für diese Aufnahme die königliche Bestätigung erhalten haben; dann diejenigen Gemeindeglieder, welche der bürgerlichen Gemeinde nur durch den Besitz einer in der städtischen Markung liegenden Realität angehören, in ihren persönlichen Verhältnissen aber derjenigen Obrigkeit untergeben sind, unter welcher sie gemäß ihres Standes oder ihrer Dienstes-Verhältnisse stehen; sind, wenn sie zu Gemeinde-Bevollmächtigten gewählt werden, zur Annahme der Wahl nicht verbunden, und können dieselbe eben so von sich ablehnen, wie dieses hinsichtlich ihrer Wahl in den Magistrat in dem 49sten §.

des

des IIIten Hauptstücks angegeben worden ist. Insbesondere gilt dieses von Staatsdienern im wirklichen Dienste, welchen es überlassen ist, die Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten, wenn sie dazu gewählt werden, anzunehmen, oder dieselbe unter Anführung ihrer Verhältnisse im Staatsdienste als Entschuldigung abzulehnen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß Vorstände, Räthe und Assessoren den kollegialen Berathungen über Gegenstände, in welchen sie als Gemeindebevollmächtigte gehandelt haben, oder handeln mußten, nicht beiwohnen können, sondern, so wie in andern gleichartigen Fällen, sich von den Sitzungen entfernt zu halten haben.

§. 189.

Entschuldigungsursachen.

Für die übrigen Gemeindeglieder, welche der vorstehende §. nicht begreifft, sind nur erwiesene, körperliche oder geistige Unfähigkeit, oder ein sechzigjähriges Alter gültige Entschuldigungs-Ursachen, wegen welchen die Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten abgelehnt werden kann.

Jedem gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten muß die auf ihn gefallene Wahl sogleich nach derselben Vollendung schriftlich eröffnet werden, damit er seine allenfallsigen Entschuldigungs-Ursachen vorzubringen vermöge.

Ueber die Frage, wann und wo die Entschuldigungsursachen angebracht werden müssen, gelten dieselben Bestimmungen, welche hinsichtlich der Entschuldigungs-

gungsursachen für die Wahlen zu Magistratsstellen im IIIten Hauptstücke 51sten §. angeführt worden sind.

§. 190.

Ersetzung der Entschuldigten, und derjenigen, welche zur Annahme der Wahl nicht verbunden sind, und dieselbe ablehnen.

Wird die Entschuldigung von dem Wahlausschusse als gesetzlich zulässig, und begründet gefunden, oder lehnt Einer oder Mehrere der Gewählten, welche nach §. 188. zur Uebernahme einer Gemeindestelle nicht angehalten werden können, die Wahl ab; so rüken in die dadurch erledigten Stellen diejenigen Gemeindeglieder ein, welche nach den übrigen durch gröſsere Stimmen-Mehrheit zu Gemeinde-Bevollmächtigten gewählten Gemeindegenossen die nächste höchste Stimmenmehrheit erhalten haben.

§. 191.

Bekanntmachung der Wahl.

Die ernannten Gemeinde-Bevollmächtigten werden sodann durch das Kreis-Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht, und treten in ihre Function ein, ohne daſs es einer weitern Bestätigung, einer Einweisung oder besondern Verpflichtung bedarf. Was daher dieſsfalls hinsichtlich der Magistrats-Wahlen in den §§. 52. 53. und 54. des dritten Hauptstückes gesagt wurde, findet auf die Gemeinde-Bevollmächtigten keine Anwendung.

Zwei-

Zweites Capitel.

Dauer der Dienstzeit und persönliche Verhältnisse der Gemeinde-Bevollmächtigten.

§. 192.

Dauer der Function der Gemeinde-Bevollmächtigten, und Erneuerung der Wahlen.

Die Gemeinde-Bevollmächtigten werden auf neun Jahre gewählt. Nach deren Verfluß tritt immer das ältere Drittheil aus. Die Gemeinde-Bevollmächtigten werden daher alle drei Jahre zum dritten Theil durch eine neue Wahl ergänzt. Der erste und zweite Austritt geschieht aber nach Verlauf des dritten und sechsten Jahres durch das Loos, so daß von den bei der ersten Wahlhandlung gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten nur ein Drittheil die ordentliche Dienstzeit zurücklegt.

Der Abgang einzelner Bevollmächtigten, welcher sich in der Zwischenzeit bis zum ordentlichen Austritt eines Drittheils auf irgend eine zulässige Weise ergiebt, wird erst bei der gewöhnlichen nächsten Wahl ersetzt; ausgenommen, wenn nach den erfolgten einzelnen Abgängen nicht einmal mehr zwei Drittheile von der gesetzlich bestimmten Zahl der Bevollmächtigten in Thätigkeit bleiben würden.

In diesem Falle treten zuerst die Ersatzmänner von der letzten vorgenommenen Wahl ein, zu welchem Zwecke bei einer jeden solchen Wahl immer ein Drittheil über die vorgeschriebene Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten gewählt wird, um nöthigen Falls als Ersatz-Männer dienen zu können.

Wür-

Würden aber auch nach dem Eintritt der Ersatz-Männer nicht zwei Drittheile der Gemeinde-Bevollmächtigten in Thätigkeit bleiben; so ist zu unterscheiden, ob bis zur Zeit der ordentlichen Wahlen noch mehr als sechs volle Monate in Mitte liegen, oder nicht.

Im ersten Falle muß der Abgang an der gesetzlichen Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten durch eine außerordentliche Zwischenwahl ergänzt werden.

Im leztern Falle wird keine außerordentliche Zwischenwahl vorgenommen, sondern die Ergänzung bis zur Zeit der ordentlichen Wahlen verschoben. Damit jedoch die Geschäfte in der Zwischenzeit nicht leiden, so treten in die Verrichtungen der abgetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten diejenigen Gemeindeglieder ein, welche in der lezten Wahl nach den Ersatzmännern die meisten Stimmen erhalten, und inzwischen ihre Wählbarkeit nicht verloren haben.

Diejenigen, welche in allen diesen Fällen an die Stellen der einzelnen ausgetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten kommen, vollenden nur die Zeit, binnen welcher die Ausgetretenen das Amt eines Bevollmächtigten zu bekleiden gehabt hätten.

Alle abtretenden Gemeinde-Bevollmächtigten können jedoch wieder gewählt werden, wenn sie inzwischen die Eigenschaft der Wählbarkeit nicht verloren haben.

§. 193.

Unentgeldliche Dienstesleistung der Gemeinde-Bevollmächtigten.

Die Gemeinde-Bevollmächtigten müssen ihre Stellen unentgeldlich versehen, und genießen wegen denselben

ben keine Befreiung von der Theilnahme an den Gemeindelasten. Baare Auslagen und Verrichtungen außer dem Gemeinde-Bezirke sollen ihnen jedoch aus dem Gemeinde-Vermögen vergütet werden.

§. 194.

Kleidung der Gemeinde-Bevollmächtigten.

Für die Gemeinde-Bevollmächtigten ist keine besondere Kleidung vorgeschrieben, sie können sich jeder beliebigen, jedoch anständigen Kleidung bedienen.

§. 195.

Rang der Gemeinde-Bevollmächtigten.

Die Gemeinde-Bevollmächtigten haben bei öffentlichen Feierlichkeiten oder andern besondern Gelegenheiten nach dem Magistrate den Vorrang vor den übrigen Bürgern.

Drittes Capitel.

Wirkungskreis der Gemeinde-Bevollmächtigten.

§. 196.

Recht, den Magistrat zu wählen.

Eines der ersten und vorzüglichsten Rechte der Gemeinde-Bevollmächtigten ist, daß sie nach §. 25. im dritten Hauptstücke die Bürgermeister, die rechtskundigen Räthe, und die sämmtlichen Glieder des Magistrats

zu

zu wählen haben, wozu aber nach §. 47. im dritten Hauptstücke die absolute Stimmenmehrheit erfodert wird.

§. 197.

Recht der Mitwirkung zur Besetzung eines Theiles des städtischen Dienstes-Personals.

Die Gemeinde-Bevollmächtigten concurriren ferner mit den Magistraten zur Besetzung eines Theiles des städtischen Dienstes-Personals. Da hierüber im fünften Hauptstücke 112 §. bereits das Nöthige bemerkt worden ist; so verweisen wir hier auf das dort Gesagte.

§. 198.

Recht des Beirathes in allen wichtigen Gemeinde-Angelegenheiten.

Die Magistrate sind verpflichtet, die Gemeinde-Bevollmächtigten in allen wichtigen Gemeinde-Angelegenheiten zu Rathe zu ziehen. Dieses ist jedoch nicht dahin zu verstehen, daß sich die Magistrate mit den Gemeinde-Bevollmächtigten in eine Sitzung zur gemeinschaftlichen Berathung und Schlußfassung vereinigen, sondern die Magistrate geben die betreffenden Acten mit ihren Anträgen und Beschlüßen an die Gemeinde-Bevollmächtigten hinaus, welche sich hierüber in ihren gesonderten Versammlungen berathen, und sodann ihre Erklärung schriftlich dem Magistrate übergeben.

Als Gegenstände, bei welchen die Einvernehmung der Gemeinde-Bevollmächtigten nicht umgangen werden darf, sind namentlich bezeichnet:

1) Die Veräußerungen oder Verpfändungen unbeweglicher Gemeinde- oder Stiftungsgüter oder nutzbarer Rechte.

2) Die Erwerbungen von Realitäten oder Rechten.

3) Die Neubauten.

4) Die Verpachtungen oder Geld-Vorleihen an Magistratsglieder, und an ihre Verwandte in auf- und absteigender Linie, dann an Seiten-Verwandte und Verschwägerte im ersten Grade.

5) Die Capitals-Aufnahmen für die Gemeinde.

6) Die Lieferungs-Contracte (Lieferungs-Verträge.)

7) Die Regulirung (Anordnung und Vertheilung) unständiger Gemeinde-Dienste und Gemeinde-Umlagen.

8) Die entworfenen Schulden-Tilgungspläne, endlich

9) Die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen.

Auch außer den hier angeführten Fällen, und in andern Gemeinde-Angelegenheiten ist der Magistrat befugt, wenn er es für zweckmäßig erachtet, die Gemeinde-Bevollmächtigten mit ihren Erinnerungen zu vernehmen.

Dagegen sind auch außer den oben angegebenen Fällen die Gemeinde-Bevollmächtigten berechtigt, dem Magistrate, ohne von demselben aufgefordert worden

zu

zu seyn, eine schriftliche Erinnerung zu übergeben, so oft sie einen bedeutenden Nachtheil für das Gemeinde-Wohl wahrnehmen, oder einen das Gemeinde-Beste fördernden Vorschlag machen zu müssen glauben.

Die Magistrate sind schuldig und verbunden, die Bemerkungen und Abstimmungen der Gemeinde-Bevollmächtigten möglichst zu berüksichtigen. Glauben sie davon abweichen zu müssen, so haben sie, insofern nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, nach ihrer Stellung zu den königlichen Stellen und Behörden entweder unmittelbar die Genehmigung der königlichen Kreis-Regierung, oder jene ihres vorgesezten Land- oder gutsherrlichen Gerichts zu erholen, welche letztere jedoch in den eigends bestimmten Fällen, die wir im sechsten Hauptstücke kennen gelernt haben, abermal wieder die Entscheidung der Kreis-Regierung nachsuchen müssen.

§. 199.

Recht der Beschwerdeführung.

Da die Gemeinde-Bevollmächtigten die Vertreter der Gemeinde-Corporation gegen den Magistrat sind; so haben sie endlich noch das Recht, Beschwerden über die Gemeinde-Verwaltung, wenn sie von dem Magistrate nicht erledigt werden sollten, nach dem Verhältniße der Stellung der Magistrate zu den königlichen Stellen und Behörden, entweder bei der Kreis-Regierung, oder bei dem vorgesezten Land- oder gutsherrlichen Gerichte durch schriftliche Vorstellungen anzubringen.

Vier-

Viertes Capitel.

Versammlungen der Gemeinde-Bevollmächtigten.

§. 200.

Ort und Zeit der Versammlungen.

Die Gemeinde-Bevollmächtigten sollen sich immer nur im Gemeindehause versammeln, und keine heimlichen Zusammenkünfte halten.

Ihre Versammlungen finden statt, so oft sie der Magistrat in den im §. 196. bestimmten Fällen dazu auffodert, und außerdem, so oft sie es bei besondern Veranlassungen nach dem weitern Inhalt des allegirten Ges. für nothwendig erachten. Von solchen außerordentlichen Versammlungen müssen sie aber jedesmal dem Magistrate, und der außer diesem in der Stadt befindlichen besondern Polizeibehörde vorläufig die Anzeige machen.

§. 201.

Direction und Protocoll-Führung bei den Versammlungen.

Die Gemeinde-Bevollmächtigten wählen sich alle drei Jahre aus ihrer Mitte einen Vorsteher, welcher die Versammlungen veranstaltet, und bei denselben die Direction führt, dann einen Protocoll-Führer, welcher zugleich auch alle schriftlichen Aufsätze besorgt.

Digitized by Google

§. 202.

Verbindlichkeit der Gemeinde-Bevollmächtigten, bei den Versammlungen zu erscheinen.

Die Gemeinde-Bevollmächtigten sollen bei allen angesagten Versammlungen persönlich erscheinen, wenn sie nicht durch ein erhebliches Hinderniß davon abgehalten werden, welches jedesmal dem Vorsteher angezeigt werden muß. Ob das angegebene Hinderniß erheblich sey, und als gültige Entschuldigungsursache angesehn werden könne; darüber haben in einem jeden einzelnen Falle die anwesenden versammelten Gemeinde-Bevollmächtigten zu erkennen.

Der Gemeinde-Bevollmächtigte, welcher bei einer angesetzten Versammlung ohne eine gültige Entschuldigungs-Ursache nicht erscheint, unterliegt in dem ersten Falle einer Strafe von einem Gulden zu dem Local-Armenfond; im zweiten Falle wird die Strafe verdoppelt; bei wiederholtem Ausbleiben wird derselbe durch eine neue Wahl ersetzt, und seine Gleichgültigkeit gegen die öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde, und gegen das ihm bewiesene Vertrauen seiner Mitbürger durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht. Es muß deßhalb von einer solchen Saumseligkeit eines Gemeinde-Bevollmächtigten die Anzeige entweder unmittelbar, oder bei Städten und Märkten, welche einem Land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, mittelbar durch Letztere an die Kreis-Regierung gemacht werden, welche sodann den Ausspruch fällt, und die neue Wahl, so wie die Bekanntmachung durch das Intelligenzblatt verfügt.

§. 203.

Bedingungen zur Fassung gültiger Beschlüße.

Zu allen Beschlüßen der Gemeinde-Bevollmächtigten wird wenigstens die Anwesenheit von zwei Drittheilen, und von diesen die absolute Stimmenmehrheit erfodert. Nur die in dieser Art gefaßten Beschlüße sind als gültige Erklärungen der Gemeinde-Bevollmächtigten anzusehen.

Neuntes Hauptstück.

Districts-Vorsteher.

§. 204.

Allgemeine Bestimmung der Districts-Vorsteher.

Schon im §. 21. des zweiten Hauptstükes wurde angezeigt, daß den Magistraten in den größern Städten besondere Districts-Vorsteher beigegeben seyen. Ihre Bestimmung im Allgemeinen ist, dem Magistrate in Ausübung der Polizei, und in Besorgung der Gemeinde-Angelegenheiten Beihilfe zu leisten, zu welchem Ende die größern Städte nach den verschiedenen Straßen und Plätzen in gewisse Bezirke eingetheilt werden, deren jeder einen eignen Districts-Vorsteher erhält.

§. 205.

Ernennungsrecht der Districts-Vorsteher.

Die Districts-Vorsteher werden von den Magistraten allein, und zwar ohne Mitwirkung der Gemeinde-Be-

Bevollmächtigten, jedesmal auf die Dauer von drei Jahren ernannt.

§. 206.

Eigenschaften, welche für die Stellen der Districts-Vorsteher erfodert werden.

Von den Districts-Vorstehern werden die nämlichen Eigenschaften gefodert, welche für die Gemeinde-Bevollmächtigten vorgeschrieben, und im 185sten §. angegeben worden sind. Nebstdem müssen sie noch in dem Stadtbezirke, für welchen sie als Districtsvorsteher bestellt werden wollen, mit einem eigenen Wohnhause ansäßig seyn.

Die nämlichen Eigenschaften und Verhältnisse, welche nach §. 186. einen Ausschluß von der Wählbarkeit zu der Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten bewirken, haben auch die Unfähigkeit zur Function eines Districts-Vorstehers zur Folge.

Der Berufung zu dieser Dienstesleistung ist jedes wirkliche Gemeindeglied zu folgen verbunden, und nur diejenigen genießen eine Ausnahme, welche nach §. 188. auch zur Uebernahme der Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten nicht angehalten werden können.

Endlich dürfen von den ausgewählten Districts-Vorstehern keine andern Entschuldigungs-Ursachen angenommen werden, als welche auch den zu Gemeinde-Bevollmächtigten Gewählten nach dem §. 189. zu statten kommen.

Digitized by Google

§. 207.

Unentgeldliche Dienstesleistung der Districts-Vorsteher und Auszeichnung derselben.

Die Districtsvorsteher müssen ihre Stellen unentgeldlich versehen. Sie haben keine besondere Kleidung, genießen aber die Vorzüge der Gemeindebevollmächtigten, und haben daher mit denselben bei öffentlichen Feierlichkeiten nach dem Magistrate den Vorrang vor den übrigen Bürgern.

§. 208.

Wirkungskreis der Districtsvorsteher.

Den Districtsvorstehern liegt ob:

1. Alle Gemeinde-Angelegenheiten, die ihren Bezirk betreffen, und ihnen von dem Magistrate im Allgemeinen oder besonders aufgetragen werden, nach den ertheilten Vorschriften zu besorgen, dann die Aufsicht über das in ihrem Districte befindliche Gemeinde-Eigenthum, vorzüglich über die Brücken, Wege, Stege Brunnen- und Wasserleitungen zu führen, und jedes Gebrechen an denselben sogleich anzuzeigen.

2. In Hinsicht auf die Polizei für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung in ihrem Bezirke, und für die Abwendung Unglück-drohender Gefahren zu wachen, und alle polizeilichen Vorfälle, welche eine Abstellung oder Einschreitung nothwendig machen, oder die sonst der Polizeibehörde zu wissen erfoderlich sind, — derselben sogleich zur Anzeige zu bringen; endlich

3. zur Abschaffung des Bettels mitzuwirken, die Gemeindebeiträge für die Armenpflege zu sammeln, schamhafte Arme, welche dem Armenpflegschafts-Rathe noch unbekannt sind, demselben zu empfehlen, über das Betragen der Armen zu wachen, der Art, wie selbe die empfangenen milden Gaben und Unterstützungen verwenden, nachzuforschen; und da, wo diese Gaben durch eigenes Arbeitsverdienst ersetzt werden können, solches ohne Schonung dem Armenpflegschafts-Rathe anzuzeigen.

§. 209.

Nähere Vorschriften zur Erfüllung dieser Obliegenheiten.

Aus dem vorstehenden §. ergiebt sich, daß der hauptsächlichste Theil des Wirkungs-Kreises der Districtsvorsteher in der Beihilfe zur Ausübung der Polizei bestehe, indem sie von den Gemeindeangelegenheiten im engern Sinne nur diejenigen besorgen, welche ihnen der Magistrat im allgemeinen oder besonders aufträgt, und in Bezug auf das Armenwesen bloß auf die oben speziell angegebenen Verrichtungen und Pflichten beschränkt sind. Weit umfassender ist dagegen der polizeiliche Wirkungskreis der Districtsvorsteher, aber auch zugleich derjenige, welcher einer genauen Bestimmung bedarf, wenn nicht zu viel oder zu wenig geschehen, oder der Willkühr ein zu freier Spielraum geöffnet seyn soll. Um daher den beabsichteten Endzweck zu erreichen, ist es nothwendig, daß die Districts-Vorsteher von dem Magistrate eine bestimmte Instruc-

tion

tion und Anweisung über die Art ihres Wirkens in polizeilicher Hinsicht und die Grenzen desselben erhalten.

Diese Instruction kann auf den Grund der am 13ten November 1812. für die ehemaligen Polizei-Inspectoren in der Haupt- und Residenz-Stadt München gegebenen, und im Regierungsblatte desselben Jahres Stück LXV. Seite 1947. abgedruckten Instruction mit den nöthigen Abänderungen abgefaßt werden, und dürfte mit Berücksichtigung der neuen verfassungsmäßigen Bestimmungen, und der eigenthümlichen Stellung der Districtsvorsteher Folgendes enthalten.

Allgemeine Obliegenheiten und Befugnisse der Districtsvorsteher.

Die erste Sorge der Districtsvorsteher muß dahin gehen, sich von allen örtlichen und persönlichen Verhältnissen in ihren Bezirken eine zuverlässige und vollständige Kenntniß zu verschaffen, und sich fortwährend darinn zu erhalten, damit sie, mit den Bedürfnissen ihrer Districte vertraut, in allen Vorfallenheiten die besten Rathschläge an Handen geben, und die ihnen übertragenen Geschäfte zweckmäßig vollziehen können. Sie sind gleichsam die allgemeinen Familienväter ihrer Districte; alles, was darinn öffentlich vorfällt, ist Gegenstand ihrer Beobachtungen, welche sie nicht bloß auf die ihrem Wirkungskreise zunächst unterliegenden Gegenstände, sondern auf das ganze Gebiet der Polizei ausdehnen, ihre Erfahrungen darüber der Polizeibehörde mittheilen, und auf diese Weise zur vollkommenen Erreichung aller polizeilichen Zwecke aus allen Kräften mitwirken sollen. Aus diesem Grunde haben sie auch die

Polizeiwachen zu controlliren, auf das Benehmen der Polizeidiener, auf ihre Wachsamkeit, Thätigkeit und Unbescholtenheit ein ununterbrochenes Augenmerk zu richten, und alle Vergehen und Exzesse derselben ungesäumt dem Magistrate oder der Polizeibehörde anzuzeigen. Ganz besonders aber haben die Districtsvorsteher sich angelegen seyn zu lassen, das Vertrauen des bessern Theils der Bezirksbewohner zu gewinnen, sich der bereitwilligen Unterstützung desselben zu versichern, das öffentliche Interesse des Publikums allenthalben mit Sorgfalt wahrzunehmen, Zweifel, Anstände und Vorurtheile gegen polizeiliche Einrichtungen zu rechter Zeit auf eine zweckmässige Weise durch aufklärende Belehrung zu heben; dann die allgemeinen Wünsche und Beschwerden kennen zu lernen, und solche der Polizei-Behörde bekannt zu machen.

Neben diesen allgemeinen Obliegenheiten kommen den Districtsvorstehern in Bezug auf die einzelnen Polizeigegenstände noch folgende besondere zu, und zwar:

A. In Bezug auf die in dem Districte befindlichen Personen.

Die Districts-Vorsteher haben von den auf dem Polizeibüreau oder bei dem Magistrate hinterliegenden Conscriptionsbüchern der Einwohner, und von den Urwahl-Listen, so weit dieselben ihre Bezirke betreffen; dann von den Listen der Gebornen, Getrauten und Gestorbenen fleißig Einsicht zu nehmen, sowohl zum eigenen Unterricht und dienstlichen Gebrauche, als auch um mit dem Inhalte dieser Bücher und Aufschreibungen

gen ihre eigenen gesammelten Localkenntnisse zu vergleichen, die Wahrheit und Pünktlichkeit der von den Familien=Vätern und Individuen gemachten Angaben zu prüfen, und die allenfalls nöthigen Berichtigungen und Ergänzungen zu veranlassen.

Sie sollen daher in Fällen, wo sie an der Richtigkeit der von einzelnen Personen oder Familien angegebenen Notizen zu zweifeln, oder gar eine absichtliche Verschweigung oder Verfälschung zu vermuthen Ursache haben, nähere Erkundigung einziehen, und sich bestimmte Auskunft zu verschaffen suchen, oder, wo dieses nicht möglich ist, die Polizeibehörde darauf aufmerksam machen, damit selbe auf die nöthige Weise einschreite.

Vorzügliche Pflicht der Districtsvorsteher ist es, eine genaue Aufmerksamkeit auf die Fremden zu führen, auf die Beherbergungen in Privathäuseru ein scharfes Augenmerk zu haben, das Benehmen der Fremden selbst, soviel möglich, zu beobachten, und von fremden Personen, welche sich bei der Polizei nicht gemeldet, und keine Aufenthaltskarten erhalten haben, unverzüglich die Anzeige zu machen, zu welchem Ende die Districtsvorsteher von den für ihre Districte ausgetheilten Aufenthaltskarten stets in Kenntniß gesetzt werden müssen.

Ueber das Betragen der Dienstbothen haben die Districtsvorsteher mit aller Strenge zu wachen. Liederliche Ehehalten, besonders solche, welche ohne Aufenthaltskarte auf eigene Faust leben, sind ohne weiters der Polizei anzuzeigen. Personen, welche als Gesinde=

finde-Mäkler bekannt sind, sollen nie aus den Augen gelassen, und entdeckte verführerische Zu- und Abwerbungen, oder sonstige Unterschleife sogleich zur Kenntniß der Polizei gebracht werden. Auch ist fortwährend darauf zu sehen, daß alle Dienstesveränderungen nach Vorschrift angezeigt, und die Dienstszeugnisse ordentlich ausgestellt werden.

In gleicher Art, wie die Dienstboten, sind auch Handwerksgesellen und Lehrjungen, dann die Taglöhner zu beobachten, und die hiebei gemachten Wahrnehmungen der Polizei mitzutheilen. Wenn die Districts-Vorsteher bemerken, daß die Taglöhne muthwillig auf eine übermässige Weise gesteigert werden; so haben sie dieses der Polizei zur geeigneten Verfügung ungesäumt zu melden. Personen, welche in die Classe des Heimath-Dienstes- und Gewerbloſen Gesindels gehören, Vagabunden, Abentheurer, falsche Spieler, Betrüger u. s. w., sind sogleich der Polizei zu entdecken, damit sie selbe verfolgen, und zu Verhaft bringen lassen könne.

B. In Bezug auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit.

Vor allem sollen sich die Districtsvorsteher bemühen, Tumulten und Rottirungen in ihren Bezirken zuvorzukommen, deßwegen sogleich bei den ersten sich dießfalls ergebenden Spuren und Besorgnissen die augenblickliche Anzeige bei der Polizei machen, inzwischen aber mit Würde und Klugheit auf die gereitzten Gemüther einwirken, und insbesondere die Anstifter und Aufwiegler zu entfernen suchen. Deßgleichen sollen die Districtsvorsteher bedacht seyn, die Begehung jeder Art

von

von Verbrechen durch alle möglichen Mittel zu verhüten, zu erschweren, und schon in den ersten Versuchen zu unterdrücken. Ist ein Verbrechen dessen ungeachtet wirklich begangen worden, so haben sie die Polizei hievon ungesäumt zu benachrichtigen, inzwischen aber alle mögliche Sorge zu tragen, daß der Stand der Dinge so weit es nur immer thunlich ist, unverrückt erhalten werde, und der Thäter nicht entfliehe.

Wenn die Districtsvorsteher geheime Gesellschaften in ihrem Bezirke entdecken, oder deren Vorhandenseyn auf irgend eine begründete Art vermuthen; so haben sie hievon sogleich die Polizei zu verständigen, damit die nöthigen Maaßregeln dagegen getroffen werden können.

C. In Bezug auf Leben und Gesundheit.

Sobald die Districtsvorsteher wahrnehmen, daß ärztliche Pfuscher in ihren Bezirken ihr Unwesen treiben, daß einfache Bader gegen die bestehenden Vorschriften sich mit medizinischen oder chirurgischen Kuren befassen, daß fremde Operateurs, Augenärzte, Zahn-Brecher ohne polizeiliche Bewilligung ihr Gewerbe ausüben, oder daß unberechtigte Personen Arzneien was immer für einer Art, oder gar sogenannte geheime Mittel verkaufen; so ist hievon der Polizei ungesäumt die Meldung zu machen.

Die Hebammen unterliegen der Aufsicht der Districtsvorsteher in so weit, um zu verhüten, daß Schwangere, Gebährende, und neugeborne Kinder, besonders in den ärmern Familien nicht verwahrloßt oder mißhandelt werden. Diesfallsige Exzesse sind treu und ohne Rückhalt zur Bestrafung anzuzeigen.

Digitized by Google

Ausserehelich geschwängerte Personen von niedriger Herkunft, zweideutigen Verhältnissen, und leichtsinniger oder roher Lebensart sind fleißig zu beobachten, um sich zu versichern, daß weder der Frucht, noch dem neugebornen Kinde Gewalt angethan, noch absichtlicher Schaden zugefügt werde. Im Falle eines Verdachtes ist sogleich die polizeiliche Hilfe anzurufen.

Es ist von Zeit zu Zeit nachzuforschen, ob die unehelich gebornen Kinder, sie mögen sich im Hause ihrer Mutter, oder in der Pflege eines Dritten befinden, nicht muthwillig, oder aus schändlichem Interesse vernachlässigt werden? Ergeben sich dießfalls Anzeigen; so ist ebenfalls die Polizei zur nöthigen Einschreitung aufzufodern.

Wenn die Districtsvorsteher Kenntniß erhalten, daß roheEltern ihre eigenen oder Stiefkinder auf eine für ihr zartes Alter schädliche und zerstörende Weise mißhandeln; so sind sie berechtigt, in jedem Falle dieser Art, mit ihrem Schutze in Mitte zu treten, die Eltern in die Schranken der Mäßigung zu verweisen, dieselben, wenn sie auf dergleichen unnatürlichen Exzessen wiederholt betreten werden, der Polizei zur weitern Einleitung nahmhaft zu machen, und auch wohl die Kinder, wenn ihnen Lebensgefahr droht, auf die Polizei zur Besorgung einer anderweiten Unterkunft bringen zu lassen.

Kinder, welche allein und ohne Aufsicht auf öffentlichen Strassen und Plätzen, oder bei Gelegenheiten getroffen werden, wo sie leicht beschädigt werden können, sind nach Hause zu schaffen, und die Eltern

zu

zu einer bessern Obsorge zu ermahnen. Bleiben diese Ermahnungen fruchtlos, so sind solche nachlässige Eltern der Polizei anzuzeigen.

Eine vorzügliche Aufmerksamkiet verdienen die Kindsmägde. Wenn sich Personen, welche als liederliche Dirnen, oder wegen vormaliger Ansteckung durch eckelhafte Seuchen bekannt sind, als Kindsmägde verdingen; so ist die Polizei hievon in Kenntniß zu setzen. Auch auf das öffentliche Betragen dieser Classe von Gesinde ist ein scharfes Augenmerk zu richten. Kinds-Mägde, welche die ihnen anvertrauten Kinder außer dem Hause sorglos jeder Gefahr bloß stellen, oder dieselben gar selbst mißhandeln, oder in den Schenken oder an verdächtigen Orten, besonders zur Nachtzeit mit sich herumschleppen, sind ohne weiters auf der Polizei anzugeben.

In Bezug auf ausgesetzte und gefundene Kinder haben die Districts = Vorsteher für die momentane (augenblickliche) Unterbringung dieser unglücklichen Geschöpfe zu sorgen; im übrigen aber der Polizei hievon Anzeige zu machen, und derselben auch die allenfalls vorhandenen Indizien (Anzeigen) über die Person des Thäters mitzutheilen.

Dem Geschäfte der Schutzpocken = Impfung sollen die Districts = Vorsteher ihrer Seits jede mögliche Beförderung geben, theils durch gelegenheitliche Ermunterung und Aufklärung furchtsamer und säumiger Eltern, theils durch eine fortgesetzte Aufmerksamkeit darauf, daß bei der Beschreibung kein impflichtiges Kind verschwiegen, und der Impfung heimlich entzogen werde;

de; weßhalb den Districts-Vorstehern die Einsicht in die Verzeichnisse der geimpften und ungeimpften Kinder jederzeit offen stehen muß.

Wenn in einem Hause die Blattern-Seuche ausgebrochen ist, oder sich verdächtige Spuren hievon zeigen; so ist hievon sogleich die Polizei in Kenntniß zu setzen, um die nähere Untersuchung, und die erforderlichen weitern Maaßregeln einzuleiten.

Obwohl die Apotheken halbjährig von der Polizei visitirt werden; so haben doch die Districts-Vorsteher nichts desto weniger auf die in ihren Bezirken befindlichen Apotheken insofern ihr Augenmerk zu richten, daß gelegenheitlich wahrgenommene Unordnungen und Klagen über schlechte aus verdorbenen Materialien verfertigte, oder gar verfälschte Medikamente, und Ueberschreitungen der Taxen zur Untersuchung und Abstellung angezeigt werden müssen. Insbesondere ist auch darüber zu wachen, ob die Apotheker und Provisoren ihre Officine mit Genauigkeit und Fleiß selbst besorgen, oder leichtsinnig anderen nicht hinlänglich unterrichteten Gesellen und anderen Individuen überlassen? Vorzüglich darf die allenfallsige Entdeckung von öfterer Betrunkenheit der Apotheker und ihrer Gehilfen nicht verschwiegen werden.

Die Districts-Vorsteher wachen, daß die bestehenden Verordnungen über den Giftverkauf mit sorgfältiger Pünktlichkeit eingehalten werden. Sie sind verbunden, in vorkommenden Fällen, wo sich der Verdacht eines verordnungswidrigen Giftverkaufs, es sey von Seite der Apotheker oder der Materialisten, oder

wessen

wessen immer ergiebt, oder durch denselben gar ein Verbrechen oder Unglück veranlaßt worden ist, auf der Stelle die Anzeige zu machen, und sich der Beweismittel nach Thunlichkeit zu versichern.

Wenn sich ansteckende Krankheiten in den Wohnungen solcher Familien zeigen, welche enge zusammen gedrängt, an eine unreinliche Lebensart gewöhnt sind, und sich selten eines Arztes zu bedienen pflegen, so sollen die Districts = Vorsteher sogleich davon die Meldung machen, und die erforderlichen Hilfs = und Vorsichtsmaaßregeln veranlassen. Arme, sich hilflos selbst überlassene Kranke sind gleichfalls anzuzeigen.

Bei auffallenden plötzlichen Todesfällen einzelner als gesund bekannt gewesener Menschen, so wie bei dem plötzlichen Absterben unehelicher gesund geborner Kinder haben die Districts = Vorsteher ihre Aufmerksamkeit zu verdoppeln, sie haben sich, so viel nur immer möglich, über alle Verhältnisse der auf solche Weise gestorbenen Menschen und ihrer Umgebungen umständlich zu unterrichten, und ihre gesammelten Notizen, dann die aus der Combination (Verbindung) derselben geschöpften Muthmaßungen der Polizei an Handen zu geben, damit dieselbe hiedurch allenfallsigen Verbrechen oder Vergehen auf die Spur komme.

Bei vorkommenden Unglücksfällen sollen die Districts = Vorsteher, auf die erste Nachricht, an Ort und Stelle eilen, sich über die Veranlassung und Beschaffenheit des vorgefallenen Unglücks erkundigen, und die ersten Rettungsversuche, und andern nothwendigen Maaß = Regeln anordnen, bis die polizeiliche Hilfe ankommen kann. Die Districts = Vorsteher sind berechtigt, in dis=

sen und ähnlichen Fällen, die Hilfe der zunächst wohnenden Aerzte, Chirurgen und Hebammen zu requiriren. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Districts-Vorsteher bemüht seyn müssen, jedem Unglücke, so weit dieses durch Vorsicht, Klugheit und entschlossene Geistesgegenwart geschehen kann, zuvor zu kommen.

Wenn sich Wahnsinnige oder mit äußern eckelhaften Gebrechen behaftete Personen öfter auf den Strassen oder öffentlichen Plätzen sehen lassen; so ist, wenn vorhergegangenes Benehmen mit ihren Verwandten fruchtlos bleiben sollte, ihre Entfernung durch die Polizei zu bewirken. Blödsinnige und bekannte im hohen Grade melancholische Personen, welche leicht Schaden nehmen, oder sich selbst anthun können, sollen ebenfalls der besondern Aufsicht ihrer Angehörigen empfohlen, und bei einer auffallenden Vernachläßigung dieser Aufsicht der Polizei angezeigt werden.

So oft sich in einem Bezirke auch nur die entferntesten Spuren zeigen, daß Hunde von der Wuth befallen sind; so sind die Districts-Vorsteher ermächtigt, solche auf der Stelle tödten zu lassen; außerdem aber, wenn man derselben noch nicht habhaft ist, sollen die Districts-Vorsteher über die Gestalt, Farbe und sonstigen Kennzeichen dieser wüthenden oder doch der Wuth verdächtigen Thiere, und über die Eigenthümer derselben, Erkundigung einziehen, und die gesammelten Nachrichten ungesäumt der Polizei mittheilen, damit dieselbe ohne Zeitverlust die nöthigen Vorkehrungen treffe. Es ist dabei vorzüglich auch darauf zu achten, ob nicht von dem tollen Hunde bereits andere Hunde, oder wohl gar Menschen — und welche?

ver-

verletzt worden seyen. Ferner ist es die Pflicht der Districts-Vorsteher, Eigenthümern, welche ihre Hunde auffallend vernachlässigen, oder welche bissige Hunde nicht an die Kette legen, die gehörige Sorgfalt einzuschärfen, und nach fruchtloser Ermahnung selbe der Polizei anzuzeigen.

D. In Bezug auf Religion und Gottesdienst.

Die Districts-Vorsteher haben zu wachen, daß sich nirgends besondere, nicht obrigkeitlich autorisirte Conventikeln, Bruderschaften oder sonstige Körperschaften bilden, sey es nun wirklich in religiöser Absicht, oder bloß unter dem Vorwande derselben. Wie ihnen etwas hiervon in ihrem Districte bekannt wird, haben sie sogleich die Polizei hiervon in Kenntniß zu setzen, so wie auch derselben die Anzeige zu machen, wenn der kirchliche Gottesdienst, oder sonstige religiöse Feierlichkeiten auf was immer für eine Art gestört werden, oder an Sonn- und Feiertagen während des Gottesdienstes lärmende und störende Beschäftigungen in den nahe liegenden Häusern, oder auf den Straßen statt finden, und sie selbst nicht Abhilfe zu gewähren vermögen.

E. In Bezug auf Unterricht und Erziehung.

Den Districts-Vorstehern steht es zu, die Eltern solcher Kinder, welche immer müßig auf den Straßen herumlaufen, oder gar das Publikum durch Muthwillen und Ungezogenheiten belästigen, zu einer bessern Kinderzucht zu ermahnen. Eltern, welche diese Ermahnungen ungenützt lassen, sind der Polizei anzuzeigen.

Digitized by Google

gen. Auf grobem Unfuge, oder auf öftern Exzessen betretene Kinder sind ebenfalls zur geeigneten Züchtigung der Polizei namhaft zu machen.

Insbesondre sollen sich die Districts-Vorsteher die Beförderung des Schulbesuches angelegen seyn lassen, und nicht zugeben, daß schulpflichtige Kinder der Schule entzogen werden.

Nebstdem haben die Districts-Vorsteher auf Winkelschulen und auf unberechtigte Lehrer ein wachsames Augenmerk zu richten, und solche, sobald sie hiervon Kenntniß erhalten, der Polizei anzuzeigen.

F. In Bezug auf die öffentlichen Sitten.

Unmoralische, scandalöse Auftritte auf den Strassen, auf öffentlichen Plätzen, und in öffentlichen Versammlungs-Orten, sind auf der Stelle zu unterdrücken, oder die polizeiliche Hilfe anzurufen.

Ganz vorzüglich nehmen Kuppler und Kupplerinnen, und liederliche feile Dirnen die Aufmerksamkeit der Districts-Vorsteher in Anspruch, und es darf durchaus nicht geduldet werden, weder daß die Letztern auf eigene Faust leben, noch sich von den Erstern oder andern schlechten Wirthen heimlich und ohne polizeiliche Aufsicht unterhalten lassen.

Auch sonstige liederliche Familien sind genau zu beobachten, damit durch dieselben weder das Sitten-Verderbniß verbreitet, noch auch die öffentliche Sicherheit gefährdet werde.

Alle Beobachtungen hierüber sind der Polizei zu rechter Zeit mitzutheilen.

G. In

Digitized by Google

G. In Bezug auf Sprech- und Schreib-Freiheit.

Wenn die Districts-Vorsteher wahrnehmen, daß in ihrem Districte Schriften, Gemälde oder andere sinnliche Darstellungen verkauft werden, wodurch ein im Königreiche bestehendes Strafgesetz übertreten wird, sey es als Verbrechen, Vergehen, oder Polizeiübertretung, besonders wenn jene Gesetzesübertretungen den Monarchen, den Staat und dessen Verfassung, oder die im Königreiche bestehenden Kirchen und religiösen Gesellschaften betreffen, oder wenn Schriften oder sinnliche Darstellungen verkauft werden, welche der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr, oder der Sittlichkeit durch Reitz und Verführung zu Wollust und Laster gefährlich sind; so ist sogleich der Polizei die Anzeige zu machen.

Eben dieses muß geschehen, wenn Personen, welche hierzu keine Conzessionen haben, insbesondere bloße Krämer, mit Schriften handeln, und wenn unbefugte Bücherverleiher, Winkelpressen, unconzessionirte Lese-Bibliotheken oder heimliche Druckereien im Bezirke entdeckt werden. Gesetzwidrige Ankündigungen, Anschlagezettel, angeheftete oder ausgestreute Pasquille, Circularien, Figuren und sonstige Zeichen sind unverweilt von öffentlichen Plätzen zu entfernen, und der Polizei zu übergeben.

Reden und Gespräche an öffentlichen Orten, so ferne solche mit gesetzwidrigen Schriften einen gleichen Character und eine gleiche Tendenz haben, sind, so viel möglich, auf der Stelle zu unterdrücken; den Personen, welche sich dergleichen erlauben, ist Stillschwei-

gen

gen aufzulegen, sie selbst aber sind der Polizei anzuzeigen. Deßgleichen sind die Urheber und Verbreiter falscher Gerüchte, welche das Publikum in Unruhe und Besorgniß setzen könnten, zu erforschen, und zur Anzeige zu bringen.

H. In Bezug auf Gewerbe und Handel.

Unerlaubte und verbotene Gewerbe z. B. Lotterie und sonstige Glücksspiele, Wahrsagen, Kartenschlagen u. s. w., sollen, wo deren Betrieb entdeckt wird, sogleich zur Kenntniß der Polizei gebracht werden. Insbesondere gehört hierher noch das Gewerbe heimlicher und wuchernder Geldverleiher auf Pfänder.

Es ist darauf zu sehen, daß die erlaubten Gewerbe nur von berechtigten Personen ausgeübt werden; die Personen, welche unberechtigt ein Gewerbe ausüben, sind sogleich der Polizei namhaft zu machen. Es ist ferner darauf zu sehen, daß in der Betreibung der Gewerbe alle gemeinschädlichen Mißbräuche beseitigt werden; die Districts-Vorsteher haben ihre Beobachtungen und Vorschläge hierüber der Polizei mitzutheilen, schon verbotene Mißbräuche aber, wo sich dieselben, des Verbots ungeachtet, wirklich noch zeigen sollten, der Polizei zur Abstellung anzuzeigen.

Der Handel mit Lebensmitteln wird der vorzüglichen Aufmerksamkeit der Districts-Vorsteher anempfohlen. Sie haben zu wachen:

a) Ob von dem conzessionirten Gewerbsleuten in ihren Bezirken das Bier, der Wein, Essig, Meth und andere Getränke rein, unverfälscht, und ohne schädliche Zumischungen verkauft werden?

b) ob

b) Ob in den Häusern kein heimliches Schlachten, besonders von krankem Vieh statt finde? ob von den Metzgern kein Fleisch im Hause verkauft, und ob solches nicht auf Eis gelegt werde?

c) Ob die Bäcker in ihren Districten dem Publikum ein gutes, wohl ausgebackenes und gesundes Brod liefern?

d) Ob die bestimmten Victualien-Taxen gewissenhaft eingehalten werden?

Die Districtsvorsteher haben sich hierüber eine fortwährende genaue Kenntniß zu verschaffen, und bei entdeckten Freveln die Polizei mittels unverweilter Anzeige zur nähern Untersuchung zu veranlassen.

Gleiche Anzeige ist zu bewirken, wenn in ihrem Bezirke Winkel-Schenken entstehen.

Das Schlachthaus, die Fleischbänke, die Victualien-Märkte, und die Schrannen bleiben unter unmittelbarer Aufsicht der Polizei; es ist jedoch den Districts-Vorstehern unbenommen, ihre über diese Anstalten gelegenheitlich gemachten Erfahrungen den Vorständen der Polizei mitzutheilen; auch sind sie verbunden, sogleich der Polizei Meldung zu machen, wenn außerhalb des Marktes in ihren Districten zum Verkauf bestimmte schädliche und verdorbene Lebensmittel vorgefunden werden.

Da das Hausiren weder in noch ausser den Dulten gestattet ist; so soll die polizeiliche Einschreitung sogleich requirirt werden, wie sich Hausirer im Districte betreten lassen.

Rücksichtlich der Oulten, und des Haupt-Sammel-Platzes der Käufer und Verkäufer bleibt die geeignete Anordnung und Aufsicht der Polizei unmittelbar überlassen. Die Districtsvorsteher haben jedoch dieselbe durch Vollziehung der ihnen dießfalls zugehenden besondern Aufträge zu unterstützen, nebst dem aber auf die außerhalb jenes Sammelplatzes in den zu ihren Bezirken gehörigen Häusern errichteten Niederlagen, und bezogenen Kaufläden, und auf die in Wirthshäusern oder Privat-Quartieren wohnenden Oultgäste, vorzüglich auf Juden, kleine Krämmer, Musikanten, Taschen- und Marionetten-Spieler, Seiltänzer u. dgl. zu invigiliren (das ist, Obacht zu geben) und überhaupt ihre Wachsamkeit in Bezug auf das Heimath-Dienstes- und Gewerbelose Gesindel zu verdoppeln.

Heimliche und verborgene Waaren-Niederlagen, angelegt zu den verbotenen Zwecken des Schleichhandels, und der Defraudation (Gefährdung) landesherrlicher Gefälle sind, wo sie immer entdeckt werden, der Polizei anzuzeigen, und sowohl die Eigenthümer als Hehler namhaft zu machen. Wo immer verfälschte Handelswaaren, mit welchen das Publikum betrogen wird, entdeckt werden, ist sogleich die Polizei hievon in Kenntniß zu setzen. Nöthigen Falls ist sich auch der Personen der Verfälscher und Betrüger zu versichern. Die Richtigkeit der Maaße und Gewichte bei allen in ihren Bezirken angesessenen Gewerbs- und Handels-Leuten macht gleichfalls einen Gegenstand der den Districts-Vorstehern obliegenden Obsorge aus. Sie sind verbunden, in jedem einzelnen Falle, wo sich ein begründeter Verdacht ergiebt, die Polizei aufmerksam zu machen.

chen. In Fällen, wo sich gegen einzelne Handels- und Gewerbs-Leute Klagen wegen öfterer Verkürzung im Maaße oder Gewichte vernehmen lassen, sollen die Districtsvorsteher die Beweismittel sammeln, und selbe der Polizei übergeben. Sie haben zu wachen, daß das Holz, welches in ihren Bezirken gekauft oder verkauft wird, die vorschriftsmässige Länge habe. Die Verkäufer von zu kurzhaltigem Holze sind anzuzeigen. Sie haben ferner zu wachen, daß die Holzmesser nicht mit den Verkäufern verstanden sind, sondern den Käufern das Holz unpartheiisch mit richtigem Klafter zumessen, und die Defecte (Abgänge) nach Billigkeit abschätzen. Von pflichtwidrigen Handlungen der Holz-Messer ist die Polizei zum Behufe der Untersuchung und geeigneten Bestrafung des Fälligen zu verständigen.

Die Holzmärkte selbst verbleiben unter der unmittelbaren Respizienz (Aufsicht) der Polizei.

Falsche oder der Verfälschung verdächtige Münzen sind, wo sie angetroffen werden, mit Beschlag zu belegen, und es ist den Urhebern und Verbreitern nachzuforschen. Die erhobenen Notizen sind der Polizei an Handen zu geben.

J. In Bezug auf öffentliche Vergnügungen.

Unanständige, unmoralische nnd lascive (leichtfertige) Vergnügungen an öffentlichen Orten sind durchaus verboten, wie auch jene Vergnügungen, welche für Leben und Gesundheit öffenbar verderblich sind. Zu der letztern Gattung gehören namentlich das öffentliche Baden außerhalb den von der Polizei bestimmten oder

zu bestimmenden Grenzen; das Schießen nach einem Ziele oder nach Thieren außerhalb der unter der unmittelbaren Aufsicht der Polizei stehenden Schießstätte, an frequenten (das ist häufig besuchten) Straßen und Plätzen. In dieselbe Cathegorie (Gattung) gehören öffentliche Unterhaltungen und Spiele der Jugend, welche in Muthwillen ausarten, und dem Spielenden selbst, oder dritten Personen leicht Schaden zufügen können, besonders wo es an einer speziellen Aufsicht der Eltern oder Lehrer fehlt. Die Districtsvorsteher haben allenthalben, wo sie Vergnügungen der Art wahrnehmen, dieselben abzuschaffen, und die Theilnehmer durch kluge Einwirkung und Belehrung von der Fortsetzung abzuhalten. Sind sie dieses nicht im Stande, so ist die Hilfe der Polizei anzurufen.

Wenn Hazardspiele im Districte gespielt werden, so sind die Spieler nebst den Hehlern und Wirthen anzuzeigen. Eben so Fremde, welche verdächtig sind, mit falschem Spiele Gewerbe zu treiben. Nöthigen Falls, und wenn Verdacht der Flucht vorhanden ist, soll sich ihrer Person möglichst versichert werden.

Hinsichtlich der Theater und Schaubuden liegt den Districtsvorstehern ob, wenn in ihren Bezirken Winkeltheater oder Buden, welchen die obrigkeitliche Authorisation fehlt, aufgeschlagen werden, die Polizei ungesäumt hievon in Kenntniß zu setzen. Gleiche Verbindlichkeit haben sie, wenn auf Theatern, über welche die Polizei nicht unmittelbar die Aufsicht führt, oder in Buden die Vorstellungen zu ehrenkränkenden Persönlichkeiten und ärgerlichen Unanständigkeiten oder Obscönitäten (Unflätigkeiten) mißbraucht werden, oder

das Local nicht in gutem Stande erhalten wird, und Einsturz oder Feuersgefahr zu besorgen ist.

Bei allgemeinen Volksfesten, Feierlichkeiten und Versammlungen geht die Anordnung und Leitung unmittelbar von der Polizei aus; die Districtsvorsteher haben aber dieselbe in der Art zu unterstützen, daß sie, soweit ihre Bezirke dadurch berührt werden, die ihnen zugehenden besondern Aufträge vollziehen.

K. In Bezug auf die Straßen und öffentlichen Plätze.

Ein besonderes Augenmerk haben die Districtsvorsteher auf die beständige Reinlichkeit der Straßen in ihren Districten zu richten, und deßwegen dafür zu sorgen, daß zu den bestimmten Zeiten die Straßen gekehrt, im Sommer mit reinem Wasser begossen, im Winter bei Glat-Eis bestreut, aufgeeißt, und Koth, Eis und Schnee weggeschafft, dann die Rinnen frei und sauber gehalten werden.

Sie sollen die säumigen Bewohner, welche die Reinigung unterlassen, hiezu mit Nachdruck anweisen, und die dießfalls zwischen den Eigenthümern und Miethsleuten, und den Nachbaren entstehenden Streitigkeiten für jeden einzelnen Fall provisorisch (einstweilen) schlichten, bis dieselben ihre vermeintlichen Ansprüche und Gegenansprüche bei der Polizei ausgetragen, und derselben Entscheidung bewirkt haben werden. Leisten die Partheien ihrer provisorischen Entscheidung keine Folge, und beharren nachlässige Bewohner, ungeachtet der erhaltenen Aufmahnung, in ihrem Saumsale; so haben die Districtsvorsteher durch die Polizei

Digitized by Google

zu veranlassen, daß die Reinigung durch Taglöhner auf Kosten der Widerstrebenden oder Säumigen bewirkt werde.

Zur öffentlichen Reinlichkeit gehört es ferner, daß aus den Häusern keine Flüssigkeit oder sonstiger Unrath auf die Straßen geschüttet, daß kein Dünger auf denselben gesammelt, kein Schutt aufgehäuft, und letzterer bei Neubauten nie über 48 Stunden liegen gelassen werde.

Die Districtsvorsteher sollen, wo dieses geschieht, die Wegräumung betreiben, und nöthigen Falls durch Anzeige bei der Polizei bewirken, daß dieses auf Kosten der fehlenden Theile durch Taglöhner geschehe.

Diejenigen, welche sich öfters auf eine oder mehrere der vorstehenden Arten eine Verunreinigung der Straßen zu Schulden kommen lassen, sind, wenn Ermahnungen fruchtlos bleiben, der Polizei zur weitern Einschreitung namhaft zu machen.

Besonders reinlich sollen die öffentlichen Brunnen gehalten werden. Auch sollen die Districtsvorsteher Acht haben, daß die Wasserleitungen und Kanäle ihren ungehemmten Zug haben, und daß sie, wie nicht minder das Pflaster sich in gutem Stande befinden. Entdeckte Mängel und Gebrechen sind zu rechter Zeit anzuzeigen.

Die Reinigung der Abtritte ist im Winter nie vor 10 Uhr, und im Sommer nie vor 11 Uhr Nachts zuzulassen. Von Ueberschreitungen dieser Bestimmung,

wenn

wenn sie zur Kenntniß der Districtsvorsteher kommen, ist jedesmal die Polizei zu verständigen, um die geeignete Abhilfe eintreten lassen zu können.

Wenn Gewerbsproducte von übelriechender oder eckelhafter Beschaffenheit auf oder an den Straßen öffentlich ausgestellt, oder ausgehängt werden; so haben die Districtsvorsteher, so bald sie dieses wahrnehmen, die Eigenthümer zu ermahnen, dergleichen Gegenstände wegzuschaffen, und, wenn ihre Ermahnung nicht befolgt wird, die Entfernung derselben durch die Polizei zu veranlassen.

Mit der Sorge für die Reinlichkeit der Straßen und der öffentlichen Plätze müssen die Districtsvorsteher auch die gleiche Sorge für eine sichere, ungestörte und bequeme Passage auf den Fahr- und Fuß-Wegen verbinden. Diese wird gestört durch Löcher, Gruben und offene Kellerthüren; ferner wenn vor den Wirths- und Bräu-Häusern Wägen oder Chaisen zu lange stehen bleiben, und nicht unverzüglich in die Remisen gebracht werden; wenn angeschirrte Pferde sich allein ohne Aufsicht überlassen bleiben; wenn zur Nacht-Zeit die auf den Strassen stehenden Wägen, bis deren Einschaffung in die Remisen bewirkt wird, nicht mit Laternen versehen und die Deichsel ausgehoben, oder zurückgelegt werden; wenn die Straßen durch Arbeits-Instrumente, Holzstöße, Bretter, Steine u. dgl. verengt, und zum Theil ungangbar gemacht, oder auf den Straßen und an den Ecken derselben kleine Stände und Buden eigenmächtig angelegt werden; endlich wenn bestehende Straßen und Wege durch Ketten, Thore, Staketten, Planken u. dgl. eigenmächtig gesperrt werden.

Die

Die Districtsvorsteher sind ermächtigt, dergleichen Mißbräuche, wo sich solche zeigen, auf der Stelle zu beseitigen, mit Ausnahme der zuletzt angegebenen Sperrungsarten, wo die Abhilfe durch die Polizei zu bewirken ist. Wiederholt betretene Fällige sind jeden Falls der Polizei zur Bestrafung anzugeben.

Wenn die Districtsvorsteher Schäden und Gebrechen an den Brücken und Stegen wahrnehmen; so haben sie solche ungesäumt zur geeigneten Abhilfe anzuzeigen. Auch liegt ihnen ob, auf sonst gefährliche Stellen, Abhänge, und fehlende oder morsche Geländer und dergleichen bei Zeiten aufmerksam zu machen, und die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln in Antrag zu bringen.

Ueber die nächtliche Beleuchtung der Straßen haben die Districtsvorsteher genaue Controlle zu führen. Sie beobachten zu diesem Ende die Zu- oder Abnahme in der Zahl der Laternen, ihre Reinhaltung, ihre Füllung mit hinlänglichem Brenn-Material, die Zeitlänge, in welcher die Lampen wirklich leichten, und zeigen alle entdeckten Mängel und Gebrechen der Polizei an. Wenn Laternen muthwillig beschädigt oder gar zerstört werden sollten; so suchen sie die Urheber solcher Exzesse zu erforschen, und machen sie der Polizei namhaft.

Den öffentlichen Spaziergängen, Anlagen, Gärten und sonstigen Vergnügungs- und Versammlungs-Orten im Freien, welche außerhalb den Thoren zunächst an ihren Bezirken liegen, haben die Districtsvorsteher in Bezug auf Reinlichkeit und Sicherheit die nämliche

Sorg-

Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu widmen, wie den Straßen und Plätzen innerhalb der Stadt. Insbesondere sollen sie wachen, daß Bäume, Kunststücke und Denkmäler nicht durch muthwillige und rohe Personen beschädigt werden. Die entdeckten Frevler sind der Polizei anzuzeigen.

L. In Bezug auf die Gebäude.

Wenn die Districts-Vorsteher wahrnehmen, daß Gebäude, von welcher Art dieselben auch seyn mögen, oder einzelne Theile der Gebäude, z. B. Kamine, Kreutze auf den Thürmen, Dächer, ferner isolirte (alleinstehende) Mauern, und dergleichen, bedenkliche Gebrechen haben, welche den Einsturz drohen, oder ein sonstiges Unglück verursachen könnten; so ist es ihre Pflicht, da, wo augenscheinliche Gefahr auf dem Verzuge haftet, die ersten nöthigen Vorsichtsmaaßregeln zu treffen, außerdem aber der Polizei sogleich die Anzeige zu machen, und die nähere Untersuchung und Abstellung der Gebrechen zu veranlassen.

Sie haben darauf zu sehen, daß in der Höhe der Gebäude ohne die größte Vorsicht Nichts aufgestellt oder angeheftet werde, was durch Herabsturz Schaden anrichten könnte. Hierher gehören unter andern auch große schwere Schilde, Tafeln, Blumentöpfe und dergleichen. Solche nicht hinlänglich befestigte Gegenstände müssen sogleich weggeschaft oder befestigt werden, worüber sich mit den Eigenthümern zu benehmen, oder die polizeiliche Einschreitung zu veranlassen ist.

Die

Die Anlegung polizeiwidriger Dachrinnen ohne Abzugsröhren darf nirgends zugegeben werden. Wenn solche angebracht werden wollen, ist sich gleichfalls mit den Eigenthümern zu benehmen, oder der Polizei die Anzeige zu machen.

Hinsichtlich der Baufälle sollen die Districts-Vorsteher wachen, daß keine Bauwendungen ohne Wissen und Genehmigung der Polizeibehörde, oder von bloßen Lehrjungen und Gesellen ohne Aufsicht der Meister vorgenommen, dann, daß von den gegebenen Bauvorschriften nicht abgewichen, und überhaupt die Bestimmungen der Baupolizei eingehalten werden.

Ihr vorzüglichstes Augenmerk haben die Districts-Vorsteher auf die Verhütung aller Feuersgefahr zu richten.

Sie unterdrüken alle der Feuerpolizei zuwiderlaufenden Handlungen auf der Stelle; sie entfernen augenblicklich alle feuerfangenden Gegenstände von gefährlichen Orten, sie überzeugen sich, so viel möglich, ob die Kaminkehrer ihre Schuldigkeit fleißig und genau erfüllen; sie wohnen den periodischen zeitweisen Feuerbeschauen bei; sie sehen nach, ob die bei der Beschau entdeckten Gebrechen in der bestimmten Zeit abgestellt worden seyen, und versichern sich, so oft als thunlich, von der pflichtmäßigen Wachsamkeit der Thürmer. Zugleich haben sie sich zu bemühen, daß der Gebrauch der Blitz-Ableiter immer mehr verbreitet, und dieselben stets in gutem Stande erhalten werden.

Bei einem ausgebrochenen Braude begiebt sich der Districts-Vorsteher des betreffenden Bezirkes auf die

die erste Nachricht an Ort und Stelle, trifft sogleich alle erfoderlichen Maaßregeln, um Menschen, Vieh und Effecten zu retten, und in Sicherheit zu bringen, den Brand zu unterdrücken, oder, wenn dieß nicht möglich ist, doch vorläufig die weitere Verbreitung desselben zu hemmen, leitet und ordnet die ankommenden Maschinen, vertheilet und ordnet die Träger und Handlanger, sammelt gleichzeitig alle Notizen über die Entstehung des Brandes, vergleicht dieselben mit den Resultaten, welche der Augenschein giebt, und trifft Vorsorge, daß die der absichtlichen Brandstiftung verdächtigen Personen nicht entkommen können.

Diese Functionen der Districts-Vorsteher hören auf, sobald die Abgeordneten der Polizei auf dem Platze erscheinen, und sich zur Uebernahme ihrer Geschäfte hinlänglich informirt haben. Die Districts-Vorsteher haben sodann denselben die nöthige Beihilfe zu leisten, und deren Anordnungen zu vollziehen.

Nach gestilltem Brande sollen die Districts-Vorsteher von Zeit zu Zeit nachsehen, ob die von der Polizei angeordneten Maaßregeln zur Verhütung des Wiederausbruches des Feuers nicht vernachläßigt werden. Sie sind endlich auch bei den Untersuchungen und Schadensabschätzungen, welche nach Vorschrift der Brand-Versicherungs-Ordnung vorgenommen werden müssen, beizuziehen, und zu vernehmen.

Gegenseitiges Verhältniß der Districts-Vorsteher unter sich.

Jeder Districts-Vorsteher ist rücksichtlich der hier oben auseinander gesetzten Befugnisse und Obliegenheiten

Digitized by Google

ten auf dem ihm angewiesenen Bezirk beschränkt; die Districts-Vorsteher der verschiedenen Bezirke sollen sich aber nichts desto weniger fortwährend in dienstlichem Einvernehmen erhalten, sich gegenseitig alle nothwendigen und nützlichen Notizen, besonders über die zu einer nähern Aufsicht geeigneten, von einem Bezirke in den andern überziehenden, vorzüglich aber über solche Personen, welche durch öftern Wechsel des Aufenthalts sich dem Auge der Polizei zu entziehen suchen, freundschaftlich zu rechter Zeit mittheilen, und überhaupt auf jede Weise zu dem gemeinschaftlichen Zwecke zusammenwirken.

Grenzen der den Districts-Vorstehern zustehenden Befugnisse, und Verhältniß der Districts-Vorsteher zu den Magistraten und Polizeibehörden.

Die Districts-Vorsteher sind nicht befugt, in ihren Bezirken selbst Vorschriften zu geben, oder vorschriftliche Anordnungen zu treffen, einem oder mehreren Bezirks-Bewohnern eine neue durch kein schon bestehendes Gesetz oder Reglement sanctionirte Pflicht aufzulegen, oder dieselben von den schon bestehenden polizeilichen Obliegenheiten zu befreien. Sie haben nur darüber zu wachen, daß die bestehenden Gesetze und Reglements befolgt werden, jedoch können sie auf die Nothwendigkeit neuer Vorschriften gutachtlich aufmerksam machen.

Sie sind ferner vermöge ihrer eigentlichen Bestimmung nicht berechtigt, mit eigenmächtigen Entscheidungen und Verfügungen in einzelnen, besonders in streitigen Fällen einzuschreiten, ausgenommen, wo ihnen dis-

dieses die Instruction ausdrücklich gestattet, und nur in der Art, wie sie es gestattet. In allen unter dieser Ausnahme nicht begriffenen Vorkommenheiten haben sich die Districts = Vorsteher auf bloße Beobachtungen und Anzeigen zu beschränken, und die geeigneten Entscheidungen und Verfügungen der Polizei zu überlassen.

Noch weniger steht den Districts = Vorstehern die Befugniß der Bestrafung zu. Jedoch ist ihnen unbenommen, die Polizei = Contravenienten, das ist diejenigen, welche sich gegen Polizeigesetze verfehlen, in geringen unbedeutenden Fällen an die polizeilichen Vorschriften mündlich zu erinnern, sie zur Befolgung zu ermahnen und zu warnen. Die Bestrafung der Polizei = Frevel gebührt der Polizeibehörde, an welche die Districts = Vorsteher die Anzeige machen.

Die Beschlagnahme von Effecten und Waaren, und die Arretirung von Personen darf von den Districts = Vorstehern nur in Nothfällen, wo es nämlich darum zu thun ist, sich der Person des Fälligen zu versichern, oder wo durch die Unterlassung die Beweis = Mittel verloren gehen, oder den Verbrechern und Frevlern Zeit und Anlaß zur Verwischung der Spuren oder zur Flucht gegeben würde, vorgenommen werden. Die Districts = Vorsteher haben hiebei mit aller möglichen schonenden Mäßigung zu verfahren, und jedes unnütze Aufsehen zu vermeiden. Außer den bezeichneten Nothfällen sollen die Districts = Vorsteher die schleunigst zu erholenden Verhaltungs = Befehle der Polizei abwarten.

Zur

Zur Disposition (Verfügung) der Districts-Vorsteher stehen vor allem die Polizeidiener, welche ihnen daher auch auf Anrufen die nöthige Assistenz (Hilfe) leisten müssen.

Mit den Bürgermeistern und denjenigen Magistrats-Räthen, welche die Localpolizei besorgen, in der Haupt- und Residenzstadt München aber mit der dort noch fortbestehenden eigenen königlichen Polizei-Direction sollen sich die Districts-Vorsteher im fortwährenden Benehmen erhalten, und denselben von Zeit zu Zeit über alles Vorgefallene und über alle gemachten Wahrnehmungen mündlichen Rapport erstatten, dagegen von denselben die nöthigen Befehle und Anweisungen erhalten.

Wichtige und außerordentliche Vorfälle müssen entweder von den Districts-Vorstehern selbst persönlich, oder, wenn sie nicht abkommen können, durch abgeordnete Polizeidiener, oder sonstige zuverlässige Personen sogleich gemeldet werden.

Der Magistrat oder die Polizei-Behörde ist berechtigt, den Districts-Vorstehern für einzelne Fälle zur zuverlässigern Erreichung des Zweckes besondere instructive Befehle (Anweisungen), und auch andere, mit ihren Dienstes-Obliegenheiten in Berührung und Zusammenhang stehenden Aufträge zu geben.

Die Bürgermeister und der Magistrat sind ferner ermächtigt und sogar verpflichtet, die Wachsamkeit, den Eifer und das ganze Benehmen der Districts-Vorsteher auf jede mögliche Weise, ohne jedoch weder ihrer Person, noch ihrer Ehre nahe zu treten, zu controlliren. Die Bürgermeister sind daher berechtigt und ver-

verpflichtet, in den einzelnen Bezirken selbst nachzusehen, und eben so kann der Magistrat durch Abgeordnete nachsehen lassen, um sich von dem polizeilichen Zustande der Bezirke zu überzeugen.

Endlich steht es auch noch in der Macht des Magistrats, einzelne Handlungen und Functionen, welche sonst den Districts-Vorstehern obliegen, nach Gutbefinden durch Magistratsglieder selbst vornehmen zu lassen, deren Anordnungen sodann die Districts-Vorsteher anzuerkennen, und nach denselben zu verfahren haben.

Zehntes Hauptstück.

Polizei, Begriff, Zweck, Grenzen, Eintheilung, und allgemeine Grundsätze derselben.

§. 210.

Begriff der Polizei.

Das Wort „Polizei" stammt von dem griechischen Worte „πολιτεια" lateinisch Politia, her, welches erstere wieder von dem griechischen Worte „πολις" (Stadt) abgeleitet ist.

πολιτεια, Politia bezeichneten zu den Zeiten der Griechen und Römer die gute Einrichtung eines Staates, weil dortmals eine Stadt die Grundlage und auch der Anfang einer Republick oder eines Staates war.

Man

Man verstand also in diesen Zeiten unter Polizei die ganze Verfassung und Verwaltung eines Staates, oder die gesammte Staats-Einrichtung.

Auch die Wissenschaft, welche die Grundsätze lehrte, nach denen jene Staats-Einrichtungen gemacht wurden, hatte den gleichen Namen πολιτεια bei den Griechen, und Politia bei den Römern.

In gegenwärtiger Zeit verbindet man mit dem Worte „Polizei" einen viel engern Begriff. Man versteht darunter nicht mehr den ganzen Inbegriff aller Staats-Anstalten, sondern nur einen Theil derselben. Die Polizei bildet daher dermal auch nur einen Theil der gesammten Regierungs-Wissenschaft, oder der Lehre von der Verfassung und Verwaltung der Staaten.

Es giebt im Deutschen keinen gleichbedeutenden Ausdruck, der alles das umfaßte, was man mit dem Worte „Polizei" bezeichnen will. Die deutschen Wörter „gute Zucht und Ordnung, Ordnungs-Wesen, Ordnungs-Aufsicht, Einwohner-Ordnung, Staatseinwohner-Ordnung u. dergl." erschöpfen das nicht, was man sich unter dem Worte „Polizei" denkt.

Dabei ist es sehr zu bedauern, daß man über den Begriff der Polizei, und über die Gegenstände, welche zu derselben gehören, noch nicht einig ist. Es giebt unstreitig keinen Theil der Staats-Verwaltung, von dem so viele und so verschiedenartige Erklärungen gegeben worden wären, als von der für den ganzen Staat, und für einen jeden Einzelnen höchstwichtigen Polizei. Gegen vierzig solche Erklärungen von verschiedenen Gelehrten findet man in Johann Paul Harls

tref-

trefflichen Handbuche der Polizei-Wissenschaft zusammen gestellt.

Wir wollen uns dabei nicht aufhalten, da wir nicht für Gelehrte von Profession schreiben, und geben daher hier diejenige Definition (Erklärung) der Polizei, welche uns unter Zugrundlegge der von dem genannten Schriftsteller aufgestellten die beste scheint.

Uns ist demnach die Polizei diejenige Staats-Anstalt, oder diejenige Abtheilung der innern Staats-Verwaltung, welche alle Uebel, wodurch die Sicherheit des Staates oder seiner Glieder in persönlicher oder dinglicher Hinsicht im Innern des Staates gefährdet werden könnte, verhüten, und die Hindernisse der Aufklärung, der höhern Bildung, der Cultur und des Wohlstandes entfernen soll.

Das Wort „Polizei" wird auch sehr oft für Polizei-Wissenschaft gebraucht, und bedeutet dann diejenige Wissenschaft, welche lehrt, wie die Polizei-Anstalt eines Staates im Allgemeinen, ohne besondern Bezug auf einen bestimmten Staat, eingerichtet, und ausgeübt werden solle, oder mit andern Worten, welche die Grundsätze und Regeln an Handen giebt, wie die vollständige Sicherheit aller Personen und Güter, oder der Rechte der ganzen bürgerlichen Gesellschaft und ihrer einzelnen Mitglieder im Innern des Staates erhalten und befördert, alle beabsichtete oder unbeabsichtete Verletzungen durch Menschen, so wie auch alle Naturübel, so viel möglich, verhütet, und alles entfernt werden müsse, was den freien Aufschwung der Thätigkeit der Mitglieder des Staates hemmen könnte.

§. 211.

Nothwendigkeit der Polizei, und Rechtfertigung des aufgestellten Begriffes.

Die Sicherstellung aller Rechte und Güter der ganzen bürgerlichen Gesellschaft, und eines jeden einzelnen Gliedes derselben, oder kürzer die allgemeine Sicherung aller Rechte der Staatsbürger — ist der Endzweck des Staates.

Daß dieser Endzweck erreicht werde, dafür hat die Staatsgewalt zu sorgen, welcher daher das Recht zukommt, die Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft zur Erfüllung des Staatszweckes zu zwingen. Sicherheit ist der Zustand, in welchem man sich in so ferne befindet, als man keine Uebel zu besorgen hat. Rechtliche Sicherheit ist Sicherheit vor Beleidigungen; physische Sicherheit ist Sicherheit vor andern Uebeln. Sicherheit des einzelnen Bürgers ist Privat-Sicherheit; Sicherheit der ganzen Staats-Gesellschaft ist Staatssicherheit, welche auch öffentliche Sicherheit genannt wird.

Es läßt sich keine Privat-Sicherheit ohne öffentliche Sicherheit denken. Die Staatssicherheit umfaßt des Staatszweckes willen aber auch die Sicherheit der einzelnen Bürger. Die Privat-Sicherheit ist eben so gut Zweck des Staates, als die öffentliche Sicherheit. Ohne die eine oder die andere kann den Mitgliedern der bürgerlichen Gesellsellschaft die Ausübung ihrer Rechte durch den Staat nicht sicher gestellt werden. Eben so hängt von der Beförderung des Staatszweckes

im

im Innern auch die Sicherung des Staates in Bezug auf äußere Verhältnisse, oder gegen andere Staaten ab.

Alles, was zur Erreichung des Staatszweckes, das ist zur Handhabung der Gerechtigkeit, und zur Herstellung und Erhaltung der öffentlichen und Privat-Sicherheit nothwendig ist, gehört daher in den Umfang der Staatsgewalt.

Dieselbe muß demnach die hiezu erfoderlichen Staats-Anstalten treffen, und diejenigen Gesetze und Vorschriften geben die zur Erfüllung des Staatszweckes nothwendig sind. Allein auch daran genügt es noch nicht; sondern die Staatsgewalt muß über dieses dafür sorgen, daß die Gesetze vollzogen, und dadurch der Zustand des Rechts und der Sicherheit verwirklicht werde.

Deßhalb theilt sich die Staatsgewalt in zwei Haupttheile, nämlich, in die gesetzgebende und in die vollziehende Gewalt.

Die Gesetzgebung und die öffentlichen Staats-Anstalten zerfallen wieder in so viele Hauptzweige, als es Hauptgattungen von öffentlichen rechtlichen Verhältnissen der Staatsbürger zu dem Staat, und unter sich selbst giebt, oder als viele besondere und verschiedenartige Anstalten zur Realisirung (Wirklichmachung) des Staatszweckes unentbehrlich sind.

Daher finden wir im Staate:

a) Organische Staatsgesetze, welche die Rechte und Pflichten des Staats-Oberhauptes zu den Unterthanen,

und der Letztern gegen den Staat, dann die Rechte der verschiedenen Classen der Staatseinwohner in ihrer Eigenschaft als Staatsbürger festsetzen.

b) Civiljustiz- und Criminal-Gesetze, welche die Art und Weise bestimmen, wie der in seinen Rechten gekränkte Bürger zu seinem Rechte gelangen kann, und die Strafen aussprechen, welche mit den verschiedenen Arten der Rechtsverletzungen verbunden werden; dann Civil-Justiz- und Criminal-Gerichte, welche diese Gesetze handhaben.

c) Finanzgesetze, wodurch die Abgaben festgesetzt werden, welche die einzelnen Bürger von ihrem Vermögen und Erwerbe dem Staate zu entrichten haben; dann Finanzstellen und Behörden, welche sich mit der Erhebung, Verwendung und Verrechnung dieser Gefälle beschäftigen; ferner

d) Militärgesetze, oder Gesetze über die Art und Weise, wie der Staat im Innern und nach Außen durch seine Bürger beschützt werden; dann Linien-Militär, Landwehr, und innere Sicherheitswachen, durch welche diese Schützung bewirckt werden soll.

Allein hierdurch ist der ganze Wirkungskreis der Staatsgewalt nicht erschöpft. Denn wenn auch alle vorgenannten Anstalten vollkommen ihrem Zwecke entsprechen; so findet doch noch keine hinreichende Gewährleistung für die äußere Freiheit des Einzelnen, und für den ungestörten Besitz und Genuß desjenigen, was einem Jeden gebührt, statt. Wenn gleich die Civiljustiz die streitigen Rechtsfälle unter das Gesetz bringt, sie nach dem Gesetze entscheidet, und einem

Jeden

Jeden zu seinem Rechte verhilft; wenn gleich die Criminaljustiz das Verhältniß der Strafe zur strafbaren Handlung bestimmt, und die Strafe vollzieht; so können noch immer absichtliche Beleidigungen, und auch Verletzungen der Rechte aus Unbesonnenheit und Nachlässigkeit geschehen, und einen Schaden stiften, dessen Ersatz keine Justizpflege erzwingen kann, wenn der Verbrecher entflohen ist, oder kein Vermögen zur Entschädigung besitzt. Ueber dieses vermag keine Justizpflege etwas gegen die Stdrungen und Beschädigungen, welche durch ungeregelte Kräfte und Beschaffenheiten der vernunftlosen Natur, oder durch bloße Naturgewalt veranlaßt werden. Und doch soll Jeder im Staate, um das Bewußtseyn fortdauernder Sicherheit und ungestörten Genusses seines Eigenthums zu haben, versichert seyn, daß es, so viel in menschlichen Kräften steht, physisch unmöglich gemacht sey, die öffentliche und Privat-Sicherheit durch Handlungen der Menschen zu verletzen; und doch soll der Staat das Leben und Eigenthum aller seiner Bürger gegen die zerstörenden Ausbrüche der vernunftlosen Natur, gegen die Wirkungen wilder Thiere, schädlicher Pflanzen, des Wassers, Feuers u. s. w. sicher stellen, indem es einerlei ist, ob die Sicherheit der Bürger im Staate von Menschen, oder von der vernunftlosen Natur gefährdet wird.

Es ist also erwiesen, daß außer der Civiljustiz- und Criminal-Gewalt, welche letztere selbst die Möglichkeit der Verbrechen schon voraussetzt, noch ein besonderer Wirkungskreis der Staatsgewalt nothwendig sey, der die wichtige Bestimmung hat, alle Gefahren der öffentlichen und Privat-Sicherheit, sie mögen aus den Handlun-

lungen der Menschen, oder aus den Wirkungen der willenlosen Natur entspringen, abzuwenden, und die ungeachtet aller Vorbeugung entstandenen Uebel möglichst einzuschränken, und unschädlich zu machen. Nur durch die darauf unmittelbar hinzielenden Anstalten der Staatsgewalt kann sämmtlichen Bürgern hinreichende Sicherheit, auf die sie den gegründetesten Anspruch haben, verschafft werden.

Dieser besondere Wirkungskreis der Staatsgewalt ist die Polizei.

Es rechtfertigt sich dadurch der aufgestellte Begriff der Polizei, weil derselbe alles das enthält, was die Polizei leisten soll, und ihr keine fremden, zu ihrem Wesen nicht gehörigen Zwecke unterschiebt.

§. 212.

Zweck der Polizei.

Der Zweck der Polizei ergiebt sich aus dem Begriffe derselben, und kann kein anderer seyn, als die Erreichung des Staatszweckes mittelbar zu befördern, Sicherheit des Staates und seiner Bürger in der engern und weitern Bedeutung im Innern des Staates zu begründen, und fortdauernd zu erhalten, und alle Hindernisse der höhern Ausbildung zu entfernen.

Die Polizei hat den Staatsbürger zu schützen gegen jede unmittelbare, oder mittelbare Verletzung oder Beschädigung seiner Person, oder seines Eigenthums, gegen jede Störung seines Besitzes, gegen jede Hinderung der rechtmäßigen Vermehrung seines Eigenthums, oder

Digitized by Google

oder der Erhöhung seines Genusses; die Störungen und Hinderungen mögen von Menschen oder von den Wirkungen der vernunftlosen Natur herrühren.

Sicherheit der Person und des Eigenthums oder des ganzen Umfanges des persönlichen und dinglichen Rechts-Gebietes Aller im Staate sowohl in Ansehung der aus Bosheit oder Leichtsinn, als auch der aus Unachtsamkeit oder Nachlässigkeit entspringenden Verletzungen der Menschen, dann in Ansehung der natürlichen Gefahren und Unfälle, ist der große und wichtige Zweck der Polizei, das Ziel aller ihrer Gesetze, Anordnungen und Anstalten.

Jeder Staatsbürger erwartet daher mit dem vollkommensten Rechte von der Polizei, Schutz seines Lebens und seiner Gesundheit, seiner bürgerlichen Freiheit und Ehre, seines Sacheigenthums und des gesetzlichen Gebrauches, oder nicht verbotenen Genusses desselben. Diesen Schutz genießt aber der Staatsbürger nicht vollkommen, wenn nicht die Hindernisse, welche seiner gesetzmäßigen körperlichen und geistigen Thätigkeit im Wege stehen können, entfernt werden. Die Polizei muß also sorgen, daß Niemand in seiner geistigen Bildung und sittlichen Veredlung, in der Aufklärung und moralischen Cultur, weder im Ganzen noch im Einzelnen gehindert werde. Dagegen muß sie jedem die freie und beliebige Anwendung seiner Kräfte und seines Eigenthums auf irgend einen Erwerbszweig, oder einen Gegenstand innerhalb der durch die Gesetze gezeichneten Grenze, und den Genuß des Ertrages sichern.

§. 213.

§. 213.

Polizei-Gewalt.

Die Polizei-Gewalt ist derjenige Theil der Staats-Gewalt, welcher die Polizei umfaßt.

In der Polizei-Gewalt müssen alle Rechte enthalten seyn, die zur Handhabung und wirksamen Thätigkeit einer ihrem Zwecke entsprechenden Polizei erfoderlich sind.

Demnach enthält die Polizei-Gewalt folgende Rechte:

1) Das Recht der Polizei-Gesetzgebung. Man versteht darunter das Recht, die Mittel zu wählen, und die Anordnungen zu treffen, die auf den Zweck der Polizei sich beziehen, und dadurch sowohl die Handlungen der Staatsbürger für diesen Zweck zu bestimmen, als auch die Grundsätze festzusetzen, nach welchen in Polizeisachen verfahren werden soll.

2) Das Recht der Polizei-Aufsicht. Die Polizei muß nämlich, vermöge der Polizei-Aufsicht, sich eine vollständige und genaue Kenntniß von dem innern Zustande des Staates im Ganzen und Einzelnen zu verschaffen suchen. Insbesondere soll die Polizei ihre Aufmerksamkeit auf die Entdeckung jeder der Sicherheit der Staatsbürger drohenden Gefahr richten, damit sie dieselbe durch schnelle Verfügungen und Anstalten abzuwenden im Stande sey.

3) Das Recht der Polizei-Verwaltung, oder das Recht, für die Befolgung und Anwendung der Polizei-

lizei-Gesetze und Vorschriften zu sorgen. Die Polizei muß nämlich sehr thätig seyn, um alle ihre Gesetze zu handhaben, und unter den rechtmäßigen die besten und wirksamsten Mittel anzuwenden, theils um alle für den Staat, oder seine Bürger unmittelbar oder mittelbar gefährlichen Handlungen und Vorfälle zu verhüten, und theils, um die aller Aufsicht und Vorsorge ungeachtet geschehenen Verletzungen oder Beschädigungen, und die Urheber oder Ursachen derselben, sobald als möglich, zu entdecken. Endlich

4) das Recht der Polizei-Gerichtsbarkeit, oder das Recht der Beurtheilung, wie die Polizei-Gesetze auf einzelne Polizeigegenstände anzuwenden seyen, und das Recht, die Polizeigesetze nach vorhergegangener Untersuchung der einzelnen Fälle zu vollziehen.

Alle diese Rechte und Gewalten sind in der Staats-Polizei-Gewalt vereinigt; sie werden aber nicht alle von dem Staatsoberhaupte unmittelbar ausgeübt, sondern sind unter mehrere Collegien und Polizeibehörden, dann andere öffentliche Diener nach einer gewissen Unterordnung vertheilt, womit es beinahe in einem jeden Lande anderst gehalten wird.

§. 214.

Polizei-Verfassung.

So wie die Polizeigewalt nicht in allen Staaten von denselben Collegien und Personen ausgeübt wird, und so wie die Vertheilung der in der Staatspolizei-Gewalt begriffenen Rechte in den verschiedenen Staaten nicht gleich ist; so trifft man auch beinahe in einem

jeden

Digitized by Google

jeden Lande andere Polizei-Einrichtungen und Anstalten an.

Den Inbegriff der in einem Staate bestehenden wirklichen Einrichtungen und Anstalten zum Behufe der Polizei nennt man die Polizeiverfassung.

Die Polizeiverfassung unterscheidet sich von der Polizeiwissenschaft dadurch, daß erstere die Grundsätze und Regeln lehrt, wie die Polizei-Einrichtungen und Anstalten im Allgemeinen beschaffen seyn sollen; letztere aber die wirkliche Beschaffenheit derselben in einem gegebenen Staate darstellt. Von der Polizei selbst unterscheidet sich die Polizeiverfassung darinn, daß Letztere sich auf einen bestimmten Staat bezieht, während erstereS Wort im Allgemeinen und ohne auf einen gegebenen Staat Rücksicht zu nehmen, diejenige Staats-Anstalt bezeichnet, welche die Störungen und Verletzungen des Lebens und des Eigenthums der Staats-Bürger verhüten, und die Hindernisse der freien Thätigkeit entfernen soll.

Es giebt demnach so viele Polizeiverfassungen, als es Staaten giebt. Ja es kann sogar in einem Staate mehrere Polizeiverfassungen geben, wenn derselbe mehrere Provinzen oder Districte zählt, die mit dem Mutter-Lande nicht gleiche Einrichtungen haben. Daher unterscheidet man allgemeine und besondere Polizeiverfassungen, deren erstere sich auf einen ganzen Staat erstrecken, letztere aber auf einzelne Theile eines Staates, oder gar auf einzelne Orte beschränkt sind.

Die baierische Polizeiverfassung kennen zu lernen, soweit dasselbe den Magistraten nothwendig ist, ist der Zweck dieses und der nachfolgenden Hauptstücke.

§. 215.

Digitized by Google

§. 215.
Polizeirecht.

Theils aus der Natur und dem Wesen der Polizei, theils aus den besondern Polizei-Gesetzen fließen eigene Rechte und Verbindlichkeiten für die den Polizeigesetzen unterworfenen Bürger. Den Inbegriff dieser Rechte und Verbindlichkeiten nennt man das Polizei-Recht.

Das Polizeirecht ist verschieden von der Polizeiwissenschaft; denn Letztere giebt die Regeln zur Einrichtung der Polizeianstalten überhaupt an Handen, Erstere behandelt nur die hieraus fließenden Rechte und Verbindlichkeiten. Eben so unterscheidet sich das Polizeirecht von der Polizeiverfassung; Letztere umfaßt die ganze polizeiliche Einrichtung eines Staates, Ersteres nur die polizeilichen Rechtsverhältnisse. Nicht minder sind Polizei und Polizeirecht von einander unterschieden; indem Erstere die für die Polizei bestehende Abtheilung der Staatsgewalt bezeichnet, Letzteres aber das polizeiliche Rechtsgebiet begreifft.

Von vielen Schriftstellern wird behauptet, daß es kein besonderes Polizeirecht gebe, und daher auch keine besondere Polizeigerichtsbarkeit, indem alle Rechtssachen, ohne Unterschied der Gegenstände, welche sie betreffen, vor die ordentlichen Civil-Justiz-Gerichte gezogen, und von denselben nach den bestehenden Rechtsgesetzen abgeurtheilt und entschieden werden müßten. Allein, so viele Gründe auch für diese Meinung angeführt werden können, so läßt es sich doch nicht läugnen, daß es eine besondere Polizeigesetzgebung gebe, und daß es also

auch

Digitized by Google

auch ein besonderes Polizeirecht geben müsse, welches nothwendig wieder eine Polizei-Gerichtsbarkeit zur Folge hat, indem eine Polizei-Gesetzgebung und ein Polizeirecht ohne Polizeigerichtsbarkeit ihren ganzen Zweck verfehlen würden.

Der ganze Streit reduzirt sich demnach auf die Frage, ob die Polizeigerichtsbarkeit von den Civiljustiz-Gerichten, oder von den Polizeistellen und Behörden, als Polizeigerichten ausgeübt werden solle? wo es an Gründen dafür und dagegen nicht fehlt.

Indessen in den meisten deutschen Staaten, und insbesondere in unserm baierischen Vaterlande ist die Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit in geringern Fällen den äußern Polizeibehörden und Aemtern, in bedeutendern Gegenständen hingegen den Polizei-Sellen oder Kreis-Regierungen übertragen.

§. 216.

Grenzen der Polizeigewalt.

Die Grenzen der Polizeigewalt sind zwar in einem jeden Staate durch Gesetze bald mehr, bald minder bestimmt festgesetzt. Da indessen die Gesetze unmöglich alle vorkommenden Fälle ausdrücken können, und an der genauen und deutlichen Bestimmung des Inhalts, und der Grenzen des Wirkungskreises der Polizeigewalt um so mehr gelegen ist, als sonst die Polizei-Praxis willkührlich verfährt, und entweder zu wenig oder zu viel thut; so wird es nicht überflüßig seyn, an diesem Orte die Grundsätze, welche dießfalls die Wissenschaft aufstellt, anzugeben, damit jeder praktische

tische Polizei-Geschäftsmann sich da, wo die vaterländischen Gesetze sich nicht ganz bestimmt aussprechen, oder eine Lücke lassen, an die wissenschaftlichen Grundsätze halten, und so die beiden einander entgegengesetzten Fehler vermeiden möge.

Diese Grundsätze sind folgende:

Die Polizei darf alles verbieten und verhindern, was für die öffentliche oder für die Privat-Sicherheit gefährlich werden kann; und darf alles gebieten und bewirken, was zur Erhaltung der öffentlichen und Privat-Sicherheit nothwendig ist.

In dieser doppelten Beziehung ist Jedermann im Staate verpflichtet, sich jede polizeigesetzliche Beschränkung seiner Freiheit gefallen zu lassen, und alles zu leisten, was sich als Verbindlichkeit aus dem Staats- oder Polizei-Zwecke ableiten läßt. Es ist daher Jedermann im Staate, so wie jede äußere Handlung, die sich auf öffentliche und Privat-Sicherheit bezieht, der Polizeigewalt unterworfen, welche sohin einen grossen Kreis zweckmäßiger Thätigkeit hat.

Dagegen überschreite die Polizeigewalt niemals den Wirkungskreis, welcher sich aus dem eigenthümlichen Zwecke der Polizei ergiebt, und ergreife niemals Maaßregeln, oder Mittel, welche zu andern Zwecken, als dem der Polizei führen. Sie beschränke sich demnach darauf, bloß die zur Erreichung des wahren Zweckes der Polizei nothwendigen Mittel zu wählen, und anzuwenden, also nur öffentliche und Privat-Sicherheit directe und indirecte zu befördern, und die Hindernisse der Aufklärung und Cultur zu beseitigen.

Es

Es darf daher kein Individuum im Staate zu irgend Etwas gezwungen, oder ihm irgend Etwas verboten werden, was nicht als nothwendiges Mittel zur Realisirung des Polizeizweckes gedacht werden kann; denn der Zweck der Polizei ist das höchste Gesetz für jede Polizeigewalt, und alles, was kein Mittel zur Verwirklichung desselben seyn kann, liegt ausser den Grenzen der Polizeigewalt, und darf von ihr nicht verfügt werden.

§. 217.

Insbesondere hat es die Polizeigewalt nur mit Aeußerungen und Handlungen zu thun.

Der Zweck der Polizei ist bloß äußerlich erkennbar, und besteht in der Erhaltung der Sicherheit, und in Entfernung der Hindernisse der freien Thätigkeit durch äußere Nöthigung.

Die Polizei kann sich daher nur auf äußere Handlungen, Reden oder Thaten beziehen, weil nur diese Gegenstände der äußern Gesetzgebung seyn können.

Alles, was sich nicht äußert, oder als Thatsache von außen erscheint, gehört nicht in den Umfang der Polizeigewalt. Die Polizei kann sich weder im Allgemeinen noch im Einzelnen in das Gebiet der innern Freiheit und Thätigkeit wagen, ohne Rechte zu verletzen, und das Gegentheil von dem zu bewirken, was sie ihrer Bestimmung gemäß beabsichtet, oder doch wirklich bezwecken soll. Deßwegen kann und darf die Polizeigewalt niemals auf Gegenstände der innern Gesetzgebung, oder des Gewissens, auf Erkenntniß, Glaube oder Gesinnung ausgedehnt werden.

Die

Die innere Gesinnung der Bürger sey, wie sie wolle, gut oder bös; die Polizeigewalt hat nur zu verhindern, daß die Aeußerungen der Bürger in Worten oder Thaten dem Staatszwecke nicht zuwider seyen, und Niemands-Rechte verletzt werden.

Sie kann und soll nichts weiter thun, als den Entschluß zur Ausführung eines schädlichen Unternehmens möglichst erschweren, und verhindern. Sie soll verhindern, daß derjenige, welcher unbürgerliche Neigungen hat, sich nach diesen Neigungen wirklich bestimme; sie soll verhüten, daß die Neigungen nicht in Handlungen übergehen; sie soll die Bürger abhalten, daß sie ihr Begehren nie zur Wirklichmachung rechtswidriger Zwecke, so sehr sie auch dazu den Hang und die Lust haben mögen, mißbrauchen; ja sie darf und soll sogar sorgen, daß der Bürger selbst wider Willen und Neigung zur Begehung der gesetzmäßigen Handlungen bestimmt werde. Allein es ist der Bestimmung der Polizei zuwider, die Irrthümer und Vorurtheile, die Leidenschaften und Gewohnheiten der Menschen ihrer Gesetzgebung zu unterwerfen, oder dieselben mit Zwangsmittel zu bekämpfen.

Hiegegen kann sie bloß Belehrung anwenden, und hat außer dieser nur noch das einzige Mittel, durch die Sinnlichkeit zu wirken, und die Neigung durch entgegengesetzte Neigung, die sinnliche Triebfeder zur That durch andere sinnliche Triebfedern aufzuheben.

§. 218.

§. 218.

Die Polizeigewalt hat sich nicht mit der Leitung der Glückseligkeit der Staatsbürger zu befassen.

Die Glückseligkeit der Staatsbürger kann weder Zweck des Staates, noch der Polizei seyn, weil schon der schwankende und vieldeutige bloße Erfahrungsbegriff derselben sie zu einem allgemeinen Staats- oder Polizei-Grundsatze unfähig macht; indem davon keine allgemein gültigen und nothwendigen Sätze abgeleitet, und also dadurch auch keine vollkommen bestimmte Rechte und Pflichten erkannt werden können. Welch' eine Verschiedenheit der Meinungen, selbst der Philosophen, hat von jeher in Ansehung der allgemeinen Glückseligkeit geherrscht? Hält nicht ein und derselbe Mensch in einer Periode (in einem Zeitraume) das für Wohlseyn, was er in einer andern für kein Glück, und vielleicht sogar für ein Uebel hält? Lust und Unlust kennen keine Gesetze, sie hängen bloß von den Neigungen der Individuen ab, und diese Neigungen sind keine Gegenstände der Zwangsanstalten, als bloß insoferne, daß die Gewalt des Staates jede widerrechtliche Aeußerung der Neigungen seiner Mitglieder verhindere. Wohin würde auch solch ein Zweck führen? Jeder, selbst der speculativeste Eigennutz, (das ist derjenige, welcher erfindungsreich an Mitteln zu seiner Befriedigung ist) findet doch zuletzt in sich selbst sein Grab, indem die sinnlichen Foderungen und Bedürfnisse mit jeder Befriedigung wachsen, und sich vermehren; die unbefriedigten Neigungen aber nur desto peinlichere Empfindungen verursachen.

Wel-

Welche Mittel stünden dem Staate zu Gebote, um zu erfahren, wodurch er alle Bürger zu allen Zeiten und in jeder Hinsicht glücklich zu machen vermöchte? Und wenn der Staat in jedem Augenblicke wissen könnte, worauf jedes Individuum seine Glückseligkeit setzte, wo müßte er die Macht und den Reichthum hernehmen, um alle Wünsche zu erfüllen, und alle Foderungen zu befriedigen? Wollte der Staat sich die Glückseligkeit zum Zwecke vorsetzen; so müßten die Menschen aufhören, ihre Glückseligkeit nach ihrer Einbildungskraft zu schaffen; sie müßten ihre Freiheit, und ihre Selbstständigkeit aufopfern, und sich wie unmündige Kinder behandeln lassen. Aus dem Gesagten geht demnach hervor, daß die allgemeine Glückseligkeit der Mitglieder des Staates ein Zweck sey, der als Staats-Zweck, und also auch als Zweck der Polizei nie zu erreichen ist.

Der Staat, der seiner Natur nach unfähig ist, das Wohl seiner Mitglieder und ihre Glückseligkeit durch seine Mittel zu bewirken, kann und soll nur Jedem eine Sicherheit gewähren, bei der ihm durch Andere kein Hinderniß in den Weg gelegt, und die Freiheit gelassen wird, selbstständig an seiner Glückseligkeit zu arbeiten, und sein Wohl auf seine eigene Weise selbst zu suchen.

Die Polizeigewalt, die nur ein Zweig der gesammten Staatsgewalt ist, und welcher der Staatszweck Maaß und Ziel setzt, hat sich daher keineswegs mit der unmittelbaren Leitung der Glückseligkeit der Staatsbürger weder im Einzelnen noch im Ganzen zu beschäftigen, sondern sie muß es jedem Bürger überlassen, seine individuelle Wohlfahrt auf seine Art zu befördern.

Der Gegenstand der Polizeigewalt ist allein die innere Sicherheit des ganzen Staates, und aller Individuen in demselben, dann die Entfernung der Hindernisse, welche die freie Thätigkeit der Staatsbürger hemmen könnten, aber keineswegs die unmittelbare Beförderung des Wohlstandes, oder der Glückseligkeit derselben.

Jedem im Staate ist also seine besondere Sphäre vorbehalten, und ihm erlaubt, alle möglichen oder beliebigen Zwecke sich vorzusetzen, so lange er weder die öffentliche, noch Privat-Sicherheit gefährdet, und kein Unrecht begeht. Wenn die Mitglieder der Staats-Gesellschaft außer dem allgemeinen Staatszwecke auch noch andere Zwecke wollen, so muß der Staat, insoferne sie darauf ein Recht haben, dieselben schützen, jedoch immer nur so, daß alle andere Zwecke dem Staatszwecke untergeordnet werden.

Die Polizei hat sich demnach um Privat-Zwecke nicht in der Absicht zu bekümmern, um dieselben directe zu befördern; wohl aber darf, soll, und muß sie auf alle mögliche Art dafür sorgen, daß die Privat-Zwecke dem Staatszwecke im allgemeinen, und dem Polizei-Zwecke insbesondere nicht widerstreiten, und im Collisionsfalle, (im Falle, wo dieselben einander entgegengesetzt sind) den Letztern gebührend nachgesetzt werden.

§. 219.

Die Polizei ist keine Zwangsanstalt zur Bewirkung geistiger und sittlicher Vervollkommnung der Staatsbürger.

Keiner von den höhern Zwecken der Menschheit, die nur durch freie innere Kraftäußerung erreicht werden

den können, und jede äußere Nöthigung oder physische Gewalt, das ist eigentlichen Zwang ausschließen, darf als Staatszweck betrachtet und behandelt werden.

Es kann daher die menschliche Vollkommenheit, oder die intellectuelle (geistige) und die moralische (sittliche) Vervollkommnung der Staatsmitglieder niemals Zweck des Staates seyn, denn es wäre ein offenbarer Widerspruch, dasjenige, was nur durch Freiheit des Willens, und persönliche Thätigkeit bewirkt werden kann, durch physische Gewalt zu erzwingen.

Innere Tugend, welche sich nicht bloß im Aeußern zeigt, sondern in der Vernunft, und dem Herzen des Menschen fest begründet ist, Wissenschaften, und alles, was man zur Vervollkommnung des Menschen rechnet, läßt sich dem Zwange des Staates und der Polizei nicht unterwerfen. Der Staat ist und kann daher keine Bildungsanstalt seyn, welche die Menschen zu dieser Vollkommenheit erziehen soll. Der Staat kann nur die Hindernisse entfernen, welche der eigenen Ausbildung im Wege stehen, und die Anstalten begründen, welche die Mittel zur eigenen Ausbildung darbiethen; alles übrige muß er der freien Thätigkeit des Menschen überlassen, und die Polizei darf in dieser Beziehung keinen Zwang ausüben.

§. 220.

Auch die Religion als solche gehört nicht in den Umfang der Polizeigewalt.

Der Staat, und also auch die Gewalt desselben, von welcher die Polizeigewalt ein Theil ist, besteht zu

nächst und unmittelbar bloß in äußerer Nöthigung, sie ist allein die äußere Freiheit zu sichern bestimmt, und kann sich daher überall nur auf äußere Handlungen, — Reden oder Thaten — beziehen, wie wir bereits gehört haben. Diese nur können Gegenstände der äußern Gesetzgebung seyn, alles also, was nicht äußerlich in die Sinne fällt, gehört nicht zum Gebiete der Staatsgewalt. Dieselbe kann sich daher niemals auf Gegenstände der innern Gesetzgebung oder des Gewissens, auf Erkenntniß, Glaube oder Gesinnung ausdehnen.

Der Staat hat kein Recht, seinen Bürgern vorzuschreiben, was sie für wahr, sittlich, schön und nützlich halten sollen, oder sie in ihrer Denk- und Glaubens-Freiheit zu stören; wohl aber die Verbindlichkeit, ihre Freiheit hierinn anzuerkennen, und sicher zu stellen. Jeder Mensch hat auch im Staate das Recht, Etwas für Wahrheit oder Irrthum zu halten, und seiner Ueberzeugung zu folgen.

Der innere Glaube der Bürger sey, welcher er wolle, dieser oder jener Art, die Staats-Gewalt hat nur zu verhindern, daß ihre Aeußerungen in Worten oder Thaten dem Staatszwecke nicht zuwider seyen, und Niemands Recht verletzt werde.

Nur insoferne dergleichen Handlungen unrechtmäßig, dem Staatszwecke entgegen, oder die Rechte Anderer gefährdend sind, findet das Recht des gesetzlichen Zwanges gegen diejenigen statt, welche sich dergleichen zu Schulden kommen lassen; und hier ist dann der Fall, wo die Polizeigewalt den Entschluß und die Gelegenheit zur Ausführung eines schädlichen Unternehmens möglichst

lichſt erſchweren, und verhindern muß. Hieraus ergeben ſich folgende Grundſätze:

Jeder hat das Recht, in Religionsſachen zu glauben, was er will, und zugleich die Verbindlichkeit, Andere gleichfalls in ihrer Glaubens-Freiheit nicht zu ſtören.

Die Polizei darf nicht beſtimmen, was Jeder glauben, oder welches Religions-Bekenntniß er ablegen, oder wie er ſeine Religion ausüben ſolle.

Die Religion als ſolche gehört demnach nicht in den Umfang der Polizeigewalt, ſondern in das einem jeden Bürger geſicherte Gebiet der eigenen Freiheit und Unabhängigkeit.

Die Religions-Meinungen ſeyen beſchaffen, wie ſie wollen, ſo kömmt der Polizei dagegen doch keine Gewalt zu, ſo lange durch äußere Religionshandlungen (Reden oder Thaten) weder die öffentliche noch die Privat-Sicherheit gefährdet oder bedroht wird.

In Uebereinſtimmung mit dieſen Grundſätzen ſtellt die baieriſche Verfaſſungs-Urkunde vom 26ten Mai 1818. (Geſetz-Blatt vom Jahre 1818 Stück VII. Seite 101) ſchon im Eingange als Hauptgrundzug die Freiheit der Gewiſſen auf, und beſtimmt im Verfolge, dann in dem beſondern Religions-Edickte von gleichem Tage (Geſetzblatt Jahrgang 1818. Stück IX. Seite 149.), daß edem Einwohner des Reichs vollkommene Gewiſſens-Freiheit geſichert ſeyn ſolle, daß Niemand in Gegenſtänden des Glaubens und Gewiſſens einem Zwange unterworfen, au Niemanden, zu welcher Religion er ſich bekennen möge, die einfache Haus-Au-

dacht

dacht untersagt werden dürfe; dann daß die Wahl des Glaubens-Bekenntnisses jedem Staats-Einwohner nach seiner eigenen freien Ueberzeugung überlassen werde.

Gleichen Geist athmen die übrigen königlich-baierischen Gesetze in Religionssachen, die wir an ihrem Orte werden kennen lernen; sie enthalten durchaus nur solche Beschränkungen, welche der Zweck des Staates fodert, mit gehöriger Berücksichtigung der drei christlichen Glaubens-Confessionen, zu welcher sich die überwiegende Mehrzahl der Staatseinwohner bekennt.

Aus dem Gesagten ersieht man ferner leicht, daß Kirche und Staat nicht Eines und Dasselbe, wie von einigen Schriftstellern behauptet werden wollte, sondern wesentlich von einander verschieden seyen.

So verschieden die Zwangsrechte von den Gewissensrechten, und der Zweck des Staates, dann die Mittel zur Erreichung desselben von dem Zwecke der Kirche und von den ihr zu Gebote stehenden Mitteln sind, eben so verschieden ist auch die Staatsgesellschaft selbst von der kirchlichen Gesellschaft.

Der Staat bezweckt äußere öffentliche und Privat-Sicherheit, die Kirche aber beabsichtet nur innere Besserung und Vervollkommnung. Der Staat erstreckt sich auf die äußern Zwangsrechte, die Kirche hingegen bezieht sich nur auf die inneren Gewissensrechte. Der Staat fodert Gerechtigkeit (Uebereinstimmung der äußern Handlungen mit dem Gesetze) die Kirche Sittlichkeit und Tugend (Bestimmung des Willens und des Gewissens nach den Vorschriften der Religion). Der

Staat

Staat wendet Gewalt und Zwang an, um seine Gesetze geltend zu machen; die Kirche sucht durch Belehrung auf die innere Ueberzeugung zu wirken, der Zwang ist ihr fremd, und Strafen kennt sie nur im äußersten Nothfalle, um die Fehlenden zu bessern, nie aber um das Bekenntniß der Religion zu erzwingen.

Staat und Kirche sind daher zwei verschiedene Gesellschaften. Die Kirche existirt im Staate, und in einem Staate kann es mehrere Religionen geben. Jede erwartet ihre Sicherheit vom Staate, und also müssen sie alle dem Staate untergeordnet seyn, wenn gleich der Zweck der Religion höher liegt, als jener des Staates. Diese Unterordnung bringt aber der Kirche keinen Schaden, indem sich der Staat nie in die reinen Glaubens- und Gewissens-Gegenstände mischen darf, sohin das Eigentliche der Religion von dem Staate nie gefährdet werden kann; wohl aber erhält die Kirche dadurch von dem Staate den grossen Vortheil der Sicherheit, und damit die unumgänglich nothwendige Bedingung zu ihrer Erhaltung, zur freien Ausübung ihres Gottesdienstes, und zur fortschreitenden Ausbildung ihrer Mitglieder nach den Vorschriften der Kirchen-Lehre.

Hätte Jedermann, insbesondere aber die Staats- und Kirchen-Behörden richtige Begriffe von dem Staate und von der Kirche, dann von ihren gegenseitigen Verhältnissen zueinander, und überdächten alle, wie es das Wohl Beider verlange, sich nicht feindselig einander gegenüber zu stellen, sondern sich vielmehr wechselseitig zu unterstützen, indem die Kirche ohne den Schutz des Staates nicht wohl bestehen kann, dagegen

der

der Staat wieder von der Kirche den wesentlichen Vortheil erlangt, daß seine Unterthanen die Gesetze nicht bloß äußerlich aus Zwang, sondern aus Pflicht, und aus innerer Ueberzeugung von der Nothwendigkeit derselben befolgen, wodurch die Zahl der Gesetzesübertretungen nothwendig sich vermindert, und die Sicherheit des Staates sehr befördert wird; so würde aller Streit sowohl unter den Gelehrten, als im Leben selbst aufhören, die Staats- und Kirchen-Diener würden sich einander die Hände biethen, und sich gegenseitig unterstützend, jeder in seiner Sphäre zum Beßten der Menschheit wirken, derer höchstes Wohl nur durch die vereinten Kräfte des Staates und der Kirche erreicht werden kann.

Indem wir nunmehr die Grenzen kennen gelernt haben, welche die Wissenschaft der Thätigkeit der Polizeigewalt im Allgemeinen vorschreibt, so ist es ferner nothwendig, auch das Verhältniß der Polizeigewalt, oder der Polizeianstalt zu den übrigen Zweigen der Staatsgewalt, oder zu den übrigen Staatsanstalten anzugeben.

§. 221.

Verhältniß der Polizei zu den übrigen Staats-Anstalten.

Obwohl die Polizeigewalt als Etwas abgesondertes und für sich bestehendes betrachtet und behandelt werden kann; so ist sie doch nur ein Theil der gesammten Staasgewalt, und die Polizeianstalten können nur in Verbindung mit den übrigen Staatsanstalten die Erreichung des Staatszweckes bewirken.

Eine

Eine bestimmte Unterscheidung der Polizei-Gewalt von der Gesammt-Staatsgewalt, und von den einzelnen Theilen derselben, ist daher zu einer genauen Begrenzung des Gebietes der Polizei nothwendig.

Das Recht, die Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft zu dem Staatszwecke zu zwingen, ist die Staatsgewalt, die höchste Gewalt. Die Person, welche dieses Recht hat, heißt Oberhaupt, Regent. Die Art und Weise, wie dieses Recht ausgeübt wird, heißt die Regierung, so wie die Rechte, welche dem Regenten zukommen, Regierungsrechte genannt werden. In wohlgeordneten Staaten sind die Rechte des Regenten gegen die Staats-Unterthanen, und die Rechte der verschiedenen Classen der Letztern unter sich durch die Staats-Grundgesetze, deren Inbegriff man die Verfassung nennt, bestimmt. Der Regent ist an die Verfassung gebunden, und an derselben dürfen keine Abänderungen, als auf verfassungsmäßigen Wege gemacht werden. Dagegen gehört alles, was zur Erreichung des Staatszweckes erforderlich ist, zu dem Umfang der Staatsgewalt, welche das Recht hat, mit Beobachtung der verfassungsmäßigen Grundgesetze, die nöthigen Mittel anzuordnen, und dieselben zum Vollzug zu bringen, oder mit andern Worten, den ganzen Staat so zu verwalten, daß er seinen Zweck im Innern und Aeußern erreiche.

Der Wirkungskreis der Staats-Verwaltung theilt sich demnach in den äußern und in den innern. Die Beförderung des Staatszweckes in Beziehung auf äußere Verhältnisse ist der Gegenstand der äußern Staats-Verwaltung, welche sich mit der Leitung des Staates in

Rück-

Rücksicht auf auswärtige Verhältnisse und fremde Staaten beschäftigt, und dahin strebt, Friede mit allen andern Nationen und Staaten zu erhalten, dann mit denselben vortheilhafte Verträge abzuschließen. Da die Sicherheit eines Staates gegen auswärtige Feinde oft nur durch Krieg erzweckt werden kann, so gehört hierher auch das Recht, Krieg zu führen, und Frieden zu schließen, womit die Militärhoheit, oder das Recht, eine Militärmacht aufzustellen, und die Vertheidigungs- oder Angriffs-Anstalten anzuordnen, in Verbindung steht.

Von diesem Zweige der Staats-Verwaltung ist die Polizei begreiflich sehr weit unterschieden. Erstere umfaßt die Verhältnisse des Staates zu andern Staaten, Letztere beschränkt sich bloß auf das Innere des Staates, und sichert gegen die im Staate selbst zu befürchtenden Uebel.

Näher verwandt ist die Polizei mit der innern Staats-Verwaltung, welche zum Gegenstand hat, den Staatszweck im Innern des Staates zu erreichen. Von dieser bildet die Polizei einen Theil. Die verschiedenen Staats-Anstalten zur Wirklichmachung des Staats-Zweckes im Innern, oder die verschiedenen Abtheilungen der innern Staatsgewalt haben wir bereits im 211ten §. dieses Hauptstückes kennen gelernt. Die hauptsächlichsten derselben sind, nebst der Polizei-Anstalt die Justiz-Pflege und das Finanzwesen, mit welch' beiden letzteren die Polizei stets in Berührung kommt. Es müssen demnach die Grenzlinien dieser drei Gewalten so genau als möglich gezogen werden.

§. 202.

§. 222.

a) Insbesondere zur Justiz.

Die Justiz umfaßt das Rechtsgebiet der Staats-Bürger. Sie ist bestimmt, die Handlungen und die Verträge der Unterthanen, aus welchen Rechte entspringen, aufzunehmen und zu beglaubigen, die Rechts-Ansprüche der Staats-Einwohner auseinander zu setzen, die streitigen Rechtsverhältnisse zu entscheiden, und die Gesetzes-Uebertretungen, wodurch die Rechte des Staates oder der Einzelnen verletzt werden, und welche nach §. 45. des dritten Hauptstückes entweder Verbrechen oder Vergehen sind, zu bestrafen.

Sie theilt sich in Civil- und Straf-Justiz ab; je nachdem sie sich bloß mit den Rechtsverhältnissen der Staats-Mitglieder beschäftiget, oder das Straf-Amt ausübt.

Die Straf-Justiz wird wieder in die Civil-Straf-Gerichtsbarkeit, und in die Criminal-Straf-Gerichtsbarkeit eingetheilt, wovon Erstere die Vergehen, Letztere die Verbrechen behandelt.

Die Polizei hingegen hat die Bestimmung, künftigen Uebeln und Rechtsverletzungen vorzubeugen, die Uebertreter der Gesetze aufzusuchen, und diejenigen, welche ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben, der Justiz auszuliefern, während sie selbst das Straf-Amt nur über jene Gesetzes-Uebertretungen ausübt, wodurch zwar weder die Rechte des Staates noch eines Unterthans verletzt, jedoch Handlungen begangen oder unterlaßen werden, welche wegen der daraus entspringenden Gefahr für rechtliche Ordnung und Sicherheit unter Strafe verboten oder geboten sind. Man bezeich-

zeichnet die Handlungen und Unterlassungen der letztern Art zum Unterschied von Verbrechen und Vergehen mit dem Namen Polizei-Uebertretungen. Hieraus ergiebt sich der Unterschied zwischen Polizei und Justiz.

Die Polizei hat es weder mit Rechtsstreitigkeiten, noch mit Zuerkennung der auf begangene Verbrechen oder Vergehen bestimmten Strafen zu thun. Die Justiz beschäftigt sich mit der Herstellung verletzter Rechte, und hauptsächlich mit Rechts-Verletzungen; die Polizei sucht die Gefahren abzuwenden. Die Justiz bestraft geschehene Rechtsverletzungen; die Polizei beugt ihnen vor. Wenn die Polizei anordnet und Aufsicht hält, die Justiz aber strafen muß; so hat sich jene mit künftigen, diese mit vergangenen Thatsachen zu beschäftigen.

Die Polizei hat mit Streitigkeiten über Rechte der einzelnen Staatsbürger in so ferne nichts zu thun, als sie keine eigentlichen Rechtsstreite, sondern nur diejenigen Streitigkeiten unter den Bürgern entscheidet, welche aus den Polizeigesetzen entspringen. Sie befaßt sich auch mit geschehenen Verbrechen und Vergehen nur in so weit, daß sie die Spuren möglichst unverrückt erhält, um die nachfolgende Untersuchung nicht zu erschweren, daß sie der Thäter habhaft zu werden sucht, und sie außer Stande setzt, weiter zu schaden; dann daß sie die nöthigen Maaßregeln ergreift, um den aus begangenen Verbrechen oder Vergehen noch weiter entstehen könnenden Beschädigungen und Uebeln vorzubeugen.

Die Civil-Justiz wird nur durch Kläger zur Thätigkeit veranlaßt; nur wenn sie aufgefodert wird, urtheilt

theilt und entscheidet sie in vorkommenden Fällen über das Daseyn eines Rechtes, oder über die Art der Ausübung desselben, und vollstreckt ihr Urtheil, wenn es nicht freiwillig befolgt wird. Dagegen ist es eine wesentliche Eigenschaft der Polizei, die sich mit der Sicherheit im Innern des Staates beschäftigt, daß sie die Sicherstellung der Rechte der Staatsbürger gegen Angriffe, welche von unrechtlichen Menschen geschehen können, unaufgefodert bezweckt. Unaufgefodert sucht die Polizei die Streitigkeiten der Bürger zu verhindern, Gelegenheiten dazu aus dem Wege zu räumen, und die Ausbrüche der Streitsucht und eigenmächtigen Gewalt zu verhindern.

Die Anstalten der Polizei zielen dahin, den beabsichteten Rechtsverletzungen, und auch den unbeabsichteten Beschädigungen vorzubeugen, und sie zu verhüten; die Justiz aber gewährt nur Ersatz.

Durch die Polizei soll das verletzte Ansehen der öffentlichen Gewalt, oder die gefährdete Sicherheit im Innern des Staates sogleich wieder hergestellt werden; die Justiz aber giebt erst Sicherheit für die Zukunft, und dieses wegen ihrer Form (Einrichtung) weit langsamer. Die Polizei ertheilt gar oft Rathschläge, Anweisungen und Belehrungen, ohne damit Strafen zu verbinden, und unterscheidet sich auch dadurch wieder von der Justiz, die niemals von Zwangsmitteln getrennt ist. Ueber dieses wirkt jede gute Polizei bei weitem mehr durch Aufsicht, Wachsamkeit, zweckmäßige Vorkehrungen und Anstalten aller Art, als durch Verbote und Gebote, oder Bestrafung derjenigen, die solche nicht befolgen.

Die

Die Civil-Justiz schaft hauptsächlich dem Beleidigten auf die von ihm erhobene Klage, und ohne Rücksicht auf das Ganze der bürgerlichen Gesellschaft die gesuchte Genugthuung, und verfährt dabei nach den Vorschriften des Prozesses, welche sie genau befolgen muß. Die Polizei aber züchtiget die Uebertreter ihrer Gesetze auch dann, wenn kein einzelnes Glied der bürgerlichen Gesellschaft beleidigt, und dadurch zur Klage gereitzt worden ist; sie züchtiget in einem solchen Falle blos wegen des Einflusses, den die Uebertretung ihrer Gesetze auf das Ganze äußert. Sie verfährt dabei so kurz als möglich, indem sie nur die Wesenheiten des prozessualischen Verfahrens mit Hinweglassuug aller Förmlichkeiten beobachtet, was man das summarische Verfahren nennt. Dabei weiset sie alle Gegenstände, welche einer weitern rechtlichen Erörterung bedürfen, an die einschlägigen Justizbehörden.

Die Polizei sorgt zuerst für das Ganze, und dann erst für das Einzelne; die Justiz hingegen sorgt vor allem nur für das Einzelne, und dadurch erst für das Ganze.

Die Straf-Justiz handelt zwar auch unaufgefordert, ohne auf einen Kläger zu warten; auch sie beschäftigt sich mit Gesetzes-Uebertretungen; aber nur mit Verbrechen und Vergehen, wobei sie untersucht, ob die That wirklich geschehen sey, und wer sich derselben schuldig gemacht habe. Hat sie dieses erhoben, so ermißt sie das Verhältniß der Handlung zu den Strafgesetzen, bestimmt die Strafe und vollzieht ihr Urtheil. Sie unterscheidet sich daher wesentlich von der Polizei dadurch, daß der Wirkungskreis der Letztern

tern besonders in dieser Hinsicht nur vorbeugend und abwendend ist, indem sie selbst nach vollbrachten Verbrechen oder Vergehen nur so weit einwirkt, als es zum Zwecke der Bestrafung des Fehlenden, und zur Verhütung weiterer Gefahren nothwendig ist, weil das Strafamt der Polizei nur auf Polizei-Uebertretungen sich beschränkt.

Ferner unterscheidet sich die Polizei von der Gesammt-Justiz noch dadurch, daß sie es auch mit allen denjenigen Störungen der Ruhe, und Gefährdungen der Sicherheit der Personen und ihres Eigenthums zu thun hat, welche aus den mannichfaltigen Wirkungen der vernunft- und willenlosen Naturkräfte entstehen, während die Justiz nur auf Verletzungen Rücksicht nimmt, welche durch Menschen freiwillig, das ist absichtlich oder aus Mangel nöthiger Aufmerksamkeit (Fahrläßigkeit) entspringen.

Nach dem Gesagten läßt sich nun in einzelnen Fällen bestimmen, was zur Justiz, und was zur Polizei gehört.

Eine jede Angelegenheit, wobei es lediglich auf Verhütung und Abwendung einer Gefährdung der öffentlichen oder Privat-Sicherheit im Innern des Staates ankömmt, gehört zur Polizei. Insbesondere sind Handlungen oder Aeußerungen, wodurch Polizeigesetze übertreten werden, Polizeisachen. Desgleichen sind Streitigkeiten zwischen Unterthanen über Befugnisse, die aus den Polizeigesetzen hervorgehen, zur Verhandlung vor den Polizeibehörden bestimmt.

Vor die Civil-Justiz gehören alle Rechtssachen, und alle Streitigkeiten über Rechtsverhältnisse, die in den Civil-Justizgesetzen ihren Grund haben; oder alle Rechtssachen, die nicht ausdrücklich andern Richtern zugewiesen sind.

Zu den Strafgerichten, welche sich in Criminal- und in Civil-Strafgerichte abtheilen, eignen sich alle Verbrechen und Vergehen, dann deren Untersuchung und Bestrafung; sohin alle jene Gesetzes-Uebertretungen, welche in dem Straf-Gesetzbuche ausdrücklich als Verbrechen oder Vergehen benannt sind.

Im Zweifel, ob eine Gesetzes-Uebertretung ein Verbrechen, Vergehen, oder Polizei-Uebertretung sey, müssen in Baiern die untern Polizei-Behörden, und also auch diejenigen Magistrate, welche das polizeiliche Strafrecht auszuüben haben, den zweifelhaften Fall sammt allen darauf bezüglichen Acten der vorgesetzten königlichen Kreis-Regierung vorlegen, welche nach vorgenommener Berathung entscheidet, ob derselbe an die Strafgerichte verwiesen, oder polizeilich behandelt werden solle. Uebrigens ist noch zu bemerken, daß ein und derselbe Gegenstand zum Theil vor die Polizei- und zum Theil vor die Justiz-Behörden sich eignen könne, wo dann eine jede dieser Behörden den sie betreffenden Antheil zu erledigen hat. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn mit Polizei-Uebertretungen Beschädigungen verbunden sind, und die Größe des zu ersetzenden Schadens entweder die Summe übersteigt, bis auf welche die Polizei-Behörden über Schadens-Ersatz erkennen dürfen, wovon wir bei der Auseinandersetzung der Strafbefugnisse der Polizei-Behörden das Nähere

hören

hören werden, oder wenn die Ausmittlung des Schadens weitwendiger rechtlicher Erörterung bedarf. Indem wir hier noch einmal auf das verweisen, was wir in §. 215. von den abweichenden Meinungen einiger Schriftsteller über Polizei-Gerichtsbarkeit gesagt haben; bemerken wir nur noch, daß wir uns für verpflichtet erachteten, in gegenwärtiger Darstellung denjenigen Schriftstellern zu folgen, deren Ansichten mit den in unserm Vaterlande bestehenden Einrichtungen übereinstimmen.

§. 223.

b) Dann zur Finanz-Gewalt.

Die Finanz-Gewalt hat die Leitung des National-Reichthums, und die Deckung des Staats-Bedarfes durch das öffentliche Vermögen zum Zwecke.

Ihr Gebiet theilt sich ab in das der Staats-Wirthschaft, und in jenes der Finanz im eigentlichen Sinne.

Die Staats-Wirthschaft, welche auch National-Oeconomie genannt wird, beschäftiget sich mit der Entstehung, Vermehrung, Vertheilung und Verzehrung des National-Reichthums, und bestimmt die gewinnvollste Benutzung des National-Vermögens von Seite der Staatsbürger, um zunächst und unmittelbar die Nation zu bereichern, woraus der Reichthum des Staates von selbst hervorgeht. Da die Arbeit die Bedingung des National-Wohlstandes, und der Grund des National-Reichthums ist; so besteht der hauptsächlichste Wirkungskreis der Staats-Wirthschaft in der Beförderung der höchstmöglichen National-Beschäfti-

gung, und zwar in Erzeugung, in Veredlung, und im Umtausche der Producte.

Bereicherung der Nation ist daher das Ziel der Staatswirthschaft. Man denke sich aber darunter keine Anstalt, welche jeden Staatsbürger die Mittel lehrt, wie er reich werden könne; das wäre unmöglich. Die Vorsorge des Staates in diesem Zweige erstreckt sich nur darauf, die Hindernisse zu entfernen, welche außer den Störungen der Sicherheit, Freiheit und Thätigkeit noch weiter der Erwerbung und Vermehrung des National-Reichthums im Wege stehen, und die Anstalten zu begründen, welche als unerläßliche Bedingungen zur Erreichung des Zweckes angesehen werden können.

Man sieht daraus leicht, daß Staats-Wirthschaft und Polizei sehr weit von einander unterschieden sind. Die Staats-Wirthschaft fängt eigentlich da erst an, wo die Grenzen der Polizei aufhören. Die Polizei arbeitet aber der Staats-Wirthschaft durch Erhaltung der Sicherheit und Entfernung der Hindernisse der Aufklärung, Cultur, und freien Thätigkeit der Staats-Mitglieder in die Hand.

Obgleich übrigens im Gebiete der Wissenschaft die Polizei und Staatswirthschaft strenge gesondert, und die zu einer jeden derselben gehörigen Gegenstände nach dem Zwecke, der Tendenz (Absicht), und dem Wirkungskreise der beiden Staatsanstalten ausgeschieden sind; so erblicken wir doch im wirklichen Leben diese scharfe Abgrenzung nicht, und sehen die Gegenstände der Staatswirthschaft theils der Polizei, theils den Finanzen zugetheilt, je nachdem sie zu der einen

oder

oder zu den andern eine größere Verwandtschaft haben, weil die Ausführung dieser Abgrenzung mit sehr vielen Schwierigkeiten verbunden ist, und weil einerseits die Polizei die Anstalten der Staatswirthschaft unterstützen muß, andererseits die Unternehmungen der Finanzen von dem Stande der Staatswirthschaft, und oft auch umgekehrt abhängig sind, sohin die Trennung nur Zögerungen und eine Vervielfältigung der Staatsbehörden zur Folge haben würde.

Das Wesen der Finanzgewalt besteht in der Verwaltung des Staats-Vermögens, und der Einkünfte, welche zur Deckung der Staats-Ausgaben bestimmt sind.

Der Staat bezieht seine Einnahmen, oder die Mittel zur Befriedigung des Staatsaufwandes, aus zwei Quellen, nämlich aus dem Grundvermögen, den nutzbringenden Rechten, Gewerben und Gefällen, welche sich im Eigenthume des Staates befinden, und deren Erträgnisse den Staatsbedürfnissen gewidmet sind; dann aus den Zuschüssen, welche die Staats-Mitglieder zur Bestreitung der Kosten der Staats-Verwaltung, theils durch directe Steuern, theils durch indirecte Abgaben leisten müssen; denn es ist billig, daß derjenige, welcher den Schutz des Staates genießt, auch zu den hierdurch verursachten Lasten beitrage. (Den Unterschied zwischen directen und indirecten Steuern siehe im §. 30. des dritten Hauptstückes.) Da bei den so hoch gesteigerten Ausgaben der Staaten dermal die directen und indirecten Abgaben den größten Theil der Staats-Einnahmen ausmachen; so nehmen sie auch vorzüglich die Beschäftigung der Finanzgewalt in Anspruch, welche in

dieser Hinsicht zuerst die Größe des Staatsbedarfes und den durch Beiträge der Staatsmitglieder zu deckenden Theil desselben, dann die Arten der Beiträge und ihre Vertheilung unter die Beitragspflichtigen auf die gerechteste und zweckmäßigste Art auszumitteln, ferner die Erhebung der festgesetzten Beiträge zu bewerkstelligen, die Verwaltung des Staats-Eigenthums zu führen, die Verwendung des gesammten Staats-Einkommens zum Staatszwecke zu besorgen, und über sämmtliche Staats-Einnahmen und Staats-Ausgaben richtige Verrechnung zu pflegen hat.

Da die Staatsschulden, ihre Verzinsung und allmählige Abtragung einen Theil des Staats-Passiv-Vermögens und der Staats-Auslagen ausmachen; so erstreckt sich auch hierüber die Sorge der Finanz-Gewalt, welche sich durch Auffindung der hiezu nöthigen Mitteln, durch Erhebung, Verwendung und Verrechnung derselben thätig zeigt.

In verfassungsmäßigen Staaten ist die Finanz-Gewalt durch die Landstände beschränkt. In Baiern erholt der König die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller directen Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirecter Auflagen, oder zur Erhöhung, oder Veränderung der bestehenden.

Den Ständen wird daher bei ihren Versammlungen die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses, so wie der gesammten Staats-Einnahmen zur Prüfung vorgelegt. Sie können jedoch die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verknüpfen.

Eben

Eben so wird ihnen bei einer jeden Versammlung die genaue Nachweisung über die Verwendung der Staats-Einnahmen vorgelegt.

Die gesammte Staatsschuld steht gleichfalls unter der Gewährleistung der Stände.

Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die bestehende Schuldenmasse im Capitals-Betrage, oder im Betrage der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist ihre Zustimmung erfoderlich.

Ihnen muß endlich der Schulden-Tilgungsplan vorgelegt, und ohne ihre Zustimmung kann an dem von ihnen angenommenen Plane keine Abänderung getroffen, noch ein zur Schulden-Tilgung bestimmtes Gefäll zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden.

Der Unterschied zwischen der Polizei und der Finanz-Gewalt liegt in der verschiedenartigen Natur der Beschäftigungen beider, die mit einander durchaus nichts gemein haben. Sie können nur dann gegenseitig in Berührung kommen, wenn die Finanz-Gewalt in die Sphäre der Polizei eingreifen, und sich derselben als Mittel bedienen wollte, die Finanz-Einnahmen auf eine ungerechte, die Polizeizwecke kränkende Art zu vermehren.

Da aber dieses, bei der Theilnahme der Land-Stände an dem Finanzwesen in einem verfassungsmäßigen Staate nicht wohl gedenkbar, und überhaupt kein Gegenstand ist, welcher in den Wirkungskreis einer polizeilichen Unterbehörde liegt, indem in solchen Fällen

len zwar die Magistrate als Gemeinde-Vertreter durch Vorstellungen und Beschwerden Abhilfe suchen, nie aber als Polizeibehörden einschreiten können; so enthalten wir uns einer weitern Ausführung hierüber, und gehen auf die Eintheilung der Polizei über, um die einzelnen zu derselben gehörigen Gegenstände kennen zu lernen.

§. 224.

Eintheilung der Polizei.

Die Eintheilung der Polizei ergiebt sich aus ihrem Wesen und Inhalte.

Die Polizei hat dafür zu sorgen, daß die Sicherheit der Personen und des Eigenthums, oder des ganzen Umfanges des persönlichen und dinglichen Rechtsgebietes Aller im Staate sowohl in Ansehung der aus Bosheit, Leichtsinn, Unachtsamkeit und Nachlässigkeit entspringenden Verletzungen durch Menschen, als auch in Ansehung der Gefahren und Unfälle, welche durch Naturübel verursacht werden können, erreicht werde; nebstdem hat sie die Hindernisse der freien Thätigkeit, Cultur und Aufklärung zu entfernen.

Ihr Wirkungskreis ist daher theils ein directer (unmittelbarer), theils ein indirecter (mittelbarer) oder mit andern Worten, sie bedarf zur Erfüllung ihrer Zwecke theils unmittelbare theils mittelbare Anstalten.

Die Polizei theilt sich demnach zuerst in die unmittelbare, und mittelbare ab.

Die

Die unmittelbare Polizei hat geradehin gegen alle Gefahren des Staates und seiner Bürger zu schützen.

Die mittelbare Polizei hingegen hat alle Hindernisse der Cultur und nützlichen Thätigkeit zu entfernen, um dadurch die Sicherheit desto mehr zu befestigen.

Die unmittelbare Polizei hat es wieder entweder mit der öffentlichen oder Privat-Sicherheit zu thun (man sehe hierüber den §. 212.) und ist daher entweder

A, Oeffentliche Sicherheits-Polizei, oder
B. Privat-Sicherheits-Polizei.

Die öffentliche Sicherheits-Polizei (die sonst auch Landessicherheits- oder Staats-Polizei genannt wurde) ist bestimmt, gegen alle Gefahren, die dem Staate selbst, seiner Verfassung, oder der Wirksamkeit der Gesetzgebung und höchsten Gewalt drohen, Schutz zu gewähren.

Ihr Zweck ist demnach die Erhaltung der ganzen bürgerlichen Gesellschaft, und der bestehenden Staats-Verfassung, dann die Abwendung aller dem Staate selbst, oder seiner Verfassung gefährlichen Unruhen, Empörungen und anderer Unordnungen, die auf den ganzen Staat, als Gesellschaft, Einfluß haben.

Die öffentliche Sicherheits-Polizei hat es also mit der Sicherstellung der ganzen bürgerlichen Gesellschaft und des Staates selbst im Innern desselben, das ist mit dem ganzen Staatskörper, aber keineswegs mit einzelnen Bürgern, oder endlich mit den, obgleich öffentlichen, Handlungen derselben zu thun, so lange sie nicht die Sicherheit des Staates selbst gefährden.

Die

Die Privat-Sicherheits-Polizei hat für die Sicherheit der einzelnen Staatsbürger zu sorgen, und alle derselben drohenden Gefahren und Uebel zu beseitigen.

Die Privat-Sicherheits-Polizei, die gegen alle Gefahren der Sicherheit jedes Einzelnen im Staate zu schützen hat, theilt sich:

a) in die persönliche Privat-Sicherheits-Polizei; und

b) in die dingliche Privat-Sicherheits-Polizei.

Die persönliche Privat-Sicherheits-Polizei bezieht sich auf die bloße Person der Bürger, und schützt die Sicherheit ihres ganzen persönlichen Rechtsgebietes, sucht alle Gefahren davon abzuwenden, und jede persönliche Verletzung, so viel möglich, zu verhindern.

Die dingliche Privat-Sicherheits-Polizei schützt das gesammte dingliche Rechtsgebiet, oder das Sach-Eigenthum der Bürger gegen Gefahren und Beschädigungen aller Art.

Die persönliche Privat-Sicherheits-Polizei zerfällt.

1) in die Lebens-Sicherheits-Polizei;

2) in die Freiheits-Sicherheits-Polizei, und

3) in die Ehrensicherheits-Polizei.

Die Lebens-Sicherheits-Polizei hat die Bürger gegen Gefahren ihres Lebens und ihrer Gesundheit zu sichern, und zwar sowohl in Ansehung der Menschen, als auch der Thiere, und anderer Wirkungen der Naturkräfte.

Die

Die Freiheits-Sicherheits-Polizei schützt die rechtliche Thätigkeit und Unabhängigkeit der Staatsbürger vor allen möglichen Eingriffen und Anfällen, und stellt ihre ganze Freiheits-Sphäre sicher.

Die Ehrensicherheits-Polizei ist bestimmt, die Ehre der Staatsbürger gegen Beleidigungen, Anmaßungen, und was immer für Kränkungen sicher zu stellen, und sie gegen unbefugte äußere Verachtung oder Entehrung, und ehrenrührige Aeußerungen oder Handlungen in Schutz zu nehmen.

Die dingliche Privat-Sicherheits-Polizei theilt sich wieder in

a) die Sacheigenthums-Sicherheits-Polizei im engern Sinne, und

b) die Sacheigenthums-Sicherheits-Polizei im weitern Sinne.

Die Sacheigenthums-Sicherheits-Polizei im eigentlichen oder engern Sinne soll das Eigenthum der Bürger gegen die Gefahren sichern, die der widerrechtliche Wille, oder die Unbesonnenheit und Nachlässigkeit Anderer demselben droht. Die Sacheigenthums-Polizei in diesem Sinne hat daher die Bürger im Staate nur gegen Verletzungen durch Menschen sicher zu stellen.

Die Sacheigenthums-Polizei im weitern Sinne sucht das Sacheigenthum Aller im Staate gegen natürliche Gefahren und Uebel oder Unglücksfälle zu sichern.

Die

Die Sacheigenthums-Polizei im weitern Sinne zerfällt nun

1. in die Armen-Polizei;
2. in die Feuer-Polizei, und
3. in die Wasserschadens-Polizei.

Die Armen-Polizei hat die Bestimmung, Verarmung, Müssiggang, und Bettelei zu verhüten, und alle daraus entstehenden Gefahren der Eigenthums-Sicherheit abzuwenden. Sie soll dem Armenstande eine angemessene Richtung geben, und Arme und Kranke unterstützen.

Die Feuerpolizei ist bestimmt, alle Feuersgefahren und Brandschäden möglichst zu verhindern, und den Folgen der Feuersbrünste zuvor zu kommen.

Die Wasserschadens-Polizei muß sich bemühen, alles Wasser im Lande, so viel möglich unschädlich zu machen, Ueberschwemmungen vorzubeugen, und Unglücksfälle durch das Wasser, dann alle Zerstörungen oder Beschädigungen der Güter durch dasselbe zu verhüten.

Die mittelbare Polizei soll streben, das zu bewirken, was die Sicherheit im Staate erleichtert, daß heißt, um die Bedingungen besorgt seyn, durch welche der Zweck der Polizei glücklich zu erreichen ist. Die mittelbare Polizei soll alle Hindernisse der Aufklärung der freien Thätigkeit, der Cultur, und des Wohlstandes entfernen.

Die mittelbare Polizei zerfällt daher

1. in die Bevölkerungs-Polizei,

2. in

2. in die Cultur = oder Bildungs = Polizei; und
3. in die Gewerbspolizei.

Die Bevölkerungs = Polizei hat die Verminderung der Masse des Volkes zu verhindern, und alle Gefahren und Uebel der zunehmenden Volksmenge abzuwenden.

Die Cultur = oder Bildungs = Polizei räumt die Hindernisse der Volks = Bildung aus dem Wege, und trifft dafür auch äußere Anstalten.

Die Gewerbs = Polizei soll den Gefahren und Hindernissen der Industrie und Gewerbe steuern, und durch öffentliche Einrichtungen die vollkommenste Betreibnng der Gewerbe, und die beste Benutzung des National = Vermögens befördern.

Dieses ist die Eintheilung der Polizei, wie sie die Polizeiwissenschaft angiebt. Nachstehendes Verzeichniß liefert die gedrängte Uebersicht des Ganzen.

I. Unmittelbare Polizei.

A. Oeffentliche Sicherheits = Polizei.

B. Privat = Sicherheits = Polizei.

a) Persönliche Privatsicherheits = Polizei.
1) Lebenssicherheits = Polizei.
2) Freiheitssicherheits = Polizei.
3) Ehrensicherheits = Polizei.

b) Dingliche Privat = Sicherheits = Polizei.
aa) Sacheigenthums = Sicherheits = Polizei im engern Sinne.

bb) Sach=

Digitized by Google

bb) Sacheigenthums-Sicherheits-Polizei im weitern Sinne.
1) Armen-Polizei.
2) Feuer-Polizei.
3) Wasserschadens-Polizei.

II. Mittelbare Polizei.

a) Bevölkerungs-Polizei.
b) Cultur- oder Bildungs-Polizei.
c) Gewerbs-Polizei.

Man unterscheidet ferner die nicht streitige oder ausübende (executive) Polizei von der streitigen.

Erstere wacht über die polizeiliche Ordnung, führt die Auf- und Nachsicht, und bringt die Polizei-Gesetze und Vorschriften zum Vollzug.

Letztere hat es mit streitigen Rechten und Verbindlichkeiten, welche aus den Polizeigesetzen abgeleitet werden, dann mit jenen Bestrafungen zu thun, wobei entweder die Thatsache der Uebertretung gegen die Abläugnung des Beschuldigten hergestellt werden muß, oder wofür wegen der Verwickelung des Falles, oder, wegen der Wichtigkeit und Größe der auf die Uebertretung gesetzten Strafe ein richterliches Verfahren vorgeschrieben ist.

Die weitere Eintheilung der Polizei in die höhere und in die niedere, dann in Districts- und Local-Polizei, welche Eintheilungen auf die Verschiedenheit der Rechte der Stellen und Behörden, die mit der Ausübung der Polizei beauftragt sind, dann auf den größern oder geringern Um-

Umfang des Gebietes, über welches sich ihr Wirkungs-Kreis erstreckt, gegründet sind, haben wir bereits in §. 96. des Vten Hauptstückes angegeben, und werden in der Folge bei einem jeden einzelnen Gegenstande bemerken, ob und in wie ferne derselbe zur höhern oder niedern, zur Districts- oder Local-Polizei gehöre, dann in wie weit er sich zur Behandlung der verschiedenen Classen der Magistrate eigne.

§. 225.

Das Recht der obersten Polizeigewalt, dann die zur Ausübung der Polizei bestimmten Stellen und Behörden in Baiern.

Die Polizeigewalt in Baiern steht in ihrem ganzen Umfange dem Könige zu.

Hinsichtlich der Polizeigesetzgebung ist derselbe jedoch durch die Verfassung an den Beirath und die Zustimmung der Stände des Reiches in der Art gebunden, daß ohne derselben Einwilligung kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen, oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch (das ist durch eine ausdrückliche gesetzliche Erklärung) erläutert, oder aufgehoben werden darf.

Die oberste Stelle zur Leitung der Polizei für das ganze Königreich ist das Staats-Ministerium des Innern, welches auch die Polizeigesetze entwirft, die von dem Staatsrathe geprüft, und von dem Könige, welcher in den bestimmten Fällen die Zustimmung der Landstände erholen läßt, genehmiget werden.

Der

Der Staatsrath hat zugleich die letzte Entscheidung in streitigen Polizeigegenständen. In den Kreisen, oder einzelnen Regierungs-Bezirken wird die Polizei unter der Aufsicht des genannten Staatsministeriums von den Kreis-Regierungen verwaltet, welche in allen Fällen, die dem Staatsministerium des Innern nicht ausdrücklich vorbehalten sind, selbst entscheiden und verfügen. Dieselbe dürfen jedoch aus eigener Macht weder Gesetze geben, noch neue Verwaltungs-Grundsätze festsetzen.

In den einzelnen Städten und Märkten, dann in den Landgemeinden wird die Polizei theils von den Stadt- und Markts-Magistraten, theils von den Land- und gutsherrlichen Gerichten, dann von den Gemeinde-Vorstehungen unter der Leitung der Kreis-Regierungen ausgeübt.

Der Wirkungskreis dieser polizeilichen Unterbehörden ist aber nicht gleich, sondern, wie wir bereits im Vten Hauptstücke gehört haben, sehr verschieden, und bald mehr, bald minder beschränkt. Die nähern Bestimmungen hierüber werden bei einem jeden einzelnen Gegenstande vorkommen, doch wollen wir hier im Allgemeinen die Gegenstände aufzählen, über welche sich die Thätigkeit der polizeilichen Unterbehörden im Königreiche Baiern ausdehnt.

§. 226.

Gegenstände, über welche sich der Wirkungskreis der untern Polizeibehörden, oder Polizeiverwaltungen in Baiern erstreckt.

Vor der Einführung der neuen Verfassung war in Baiern die Verwaltung der Polizei in den größern

Digitized by Google

Städten eigenen königlichen Polizeibehörden; in den kleinern Städten, in den Märkten, und in den Dörfern hingegen den Land- und gutsherrlichen Gerichten übertragen. Diese Behörden hatten aber nicht bloß die reine Polizei allein zu besorgen, sondern denselben waren auch verschiedene staatsrechtliche, staatswirthschaftliche, (wovon wir oben §. 223. schon bemerkt haben, daß sie in der Praxis theils der Polizei, theils den Finanzen zugetheilt sind) dann Militär-Gegenstände, für welche keine eigenen Behörden aufgestellt sind, zur Behandlung zugewiesen.

Nunmehr sind (bis auf den Magistrat in der Haupt- und Residenz-Stadt München, für welche eine eigene königliche Polizeidirection besteht) alle übrigen Magistrate in den Städten erster Classe, dann jene in den Städten zweiter Classe mit eigenen königlichen Commissarien nach dem §. 99. im Vten Hauptstücke in den Wirkungskreis der vormals bestandenen eigenen königlichen Polizei-Directionen und Commissariate mit alleiniger Ausnahme der den königlichen Stadtcommissarien zur selbstigen Beschäftigung vorbehaltenen Gegenstände eingewiesen worden, und die übrigen Magistrate haben wenigstens nicht unbedeutende Theile dieses Wirkungs-Kreises erhalten.

Um daher alles das vollständig zu behandeln, was von den verschiedenen Classen der Magistrate in ihrem polizeilichen Geschäftskreise besorgt werden soll, müssen wir auch die, wenigstens auf einige derselben übergegangenen, Gegenstände aus dem staatsrechtlichen, staatswirthschaftlichen, und Militär-Gebiete in unsere Bearbeitung aufnehmen, und können uns demnach, da

wir

Digitized by Google

wir keine reine Polizeiwissenschaft, sondern eine Anweisung zur zweckmäßgen Besorgung der den Magistraten als Polizeibehörden obliegenden Geschäfte schreiben wollen, nicht bloß auf die im §. 224. angegebenen rein polizeilichen Gegenstände beschränken.

Aus demselben Grunde müssen wir auch bei der Bestimmung der Reihenfolge der zu behandelnden Gegenstände derjenigen Ordnung folgen, welche aus den vaterländischen Polizeigesetzen, Verordnungen und Instructionen hervorgeht, weil selbe den in unserm Vaterlande bestehenden Polizei-Anstalten und Einrichtungen angemessen ist, und den besondern Vortheil gewährt, daß man alles das ungetrennt, mit Vermeidung lästiger Wiederholungen, im Zusammenhange an einem Orte beisammen findet, was und wie es der Gesetzgeber im Zusammenhange angeordnet hat.

Nachstehendes Verzeichniß enthält die Gegenstände, über welche sich der Wirkungs-Kreis der Magistrate in polizeilicher Hinsicht in größerm oder geringerm Maaße ausdehnt, und zugleich die Ordnung, in welcher dieselben im gegenwärtigen Werke behandelt werden sollen,

I. Staatsrechtliche Gegenstände.

A. Aeußere.

1. Verhältniß zu ausländischen Behörden.

2. Ein- und Auswanderungen.

3. Vermögens Im- und Exportationen, dann Nachsteuersachen.

4. In-

Digitized by Google

4. Instruction der Gesuche um Reise-Erlaubniß in das Ausland, dann um die Bewilligung, sich in demselben längere Zeit aufhalten zu dürfen.

5. Außer Landes geschlossene Ehen.

6. Auslieferungen der Ausländer auf Verlangen ihrer Regierungen.

B. Innere.

1. Periodische Anzeigen über die Veränderungen in dem Stande der adelichen Familien zum Behufe der Führung der Adelsmatrikel.

2. Juden-Verhältnisse und Matrikel.

II. Polizei-Gegenstände.

A. Sicherheit.

1. Beschreibung der Einwohner.
2. Gendarmerie.
3. Polizeiwache.
4. Thurm- und Feuer-Wächter.
5. Nachtwächter.
6. Flurwächter.
7. Auflauf, Tumulte und Zusammen-Rottirungen.
8. Geheime Verbindungen und Gesellschaften.
9. Bettler und Landstreicher.
10. Diebs- und Räuberbanden.
11. Streifen.
12. Werbungen zu fremden Kriegs-Diensten, oder zu verbotenen Auswanderungen.
13. Verfahren der Polizei, wenn sie Kenntniß erhält, daß Verbrechen oder Vergehen begangen werden

wollen; dann das Verfahren, wenn dieselben wirklich begangen worden sind.

14. Insbesondere bei erhaltenen Anzeigen von Diebstählen.

15. Geringere körperliche Mißhandlungen.

16. Raufhändel und Schlägereien.

17. Geringere Injurien-Händel.

18. Verfahren bei Entdeckung von Schmähschriften, Pasquillen, oder ehrenrührigen öffentlichen Anschlägen.

19. Vorsorge für ausgesetzte Kinder, und für solche, die von ihren Eltern oder Pflege-Eltern mißhandelt werden.

20. Vorsorge für Personen, die mit körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet sind.

21. Verhütung von Unglücksfällen durch Entfernung und Abstellung alles dessen, was Gefahr oder Nachtheil bringen kann.

22. Beschädigung durch das Wasser.

23. Bauordnung.

24. Blitzableiter.

25. Kaminkehrerordnung.

26. Feuerbeschau.

27. Feuerlöschanstalten und Verfahren bei Feuers-Brünsten.

28. Brandassecuranz.

29. Brand- und andere Collecten.

30. Demolirung ruinöser und gefährlicher Gebäude.

31. Straßenbeleuchtung.

32. Abtretung des Privateigenthums für öffentliche Zwecke.

33. Behandlung verlorner und gefundener Sachen.

B. Me-

B. Medizinal-Wesen.

1. Allgemeine Medizinal-Polizei.
2. Sanitäts-Anstalten.
3. Gerichts- und practizierende Aerzte.
4. Landärzte.
5. Chirurgen, Bader, Baders-Gerechtigkeiten und Ehehaften.
6. Hebammen und Geburtshelfer.
7. Apotheken.
8. Materialisten.
9. Visitationen der Apotheken und Materialhandlungen.
10. Giftverkauf.
11. Vorsorge für Schwangere, Gebährende und Wöchnerinnen.
12. Besondere Aufsicht auf schwangere ledige Weibs-Personen zur Verhütung der Abtreibung der Leibesfrucht, der Verheimlichung der Geburt, und des Kindsmordes.
13. Vorsorge für neugeborne Kinder, besonders für uneheliche.
14. Gebähr-Häuser.
15. Findel-Häuser.
16. Schutzpocken-Impfung.
17. Reinlichkeits-Polizei in allen ihren Zweigen.
18. Bade-Anstalten.
19. Medizinische Pfuschereien und verbotener Arznei-Verkauf.
20. Fremde Aerzte und Operateurs.
21. Krankenanstalten, Spitäler, Siechen- und Irren-Häuser.
22. Anstalten bei Epidemien oder ansteckenden Krankheiten der Menschen, insbesondere auch bei der Blatternseuche.

23. Rettungs-Apparate für Unglückliche und Scheintode.

24. Untersuchung todt gefundener Menschen.

25. Leichenbeschau.

26. Leichenhäuser.

27. Begräbnißplätze und Beerdigung.

28. Thierärzte.

29. Huf- und Beschlagschmiede.

30. Wasenmeister und Wasenplätze.

31. Anstalten gegen Viehseuchen, oder Epizootien.

32. Maaßregeln gegen wüthende Hunde.

C. Nahrungs- und Credit-Wesen.

1. Armen-Polizei.

2. Succumbenz- Gelder- Verwendung.

3. Domizil-Streite.

4. Gesinde-Wesen.

5. Oeffentliche Leiheanstalten.

6. Winkelleihäuser, verbotenes Leihen auf Pfänder.

7. Wucher.

8. Spiele und Lotterien.

9. Sorge für eine hinreichende Menge gut beschaffener Lebens-Mittel.

10. Getreide-Handel.

11. Victualien-, Getreide-, Vieh-, Fisch- } Märkte.

12. Abstellung des Vorkaufes.

12. Zwangsaufhebung, und freier Verkehr mit Lebensmitteln.

14. Visitationen der Victualien, insbesondere des Brodes und des Biers.

15. Mühl-

15. Mühlvisitationen.

16. Fleisch-, Brod-, Mehl-, Bier- und andere Taxregulirungen.

17. Arbeitslohns-Bestimmungen.

D. Gewerbs-Wesen.

1. Allgemeine Gewerbs- und Handwerkspolizei.

NB. Die Gewerbsverleihungen kommen im zweiten Theile bei den Gemeinde-Angelegenheiten vor.

2. Verkauf.
3. Cession.
4. Verpachtung.
5. Transferirung.
6. Erlöschung.

} Der Gewerbs-Gerechtigkeiten.

7. Aufnahme der Lehrjungen.
8. Prüfungen der Lehrjungen.
9. Wanderungen.
10. Gesellen.
11. Meisterwerdung.
12. Zunftwesen.
13. Einzünftung der Meister.
14. Handwerksartikel.
15. Zunft-Versammlungen.
16. Die einzelnen Gewerbe, ihr Umfang und die Befugnisse der Gewerbetreibenden, Collision mit andern Gewerben, und die über einzelne Gewerbe bestehenden Verordnungen.
17. Gewerbsstreitigkeiten über Beeinträchtigungen.
18. Gewerbs-Cataster.
19. Handwerks-Mißbräuche.

Digitized by Google

20. Fabriken und Manufacturen, Entfernung der Hindernisse und Belebung der Industrie.

21. Schutz gegen Monopolien.

E. Religions-Polizei.

1. Gesetzliche Bestimmungen über freie Religions-Uebung.

2. Ausscheidung der Kirchen- und Staatsgewalt.

3. Rechte der verschiedenen Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

4. Bewahrung der landesherrlichen Rechte in Bezug auf die Kirchen aller Confessionen.

5. Kirchliche Zwangsmittel.

6. Religions-Aenderung.

7. Religions-Verhältnisse der Kinder.

8. Verfahren bei Erledigungen von Pfarreien und Benefizien.

9. Einleitung zur Wiederbesetzung erledigter geistlicher Pfründen, und zwar:

a) der Pfarreien.

b) der Benefizien.

10. Einsetzung in die Temporalien.

11. Untersuchung der Baufälle an Pfarr- und Benefiziaten-Gebäuden.

12. Concurrenzen zu Kirchen- und Pfarrhof-Bauten.

13. Interkalar Früchten-Rechnungen.

14. Päpstliche Ehedispensen.

15. Kirchenpolizei-Gesetze. Die dießfallsigen Gebote und Verbote, insbesondere Bittgänge, Abend- und Nacht-Andachten, Prozessionen und Geläute.

16. Si-

Digitized by Google

16. Simultan-Gebrauch der Kirchen.
17. Simultan-Gebrauch der Gottesäcker oder Begräbnißplätze.
18. Betragen der Geistlichen.
19. Stollgebühren.
20. Amortisations-Gesetze.

F. Sitten-Polizei.

1. Theater- und Schauspiele überhaupt.
2. Volksfeste und Belustigungen, Masken, Tanz-Musiken und Tanzplätze.
3. Sorge gegen öffentliche Unsittlichkeit, besonders gegen Kuppelei und Hurenwirthschaft, Bordelle.

G. Unterrichts- und Studien-Polizei.

Die Aufsicht und Leitung des Volks-Schulwesens ist eigenen Schul-Inspectionen und Commissionen übertragen.

Die Theilnahme der Magistrate hieran kömmt bei den Gemeinde-Angelegenheiten im zweiten Theile vor.

Hier also nur von den Gegenständen der Unterrichts-Polizei, welche außer dem Wirkungskreise der Schulinspectionen und Commissionen liegen:

1. Unterdrückung der Winkelschulen.
2. Maaßregeln gegen ungeprüfte, und unberechtigte Privatlehrer.
3. Verfügungen gegen säumige Eltern, welche, ungeachtet sie von den Schul-Inspectionen und Commissionen gewarnt, und auf die vorgeschriebene Art mit gerin-

Digitized by Google

geringern Strafen belegt worden sind, ihre Kinder dennoch nicht fleißig in die Schule schicken.

4. Entfernung der Hindernisse, welche dem Volks-Schul- und dem Studien-Wesen überhaupt im Wege stehen können.

5. Studieren im Auslande.

H. Cultur-Polizei.

1. Ackerbau.
2. Cultur-Streitigkeiten.
3. Dismembrationen (Zertrümmerungen) der Güter.
4. Viehzucht.
5. Forst- und Jagd-Polizei.

I. Handels-Gegenstände.

1. Münze.
2. Maaß und Gewicht.
3. Handelsleute, deren Patente und Firmen.
4. Banquerote, Fallimente, muthwilliges Schuldenmachen.
5. Jahrmärkte.
6. Hausiren.
7. Schleichhandel.
8. Landkrämer und Mäckler.
9. Straßen-, Wasser- und Brücken-Polizei.
10. Vicinal- und Communications-Wege.
11. Gasthöfe und Niederlagen.
12. Post- und Botenwesen.
13. Lehenröß'ler.
14. Floß- und Schiffahrt.

K. In-

Digitized by Google

K. Intelligenz = Wesen.

L. Entscheidung der Polizeibehörden in streitigen Polizeisachen.

1. Gegenstände, über welche sie zu entscheiden haben.
2. Verfahren dabei.
3. Recurse und weitere Vorschriften.
4. Execution, oder Vollziehung der Entscheidungen.

M. Straf=Gewalt der Polizei=Behörden, und deren Befugniß zur Erkennung auf Schadens=Ersatz.

1. Straf=Arten.
2. Straf=Befugnisse.
3. Verfahren dabei.
4. Recurse.
5. Execution.
6. Zweifelhafte Straffälle.
7. Behandlung der Straffälle, welche die Befugniß der untern Polizei=Behörden übersteigen.
8. Gefängnisse und Arrest=Orte.

III. Militär = Gegenstände.

1. Conscription.
2. Truppenmärsche, Vorspanns= und Einquartierungs=Gegenstände mit Ausnahme der Repartition (Vertheilung) der Vorspanne und Quartiere, wovon im zweiten Theile bei den Gemeinde=Angelegenheiten gehandelt werden wird.

3. Kriegs=

Digitized by Google

3. Kriegskosten-Concurrenz und Entschädigungs-Angelegenheiten.
4. Kriegskosten-Peräquation (Ausgleichung).
5. Beurlaubte Soldaten.
6. Deserteurs, und zwar:
   a) inländische.
   b) ausländische.
7. Uebertritt in fremde Kriegsdienste.
8. Salpeterwesen.
9. Pulverfabrikation.

IV. Sonstige Amtsverhältnisse der Magistrate als Polizei-Behörden, und Rechenschaftsablage derselben über die in dieser Eigenschaft geführte Geschäfts-Verwaltung.

Eilftes Hauptstück.

Aeußere staatsrechtliche Gegenstände.

Erstes Capitel.

Verhältniß zum Ausland, und zu ausländischen Behörden.

§. 227.

Allgemeine Verhältnisse der Magistrate zum Auslande, und zu den ausländischen Behörden.

Die Magistrate und Polizei-Behörden sind, gleich allen königlichen Behörden, verbunden, die Gerechtsame

me des Königs und des Staates zu bewahren, und nichts zuzulassen, wodurch dieselben verletzt werden könnten. Insbesondere liegt ihnen diese Pflicht ob hinsichtlich der landesherrlichen Gerechtsame gegen benachbarte Staaten, in welcher Beziehung sie Nichts zugeben dürfen, was den besagten Gerechtsamen entweder schon wirklich Schaden oder Nachtheil bringt, oder in seinen Folgen schädlich werden könnte. Ganz vorzüglich gehören hierher Grenzverletzungen.

Sobald die Magistrate der an den Grenzen liegenden Städte und Märkte Beeinträchtigungen der landesherrlichen Gerechtsamen durch ausländische Behörden auf was immer eine Art wahrnehmen; so sollen sie hiervon sogleich die Anzeige an die königlichen Stellen und Behörden machen. Die Magistrate in den Städten mit eigenen königlichen Commissarien setzen diese von dem Vorfalle ungesäumt in Kenntniß, und erstatten zugleich Bericht an die vorgesetzte Kreis-Regierung. Die Magistrate, welche Land- oder gutsherrlichen Gerichten untergeordnet sind, bringen ihre Anzeigen an dieselben.

Selbst und eigenmächtig ohne höhere Verfügung dürfen aber die Magistrate aller Classen in Angelegenheiten dieser Art nichts unternehmen, noch weniger gegen ausländische Behörden Gewalt gebrauchen, indem sie dießfalls durchaus nur auf die Pflicht der Wachsamkeit und der Anzeige beschränkt sind.

Geschehen jedoch Grenzverletzungen oder sonstige Beeinträchtigungen landesherrlicher Gerechtsame in Gegenwart des Magistrats, oder einer Magistratscommission;

Digitized by Google

mission; so muß von den Anwesenden sogleich vorläufig eine Protestation eingelegt werden. Diese Protestation besteht in der schriftlichen oder nach Umständen mündlichen Erklärung, daß man die landesherrlichen Gerechtsame durch die Handlungen oder Behauptungen der ausländischen Behörde angegriffen finde, dieselben daher nicht zugeben könne, und sich dagegen vorläufig verwahre, bis die Verhaltungsbefehle der vorgesetzten vaterländischen Stellen oder Behörden eingelangt seyn werden.

Gleiche Protestation muß geschehen, wenn die Beeinträchtigung der landesherrlichen Gerechtsamen nicht vorübergehend, sondern in der Art bleibend ist, daß entweder durch die Fortsetzung unwiederbringliche Nachtheile entstehen, oder gar eine weitere Ausdehnung der Beeinträchtigung zu befürchten ist; und wenn zugleich in beiden Fällen entweder kein königlicher Commissär sich in der Stadt befindet, oder die vorgesetzten Land- und gutsherrlichen Gerichte so weit entfernt sind, daß deren selbstige Einschreitung nicht wohl abgewartet werden kann.

Eine weitere Verbindlichkeit der Magistrate in Bezug auf auswärtige Verhältnisse besteht darin, daß dieselben, sobald sie durch ihre Geschäftsführung zur Kenntniß gelangen, daß die baierischen Unterthanen in einem auswärtigen Staate, im Verhältnisse zu dessen Eingebornen, nicht dieselben Rechte und Vortheile genießen, welche den Unterthanen dieses Staates in Baiern, im Verhältnisse zu den baierischen Staats-Angehörigen, eingeräumt sind, hievon sogleich die Anzeige an die vorgesetzte königliche Kreis-Regierung, und zwar

nach

nach dem Verhältnisse ihrer Unterordnung entweder unmittelbar, oder mittelbar durch die Land- und gutsherrlichen Gerichte machen müssen, damit hienach gegen einen solchen Staat nöthigen Falls das Reciprocum angeordnet werden könne.

Unter Reciprocum (gleiche Erwiederung) versteht man diejenige Maaßregel, durch welche die Unterthanen eines fremden Staates im Verhältnisse zu den eigenen Staatsangehörigen denjenigen Beschränkungen unterworfen werden, welche sich die eigenen Staats-Angehörigen in dem fremden Staate gefallen lassen müssen.

Diese Maaßregel beruht auf dem strengen Rechte der Gleichheit zwischen den Staaten, und hat zum Zwecke, daß dadurch der fremde Staat vermocht werden möge, die Beschränkungen aufzuheben.

Das Reciprocum darf aber von keiner Unter-Behörde, also auch nicht von den Magistraten, ja nicht einmahl von den Kreis-Regierungen verfügt werden.

Nur der König kann dasselbe durch die Staats-Ministerien anordnen, vor welcher Anordnung dasselbe durchaus nicht ausgeübt werden darf.

Ist das Reciprocum einmal angeordnet, so muß dasselbe auch so lange beobachtet werden, bis die Verfügung auf demselben Wege, nämlich von dem Könige durch die Staats-Ministerien zurükgenommen worden ist, wenn gleich der fremde Staat die Beschränkungen, welche hiezu den Anlaß geben, aufhebt, von welcher Aufhebung jedoch die Magistrate, sobald sie hiervon zuver-

zuverlässige Kenntniß erhalten, die ungesäumte Anzeige, ebenfalls nach dem Verhältnisse ihrer Unterordnung entweder an die Kreis-Regierung, oder an die betreffenden Land- und gutsherrlichen Gerichte zu machen haben.

Dieses Reciprocum nennt man auch Retorsions-Recht.

§. 228.

Insbesondere Correspondenz mit auswärtigen Behörden.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdient die Correspondenz mit auswärtigen Behörden, und zwar nicht nur die Schreiben der auswärtigen an inländische Behörden, sondern auch der Letztern an Erstere.

Es können nämlich von den auswärtigen Behörden Behauptungen aufgeführt, oder Ansinnen gestellt werden, deren Zugeständniß zu einer Benachtheiligung der inländischen landesherrlichen Gerechtsame führen würde; und eben so kann oft ein nicht gut gefaßter, oder nicht wohl überdachter Satz in einem Schreiben einer inländischen Behörde an eine auswärtige dem fremden Staate Anlaß geben, daraus Folgerungen zu ziehen, um seine Rechte auf Kosten der inländischen landesherrlichen Gerechtsamen zu erweitern.

Die Magistrate sollen daher die von ausländischen Behörden erhaltenen Schreiben nebst dem Entwurfe der Antwort, welche sie geben wollen, und eben so die Schreiben, welche sie an auswärtige Behörden von Amts-

Amtswegen, d. i. ohne von denselben durch Schreiben einen Anlaß erhalten zu haben, zu erlassen veranlaßt seyn können, vor derselben Ausfertigung zur Vorlage bei der Kreis-Regierung, und zwar ebenfalls wieder nach dem Verhältnisse ihrer Unterordnung, entweder unmittelbar, oder mittelbar durch die ihnen zunächst vorgesetzten Land- und gutsherrlichen Gerichte bringen, und die höhere Genehmigung oder anderweite Verfügung erwarten. Diese Verbindlichkeit beschränkt sich aber nur auf die eigentliche Correspondenz über diejenigen Gegenstände, welche für den Staat von Präjudiz seyn können, oder sonst erheblich sind; sie erstreckt sich daher nicht auf die Correspondenz in gewöhnlichen Gegenständen, welche sich aus den vorgeschriebenen Förmlichkeiten, und der bestehehenden Art des Geschäfts-Ganges ergiebt. Es können demnach ohne Anstand die fast täglich bei den an der Grenze liegenden Behörden vorkommenden nachbarlichen Communicationen (Mittheilungen) in Beziehung auf gewöhnliche Bekanntmachungen, Steckbriefe, Verpachtungen u. dgl., auch ohne Vorlage bei den Kreis-Regierungen, statt finden.

Ferner ist zu bemerken, daß die Gerichtsbehörden, welche nicht zugleich Polizeibehörden sind, sich wegen Verfolgung der aus dem Inlande entwichenen Verbrecher, oder der entwichenen eines Verbrechens verdächtigen Personen nicht unmittelbar an die ausländischen Polizeibehörden zu wenden pflegen, sondern in dergleichen Fällen die Anzeige der Entweichung, oder der nothwendig werdenden Verfolgung eines Individuums an die Polizeibehörde des Ortes machen, und derselben die zur Entdeckung nothwendigen Behelfe und Notizen mittheilen.

Diese

Diese Mittheilungen können nur an die Magistrate der Städte mit eigenen königlichen Commissarien, niemals aber an die einem Land- oder gutsherlichen Gerichte untergeordneten Stadt- und Marksmagistrate geschehen, weil hier die Mittheilung an die Land- und gutsherrlichen Gerichte, welche zugleich Polizeibehörden sind, gemacht wird.

Sobald die Magistrate in den Städten mit eigenen königlichen Commissarien eine solche Mittheilung von dem Gerichte erhalten; so sind sie verbunden, ungesäumt an diejenigen ausländischen Behörden, in deren Bezirken sich der Verbrecher oder der eines Verbrechens Verdächtige wahrscheinlich aufhält, oder wohin er muthmaßlich sich flüchten dürfte, Steckbriefe mit Schreiben zu senden, und die Verhaftung, dann Auslieferung des verfolgten Individuums zu requiriren, (anzusinnen).

Wie die Steckbriefe verfaßt werden, wird bei der Sicherheits-Polizei angegeben werden. Hier ist nur noch beizufügen, daß, wenn in den gerichtlichen Mittheilungen besondere Notizen und Behelfe enthalten sind, welche die Verfolgung und Auffindung des bezeichneten Individuums erleichtern können, hievon die auswärtigen Behörden in einem besondern den Steckbriefe anzulegenden Schreiben zu verständigen seyen, wogegen die übrigen gewöhnlichen Versicherungen, daß man die Kosten vergüten, und ähnlichen Requisitionen der ausländischen Behörden ebenfalls mit Bereitwilligkeit entsprechen werde, schon in den Steckbriefen selbst vorkommen.

Zwei-

Digitized by Google

Zweites Capitel.

Rechte der Fremden in Baiern. Einwanderungen derselben.

§. 229.

Was man unter Fremden verstehe?

In Bezug auf den baierischen Staat werden alle jene als Fremde betrachtet, welche weder durch Geburt, noch durch Naturalisirung das baierische Indigenat erworben haben. Was das Indigenat sey, und wie dasselbe erworben werde, dann verloren gehe, ist bereits im §. 28. des IIIten Hauptstückes angegeben worden.

§. 230.

Rechte, welche die Fremden in Baiern genießen.

Fremde können sich im Königreiche aus verschiedenen Ursachen längere oder kürzere Zeit aufhalten.

Während ihres Aufenthalts ist ihnen die Ausübung aller bürgerlichen Privat-Rechte zugestanden, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn der auswärtige Staat, dessen Unterthanen sie sind, die baierischen Staatsangehörigen dießfalls Beschränkungen unterwirft, wovon wir bereits im §. 227. das Nöthige bemerkt haben.

Insbesondere genießen Fremde, welche mit königlicher Erlaubniß in dem Königreiche sich aufhalten, alle bürgerlichen Privatrechte, so lange sie allda zu wohnen fortfahren, und jene Erlaubniß nicht zurükgenommen ist.

Dagegen stehen ihnen die staatsbürgerlichen Rechte nicht zu. Sie haben weder eine Theilnahme an den Wahlen zur Ständeversammlung, noch an den Gemeinde-Wahlen, sie können, ohne Erwerbung des Indigenats weder zu Kron-Ober-Hof-Aemtern, noch zu Civil-Staatsdiensten, zu obersten Militär-Stellen und zu Kirchen-Aemtern oder Pfründen gelangen; sie haben keinen Anspruch auf Alimentation (Ernährung) in Baiern, wenn sie vermögenslos oder arbeitsunfähig werden; sie dürfen keine bürgerlichen Gewerbe treiben, auch genießen sie die Rechte der Gemeindeglieder nicht. Den Polizeigesetzen und Anordnungen sind sie in allen Stücken unterworfen.

Auswärtige Unterthanen, wenn sie sich auch nicht im Königreiche aufhalten, können demungeachtet gleich den königlichen Unterthanen in Baiern Grundeigenthum erwerben und besitzen. Sie haben dießfalls die Rechte und Pflichten der Forensen.

Forensen nennt man diejenigen, welche in Baiern begütert, aber auswärtiger Staaten Unterthanen sind.

Diese dürfen alle Rechte und Gewerbe ausüben, welche auf ihren Eigenthume haften, auch diejenigen Gemeinde-Rechte stehen ihnen zu, welche mit ihrem Besitzthume verbunden sind; die persönlichen Rechte der Gemeindeglieder hingegen, insbesondere die Theilnahme an den Gemeinde-Wahlen, und an der Berathung der Gemeinde-Angelegenheiten kommen ihnen nicht zu.

Die

Die Pflichten entgegen, welche ihnen obliegen, bestehen darinn:

a) daß sie alle nach den Gesetzen des Königreichs auf ihren Gütern haftenden Staatslasten und Verbindlichkeiten genau zu erfüllen;

b) in Hinsicht auf diese Verbindlichkeit einen Stellvertreter aus den baierischen Unterthanen anzuordnen haben; endlich

c) sich gefallen lassen müssen, sowohl von dem Fiscus (dem landesherrlichen Sachwalter) als auch von allen königlichen Unterthanen nicht nur in Realsachen, das ist um Verbindlichkeiten, welche aus ihrem Besitzthume herrühren, sondern auch in Personal-Klagsachen, das ist um Verbindlichkeiten, welche ihnen auch ohne Bezug auf ihr Besitzthum in Baiern gegen baierische Unterthanen obliegen, vor den geeigneten königlichen Gerichten belangen lassen müssen, insoweit die in Baiern gelegenen Güter einen zureichenden Exekutions-Gegenstand darbieten, oder dafür angenommen werden wollen, das ist, insoferne das Urtheil des inländischen Richters aus den Gefällen des inländischen Besitzthumes, oder durch dessen Verkauf vollzogen, und dadurch dem inländischen Kläger das zuerkannte entweder ganz oder zum Theil verschafft werden kann, oder insoferne der Kläger, welcher den Prozeß gewonnen hat, das inländische, obgleich zu seiner Befriedigung nicht hinreichende Besitzthum des Forensen freiwillig für seine Foderung annehmen will.

§. 231.

Einwanderung.

Fremde können durch die im §. 28. bezeichneten Arten das baierische Indigenat, und nach Verlauf von sechs Jahren das Staats-Bürgerrecht erlangen.

Unter diese Erwerbungsarten gehört die Einwanderung. Zur Einwanderung wird erfordert, daß der Einwandernde in das Königreich Baiern ziehe, sich darin ansäßig mache, und aus dem fremden persönlichen Unterthans-Verbande entlassen werde. Nebstdem ist dazu eine besondere Erlaubniß nöthig, welche nur von den Kreis-Regierungen, nicht aber von den Unter-Behörden oder Magistraten ertheilt werden kann; dagegen müssen die Einwanderungs-Gesuche bei den Unterbehörden angebracht werden, welche selbe mit gutachtlichem Berichte an die vorgesetzte Kreis-Regierung vorlegen.

Zu den Unter-Behörden, bei welchen die Gesuche um Einwanderungs-Erlaubniß angebracht werden können, gehören auch die Magistrate derjenigen Städte, welche eigene königliche Commissarien haben. Dagegen gebührt für die übrigen Städte und Märkte die Instruction dieser Gesuche nicht den Magistraten, sondern den betreffenden Land- und gutsherrlichen Gerichten, wobei noch bemerkt werden muß, daß hier und in ähnlichen Fällen unter den gutsherrlichen Gerichten nur die Herrschaftsgerichte verstanden werden, indem hinsichtlich des Wirkungskreises einer polizeilichen Unterbehörde die Patrimonialgerichte auf dieselben Gränzen beschränkt sind, wie die einem Landgerichte untergeordneten Magistrate.

Digitized by Google

§. 232.

Prüfung der Einwanderungs-Gesuche.

Bevor Einwanderungs-Gesuche zur Vorlage bei der Kreis-Regierung gebracht werden können; müssen vorerst folgende Punkte in Richtigkeit gestellt sein:

1) Der Einwandernde muß sich durch ein gerichtliches Zeugniß der Behörde seines bisherigen Aufenthalts-Ortes über den Besitz eines solchen reinen Vermögens, also über Abzug der Schulden, ausweisen, welches ihn in den Stand setzt, entweder sich ein Eigenthum zu kaufen, dessen Ertrag ihn und seine Familie ernährt, oder von den Zinsen seines Kapitals zu leben. Die Zeugnisse müssen ganz bestimmt lauten, und das Vermögen genau nachweisen. Es genügt daher nicht, wenn es in denselben heißt: der Auswandernde könne aus dem Verkaufe seines Besitzthums so oder so viel lösen, oder es könne ihm über Abzug der Schulden, und der zu entrichtenden Gebühren diese oder jene Summe übrig bleiben. Solche Zeugnisse pflegen nämlich sehr leicht ausgestellt zu werden, und selten entspricht der Erfolg ihrem Inhalte. Um daher allen entstehen könnenden Nachtheilen vorzubeugen, ist strenge darauf zu sehen, daß die Zeugnisse die Größe des Vermögens deutlich und ganz bestimmt ausdrücken, welches der Auswandernde über Abzug aller Schulden, und der an den Staat, von welchem er auswandert, zu entrichtenden Gebühren, nach Baiern bringt.

2) Jeder Einwandernde, mit Ausnahme derjenigen, welche die Einwanderungs-Erlaubniß und das Indige-

na

nat nur zum Behufe einer Anstellung im Civil- oder im Militär nachsuchen, und daher die Gewährung ihres Gesuches nur mit dieser Anstellung erhalten, müssen in den Verband einer Gemeinde entweder als Gemeinde-Glieder, oder als Schutzverwandte treten.

Alles, was daher zur Aufnahme in die Gemeinde in einer oder der andern Eigenschaft erfodert wird, muß vorerst beobachtet, und dieser Punkt so hergestellt werden, daß nach erfolgter Einwanderungs-Erlaubniß der Aufnahme des Einwandernden in dem Gemeinde-Verband durchaus kein Hinderniß mehr im Wege stehen könne.

3) Stützt sich das Einwanderungs-Gesuch auf die Verleihung einer Gewerbs-Conzession; so muß, bevor die Einwanderungs-Erlaubniß nachgesucht und gegeben werden kann, erst die Conzession ertheilt worden seyn. Es muß demnach vor allem das Conzessions-Gesuch gehörig instruirt, und darüber entschieden seyn. Dabei reicht es aber nicht hin, daß der Magistrat, welcher die Gewerbsverleihung zu erheilen hat, dieselbe dem Einwanderungslustigen zuspreche; sondern es muß, weil, wie wir im zweiten Theile von den Gemeinde-Angelegenheiten bei den Gewerbs-Verleihungen hören werden, über die Entscheidung des Magistrats von den übrigen Gewerbe-Berechtigten der Recurs (die Berufung) an die Kreis-Regierung, und von dem Ausspruche derselben sogar in bestimmten Fällen der weitere Recurs an den Staatsrath in den festgesetzten Terminen (Zeiträumen) ergriffen werden kann; der Umfluß dieser Termine, und, wenn der Recurs wirklich eingelegt wurde, auch die Entscheidung der Stelle, welche zuletzt zu erkennen hat, und von der keine weitere Berufung

statt

statt findet, abgewartet werden. Hierbei ist bestimmt, daß, wenn ein Einwanderungslustiger eine Gewerbs-Conzession nachsucht, diese im Falle der Bewilligung nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der noch einzuholenden Indigenats-Verleihung ertheilt werden dürfe; dergestalt, daß die erhaltene Conzession erst dann gültig ist, und ausgeübt werden darf, wenn die Einwanderungs-Erlaubniß, die das Indigenat giebt, wirklich erfolgt ist. Siehe die öffentliche Bekanntmachung vom 9ten Jänner 1816 (Regierungsblatt vom Jahre 1816 Stück II. Seite 17.).

4) Jeder, der einwandern will, muß ein Zeugniß seiner ausländischen Obrigkeit beibringen, daß ihm für den Fall seiner Aufnahme in Baiern die vollkommene Entlassung aus dem fremden persönlichen Unterthans-Verbande ohne Anstand ertheilt werden würde. Man nennt ein solches Zeugniß eine eventuelle Entlassungsurkunde, weil dadurch zwar vorläufig, jedoch bedingt, die Entlassung ausgesprochen wird. Die bloße Zusicherung, daß man für den Auswanderungslustigen, wenn derselbe die Einwanderungsbewilligung nach Baiern erhalten haben würde, die Entlassungs-Erlaubniß nachsuchen wolle, genügt dießfalls nicht.

Zeugnisse, von ausländischen Unterbehörden bloß für sich ausgefertigt, genügen ebenfals nicht. Sie müssen entweder von den Staatsministerien, oder von den Landesregierungen ausgestellt, oder es muß sich wenigstens in den Zeugnissen der Unterbehörden auf den Beschluß und die Ermächtigung einer höhern Stelle berufen werden.

Will

Will nicht eine einzelne Person, sondern eine Familie einwandern; so muß in der eventuellen Entlassungs-Urkunde ausdrücklich enthalten seyn, daß für den Fall der Aufnahme in Baiern die Entlassung aus dem fremden persönlichen Unterthansverbande auch der Frau und den Kindern ertheit werden würde. Gleiche bestimmte Ausdrückung wird erfodert, wenn eine ledige Weibsperson mit Kindern einwandern will.

Obwohl eine Ausländerinn, welche einen Baiern heirathet, schon dadurch nach §. 28. das baierische Indigenat erhält; so hat doch nur eine gesetzmäßige mit obrigkeitlicher Erlaubniß in vorgeschriebener Form eingegangene Ehe diese Wirkung, und die Ausländerinn muß vor Eingehung der Ehe die Einwanderungs-Erlaubniß nachgesucht und erhalten haben. Sie bedarf ebenfalls der Entlassung aus dem fremden persönlichen Unterthansverbande. Die übrigen angegebenen Erfodernisse finden auf sie keine Anwendung; dagegen muß, bevor die Einwanderungs-Erlaubniß nachgesucht und ertheilt werden kann, von dem Inländer, welcher sie heirathen will, die Ehelichungs-Lizenz nach Vorschrift der Gesetze erlangt worden seyn; wobei das Vermögen der Braut nur insoferne in Betrachtung kommt, und also auch nur insoferne ausgewiesen werden muß, als durch dasselbe die Ansässigmachung des Bräutigams, oder der Lebensunterhalt der künftigen Eheleute begründet werden soll.

Nebst dem müssen in allen Einwanderungs-Fällen die Individuen, welche sich um die Erlaubniß hiezu melden, gefragt werden, ob und welche Gebühren sie für die Auswanderungs-Erlaubniß, dann ob und welche

che Abzüge von ihrem mit sich ziehenden Vermögen sie an den Staat, den sie zu verlassen gesinnt sind, bereits entrichtet haben, oder welche von ihnen gefodert werden, und in welche Cassen diese Leistungen fließen, damit im Falle, wenn der auswärtige Staat von seinen nach Baiern ziehenden Unterthanen mehr erhebt, als in Baiern von den nach denselben Staate auswandernden Landeskindern erhoben wird, die Anzeige an die vorgesetzte Kreis-Regierung zur Einleitung des oben erläuterten Retorsions-Rechtes gemacht werden könne.

Uebrigens ist sich noch um das Geburts-Ort, das Alter, die Religion, den Stand, Character oder Gewerbe des oder der Einwandernden, dann um die Ursache, welche ihn oder sie zur Einwanderung bewog, insofern das Eine oder das Andere nicht schon aus dem gestell-Gesuche hervorgeht, zu erkundigen, und die Nachweisung der dießfalls gemachten Angaben zu verlangen.

§. 233.

Vorlage der Einwanderungsgesuche an die Kreis-Regierungen.

Ist ein eingebrachtes Einwanderungsgesuch auf die angegebene Art in allen Punkten von dem Magistrate geprüft, und das, was allenfalls noch fehlte, ergänzt und berichtiget worden, so wird ein solches vollständig instruirtes Gesuch der königlichen Kreis-Regierung mit Bericht vorgelegt, damit dieselbe entscheide, ob die Einwanderung statt finden könne, oder nicht, und im ersten Falle die Einwanderungs-Erlaubniß ertheile.

Ein

Ein jedes solches Gesuch muß einzeln an die Regierung, und zwar sogleich nach vollendeter Instruction eingesendet werden, damit durch eine Verzögerung den Partheien kein Nachtheil zugehe.

Um den Bericht selbst kürzer fassen zu können, fertigt man gewöhnlich ein tabellarisches Verzeichniß an, welches nachstehende Angaben in eben so vielen Rubriken enthalten soll, nämlich:

1. Den Namen des Einwandernden.
2. Dessen Geburtsort.
3. Dessen Alter.
4. Dessen Religion.
5. Dessen Stand, Gewerbe, oder Character.
6. Den Ort, woher die Einwanderung geschieht.
7. Den Ort, wohin die Einwanderung geschieht.
8. Die Ursache der Einwanderung.
9. Das Vermögen, welches sogleich eingebracht wird.
10. Das Vermögen, welches der Einwandernde allenfas seiner Zeit noch zu hoffen hat.
11. Die an den Staat, von welchem die Auswanderung statt hat, für die Auswanderungs-Bewilligung für den Abzug des Vermögens, oder aus sonstigen Titeln wegen der Auswanderung bezahlten oder zu bezahlenden Gebühren, Nachsteuern und andern Abgaben.
12. Den Betrag des nach Abzug aller Leistungen wirklich nach Baiern kommenden reinen Vermögens.

Zu-

Digitized by Google

Zugleich wird noch eine Columne, oder Rubrick für allenfallsige besondere Bemerkungen offen gelassen.

Wird diese Tabelle vollständig ausgefüllt; so kann der Bericht an die Regierung sehr kurz gefaßt, und sich, unter Bezug auf die Tabelle, bloß auf das Gutachten beschränkt werden, in welchem, wenn alle gesetzlichen Vorschriften beobachtet, und die nothwendigen Erfodernisse vorhanden sind, auf Gewährung des Gesuches, außerdem aber auf die Abweisung des Bittstellers der Antrag gemacht wird. Dem Berichte werden die besagte Tabelle nebst der Bittschrift des Einwanderungslustigen, dann die von ihm beigebrachten Zeugnisse und Urkunden angelegt.

§. 234.

Verfahren nach erfolgter Regierungs Entschließung.

Der auswärtige Unterthan, oder die auswärtige Unterthaninn, welche die Einwanderung nach Baiern nachsuchten, und sich während der Verhandlung ihres Gesuches, oder wenigstens zur Zeit der Erledigung desselben nicht in Baiern befinden, müssen in Baiern entweder einen öffentlichen Anwald, oder einen andern Einwohner bestellen, und bevollmächtigen, der ihre Angelegenheiten besorge, den Bescheid empfange, und die Taxen bezahle.

Erfolgt die Regierungs-Entscheidung, so wird dieselbe entweder dem Bittsteller selbst, wenn er anwesend ist, oder in dessen Abwesenheit seinem Bevollmächtigten mündlich oder schriftlich eröffnet.

Ge-

Digitized by Google

Geschieht die Eröffnung mündlich, so muß hierbei ein Protocoll aufgenommen werden, dessen Abschrift auf Verlangen nicht verweigert werden darf.

Diejenigen Punkte der Regierungs-Entschließung, welche bloß das bei der Instruction beobachtete Verfahren betreffen, oder nur Vorschriften für den Magistrat enthalten, werden bei der Publikation (Eröffnung), dieselbe sey schriftlich oder mündlich, den Partheien nicht mitgetheilt, welche Regel für alle Fälle gilt, wo den Partheien die Erkenntnisse oder Entscheidungen höherer Stellen bekannt gemacht werden.

Deßgleichen dürfen die Entscheidungsgründe, welche auf das wechselseitige Verhältniß der Staaten Bezug haben, den auswärtigen Unterthanen nicht mitgetheilt werden, ausgenommen wenn diese Verhältnisse schon durch öffentliche Ausschreibungen des Staatsober-Hauptes, oder der Regierungen allgemein bekannt sind, oder wenn die Ertheilung der Bewilligung aus dem Grunde dieser Verhältnisse an eine Bedingung gebunden ist, welche der Bittsteller erfüllen kann; z. B. an die Nachweisung, daß die baierischen Unterthanen im fremden Staate gleiche Begünstigung genieſſen.

Wird von der Kreis-Regierung die Einwanderungs-Bewilligung ertheilt, so ist von dem Magistrate darüber zu wachen, daß der oder die Einwandernde, welche nur eine eventuelle Entlassungsurkunde aus dem fremden Unterthansverbande beigebracht haben, nunmehr die wirkliche Entlassung durch eine offizielle, das ist eine von dem Ministerium oder der Regierung des fremden Staates erlassene, oder zwar auch von einer Unter-

terbehörde, jedoch mit bestimmter Beziehung auf eine höhere Entschließung ausgefertigte,) Urkunde nachweisen, die gesetzten Bedingungen gehörig erfüllen, und insbesondere das ausgewiesene Vermögen richtig hereinbringen, wovon sich der Magistrat sichere Ueberzeugung zu verschaffen hat.

Hat aber der oder die Einwandernde während der Verhandlung des Einwanderungs-Gesuches nicht angeben können, welche Gebühren der fremde Staat für die Auswanderung, und den Vermögensabzug verlangen, und wurde daher dieses in der Einwanderungstabelle nicht angegeben: so muß nach erfolgter Einwanderung die Abgabe vollständiger Aufklärung hierüber, und die Vorlage der über das Bezahlte erhaltenen Quittungen verlangt, und hievon die nachträgliche Anzeige an die Kreis-Regierung gemacht werden. Jeden Falls, und wenn auch schon früher die dießfallsigen Angaben gemacht wurden, ist es doch rathsam, die Eingewanderten, nachdem dieselben ihr Vermögen aus dem fremden Staate wirklich herausgezogen haben, noch einmahl zu vernehmen, ob über das Angegebene nicht noch Etwas weiter von ihnen gefodert und bezahlt worden sey, um im Falle daraus Beschwerungen für die Einwandernden ersichtlich sind, welchen die von Baiern nach denselben Staat Auswandernden nicht unterworfen werden, selbe sogleich zur Kenntniß der Regierung bringen zu können.

Ueber abgeschlagene Einwanderungs-Gesuche kann von dem Betheiligten der Recurs zum königl. Staats-Ministerium des Aeußern ergriffen werden, welches sodann hierüber entscheidet. Dessen Entscheidung wird

in

in derselben Art befolgt, wie dieses so eben von den Entscheidungen der Kreis-Regierungen angegeben worist.

Drittes Capitel.

Auswanderungen.

§. 235.

Was man unter Auswanderung verstehe.

Den Einwanderungen der Fremden sind die Auswanderungen baierischer Unterthanen entgegengesetzt. Unter Auswanderung versteht man den völligen Abzug eines baierischen Unterthans aus Baiern in einen fremden Staat, und die Entlassung aus dem persönlichen baierischen Unterthansverbande.

Von der Auswanderung ist der temporäre (zeitliche) Aufenthalt eines Baiern im Auslande wohl zu unterscheiden, und eben so die Wanderungen der Handwerker im Auslande; indem mit beiden weder die Absicht, im Auslande seinen bleibenden Wohnsitz zu nehmen, noch die Ansässigmachung im fremden Lande verbunden sind, was nothwendig zur Auswanderung gehört. Es findet demnach von den gesetzlichen Bestimmungen über die Auswanderungen keine Anwendung auf den Aufenthalt im Auslande, oder auf das Wandern in das Ausland, und ebensowenig umgekehrt statt; sondern ein jeder dieser drei Fälle muß nach den für ihn bestehenden eigenen Vorschriften behandelt und beurtheilt werden.

Digitized by Google

§. 236.

Auswanderungs-Freiheit.

Die baierische Verfassungs-Urkunde vom 26ten Mai 1818 (Gesetzblatt vom Jahre 1818. Stück Seite 101) bestimmt im IV. Titel, wo von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Baiern gehandelt wird, im 14ten §. folgendes: „Es ist den Baiern gestattet, in einem andern Bundesstaat, welcher erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auszuwandern, auch in Civil- und Militär-Dienste desselben zu treten, wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterand Genüge geleistet haben."

Damit stimmt auch die im Regierungsblatte vom Jahre 1817. Stück XXVIII. Seite 635. abgedruckte deutsche Bundesacte überein, in welcher durch den 18ten Artikel die verbündeten Fürsten und freien Städte den Unterthanen der deutchen Bundesstaaten unter andern Rechten auch zusichern:

1. das Recht, Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben, und zu besitzen, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen.

2. Die Befugniß

a) des freien Wegziehens aus einem Bundes-Staate in den andern, der erweißlich sie zu Unterthanen annehmen will; auch

b) in

b) in Civil- und Militär-Dienste desselben zu treten, beides jedoch nur insoferne keine Verbindlichkeit zu Militär-Diensten gegen das bisherige Vaterland im Wege steht.

Die deutsche Bundesacte ist ein am 8ten Juni 1815. zu Wien zwischen den souveränen Fürsten und freien Städten Deutschlands abgeschlossener Vertrag und Bündniß, welcher die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands, dann die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten zum Zwecke hat, und nebst diesen mehrere Begünstigungen enthält, welche sich die verbundenen Staaten und Städte für ihre Unterthanen wechselseitig zugesichet haben.

Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, welche sich zu dem deutschen Bundesvertrag vereinigt haben, sind:

1. Der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen, beide für ihre gesammten vormals zum deutschen Reiche gehörigen Besitzungen.

2. Der König von Dänemark für Holstein und Lauenburg.

3. Der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg.

4. Die Könige von Baiern, Sachsen und Würtemberg für ihre gesammten Staaten.

5. Der König von England für Hannover; dann

6. Nachstehende Regenten für ihre sämmtliche Besitzungen, als der Churfürst von Hessen, der Großherzog

herzog von Baden, der Großherzog von Hessen, der Großherzog von Sachsen-Weimar, die Herzoge von Sachsen-Gotha, von Sachsen-Koburg-Meiningen, von Sachsen-Hildburghausen, von Sachsen-Koburg-Saalfeld, von Braunschweig-Wolfenbüttel, von Holstein-Oldenburg, von Mecklenburg-Schwerin, von Mecklenburg-Strelitz, von Anhalt-Dessau, von Anhalt-Cöthen und von Anhalt-Bernburg. Die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen, von Hohenzollern-Sigmaringen, der Herzog und der Fürst von Nassau, die Fürsten von Lichtenstein, von Hessenhomburg, von Schwarzburg-Sondershausen, von Schwarzburg-Rudolstadt, von Waldeck und Pyrmont, von Reuß älterer und jüngerer Linie, von Schaumburg-Lippe, von der Lippe. Endlich

7. Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg.

Die Länder, welche ehemals zum deutschen Reiche gehörten, und für welche Oesterreich und Preußen dem deutschen Bunde beigetreten, sind:

Von Oesterreich — das Erzherzogthum Oesterreich, die Herzogthümer Steyermark, Kärnthen, Krain, das österreichische Friaul, Triest, Tyrol mit Voralberg, das Herzogthum Salzburg, Schlesien und Mähren.

Von Preußen — die Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Kleve und Berg, und Nieder-Rhein.

Zwischen allen den genannten Staaten und Gebietstheilen, welche zum deutschen Bunde gehören, findet demnach die Befugniß des freien Wegziehens von einem in den andern statt.

Auch in andere Staaten und Länder, welche dem deutschen Bunde nicht einverleibt sind, wird, obwohl in der Verfassungsurkunde hievon keine ausdrückliche Erwähnung geschieht, dem ungeachtet die Auswanderungs-Erlaubniß ohne Anstand ertheilt, wenn der Auswanderungslustige hierum nachsucht, und die ihm für diesen Fall obliegenden Verbindlichkeiten gegen sein bisheriges Vaterland erfüllt. Insbesondere ist dieses der Fall bei Auswanderungen in Staaten, mit welchen besondere Freizügigkeitsverträge bestehen, wovon wir im Verfolge hören werden.

Die Auswanderungserlaubniß muß aber jeden Falls, die Auswanderung möge in einen Bundesstaat, oder in ein anderes Land geschehen, nachgesucht, und zugleich den vorgeschriebenen Bedingungen Genüge geleistet werden, die im §. 238. angegeben werden sollen.

§. 237.

Wer die Auswanderungs-Erlaubniß geben könne, und wo die dießfallsigen Gesuche angebracht werden müssen.

Die Auswanderungsbewilligungen werden in der Regel von der Kreis-Regierung ertheilt; nur in besondern Fällen muß die Erlaubniß von dem Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern erholt werden, welches von den Regierungen besorgt wird.

Die Magistrate, und die untern Polizei-Behörden überhaupt können die Erlaubniß zur Auswanderung nicht geben.

Dagegen müssen die Auswanderungs-Gesuche in den Städten mit eigenen königlichen Commissarien bei den

den Magiſtrate, in den einem Land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordneten Städten und Märkten aber bei dem betreffenden Land- oder Herrſchafts-Gerichte, alſo nicht bei dem Magiſtrate, angebracht und von denſelben inſtruirt werden. Die Patrimonialgerichte ſind zur Behandlung dieſer Geſuche nicht ermächtigt, weil ſie als Polizeibehörden nur denſelben Wirkungs-Kreis, wie die einem Land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordneten Magiſtrate, haben.

§. 238.

Erfoderniſſe zur Auswanderung.

Derjenige, welcher auswandern will, muß eine ſchriftliche Vorſtellung einreichen, oder ſein Geſuch mündlich zu Protocoll geben, und ſich

a) über ſein Alter durch einen legalen (das iſt von dem Pfarramte ſeines Geburts-Ortes in der vorgeſchriebenen Form ausgeſtellten) Taufſchein,

b) über ſein Vermögen durch ein gerichtliches Zeugniß, in welchem daſſelbe ſpeziel, das iſt durch alle Theile angegeben ſeyn muß, und

c) über ſeine Aufnahme und Anſäſſigmachung im Auslande durch eine legale eventuelle Aufnahms-Urkunde der ausländiſchen Obrigkeit ausweiſen.

Dieſe eventuellen Aufnahmsurkunden müſſen von dem Miniſterium oder den obern Landesſtellen des fremden Staates ausgeſtellt ſeyn. Urkunden, von Unterbehörden ausgefertigt, genügen nur dann, wenn ſich darin auf eine beſtimmte höhere Ermächtigung ausdrücklich bezogen wird.

Digitized by Google

Ferner sollen die Aufnahms-Zeugnisse ausdrücklich dahin lauten, daß der Auswanderer oder die Auswanderinn in dem Staate, wohin er oder sie ziehen will, auf den Fall der Entlassung von dem bisherigen persönlichen Unterthansverbande auf- und angenommen sey. Zeugnisse, in welchen von ausländischen Behörden nur gesagt wird, daß sie, wenn die Entlassung von dem baierischen Staate erfolge, wegen Ertheilung des Unterthans-Rechts an ihre Regierung gutachtlich berichten würden, reichen zur Bewirkung der Entlassung nicht hin.

Bei Auswanderungen von Familien, oder ledigen Weibspersonen mit Kindern müssen in der Aufnahms-Urkunde die Frau und Kinder namentlich aufgeführt, und die Ausdehnung der Aufnahme auch auf selbe besonders bemerkt seyn.

In diesem Falle muß auch das Alter der Frau und der Kinder durch legale Taufscheine, dann das Vermögen derselben, wenn sie ein abgesondertes besitzen, durch gerichtliche Attestate (Zeugnisse) nachgewiesen werden.

Diese Zeugnisse und Urkunden sollen von dem Magistrate genau geprüft, und bei entdeckten allenfallsigen Mängeln dem Bittsteller oder der Bittstellerinn zur Beibringung besserer zurückgegeben werden. Sind ein oder mehrere Nachweisungen gar abgängig, so ist gleichfalls die Ergänzung des- oder derselben anzuordnen; jedenfalls aber soll der Auswanderungslustige um die Ursache seiner Auswanderung befragt, und die wahre Ursache zu ergründen gesucht werden, damit durch die Kenntniß derselben bei überhandnehmenden

Aus-

Digitized by Google

Auswanderungen die Regierung in den Stand gesetzt werde, dem Grunde der Auswanderungen vorzubeugen, und die nöthigen abhilflichen Maaßregeln dagegen zu ergreifen. Zugleich ist die Nachsteuer zu berechnen, und dem Bittsteller oder der Bittstellerin vorläufig bekannt zu machen. Was man unter Nachsteuer verstehe, wenn selbe erhoben, und wie berechnet werde, werden wir in einem besondern Hauptstücke hören.

§. 239.

Abhängigkeit der Auswanderungen von der Erfüllung der Gesetze über Militärpflichtigkeit, und zwar a) in Bezug auf das Linienmilitär.

Nach dem oben angegebenen Grundsatze, daß den Baiern die Auswanderung nur unter der Bedingung gestattet sey, wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben; sind die Auswanderungen insbesondere durch die Conscriptionsgesetze, das ist durch die Gesetze über die Verbindlichkeit zu Militärdiensten einigen Beschränkungen unterworfen. Die dießfallsigen Bestimmungen sind folgende:

Nach dem Conscriptions-Gesetze vom 29. März 1812 (Regierungsblatt vom Jahre 1812 Stück XXII. Seite 593.) im siebenten Titel 99sten Artikel kann einem Militärpflichtigen, wenn er auch noch nicht wirklich in die Armee eingereiht ist, er möge zur Einreihung schon bestimmt seyn oder nicht, er möge vorläufig befreit, oder an das Ende der Reserve gestellt seyn, die Auswanderungs-Bewilligung in der Regel

nicht

nicht ertheilt werden, wenn er nicht zuvor der Militärpflichtigkeit genüget hat.

Die Militärpflichtigkeit erstreckt sich aber nach dem IIten Titel 16ten Artikel desselben Conscriptions-Gesetzes über alle ledige Baiern männlichen Geschlechts vom vollendeten 19ten bis zum zurückgelegten 23sten Jahre ihres Lebensalters.

Jeder Baier also, welcher am 1. Januar eines jeden Jahres sein neunzehntes Lebensjahr zurücklegt, tritt dadurch unmittelbar in die Jahre der Militärpflichtigkeit, und kann während dieser vier Jahre in der Regel nicht von derselben befreit werden.

Das Verbot der Auswanderung militärpflichtiger Individuen leidet eine Ausnahme, wenn dieselben zu allen Gattungen von Militärdiensten untauglich sind, und sich hierüber durch ein Zeugniß legitimiren (ausweisen) können. Diese Zeugnisse müssen sich auf vorausgegangene Visitation (körperliche Besichtigung und Untersuchung) gründen, und können nach der Verordnung vom 30. April 1810, die Zeugnisse der Untauglichkeit der Militärpflichtigen zum Kriegsdienste bei Auswanderungs-Gesuchen betreffend (Reg. Blatt vom Jahre 1810 Stück XXII. Seite 377.) nur von dem Stadt- oder Landgerichts-Arzte des Bezirkes, zu welchen der Militärpflichtige gehört, ausgestellt, und müssen über dieses von der nächsten Militär-Sanitäts-Commission bestätiget, und unterzeichnet werden. Im Falle einer zwischen beiden Behörden etwa eintretenden Verschiedenheit der Meinungen über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Individuums gebührt der General-

neral-Lazareths-Inspection, die Entscheidung, welche durch die Kreis-Regierung erholt wird.

Erhält ein Militärpflichtiger, welcher zum Militärdienste nicht auf eine legale Art für untauglich erklärt worden ist, aus besondern Gründen die Auswanderungs-Erlaubniß; so muß er sich seiner Militär-Pflichtigkeit durch Erlage der Redimirungs (Ablösungs-) Summe von 185 fl. entledigen. Diese Ablösungssumme fließt in die bei einer jeden Kreis-Regierung bestehende Conscriptions-Casse.

Eben so wenig, als wirkliche Militärpflichtige, können in der Regel Diejenigen, welche in die Jahre der Militärpflichtigkeit noch nicht eingetreten sind, die Auswanderungs-Bewilligung erhalten.

Wird ihnen dieselbe aus besondern Gründen ertheilt, so müssen sie gleichfalls die Redimirungs-Summe erlegen, wenn sie nicht zum Militärdienst völlig untauglich sind, und ihre Untauglichkeit legal nachgewiesen haben, in welchem Falle ihnen auch die Auswanderungs-Erlaubniß nicht erschwert werden darf.

Eine Ausnahme von dem Auswanderungs-Verbote der noch nicht in die Militärpflichtigkeits-Jahre getretenen Knaben und Jünglinge finden wir bei Auswanderungen ganzer Familien, wenn sich darunter Söhne befinden, welche die Jahre der Militärpflichtigkeit noch nicht erreicht haben. Diesen wird zwar die Auswanderung mit ihren Eltern gestattet; es muß aber für einen jeden derselben die Summe von 185 fl. als Reluition der Militärpflicht baar erlegt, oder dafür sichere Bürgschaft geleistet werden; welches Letztere ent-

Digitized by Google

entweder durch Aufstellung eines zahlungsfähigen Bürgen, der sich gerichtlich anheischig machen muß, die besagte Summe ohne Widerrede zu erlegen, sobald sie nach dem Gesetze verfallen ist; oder durch Hinterlegung einer, obigen Summe gleichkommenden, guten Obligation (Schuldurkunde) geschehen kann.

Davon sind nur jene Knaben befreit, welche bei der Auswanderung das siebente Jahr noch nicht zurückgelegt haben; so wie jene Knaben und Jünglinge, die mit einem Gebrechen behaftet sind, welches sie in der Folge zu jedem Militärdienst untauglich macht. Diese Gebrechen müssen aber auf die oben vorgeschriebene Art durch legale von dem betreffenden Stadt- oder Landgerichts-Aerzten ausgestellte, und von der nächsten Militär-Sanitäts-Commission bestätigte Zeugnisse nachgewiesen werden.

Die Redimirungs-Summe, deren Erlag geschehe im Baaren oder durch eine sichere Bürgschaft, wird von der Conscriptions-Behörde, worunter auch die Magistrate in den Städten mit eigenen königlichen Commissarien gehören, in Empfang genommen, und von dieser eben so behandelt und nachgewiesen, wie die Einstandsgelder und Cautionen, wovon in dem Hauptstücke über die Militär-Conscription umständlich die Rede seyn wird.

Den auswandernden Eltern ist es freigestellt, entweder gleich bei der Auswanderung auf die erlegte Reluitions-Summe zu verzichten, oder die Erklärung bis zu jenem Zeitpunkte auszusetzen, wo der betreffende ausgewanderte Sohn nach erreichtem Alter der Militärpflicht zur Einreihung gesetzlich aufgerufen wird.

Im

Im ersten Falle, nämlich der sogleichen gänzlichen Verzichtleistung, werden von der Reluitionssumme à 185 fl. — 161 fl. an ein im Kreise garnisonirendes Regiment, das von der Regierung benannt wird, abgegeben, womit ein Ausgedienter als Ersatzmann angeworben werden soll. Die übrigen 24 fl. fließen nach Artikel 78. des Conscriptions-Gesetzes in die Conscriptions-Casse. Der ausgewanderte Knabe aber erhält die von der Regierung ausgefertigte Entlassungs-Bescheinigung.

Im zweiten Falle, nämlich der vorbehaltenen Erklärung steht es dem Ausgewanderten, welcher nach erreichtem Alter der Militärpflichtigkeit zur Einreihung gesetzlich aufgerufen wird, frei, entweder selbst zu dienen, oder auf die Reluitions-Summe zu verzichten. Wählt er das Letztere, oder giebt er gar keine Erklärung von sich, so fallen 161 fl. von der Reluitions-Summe dem Regimente oder Bataillon zu, welchem er zugetheilt war, und 24 fl. fließen in die Conscriptions-Kasse. Wird der Militärpflichtige gar nicht zur Einreihung aufgerufen; so wird ihm die deponirte Summe oder die hinterlegte Obligation nach Abzug oder Bezahlung dessen, was er nach zurückgelegtem militärpflichtigen Alter für die Entlassung sowohl in Bezug auf die active Armee (Linien-Militär) als auch in Bezug auf die mobile Legion zu bezahlen gehabt hätte, und was im Hauptstücke über die Militär-Conscription näher angegeben werden wird, wieder zurückgestellt, oder, wenn ein Bürge gestellt wurde, dessen Verbindlichkeit aufgelößt, und das Bürgschafts-Instrument (die Bürgschafts-Urkunde) zurükgegeben.

In der Zwischenzeit, nämlich von dem Zeitpunkte an, wo die Reluitionssumme erlegt wird, bis zur Zeit, wo der auswandernde Sohn die Militärpflichtigkeits-Jahre zurückgelegt hat, oder, wenn er eingereiht worden ist, bis zum Ablauf der Capitulationszeit hat der Ausgewanderte die Zinse von der erlegten Reluitions-Summe zu beziehen; wenn nicht gleich bei der Auswanderung der schon erwähnte Verzicht auf das Ablösungs-Kapital geleistet wurde.

Werden gerichtliche Schuldbriefe oder förmliche Schuld-Obligationen hinterlegt, so sind die Schuldner unter der Warnung des wiederholt zu leistenden Betrages zu verständigen, außer den Zinsen von dem Kapitale in keinem Falle das Mindeste an den Auswanderer oder dessen Angehörige verabfolgen zu lassen. Zur größern Sicherheit ist über den gemachten Auftrag ein schriftliches Protocoll aufzunehmen, und von dem Schuldner unterschreiben zu lassen.

Noch viel weniger als einem Militärpflichtigen kann die Auswanderungs-Bewilligung einem wirklich eingereihten Soldaten, er möge freiwillig zugegangen oder in Folge der Conscription dem Militär zugetheilt worden seyn, vor vollendeter sechsjähriger Dienstes-zeit ertheilt werden, laut den 14ten Titel 168sten Artikel des Conscriptions-Gesetzes.

Will indessen ein wircklich dienender Soldat die Auswanderungs-Erlaubniß aus erheblichen Gründen nachsuchen; so muß er dieses Gesuch bei der Civil-Behörde des Bezirks, wohin er gehört, anbringen, und nebst den oben vorgeschriebenen Erfodernissen noch ein

Zeug-

Digitized by Google

Zeugniß seines Regiments oder Bataillons beibringen, daß er wirklich als Soldat diene.

In denselben muß zugleich bemerkt seyn, ob der Soldat die ihm durch die conscriptionsmäßige Einreihung gesetzlich obliegende Dienstzeit noch nicht, oder ob er solche bereits erfüllt, oder ob er als nicht mehr militärpflichtig sich freiwillig habe anwerben lassen.

Erhält der Soldat die nachgesuchte Auswanderungs-Erlaubniß wirklich, so hat er noch die Entlassung aus dem Militär-Verbande, oder seinen Abschied bei der Militär-Behörde nachzusuchen, welcher ihm aber nicht verweigert werden darf.

Der Entlassene und Auswandernde muß sodann, wenn er die ihm gesetzlich obliegende Dienstzeit noch nicht vollendet hat, einen andern Mann einstellen, zugleich 24 fl. zur Conscriptions-Casse bezahlen, die Montur vergüten, und die übrigen vorgeschriebenen Gebühren, gleich einem andern Auswandernden, entrichten.

Hat aber derselbe bereits eine Capitulation, das ist, eine sechsjährige Dienstzeit ausgedient, oder sich als nicht mehr militärpflichtig freiwillig anwerben lassen; so braucht er keinen andern Mann mehr für sich einzustellen; jedoch muß er nebst der normalmäßigen Vergütung der Montur noch besonders 36 fl. zur Conscriptions-Casse bezahlen.

Pensionirte Soldaten, das ist solche, welche nicht mehr dienen, aber vom Staate ein Gnadengeld beziehen, bringen ihr Auswanderungs-Gesuch bei der Civil-Behörde auf dieselbe Art an, wie die wirklich

die-

dienenden Soldaten, wobei aber ihrem Gesuche statt des oben erwähnten Regiments- oder Bataillons-Zeugnisses dasjenige beizulegen ist, welches ihnen bei ihrer Pensionirung ausgestellt wird.

Nach erhaltener Auswanderungs-Bewilligung müssen sie die Entlassung aus den Militär-Verbande durch die einschlägige Commandantschaft nachsuchen. Sie haben weder irgend eine Ablösungs-Summe zu bezahlen, noch einen andern Mann zu stellen; dagegen wird die Pension eingezogen.

Artikel 168, 169 und 170 des Conscriptions-Gesetzes, dann §§. 326, 327, 328, 329 und 330 der Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Conscriptions-Gesetzes vom 18. Jun. 1812 im Regierungs-Blatte vom Jahre 1812 Stück XXXVII. Seite 1017.

Diejenigen, welche die Jahre der Militär-Pflichtigkeit zurückgelegt haben, ohne zum Dienste aufgerufen worden zu seyn, oder welche ihre Capitulations-Zeit gehörig erstanden haben, erhalten die Auswanderungs-Erlaubniß, ohne die Militär-Pflichtigkeit reluiren zu müssen.

Die Behörde, welche das Auswanderungs-Gesuch instruirt, muß aber wohl nachsehen, ob ein solcher Auswanderungslustiger während der Jahre seiner Militär-Pflichtigkeit den Vorschriften des Conscriptions-Gesetzes Genüge geleistet habe, und entweder mit einem Militärpflichts-Entlassungsschein, oder mit einem Militär-Abschiede gehörig versehen sey. Kann er sich über die Erfüllung der ihm nach den Conscriptions-Gesetze obgelegenen Verbindlichkeiten nicht ausweisen,

oder

Digitized by Google

oder zeigt es sich gar, daß er ein Widerspenstiger oder ein Deserteur sey, so müssen diese Verhältnisse in den Berichte an die Regierung besonders bemerkt, und der Antrag auf gesetzmäßige Bestrafung geführt, inzwischen aber sich seiner Person versichert, und die Entweichung unmöglich gemacht werden.

Die Verbindlichkeiten, welche die Conscriptions-Gesetze den Militärpflichtigen auflegen, so wie die Behandlung der Widerspenstigen und Deserteurs werden wir in den betreffenden Hauptstücken kennen lernen.

§. 240.

(b In Bezug auf die mobile Legion.

Nebstdem, was am Ende des vorhergegangenen Paragraphes bemerkt wurde, ist bei denjenigen Auswanderern, welche die Jahre der Militär-Pflichtigkeit bereits zurückgelegt haben, noch darauf zu sehen, ob sie nicht zur Nationalgarde Ilter Classe, das ist zu den mobilen Legionen, oder zur Nationalgarde IIIter Classe, das ist zum Bürgermilitär oder der Landwehr pflichtig seyen, und zwar ohne Unterschied, ob sie allein, oder mit Familie auswandern.

Zur Nationalgarde Ilter Classe, oder zu der mobilen Legion sind dienstpflichtig:

1. alle militärpflichtige und dienstfähige Jünglinge vom zurückgelegten 20sten bis zum zurückgelegten 23sten Jahre, welche nicht bereits bei der activen Armee oder den Reservebataillons eingereiht sind.

2. Alle

Digitized by Google

2. Alle ausgediente Soldaten, welche noch dienstfähig, nicht über 40 Jahre alt, und noch nicht ansäßig sind.

3. Alle übrige unverheirathete Männer zwischen 24 und 40 Jahren, welche noch nicht ansäßig sind.

Wenn ein zur Nationalgarde IIter Classe Dienstpflichtiger auswandern will; so ist zu unterscheiden, ob er noch in den Jahren der Militär-Pflichtigkeit stehe, oder nicht?

Im ersten Falle wird er gleich allen Militär-Pflichtigen behandelt, und muß, wenn er ausnahmsweise die Auswanderungs-Bewilligung erhält, die gesetzliche Reluitions-Summe für die Pflichtigkeit zum Linien-Militär mit 185 fl. bezahlen, die Pflichtigkeit zur mobilen Legion hingegen, darf er nicht ablösen; so wie er auch im Falle gänzlicher Dienstuntauglichkeit selbst von der Erlage der Militärpflichtigkeits-Redimirungs-Gebühr befreit ist.

Im zweiten Falle ist er bloß den über Auswanderungen im Allgemeinen bestehenden Vorschriften unterworfen, muß jedoch ein jedes Jahr, welches er bis zum 40sten Lebensjahre noch zu dienen gehabt hätte, mit 6 Gulden redimiren. Wer demnach zur National-Garde IIter Classe pflichtig ist, und mit dem 30sten Lebensjahre auswandert, hat 66 fl., wer mit dem 31sten Lebensjahre auswandert 60 fl., wer mit dem 24sten Lebensjahre auswandert, 102 fl. als Redimirungs-Gebühr zu bezahlen.

Die

Digitized by Google

Die Redimirungs-Gebühren für die Pflichtigkeit zur mobilen Legion fließen gleichfalls in die bei einer jeden Regierung bestehende Conscriptions-Casse.

Von der Entrichtung dieser Gebühren sind diejenigen Legionspflichtigen ausgenommen, welche zum Militärdienst durchaus untauglich sind, und sich hierüber auf die nämliche Art ausweisen können, wie es für die Militärpflichtigen vorgeschrieben ist.

Von der Erlage der Redimirungs-Gebühr für die National-Garde IIter Classe, sind ferner noch die Geistlichen und zwar aller Confessionen (Religionen) befreit, weil sie die gleiche Befreiung von der Pflichtigkeit zur mobilen Legion genießen.

Zwar sind auch die für den Staats- und Hof-Dienst angestellten, dann dermal die für den Gemeindedienst angestellten Individuen von der Legions-Pflichtigkeit ausgenommen; allein diese Ausnahme gründet sich nur auf ihre Dienstes-Verhältnisse, und hört mit denselben auf. Da nun letztere durch die Auswanderung verloren gehen, so können sie auf eine Befreiung von der Reluition der Legions-Pflichtigkeit keinen Anspruch machen.

Nach zurückgelegten 40sten Lebensjahre erlöscht die Pflichtigkeit zur National-Garde IIter Classe, und kann also auch keine Redimirungs-Gebühr für diese Pflichtigkeit mehr erhoben werden.

Organische Verordnung über die Errichtung einer National-Garde vom 10. Jun. 1813 (Regierungsblatt Jahrgang 1813 Stück XXXVII. Seite 849) §§. 5, 6 und 44.

Durch

Durch eine weitere königliche allerhöchste Entschließung vom 27 Jan. 1819, die Landwehr betreffend (allgemeines Intelligenzblatt für das Königreich Baiern vom Jahre 1819 Stück VI. Seite 93) ist die Reluition der Legions-Pflicht bei Auswanderungen rücksichtlich aller Staaten, welche ein Gleiches beobachten, aufgehoben worden, und besteht also nur mehr als Reciprocum gegen diejenigen Staaten, welche von ihren auswandernden Unterthanen eine Reluition für die Legionspflichtigkeit erheben.

Demzufolge muß jeder Auswanderer, welcher von der Erlage der Redimirungs-Gebühr für die Legions-Pflichtigkeit befreit seyn will, ein von der Obrigkeit des Staates, in welchen er einzuwandern gedenkt, ausgestelltes Attest beibringen, daß der fremde Staat von seinem nach Baiern auswandernden Unterthanen keine Reluition für die Legions-Pflichtigkeit fodere. Die Beibringung dieses Zeugnisses ist nur in dem Falle erlassen, wenn mit den fremden Staate hierüber ein besonderer Vertrag besteht, in welchem die gegenseitige Verzichtleistung auf die Erhebung dieser Reluitions-Gebühren bei Auswanderungen ausgedrückt ist, wie wir im §. 242. hören werden.

§. 241.

(c In Bezug auf die Landwehre.

Zur National-Garde IIIter Classe, vormals und zum Theil noch jetzt in den Städten und Märkten Bürgermilitär im Allgemeinen und mit Einschluß der National-Garden IIter Classe auf dem Lande aber Landwehr

wehr genannt, sind alle Einwohner pflichtig, welche in Städten, Märkten oder Dorfs-Gemeinden ihren Wohnsitz haben, besteuerte Gründe darin besitzen, oder Gewerbe ausüben, und das Alter von 60 Jahren noch nicht erreicht haben.

Diejenigen, welche nach §. 29. im dritten Hauptstücke keine Gemeindeglieder sind, sind auch zur Nationalgarde IIIter Classe nicht pflichtig.

Für den Eintritt in die Pflichtigkeit zur National-Garde dritter Classe ist kein gewisses Alter bestimmt; sondern die Pflichtigkeit fängt mit dem Zeitpunkte an, wo die Eigenschaft eines Gemeindegliedes erworben wird, durch welche der sonst seinem Alter nach Militär- oder Legions-Pflichtige in die Landwehr-Pflichtigkeit übertritt.

Bei Auswanderungen ist der zur Nationalgarde dritter Classe Dienstpflichtige verbunden, jedes Jahr, welches er bis zum 60ten Lebensjahr noch zurückzulegen hat, mit 6 fl. zu redimiren.

Diese Gebühr fließt in die Landwehr-Oeconomie-Casse des Regiments oder Bataillons, zu welchem der Auswandernde gehörte. Wo die Landwehr noch nicht formirt (gebildet) seyn sollte, werden die anfallenden Redimirungsgelder dieser Art einsweilen ad depositum (zur Aufbewahrung) genommen.

Von der Erlage dieser Redimirungs-Gebühr befreiet die Dienstesuntauglichkeit nicht, da auch die im Inlande bleibenden, zu dieser Classe der Nationalgarde pflichtigen Individuen, wenn sie vor erreichtem 60ten Lebensjahre wegen eines ihnen zugestossenen körperlichen

Gebrechens, oder sonstiger gültiger Ursachen die Entlassung nachsuchen und erhalten, einen nach ihren Vermögens-Verhältnissen zu bestimmenden jährlichen Beitrag zur Oeconomie-Casse des betreffenden Regiments oder Bataillons als Surrogat (Ergänzungs-Mittel) der persönlichen Dienstesleistung entrichten müssen, wenn sie nicht gänzlich vermögenslos sind.

Auch findet sonst aus einem andern Grunde keine Befreiung von der Entrichtung der Reluitionsgebühr zur National-Garde dritter Classe statt, weil selbst die Gemeinde-Glieder, welche ihrer Standes- oder Dienstes-Verhältnisse wegen, von der persönlichen Dienstesleistung losgesprochen sind, jährliche Beiträge in die Landwehr-Oeconomie-Cassen zahlen müssen.

Nur die Geistlichen machen eine Ausnahme, weil ihnen durchaus verboten ist, sich in ein Militär-Corps einreihen zu lassen, und persönlichen Waffendienst zu leisten, aus welchem Grunde sie auch von aller Reluition dieser Dienste entbunden sind.

Siehe die oben allegirte Verordnung in den §§. 45. 46. 51. 96. 97. und 98.

Durch dieselbe allerhöchste Entschließung, in welcher nach dem vorhergegangenen Paragraph die Reluition der Legionspflichtigkeit gegen Staaten, welche das Reciprocum eintreten lassen, nachgelassen wurde, ist weiter bestimmt, daß gegen Staaten, welche ein Gleiches beobachten, auch keine Reluition für die Landwehr-Pflichtigkeit erhoben werden solle. Hinsichtlich der von den Auswandernden dießfalls beizubringenden Zeugnisse

wird

wird es eben so gehalten, wie es dort in Bezug auf die Legionspflichtigkeit angegeben worden ist.

§. 242.

Verträge mit einzelnen Staaten über die Auswanderungen militärpflichtiger Individuen.

Den in den vorhergehenden §§. angegebenen Beschränkungen durch die Gesetze über die Militär-Conscription sind die Auswanderungen sowohl nach ältern Bestimmungen, als nach den jüngsten auf den Grund der Bundesacte erlassenen Verordnung vom 29ten Juli 1817., die Nachsteuer- und Abzugs-Freiheit zwischen den deutschen Bundesstaaten betreffend, (Regierungs-Blatt vom Jahre 1817. Stück XXXII. Seite 747.) unterworfen, in welch letzterer es §. 5. heißt: was den Loskauf von der Militärpflichtigkeit in Hinsicht auf Freizügigkeit anbelangt, bleibt eine fernere Uebereinkunft vorbehalten, und ferner sub Litt. e. weiter enthalten ist: daß es bei der bisher bestimmten Reluition der Militärpflichtigkeit bis auf weiters sein Verbleiben habe, womit auch die erwähnte Bundesacte übereinstimmt, welche zwar im Art. 18. Litt. b. Ziffer 2. festsetzt: daß zur Vermeidung eines ungleichartigen, für einzelne Bundesstaaten nachtheiligen Verhältnisses, welches aus der dermal obwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militärpflichtigkeit entstehen möchte, bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand in Berathung genommen werden solle; — aber zugleich die Sache selbst einsweilen im alten Zustande beläßt.

Der baierische Staat in seinem anerkannten Bestreben, alles, was zum Besten seiner Unterthanen führen kann, sobald als möglich, anzuordnen und einzuführen, hat inzwischen, weil ein allgemeiner Beschluß der für die gemeinsammen Angelegenheiten des Bundes zu Frankfurt am Main bestehenden Bundesversammlung noch nicht erfolgt ist, mit einzelnen Regenten der deutschen Bundes-Staaten besondere Conventionen (Verträge) abgeschlossen, durch welche zur Erleichterung des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundes-Staate in den andern gleichförmige Grundsätze über die Militärpflichtigkeit ausgesprochen und angenommen wurden.

Solche Verträge bestehen mit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar und dem Herzoge von Sachsen-Gotha und Sachsen-Altenburg (Regierungsblatt vom Jahre 1817. Stück XXXXI. Seite 979.) ferner mit dem Herzoge von Sachsen-Coburg, (Gesetzblatt vom Jahre 1818. Stück II. Seite 17.) mit dem Herzoge von Sachsen-Hildburghausen, (Gesetzblatt vom Jahre 1819. Stück III. Seite 13.) endlich mit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen (Gesetzblatt vom Jahre 1818. Stück XIX. Seite 453).

Die Bestimmungen dieser Verträge sind folgende:

1. Die Jahre der Militärpflichtigkeit, insoferne als dieselbe der Befugniß des freien Wegziehens aus den königlichen-baierischen in die großherzoglich sachsen-gotha- und altenburgischen, sachsen-coburgischen und sachsen-meiningischen Lande, und umgekehrt, oder des Eintretens in königliche baierische und großherzogliche oder herzoglich sächsische Dienste im Wege steht, werden

von

von dem Anfange des achtzehenten bis zum vollendeten sieben und zwanzigsten Lebens-Jahre festgesetzt.

Im Vertrage mit dem Herzoge von Sachsen-Hildburghausen wurde eine Abweichung angenommen, und die Jahre der Militärpflichtigkeit für die königlich baierische Unterthanen zwar ebenfalls auf die Zeit vom Anfange des achtzehnten bis zum vollendeten sieben und zwanzigsten Lebensjahre, für die herzoglich-sachsen-hildburghausischen Unterthanen aber auf die Zeit vom Anfange des zwanzigsten bis zum vollendeten neun und zwanzigsten Lebensjahr festgesetzt.

2. Innerhalb dieses Lebensalters behalten sich die Regierungen der genannten Staaten gegenseitig vor, ihre Unterthanen, welche auswandern, oder in auswärtige Dienste treten wollen, entweder zum persönlichen Kriegsdienste im Vaterlande, oder nach den bestehenden Reluitionsgesetzen, zum Ersatz derselben anzuhalten.

Wenn daher baierische Unterthanen die Erlaubniß erhalten, während der in vorstehender Art bestimmten Militärpflichtigkeits-Jahre in das Großherzogthum Sachsen-Weimar und Eisenach, oder in die genannten sächsischen Herzogthümer auszuwandern; so müssen dieselben die volle Militär-Reluitions-Gebühr mit 185 fl. bezahlen, und zwar ohne Unterschied, ob sie das drei und zwanzigste Lebensjahr schon zurückgelegt haben oder nicht, indem auch nach demselben und bis zum vollendeten sieben und zwanzigsten Lebensjahre nicht die Redimirung-Summe für die Legionspflichtigkeit, sondern für die Pflichtigkeit zum Linien-Militär erhoben wird.

Sollte außerdem ein Unterthan, welcher in einen andern Staat, mit dem kein Vertrag über die Militärpflichtigkeits-Jahre der Auswandernden besteht, auswandern will, ein Zeugniß beibringen, daß der Staat, welcher ihm die Aufnahme zugesichert hat, von seinen nach Baiern auswandernden Unterthanen keine Militär-Reluitions-Gebühr, oder dieselbe nur in bestimmten Lebensjahren der Auswandernden erhebe; so sind solche Zeugnisse bei der Berichtserstattung an die Kreis-Regierung anzulegen, welche sodann entscheiden wird, ob und welche Reluitions-Gebühr von dem Auswandernden erlegt werden müsse.

§. 243.

Beschränkung der Auswanderungen der Staats-Stipendiaten.

Staats-Stipendiaten, das sind diejenigen Studierenden, welche von dem Staate entweder aus eigenen Mitteln, oder aus den Fonds der Stiftungen mit Stipendien unterstützt wurden, sind, wenn sie auswandern wollen, gehalten, die genossenen Stipendien vor ihrem Austritte aus dem Vaterlande baar zu ersetzen.

Eben so müssen alle mit außerordentlicher Unterstützung des Staates sich ausbildenden Individuen z. B. diejenigen, welche auf Staatskosten reisen dürfen, um sich in ihrem Fache zu vervollkommen, u. s. w. sich reversiren, das ist sich verbindlich machen, ohne Vorwissen und Genehmigung Seiner Majestät des Königs keinen seiner Zeit an sie ergehenden Ruf ins Ausland anzunehmen.

Ver-

Digitized by Google

Verordnung vom 10ten März 1812. die Refusions-Pflichtigkeit der königlichen Stipendiaten betreffend, (Regierungsblatt vom Jahre 1812. Stück XVII. Seite 488.)

§. 244.

Vorlage der Auswanderungs-Gesuche an die Kreis-Regierungen.

Wenn die Magistrate, welche hiezu befugt sind, ein bei ihnen eingekommenes Auswanderungs-Gesuch in allen bisher angegebenen Beziehungen genau und vollständig gewürdiget, alle Verhältnisse erörtert, und den Bittsteller oder die Bittstellerin vorläufig von den allenfalls im Wege stehenden Hindernissen, und von den zu bezahlenden Reluitions-Geldern und andern Gebühren gehörig unterrichtet haben, und wenn sodann auf dem Vorhaben der Auswanderung beharrt wird; so ist das instruirte Gesuch mit allen Beilagen an die vorgesetzte königliche Kreis-Regierung zur Entscheidung einzusenden.

Diese Vorlage der Auswanderungs-Gesuche an die Kreis-Regierung muß jeden Falls geschehen, auch dann, wenn dem Vorhaben so erhebliche Hindernisse entgegen stehen, daß die erfolgende Abweisung ungezweifelt vorauszusehen ist; denn den Magistraten gebührt hierin keine Entscheidung, sondern nur die Instruction und die Abgabe des Gutachtens.

Zur Erleichterung der dießfallsigen Berichtserstattung kann abermals, wie bei den Einwanderungs-Gesuchen eine Tabelle angefertigt, und in derselben die

wichtigsten auf die Entscheidung Einfluß habenden Umstände angegeben werden.

Die Tabelle soll enthalten:

a) den Namen des Auswandernden,
b) den Geburtsort,
c) den letzten Aufenthalt,
d) dessen Alter,
e) dessen Religion,
f) dessen Stand, Gewerbe oder Character,
g) die Angabe, ob er ledig, oder verheirathet, oder Wittwer sey, und ob, dann welche Familienglieder in den beiden letzten Fällen mit auswandern,
h) die Militärpflichtigkeits-Verhältnisse sowohl zur wirklichen activen Armee, als zur mobilen Legion, und zur National-Garde dritter Classe,
i) den Staat, und den Ort, wohin die Auswanderung nachgesucht wird,
k) die Ursache der Auswanderung,
l) die erhaltene eventuelle Aufnahms-Bewilligung,
m) das wirklich besitzende Vermögen des Auswanderers, welches außer Landes gezogen werden soll,
n) dessen zu hoffendes Vermögen,
o) die Größe der
   a. an das Aerar oder die Landesherrschaft,
   b. an andere Nachsteuerberechtigte zu entrichtenden Nachsteuer,
p) den Betrag der Reluition,
   a. für Militärpflichtigkeit oder
   b. für Legionspflichtigkeit oder
   c. für Landwehrpflichtigkeit.

q) den

q) den Betrag des Vermögens, welches über Abzug aller, wie immer Namen habender Gebühren exportirt (außer Landes gezogen) wird.

Dazu kömmt noch eine Rubrik für allenfallsige Bemerkungen.

Im Berichte selbst wird nur dasjenige, vorgetragen, was zu weitwendig ist, um in der Tabelle vollständig eingetragen zu werden; insbesondere gehören dahin die Bemerkungen wichtigeren Inhalts über die Pflichtigkeit zum Militär, zur Legion, oder zur Landwehr, dann über die Ursachen der Auswanderung, wenn selbe in besondern Verhältnissen des Staates liegen, die entfernt werden sollen, um der Verbreitung der Auswanderungssucht vorzubeugen.

Auch ist hier der Platz für die pflichtmäßigen Anzeigen, wenn bemerkt wird, daß in fremden Staaten der Einwanderung besondere in Baiern nicht bestehende Hindernisse in den Weg gelegt werden, oder sonst Maaßregeln und Verfügungen bestehn, welche die Anwendung des Reciprocums nothwendig machen dürften.

Das Gutachten richtet sich nach dem Resultate (Ergebniß) der gepflogenen Erhebungen. Ist das Auswanderungs-Gesuch nach den bestehenden Gesetzen unzulässig; so muß der Antrag auf Abweisung gemacht werden, außer es stünden demselben erhebliche Gründe, z. B. die Erlangung einer Versorgung im Auslande, die im Inlande nicht erreicht werden könnte, oder andere Umstände zur Seite, welche die Gewährung des Gesuches räthlich machten, wo sodann auf ausnahmsweise Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß, und

sogar

sogar, wenn der Auswanderer vermögenslos ist, auf Erlassung der Redimirungs- und anderer Gebühren das Gutachten gestellt werden kann.

Steht dem Auswanderungs-Gesuche kein gesetzliches Hinderniß im Wege; so versteht es sich von selbst, daß die Gewährung des Gesuches beantragt werden müsse.

Dem Berichte werden die nach allen ihren Rubriken ausgefüllte Tabelle, die Vorstellung des die Auswanderungs-Erlaubniß nachsuchenden Individuums, dann alle Zeugnisse und sonstige Nachweise angelegt.

Uebrigens da aus der Verzögerung der Emigrationslizenz (Auswanderungs-Erlaubniß) den Auswanderern große Nachtheile zugehen können, indem die zur Niederlassung im Auslande dargebotene Gelegenheit oft augenblicklich ergriffen werden muß, und bei längerm Aufschube leicht verschwindet, woraus nicht selten die Folge entsteht, daß Leute, die auf einer Seite Wohnsitz und Gewerbe aufgegeben haben, auf der andern Seite gleichwohl noch gehindert sind, in die von ihnen beabsichteten neuen Verhältnisse einzutreten; so soll zur Vermeidung dieser Nachtheile bei Instruirung der Auswanderungs-Gesuche von allen unnöthigen Weitläufigkeiten und Formalitäten Umgang genommen, und die instruirten Gesuche ohne Zeitverlust der Kreis-Regierung vorgelegt werden.

§. 236.

§. 245.

Verfahren nach erfolgter Regierungs-Entschließung.

Sobald die Regierungs-Entschließung erfolgt ist, muß dieselbe dem Bittsteller oder der Bittstellerinn ungesäumt eröffnet werden.

Lautet die Entscheidung abweißlich, so kann die Eröffnung entweder durch eine schriftliche Ausfertigung an die Parthei, oder mündlich zu Protocoll geschehen, von welch letzterem der Parthei auf Verlangen eine Abschrift gegeben werden muß.

Die Parthei kann, wenn sie sich durch den Ausspruch der Kreis-Regierung beschwert glaubt, dagegen den Recurs zum königlichen Staatsministerium des Aeußern nehmen, dessen Beschluß durch die Kreis-Regierung dem Magistrate mitgetheilt, und von letzterm vollzogen wird.

Ist die Auswanderungs-Bewilligung entweder schon von der Kreis-Regierung, oder nach ergriffenem Recurse von dem Staatsministerium des Aeußern ertheilt worden; so soll die erfolgte Entschließung dem Auswanderer durch eine schriftliche Ausfertigung, damit er dieselbe bei der ausländischen Behörde seines neuen Wohnsitzes vorweisen könne, eröffnet, und ihm der Auftrag gemacht werden, daß er die allenfalls zu bezahlenden Redimirungs- und andere Gebühren ungesäumt und noch vor seinem Abzuge berichtige. Zugleich wird die Gerichtsbehörde des Auswanderers von der erfolgten Auswanderungs-Bewilligung in Kenntniß

niß gesetzt, damit, wenn Foderungen von Innländern an den Auswanderer bei Gericht anhängig sind, wegen denselben das Nöthige vorgekehrt werden könne.

Bei der Ausschreibung der ertheilten Auswanderungs-Erlaubniß, und eben so bei der Ausschreibung oder Publikation (Bekanntmachung) der abschlägigen Verbescheidung wird jedoch alles weggelassen, was bloß zur Wissenschaft und Nachachtung für die instruirende Behörde dient.

Hat der Auswanderer alles, was ihm oblag, berichtiget; so wird derselbe zur Erholung des Reisepasses an den königlichen Commissär, dem hiervon Nachricht ertheilt wird, gewiesen, und dem Vollzuge der Auswanderung steht dann nichts mehr im Wege.

§. 246.

Folgen der Auswanderung.

Durch die Auswanderung gehen das baierische Indigenat, ferner alle staatsbürgerlichen Rechte, und endlich jeder Anspruch auf künftigen Unterhalt im baierischen Staate verlohren. Der Ausgewanderte wird als Fremder betrachtet, und muß, wenn er wieder in Baiern einwandern, und darin das Indigenat und Staatsbürgerrecht wieder erlangen will, sich allen Bedingungen unterwerfen, wie jeder andere Fremde.

Digitized by Google

§. 247.

Unerlaubte Auswanderungen, und Strafen derselben.

Unerlaubte Auswanderungen sind diejenigen, welche ohne Erholung der vorgeschriebenen Erlaubniß statt finden.

Hiebei ist der schon im §. 235. angegebene Unterschied zwischen Wanderen und dem Aufenthalte im Auslande, dann zwischen Auswandern wohl zu berücksichtigen, indem das Wandern und der Aufenthalt im Auslande, auch ohne Erlaubniß, nie die Wirkung einer mit Ansäßigmachung oder Vereheligung im fremden Gebiete verbundenen Auswanderung haben.

Die unerlaubten Auswanderungen ziehen den Verlust des baierischen Indigenats und Staatsbürgerrechts nach sich, und nebst dem wird das Vermögen eines solchen Ausgewanderten in der Art eingezogen, daß ihm dessen Besitz und Genuß benommen, dasselbe aber nach seinem Tode den rechtmäßigen Erben, welche sich dazu legitimiren, das ist ihre Erbs-Ansprüche nachweisen können, jedoch ohne Zinsen, wieder verabfolgt wird.

Die Erben können aber nur jenes Vermögen in Anspruch nehmen, welches dem Auswanderer, wenn er die Auswanderungs-Erlaubniß erhalten hätte, wirklich verabfolgt worden wäre; also nur nach Abzug der allenfalls treffenden Redimirungs-Nachsteuer- und andern Gebühren.

Sollte

Sollte jedoch ein solches Vermögen an auswärtige Erben gelangen; so ist hierbei dasjenige zu beobachten, was wegen den Vermögens-Exportationen im nachfolgenden Hauptstücke vorgetragen werden wird.

Früher war auf die unerlaubten Auswanderungen die Vermögens-Confiscation, das ist der unbedingte Einzug des ganzen Vermögens für die Staats-Casse ohne alle Rückgabe als Strafe gesetzt. Diese Verfügung wurde jedoch später im Jahre 1808 durch die damalige Constitution vom 1. Mai 1808 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1809 Stück XXII. Seite 985.) im fünften Titel §. VI.; dann durch das Edict über die Confiscationen vom 29. August 1808 (Regierungsblatt vom Jahre 1808 Stück XLIX. Seite 1937) aufgehoben, welche Aufhebung auch die jüngste Verfassungs-Urkunde vom 27. Mai 1818 (Gesetzblatt vom Jahre 1818 Stück VII. Seite 101) im VIIIten Titel 6ten §. bestätigt.

Unerlaubte Auswanderungen, welche vor dem 1. Mai 1808 statt hatten, werden nach den alten Bestimmungen behandelt, und daher gegen die in diesem Falle befindlichen Individuen, dann gegen die Weiber, Kinder und übrigen Verwandten solcher früher Ausgewanderten, welche im Auslande leben, mit der Confiscations-Strafe verfahren, wenn nicht erhebliche Gründe vorwalten, um von der Strenge der Gesetze zu dispensiren, das ist eine Ausnahme zu machen.

Die Magistrate können aber weder die Confiscation selbst verfügen, noch eine Dispensation bewilligen, sondern müssen jederzeit den Fall der Kreis-Regierung vorlegen, welcher die Entscheidung gebührt.

I. Die-

Digitized by Google

I. Diejenigen, welche Landestheilen angehören, die erst zu Baiern gekommen sind, und unter den vormaligen Verhältnissen auswanderten, werden nach den in den einzelnen Landestheilen vormals über Auswanderungen bestandenen Gesetzen behandelt. Erfolgte aber die wirkliche Auswanderung erst nach der Besitznahme; so finden auch bei ihnen die baierischen Gesetze ihre Anwendung.

Bei den Ausgewanderten tritt auch oft der Fall ein, daß man ihren Aufenthaltsort nicht kennt, und gar nicht weiß, ob sie noch am Leben sich befinden, oder nicht? Dießfalls macht man einen Unterschied zwischen jenen, die mit förmlichen Pässen außer Landes sich begeben haben, und zwischen jenen, die ohne alle Authorisation (Erlaubniß) und ohne Vorwissen ihrer Obrigkeit außer Landes gereist sind.

Bei den Erstern kann auf Verlangen der Erben das Gericht ohne Anstand die Edictal-Vorladung erlassen; das ist den Abwesenden durch öffentlichen Anschlag an den Gerichtsthüren, und durch Ausschreibung in den Zeitungen vorladen, sich binnen einer festzusetzenden Zeitfrist entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu melden, widrigenfalls derselbe für verschollen erklärt, und mit seinem Vermögen weiter nach den Gesetzen verfahren werden würde.

Ist die bestimmte Frist verflossen, und hat sich weder der Landes-Abwesende gemeldet, noch ist von dessen Leben und Aufenthalte, oder von seinem Tode anderwärts eine Nachricht eingelaufen; so kann dessen Vermögen von dem Gerichte unbedenklich an seine Verwandte unter den in den Gesetzen bestimmten Vor-

sichtsmaaßregeln ausgeantwortet werden, ohne daß eine Confiscation oder Einzug des Vermögens, oder eine Einmengung von Seite der Polizei-Behörde statt fände.

Ergiebt sich aber auf die richterliche Verfügung durch eingehende Nachrichten, daß der Abwesende sich in einem auswärtigen Staate häuslich niedergelassen habe, oder in fremde Kriegsdienste getreten sey; so tritt, wenn die Niederlassung vor dem 1. Mai statt hatte, die Vermögens-Confiscation, nach dem gedachten Zeitpunkte bloß der Einzug des Vermögens auf Lebenszeit des Auswanderers ein.

Bei Landes-Abwesenden hingegen, welche ohne Pässe, und ohne Vorwissen ihrer Obrigkeit die baierischen Staaten verlassen haben, findet keine Edictal-Citation mehr statt, indem durch die vorgegangene Handlung der Auswanderung mit Umgehung der landesherrlichen Bewilligung die Strafe schon verwirkt worden ist, und also derselben Vermögen entweder der Confiscation, oder dem Einzuge auf die Lebensdauer des Ausgewanderten unterliegt. Eine gerichtliche Vorladung derselben, und die Ausantwortung des Vermögens an ihre zurükgelassenen Verwandte, kann demnach nur mit allerhöchster königlicher Bewilligung erfolgen, welche die Kreis-Regierungen erholen, wenn sie den Fall dazu geeignet finden.

Damit übrigens solche Ausgewanderte verhindert werden, ihr Vermögen heimlich aus dem Lande zu ziehen; so ist verordnet, daß diejenigen, welche ihnen etwas von ihrem Vermögen verabfolgen lassen, mit der

Strafe

Strafe des vollständigen Ersatzes an den landesherrlichen Fiscum (die Staats-Casse) belegt werden sollen.

Ferner ist zur Verhinderung unerlaubter Auswanderungen durch die Verordnung vom 15 Oktober 1804 (Regierungsblatt vom Jahre 1804 Seite 919.) den Pfarrern verboten, keinem Unterthan, der sich außer Landes ansäßig machen, und verheirathen will, einen Taufschein oder Verkündigungszettel ausfolgen zu lassen, wenn derselbe nicht zuvor das von seiner Obrigkeit unentgeldlich auszustellende Zeugniß beibringt, daß die Bewilligung zur Auswanderung ertheilt worden sey. Im Uebertretungsfalle werden die Pfarrer mit einer, der Militär-Pflichtigkeits-Redimirungs-Summe, oder dem außer Landes gehenden Geldbetrage — angemessenen Geldstrafe belegt, worüber die Strafbestimmung der Kreis-Regierung zusteht, an welche auch in allen Fällen unerlaubter Auswanderung Bericht erstattet, und deren Entscheidung, oder die durch selbe ausgeschriebene höhere Entschließung vollzogen werden muß.

Uebrigens, gleichwie die Instruction der Auswanderungs-Gesuche nur den Magistraten in den Städten mit eigenen königlichen Commissarien zusteht; so sind auch nur diese Magistrate befugt, die Fälle unerlaubter Auswanderung zu behandeln, und darüber an die Kreis-Regierung zu berichten, während die Magistrate der übrigen Städte und jene der Märkte diesen Geschäftszweig den Land- und Herrschafts-Gerichten überlassen müssen.

Digitized by Google

Viertes Capitel.

Vermögens-Im- und Exportationen, Nachsteuer, und Freizügigkeit.

§. 248.

Was man unter Vermögens-Im- und Exportation verstehe.

Wenn ein Vermögen, es bestehe in Geld oder Geldeswerth, von einem fremden Staate nach Baiern gebracht wird; so heißt man dieses Importation. Exportation hingegen nennt man es, wenn ein Vermögen aus dem baierischen Staate in einen andern hinausgezogen wird.

Beide, sowohl Im- als Exportationen, können sich in Verbindung mit Ein- und Auswanderungen ereignen, oder sich ohne dieselben durch Schankung, Erbschaft, Heirath und so weiter ergeben. Ob das Vermögen groß oder klein sey, macht dießfalls keinen Unterschied; wohl aber liegt dabei der Begriff zum Grunde, daß das Vermögen, welches im- oder exportirt wird, auf einem lucrativen Tirel beruhe, das ist auf einem solchen, welcher nicht in Leistung und Gegenleistung besteht, sondern wobei der Gewinn auf Seite des Empfängers ohne alle, oder doch nur gegen geringe Gegenleistung ist. Solche Ankunftstitel sind die oben genannten, darunter gehören aber nicht Gelder, die für verkaufte Waaren in das Land kommen, oder für erkaufte Waaren ins Ausland gehen, eben so wenig die gewöhnlichen Wechselgeschäfte und dergleichen. Daher werden Gelder und Wech-

Wechsel, welche aus diesen Gründen in andere Staaten verschickt, oder von andern Staaten ins Inland gesendet werden, nicht zu den Im- und Exportationen gezählt, sind also auch nicht den für letztere bestehenden Bestimmungen unterworfen.

§. 249.

Importation.

Den Vermögens-Importationen steht gar kein Hinderniß im Wege. Jedermann kann so viel Geld in das Inland ziehen, als er will; vielmehr verdient die Importation alle mögliche Begünstigung, weil dadurch das National-Vermögen vermehrt wird.

Sind Importationen mit Einwanderungen verbunden; so sind die für letztere bestehenden, und bereits angegebenen Vorschriften zu beobachten.

§. 250.

Exportationen.

Die Vermögens-Exportationen sind zwar nicht begünstigt, jedoch erlaubt. Wenn dieselben mit Auswanderungen verbunden sind, so muß vor ihrer Statt-findung die Auswanderungs-Erlaubniß in der vorgeschriebenen Art nachgesucht, und die Bewilligung hiezu ertheilt worden seyn.

Den Vermögens-Exportationen ohne Auswanderung steht gleichfalls kein Hinderniß im Wege; nur müssen, wenn die Exportation in Staaten geschieht, mit welchen keine Freizügigkeit besteht, die im nachstehen-

stehenden Paragraph bemerkten Gebühren von dem zu exportirenden Vermögen bezahlt werden.

Bei der gewissenhaften Achtung, welche man in Baiern für das Privat-Eigenthum hegt, werden die Vermögens-Exportationen nur dann ausnahmsweise Beschränkungen unterworfen, oder gar verboten, wenn fremde Staaten durch beschränkende Verfügungen, oder gar durch Exportations-Verbote solche Verfügungen nothwendig machen. Dieselbe werden jedoch nur gegen die in der dießfalls zu erlassenden Verordnung genannten Staaten in Anwendung gebracht, und über dieses kann eine solche Anordnung nur von dem Könige durch das Staatsministerium des Aeußern ausgehen, vor deren Publication (Bekanntmachung) von keiner Stelle, und also noch viel weniger von einer Unterbehörde retorsive Maaßregeln genommen werden dürfen.

§. 251.

Nachsteuer.

Da es billig ist, daß von dem Vermögen, welches unter dem Schutze des Staates erworben wurde, und nun mehr durch Exportation in das Ausland für das Inland verloren gehen solle, dem letztern als Ersatz für den ihm zugehenden Schaden, und als Vergütung des genossenen Schutzes ein Theil gereicht werde; so ist bestimmt, daß von allem Vermögen, welches in Staaten, mit denen keine Freizügigkeit besteht, exportirt werden will, ohne Unterschied, ob die Exportation mit einer Auswanderung verbunden ist, oder nicht, in der Regel eine Abgabe von zehn Gulden per Hundert erhoben

ben werden solle. Diese Abgabe nennt man Nachsteuer (in andern Staaten auch Abschoß, Freigelds-Gebühr, und so weiter.)

Die Nachsteuer wird durch die Militär-Redimirungs-Gebühr nicht aufgehoben, sondern letztere von dem zum Linien-Militär, zur mobilen Legion, oder zur Landwehr pflichtigen Individuen neben der erstern erhoben.

§. 252.

Antheil der Städte und Märkte, und der zur Nachsteuer berechtigten Privaten an derselben.

Die Städte, welche zur Erhebung der Nachsteuer berechtiget sind, und dieses Recht durch eine förmliche Verleihung des dermaligen oder der vormaligen Landes-Regenten erworben haben, oder im unfürdenklichen Besitze dieses Rechtes sind; dann die zum Bezug der Nachsteuer berechtigten Gutsherren haben in den Fällen, wo die Vermögens-Exportation nach Staaten geht, mit welchen keine Freizügigkeit besteht, 5 Prozent zu erheben.

§. 253.

Freizügigkeit.

Unter Freizügigkeit versteht man die Befreiung des exportirt werdenden Vermögens von der Nachsteuer und allen Gebühren und Abzügen, welche von dem Vermögen entrichtet oder geleistet werden sollen.

Darunter sind also die Gebühren, welche für Militärpflichtigkeit, und sonstige persönliche Verpflichtungen

Digitized by Google

gen bezahlt werden müssen, dann die gewöhnlichen Amtstaxen nicht begriffen, wenn nicht die Freizügigkeit ausdrücklich auch darauf ausgedehnt wurde.

Von Seite Baierns besteht Freizügigkeit

a) gegen alle Staaten des deutschen Bundes,

b) gegen alle Staaten, mit welchen dießfalls besondere Verträge abgeschlossen worden sind, und

c) gegen alle Staaten, in welchen gemäß den Landesgesetzen Freizügigkeit gegen alle andere Staaten, oder gegen Baiern besteht, wenn die Freizügigkeit als Reciprocum (Erwiederung) von unserm Könige durch das Staatsministerium des Aeußern angeordnet worden ist, aber nicht früher, als diese Anordnung erlassen wurde.

§. 254.

Freizügigkeit gegen die deutschen Bundesstaaten.

In der deutschen Bundesacte (siehe Regierungs-Blatt vom Jahre 1817. Stück XXVIII. Seite 635.) im 13ten Artikel ist die Freiheit von aller Nachsteuer, in so ferne das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeits-Verträge bestehen, festgesetzt worden.

Zur Erfüllung dieser Bundesbestimmung wurden die Nachsteuer- und Abzugs-Verhältnisse gegen deutsche Bundes-Staaten am 19ten Juli 1817 durch eine eigene königlich-baierische Verordnung (Regierungs-

Blatt

Blatt vom Jahre 1817 Stück XXXII. Seite 747.) regulirt.

Dieser Verordnung gemäß gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Nachsteuer und Abzugs-Freiheit von dem aus einem Lande in das andere gebracht werdenden Vermögen erstreckt sich auf alle deutsche Bundesstaaten gegeneinander.

2. Jede Art von Vermögen, welches von einem Bundesstaate in den andern übergeht, es sey aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschafts-Anfalles, eines Verkaufes, Tausches, einer Schankung, Mitgift (Heirathgut), oder auf andere Weise ist unter dieser Abzugs-Freiheit begriffen; und

3. Jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens aus einem zum Bunde gehörenden Staate in den andern, oder den Uebergang des Vermögens-Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaates beschränkte, ist aufgehoben.

4. Dagegen sind unter dieser Freizügigkeit nicht begriffen die Abgaben, welche mit einem Erbschaftsanfalle, Legate, Verkaufe, einer Schankung, und dergleichen verbunden sind, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder hinaus gezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer, oder ein Fremder ist, bisher entrichtet werden mußten. Daher müssen in Baiern demungeachtet die Stempelabgaben, und die Zollabgaben von dem hinausgehenden Vermögen bezahlt

zahlt werden, so wie in andern Staaten die Collateral-Erbschaftssteuer (die Abgabe von Seitenverwandten, wenn sie eine Erbschaft machen) von den an Seitenverwandte außer Landes gehenden Erbtheilen entrichtet werden muß, weil diese Abgabe persönlich ist, und alle zur Erbschaft gelangende Seitenverwandte betrifft, sie mögen In- oder Ausländer seyn.

5. Die in einigen Staaten zum Vortheil der bestehenden Staats- oder Gemeinde-Schuldentilgungs-Cassen, oder überhaupt wegen der Communal-Schulden eingeführt gewesenen Abzüge vom auswandernden Vermögen sind aufgehoben.

6. Die in Baiern ehemals erhobenen Manumissionsgelder, das sind Gebühren für die Entlassung von der Leibeigenschaft oder Hofhörigkeit, sind schon durch das Edict über die Aufhebung der Leibeigenschaft vom 8ten August 1808 (Regierungsblatt vom Jahre 1808. Stück XLIX. Seite 1933) aufgehoben worden. Dieses Edict ist in der neuesten Verfassungsurkunde vom 27ten Mai 1818 im IVten Titel 6ten §. abermal bestätigt worden, und es werden dem zu Folge auch von Auswanderern keine Manumissions-Gebühren mehr erhoben. Dagegen dürfen auch die übrigen deutschen Bundesstaaten von ihren nach Baiern auswandernden leibeigenen oder hofhörigen Unterthanen keine Manumissions-Gebühren erheben, indem diese Gebühren unter der Nachsteuer-Freiheit begriffen sind.

7. Die Gebühren für den Loskauf von der Militär-Pflichtigkeit sind durch die Freizügigkeit nicht aufgehoben, in so ferne nicht darüber eigene Verträge mit einzelnen Bun-

Digitized by Google

Bundesstaaten bestehen, welche wir im §. 242 des vorhergegangenen Capitels kennen gelernt haben.

8. Die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit zwischen den deutschen Bundesstaaten findet ohne Unterschied statt, ob die Erhebung dieser Abgabe bisher dem landesherrlichen Fiscus, den Standesherren (das sind die ehemaligen Reichsunmittelbaren), den Privatberechtigten, den Communen (Gemeinden), oder Patrimonialgerichten zustand.

9. Auch die Art der Verwendung des Abzugsgefälls, (der Nachsteuer) oder die Bestimmung dieser Einnahme für besondere Zwecke, kann keinen Grund geben, dasselbe fortan bestehen zu lassen.

10. Die besondere Freizügigkeitsverträge mit einzelnen Bundesstaaten, welche wir im Verfolge werden kennen lernen, sollen, in so weit sie dasjenige, was die hier vorgetragenen Bestimmungen enthalten, begünstigen, erleichtern, oder noch mehr ausdehnen, auch künftig aufrecht erhalten werden, und bestehen also insoferne, als sie diesen Bestimmungen nicht entgegen sind, fort.

11. Diese völlige Nachsteuer-Freiheit von allem auswandernden Vermögen in den deutschen Bundes-Staaten fieng mit dem 1ten Juli 1817 an, wenn nicht schon früher die Freizügigkeit gegen einzelne deutsche Staaten entweder in Folge besonderer Verträge, oder als Erwiederung der in denselben gesetzlich bestehenden freien Vermögens-Exportation statt fand.

Uebrigens sieht man bei der Beurtheilung ob eine Vermögens-Exportation vor oder nach dem oben bestimm-

stimmten Termine geschehen sey, nicht auf die Zeit der nachgesuchten Auswanderungs-Bewilligung, oder des Vermögens-Anfalles, sondern bei Exportationen, welche mit Auswanderungen verbunden sind, auf den Zeitpunkt, wo auf das Unterthans-Recht Verzicht geleistet wurde, das ist, wo dem Auswanderer die Entlassung aus dem persönlichen Unterthansverbande bekannt gemacht wurde; bei den übrigen Vermögens-Exportationen auf den Zeitpunkt, wo die wirkliche Exportation statt hat, das ist, wo das Vermögen wirklich aus dem Lande gezogen wird.

In Folge dieser Bestimmungen sind daher bei Vermögens-Exportationen aus Baiern in andere deutsche Bundes-Staaten nachstehende, vorher erhobene, Abgaben aufgehoben, als:

a) Der Bezug von Nachsteuer und Abfahrts-Geld gegen die wenigen deutschen Bundes-Statten, mit welchen nicht schon in Folge der erklärten Regierungs-Grundsätze durch ausdrückliche Verträge, oder stillschweigende gegenseitige Observanz (das ist gegenseitige Beobachtung oder Gebrauch der nämlichen Grundsätze) die Freizügigkeit früher bestand.

b) Der Bezug des gutsherrlichen und städtischen Abfahrtsgeldes, das ist der Nachsteuer, zu dessen Erhebung die Gutsherren, die Städte, die Märkte und Privatpersonen berechtigt sind.

Der Bezug dieses Abfahrtgeldes wurde in dem mit dem Großherzogthum Baden abgeschlossenen Freizügigkeits-Verträge ausdrücklich vorbehalten, findet aber nach den Bestimmungen der Bundesacte auch gegen diesen Staat nicht mehr statt. c) Der

c) Der Bezug von Beiträgen zu Kriegs- oder Gemeinde-Schulden, in so ferne solcher vormals gegen einzelne deutsche Bundesstaaten retorsionsweise beibehalten worden war. Endlich

d) gegen diejenigen kaiserlich-königlich österreichischen Erbländer, welche zum deutschen Bunde geren, der Bezug der gegen die übrigen kaiserlich-königlich österreichischen Staaten retorsionsweise eingeführten dreiprozentigen Emigrations-Taxe und des sogenannten Militärabfahrts-Geldes, welches von den in die übrigen kaiserlich-königlich österreichischen Staaten übergehenden Verlassenschaften von Militärpersonen mit 10 p% gleichfalls retorsive bezogen wird, dann des ebenfalls gegen dieselben Staaten beibehaltenen gutsherrlichen, dann städt- und märktischen Abfahrtsgeldes, wovon im §. 256. das Nähere vorkommt. Dagegen

e) verblieb es bei der Reluition der Militärpflichtigkeit, in so ferne nicht besondere Vorträge vorliegen.

§. 255.

Besondrre Freizügigkeits-Verträge mit einzelnen Staaten.

Die Freizügigkeits-Verträge, welche Baiern mit einzelnen Staaten abgeschlossen hat, lassen sich eintheilen:

1. in Verträge mit Staaten, welche ganz zum deutschen Bunde gehören,

2. in Verträge mit Staaten, von welchen nur Theile zum deutschen Bunde gehören,

3. in

3. in Verträge mit Staaten, welche weder ganz noch theilweise dem deutschen Bunde einverleibt sind.

Die ganz zum deutschen Bunde gehörigen Staaten, mit welchen Freizügigkeitsverträge abgeschlossen wurden, sind:

1. Sachsen-Koburg-Saalfeld.

Bekanntmachung vom 15ten Juli 1802. Regierungs-Blatt vom Jahre 1802. Stück XXX. Seite 537.

Dann Bekanntmachung vom 27ten April 1812. Regierungsblatt vom Jahre 1812. Stück XXVII. Seite 825.

2. Vereinigtes Herzogthum Nassau.

Bekanntmachung vom 19ten August 1803. Regierungsblatt vom Jahre 1803. Stück XXXIV. Seite 586.

Bekanntmachung vom 27ten Juli 1809. Regierungsblatt vom Jahre 1809. Stück LIV. Seite 1230.

Bekanntmachung vom 5ten Dezember 1811. Regierungsblatt vom Jahre 1811. Stück LXXIX. Seite 1817.

3. Fürstenthum Ysenburg.

Bekanntmachung vom 20ten Jänner 1804. Regierungsblatt vom Jahre 1804. Stück IV. Seite 86.

Bekanntmachung vom 28ten März 1813. Regierungsblatt vom Jahre 1813. Stück XIX. Seite 457.

4. Vor-

Digitized by Google

4. Vormaliges Churfürstenthum, dermaliges Großherzogthum Baaden.

Bekanntmachung vom 20ten April 1804. Regierungsblatt vom Jahre 1804. Stück XVII. Seite 429.

Bekanntmachung vom 22ten Juni 1807. Regierungsblatt vom Jahre 1807. Stück XXVIII. Seite 1084.

Dann Bekanntmachung vom 18ten October 1811. Regierungsblatt vom Jahre 1811. Stück. LXVII. Seite 1584.

5. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Bekanntmachung vom 1ten Jänner 1806. Regierungsblatt vom Jahre 1806. Stück I. Seite 5.

6. Großherzogthum Hessen.

Bekanntmachung vom 14ten Juni 1808. Regierungsblatt vom Jahre 1808. Stück XXIX. Seite 1385.

Dann Bekanntmachung vom 23ten Juli 1816. Regierungsblatt vom Jahre 1816. Stück XXVI. Seite 485.

7. Churfürstenthum Hessen.

Bekanntmachung vom 14ten Jänner 1817. Regierungsblatt vom Jahre 1817. Stück II. Seite 17.

8. Herzogthum Sachsen-Hildburghausen.

Bekanntmachung vom 31ten März 1809. Regierungsblatt vom Jahre 1809. Stück XXXI. Seite 691.

Digitized by Google

9. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Bekanntmachung vom 9ten December 1809. Regierungsblatt vom Jahre 1809. Stück LXXXVI. Seite 1922.

10. Fürstlich-Reußische Lande jüngerer Linie.

Bekanntmachung vom 30ten October 1811. Regierungsblatt vom Jahre 1811. Stück LXXI. Seite 1649.

11. Herzogthum Sachsen-Gotha und Altenburg.

Bekanntmachung vom 19ten December 1812. Regierungsblatt vom Jahre 1812. Stück LXX. Seite 2089.

12. Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Bekanntmachung vom 7ten April 1816. Regierungs-Blatt vom Jahre 1816. Stück XII. Seite. 219.

Die nur hinsichtlich einzelner Gebietstheile zum deutschen Bunde gehörigen Staaten, mit welchen Freizügigkeits-Verträge abgeschlossen wurden, sind:

1. Oesterreich.

Bekanntmachung vom 4ten Jänner 1804. Regierungsblatt vom Jahre 1804. Stück XXX. Seite 688.

Bekanntmachung vom 24ten Mai 1807. Regierungsblatt vom Jahre 1807. Stück XXXIII. Seite 1241.

2. Preu-

Digitized by Google

2. Preußen.

Vertrag vom 23ten Mai 1805. Regierungsblatt vom Jahre 1805. Stück XXXIII, Seite 827.

Bekanntmachung vom 26ten Juni 1811. Regierungsblatt vom Jahre 1811 Stück XLII. Seite 825.

Erklärung über die Anwendung der Freizügigkeits-Verträge auf den ganzen Umfang der dermaligen königlich preußischen- und königlich baierischen-Lande vom 1ten März 1817. Regierungsblatt vom Jahre 1817. Stück X. Seite 162.

Nachtrag wegen Zurückgabe der in Bezug auf die neuern königlich preußischen Besitzungen ad depositum (zur Aufbewahrung) genommenen Nachsteuerbeträge an die sich meldenden Individuen vom 20ten April 1817. Reg. Bl. v. J. 1817 Stück XVIII. Seite 409.

3. Das Königreich der Niederlande.

Bekanntmachung vom 23ten Dezember 1817. Gesetzblatt vom Jahre 1818. Stück I. Seite 14.

Die dem deutschen Bunde weder ganz noch theilweise angehörigen Staaten, mit welchen Freizügigkeit besteht, sind:

1. Die schweizerische Eidgenossenschaft. Bekanntmachung vom 20 Jul. 1804. Regierungsblatt vom Jahre 1804 Stück XLVII. Seite 980.

Die mit den genannten Staaten ohne Unterschied, ob sie ganz, theilweise, oder gar nicht dem deutschen Bunde angehören, abgeschlossenen Freizügigkeits-Verträge stimmen in den meisten Punkten überein. Wir

wollen daher zuerst die Bestimmungen hören, welche in allen oder doch in den meisten der erwähnten Verträge gleichförmig sind, und dann die Abweichungen, oder besondern Vorschriften der einzelnen Verträge angeben.

Die gleichförmigen Bestimmungen sind folgende:

1. Aller Vermögens-Abzug, unter was immer für einem Namen an Nachsteuer, Abschoß, und dergleichen derselbe vormals in gegenseitigen Kauf-, Tausch-, Erbschafts-, Schankungs-, Auswanderungs- oder andern mit einer Vermögens-Ausziehung verbundenen Fällen, erhoben worden seyn mag, ist aufgehoben.

2. Hierbei wird nicht auf die Zeit des Vermögens-Anfalles, sondern auf den Zeitpunkt der wirklichen Exportation gesehen, so daß also alles Vermögen, welches erst nach abgeschlossenem Freizügigkeits-Vertrage wirklich exportirt wurde, oder noch exportirt wird, ohne Rükſicht auf den frühern Anfall, unter der Freizügigkeit begriffen ist.

3. In diesen Bestimmungen sind alle Unterthanen, folglich auch die Guts-Besitzer, die Städte, Märkte und andere Gemeinheiten, welche die Nachsteuer sonst zu erheben berechtiget seyn mögen, mitbegriffen, und dürfen daher keine Nachsteuer von dem Vermögen beziehen, welches in Staaten exportirt wird, mit denen Freizügigkeit besteht.

4. Die Freizügigkeit bezieht sich ihrer Natur nach einzig auf das Vermögen, nicht auf die Person; es bleiben daher, der abgeschlossenen Freizügigkeit ungeachtet, diejenigen Gesetze in ihrer rechtlichen Kraft, welche die Unterthanen verbinden, vor der Aufäßigmachung

in

in auswärtigen Staaten die Auswanderungs-Bewilligung bei Vermeidung der auf die Unterlassung gesetzten, und rükksichtlich der ohne Erlaubniß auswandernden Baiern im vorigen Capitel angegebenen Strafen nachzusuchen.

5. Als Folge dieses Grundsatzes findet die Erhebung der Militär-Pflichtigkeits-Redimirungs-Summe in Fällen, wo die Auswanderungs-Erlaubniß einem Individuum ertheilt wird, welches seiner Person nach der Militärpflichtigkeit unterliegt, und die Jahre derselben noch nicht zurückgelegt hat, der Freizügigkeit ungeachtet, statt.

Abweichende Bestimmungen finden wir in folgenden Freizügigkeits-Verträgen:

1. In dem Vertrage mit Schwarzburg-Sondershausen sind den Ständen oder Corporationen, und Andern, welche zur Erhebung der Nachsteuer berechtiget sind, ihre Rechte vorbehalten worden, bis allgemeine Normen die Aufhebung festsetzen würden.

Diese Normen sind nunmehr durch die Beschlüsse des deutschen Bundes erfolgt, und somit können auch die Städte und Märkte, dann die zum Nachsteuerbezug berechtigten Privaten weder in Baiern, noch in Schwarzburg-Sondershausen bei Vermögens-Exportationen von einem Lande in das andere eine Nachsteuer erheben.

2. In dem Vertrage mit Baden wurde gleichfalls das gutsherrliche und städtische Abfahrtsgeld, dann die Manumissions-Gebühren (Gebühren für die Freilassung der Leibeigenen und Hofhörigen) vorbehalten, welches

alles aber in Folge der Bundesbestimmungen nicht mehr erhoben werden darf.

3. Der Freizügigkeits-Vertrag mit dem König-Reiche der Niederlande setzt fest, daß die Freizügigkeit zwischen Baiern und den Niederlanden mit Einschluß des Großherzogthums Luxemburg in der nämlichen Art bestehen solle, wie selbe für die deutschen Bundesstaaten untereinander bestimmt ist.

4. Die Verträge mit Oestreich und Preußen gelten dermal nur für diejenigen Besitzungen dieser Staaten, mit welchen sie nicht dem deutschen Bunde einverleibt sind, indem rücksichtlich der zum deutschen Bunde gehörigen Gebietstheile die im §. 254. angegebenen Bestimmungen ihre Anwendung finden.

5. In den frühern Freizügigkeits-Verträgen mit Preußen ist zwar auch das gutsherrliche und städtische Abfahrtsgeld aufgehoben, jedoch hiebei gegenseitig vorbehalten worden, daß, wenn dennoch und wider alles Erwarten Ritterguts-Besitzer und Privat-Berechtigte auf einer von beiden Seiten zur Einhaltung der Freizügigkeit nicht sollten angehalten werden können, wider solche Gutsbesitzer und Privat-Berechtigte in Ansehung dessen, was in ihre Gerichts-Bezirke aus dem andern Staate eingeführt wird, die Retorsion statt finde.

Allein, da in der oben allegirten Erklärung vom 1. März 1817 die Erhebung der Nachsteuer ohne Unterschied, ob sie der Landesherrschaft oder Communen, Patrimonial-Gerichten und Privat-Berechtigten zustehe, ohne Vorbehalt aufgehoben worden ist, und

da

da dermal in Preußen gegen alle Staaten, welche ein Gleiches beobachten, die Freizügigkeit eingeführt ist; so hat auch obiger Vorbehalt seine Wirkung verloren.

Die besondern Bestimmungen hinsichtlich der Freizügigkeit gegen Oesterreich, werden in einem eigenen Paragraph abgehandelt.

§. 256.

Beschränkte Freizügigkeit gegen Oesterreich. Emigrationstaxe, Militär-Abfahrts-Geld.

In den Freizügigkeits-Verträgen mit Oesterreich wurde nur das Abschoß- oder Abfahrts-Geld, welches in die landesherrliche Casse floß, aufgehoben, das gutsherrliche und städtische Abfahrts-Geld aber ausdrücklich vorbehalten.

Die Aufhebung des landesherrlichen Abfahrts-Geldes schließt indessen weder die Erhebung der Emigrations-Taxe noch der Erbsteuer aus, welche mit den in den kaiserlich königlich österreichischen Erbstaaten bestehenden Auswanderungs-Grundgesetzen, und durch diese mit Local-Umständen und der Verfassung in zu genauer Verbindung steht, und die selbst von jedem Unterthan der kaiserlich königlichen Erbstaaten erhoben wird, der irgend eine Erbschaft bezieht, auch ohne daß dabei von einer Auswanderung oder Vermögens-Exportation die Frage wäre.

Die Emigrations-Taxe wird in Fällen der Auswanderung von Oesterreich mit drei vom Hundert des exportirt werdenden Vermögens erhoben, und als Retorsion

von

von Baiern in Auswanderungsfällen baierischer Unterthanen nach Oesterreich in gleicher Größe bezogen. Bei Vermögens-Exportationen, die mit keiner Auswanderung verbunden sind, findet die Erhebung der Emigrations-Taxe nicht statt.

Die Erhebung der Erbsteuer beruht in Oesterreich auf Rechtsgrundsätzen, die mit der Nachsteuer in keiner Verbindung stehen; es wurde daher festgesetzt, daß der Freizügigkeits-Vertrag hierauf keine Beziehung haben, und es den beiden vertragenden Theilen unbenommen seyn solle, hierüber von souverainer Macht gesetzliche Bestimmungen zu treffen. Von Baiern sind solche gesetzliche Bestimmungen nicht getroffen worden, und es findet daher auch zur Zeit die Erhebung der Erbsteuer von den aus Baiern nach Oesterreich gehenden Erbschaften, oder Erbschaftstheilen nicht statt.

Uebrigens soll das Vermögen, dessen freie Ausführung vertragsmäßig gestattet ist, nach seinem ganzen wahren Werthe verabfolgt werden, dergestalt, daß der Empfänger den ganzen reellen (wirklichen) Betrag erhalte, wie er an dem Orte erhoben wird, wo das Vermögen gelegen oder angefallen ist, ohne daß jedoch hierdurch der Gesetzgebung beider Regierungen über die Art und Geldsorte, in welcher Vermögen überhaupt in das Ausland verbracht werden dürfe, vorgegriffen seyn solle. Da von Oestreich in Folge des Ausfuhr-Verbotes des baaren Geldes früher das zu exportirende Vermögen nur in Einlösungsscheinen nach ihrem Nennwerthe verabfolgt wurde, wodurch bei dem gesunkenen Course der letztern die baierischen Unterthanen großen Nachtheil erlitten; so wurde auch von Baiern unterm

12. April

12. April 1811 das Reciprocum angeordnet, und die Ausfolglassung des nach Oesterreich exportirten Vermögens gleichfalls nur in Einlösungsscheinen nach ihrem Nennwerthe gestattet. Nachdem aber Oesterreich erklärt hatte, das zu exportirende Vermögen wieder nach seinem ganzen Werthe verabfolgen, und die zur Versendung schwerer Münzen in das Ausland vorgeschrieben Pässe Jedem ertheilen zu lassen, der den wirklichen Bedarf desselben zur Befriedigung der in den königlich baierischen Staaten befindlichen Erben oder Eigenthümer gehörig erweiset; so ist auch von Seite Baierns die obige Verfügung zurück genommen worden, und also dermal die Vermögensausfolglassung nach dessen vollem reellem Betrage in klingender Münze an die österreichischen Erben oder Eigenthümer, vorbehaltlich jedoch der Emigrationstaxe in Auswanderungs-Fällen, wieder erlaubt; nur bei Exportationen nach Italien muß vorerst Bericht an die Kreis-Regierung erstattet, und die Entschließung erholt werden.

Verordnungen vom 28ten März und 5ten Juli 1816. in der geretschen Sammlung VIten Bande, Seiten 245 und 246.

Nebst dem ist, weil in Oesterreich bei Verlassenschaften von Militärs, wenn die Erben Inländer sind, ein Abfahrtsgeld von 5 p$\frac{0}{0}$, und, wenn die Erbschaft in das Ausland geht, ein Abfahrtsgeld von 10 p$\frac{0}{0}$ zu dem Invaliden-Fond bezogen wird, auch in Baiern als Retorsion angeordnet, daß von den in die kaiserlich königlich österreichischen Staaten übergehenden Verlassenschaften baierischer Militärpersonen gleichfalls eine Ab-

Abgabe von 10 pg bezogen werden solle, welche, wie in Oesterreich, den Namen „Militär-Abfahrts-Geld" führt, und dem baierischen Invaliden-Fonde zu Guten kömmt.

Bei der Anwendung der mit Oesterreich geschlossenen Freizügigkeits-Verträge wird nicht der Tag in Betrachtung genommen, an welchem das in Frage stehende Vermögen durch Erbschaft oder sonst angefallen ist, sondern derjenigen, an welchem es exportirt wird; so daß also alles Vermögen, welches jetzt erst außer Landes gezogen wird, in dem Freizügigkeits-Vertrage begriffen ist.

Schlüßlich wurde noch beliebt, daß, der bestehenden Verträge ungeachtet, jeder Unterthan, bei Vermeidung der auf die Unterlassung gesetzten Strafen, vor der Ansäßigmachung im fremden Lande die Auswanderungs-Bewilligung seines Landesherren nachsuchen, und die Erhebung der Militärpflichtigkeits-Redimirungs-Summe in Fällen, wo einem Individuum die Auswanderungs-Bewilligung ertheilt wird, welches seiner Person gemäß der Militär-Pflichtigkeit unterliegt, ohne die Jahre der Militärpflichtet zurückgelegt zu haben, der Grundgesetze der Freizügigkeit ungeachtet, statt finden solle, weil diese Abgabe nicht in Bezug auf das Vermögen geleistet wird.

Obwohl die bisher vorgetragenen Bestimmungen nur mehr auf die — dem deutschen Bunde nicht einverleibten — österreichischen Staaten anwendbar sind, so ist es doch rathsam, daß auch in Fällen, wo die Vermögens-Exportation in Gebietstheile des österreichi-

schen

schen Kaiser-Staates geht, welche dem deutschen Bunde angehören, wenn sonst der Fall zur Erhebung einer oder mehrerer der bezeichneten besondern Gebühren seiner Natur und Beschaffenheit sich eignet, die Anzeige bei der Kreis-Regierung gemacht, und derselben Entscheidung erholt werde, weil es noch nicht öffentlich bekannt ist, daß in den besagten Gebietstheilen die oben erwähnten österreichischen Auswanderungs- und Staats-Grundgesetze die den Bundesschlüßen gemäße Abänderung erhalten haben.

§. 257.

Freizügigkeit ohne besondern Vertrag in Folge der im fremden Staate bestehenden Staats-Grundgesetze.

Der Staat, mit welchem Freizügigkeit ohne besondern Vertrag besteht, ist Frankreich. Weil die bürgerlichen Gesetze des französischen Staates dem Ausländer dieselben Vergünstigungen wechselseitig zusichern, welche den französischen Staatsbürgern im fremden Staate zugestanden werden; so wurde von Baiern verordnet, daß auch gegen diejenigen, welche mit landesherrlicher Bewilligung nach Frankreich auswandern, die Freizügigkeit gleichfalls beobachtet, und alles, wie immer, dahin ausgehende Vermögen durchaus freizügig behandelt werden solle.

Bekanntmachung vom 31ten Jänner 1804. Regierungsblatt vom Jahre 1804. Stück VII. Seite 146.

Diese Freizügigkeit besteht auch dermal noch, ungeachtet der inzwischen in Frankreich vorgegangenen Regierungs-Veränderungen. §. 258.

§. 258.

Nachsteuer-Recht der Städte und Märkte bei Vermögens-Exportationen in Lande, mit welchen Freizügigkeit besteht.

Es ist schon oben im §. 252. gesagt worden, daß die zum Bezug der Nachsteuer berechtigten Städte und Märkte bei Vermögens-Exportationen in Lande, welche nicht zum deutschen Bunde gehören, oder mit welchen keine Freizügigkeit besteht, die Hälfte der mit 10 p% zu erhebenden Nachsteuer genießen, während die andere Hälfte dem allerhöchsten Aerar gehört.

Bei Vermögens-Exportationen in Lande, welche zum deutschen Bunde gehören, dürfen die Städte und Märkte gar keine Nachsteuer beziehen, wenn sie gleich sonst dazu berechtiget wären.

Bei Vermögens-Exportationen in Staaten, welche nicht dem deutschen Bunde einverleibt sind, mit welchen aber Freizügigkeit besteht, dürfen die Städte und Märkte ebenfalls keine Nachsteuer erheben, den Fall ausgenommen, wenn der Fortbezug der Nachsteuer von Seite der Städte und Märkte in dem Vertrage oder in der allerhöchsten Verordnung ausdrücklich festgesetzt wurde, laut der Verordnung über die Auswanderungen und Vermögens-Exportationen vom 4ten Juni 1804. (Regierungsblatt vom Jahre 1804. Stück XXVIII. Seite 633.

In den Fällen, wo die Freizügigkeit und auf die Nachsteuer, welche in die landesherrlichen Cassen fließt, beschränkt und bedingt ist, haben die zum Bezug der Nach-

Nachsteuer berechtigten Städte und Märkte das Recht, die volle Nachsteuer in der Größe, wie ihnen dieselbe verliehen worden ist, oder wie sie dieselbe hergebracht haben, und zwar ohne Theilnahme des allerhöchstlandesherrlichen Aerars für sich allein zu erheben, indem die Beschränkung auf 5 pß nur zum Vortheil der Staatscasse, nicht aber der fremden Staaten, Gemeinden, oder Privaten verfügt worden, und also auch nur für die Fälle anwendbar ist, in welchen die Halbscheide der Nachsteuer in die königliche Casse fließt.

Werden von einer Stadt, einem Markte, einer Landgemeinde, oder von einem Privatberechtigten desjenigen Staates, mit welchem eine bedingte Freizügigkeit besteht, eine höhere Nachsteuer als 10 pß, oder außer der Nachsteuer noch andere Gebühren und Abzüge zu was immer für Zwecken von dem Vermögen erhoben, welches aus denselben nach Baiern übergeht; so sind die baierischen Städte und Märkte, jedoch nur nach voraus durch die ihnen vorgesetzten königlichen Stellen und Behörden eingeholte allerhöchste königliche Bewilligung, ermächtiget, auch dieselbe Nachsteuer und dieselben Gebühren in gleicher Größe von den in solche ausländische Städte, Märkte, Gemeinden, oder in die Bezirke der Privatberechtigten exportirt werdenden Vermögen zu beziehen, wie es die besagten Städte, Märkte, Gemeinden, und Privatberechtigte bei den Vermögens-Exporationen nach Baiern erheben.

Diese Bestimmung findet aber im umgekehrten Falle keine Anwendung. Wenn demnach gleich von einer ausländischen Commune, oder von einem ausländischen Privatberechtigten bei Vermögens-Exportationen

nen keine oder eine geringere Nachsteuer erhoben wird, als diejenige ist, zu deren Erhebung die inländische Commune das Recht hat; so wird dadurch das Recht der inländischen Commune weder aufgehoben, noch geschmälert, und sie darf die Nachsteuer, wenn sie nur überhaupt zum Bezug derselben berechtiget ist, in der ihr bewilligten, oder von ihr hervorgebrachten Größe ohne Anstand beziehen.

§. 259.

Berechnung der Nachsteuer.

Bei der Berechnung der Nachsteuer wird nicht bloß das baare Geld, welches außer Landes exportirt wird, sondern auch das Mobiliar-Vermögen, und bei Brautleuten die Aussteuer mit in Ansatz gebracht.

Werden das Mobiliar-Vermögen und die Aussteuer in natura (in Natur) exportirt; so werden sie von unpartheiischen Schätzleuten geschätzt, und die Nachsteuer nach der Schätzung genommen.

Werden das Mobiliar-Vermögen und die Aussteuer im Lande verkauft; so wird die Nachsteuer nicht nach der Schätzung, sondern nach dem Kaufspreise berechnet, jedoch ausgenommen, wenn bei dem Verkaufe eine Gefährde unterlief, oder ein gegründeter Verdacht obwaltet, daß eine geringere Kaufs-Summe angegeben worden sey, um weniger Nachsteuer bezahlen zu dürfen, in welchen Fällen sich an die Schätzung gehalten werden kann. Uebrigens soll die Nachsteuer nicht früher erhoben werden, als wenn die Vermögens-Exportation wirklich geschieht, das ist, wenn das Vermö wirklich außer Landes gebracht wird. §. 260.

Digitized by Google

§. 260.

Befugniß zur Behandlung der Nachsteuersachen, und Freizügigkeits-Angelegenheiten.

Die Behandlung der Vermögens Im- und Exportationen, dann der Nachsteuersachen gebührt in den Städten mit eigenen königlichen Commissarien den Stadtmagistraten, in den übrigen Städten und Märkten den Land- und Herrschaftsgerichten unter der Leitung und Oberaufsicht der Kreis-Regierungen in der Art, daß die Stadtmagistrate in den Städten mit eigenen Commissarien, dann die Land- und Herrschaftsgerichte die vorkommenden Gegenstände instruiren, und nach gepflogener Instruction die Acten zur Genehmigung und Entscheidung der Kreis-Regierung vorlegen.

In streitigen Nachsteuer-Sachen gebührt den Kreis-Regierungen die Entscheidung. Verordnung über die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäfts-Gang der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen vom 27ten März 1817. §. 4. Regierungsblatt vom Jahre 1817 Stück XIV. Seite 233.

Von den Kreis-Regierungen geht der Recurs (die Berufung) an die Staatsrathscommission. Verordnung, die Formation, und Dienstesinstruction des königlichen Staatsrathes betreffend vom 3ten Mai 1817. im IIten Titel, Nummer 16., dann im IIIten Titel §. 10. (Regierungsblatt vom Jahre 1817. Stück XIX. Seite 425; dann Verordnung, die Vervollständigung der Competenz-Regulirung des königlichen geheimen Raths, in dessen Stelle nunmehr der Staatsrath getreten ist)

in

in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen betreffend, vom 8. August 1810 im Iten Titel 1ten Artikel, Nummer 9. (Regierungsblatt vom Jahre 1810. Stück XXXVIII. Seite 641.

Das Recurs-Fatale, oder die Berufungsfrist ist 30 Tage laut der letzt zitirten Verordnung im Iten Titel ersten Artikel.

Die Magistrate der einem Land- oder gutsherrlichen Gerichte unterworfenen Städte und Märkte haben auf die Behandlung der Vermögens-Exportationen und Nachsteuersachen nur dann eine Einwirkung, wenn sie zum Bezuge der Nachsteuer berechtigt sind, und die Exportation in ein Land geschieht, mit welchem entweder keine, oder nur eine beschränkte Freizügigkeit besteht; denn in diesem Falle muß die Berechnung der Nachsteuer sammt den Erhebungen über das zu exportirende Vermögen von dem betreffenden Land- oder gutsherrlichen Gerichte dem Magistrate mitgetheilt werden, welcher unter Zurükstellung derselben, seine allenfallsigen Erinnerungen über den Ansatz des Vermögens, und über die Berechnung der in die Communal-Casse fließenden Nachsteuer zu machen hat.

Alle Magistrate aber ohne Unterschied, welche zum Bezug der Nachsteuer befugt sind, können in einzelnen Fällen, wenn sie sich durch den Ausspruch der Kreis-Regierung beschwert finden, oder glauben, daß die städtische oder märktische Nachsteuer nicht gehörig regulirt sey, inner dem 30tägigen Termine den Recurs zur Staatsraths-Commission ergreifen.

Die

Digitized by Google

Die Form der Eingaben an den Staatsrath, oder die Staatsraths-Commission ist dieselbe, wie an die königlichen Staatsministerien, welche bereits im §. 169. des VIIten Hauptstückes angegeben worden ist.

Die Aufschrift auf der Addresse wird aber folgendermassen gemacht:

„An Seine Majestät den König."
„Zum Staatsrath"
„in München."

Verordnung über die Formation und Dienstes-Instruction des königlichen Staatsrathes vom 3 Mai 1817 im IIten Titel 8ten §. (Regierungsblatt vom Jahre 1817 Stück XIX. Seite 425.)

§. 261.

Behandlungsart der Vermögens-Im- und Exportationen, dann der Nachsteuer-Sachen.

Die Behandlungsart der Vermögens-Im- und Exportationen, dann der Nachsteuer-Sachen hat keine Schwierigkeiten.

Bei Vermögens-Importationen ist vor allem nachzuforschen, unter welchen Bedingungen und gegen welche Gebühren der Staat, aus dem das Vermögen herausgezogen wurde, die Exportation bewilligte. Zeigt es sich, daß von Seite dieses Staates der Exportation Hindernisse in den Weg gelegt, oder dieselbe Beschränkungen unterworfen wurde, welche in Baiern gegen den auswärtigen Staat nicht bestehen; so ist hievon sogleich die Anzeige an die vorgesetzte Kreis-Re-

Digitized by Google

Regierung zu machen, welche hiernach die weitern Einleitungen oder Verfügungen treffen wird.

Die Vermögens-Importationen, welche mit Einwanderungen verbunden sind, kommen ohnehin durch die Vorlage der Einwanderungs-Gesuche zur Kenntniß der Kreis-Regierung.

Die übrigen Vermögens-Importationen werden nicht einzeln angezeigt, sondern es wird nur alle Jahre dem zu erstattenden Jahresberichte, von welchem in der Folge gehandelt werden wird, eine tabellarische Uebersicht der im Laufe des Jahres vorgekommenen Vermögens-Importationen angelegt.

Ist indessen in einem oder dem andern Kreise außerdem noch die Vorlage eines besondern Conspectes hierüber quartaliter angeordnet; so muß derselbe nach dem von der Regierung vorgeschriebenen Formular angefertigt und eingesendet werden.

Die Vermögens-Exportationen sind entweder mit Auswanderungen verbunden, oder nicht.

Im ersten Falle wird nach den in den vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen bemessen, ob eine und welche Nachsteuer zu erheben sey, und das Resultat in die dort vorgezeichnete Tabelle eingetragen.

Im zweiten Falle ist zu unterscheiden, ob die Exportation in einen Staat, mit welchem vollständige Freizügigkeit besteht, oder in einen Staat geschehe, gegen welchen keine oder nur eine beschränkte Freizügigkeit statt hat.

Be-

Digitized by Google

Besteht mit dem in Frage befangenen Staate vollkommene Freizügigkeit; so wird die Exportation ohne Anstand, ohne Abzug, und ohne Anfrage bei der Regierung gestattet; nur ist es nothwendig, vorerst dem einschlägigen Gerichte, wenn dasselbe nicht ohnehin schon hiervon Kenntniß hat, Nachricht vor Gestatung der wirklichen Exportation zu geben, damit, wenn Foderungen von Inländern auf das zu exportirende Vermögen bestehen, die nöthigen Einschreitungen getroffen werden können.

Will aber das Vermögen in einen Staat exportirt werden, gegen welchen entweder keine, oder nur eine beschränkte Freizügigkeit statt hat, und ist im letzten Falle die Commune zum Nachsteuer-Bezug berechtiget, so muß der Betrag des zur Exportation bestimmten Vermögens erhoben, die Nachsteuer berechnet, und unter Anlage der gepflogenen Erhebungen Bericht an die Kreis-Regierung zur Genehmigung der berechneten Nachsteuer-Summe, oder sonstigen Verfügung erstattet werden. Zugleich wird der betreffenden Gerichtsstelle von der vorhablichen Exportation Nachricht gegeben.

Ist die Exportation von der Regierung genehmigt, und die Größe der Nachsteuer bestimmt worden, und hat auch das Gericht nichts zu erinnern; so wird die genehmigte Nachsteuer erhoben, und sodann der wirklichen Exportation statt gegeben.

Kommen bei den Gerichtsstellen Exportations-Fälle vor; so setzen diese gewöhnlich die Polizei-Behörde, also in den Städten mit eigenen königlichen Commissa-

rien die Stadt-Magistrate, hiervon in Kenntniß mit der Anfrage, ob der Ausfolglassung kein Hinderniß im Wege stehe.

Hierbei haben die Magistrate nach den Grundsätzen zu verfahren, welche im Vorstehenden angegeben worden sind. Soll nämlich die Exportation in ein Land geschehen, gegen das vollkommene Freizügigkeit besteht; so erwiedern sie dem Gerichte, daß kein Anstand obwalte, die Exportation zu gestatten. Soll aber die Exportation in einen Staat geschehen, mit welchem keine, oder nur eine beschränkte Freizügigkeit besteht, und hat die Commune das Recht der Nachsteuer-Erhebung; so wird vorerst Bericht an die Kreis-Regierung erstattet, und hievon dem Gerichte vorläufige Nachricht gegeben.

Die Nachsteuer, welche dem königlichen Aerar gebührt, wird sogleich nach derselben Erhebung dem königlichen Rentamte gegen Quittung behändigt, und letztere bei den Acten aufbewahrt.

§. 262.

Bestimmungen über Fälle, welche nicht zu den eigentlichen Im- und Exportationen gerechnet werden, wo aber doch Geld in das Land kommt, oder außer Landes geht.

In allen Fällen, wo Geld vom Auslande in das Inland kömmt, oder vom Inlande in das Ausland versendet wird, welche nicht nach dem im §. 248. angegebenen Bestimmungen zu den eigentlichen Im- und Ex-

Exportationen gerechnet werden können, wie z. B. die Zahlungen der im Auslande kontrahirten Schulden, die Zahlungen für vom Auslande bezogene Waaren, die gewöhnlichen Wechselgeschäfte der Kaufleute, die Bezüge von ausländischen Pensionen oder Stipendien, oder die Ausfolglassung inländischer Pensionen und Stipendien in das Ausland unterliegen in der Regel keiner weitern Beschränkung, als daß inländische Pensionisten oder Stipendiaten ihre Pensionen und Stipendien im Auslande nur mit königlicher allerhöchster Genehmigung verzehren können; wenn nicht besondere Staatsverträge vorliegen, welche dießfalls etwas anderes bestimmen.

Ausnahmen von vorstehender Regel bestehen gegen Oesterreich hinsichtlich der Foderungen österreichischer Unterthanen in Baiern laut Verordnung vom 12. April 1812 (Regierungsblatt vom Jahre 1812 Stück XXVI. Seite 801.

Besondere Verträge über wechselseitigen freien Bezug der Pensionen, Stipendien, und Stiftungsgenüsse bestehen:

1. mit Oesterreich
laut Verordnung vom 20 Nov. 1807.
Regierungsblatt vom Jahre 1807 Stück XXXIII. Seite 1241.
Verordnung vom 20 Aug. 1815.
Geretsche Sammlung Vter Band Seite 85.

Verordnung vom 13. Mai 1808.
(Regierungsblatt vom Jahre 1808 Stück XXXIII. Seite 1001.)

2. mit Baden.

Verordnung vom 26. Jul. 1809.
(Regierungsblatt vom Jahre 1809 Stück LIII. Seite 1201.)

Wir geben diese Bestimmungen in den nachfolgenden Paragraphen, weil die Kenntniß derselben den Magistrats-Personen in den an sie gelangenden derartigen Fällen, und überhaupt zur Vermeidung von Anständen unentbehrlich ist, obwohl die meisten dieser Fälle durch die Regierungen oder durch die Gerichtsstellen unmittelbar behandelt werden.

§. 263.

a) Hinsichtlich der Bezahlung von Foderungen österreichischer Unterthanen in Baiern.

Nachdem die kaiserlich österreichische Regierung durch ein Patent vom 20ten Hornung 1811 die dortmals neu geschaffenen Einlösungsscheine als Conventionsmünze erklärt, und dabei angeordnet hatte, daß auch die ausdrücklich in klingender Münze stipulirten (bedungenen) oder darauf nach dem Course (Stande oder Werth des Papiergeldes) reduzirten, das ist, herabgesetzten Foderungen in solchen Einlösungs-Scheinen nach ihrem vollen Nennwerthe bezahlt werden dürfen und sollen; so wurde auch von Baiern, weil die diesseitigen Unterthanen, welche Foderungen in Oesterreich hatten, nach der in dieser Art erhaltenen Zahlung, bei Umsetzung des Papiergeldes in baares Geld beträchtlich verloren, nach dem Beispiele anderer Staaten, die genaueste Reciprocität

citât gegen die kaiserlich österreichischen Unterthanen oder Corporationen rücksichtlich ihrer Foderungen in Baiern verfügt, und dießfalls folgende Bestimmungen erlassen:

1. Alle in den baierischen Staaten vor dem 15 März 1811 gemachten Privatanleihen, so wie alle aus Contracten (Verträgen) oder sonstigen Verpflichtungen aller Art entspringenden Zahlungen, in so ferne solche vor dem 15. März 1811 errichtet worden sind, sollen, so weit nicht die im Nachfolgenden festgesetzten Ausnahmen eintreten, an österreichische Unterthanen zwar nach deren vollem Betrage im 20 Guldenfuße, jedoch nur in kaiserlich-österreichischen Einlösungs-Scheinen nach deren Nennwerthe abgeführt werden, welches sowohl vom Capital, als von den Interessen gilt.

2. Ausgenommen hievon sind jene Schuldverschreibungen und Contracte (Verträge) aller Art, worin bestimmte Münzsorten z. B. vier und zwanziger Stücke oder Dukaten eigends bedungen worden sind, als in welchem Falle auch die Zahlung in der bestimmten Münzsorte geleistet werden muß, und deren Ausfolglassung nach Oesterreich kein Hinderniß entgegen steht.

Lauten jedoch die Verpflichtungen nur auf Gold- und Silbermünze überhaupt, ohne daß eine bestimmte Münzsorte ausgedruckt ist; so sind selbe den Verpflichtungen auf klingende Münze überhaupt gleich zu achten, und die Zahlung darf dann nur in Einlösungs-Scheinen nach ihrem Nennwerthe geschehen.

3. Ausgenommen sind ferner die Schuldverschreibungen und Contracte aller Art, in welchen die Zahlung

lung ausdrücklich in Wiener Bankozetteln bedungen worden ist. Die Zahlungsart derselben richtet sich nach den Normen, welche unter den Ziffern 5, 6, 7 und 8 werden angegeben werden.

4. Ausgenommen sind endlich die Schuldverschreibungen und Contracte aller Art, welche entweder in den kaiserlich-österreichischen Staaten selbst, oder in den erst durch den Preßburger und Wiener Frieden abgetretenen, und mit der Krone Baiern vereinigten Landestheilen, in welchen die Wiener Bankozettel vorher gesetzlichen Cours hatten, vor derselben Reduction (Herabsetzung auf einen geringern Werth) errichtet worden sind. Die Zahlungsart der Forderungen dieser Art, richtet sich gleichfalls nach den Bestimmungen unter den Ziffern 5, 6, 7 und 8. Ist jedoch in dem Vertrage ausdrücklich die Rückzahlung in klingender oder Conventionsmünze bedungen worden, so ist das zu beobachten, was unter Ziffer 5 als Ausnahme angegeben ist.

5. Die Zahlungen aus den unter Ziffer 3 und 4 erwähnter Schuldverschreibungen und Contracten (in so ferne nicht klingende Münze bedungen worden ist, als in welchem Falle sich nach der unter Ziffer 1 gegebenen Vorschrift geachtet werden muß) richten sich, in so ferne solche an österreichische Unterthanen zu leisten sind, ganz nach den durch das kaiserlich-österreichische Patent vom 20sten Hornung 1811 über die Verträge österreichischer Unterthanen gegebenen Bestimmungen.

6. Sind daher die unter Ziffer 3 und 4 erwähnten Schuldverschreibungen und Contracte vor dem Jahre

1799

Digitized by Google

1799 errichtet; ſo wird die Zahlung nach der Vorſchrift unter Ziffer 1. geleiſtet, das iſt, die ganze ſchuldige Summe wird in Einlöſungs-Scheinen nach derſelben Nennwerthe bezahlt, wobei jedoch, weil die Einlöſungs-Scheine nach dem 20 Gulden-Fuße gemacht ſind, wenn zur Zeit des geſchloſſenen Vertrags in dem Gebietstheile, wo der Abſchluß geſchah, ein anderer Fuß beſtand, vorerſt die Reduction auf den 20 Gulden Fuß geſchehen muß, was auch für alle folgende Fälle gilt.

Eben ſo richtet ſich in dieſem und allen folgenden Fällen, wenn die Zahlung der Foderung oder Schuld nicht erfolgt, und die Verzinſung bedungen, oder ſonſt geſetzlich iſt, die Zahlung der ſchuldigen Intereſſen in der bedungenen Größe nach denſelben Beſtimmungen.

7. Sind die unter Ziffer 3 und 4 erwähnten Schuldverſchreibungen und Contracte ſeit dem Jahre 1799. bis zum letzten September 1810 geſchloſſen und errichtet worden; ſo ſind die daraus zu leiſtenden Zahlungen an Capital und Intereſſen lediglich nach der durch die kaiſerlich öſterreichiſche Regierung bekannt gemachten, und unten abgedruckten Coursſcala zu berechnen. Es wird ſodann nicht die im Vertrage genannte, ſondern nach der angegebenen Berechnung in dem 20 Guldenfuße ſich herauswerfende Summe in Einlöſungs-Scheinen nach deren Nennwerthe an öſterreichiſche Unterthanen bezahlt.

8. Sind endlich die unter Ziffer 3. und 4. erwähnten Schuldverſchreibungen und Contracte erſt nach dem 1ten October 1810. und bis zum 14ten März 1811 errichtet worden; ſo ſind die Zahlungen nach dem Courſe von 500 zu berechnen.

9. Da

9. Da in dem kaiserlich-österreichischen Patente vom 20ten Februar 1811. §. 10. verordnet wird, daß bei den seit dem 15ten März 1811 mit Ausländern geschlossenen Verträgen, in welchen die Zahlung in klingender Münze bedungen wurde, auch die Zahlung in klingender Münze geleistet werden solle; so wird dieses auch rücksichtlich der seit dem 25ten März 1811 mit österreichischen Unterthanen in klingender Münze abgeschlossenen Verträge gegen die österreichischen Unterthanen beobachtet, und die Bezahlung muß an solche im vollen Betrage in Conventions-Münze geleistet werden.

10. Zessionen (das sind Abtretungen oder Ueberlassungen der Foderungen) an kaiserlich österreichische Unterthanen sind lediglich nach dem Zeitpunkte und dem Inhalte der ursprünglichen Schuldverschreibungen zu behandeln, und der Schuldner hat nach der Verschiedenheit derselben die Zahlungen der in den Zessionen aufgeführten Beträge nach Maßgabe der in den §§. 1 bis 9 enthaltenen Bestimmungen zu leisten.

Wenn daher ein Baier, welcher einem andern Baiern ein Capital vor dem Jahre 1799. geliehen hatte, seine Foderung im Jahre 1806. einem österreichischen Unterthan zedirt hat; so ist, wenn die Zurückbezahlung nicht in einer bestimmten Münzsorte stipulirt wurde, der Schuldner in Baiern seinem österreichischen Gläubiger nur soviel an Capital und Zinsen in Einlösungsscheinen zu bezahlen verpflichtet, als wenn er das Capital vor dem Jahre 1799. von einem österreichischen Unterthane aufgenommen hätte.

Digitized by Google

11. Bei Zessionen, welche von österreichischen Unterthanen an baierische oder an die Unterthanen anderer Staaten geschehen sind, kömmt es darauf an, ob solche bereits vor dem 1ten Mai 1811. dem Schuldner insinuirt (das ist bekannt gemacht) worden, oder doch vor diesem Zeitpunkte gerichtlich geschehen sind.

Nur in diesen zwei Fällen wird sich nach den sonst bestehenden Gesetzen geachtet, und kommen also die bisher vorgetragenen Bestimmungen in keine Anwendung; außerdem tritt aber die unter Ziffer 10 angegebene Bestimmung auch gegen den Zessionar und dermaligen Gläubiger ein; es wäre denn, er könnte den ihm obliegenden Beweis vollkommen herstellen, daß die Zession wirklich vor dem 1ten Mai 1811. geschehen sey.

Aus den vorgetragenen Bestimmungen findet wegen bereits geleisteten Zahlungen keine Rückforderung statt. Zahlungen jedoch, welche noch nicht entrichtet sind, wenn sie gleich vor der Kundmachung dieser Bestimmungen, also vor dem 12ten April 1812., fällig waren, richten sich nach denselben.

Uebrigens wird im Allgemeinen bemerkt, daß zur Zeit, wo in Oesterreich die Bankozettel noch im Umlaufe waren, den Zahlungspflichtigen in Baiern frei stund, die Summe, welche er nach obigen Bestimmungen in Einlösungsscheinen schuldig war, auch in Bankozetteln zu bezahlen, er mußte aber dann das Fünffache nach dem Neunwerthe der Bankozettel bezahlen. War er also 100 fl. schuldig; so mußte er 500 fl. Bankozettel geben.

Der oben erwähnten, hier abgedruckten Skala sind einige Beispiele zur Erläuterung angefügt.

Ska-

Skala

über den Curs der Banko-Zettel, nach welchen die Zahlung zufolge der §. 13. und 14. des Patent vom 20ten Hornung 1811 zu leisten sind:

Monathe	Jahre.													
	—	—	1799	1800	1801	1802	1803	1804	1805	1806	1807	1808	1809	1810	1811
Jänner	—	—	103	113	116	119	130	134	133	147	190	204	221	469	500
Februar	—	—	103	113	115	119	129	135	132	148	203	209	234	398	500
März	—	—	105	114	114	118	127	134	129	149	206	210	248	331	500
April	—	—	108	114	115	118	129	135	129	152	208	212	252	347	
May	—	—	107	116	115	118	130	135	129	160	206	216	276	375	
Junius	—	—	107	115	115	119	131	134	130	163	203	238	333	395	
Julius	—	—	106	115	116	120	132	135	132	184	197	242	315	405	
August	—	—	108	115	116	122	133	135	135	160	194	236	299	448	
September	—	—	110	115	116	125	132	134	136	170	201	233	310	490	
October		—	111	115	117	126	131	132	144	176	203	231	314	500	
November	—	—	113	115	117	128	132	131	145	175	202	220	346	500	
Dezember	—	—	113	118	117	128	133	132	149	184	203	222	405	400	

Zu Ziffer 1.

Ein fünfprozentiges Capital von 120 fl. (24 Guldenfuß), welches ein Baier einem Oesterreicher vor dem 15ten März 1811, schuldig geworden, wird in der Regel mit 100 fl. in Einlösungsscheinen bezahlt, und mit 5 fl. in Einlösungsscheinen verzinset.

Zu Ziffer 6.

Der aus einem im Innviertel im Jahre 1798. geschlossenen Kaufs-Vertrag herrührende Kaufschillings Rest von 100 fl. (da damals der 20 Guldenfuß galt) muß an einen österreichischen Unterthan mit 100 fl. in Einlösungs-Scheinen bezahlt werden.

Zu Ziffer 7.

Ein im Juli 1802 in Tirol, wo damals der 21 Guldenfuß Landeswährung war, zu vierprozentigen Zinsen dargelehntes Capital von 126 fl., welches in 20 Guldenfuß 120 fl. macht, wäre, da der Cours damals nach obiger Scala auf 120 fl. stand, mit 100 in Einlösungs-Scheinen an einen österreichischen Unterthan zu bezahlen, und mit 4 fl, in Einlösungs-Scheinen zu verzinsen. Auf die nämliche Art wäre ein im Julius 1802. auf 126 fl. festgesetzter Pachtschilling von einem in Tirol gelegenen Gute an einen österreichischen Unterthan mit 100 fl. in Einlösungs-Scheinen abzuführen.

Zu Ziffer 8.

Ein im November 1810. zu Wien erhaltnes fünfprozentiges Darlehen von 100 fl. wird einem österreichischen Unterthan, soferne nicht dessen Zurückzahlung

Digitized by Google

lung in klingender Münze bedungen worden ist, mit 20 fl. in Einlösungs-Scheinen bezahlt, und mit 1 fl. in Einlösungs-Scheinen, verzinset.

§. 264.

b) Hinsichtlich der Pensions-Freizügigkeit mit Oesterreich.

Durch die eingetretenen Länder-Veränderungen hat sich der Fall ergeben, daß mehrere Pensionisten des kaiserlich königlich österreichischen Hofes in den abgetretenen vormals österreichischen Landen sich befinden, und auf gleiche Art Pensionisten, welche ihren Pensionsgehalt aus der königlich baierischen Staatscasse beziehen, in den kaiserlich-österreichischen Staaten ihren Wohnsitz haben.

Beide Höfe haben daher zum Besten ihrer Unterthanen wegen des Bezuges ihrer Pensionen in den beiderseitigen Staaten zur Beseitigung aller künftigen Anstände einen förmlichen Vertrag abgeschlossen, und dabei folgende Puncte festgesetzt.

1. Den aus den kaiserlich österreichischen oder aus den königlich-baierischen Staaten pensionirten Dienern, ohne Unterschied ihres Standes, ist nach ihrer Privat-Convenienz (das ist nach ihrem eigenen Gutdünken) freigestellt, die von dem einen Theile beziehende Pension in den Landen des andern Theiles verzehren zu dürfen, ohne daß der Ausfolglassung der Pension ein Hinderniß in den Weg gelegt, oder hievon eine Nachsteuer oder Abschosgebühr erhoben werden darf.

2. In

2. In dem Lande, in welchem solche Pensionisten ihren Wohnsitz nehmen, sind sie, wie andere Einwohner, den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit desselben unterworfen. Von dem Pensionsherrn kann keine weitere Gerichtsbarkeit über sie in Anspruch genommen werden, als jene, welche die Sicherstellung oder Befriedigung rechtlicher Foderungen seiner Unterthanen auf die Pension zum Zwecke haben, oder durch das in den Landen des Pensionsverleihers besitzende Vermögen begründet sind.

3. Da den Pensionisten die Wahl des Wohnortes in dem einen oder dem andern Staate nach ihrer Privat-Convenienz frei belassen wurde; so ist ihnen gestattet, ihren Aufenthalt nach Willkühr zu ändern, und in den Staat des Pensionsverleihers ungehindert zu ziehen. In diesem Falle sind sie in Ansehung ihres Mobiliar-Vermögens von allem Abzuge und Nachsteuer frei. Wenn sie aber außer diesem in dem Lande, in welchem sie bis zur Zeit ihres Abzuges domizilirt (ansäßig) waren, noch anderes Vermögen besitzen, welches sie exportiren wollen, z. B. Häuser, Güter u. dgl., die sie verkaufen, oder es sind ihnen Erbschaften zugefallen; so werden diese Exportationen nach den oben angegebenen Bestimmungen über Vermögens-Exportationen von Baiern nach Oesterreich, und umgekehrt, behandelt.

4. Auf die den Pensionisten (das ist den für beständig in Ruhe versetzten Dienern) bewilligte Wohlthaten können die Quieszenten (das sind die nur zeitlich in Ruhe versetzten Diener), welche nach den Verhältnissen ihrer Pensionirung noch zu Dienstesleistungen, die

die ihre Gegenwart erfodern, verpflichtet sind, keine Ansprüche machen.

5. Die Dauer der wechselseitigen Verbindlichkeit dieses Vertrages ist, als eine Folge des Preßburger Friedens-Schlusses, blos auf die Lebenszeit derjenigen Individuen beschränkt, welche durch die hiernach geschehene Länder-Veränderung in dem bemerkten Falle sich befinden.

§. 265.

c) Hinsichtlich des freien Bezuges der für benannte Familien, Orte, oder Districte bestimmten Stipendien und Stiftungs-Genüsse zwischen Oesterreich und Baiern, dann zwischen Baiern und Baden.

Da sowohl in den kaiserlich königlich österreichischen, als in den königlich baierischen Staaten Stiftungen bestehen, welche für die Abkömmlinge gewisser benannter Familien, oder Orte und Districte durch die Stiftungs-Urkunden bestimmt sind, und da eben dieses der Fall zwischen den baierischen und badischen Landen ist; so wurde, um bei den eingetretenen Veränderungen die Rechte der Privaten möglichst unverändert zu erhalten, von Baiern sowohl mit Oesterreich als Baden folgende Verabredung getroffen:

Die königlich baierischen Unterthanen sollen zu der Benützung der oben bezeichneten Stiftungen der kaiserlich österreichischen Stiftungen, und die kaiserlich österreichischen Unterthanen zu der Benützung der gleichfalls

falls oben erwähnten Stiftungen der königlich baierischen Staaten; dann eben so die badischen Unterthanen zur Benützung derartiger Stiftungen in Baiern, und umgekehrt die baierischen Unterthanen zur Benützung solcher Stiftungen in Baden, und zwar in allen genannten Fällen ohne Unterschied, ob die Collatur oder Präsentation (das ist die Benennung oder der Vorschlag) dem höchsten Landesherren, oder Corporationen, oder Privaten des einen oder des andern von beiden Staaten zusteht, wechselseitig zugelassen werden, in so ferne sie durch die rechtmäßigen Stiftungstitel hiezu berufen, und die in den Stiftungs-Briefen vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen im Stande sind.

Nach den in den §§. 263, 264 und 265 enthaltenen Bestimmungen haben sich die Magistrate nicht nur dann zu achten, wenn sie selbst Zahlungen an österreichische Communen oder Privaten zu machen, oder Stipendien und Stiftungsgenüsse an österreichische oder badische Unterthanen zu verleihen oder zu bezahlen haben; sondern sie haben auch in allen Fällen, wo in Folge dieser Bestimmungen Zahlungen nach Oesterreich oder Baden gemacht werden wollen, denselben kein Hinderniß entgegen zu stellen.

§. 266.

Vermächtnisse und Schankungen an auswärtige Stiftungen.

Zum Besten und zur mehreren Aufnahme der inländischen milden Stiftungen sind hinsichtlich der Vermächt-

mächtnisse und Schankungen an auswärtige Stiftungen folgende gesetzliche Vorschriften gegeben worden:

1. Ueber alle außer Landes gehenden Legate und frommen Stiftungen, sie mögen per actus inter vivos, vel mortis causa (das ist durch Handlungen unter Lebendigen, oder von Todeswegen, welche letztere, als Codicille und Testamente, erst durch den Tod des Verfügenden ihre unveränderliche Kraft erhalten) gemacht werden, muß die allerhöchst landesherrliche Bewilligung eingeholt werden.

2. Sollte sich aber Jemand beigehen lassen, per actum inter vivos z. B. durch einen Vertrag, durch eine Schankung u. derg. eine fromme Stiftung ohne höchst landesherrliche Bewilligung heimlicher Weise außer Landes zu machen; so soll nicht nur allein das außer Landes zu verschicken gedachte Geld, wenn selbes noch irgendwo vindizirt (weg- oder zurückgenommen) werden kann, in Commissum (zu Strafe) verfallen seyn, sondern auch ein solch freventlicher Uebertreter mit der poena dupli, das ist mit dem doppelten Betrage bestraft werden.

3. Würde aber das Vermächtniß per dispositionem mortis causa (durch eine Handlung von Todeswegen) ohne landesherrliche Genehmigung geschehen; so soll selbes als null und nichtig angesehen werden. Es gilt nämlich das Vermächtniß nichts, und ist so viel, als wenn es gar nicht geschrieben wäre.

4. Sucht Jemand die allerhöchst landesherrliche Bewilligung nach; so liegt ihm vorzüglich ob, jederzeit von der Landes-Obrigkeit, wohin er die fromme Stif-

Stiftung zu machen gedenkt, Reversales de observando reciproco (das ist die Erklärung, daß man den frommen Stiftungen oder Vermächtnissen, welche die Unterthanen des auswärtigen Staates in baierische Orte machen könnten oder würden, ebenfalls kein Hinderniß in den Weg legen, und das hiezu bestimmte Geld ohne Anstand nach Baiern ausfolgen lassen werde, beizubringen.

5. Sind solche durch die landesherrliche Bewilligung erst geltend werdende Vermächtnisse der gehörigen Nachsteuer und den sonst gewöhnlichen Abzügen unterworfen. Es muß also auch in den Fällen, in welchen von frommen Vermächtnissen überhaupt der Abzug des vierten Theiles für den Schul- und Armen-Fond statt findet, dieser Abzug von den außer Landes gehenden frommen Stiftungen oder Vermächtnissen zu denselben gleichfalls erhoben werden. Wenn diese Abzüge statt finden, und wie sie berechnet werden, wird bei der Behandlung des Stiftungswesens angegeben werden.

Verordnung vom 9ten Hornung 1787.

Mayrische Generalien-Sammlung vom Jahre 1788 IVter Band Seite 892, und erneuert am 2. November 1811. Regierungsblatt vom Jahre 1811 Stück LXXIV. Seite 1720.

Zum Vollzug dieses Gesetzes haben die Magistrate in den Städten mit eigenen königlichen Commissarien

1. Sobald sie Kenntniß erhalten, daß eine fromme Stiftung ohne höchstlandesherrliche Bewilligung heimlicher Weise außer Landes gemacht worden sey, sogleich die Anzeige an ihre vorgesetzte Kreis-Regierung

zu machen, und die Entschließung derselben zu erhe-
len; inzwischen ist aber, wenn das Geld nicht schon wirklich außer Landes gebracht worden ist, dasselbe mit Beschlag zu belegen, die Ausfuhr zu verbieten, und darüber zu wachen, daß diesem Verbote nicht entgegen gehandelt werde. Der Ausspruch der Strafe gebührt der Kreis-Regierung, die erkannte Strafe wird sodann von dem Magistrate vollzogen. Die Strafgelder erhalten, da in dem Gesetze kein besonderer Zweck ausgedrückt ist, dem sie gewidmet werden sollen, dieselbe Bestimmung, wie alle übrigen Strafgelder. Siehe den §. 223. im VIten Hauptstücke.

2. Will eine fromme Stiftung oder ein Vermächtniß der Art in Folge einer letztwilligen Verfügung, welche die landesherrliche Genehmigung nicht erhalten hat, außer Landes gebracht werden, so ist gleichfalls die Exportation zu verbieten, und der Regierung die Anzeige zu machen, deren Entschließung sodann vollzogen werden muß.

3. Sucht ein Unterthan die Bewilligung zu einer frommen Stiftung oder zu einem Vermächtniß der Art für das Ausland nach; so ist er zuerst zur Beibringung der oben bemerkten Reversalien de observando reciproco anzuweisen. Hat er diese beigebracht, so wird der Fall nebst den Verhandlungen der Kreis-Regierung mit Bericht vorgelegt, welche darüber die allerhöchste königliche Entschließung erholt, und dieselbe nach ihrem Erfolge an den Magistrat ausschreibt.

4. Ist die landesherrliche Bewilligung ertheilt worden; so werden alsdann das zu exportirende Geld, oder die Geldes-Werth habenden Gegenstände, wie andere Exportationen behandelt.

Die

Die Magistrate in den einem Land- oder gutsherrlichen Gerichte unterworfenen Städten und Märkten sind dießfalls darauf beschränkt, daß sie zwar ebenfalls, wenn sie von einer Umgehung dieser Verordnung, oder von heimlichen Exportationen der für fromme Stiftungen im Auslande bestimmten Gelder Kenntniß erhalten, hievon das ihnen vorgesetzte Land- oder Herrschaftsgericht sogleich benachrichtigen müssen; die übrigen Verhandlungen hingegen stehen ihnen nicht zu; nur dürfen und müssen sie das verbotswidrig außer Landes zu verschicken gedachte Geld in dem Falle mit Beschlag belegen, und einer heimlichen Exportation vorbeugen, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, und das Land- oder Herrschafts-Gericht nicht im Orte selbst seinen Sitz hat, also nicht so schnell einschreiten kann, als es die Umstände erfodern.

§. 267.

Vollkommene Freizügigkeit im Innern der baierischen Staaten.

Im Innern der baierischen Staaten, mit Inbegriff des Rheinkreises besteht nach mehrern ältern, und vorzüglich nach der jüngsten Verordnung vom 28. Sept. 1806 (Regierungsblatt vom Jahre 1806 Stück XLII. Seite 369.) dann nach den in der Zwischenzeit wiederholt ausgesprochenen Staats-Grundsätzen eine vollkommene und unbedingte Freizügigkeit, so daß bei dem Wegziehen aus einem Kreise in einen andern, oder von einem Orte in den andern durchaus keine Nachsteuer oder sonstiger Vermögensabzug, keine Militärpflichtig-

Digitized by Google

keits-Redimirungs-Gebühr, oder sonst eine Abgabe entrichtet werden darf, und zwar ohne Unterschied, ob die Städte und Märkte in früheren Zeiten zur Erhebung solcher Gebühren berechtiget waren, oder nicht.

Fünftes Capitel.

Verhältnisse der Inländer zum Ausland. Aufenthalt derselben im Auslande. Instruction der dießfallsigen Gesuche.

§. 268.

Baiern können Besitzungen im Auslande haben.

Baierische Unterthanen können Besitzungen in einem andern Staate haben und erwerben, auch an Handels-Etablissements und Fabricken in andern Staaten Theil nehmen, wenn keine bleibende persönliche Ansäßigkeit in dem fremden Staate damit verbunden ist, und es unbeschadet ihrer Unterthanspflichten gegen das Königreich geschehen kann, das ist, wenn ihnen der fremde Staat keine solche Verbindlichkeiten auflegt, welche mit den Pflichten eines baierischen Unterthans im Widerspruche stehen.

Die baierischen Unterthanen dürfen aber niemals das Indigenat eines fremden Staates erwerben, oder das erworbene beibehalten, bei Strafe des Verlustes des baierischen Indigenats und Staats-Bürgerrechts.

Ver-

Verfassungsurkunde vom 27sten Mai 1818. Gesetzblatt vom Jahre 1818 Stück VII. Seite 101 im IVten Titel 14ten §., und Edict über das Indigenat vom 27sten Mai 1818. Gesetzblatt vom Jahre 1818 Stück VIII. Seite 141. §§. 6, 10 und 12.

Sobald die Magistrate Kenntniß erhalten, daß Einwohner ihrer Stadt oder ihres Marktes das ausländische Indigenat nachgesucht und erhalten haben, ist sogleich die Anzeige nach dem Verhältnisse ihrer Unterordnung entweder an die Kreis-Regierung, oder an das vorgesetzte Land- oder Herrschafts-Gericht zu machen, welche letztere deßhalb an die Regierung berichten, der das weitere Verfahren hierüber zusteht. Die Befehle derselben werden sodann in der vorgeschriebenen Art befolgt.

§. 269.

Eintritt der Baiern in fremde Kriegsdienste.

Die baierischen Unterthanen können nur dann, wenn sie den Militärgesetzen ihres Vaterlandes Genüge geleistet haben, und nur mit ausdrücklicher königlicher Erlaubniß in fremde Kriegsdienste treten; sie bleiben aber verpflichtet:

a) in ihr Vaterland zurückzukehren, sobald sie entweder durch einen an sie gerichteten directen (unmittelbaren) Befehl, oder durch eine General- (allgemeine) Verordnung zurückberufen werden;

b) der fremden Macht, in deren Dienst sie übertreten wollen, den Diensteseid nur unter dem Vorbehalte

halte zu leisten, nie gegen ihr Vaterland zu dienen; endlich

c) auch ohne besondere Zurükberufung den fremden Dienst zu verlassen, sobald diese Macht in Kriegsstand gegen Baiern tritt.

Gesuche dieser Art können in den Städten mit eigenen königlichen Commissarien bei den Stadt-Magistraten, in den übrigen Städten und Märkten aber nur bei den Land- und Herrschafts-Gerichten angebracht werden. Die Vorlage geschieht an die Kreis-Regierung mit Bericht, in welchem die Conscriptions-Verhältnisse des die Bewilligung nachsuchenden Individuums erörtert werden müssen. Legen diese dem Gesuche kein Hinderniß in den Weg, so kann die Gewährung begutachtet, außerdem aber soll der Antrag gemacht werden, den Bittsteller vorerst zur Erfüllung der ihm nach dem Conscriptions-Verhältnissen obliegenden Verbindlichkeiten anzuhalten.

Die durch die Regierung erholte allerhöchste Entschließung wird dem Betheiligten bekannt gemacht, und dieselbe nach ihrem vollen Inhalte zum Vollzug gebracht.

Geschieht der Uebertritt in fremde Kriegsdienste heimlich, und ohne zuvor erholte allerhöchste Bewilligung; so wird die Anzeige eben so gemacht, wie es im vorhergegangenen Paragraphe hinsichtlich der Erwerbung eines fremden Indigenats angegeben worden ist.

§. 270.

Digitized by Google

§. 279.

Verbot der Annahme von Dienſten, Ehrenzeichen, oder Gehälter fremder Mächte.

Baieriſche Unterthanen dürfen, ſo lange ſie im baieriſchen Unterthans-Verbande bleiben, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen von einer auswärtigen Macht weder einen Gehalt, noch eine Penſion, noch ein Ehrenzeichen annehmen, noch in die Civil-Dienſte eines fremden Staates treten, bei Strafe des Verluſtes des baieriſchen Indigenats und Staats-Bürgerrechts, und vorbehaltlich der verwirkten beſondern Strafen, wenn mit der Uebertretung dieſes Gebotes ein Verrath, oder ſonſt ein Verbrechen oder Vergehen gegen den baieriſchen Staat verbunden iſt.

Die Geſuche um die Erlaubniß zur Annahme fremder Dienſte, Gehälter oder Ehrenzeichen, können nur dann an den Magiſtrat gelangen, wenn ein Bürger oder Einwohner, der weder in Staats- oder Militärdienſten ſteht, eine ſolche Bewilligung nachſucht.

Solche Geſuche werden von den Magiſtraten in den Städten mit eigenen königlichen Commiſſarien an die Regierungen zur weitern Vorlage an die allerhöchſte Stelle eingeſendet. Es iſt am rathſamſten, ſich hierbei jeden Gutachtens zu enthalten, wenn nicht die Urſache der erhaltenen Auszeichnung, oder des in das Ausland erhaltenen Rufes offen vorliegt, in welchem Falle auf die Ertheilung der Erlaubniß der Antrag geführt werden kann.

Die

Die Magistrate in den übrigen Städten und Märkten haben Gesuche der Art an die betreffenden Land- und Herrschaftsgerichte zu weisen.

Die Anzeige über Handlungen, welche diesem Verbote entgegen laufen, richtet sich nach den Bestimmungen des §. 267.

§. 271.

Reisen in das Ausland, und Aufenthalt daselbst.

In der Constitutions-Urkunde des Königreichs vom 1. Mai 1808 (Regierungsblatt vom Jahre 1808 Stück XXII. Seite 985) ist zwar im VIIIten §. des ersten Titels verordnet worden, daß Niemand ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen in das Ausland reisen dürfe.

Diese Bestimmung wurde aber nie strenge in Erfüllung gebracht, und ist deswegen in die neue Verfassungsurkunde vom 27sten Mai 1818 gar nicht mehr aufgenommen worden.

Dermal wird es damit folgendermassen gehalten. Wer blos auf einige Zeit in das Ausland reisen will, meldet sich um einen Reisepaß bei derjenigen Behörde, welche zur Ausstellung desselben berechtiget ist.

Diese Behörden sind in den Städten mit eigenen königlichen Commissarien die Letztern; in den übrigen Städten und Märkten die Land- und Herrschaftsgerichte.

Diese

Diese Behörden senden die gefertigten Reisepässe an die königliche Regierung zur Visirung ein, und erstatten zugleich Bericht, wenn sie glauben, daß die Reise Anstand finde, worüber sodann die Entschließung der Regierung erfolgt.

Solche Anstände sind, wenn derjenige, welcher reisen will, kein Reisegeld hat, wenn Verdacht einer heimlichen Auswanderung vorhanden ist, oder wenn ein in den Jahren der Militärpflichtigkeit stehendes Individuum, oder ein Jüngling, welcher dieselben noch nicht erreicht hat, in das Ausland reisen will.

Demjenigen, welcher sich über die Bestreitung der Reisekosten nicht ausweisen kann, wird gewöhnlich die Reise-Erlaubniß abgeschlagen, und er zum Erwerb im Inlande angewiesen.

Bei dem Verdachte heimlicher Auswanderung wird die Erlaubniß gleichfalls verweigert.

Bei denjenigen, welche die Jahre der Militär-Pflichtigkeit noch nicht zurückgelegt haben, sieht man auf die Umstände, den Zweck und die Dauer der Reise, wonach die Erlaubniß entweder ertheilt, oder abgeschlagen, oder wegen richtiger Zurückkunft in das Vaterland Caution (Bürgschaft) gefodert wird.

Bei diesen Reise-Gesuchen haben demnach die Magistrate keine Einwirkung.

Auf andere Art werden aber die Gesuche behandelt, sich im Auslande längere Zeit aufhalten zu dürfen.

Diese Gesuche müssen in Städten mit eigenen königlichen Commissarien bei den Stadt-Magistraten, in

den

den übrigen Städten und Märkten hingegen bei den Land- und Herrschafts-Gerichten angebracht, und von der Behörde, bei welcher sie angebracht wurden, mit gutachtlichem Berichte an die Kreis-Regierung zur Entscheidung vorgelegt werden.

Man erkundiget sich dießfalls ebenmäßig um den Zweck des Aufenthalts im Auslande, um den Stand des Vermögens, und um den Zeitpunkt der vorhablichen Zurückkunft; zugleich forscht man nach, ob nicht die Absicht einer heimlichen Auswanderung zum Grunde liege, wofür jedoch keine allgemeine Regeln angegeben werden können, indem sich dieses bloß aus den Umständen, und besonders daraus ermessen läßt, wenn der Wegreisende all sein Vermögen mitnehmen, und zum Ankauf von Gütern, zur Handelschaft u. s. w. im fremden Lande verwenden will.

Nebstdem ist noch zu berücksichtigen, ob derjenige, welcher die Bewilligung zum Aufenthalt im Auslande nachsucht, der Militärpflichtigkeit bereits genüget habe, oder nicht; indem nach §. 50. der Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Conscriptions-Gesetzes vom 18ten Juni 1812. (Regierungsblatt vom Jahre 1812. Stück XXXVII. Seite 1017.) ein Militärpflichtiger, so wie derjenige, welcher noch nicht in die Jahre der Militärpflichtigkeit getreten ist, nicht ohne Erlaubniß ausser Landes gehen darf, und diese Erlaubniß nur bei ganz besondern Verhältnissen und Localumständen auf kurze Zeit erhalten kann.

Wer demnach der Militärpflichtigkeit noch nicht Genüge geleistet hat, wird sogleich zurück gewiesen.

Sind

Sind aber besondere Rücksichten vorhanden, welche eine ausnahmsweise Begutachtung rechtfertigen; so wird doch dabei der Antrag gemacht, die Eltern oder Verwandten eines solchen Individuums zur Cautionsleistung wegen Erfüllung der Verbindlichkeiten, die aus dem Conscriptionsgesetze hervorgehen, anzuhalten, wenn das um die Aufenthaltsbewilligung im Auslande nachsuchende Individuum diese Caution nicht selbst leisten kann.

Denjenigen Militärpflichtigen, welche sich in der Classe befinden, die zunächst zur Loosung oder zum Aufruf bestimmt ist, kann, besonders wenn die Conscriptions-Verhandlungen schon angefangen haben, die Erlaubniß, außer Landes zu gehen, vor vollendeter Conscriptionshandlung gar nicht ertheilt werden.

Bei denjenigen, welche nicht mehr militärpflichtig sind, macht man keine Anstände, und die Erlaubniß wird leicht ertheilt, wenn kein Verdacht heimlicher Auswanderung obwaltet, und nicht Mangel an Vermögen eine Zurückschiebung besorgen läßt.

Die Entscheidung der Kreis-Regierung wird dem Betheiligten eröffnet, und derselbe zur Erholung des Reisepasses an den königlichen Commissär gewiesen, welchem zugleich eine Abschrift der Regierungsentschliessung mitgetheilt wird.

Für die Wanderungen der Handwerker bestehen besondere Vorschriften, welche wir im betreffenden Hauptstücke werden kennen lernen.

§. 272.

Digitized by Google

§. 272.

Besondere Bestimmungen über den Aufenthalt der Geistlichen im Auslande.

Ueber den Aufenthalt der Geistlichen im Auslande bestehen noch einige besondere besondere Bestimmungen, und zwar für katholische geistliche folgende:

a) Sie können nur mit allerhöchster königlicher Bewilligung ihren Aufenthalt im Auslande nehmen, und sich dort der Seelsorge widmen.

b) Diese Bewilligung ist nur so lange von Kraft, als im Inlande kein Mangel an Seelsorgern entsteht, und so lange der Priester zu einer Anstellung in seinem Vaterlande nicht einberufen wird.

c) Uebrigens ist es einem solchen Priester erlaubt, die im Auslande der Seelsorge gewidmeten Jahre mit in die Normalzahl der den Pfarrconcurs-Candidaten vorgeschriebenen Seelsorge-Jahre einrechnen zu dürfen, so ferne er hierüber entsprechende Zeugnisse der ausländischen Ordinariate, unter welchen er die Seelsorge ausgeübt hat, in legaler Form beibringt, und nach seiner Rückkehr in die baierischen Staaten wenigstens ein Jahr noch die Seelsorge im Vaterlande ausübt; endlich hierüber, so wie im Allgemeinen, das zur Zulassung bei dem Concurse erfoderliche Zeugniß seines inländischen Diözesan-Bischofs vorlegen wird.

Verordnung vom 9ten Jänner 1809. Regierungs-Blatt vom Jahre 1809. Stück VI. Seite 120.

Die

Digitized by Google

Die gesetzlichen Bestimmungen über die im Auslande sich aufhaltenden protestantischen Predigeramts-Candidaten vom 27ten Dezember 1808 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1809. Stück II. Seite 43.) machen einen Unterschied zwischen denjenigen Candidaten, welche schon zur Zeit der erlassenen Verordnung im Auslande Vicariate oder Pfarreien bekleideten, und auf geistliche Amtsstellen im Königreiche zurückberufen zu werden wünschen: dann zwischen denjenigen, welche erst nach erlassener und bekannter Verordnung in fremdherrische Dienste treten wollen.

Den inländischen Candidaten der erstern Art, welche unter der vorigen Verfassung ihres Vaterlandes im auswärtigen Gebiete als Vicarien oder Pfarrer angestellt worden sind, ist die freie Concurrenz (das Recht der Mitbewerbung) bei der Eröffnung geistlicher Amtsstellen im Königreiche bewilligt.

Sie müssen aber bei der Bewerbung um solche Pfarrämter nachweisen, daß ihnen bei der auswärtigen Anstellung von den ihnen vorgesetzten inländischen Consistorien die Erlaubniß zur Annahme fremdherrischer Dienste, und die ausdrückliche Versicherung einer künftigen Zurückberufung in ihr Vaterland ertheilt worden sey.

Auch sind sie verpflichtet, von ihren bisherigen vorgesetzten Behörden Zeugnisse über ihre Geschicklichkeit, Treue, Amtsführung, und ihr sittliches Wohlverhalten beizubringen.

Endlich müssen sie sich, wie alle inländischen Candidaten, vor ihrer wirklichen Anstellung im geistlichen

Amte

Amte auf einer Pfarrei des Königreiches, der Prüfung bei dem General-Consistorium zu München unterwerfen, und können nachher nur auf solche Stellen befördert zu werden erwarten, welche ihrer Qualification und Expectanszeit (worunter man die Beförderungs-Reihe nach der Zeitfolge der Anmeldung versteht) angemessen sind.

Die inländischen Candidaten, oder Vicarien, welche erst nach erlassener und bekannt gemachter Verordnung in fremdherrische Dienste zu treten wünschen, müssen vor deren Annahme die allerhöchste königliche Bewilligung nachsuchen, und haben allen Foderungen, welche die Gesetze des Reiches über die Auswanderungen der baierischen Unterthanen, und die besondern Verordnungen über die Vorbereitungen der Candidaten zum Dienste des Vaterlandes vorschreiben, völliges Genüge zu leisten. Sie haben daher keinen Anspruch auf Zurücktritt, wenn ihnen derselbe nicht besonders vorbehalten wird.

Die katholischen und protestantischen Geistlichen können ihre dießfallsigen Gesuche unmittelbar bei den Regierungen, oder auch bei den Magistraten in den Städten mit eigenen königlichen Commissarien, in den übrigen Städten und Märkten aber bei den Land- und Herrschaftsgerichten anbringen.

Die Instruction dieser Gesuche geschieht auf dieselbe Art, wie bei andern Gesuchen um Auswanderungen und um Aufenthalts-Bewilligung im Auslande, nur mit Beobachtung der so eben angegebenen besondern Vorschriften, wobei jedoch das nöthige Benehmen

mit

mit den bischöflichen Generalvikariaten und protestantischen Consistorien den Kreis-Regierungen überlassen wird.

Sechstes Capitel.

Außer Landes geschlossene Ehen.

§. 273.

Was man unter Heirathen außer Landes verstehe.

Unter Heirathen außer Landes versteht man diejenigen, welche ohne Genehmigung der einschlägigen inländischen baierischen Behörde außer Landes vollzogen werden. Darunter sind aber Heirathen nicht verstanden, welche von Inländern, die sich im Auslande aufhalten, nach erholter Genehmigung der betreffenden baierischen Polizeibehörde, unter welcher der Bräutigam steht, im Auslande geschlossen werden, indem es hier nicht so fast auf den Ort ankommt, wo die Trauung vorgenommen wird, sondern auf die unterlassene Erholung der Erlaubniß bei den inländischen Behörden.

Zu den außer Landes geschlossenen Ehen werden daher auch diejenigen nicht gezählt, wo, nach erholter Bewilligung der inländischen Behörde, die Trauung von einem auswärtigen Geistlichen (allenfalls einem Verwandten der Brautleute) mit Erlaubniß und Zustimmung des inländischen Pfarrers, welchem das Recht, die Copulation zu verrichten, zusteht, vorgenommen wird.

Auch gehören die Ehen nicht hieher, welche eine Baierinn nach erholter Auswanderungs-Erlaubniß

mit

mit einem Ausländer schließt, und dadurch aus dem Unterthansverbande tritt.

§. 274.

Verbot, Ehen außer Landes zu schließen.

Da alle zulässigen Verheirathungen im Inlande möglichst begünstigt sind; so ist es den baierischen Unterthanen strenge verboten, Ehen außer Landes einzugehen.

Verordnung, die Beförderung der Heirathen auf dem Lande betreffend, vom 12ten Juli 1808. (Regierungsblatt vom Jahre 1808. Stück XXXIV. Seite 1505.

§. 275.

Folgen und Strafen einer außer Landes geschlossenen Ehe.

Alle außer Landes geschlossenen Ehen sind ungültig.

Eine solche Ehe hat gar keine bürgerlichen Wirkungen. Die daraus erzeugten und gebornen Kinder genießen die Rechte der ehelich gebornen nicht.

Die auf solche Art verheirathete Eheleute werden, so wie sie in das Land kommen, getrennt, die ausländische Frau oder der ausländische Mann wird über die Gränze zurückgeschickt, die Kinder folgen, wie alle unehelich gebornen, der Mutter, und werden also mit dieser, wenn selbe eine Ausländerinn ist, in ihr Vaterland transportirt.

Nebst

Nebst dem wird derjenige, welcher sich dieses Verbotes ungeachtet auſſer Landes trauen läßt, bei seiner Rückkehr neben den Wirkungen der Ungültigkeit seiner eingegangenen Ehe noch mit einer Gefängnißstrafe von einem Monate belegt, wovon er die Kosten zu bezahlen, oder abzudienen hat.

§. 276.

Behandlung der Uebertretungen dieses Verbotes.

Die Behandlung der Uebertretungen dieses Verbotes, und die Verfügung und Vollziehung der im vorhergegangenen Paragraph angegebenen Strafen steht in den mit eigenen königlichen Commissarien versehenen Städten den Magistraten, in den übrigen Städten und Märkten aber den Land- und Herrschafts-Gerichten zu.

Es wird hierbei weiter nichts erfodert, als daß die vollzogene Ehe von den im Auslande getrauten Eheleuten eingestanden werde, oder sonst ungezweifelte Beweise gegen selbe vorliegen.

Oefters wird auch um Abänderung der Gefängniß- in eine Geld-Strafe gebethen; diese können aber die Magistrate für sich nicht bewilligen, sondern müssen hierüber die Entscheidung der Kreis-Regierung erholen. Gewöhnlich wird eine Woche Gefängniß einer Geldstrafe von 25 fl., also das Gefängniß eines Monats einer Geldstrafe von 100 fl. gleich geachtet.

Wer sich durch den Ausspruch des Magistrats beschwert glaubt, kann dagegen den Recurs an die Regierung ergreifen. Weißt er sich über den wirklich ergriffenen Recurs aus; so muß der Vollzug der Strafe so lange ausgesetzt werden, bis die Regierungs-Entscheidung erfolgt ist.

§. 277.

Ratihabition der außer Landes geschlossenen Ehen.

Ratihabition nennt man die Nachgenehmigung, oder nachträgliche Gültigkeits-Erklärung der im Auslande geschlossenen Ehe.

Die Ertheilung der Ratihabition steht den Kreis-Regierungen zu, nach dem §. 35. der Verordnung über die Formation, den Wirkungskreis, und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen vom 27sten März 1817 (Regierungsblatt vom Jahre 1817. Stück XIV. Seite 233.)

Die Ratihabition soll nur bei besondern wichtigen Motiven (Gründen) ertheilt werden, und setzt allezeit voraus, daß, wenigstens zur Zeit der Ratihabition, der Ehe kein gesetzliches Hinderniß im Wege stehe, und alle Bedingungen vorhanden seyen, welche auch Inländer erfüllen müssen, wenn sie eine Ehe eingehen wollen.

Die Gesuche um Ratihabition außer Landes geschlossener Ehen, können sowohl bei den Kreis-Regierungen unmittelbar, als auch mittelbar in Städten mit

mit eigenen königlichen Commissarien bei den Stadt-Magistraten, in den übrigen Städten und Märkten aber bei dem Land- und Herrschafts-Gerichten angebracht werden.

Der Magistrat, bei welchem ein Gesuch dieser Art einkömmt, oder welcher von der Regierung über ein an sie gestelltes solches Gesuch zur Berichtserstattung aufgefodert wird, hat hierbei vor allem zu prüfen, ob und welche Hindernisse der Ertheilung der Heiraths-Erlaubniß entgegen stünden, wenn die Ehe jetzt erst eingegangen werden wollte.

Stünden der Ertheilung der Heiraths-Bewilligung keine, oder wenigstens keine erheblichen Gründe im Wege; so wird der Antrag auf Ratihabition der im Auslande geschlossenen Ehe, außerdem aber auf die Abweisung des Gesuches gestellt.

Ist die Ratihabition von einer vorgängigen Ansäßigmachung in einer Stadt oder in einem Markte abhängig, oder setzt selbe die Erlangung einer Gewerbs-Gerechtigkeit voraus; so muß, bevor die Ratihabition ertheilt werden kann, vorerst von dem Magistrate der Stadt oder des Marktes über die Aufnahme des Bittstellers als Gemeindeglied oder Schutz-Verwandter, dann über die Gewerbsverleihung entschieden, und dagegen keine Berufung eingelegt, oder auch diese in letzter Instanz erledigt worden seyn.

Ist eines der beiden Eheleute, welche die Ratihabition ihrer im Auslande geschlossenen Ehe nachsuchen, Unterthan eines auswärtigen Staates; so muß mit dem Ratihabitions-Gesuche zugleich das Gesuch um

die Einwanderungs-Erlaubniß verbunden, und dießfalls von der instruirenden Behörde alles das beobachtet werden, was oben hinsichtlich der Behandlung der Einwanderungs-Gesuche vorgeschrieben worden ist.

Gewöhnlich tritt bei solchen außer Landes geschlossenen Ehen, wenn der Mann ein Inländer ist, auch noch der Fall ein, daß sich derselbe, um dem Militärdienste zu entgehen, außer Landes begeben, und den Conscriptions-Gesetzen entgegen gehandelt hat. Es ist daher bei der Instruirung dieser Gesuche jedesmal das Augenmerk auch dahin zu richten, ob und wie den Bestimmungen der besagten Gesetze genügt worden sey. Bei Entdeckung einer Uebertretung derselben ist auf die Art, welche wir im Hauptstücke über die Militär-Conscription hören werden, die Einleitung und der Antrag auf geeignete Bestrafung des fälligen Individuums, oder auf dessen nachträgliche Anhaltung zur Erfüllung der ihm obliegenden Verbindlichkeiten zu führen.

Die Mitwirkung der Magistrate in den einem Land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordneten Städten und Märkten bei der Behandlung der Ratihabitions-Gesuche besteht blos darin:

a) daß im Falle, wenn die Ratihabition von einer Ansäßigmachung, oder Gewerbs-Verleihung in einer Stadt, oder in einem Markte abhängig ist, diese Punkte vorerst von dem Stadt- oder Markts-Magistrate instruirt, und vorbehaltlich der Berufung entschieden werden müssen; dann

b) daß

b) daß in jedem Falle, die Ratihabition der Ehe möge auf den Grund einer Ansäßigmachung oder Gewerbs-Erlangung, oder ohne dieselbe bloß in der Eigenschaft als Schutzverwandter nachgesucht werden, die Stadt- und Markts-Magistrate mit ihren Erinnerungen hierüber aus dem Grunde vernommen werden müssen, weil ihnen die Ertheilung der Heirathslizenzen im Allgemeinen überlassen wurde, und die Ratihabition zum Theil Ergänzung des abgängig gewesenen Consenses, zum Theil Aufhebung der durch die Gesetze bestimmten nachtheiligen Folgen ist. Bei Ratihabitions-Gesuchen unangesessener Leute müssen die Magistrate vor Abgabe ihrer Erinnerung auch noch den Armen-Pflegschafts-Rath vernehmen, und dessen Aeußerung ihrem Berichte beilegen, weil nach einer allerhöchsten Erläuterungs-Resolution vom 13. Julius 1819 die Vernehmung der Armen-Pflegschafts-Räthe bei Vereheligungen unangesessener Leute nicht umgangen werden darf.

Durch die Ratihabition wird nur die Ungültigkeit der im Auslande geschlossenen Ehe aufgehoben, die oben bemerkte Gefängnißstrafe findet aber demungeachtet statt, so wie die übrigen erwähnten besondern Strafen in den Fällen, wenn neben dem Verbote der Vereheligung im Auslande zugleich noch andere Gesetze übertreten wurden.

Digitized by Google

Siebentes Capitel.

Verhalten, wenn von auswärtigen Behörden die Auslieferung von In- oder Ausländern verlangt wird.

§. 278.

Verbot der Auslieferung baierischer Unterthanen an auswärtige Behörden.

Kein baierischer Unterthan, wenn er auch im Auslande ein Verbrechen oder Vergehen begangen, oder ein Polizeigesetz übertreten hat, darf einem auswärtigen Staate zur Untersuchung und Bestrafung ausgeliefert werden; er ist wegen der im Auslande oder gegen einen auswärtigen Staat begangenen Verbrechen von den inländischen Gerichten zu untersuchen, auch bloß nach baierischen Gesetzen zu bestrafen, mit dem alleinigen Vorbehalte, wenn durch besondere Uebereinkunft mit einem fremden Staate ein Anderes festgesetzt würde, was jedoch bisher nicht geschehen ist.

Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern zweiter Theil, erstes Buch, erster Titel, erstes Capitel, Artikel 30.

Langt demnach bei einem Magistrate eine Requisition (ein Ansuchschreiben) einer auswärtigen Behörde, in welchem die Auslieferung eines baierischen Unterthans wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens verlangt wird, ein; so haben die Magistrate in den Städten ohne eigene königliche Commissarien und

in

in den Märkten die besagten Requisitions-Schreiben den betreffenden Land- oder gutsherrlichen Gerichten zu übergeben, und diesen die Beantwortung derselben und das weitere Verfahren zu überlassen.

Die Magistrate in den Städten mit eigenen königlichen Commissarien hingegen beantworten die an sie gelangten Schreiben der ausländischen Behörden dahin, daß dem gestellten Ansinnen der Auslieferung nicht entsprochen werden könne; inzwischen dem betreffenden inländischen Gerichte die von jenseits mitgetheilten Nachrichten zugestellt worden seyen, um gegen den Angeschuldigten, wegen des im jenseitigen Staate begangenen Verbrechens, die erforderliche Untersuchung vorkehren zu können. Das Schreiben der auswärtigen Behörde nebst desselben Beilagen wird sodann in Urschrift, nachdem vorher Abschriften zu den Magistrats-Acten genommen wurden, dem königlichen Untersuchungsgerichte übergeben, und diesem das weitere Verfahren überlassen.

Ist das angeschuldete Verbrechen sehr groß, oder zu besorgen, daß der Angeschuldigte sich der Untersuchung durch die Flucht entziehen würde, so muß derselbe vorläufig in Polizeiarrest gebracht, und auch hievon die Gerichts-Behörde in Kenntniß gesetzt werden.

Die Auslieferung an das inländische Gericht muß ohne Anstand geschehen, sobald sie verlangt wird.

Geschieht die Requisition von einer ausländischen Behörde blos wegen einer Polizei-Uebertretung, welche sich der Inländer im Auslande hat zu Schulden kommen lassen; so wird die Untersuchung von den Magi-

stra-

straten in den Städten mit eigenen königlichen Commissarien selbst gepflogen, und eben so nach Befund der Umstände entweder die Strafe von dem Magistrate bestimmt, oder der erforderliche Straf-Antrag zur Regierung geführt, wenn nämlich die verwirkte Strafe größer ist, als diejenigen, welche die Unter-Polizeibehörden verfügen dürfen.

Die Antwort an die ausländische Behörde lautet auf ähnliche Art, wie oben angegeben wurde, nur mit der Abänderung, daß man die erfoderliche Untersuchung gegen den Angeschuldeten selbst vorgekehrt habe, oder vorkehren, und nach Befund der Umstände die geeignete Bestrafung verfügen oder einleiten werde.

Ist es zweifelhaft, ob die angeschuldigte That unter die Verbrechen, Vergehen oder Polizei-Uebertretungen gehöre; so muß dasjenige beobachtet werden, was wir im Hauptstücke über die zweifelhaften Straffälle hören werden.

Die Antwort an die ausländische Behörde lautet in diesem Falle dahin; daß man dem gestellten Ansinnen der Auslieferung nicht entsprechen könne, jedoch die nöthige Untersuchung wegen der angeschuldeten That ungesäumt vorgekehrt werden solle.

Das Verfahren bei der Untersuchung und Bestrafung richtet sich nach den Bestimmungen, die in dem Hauptstücke über die Strafgewalt der Polizei-Behörden vorkommen wird.

Das von dem Magistrate oder der Regierung geschöpfte polizeiliche Erkenntniß wird der ausländischen Be-

Behörde, von welcher die Requisition kam, zur Beruhigung in vidimirter Abschrift mitgetheilt. Eben so die Erkenntnisse der Criminal- und der Civil-Straf-Gerichte, wenn selbe zu diesem Ende den Magistraten zugeschlossen werden.

Von der Auslieferung baierischer Unterthanen an auswärtige Gerichte wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens, Vergehens, oder wegen einer Polizei-Uebertretung sind die Stellungen baierischer Unterthanen an auswärtige Gerichte, um dort als Zeugen vernommen, oder mit ausländischen in Untersuchung stehenden Angeschuldigten (Inquisiten) confrontirt zu werden, sehr verschieden. Baierische Unterthanen sollen in der Regel, und wenn nicht ein besonderer Befehl der Regierung vorliegt, an auswärtige Gerichte als Zeugen nicht gestellt werden, sondern diese Gerichte müssen die Fragen, worüber die Zeugen vernommen werden sollen, dem inländischen Gerichte mittheilen, welches sodann das Zeugenverhör vornimmt, und die Aussagen dem fremden Gerichte zuschließt.

Nach dieser Vorschrift haben demnach die Magistrate in den Städten mit eigenen königlichen Commissarien die dießfallsigen Zuschriften auswärtiger Behörden zu beantworten, welche sodann sich selbst an das betreffende Gericht wenden können, oder, was gewöhnlicher ist, die Fragen an die Polizei-Behörde schicken, durch welche sie das Gericht empfängt, das durch denselben Weg die Aussagen an die ausländische Behörde zurückgelangen läßt.

Die Magistrate in den Städten und Märkten, welche einem Land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet

ordnet sind, befassen sich mit diesen Gegenständen gar nicht, sondern stellen die an sie vom Auslande eingehenden Schreiben der Art den ihnen vorgesetzten königlichen oder gutsherrlichen Behörden zur weitern Besorgung oder Einleitung zu.

Zu Confrontationen (das sind Handlungen, wo einem Inquisiten Diejenigen, an welchen er ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, oder die Zeugen, welche wider ihn aussagen, unvermuthet entgegen gestellt werden, um ihn dadurch zum Geständniß der Wahrheit zu bewegen) können die baierischen Unterthanen wohl an auswärtige Gerichte gestellt werden, weil außerdem die Erreichung des Zweckes der Confrontation (Gegenstellung) nicht wohl erreichbar ist.

Die ausländische Behörde muß jedoch die Kosten bestreiten, und dieses voraus zusichern, auch ist es räthlich, eine jede solche Requisition einer ausländischen Obrigkeit vor ihrer Beantwortung der Kreis-Regierung vorzulegen, und sich derselben Entschließung zu erbitten, ob Nichts dagegen zu erinnern komme.

Die Behandlung dieser Requisitionen kömmt ebenfalls nur den Magistraten in den Städten mit eigenen königlichen Commissarien, nicht aber auch den Magistraten in den übrigen Städten und in den Märkten zu.

§. 279.

Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse.

Wenn von ausländischen Behörden das Ansinnen gestellt wird, das Erkenntniß eines fremden Gerichtes gegen

gegen einen baierischen Unterthan, oder gegen die in Baiern gelegenen Güter eines Ausländers zu vollstrecken, das ist zum Vollzug zu bringen: so haben alle Magistrate ohne Unterschied dergleichen Requisitionen an die betreffenden inländischen Gerichtsbehörden hinüber zu geben, indem die Magistrate, dießfalls keine Gerichtsbarkeit haben, die Gerichte aber durch eine Verordnung vom 2ten Juni 1811. (Regierungsblatt vom Jahre 1811. Stück XXXVIII. Seite 745.) angewiesen sind, wie sie sich bei solchen Ansinnen verhalten sollen.

§. 280.

Auslieferung der Ausländer.

Hierüber schreibt das baierische Strafgesetzbuch im zweiten Theile, ersten Buche, ersten Titel, ersten Capitel, 3ten Artikel folgende Grundsätze vor:

Fremde, welche außer Baiern sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, sollen dem Gerichte ausgeantwortet werden, in dessen Bezirke sie die That begangen haben; es wäre dann das Verbrechen an dem baierischen Staate, oder an einem baierischen Unterthan begangen worden, in welchem Falle sie eben so, als wenn sie ein Verbrechen oder Vergehen in Baiern begehen, von den inländischen baierischen Gerichten untersucht, und nach baierischen Gesetzen bestraft werden.

Hat ein in Baiern ergriffener Fremder nicht blos im Auslande, sondern auch in Baiern Verbrechen oder Vergehen begangen; so wird er in Baiern bloß wegen den letztern untersucht und bestraft; nach überstandener Strafe aber dem ausländischen Gerichte, in dessen

sen Bezirke er gleichfalls sich Verbrechen oder Vergehen zu Schulden kommen ließ, ausgeantwortet.

Das Verfahren, wenn ein Ausländer von einer auswärtigen Obrigkeit requirirt wird, ist durch eine allerhöchste Entschließung vom 22ten Februar 1812. (Littr. N. Nro. 79.) in folgender Art bestimmt worden.

Man unterscheidet den doppelten Fall, nämlich:

a) wenn der Ausländer, dessen Auslieferung von dem ausländischen Staate verlangt wird, sich auf freiem Fuße, oder doch nur im polizeilichen Arreste befindet, und

b) wenn er wegen Verbrechen oder Vergehen in Untersuchung steht, oder nach geschehener Aburtheilung seine Strafzeit zu vollenden hat.

Im ersten Falle eignet sich die Sache ausschließend zur Behandlung der Polizeibehörden, welche nicht bloß auf die örtliche niedere Polizei beschränkt sind, also in den Städten mit eigenen königlichen Commissarien zu den Stadtmagistraten, in den übrigen Städten und Märkten aber nicht zu den Magistraten, sondern zu den Land- und Herrschaftsgerichten.

Die Polizeibehörde hat sich vor allem der Person des Ausländers, wenn es nicht schon früher geschehen ist, auf eine angemessene Art zu versichern; nämlich denselben entweder in Polizeiarrest bringen zu lassen, oder ihm in seiner eigenen Wohnung eine Wache zugeben, je nachdem der Stand des Ausländers und seine bisherige bekannte Aufführung das eine oder das andere räthlicher

licher machen. Sodann soll sie die erforderlichen Erhebungen über seinem Geburtsort, Stand, seine Vermögensumstände, oder Nahrungsweise, über die Zeit seines Aufenthalts in den baierischen Staaten, so wie über die sonstigen Verhältnisse, die zur Erforschung der Handlung, wegen welcher er requirirt wird, führen können, theils durch seine persönliche Einvernehmung zu Protocoll, theils durch Einsicht der bei sich führenden Pässe, Zeugnisse und anderer Urkunden, jedoch ohne Visitation seiner Briefschaften, ungesäumt pflegen.

Ergeben sich hiebei Anzeigen eines von ihm im Inlande, oder zwar im Auslande, aber an dem baierischen Staate oder einem baierischen Unterthan begangenen Verbrechens oder Vergehens; so hat die Polizeibehörde die gepflogenen Erhebungen sogleich dem betreffenden zur Untersuchung von Verbrechen oder Vergehen bestimmten Gerichte hinüberzugeben, und diesem, wenn dasselbe den Fall zur Vornahme einer Untersuchung geeignet findet, auch die im Verdachte befindliche Person gegen Bescheinigung auszuantworten.

Rücksichtlich der verlangten Auslieferung und der übrigen Behandlung wird es eben so gehalten, wie bei denjenigen, welche sich zur Zeit, wo die Auslieferung verlangt wird, in den Verhältnissen des zweiten Falles befinden, wovon weiter unten die Rede seyn wird.

Findet sich hingegen keine Anzeige eines Verbrechens oder Vergehens, welches die Zuständigkeit der baierischen Gerichte begründete, oder werden die erhobenen Anzeigen von den Criminal- und Civil-Straf-

Ge-

gerichten nicht für zureichend erkannt, um darauf eine Untersuchung zu gründen; so hat die Polizeibehörde wegen der verlangten Auslieferung unter Anlage aller Acten, Bericht an die vorgesetzte Kreis-Regierung zu erstatten, und deren weitere Anordnungen zu erwarten, welche nach ihrem Erfolge in Vollzug zu setzen sind.

Im zweiten Falle, wenn der Ausländer, dessen Auslieferung von einem auswärtigen Staate verlangt wird, sich wegen Verbrechen oder Vergehen in Untersuchung befindet, oder seine Strafzeit noch nicht erstanden hat; so findet in der Regel dessen Auslieferung erst nach erfolgter Aburtheilung und erstandener Strafzeit statt. Das Untersuchungsgericht muß, wenn das Ansinnen um Auslieferung von der ausländischen Behörde an dasselbe gestellt worden ist, sowohl hievon, als auch von den gegen den Angeschuldigten vorliegenden Anzeigen eines die Wirksamkeit der inländischen Gerichte begründenden Verbrechens oder Vergehens alsogleich der Polizeibehörde, in deren Bezirke er sich zuletzt aufgehalten hat, Nachricht ertheilen; außerdem aber, und wenn die Requisition von dem ausländischen Amte an die Polizeibehörde gemacht wurde, derselben auf Verlangen über den letzten Punkt die nöthigen Aufschlüsse geben.

Ergeben sich bei der Untersuchung eines Ausländers Anzeigen eines von ihm im Auslande begangenen Verbrechens oder Vergehens, ohne daß gleiche Anzeigen eines im Inlande, oder zwar im Auslande, aber an dem baierischen Staate, oder an einem baierischen Unterthan begangenen Verbrechens oder Vergehens vorliegen, so daß lediglich die Wirksamkeit ausländischer Gerichte begründet ist, und der Angeschuldigte sich zur

Aus-

Digitized by Google

Auslieferung an den fremden Staat, auch ohne von demselben verlangt worden zu seyn, eignet; so müssen gleichfalls diese Anzeigen und Verdachtsgründe von dem Untersuchungsgerichte der Polizeibehörde mitgetheilt werden.

Die Polizeibehörde hat in allen diesen Fällen, es möge die Requisiton an sie, oder an das Untersuchungsgericht gestellt, oder ihr die Eigenschaft des Angeschuldigten zur Auslieferung an einen fremden Staat ohne vorgängige Requisition bekannt gemacht worden seyn, unter Anlage der Acten, und mit Anführung aller persönlichen und örtlichen Rücksichten Bericht an die Regierung zu erstatten, durch welche die weitere Anordnungen erfolgen, nach denen sich sodann zu achten ist.

Erfolgt die allerhöchste Entscheidung, welche die Regierung ausschreibt, dahin, daß die Auslieferung zur Zeit nicht statt finde, sondern die Untersuchung fort gehen solle; so theilt nach deren Beendigung, und erfolgtem rechtskräftigen Urtheile das Untersuchungsgericht der Polizeibehörde, mit welcher dasselbe früher wegen der Auslieferung des Untersuchten an einen auswärtigen Staat in Benehmen getreten ist, das Urtheil mit. Ist der Angeschuldigte schuldlos erkannt, oder wegen Mangel an Beweise die Untersuchung eingestellt worden; derselbe zugleich der Polizeibehörde zur polizeilichen Verwahrung übergeben.

Die Polizeibehörde muß sodann in der nämlichen Art, die oben angegeben wurde, Bericht an die Regierung erstatten, und die durch selbe zu erholende allerhöchste Entschließung abwarten. Dieselbe Berichtserstattung muß

muß geschehen, wenn der untersuchte Ausländer zu einer Strafe verurtheilt wurde. Der Vollzug des Urtheils oder die Abführung an den Strafort wird aber so lange verschoben, bis die allerhöchste Entscheidung erfolgt, und von der Polizeibehörde dem Untersuchungsgerichte, welches in der Zwischenzeit den Verurtheilten in Verwahr behält, mitgetheilt worden ist.

Die Berichtserstattung unterbleibt nur in dem Falle, wenn schon früher durch eine allerhöchste Entschließung bestimmt worden ist, daß nach dem Erfolge des Erkenntnißes entweder die Strafe an dem Untersuchten vollzogen, oder derselbe an den fremden Staat ausgeliefert werden solle.

Ist die Bewilligung zur Auslieferung erfolgt, und der Zeitpunkt vorhanden, wo dieselbe bewerkstelligt werden kann; so wird vor allem dem requirirenden ausländischen Gerichte hievon Nachricht gegeben, und demselben die Zeit benannt, in welcher derselbe abgehen werde, und an der Gränzstation eintreffen könne.

Der Transport geschieht auf die nämliche Art, wie bei Vaganten, wenn nicht der fremde Staat, welcher jeden Falls alle Kosten tragen muß, eine andere Transportart angesonnen hat, worin ihm willfahrt werden soll.

Die Reise in einer Chaise wird nur dann zugestanden, wenn der fremde Staat es verlangt und die Kosten trägt, oder der zu Transportirende die hierauf erlaufenden Ausgaben bestreiten kann und will.

In wie ferne mit dem Untersuchten auch die Untersuchungsacten an eine ausländische Behörde abgelie-

liefert werden sollen, darüber erhält das Untersuchungs-Gericht jederzeit die Weisung durch das ihm vorgesetzte Appellations-Gericht, und setzt hievon die Polizei-Behörde in Kenntniß.

Bei Auslieferungen, welche ohne vorgängige Requisition einer ausländischen Behörde von Amtswegen statt finden, weil der eines im Auslande begangenen Verbrechens oder Vergehens Angeschuldete sich zur Untersuchung vor den inländischen Gerichten nicht eignet; wird gleichfalls vorläufige Nachricht an die ausländische Behörde ertheilt, und der Angeschuldigte wird sogleich an die Gränze transportirt.

Verweigert der ausländische Staat die Uebernahme; so wird der angeschuldete Ausländer von der Gränz-Behörde über die Gränze geschaft, nachdem ihm vorher angedroht worden ist, daß er, wenn er unter was immer für einem Vorwande in die königlich baierischen Staaten zurückkehren sollte, er drei Markts-Tage öffentlich ausgestellt, auf ein bis vier Jahre in das Arbeitshaus gebracht, und nach überstandener Strafe von Neuem verwiesen werden würde.

Zugleich wird seiner vorgesetzten ausländischen Obrigkeit hievon Nachricht ertheilt.

Zwölftes Hauptstück.

Innere staatsrechtliche Gegenstände.

Erstes Capitel.

Adels-Verhältnisse, und dießfallsige Obliegenheiten der Magistrate.

§. 281.

Vom Adel überhaupt.

Die Adelichen bilden eine besondere, bevorzugte Classe der Staatsbürger in Baiern.

Sie genießen folgende Rechte:

a) das Recht, sich der ihnen bewilligten Titel und Wappen zu bedienen;

b) das Recht der Siegelmäßigkeit unter den Beschränkungen der Gesetze über das Hypothekenwesen. Die in der Siegelmäßigkeit begriffenen Befugnisse, derer Erörterung außer dem Zwecke des gegenwärtigen Werkes liegt, sind in dem Edicte über die Siegelmäßigkeit vom 27sten Mai 1818 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1818 Stück XV. Seite 325.) aufgezählt;

c) einen von dem landgerichtlichen befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen;

d) die Auszeichnung bei der Militär-Conscription, daß die Söhne der Adelichen als Cadetten eintreten;

e) aus-

e) ausschließend das Recht, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können; endlich

f) das Recht, Familien-Fidei-Commisse auf Grundvermögen zu errichten, kraft welcher ein Vermögen für alle, oder doch für mehrere Geschlechts-Nachfolger als unveräußerliches Gut der Familie erklärt wird.

Verfassungsurkunde vom 27sten Mai 1818. Gesetzblatt vom Jahre 1818 Stück VII. Seite 101.

Dann Edict über den Adel vom 27sten Mai 1818. Gesetzblatt vom Jahre 1818 Stück XII. Seite 213.

§. 282.

Verschiedene Classen des baierischen Adels.

Der baierische Adel hat fünf Grade: 1. Fürsten; 2. Grafen; 3. Freiherrn; 4. Ritter; 5. Adeliche mit dem Prädikate „von", wobei man noch einen Unterschied zwischen den vormals reichsständischen Fürsten und Grafen, welche auf den Reichs- und Kreis-Tagen Sitz und Stimme hatten, und den vormals unmittelbar Reichsadelichen, welche dem Kaiser und Reiche unmittelbar unterworfen waren, dann zwischen den übrigen Adelichen macht, indem die Ersteren einige Vorzüge mehr genießen, als die Letztern.

Zu der Ritter-Classe gehören alle mit einem Verdienst-Orden begnadigten Inländer, welche nicht schon vorher einer höhern Adels-Classe einverleibt waren.

Digitized by Google

Die Verleihung der goldenen und silbernen Verdienst-Medaillen schließt aber diese Auszeichnung nicht in sich.

§. 283.

Erwerbung der Adels-Eigenschaft.

a) durch die Abstammung.

Der Adel wird entweder von einem adelichen Vater ererbt, wozu aber die Abstammung aus einer rechtmäßigen Ehe erfodert wird, oder durch königliche Verleihung erworben.

Die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder werden in dieser Hinsicht den ehelich Gebornen gleichgeachtet. Unter den durch nachfolgende Ehe legitimirten Kindern versteht man solche, welche außerehelich geboren wurden, deren Eltern aber später in rechtmäßige eheliche Verbindung zusammentraten.

Durch Legitimation mittels königlichen Reskriptes, durch Adoption, oder irgend einen andern Privatact (Handlung oder Vertrag) kann der Adel nur mit ausdrücklicher königlicher Bewilligung übertragen werden, welche dann für eine neue Verleihung gilt.

Legitimation durch königliches Reskript nennt man es, wenn ein außerehelich erzeugtes und gebornes Kind, dessen Eltern nicht zusammen heirathen, durch eine königliche Erklärung die Rechte der ehelich Gebornen erhält. Diese Legitimationsart äußert ihre Wirkungen nur auf die bürgerlichen und Privat-Verhältnisse eines solchen Kindes; dadurch werden aber die Standes-Vorzüge des Vaters nicht erworben.

Adop-

Adoption ist Annahme an Kindesstatt. Man unterscheidet die vollkommene und unvollkommene Adoption; durch die erstere kömmt der Adoptirte unter die väterliche Gewalt des Adoptierenden, durch die Letztere nicht; durch beide Arten erhalten aber die Adoptirten die nämlichen Erbrechte in des Adoptirenden Vermögen, wie leibliche und rechtmäßige Kinder. Ferner macht man noch einen Unterschied zwischen Adoption und Arrogation, durch erstere werden Personen, welche noch unter väterlicher Gewalt stehen, durch letztere Personen, die derselben nicht mehr unterworfen sind, an Kindesstatt angenommen.

Alle diese Arten von Annahme an Kindesstatt sind in der erwähnten gesetzlichen Bestimmung unter dem Worte „Adoption" verstanden, und geben dem an Kindesstatt Angenommenen den Besitz der adelichen Titel und Wappen der Familie desjenigen, von welchem er seine Rechte ableitet, nur dann, wenn der König zur Uebertragung des Adels seine Zustimmung giebt, welche jedoch nicht ertheilt werden kann, wenn nicht sämmtliche Agnaten einwilligen. Die Agnaten sind diejenigen, welche von dem ersten Erwerber des Adels durch lauter Mannspersonen abstammen, wogegen diejenigen, welche von dem ersten Erwerber durch die weibliche Nachkommenschaft abstammen, Cognaten heißen.

Wenn keine förmliche Adoption der einen oder der andern Art statt findet, sondern ein Adelicher ein Kind nur zur Erziehung oder Versorgung übernimmt, was man im gemeinen Leben auch oft an Kindesstatt annehmen heißt; so versteht es sich von selbst, daß hierauf die vorgetragenen Bestimmungen eben so wenig anwend-

wendbar seyen, als auf alle andern Privat-Handlungen oder Verträge, wodurch ein Adelicher sich zu einer besonderen Vorsorge für ein Kind, oder auf andere Art verpflichtet.

§. 284.

b) durch königliche Verleihung.

Die Verleihung geschieht durch Adelsbriefe. Dieselben werden mit Beschreibung des bewilligten Titels und Wappens in einer bestimmten Form gegen Erlegung der Taxen ausgefertigt, und die Verleihung des Adels, vormals durch die Regierungsblätter, dermal durch das allgemeine Intelligenzblatt des Reiches bekannt gemacht.

Dasselbe gilt von Erhebungen auf einer höheren Adels-Stuffe.

§. 285.

c) durch Erlangung des Militär- oder Civil-Verdienst-Ordens.

Die Ertheilung des Militär- oder Civil-Verdienst-Ordens an Inländer schließt die Verleihung des Adels in sich.

Von dem 27sten Mai 1818 an beschränkt sich dieser Adel nur auf die Person des Begnadigten, er erlischt mit dessen Tode, und geht auf seine Nachkommen nicht über.

Nur derjenige, welcher selbst den Orden erworben hat, und dessen Vater und Großvater ebenfalls diese Aus-

Auszeichnung des Verdienstes genossen, hat Anspruch auf taxfreie Verleihung des erblichen Adels, dessen Ertheilung er aber in der gewöhnlichen Art nachsuchen muß.

Diejenigen, welche den Militär-Verdienst-Orden oder den Civil-Verdienst-Orden der baierischen Krone vor dem 27sten Mai 1818 erhalten haben, gehören nicht nur ebenfalls zum Adel, und zwar zur Ritter-Classe desselben, sondern sie sind auch zur Vererbung des adelichen Titels auf ihre Nachkommen in beschränkter Art unter den Bedingungen berechtiget, welche die allgemeine Verordnung vom 23sten Dezember 1812 (Regierungsblatt vom Jahre 1813 Stück I. Seite 5.) enthält.

Denselben steht nämlich frei, wenn sie im ersten Vierteljahre nach Verleihung des Ordens die vorgeschriebene Anmeldung bei dem Reichsherolden-Amte gemacht haben, den adelichen Titel auf einen ihrer ehelichen oder adoptirten Söhne in der Art erblich zu machen, daß dieser, jedoch erst nach seines Vaters Tode, den adelichen Titel ebenfalls annehmen darf, der dann fortwährend in derselben Art, immer nur nach erfolgtem Tode des Besitzers auf den ältesten Sohn, oder in dessen Ermanglung auf den ältesten Abkömmling des Erwerbers nach der Reihenfolge der Erstgeburt übergeht. Sind keine betheiligten andern Abkömmlinge des ersten Erwerbers mehr vorhanden; so steht dem Letztern wieder die Adoption frei.

Wenn aber auch gleich die Anmeldung in oben bestimmter Zeit geschehen ist, so muß doch der Berech-

tigte,

Digitized by Google

tigte, sobald er von dieser Befugniß der erblichen Uebertragung wirklich Gebrauch machen will, dieses mit Benennung desjenigen eigenen oder adoptirten Sohnes, auf den die Uebertragung geschehen soll, welches zu jeder Zeit, auch in einem zurückgelassenen Testamente geschehen kann, dem Reichsherolden-Amte bekannt machen, und ein zur anständigen Führung des Adels erfoderliches eigenes Vermögen nachweisen, worauf nach erfolgter königlicher Bestätigung die Uebertragung, vormals im Regierungsblatte, dermal im Intelligenzblatte bekannt gemacht wird, vor welchen dieselbe keine Kraft hat.

§. 286.

Adels-Matrikel.

Ueber sämmtliche adeliche Familien des Königreiches, sowohl der alten Geschlechter als auch derjenigen, welche erst in neuern Zeiten die Adels-Titel erhalten haben, ist bei dem Staats-Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern eine besondere Matrikel angelegt, welche von dem bei dem besagten Staatsministerium als ein untergeordnetes Büreau bestehenden Reichs-Heroldenamte geführt wird.

In diese Matrikel sind alle adelichen Familien, und bei einer jeden derselben

a) ihre Adelstitel und die Diplome, oder sonstigen Urkunden, durch welche der Adel bewiesen wird,

b) ihre Familien-Wappen,

c) die

e) die Vor- und Zunamen aller Familienglieder, ihr Alter, ihr gegenwärtiger Wohnort, und die Stellen, die sie bekleiden, eingetragen.

Eben so werden in der nämlichen Matrikel alle Veränderungen vorgemerkt, die mit einer Familie sich ergeben.

Wer in diese Matrikel nicht eingetragen ist, wird in dem Königreiche nicht als adelich erkannt; dagegen geben die Extracte (Auszüge) aus dieser Matrikel vollkommenen Beweis für den Adels-Titel, oder die Adels-Eigenschaft.

§. 287.

Verlust des Adels.

Mit jeder Verurtheilung in eine Criminal-Strafe wegen begangener Verbrechen ist der Verlust des Adels verbunden.

Eine Strafe wegen Vergehen zieht den Verlust des Adels nur dann nach sich, wenn das Straf-Gesetzbuch das Vergehen als unverträglich mit der Adels-Würde benennt, und diese Wirkung in dem verurtheilenden Erkenntnisse ausgesprochen ist.

Dieser Verlust trift jedoch in beiden Fällen nur die Person des Verurtheilten, und ist selbst für dessen Kinder unnachtheilig. Für den Verurtheilten ist aber dieser Verlust in der Art bleibend, daß er auch nach überstandener Strafe den Adelstitel nicht mehr führen darf.

Fer-

Ferner wird der Adel verloren durch freiwillige Verzichtleistung, wovon jedoch dem Könige die förmliche Anzeige gemacht werden muß, worauf die Verzichtleistung bekannt gemacht wird. Der Verzicht ist ohne Nachtheil für die bereits gebornen Kinder des Verzichtenden, und noch mehr für andere Mitglieder der Familie. Die erst nach der Verzichtleistung gebornen Kinder aber sind zur Führung des Adel-Titels nicht mehr berechtiget.

Durch bloßen Nichtgebrauch erlischt das Recht auf einen immatrikulierten Adels-Titel nicht, weder für den Nichtgebrauchenden noch für die Nachkommenschaft; jedoch verbindet ein durch wenigstens zwei Generationen fortdauernder Nichtgebrauch die nachfolgenden Abkömmlinge einer immatrikulirten adelichen Familie um die Erneuerung des Adels einzukommen, welche aber nicht verweigert werden darf.

Suspendirt wird der Gebrauch des Adelstitels durch die Uebernahme niederer, bloß in Handarbeit bestehender Lohndienste, durch die Ausübung eines Gewerbes bei offenem Kram und Laden, oder eines eigentlichen Handwerkes, das heißt mit andern Worten, sobald ein Adelicher in Verhältnisse dieser Art tritt, und so lange er in denselben bleibt, kann er den Titel als Adelicher nicht führen, und die Rechte, welche mit dem Adel verbunden sind, nicht genießen.

Diese Verfügung dehnt sich jedoch nicht über die Dauer jener Suspensions-Gründe, noch auf die Kinder aus, welche sich nicht im gleichen Falle befinden. Tritt demnach der Adeliche, welcher in solchen Verhältnissen

nissen stand, aus denselben, so kann er wieder die Adels-Titel führen, und alle Rechte ausüben, welche die Gesetze den Adelichen einräumen.

§. 288.

Aufsichtsrecht der Magistrate über die Führung der Adels-Titel.

Da Niemand, welcher die Eigenschaft eines Adelichen nicht auf eine der vorbezeichneten Arten erworben hat, so wie Keiner, welcher derselben für immer oder auf einige Zeit verlustig geworden ist, einen Adelstitel sich beilegen, oder fortführen darf, und die Polizei die Bestimmung hat, jeder ungebührlichen Anmaaßung vorzubeugen, oder die Abstellung derselben zu veranlassen; so gebührt den Magistraten, und zwar allen ohne Unterschied, indem es sich hier blos um einen Localpolizei-Gegenstand handelt, das Recht, und sie haben zugleich die Pflicht, darüber zu wachen, daß Niemand in ihrem Bezirke sich für einen Adelichen ausgebe, oder die Adelsprädikate gebrauche, dem sie nicht zustehen.

Geschieht solch eine ungebührliche Anmaaßung von einer Person höheren Standes; so haben die Magistrate in den Städten mit eigenen königlichen Commissarien hievon die Anzeige an die vorgesetzte Kreis-Regierung, die Magistrate in den übrigen Städten, und in den Märkten aber an das betreffende Land- oder Herrschaftsgericht zu machen, damit von denselben die nothwendigen Verfügungen entweder selbst getroffen, oder eingeleitet werden.

Ge-

Gegen Personen, welche der Bürger-Gemeind selbst angehören, so wie gegen Fremde geringeren Standes wird von den Magistraten unmittelbar eingeschritten, und denselben die Fortsetzung des Gebrauches der Adelstitel untersagt.

Wird jedoch von demjenigen, gegen welchen ein solches Verbot gerichtet war, das Recht zur Führung eines adelichen Titels behauptet, und gegen die magistratische Verfügung protestirt; so müssen die Magistrate in den Städten und Märkten ohne eigene königliche Commissarien die Sache dem vorgesetzten Land- oder gutsherrlichen Gerichte übergeben, und diesem die weitere Verfügung überlassen.

Die Magistrate in den Städten mit eigenen königlichen Commissarien hingegen lassen sich die Adels-Beweise vorlegen, und nehmen hievon Abschriften, oder lassen denjenigen, dessen Adels-Eigenschaft bestritten wird, seine Erinnerungen und Gründe zu Protokoll geben, und senden die Verhandlung zur Regierung ein, indem sie sich weitere Verhaltungsbefehle erbitten. Eine Erkenntniß gebührt aber auch diesen Magistraten nicht, indem nach §. 9. des erwähnten Adels-Edicts über Anmaaßungen nicht gebührender Titel und Wappen nur von dem Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern, oder von den Gerichten des Reiches entschieden, und dieselben abgestellt, oder zurückgewiesen werden können.

Werden Adelstitel mißbraucht, um unter Begünstigung derselben Betrügereien auszuüben; so wird dießfalls das Verfahren eingeschlagen, welches für die

Fälle

Fälle entdeckter Betrügereien vorgeſchrieben iſt, und am betreffenden Orte angegeben werden wird.

Zeigt es ſich, daß Urkunden verfälſcht oder nachgemacht wurden, um dadurch die Adelseigenſchaft zu beweiſen; ſo werden die Perſonen, welche ſolche bei ſich führen, ſogleich den Gerichten zur ſtrafrechtlichen Unterſuchung hinübergegeben.

Außer den beiden letzten Fällen, darf jedoch gegen Perſonen, welche ſich unbefugt die Adelstitel beilegen, wenn ſie ſonſt ſich nichts zu Schulden kommen laſſen, kein Perſonalarreſt verhängt werden.

§. 289.

Jährliche Anzeigen über die Veränderungen in dem Stande der adelichen Familien zum Behuf der Führung der Adelsmatrikel.

Da, wie wir im §. 286. gehört haben, in der Matrikel der Adelichen, welche von dem Reichsherolden-Amte geführt wird, auch alle Veränderungen vorgemerkt werden müſſen, welche ſich in einer adelichen Familie ergeben; ſo iſt, damit dieſe Vormerkung richtig und vollſtändig geſchehen könne, verordnet, daß alle Jahre ein jeder Pfarrer ein Verzeichniß über die Geburten, Heirathen und Todesfälle, welche ſich bei den in ſeinem Pfarrbezirke befindlichen adelichen Familien ergeben, vorlege.

Die Pfarrer in den Städten mit eigenen königlichen Commiſſarien übergeben dieſelben dem Stadtmagiſtrate, welcher ſie zur Regierung einſendet.

In

In den übrigen Städten und Märkten sollen dieselben an die Land- und gutsherrlichen Gerichte eingesendet werden. Uebergeben sie aber die Pfarrer an die Magistrate, so werden sie von diesen an die Land- und gutsherrlichen Gerichte gesendet, welche Letztere sie sodann an die Regierung vorlegen.

Zweites Capitel.

Juden, deren Verhältnisse und Matrikel.

§. 290.

Von den Juden im Allgemeinen.

Die Juden sind diejenige Volks-Classe, welche in Deutschland beinahe überall nur als geduldet vorkömmt, und in Ansehung derer die meisten Ausnahmen von der Gleichheit im Genuße der Privatrechte statt finden. Diese Erscheinung hat ihren hauptsächlichsten Grund in den eigenen Religions- und Volks-Vorurtheilen der Juden, dann in der besondern Lebens- und Erwerbs-Art derselben, welche sie zum gleichen Genuß der Rechte, und zu gleicher Tragung der Verbindlichkeiten gegen den Staat mit den übrigen Bürgern unfähig machen, und also auch ihre Gleichstellung mit denselben nicht gestatten.

Ehemals, besonders im Mittelalter, war ihre Lage sehr drückend, in neuern Zeiten ist sie sehr erleichtert worden; doch sind sie noch immer in einem jeden Staate mehreren oder mindern Beschränkungen unterworfen, welche alle dahin zielen, ihr Wirken für den

Staat

Digitized by Google

Staat und dessen christliche Bewohner unschädlich zu machen, und sie in diejenigen Grenzen einzuengen, welche die Verhältnisse des Volkes, bei dem sie leben, erfodern.

In Baiern sind die Verhältnisse der Juden durch ein besonderes Edict vom 10ten Juni 1813. (Regierungsblatt vom Jahre 1813. Stück XXXIX. Seite 92.) und mehrere einzelne, theils frühere, theils spätere Verordnungen so regulirt worden, wie dieses in den nachstehenden §§ven enthalten ist.

§. 291.

Verbot der Einwanderung fremder Juden.

Als Hauptgrundsatz ist festgestellt, daß ausser den bereits im Königreiche befindlichen Juden durchaus keine andere mehr aufgenommen werden dürfen.

Jede Einwanderung und Niederlassung fremder Juden im Königreiche ist daher durchaus verboten.

Dem zufolge dürfen Einwanderungs-Gesuche fremder Juden nicht begutachtet, ja nicht einmal an die Kreis-Regierungen vorgelegt, sondern müssen sogleich zurückgewiesen werden, und zwar ohne Unterschied, ob die fremden Juden sich im Königreiche ankaufen wollen oder nicht, und ohne Berücksichtigung der Erwerbungsart, welche sie zu ergreifen gedenken.

Ausgenommen sind die jüdischen Weibspersonen, welche von inländischen Juden nach erlangter Verehe-ligungs-Bewilligung geheirathet werden wollen. Ihre

Ein

Einwanderungsgesuche werden wie andere Gesuche der Art behandelt.

§. 292.

Zurückweisung der Betteljuden an der Grenze.

Juden, welche sich nicht mit einem Paße legitimiren, das ist ausweisen, können, dürfen von den Grenzbehörden nicht über die Grenze des Reiches gelassen werden.

Selbst aber gegen Vorweisung eines Paßes darf laut besonderer Verordnung vom 16. Aug. 1809. (Regierungsblatt vom Jahre 1809. Stück LIX. Seite 1357.) keinem ausländischen Juden, welcher durch sein Aeußeres schon befürchten läßt, daß er sich im Lande durch Bettel, oder auf andere unerlaubte Art fortzubringen versuchen möchte, besonders wenn derselbe mit Weib und Kindern an der Grenze ankömmt, der Eintritt in Baiern gestattet werden, wenn nicht sein Geschäft, welches er im Lande hat, in dem Paße bestimmt und deutlich ausgedrückt ist, oder er sich auf andere hinreichende Art darüber vor der Grenz-Polizei-Behörde ausweisen kann. Nur in diesem Falle darf die Fortsetzung der Reise gestattet, der Paß von der gedachten Behörde visirt, (das ist als eingesehen und richtig befunden bestätigt) und der reisende Jude an den Ort, wohin ihn sein Geschäft führt, auf einen genau zu bestimmenden Wege, den er nicht verlassen darf, instradirt, (das ist ihm die Marschroute oder der zu nehmende Weg vorgeschrieben) werden.

Der Jude muß diesen seinen Paß in dem Orte, wo ihn seine Geschäfte sich aufzuhalten nöthigen, und zwar

zwar in Städten mit eigenen königlichen Commissarien bei den Letztern, in den übrigen Städten und Märkten, wenn die vorgesetzten Land- und gutsherrlichen Gerichte in denselben ihre Sitze haben, bei diesen, außerdem aber bei den Magistraten vorweisen, und von denselben contrasigniren, das ist die geschehene Vorweisung durch Unterschrift bestätigen lassen. Denn obwohl die einem Land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordneten Magistrate keine Pässe ausstellen können; so kann ihnen doch das Recht nicht abgesprochen werden, von den Pässen der Fremden, welche sich im Orte aufhalten, dann Einsicht zu nehmen, und dieselben zu contrasigniren, wenn sich das Land- oder gutsherrliche Gericht nicht im Orte befindet, indem dieses zur Ausübung der Local-Polizei nothwendig ist.

Solchen Juden darf der Aufenthalt nicht länger gestattet werden, als es ihre Geschäfte nothwendig machen.

§. 293.

Die Zahl der Juden-Familien im Inlande darf nicht vermehrt werden.

Der zweite Hauptgrundsatz ist, daß in den Orten, wo bisher keine Juden waren, auch in Zukunft keine aufgenommen, und in den Orten, wo sie dermal bestehen, die Zahl der Juden-Familien in der Regel nicht vermehrt werden dürfe, wohl aber nach und nach vermindert werden solle, wenn sie zu groß ist.

Zu diesem Ende wurde im Jahre 1813 in jedem Kreise die Herstellung einer Juden-Matrikel angeordnet.

Sämmtliche im Reiche befindlichen jüdischen Glaubensgenossen mußten sich bei der Polizei-Behörde ihres Wohnortes melden, derselben ihren Stand, Alter, Familienzahl und Erwerbungsart angeben, und ihre Schutzbriefe, Concessionen oder Aufenthalts-Bewilligungen urschriftlich zur Prüfung derer Gültigkeit vorlegen, und sich zugleich erklären, welchen Familien-Namen statt ihren bisherigen Hebräischen sie annehmen, und ob sie den Unterthans-Eid ablegen wollten. Diese Verhältnisse nebst der Bezeichnung des alten jüdischen Namens, und des angenommenen neuen Familien-Namens wurden den dortmaligen General-Kreis-Commissariaten vorgelegt, welche entschieden, ob der Jude in die Matrikel sich eigne oder nicht.

Wurde der Jude zur Aufnahme in die Matrikel geeignet gefunden; so mußte derselbe den vorgeschriebenen Unterthans-Eid auf die Bibel ablegen, worauf dessen Eintragung in die Matrikel geschah, und ihm zu seiner Legitimation ein Auszug aus derselben ertheilt ward, welcher für ihn und seine Nachkommen die Stelle der vormaligen Schutzbriefe vertritt.

Die Matrikel wurde bei den damaligen General-Commissariaten angelegt, und bei denselben, nunmehr bei den Kreis-Regierungen, aufbewahrt. Jede Polizei-Behörde erhielt hievon den betreffenden Auszug, welche in den Städten mit eigenen königlichen Commissarien von den vormaligen Polizei-Behörden an die dermaligen

gen Magistrate übergeben worden sind. Für die übrigen Städte und Märkte befinden sich diese ursprünglichen Matrikel-Auszüge noch bei den Land- und gutsherrlichen Gerichten.

Die darin angegebene Zahl der in einem jeden Orte im gedachten Jahre 1813 befindlich gewesenen Familien bildet nunmehr die Normalzahl, welche in der Regel nicht überschritten werden soll, dergestalt, daß kein Judensohn zu einer Ansäßigmachung oder Verheirathung zugelassen wird, wenn nicht eine Familie von der Normal-Zahl in Abgang gekommen ist.

Diese Matrikel werden von den Kreis-Regierungen dermal noch fortgeführt, in denselben die sich durch den Abgang einer Judenfamilie, oder durch die Aufnahme einer neuen ergebenden Veränderungen nachgetragen, und daraus den Polizei-Behörden, dann den Stadt- und Marktsmagistraten die betreffenden Auszüge von Zeit zu Zeit nach dem Verhältnisse ihrer Unterordnung entweder unmittelbar, oder mittelbar durch die Landgerichte zugefertigt.

Wo diese Mittheilung nicht geschieht, können die Polizei-Behörden sehr leicht den Abgang ersetzen, wenn sie in den bei ihnen hinterliegenden ursprünglichen Matrikel-Auszügen die sich ergebenden Veränderungen bemerken.

§. 294.

Ausnahmen von vorstehender Regel.

Ausnahmsweise kann die Ansäßigmachung über die normalmäßige Zahl an denselben Orten, wo sich bereits

Juden befinden, oder die Ansäßigmachung in Orten, wo noch keine Juden sind, nur von der allerhöchsten Stelle, und wird auch von derselben nur unter nachstehenden Bedingungen bewilliget werden, nämlich:

1. wegen Errichtung von Fabriken oder großen Handels-Unternehmungen;

2. bei Ergreifung eines ordentlichen Handwerkes, wenn sie die Ausübung eines Meisterrechts erhalten haben;

3. wenn sie soviel an Grund und Boden zur eigenen Bearbeitung erkaufen, worauf eine Familie vom Feldbau ohne daneben Handel zu treiben, sich gut ernähren kann.

Der Ankauf eines unbedeutenden Gutes, eines Hauses ohne Feldbau, oder ohne Treibung eines Handwerks, die Errichtung eines gewöhnlichen Waarenlagers oder Bude, und die Treibung eines anderen, wiewohl erlaubten Handels, giebt daher den Juden kein Recht, weder in dem Orte ihres Aufenthalts über die dort fest bestimmte Zahl, noch in einem andern Orte sich ansäßig zu machen. Solche Gesuche sind jedesmal ohne weiters sogleich abzuweisen.

§. 295.

Bedingungen zur Ansäßigmachung und Verheirathung der Juden, wenn auch die Normal-Zahl nicht überschritten wird.

Auch bei der Fortsetzung bereits aufgenommener (rezipirter) Familien, und wenn gleich durch die vorhabliche An-

Ansäßigmachung und Verheirathung die Normalzahl im Orte nicht überschritten wird, darf doch die Erlaubniß auf den Schächerhandel nicht ertheilt werden, sondern der die Heirath nachsuchende Jude muß neben der Ausweisung, daß durch seine Heirath die bestimmte Zahl nicht überschritten werde, noch besonders darthun, daß er mit Ausschluß des Schacherhandels, einen ordentlichen durch das Gesetz gebilligten Erwerbszweig treibe, und sich und seine Familie dadurch zu ernähren im Stande sey.

Ohne diese hinlänglich gemachten Ausweisungen dürfen solche Heirathsgesuche nicht bewilliget werden.

Nach der Verordnung vom 24sten März 1814 (Regierungsblatt vom Jahre 1814. Stück XXVI Seite 705.) ist der Viehhandel allein, ohne den die Nahrung einer Judenfamilie sichernden Besitz einer Realität oder eines ordentlichen Gewerbes niemals als ein hinreichender Titel zur Ansäßigmachung anzusehen, und dieselbe darf also auch hierauf nicht gestattet werden.

§. 296.

Wem die Aufnahme der Juden in den Städten und Märkten zustehe?

Da in der Verordnung vom 17ten Mai 1818 die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend (Gesetzblatt vom Jahre 1818 Stück V. Seite 49.) im 62sten §. den Magistraten in allen Städten und Märkten die Aufnahme der Bürger und Schutzverwandten ohne Einschränkung überlassen ist; da ferner, wie

wir

wir im Verfolge hören werden, die im Königreiche wohnenden Juden keine eigenen Gemeinden bilden, sondern mit den christlichen Bewohnern des Ortes ihres Aufenthaltes nur eine Gemeinde ausmachen: so steht den Magistraten in allen Städten und Märkten die Aufnahme der jüdischen Gemeindeglieder, und die Entscheidung hierüber in erster Instanz mit Vorbehalt der Berufung an die Kreis-Regierungen zu.

Die Magistrate sind aber hiebei genau an die oben für Juden-Aufnahmen vorgeschriebenen Bestimmungen gebunden, und dürfen daher in Orten, in welchen bisher keine Juden waren, auch für die Zukunft keinem die Aufnahme bewilligen, und weder eine Ansäßigmachung einer Judenfamilie, noch die Verheirathung eines Juden gestatten, wenn dadurch die Normalzahl überschritten würde.

Eben so wenig dürfen sie eine Ansäßigmachung auf den Schächer- oder Nothhandel zugeben, sondern müssen immer darauf sehen, daß der sich ansäßig machen wollende Jude einen ordentlichen durch das Gesetz gebilligten Erwerbszweig treibe, oder zugleich mit seiner Ansäßigmachung erlange.

Ferner ist dießfalls hinsichtlich der Magistrate in den Städten ohne eigene königliche Commissarien, und in den Märkten den betreffenden Landgerichten das Aufsichtsrecht vorbehalten, und der Instanzen-Zug geht von den Entscheidungen der Magistrate durch das Mittelorgan der Landgerichte an die vorgesetzten Kreis-Regierungen.

In

In den Städten und Märkten, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, wo nach §. 87. im Vten Hauptstücke die Aufnahme der Bürger und Schutzverwandten, und die Ertheilung der Heirathsbewilligung den Gutsherren oder ihren Gerichten zusteht, gebührt den Letztern auch die Aufnahme der jüdischen Glaubensgenossen, gleichfalls unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, jedoch mit der im besagten §ve angegebenen Beschränkung, daß die Magistrate mit ihren Erinerungen gehört werden müssen, und daß im Falle, wenn von den Magistraten die Einwilligung verweigert wird, die Entscheidung den Kreis-Regierungen zukömmt.

Wie die Aufnahmen der Bürger und Schutzverwandten überhanpt behandelt werden müssen, wird im IIten Theile an seinem Orte vorkommen. Hier ist nur noch zu bemerken, daß, wenn der Fall des §es 294. vorkömmt, und der Magistrat beglaubt ist, daß einem Juden die Ansäßigmachung oder Heirathsbewilligung ausnahmsweise ertheilt werden könne, ihm hierüber keine Entscheidung gebühre, sondern der Fall unter Anführung aller Umstände an die Kreis-Regierung zur weitern Einleitung oder Verfügung nach dem Verhältniße der Unterordnung des Magistrats entweder unmittelbar, oder mittelbar durch das vorgesetzte Landgericht an die Kreis-Regierung mit gutachtlichem Berichte vorgelegt werden müsse.

§. 297.

§. 297.

Vierteljährige Vorlage der Verzeichniße über Judenaufnahmen.

Damit die königlichen Stellen in steter Uebersicht der im Königreiche ansäßigen Juden und der bewilligten neuen Aufnahmen derselben bleiben, und damit die Matrikeln bei den Kreis-Regierungen vollständig fortgeführt werden können, muß von einem jeden Magistrate, in dessen Bezirke sich Juden befinden, alle Quartale eine Uebersicht der in demselben aufgenommenen Juden, oder, wenn keine aufgenommen wurden, eine Fehlanzeige, entweder unmittelbar an die Regierung, oder nach dem Verhältniß seiner Unterordung durch das betreffende Landgericht vorgelegt werden.

Der neu aufgenommene Jude erhält sodann einen Auszug aus der Matrikel zu seiner Legitimation.

§. 298.

Sonstige bürgerliche Verhältnisse der Juden.

a) Unterschied zwischen immatrikulirten, und nicht immatrikulirten Juden.

Nur diejenigen jüdischen Glaubensgenossen können die in den nachstehenden §§en aufgezählten bürgerlichen Rechte und Vorzüge erwerben, welche das Indigenat in den baierischen Staaten auf gesetzliche Weise erhalten haben. Was dazu erfodert werde, siehe im 28sten §. des IIten Hauptstückes.

Bei

Bei den Juden wird aber zum Genusse desselben noch besonders erfodert, daß sie oder die Familie, zu welcher sie gehören, in der Juden-Matrikel eingetragen seyen.

Diejenigen inländischen Juden, die entweder selbst nicht in der Matrikel eingetragen sind, oder nicht von einer Familie abstammen, welche in der Matrikel eingetragen ist, werden bloß als fremde Juden betrachtet. Sie werden geduldet, können aber die Vorzüge und Rechte der immatrikulirten Juden nicht ansprechen.

Judensöhne, welche zu einer Familie gehören, die nicht immatrikulirt ist, können zur Anßäßigmachung und Verheirathung nicht zugelassen werden. Erhalten sie nachträglich die Immatrikulation, so müssen sie einen Familien-Namen annehmen, und den Unterthanseid ablegen.

§. 299.

b) Führung des Familiennamens.

Es ist bekannt, daß die Juden vorher keine Familiennamen hatten, sondern jeder nur mit dem Namen genannt wurde, den er bei der Beschneidung erhielt. Mancher nahm noch einen besondern Zu- und Spitznamen an, der jedoch nicht gleich blieb, sondern von ihm selbst, oder doch von seinen Nachkommen verändert werden konnte. Dadurch entstand eine Verwirrung, man konnte die zu einer Familie gehörigen Personen nicht leicht ausfindig machen, und besonders wurden dadurch allenfalls nöthige Untersuchungen, so wie die erfoderliche polizeiliche Aufsicht überhaupt er-

schwert. Deßwegen mußte bei der Immatrikulation eine jede jüdische Familie einen gemeinschaftlichen Familien-Namen annehmen, wobei sie aber keinen Namen von bekannten Familien, oder Namen, welche ohnehin schon häufig geführt werden, wählen durfte.

Die Juden sind verbunden, ihre bei der Immatriculation angenommenen Familiennamen in allen Geschäften, und besonders in öffentlichen Verhandlungen zu führen, wobei sie ihren Vornamen beisetzen können. Die besondern Zu- oder Spitznamen aber, deren sie sich ehemals bedienten, dürfen sie nicht mehr gebrauchen. Nur denjenigen Juden, welche eine Handlungs-Firma unter ihrem vorigen Namen führen, ist unbenommen, denselben noch ferner neben ihren neuen Namen beizubehalten

§. 300.

c) Zulassung der Juden zu allen bürgerlichen Nahrungszweigen.

Um die Juden von ihren bisherigen eben so unzureichenden als gemeinschädlichen Erwerbsarten abzuleiten, und ihnen jede erlaubte, mit ihrem gegenwärtigen Zustande vereinbare Erwerbsquelle zu eröffnen, sind dieselben zu allen bürgerlichen Nahrungszweigen, als Feldbau, Handwerken, Treibung von Fabriken und Manufakturen, und des ordentlichen Handels unter den in den nachfolgenden §§ven enthaltenen Bestimmungen zugelassen.

§. 301.

§. 301.

d) Ihre Fähigkeit zur Erwerbung des vollen und des Nutz-Eigenthums.

Die Juden können das volle und das Nutz-Eigenthum (dominium plenum et utile, dessen Begriff schon oben im IIIten Hauptstücke §. 29. Seite 23. gegeben ist) von Häusern, Feld und andern liegenden Gründen erwerben, und dieses Eigenthum auf jede in den Gesetzen erlaubte Art benützen.

§. 302.

e) Ausschluß vom Besitze des abgesondeten Ober-Eigenthums und gutsherrlicher Rechte überhaupt.

Durchaus ausgeschlossen sind die Juden von dem Besitze des im angezogenen §. 29. Seite 24. bereits erläuterten abgesonderten Obereigenthums (dominium directum) über Gründe, deren Nutz-Eigenthum andern zusteht, so wie überhaupt von der Erlangung gutsherrlicher Rechte.

Einem Juden ist jedoch erlaubt, das Obereigenthum desselben Grundes, von welchem er das Nutz-Eigenthum selbst besitzt, an sich zu bringen, um hievon das volle Eigenthum seines Grundes zu erlangen.

Digitized by Google

§. 303.

f) Pachtung und Verpachtung von Feldgründen.

Die Pachtung von Feldgründen ist ihnen erlaubt, die Verpachtung ihrer Gründe aber verboten. Die Ursache dieser gesetzlichen Bestimmung ist, damit ihnen, wenn sie auch nicht selbst Gründe kaufen können, das Mittel, sich mit dem Ackerbaue zu ernähren, durch die Erlaubniß zu pachten, eröffnet, dagegen ihnen der Ausweg gesperrt sey, durch Verpachtung ihrer Gründe, ohne Schmälerung ihres Einkommens, Zeit zu dem Schächerhandel zu gewinnen. Auch würden sie auf diese Art die Gesetze umgehen, und den Zweck vereiteln können, welcher bei der ihnen ertheilten Bewilligung zur Ansäßigmachung auf Feldstücke zum Grunde lag.

§. 304.

g) Zulassung von Dienstboten mit Ausschluß Fremder.

Die Juden können durch jüdische oder christliche Dienstboten ihre Felder bearbeiten lassen, die Verwendung ausländischer Juden hiezu ist ihnen aber nicht erlaubt, und die Magistrate als Polizeibehörden, in deren Bezirk sich Oekonomie treibende Juden befinden, haben hierauf ihr Augenmerk zu richten, und da, wo sie eine solche gesetzwidrige Verwendung entdecken, den Uebertreter zur Verantwortung zu ziehen, und die Entfernung und Zurückwanderung des ausländischen Juden in seine Heimath sogleich zu verfügen.

§. 305.

Digitized by Google

§. 305.

h) Befugniß zur Betreibung sowohl zünftiger, als nicht zünftiger Gewerbe.

Die Betreibung aller Manufakturen, Fabriken, Gewerbe und Handwerke, sie mögen zünftig oder nicht zünftig seyn, ist den Juden, in so ferne ihrer Ansäßigmachung nichts im Wege steht, wie den Christen gestattet; das heißt, sie werden zur Erwerbung der dießfallsigen Gerechtigkeiten und Concessionen zugelassen. Dieses hat aber nicht den Sinn, daß sie frei nach ihrem Belieben Handwerke ausüben, oder Fabriken anlegen dürfen; denn sonst wären sie besser daran, als die Christen.

Von dem Betriebe der Brauereien, Schenk- und Gastwirthschaften sind sie aber ausgeschlossen, und eine Ansäßigmachung auf eines dieser drei Gewerbe darf ihnen nicht erlaubt werden.

Auch können die zünftigen Gewerbe von ihnen nur dann betrieben werden, wenn sie ordentlich eingezünftet sind.

§. 306.

i) Eigene jüdische Zünfte sind verboten.

Die Errichtung eigener jüdischen Zünfte darf nicht gestattet werden, sondern die zu Betreibung eines Gewerbes oder Handwerkes hinlänglich befähigten, mit Personal-Concessionen (deren Dauer auf die Lebenszeit des Concessionirten beschränkt ist) oder auch mit erworbenen Real-Gerechtigkeiten (welche auf einem Hause

Hause fortwährend haften) versehenen Juden können sich in die bestehenden Zünfte aufnehmen lassen, und da, wo aus etwa noch herrschenden Vorurtheilen von einer Zunft die Aufnahme eines Judens verweigert würde, haben die Polizei-Behörden durch geeignete Belehrungen diese zu beseitigen, sich angelegen seyn zu lassen.

§. 307.

k) Behandlung jüdischer Lehrjungen.

Die von einem Meister in die Lehre und als Gesellen aufgenommenen Juden sollen von den Zünften wie christliche Lehrjungen und Gesellen eingeschrieben, aufgedungen, freigesprochen, und mit Lehrbriefen versehen werden.

Den Juden ist erlaubt, eigene Prämien für christliche Handwerksmeister, welche jüdische Kinder aufnehmen, auszusetzen.

§. 308.

l) Jüdische Handwerks-Meister dürfen Lehrjungen und Gesellen aufnehmen.

Jeder Jude, welcher einmal zur Meisterschaft eines Handwerkes gelangt ist, hat das Recht, selbst wieder christliche und jüdische Lehrjungen und Gesellen aufnehmen und halten zu dürfen.

Digitized by Google

§. 309.

m) Zulassung der Juden zu dem ordentlichen Wechsel-, Groß- und Detail-Handel.

Die Juden dürfen zu den ordentlichen Wechsel-, Groß- und Klein-(Detail) Handel mit ordentlicher kaufmänniſcher Buchführung zugelassen werden, wenn ſie das hinreichende Vermögen, die gute Aufführung, und die Gewerbsbefähigung, welche die Gesetze vorſchreiben, ausgewieſen, und eine ordentliche Real- oder Personal-Handelsconcession nach den allgemein geltenden Grundsätzen, von denen wir, so wie von der Gewerbs-Befähigung bei den Gewerbswesen hören werden, erlangt haben.

Die kaufmänniſche Buchführung darf jedoch nicht in hebräiſcher, ſondern nur in deutſcher Sprache geſchehen, und es gehört zu den Obliegenheiten der Magiſtrate hierauf zu ſehen, und die Abſtellung des Gegentheils ſogleich zu verfügen.

§. 310.

n) Erwerbung von Häuſern und liegenden Gründen zum Wiederverkauf.

Die Juden können Häuſer und liegende Gründe, welche ſie nicht zur eigenen Wohnung und Bebauung, ſondern zum Wiederverkauf und zum Handel kaufen wollen, nur bei öffentlichen Verſteigerungen oder in Concursfällen **jure delendi** erwerben.

Dieſes

Dieses Verbot gründet sich nebst den dießfalls in dem oft erwähnten Juden-Edicte enthaltenen Bestimmungen hauptsächlich auf die Verordnung vom 4. Aug. 1807, den Güterverkauf der Juden betreffend (Regierungsblatt vom Jahre 1807 Stück XXXVI. Seite 1329.)

Es wurde nämlich wegen den Mißbräuchen und Gefährden, welche von den Juden bei dem Güterhandel überhaupt, und bei den Güterzertrümmerungen insbesondere auf dem Lande getrieben wurden; dann wegen der großen Betrüge, Wucherei und Bedrückungen, welche dabei zum empfindlichsten Nachtheil der Unterthanen und des Staates vorgiengen, die schon am 30. Mai 1799 wegen der oberpfälzischen und sulzbachischen Juden erlassene Verfügung auf das ganze Königreich ausgedehnt, und dadurch die Juden bei allen Güterzertrümmerungen, und überhaupt bei den Veräußerungen liegender Gründe von allen dießfallsigen Kauf- und Tausch-Contracten (Verträgen), wie auch von allen hierin von ihnen bis dahin gepflogenen Unterhandlungen für allezeit ausgeschlossen, und ihnen aufgetragen, sich von allen derlei Geschäften um so gewisser zu enthalten, als nicht nur die Uebertreter dieses Verbotes mit den empfindlichsten Strafen belegt, sondern auch alle derlei durch Unterhandlung eines Juden getroffenen oder veranlaßten Contracte auf einkommende Beschwerden annullirt, das ist als null und nichtig erklärt werden würden; welche Strafen auch gegen die, eine jüdische Einmischung oder Unterhandlung bei solchen Veräußerungs-Geschäften bewirkenden oder gestattenden Verkäufer und Käufer eintreten sollen.

Am

Am 9. October 1807 (Regierungsblatt vom Jahre 1807 Stück XLVI. Seite 1652.) wurde dieses Verbot dahin erläutert, daß es sich auf die Versteigerung der Staats-Realitäten nicht zu erstrecken habe, weil es von dem Nachkäufer, das ist demjenigen, der dem Juden wieder abkauft, abhänge, sich vor allem Wucher zu schützen, indem er den Versteigerungspreis, um welchen der Jude gekauft hat, leicht in Erfahrung bringen kann.

Später wurde aus demselben Grunde diese Begünstigung auch auf die Verkäufe der Stiftungs- und Communal-Realitäten in Anwendung gebracht, und endlich durch das Juden-Edict vom Jahre 1813 auf alle öffentlichen Versteigerungen, und auf die Häuser und Güter, welche die Juden in Concursfällen jure delendi erwerben, ausgedehnt.

Was Concurs sey, ist bereits im 43sten §. des IIIten Hauptstückes angegeben worden. Das jus delendi aber, welches dann eintritt, wenn sich um das vergantete Gut kein Käufer meldet, welcher ein Mehreres, oder soviel anbietet, als die Schuldforderungen insgesammt betragen, und wenn die Gläubiger nicht freiwillig in den Verkauf um die mindere Summe einwilligen, — ist das Recht, kraft dessen dem letzten Gläubiger nach der dritten öffentlichen Ausrufung frei steht, entweder das vergantete Gut gegen gänzliche Befriedigung aller seiner Mitgläubiger, welche ein älteres oder gleiches Recht mit ihm haben, um seine Foderung an Zahlungsstatt zu übernehmen, oder aber diese zu verlieren, und bemeldtes Gut dem nächst-

vorhergehenden Gläubiger auf die nämliche Bedingniß zu überlassen.

In den Fällen, wo Juden gegen die angeführten gesetzlichen Bestimmungen auf eine verbotene Art Häuser und liegende Güter erwerben, oder bei Güterkäufen und Zertrümmerungen als Unterhändler, Schmuser u. s. w. mitwirken, gebührt die Untersuchung und erste Entscheidung den mit der Behandlung streitiger Polizei-Gegenstände beauftragten Polizei-Behörden, welche auch auf einkommende Beschwerden über die Ungültigkeit der Handlung zu erkennen haben.

Diese Polizei-Behörden sind in den Städten mit eigenen königlichen Commissarien die Stadt-Magistrate, in den übrigen Städten und Märkten die Land- und Herrschaftsgerichte.

Wie diese Gegenstände behandelt werden müssen, und welche Strafen von den Stadt-Magistraten für sich selbst, dann welche nur mit höherer Bestätigung der Kreis-Regierung verfügt werden können, wird bei der Strafgewalt der Polizei-Behörden und Magistrate umständlich angegeben werden; hier aber ist zu bemerken, daß die Juden dieses Verbot gewöhnlich dadurch zu umgehen suchen, daß sie einen Christen aufstellen, welcher seinem Namen hergiebt, während sie selbst den Kauf und Verkauf, oder die Zertrümmerungen leiten, und die Unterhandlungen pflegen, was jedoch bei gehöriger Aufmerksamkeit leicht entdeckt werden kann, und eben so behandelt wird, als wenn sie offen an dem Geschäfte Theil genommen hätten.

Der

Der Recurs in diesen Fällen geht binnen 30 Tagen an die Kreis-Regierung.

Zur Erkaufung von Häusern, auch zur eigenen Bewohnung in der Residenzstadt wird die Genehmigung der allerhöchsten Stelle erfordert.

§. 311.

Hausier-, Noth- oder Schächer-Handel.

Aller Hausier-, Noth- oder Schächer-Handel der Juden, ist in der Regel für die Zukunft gänzlich verboten, und eine Ansäßigmachung hierauf kann künftig nie und unter keiner Bedingung mehr statt finden.

Ausnahmsweise darf derselbe nur von denjenigen hierauf bereits ansäßigen jüdischen Hausvätern, welche sich dermal auf andere Art nicht zu ernähren vermögen, jedoch nur in so lange fortgesetzt werden, bis sie einen andern ordentlichen Erwerbszweig erlangt haben werden, wozu die Polizei-Behörden bestens mitwirken sollen. Um diesen ausnahmsweise zugelassenen Noth- und Hausier-Handel in den gehörigen Schranken zu halten, darf dieser Handel nur auf besonders ausgestellte Hausier-Patente getrieben werden.

Die Patente werden von den Regierungen ausgefertigt, und sollen nebst dem Personal-Beschriebe des Hausierers, auch die Waaren, womit gehandelt werden darf, und die Gerichts-Bezirke, auf welche der Handel beschränkt ist, enthalten.

Digitized by Google

Der Nothhandel wird in der Regel, und wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, wozu der Fall gehört, wenn die Zahl der einsweilen noch zu duldenden Hausier-Juden in einem und dem nämlichen Bezirke so übersetzt seyn sollte, daß sie in demselben nicht alle ihre Nahrung finden könnten, nur in diejenigen Gebietstheile und Gerichtsbezirke gestattet, in welchen der Hausier-Jude als solcher ursprünglich aufgenommen und ansäßig geworden ist.

Die Hausier-Patente gelten nur für ein Jahr, und müssen daher alle Jahre erneuert werden.

Die Begutachtung der Hausier-Patente gebührt in den Städten mit eigenen königlichen Commissarien den Stadt-Magistraten, in den übrigen Städten und in den Märkten, als ein Gegenstand der District-Polizei den Land- und Herrschafts-Gerichten; jedoch müssen auch diese vor der Berichtserstattung die betreffenden Stadt- und Markts-Magistrate mit ihren Erinnerungen vernehmen, weil dieselben als Local-Polizeibehörden die nächste und beste Kenntniß von den in ihren Bezirken wohnenden Individuen haben.

Bei der Begutachtung der Erneuerung der Hausier-Patente, und eben so bei der Abgabe der dießfallsigen Erinnerungen ist strenge zu prüfen, ob die Verhältnisse, wegen welchen einer jüdischen Familie der Noth- und Schächer-Handel erlaubt wurde, noch fortdauern, oder nicht, und insbesondere ob dieselbe inzwischen nicht einen ordentlichen Erwerbszweig erlangt habe, oder einen solchen ungesäumt ergreifen könne, indem die Erneuerung des Hausier-Patents nur dann begutachtet

achtet werden darf, wenn die jüdische Familie sich durchaus auf keine andere Art ernähren kann.

§. 312.

Der Hausierhandel muß in eigener Person getrieben werden.

Kein Inhaber eines Hausier-Patents ist befugt, dasselbe an eine andere Person zu überlassen, um statt seiner zu hausieren.

Blos in solchen Fällen, wo der Inhaber durch andauernde unvermeidliche Hindernisse, z. B. Krankheit und dergleichen außer Stand gesetzt ist, seiner Nahrung selbst nachzugehen, kann ihm erlaubt werden, sich eines Familienliedes, Anverwandten oder Dienstboten, dessen Eigenschaften sonst keinem polizeilichen Bedenken unterliegen, als Stellvertreter zu bedienen.

Dieser Stellvertreter muß aber vorerst durch ein dem Patente beizufügendes, nur auf bestimmte Zeit geltendes, und mit aller Vorsicht auszustellendes Certificat (Zeugniß oder Beglaubigung) der Polizei-Behörde des Bezirkes, worin der Inhaber ansäßig ist, versehen werden, außerdem derselbe als unbefugter Hausierer und Vagabund zu behandeln ist.

Die Ausstellung dieser Certificate gebührt den Polizei-Behörden, welche die jährliche Erneuerung der Hausier-Patente zu begutachten haben, also auch den Magistraten in den Städten mit eigenen königlichen Commissarien.

§. 313.

Digitized by Google

§. 313.

Fortsetzung des Hausier- und Nothhandels der hinterlassenen Wittwen und Kinder der Juden.

Jede hinterlassene Wittwe eines immatrikulirten Judens setzt den Schutz ihres verstorbenen Ehemannes fort, und tritt in die Verhältnisse eines jüdischen Familien-Hauptes. Ihre Familie muß daher in die jeden Orts bestehende Normalzahl mit eingerechnet werden. So lange demnach die Wittwe lebt, ist kein Schutz erlediget, und kann auch keiner vergeben werden, oder mit andern Worten, die Aufnahme einer neuen jüdischen Familie findet nicht statt, so lange die Wittwe lebt, und nicht mit einem Juden zur Ehe schreitet, welcher bereits selbst ansäßig ist.

Hat ein jüdischer Hausvater die Bewilligung genossen, sich und die seinigen vom Nothhandel zu ernähren; so ist dieser Handel auch der hinterlassenen Wittwe einsweilen, bis sie einen andern ordentlichen Erwerbszweig, oder andere hinlängliche Subsistenz-Mittel erlangt haben wird, zu gestatten, und dessen Ausübung, falls sie ihn nicht selbst betreiben kann, durch eines ihrer angehörigen Familienglieder, Söhne oder Dienstboten zu erlauben.

Die Wittwe, welche den Hausier-Handel selbst betreibt, muß aber nach dem Tode ihres Mannes ein neues Patent erhalten. Eben so müssen die Stell-Vertreter jährlich mit genau bezeichneten und beschränkten Patenten versehen werden, welche aber, weil hier die Stellvertretung länger dauert, nicht von den Polizei-

zei-Behörden, sondern von den Kreis-Regierungen ausgestellt werden.

Ein Anderes ist es, wenn die Wittwe, welche außerdem die Befugniß des Hausier-Handels selbst ausübt, an der eigenen Betreibung desselben nur auf einige Zeit gehindert ist; denn in diesem Falle wird es eben so gehalten, wie bei den Stell-Vertretern der temporär (zeitlich) an dem Selbstbetriebe des Hausierhandels gehinderten Juden.

Die Stell-Vertreter erwerben durch diese Vergünstigung für ihre eigenen Personen durchaus keinen bleibenden Anspruch auf das Handels-Gewerbe oder die Ansäßigkeit.

Auf den Nothhandel kann sich keine jüdische Wittwe wieder verehelichen; sondern in dem Falle, wo eine jüdische Wittwe zur weitern Ehe schreiten will, kommen die oben im §. 295. angegebenen Bestimmungen zur Anwendung, wornach der Jude, welcher die Wittwe ehelichen will, darzuthun hat, daß er mit Ausschluß des Nothhandels einen ordentlichen Erwerbszweig zu treiben, und sich und die Familie dadurch zu ernähren im Stande sey.

Mit der unter dieser Bedingung obrigkeitlich gestatteten Wiederverehelichung der Wittwe erlischt die vorher gehabte Erlaubniß zum Nothhandel von selbst und für immer.

Verordnung vom 17ten April 1814. Regierungs-Blatt vom Jahre 1814. Stück XXXIII, Seite 897.

§. 314.

§. 314.

Der Nothhandel erbt nicht auf die Kinder fort.

Die den dermal schon ansäßigen jüdischen Haus-Vätern und ihren Wittwen zur Zeit noch bewilligte Nachsicht des Nothhandels, erbt jedoch in keinem Falle auf die hinterlassenen Kinder fort; und die Ansäßigmachung hierauf darf denselben nicht gestattet werden, sondern sie müssen unnachsichtlich angehalten werden, andere ordentliche Erwerbszweige zu ergreifen.

§. 315.

Verbot des Handelns und Schacherns der Juden an Sonn- und Feiertagen.

An hohen Festtagen, wozu auch Buß- und Bet-Tage und das Erndtefest zu rechnen sind, ist durchaus aller Handel der Juden mit Christen untersagt.

An Sonn- und Feiertagen wird den Juden keine andere Art von Handels-Verkehr mit Christen gestattet, als:

a) auf öffentlichen Märkten, wenn solche auf dergleichen Tage obrigkeitlich angeordnet sind, und von jüdischen Handelsleuten bezogen werden;

b) in ihren ordentlichen Handelsläden und Kaufgewölben, wo sie solche haben;

c) an beiden Orten nur zu gleicher Zeit und auf gleiche Weise nach geendigtem Gottesdienste, wie es den christlichen Handels- und Gewerbs-Leuten polizeilich vorgeschrieben ist.

Vor

Vor allem soll das Verbot des Viehhandels an solchen Tagen außer dem öffentlichen Marktplatze und der angeordneten Zeit strenge beobachtet werden.

Endlich ist das die Würde christlicher Sonn- und Feiertage entweihende Schachern den sowohl im Orte als auswärts wohnenden Juden an diesen Tagen untersagt.

Verordnung vom 31sten December 1811. Regierungsblatt vom Jahr 1812 Stück IV. Seite 193.

§. 316.

Strafe der die Hausier-Verbote übertretenden Juden.

Die Juden, welche die Bewilligung zum Hausier- und Nothhandel nicht erlangt haben, und demungeachtet sich auf demselben betreten lassen, werden, wie andere Hausierer bestraft; nämlich das erstemal mit einem Polizei-Arreste von 3 bis 8 Tagen, und im zweiten Falle neben der Arreststrafe mit der Confiscation der Waaren. Fremde Hausierer werden über dieses nach vollzogener Strafe in ihre Heimath geschickt.

Die Behandlung dieser Straffälle gebührt den Magistraten in allen Städten und Märkten ohne Unterschied als ein Gegenstand der Local-Polizei.

Die Bestimmung der Arrestzeit zwischen 3 und 8 Tagen hängt von den besondern Umständen, und dem Ermessen der Magistrate ab, welche jedoch, wenn sie glauben, daß eine längere Arrestzeit, als von 3 Tagen verhängt werden solle, die Strafe nicht selbst ausspre-

chen

chen dürfen, da sie eine längere Arrestzeit, als von 3 Tagen nur in dem Falle zu verhängen befugt sind, wenn die Dauer derselben in dem Gesetze ganz bestimmt festgesetzt, und auf keine Art der Willkühr überlassen ist.

Die Magistrate in den Städten mit eigenen königlichen Commissarien senden ihre dießfallsigen Verhandlungen und Straf-Anträge unmittelbar an die Kreis-Regierung, die übrigen Magistrate an die ihnen vorgesetzten Land- und gutsherrlichen Gerichte, welche die Entscheidung der Regierung erholen.

Nebstdem müssen in den Städten ohne eigene königliche Commissarien und in den Märkten die abgestraften fremden Hausierer den Land- und gutsherrlichen Gerichten zur weitern Verschiebung in das Ausland übergeben werden.

Die Strafen gegen Juden, welche zwar die Bewilligung zum Hausier-Handel erhalten haben, aber entweder mit Waaren, die ihnen nicht zugestanden sind, oder in anderen, als in den ihnen angewiesenen Bezirken hausieren, oder gar auf Patente, welche Andern zugehören, handeln, — sind in den Gesetzen nicht bestimmt, also den Polizeibehörden selbst überlassen, jedoch in der Art, daß, wenn sie glauben, es solle eine Strafe verfügt werden, welche ihre Strafbefugniß überschreitet, sie die Verhandlungen und Straf-Anträge an die höheren Stellen oder Behörden in der oben angezeigten Art einsenden müssen.

Nebstdem werden den Juden, welche auf die Patente Anderer handeln, dieselben abgenommen, und an die Behörde desjenigen, auf dessen Namen sie lauten, gesen-

gesendet, damit diese die weitern Verhandlungen pflegen, und den zum Hausier-Handel Berechtigten, welcher sein Patent zu solch einem Mißbrauch herlieh, gebührend zur Strafe ziehen könne.

Der Jude aber, welcher sich diesen Mißbrauch zu Schulden kommen ließ, wird mit einem Vorweise auf dem kürzesten Wege nach Hause geschickt, und seiner Behörde von dem Vorfalle ebenfalls Nachricht gegeben, wenn sie nicht dieselbe ist, unter welcher der Jude steht, dessen Patent gemißbraucht wurde.

Zeigen sich aber gar Verfälschungen der Patente, oder wenigstens gegründeter Verdacht, daß solche vorgefallen seyen; so müssen die Verdächtigen nebst den bis dahin gepflogenen Verhandlungen dem betreffenden Untersuchungs-Gerichte zum weitern Verfahren übergeben, der Behörde ihres Aufenthaltsortes aber hievon Nachricht ertheilt werden.

§. 317.

Die Juden bilden mit den andern Einwohnern des Ortes nur eine Gemeinde.

Die Juden bildeten vormals eigene Gemeinden oder Corporationen, so daß man in Orten, wo Juden mit Christen zusammen wohnten, jedesmal die Christen- und Juden-Gemeinde von einander unterschied, welche beide ihr abgesondertes Gemeinde-Vermögen und eine getrennte Verwaltung desselben hatten.

Waren in einem Orte zu wenig Juden, um für sich als eine eigene Gemeinde zu bestehen; so waren sie ge-

gewöhnlich mit andern nächstgelegenen Juden-Ansiedelungen verbunden, und bildeten mit diesen eine Corporation.

Alle diese Juden-Corporationen sind im Jahre 1813 aufgelöst, die Corporations-Diener entlassen, und die Corporations-Schulden unter jene Districte, welche vormals jede Corporation gebildet hatten, mit gehöriger Rücksicht auf die völlige Befriedigung der Gläubiger vertheilt worden.

Es hörten deshalb auch die Juden-Rezeptions- und Corporations-Abgaben an den Staat mit dem Eintritte des neuen Steuer-Provisoriums auf, laut Rescript vom 17. December 1813. (Geretsche Sammlung 3ter Band, Seite 151.)

Dermal bilden die in den verschiedenen Orten des Königreichs wohnenden Juden, sie mögen sich von ordentlichen bürgerlichen Gewerben, oder noch ferner von dem Nothhandel ernähren, keine eigene Gemeinde, sondern müssen sich an die christlichen Bewohner des Ortes in Gemeinde-Angelegenheiten anschließen, mit welchen sie nur eine Gemeinde ausmachen. Sie theilen mit den übrigen Bewohnern die Gemeinde-Rechte und Verbindlichkeiten, jedoch mit der Ausnahme, daß die den Nothhandel treibenden Juden an den Gemeinde-Gründen jener Orte, in welchen sie wohnen, in so ferne ihnen nicht bisher schon Rechte darauf zustanden, welche ihnen vorbehalten bleiben, keine Nutzung und keinen Antheil haben. Die Landbau oder ordentlich konzessionirte Gewerbe treibenden Juden genießen hingegen auch in Rücksicht der Gemeinde-Gründe die vollen Rechte der Gemeinde-Glieder.

Fer-

Ferner sind die Juden, welche den Nothhandel treiben, von den Gemeinde-Wahlen ausgeschlossen; sie können dabei weder eine Stimme geben, noch in den Magistrat gewählt werden. Siehe den §. 44. im dritten Hauptstücke. Die übrigen Juden sind unter denselben Bedingungen, wie die Christen, bei diesen Wahlen stimmfähig und wählbar. Bei den Wahlen zur Ständeversammlung können die Juden bei den ersten Wahl-Handlungen als Wähler eine Stimme geben; sie können aber nicht zu Abgeordneten, und in den Classen, wo die Wahl durch mehrere Wahlhandlungen geschieht, auch nicht zu Wahlmännern gewählt werden, weil Letztere alle diejenigen Eigenschaften haben müssen, welche für die Abgeordneten selbst vorgeschrieben sind.

§. 318.

Abschaffung des Leibzolles der Juden.

Da die Juden gleiche Lasten mit den christlichen Staats-Einwohnern des Königreichs tragen, und insbesondere das Familien-Schutzgeld bezahlen müssen; so ist nicht nur das vormalige Schutzgeld der Juden an das Staats-Aerar laut Rescript vom 11. Februar 1814 (Geretsche Sammlung 4ter Band, Seite 178.), sondern auch sowohl der in die königliche Casse geflossene Leibzoll der Juden durch die Mauthordnung vom Jahre 1808, als auch der besondere Leibzoll, zu dessen Erhebung früher einige Communitäten und Private berechtiget waren, durch die Verordnung vom 16. März 1808 (Regierungsblatt vom Jahre 1808. Stück XXIX. Seite 1388.) aufgehoben worden.

§. 319.

§. 319.

Gerichtsbarkeit der Juden.

Vormals übten die Rabbiner und Barnossen der Juden eine Art Gerichtsbarkeit über ihre Glaubensgenossen aus. Durch das Edict vom Jahre 1813 ist aber ihr Wirkungskreis ausschließend auf die kirchlichen Verrichtungen beschränkt, und ihnen alle Ausübung von Gerichtsbarkeit, unter welchem Vorwande selbe immer angesprochen werden möchte, so wie alle Einmischung in bürgerliche und Gemeinde-Angelegenheiten bei Vermeidung ernstlicher Geld- und Arrest-Strafen, und nach Umständen selbst der Entlassung, verboten worden, wobei sich die Nichtigkeit der von Rabbinern und Barnossen in dieser Beziehung gepflogenen Verhandlungen von selbst versteht.

Die Juden haben demnach, gleich allen übrigen Unterthanen des Königreichs, bei den königlichen und gutsherrlichen Gerichtsbehörden Recht zu nehmen; alle Gesetze des Reiches, in so ferne nicht rücksichtlich der Juden Ausnahmen gemacht sind, finden auch auf sie ihre Anwendung, und sie stehen eben so unter den aufgestellten Polizeibehörden und Magistraten, wie andere Ortseinwohner.

§. 320.

Verbindlichkeit der jüdischen Kinder zum öffentlichen Schulbesuch.

Die Juden-Kinder, sowohl die Knaben als die Mädchen, sind gleich den Kindern der übrigen Unterthan-

thanen zum öffentlichen Schulbesuche in Städten und auf dem Lande verbunden, und sie erhalten, jedoch mit Ausnahme der Religions-Lehre, gleichen Unterricht mit denselben, unter Beobachtung aller über das Schul- und Erziehungswesen bestehenden Verordnungen, von denen wir bei der Unterrichts- und Studien-Polizei an ihrem Orte hören werden.

Den jüdischen Jünglingen ist auch der Zutritt zu allen höheren Lehranstalten gestattet.

Dagegen sind auch die frommen Vermächtnisse der Juden, gleich den frommen Vermächtnissen der Christen, und in denselben Fällen, laut Verordnung vom 17ten November 1806. (Regierungsblatt vom Jahre 1806. Stück XLIX. Seite 442.) dem Abzuge der Quarta scholarum (das ist des vierten Theiles zum Besten des Schulfondes) unterworfen, wogegen ihnen die Quarta pauperum (das ist der Abzug des vierten Theils für die Armen) in dem Falle nachgesehen wird, wenn sie ihre Armen selbst verpflegen.

§. 321.

Errichtung eigener jüdischer Schulen.

Die Juden dürfen eigene Schulen errichten, wenn sie vorschriftmäßig gebildete und geprüfte Lehrer aufstellen, welche königliche Unterthanen seyn müssen, und wenn sie ihnen einen Gehalt von wenigstens 300 fl. sichern.

Diese Lehrer sind an den allgemeinen in den übrigen christlichen Schulen eingeführten Lehrplan gebunden.

Die

Die Aufnahme von Hauslehrern richtet sich nach den am geeigneten Orte vorkommenden allgemeinen Bestimmungen.

§. 322.

Zulassung zum Studium der jüdischen Gottesgelehrtheit.

Die Erlaubniß zum Studium der jüdischen Gottesgelehrtheit darf keinem jüdischen Jünglinge ertheilt werden, bevor er von einer öffentlichen Studien-Anstalt des Königreichs über seine hinreichenden Vorbereitungs-Kenntnisse ein günstiges Zeugniß erhalten hat.

§. 323.

Linien- und Bürgermilitär-Pflichtigkeit der Juden.

Der Militärconscription sind die Juden-Söhne eben so unterworfen, wie die Söhne der Unterthanen der christlichen Religionen.

Auf gleiche Art sind dieselben zur Legion pflichtig.

Die jüdischen Familienväter sind da, wo sie bürgerliche Rechte genießen, oder bürgerliches Eigenthum besitzen, der Bürger-Militär-Pflichtigkeit, gleich ihren christlichen Mitbürgern, unterworfen, jedoch haben sie die Wahl, ob sie die Dienste persönlich leisten, oder ihre Dienstes-Pflicht in Geld reluiren, das ist durch einen jährlichen Beitrag ablösen, wollen.

Verordnung vom 17ten Februar 1808. (Regierungsblatt vom Jahre 1808. Stück V. Seite 553.) und

Ver-

Digitized by Google

Verordnung vom 20ten Juli 1808. (Regierungsblatt vom Jahre 1808. Stück XXXV, Seite 1718.)

§. 324.

Begrabung der Juden.

Die Juden haben bei der Beerdigung ihrer Religionsmitglieder besondere Gebräuche; vorzüglich ist ihnen in ihrem Gesetze die frühzeitige Beerdigung ihrer Todten zur Pflicht gemacht.

Obwohl diese in den Polizeigesetzen verboten ist; so genießen doch die Juden vermöge Verordnung vom 20ten October 1792. (Generalien-Sammlung vom Jahre 1797. Seite 799.) dießfalls eine Ausnahme, und sollen bei ihren Gebräuchen unter der Bedingung belassen werden, daß sie jedesmal einen erfahrnen Arzt oder Chirurgen beizuziehen, und ein Attestat des wirklich erfolgten Todes bei der Local-Polizeiobrigkeit vor der wirklich erfolgenden Beerdigung beizubringen haben.

Dieses ist dasjenige, was von den bürgerlichen Verhältnissen der Juden zu bemerken ist. Damit stehen ihre Religions-Verhältnisse in Verbindung, wovon wir hier, obgleich dieselbe erst bei der Religionspolizei behandelt werden sollten, doch des Zusammenhanges wegen, und damit jeder Gegenstand so viel möglich an einem Orte erschöpfend dargestellt werde, das Nöthige bemerken wollen.

Digitized by Google

§. 325.

Ausübung des Gottesdienstes.

Durch die Verfassungsurkunde ist allen Einwohnern des Reichs, also auch den Juden, vollkommene Religions- und Gewissens-Freiheit zugesichert, und sie dürfen daher in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen, und ihnen die einfache Haus-Andacht nicht untersagt werden, jedoch sind ihnen alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes verboten.

Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden; so ist hiezu jedesmal die ausdrückliche königliche Genehmigung, welche durch das Ministerium des Innern ertheilt wird, erfoderlich, und es darf, so lange diese nicht erfolgt ist, eine solche Verbindung nicht gestattet werden.

§. 326.

Bildung einer eigenen kirchlichen Gemeinde.

Wo die Juden in einem gewissen, mit der Territorial-Eintheilung des Reichs übereinstimmenden, Bezirke in einer Zahl von wenigstens 50 Familien vorhanden sind, dürfen sie eine eigene kirchliche Gemeinde bilden, und an einem Orte, wo eine Polizei-Behörde besteht, eine Synagoge, einen Rabbiner, und eine eigene Begräbnißstätte, nach vorher durch die betreffenden Behörden und Stellen eingeholter allerhöchster Bewilligung, haben, jedoch darf da, wo eine Synagoge besteht, ausser dem Rabbiner oder dem bestätigten Substituten kein An-

Anderer kirchliche Verrichtungen ausüben. Wo die Juden aber keine kirchliche Gemeinde bilden, sind sie lediglich auf die einfache Haus-Andacht beschränkt.

§. 327.

Verhältnisse der jüdischen zu den christlichen Religionsgesellschaften.

Nur die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubens-Confessionen sind als öffentliche Kirchen-Gesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten anerkannt, alle übrigen Religions-Gesellschaften aber, welche bei ihrer Genehmigung diese Rechte nicht erhalten haben, werden nicht als eine öffentliche Corporation, sondern als eine Privat-Gesellschaft geachtet, die zwar eine vollkommene Religions- und Gewissens-Freiheit genießen, als Religions-Gesellschaften, und in Beziehung auf Staats-Bürgerrecht aber nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besondern Gesetzen und Verordnungen behandelt werden.

Solche Privat-Kirchen-Gesellschaften, wohin die Juden gehören, dürfen sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen nicht bedienen, welche Gesetze, oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben; auch genießen die von ihnen zur Feyer ihrer Religions-Handlungen bestellten Personen als solche keine besondern Vorzüge.

Die jüdischen-haben von den im Staate bestehenden übrigen Religions-Gesellschaften Achtung zu fodern, so wie sie solche denselben ebenfalls zu geben

Digitized by Google

schuldig sind, und können gegen die Versagung derselben den obrigkeitlichen Schutz anrufen, der ihnen nicht verweigert werden darf, dagegen ist jede Selbsthilfe verboten.

Die Juden können für ihre Religions-Handlungen von den Gliedern aller übrigen Religions-Parteien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen, und die Polizeibehörden dürfen ihnen die geeignete Hilfe und Sicherung nicht verweigern.

Sie können nicht verbindlich gemacht werden, an dem äußeren Gottesdienste der andern Kirchengesellschaften Antheil zu nehmen, oder die besondern Feiertage derselben zu feiern, sondern es steht ihnen frei, an solchen Tagen ihr Gewerbe und Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theiles, mit Beobachtung der Bestimmungen über das Handeln der Juden an Sonn- und Feiertagen, und ohne daß die Achtung dabei verletzt werde, welche jede Religions-Gesellschaft der andern bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

§. 328.

Befugniß zur Anordnung aller innern kirchlichen Angelegenheiten.

Den Juden, als einer genehmigten Privat-Kirchengesellschaft kömmt unter der obersten Staats-Aufsicht die Befugniß zu, nach der Formel (das ist nach ihrer Glaubens-Lehre) und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle innern Kirchen-Angelegenheiten anzuordnen.

Da-

Dahin gehören die Gegenstände:

a) der Glaubenslehre,

b) der Form und Feier des Gottesdienstes,

c) der geistlichen Amtsführung,

d) des religiösen Volksunterrichts,

e) der Kirchendisziplin,

f) der geistlichen Einsetzung ihrer Kirchendiener,

g) der Einweihung der zum Gottesdienst gewiedmeten Gebäude und der Kirchhöfe,

h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen: nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchen-Pflichten nach den Lehrsäzen (Dogmen), heiligen Büchern, und dem Bekenntniße des Glaubens, dann nach der darauf gegründeten Verfassung.

Den kirchlichen Vorstehern oder ihren Substituten kömmt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchengesetze befolgt, und der Cultus diesen gemäß aufrecht erhalten werde.

Die Kirchengewalt ist aber nicht befugt, Glaubens-Gesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerm Zwange geltend zu machen.

§. 329.

Qualification, Ernennung und Wirkungs-Kreis der Rabbiner und ihrer Substituten.

Die Ortsrabbiner und ihre Substituten (Stellvertreter) werden von den Mitgliedern der jüdischen Kirchen-

Digitized by Google

chen-Gemeinden vorgeschlagen, von den Kreis-Regierungen geprüft, und nach Befund bestätigt, oder verworfen.

Die Bestätigten können ohne Bewilligung der Regierung nicht entlassen werden.

Der zum Rabbiner oder Substituten vorgeschlagene Jude muß

a) als königlicher Unterthan in die Matrikel eingetragen,

b) der deutschen Sprache mächtig, und überhaupt wissenschaftlich gebildet,

c) ohne Makel der Wuchers oder eines betrüglichen Banquerouts, und sonst von einem guten und sittlichen Lebenswandel seyn.

Bei der Bestätigung hat der Rabbiner einen feierlichen Eid dahin abzulegen, daß er den Gesetzen des Reiches durchgehends schuldige Folge leisten, nichts gegen dieselben lehren oder gestaten, wo er etwas dagegen erfahren würde, solches der Obrigkeit treulich anzeigen, und in keine Verbindung irgend einer Art mit ausländischen Obern sich einlassen werde.

Diese Verpflichtung wird von den Regierungen gewöhnlich der Obrigkeit des Ortes, wo sich die Synagoge befindet, aufgetragen, und kann also auch den Magistraten, und zwar ohne Unterschied in Städten sowohl als in Märkten übertragen werden, welche über die Verpflichtung ein Protocoll aufnehmen, dasselbe sowohl als die Eidesformel von dem Schwörenden unterzeichnen lassen, und beides als Nachweisung des Vollzu-

zuges an die Regierung, nach den Verhältnissen ihrer Unterordnung entweder unmittelbar oder mittelbar, einsenden.

Von dem Wirkungskeise der Rabbiner, und daß sich derselbe bloß über rein kirchliche Gegenstände erstrecke, ist bereits oben das Nöthige angegeben worden.

§. 330.

Eigenthumsfähigkeit der jüdischen Kirchengesellschaften.

Das jüdische Kirchenvermögen bleibt dem jüdischen Cultus ausschließend überlassen, und demselben, so wie den jüdischen Unterrichtsanstalten ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es bestehe in Capitalien, baarem Gelde, Prätiosen, oder sonstigen beweglichen Sachen, durch den §. 9. im IV. Titel der Verfassungs-Urkunde des Reichs garantirt, und darf nach dieser unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen, oer zu einem andern als dem bestimmten Stiftungs-Zwecke, ohne Zustimmung der Betheiligten, veräußert oder verwendet werden.

§. 331.

Verwaltung des jüdischen Kirchenvermögens.

Das jüdische Kirchenvermögen wird in den einzelnen Kirchengemeinden durch den Rabbiner und zwei von der Gemeinde erwählte Mitglieder verwaltet.

§. 332.

Digitized by Google

§. 332.

Allgemeines Aufsichtsrecht der Polizeibehörden über die Ausübung des jüdischen Cultus.

Sämmtliche Polizeibehörden, also auch die Magistrate in allen Städten und Märkten, haben strenge und fortwährende Aufsicht zu pflegen, ob von den Juden die in den vorstehenden §§. angegebenen Bestimmungen genau eingehalten, und in keiner Art überschritten werden.

Bemerken sie dießfalls eine Uebertretung, oder das Vorhaben dazu; so sind sie ermächtiget, nicht nur sogleich die Mißbräuche und Anmassungen abzustellen; sondern sie haben auch, wenn nicht Folge geleistet werden will, oder der Gegenstand sonst von Wichtigkeit ist, sogleich nach dem Verhältnisse ihrer Unterordnung die Anzeige an die Kreis-Regierung, oder an die ihnen vorgesetzten Land und gutsherrlichen Gerichte zu machen, und die weiters erfoderlichen Einschreitungen zu veranlassen.

Digitized by Google

der gesetzlichen Bestimmungen, welche während dem Drucke des ersten Bandes erfolgt sind, und einige Berichtigungen.

Zum IVten Hauptstück nach §. 67.

Durch eine königliche allerhöchste Entschließung vom 14ten October 1819, das Dienstesverhältniß der Magistratsglieder als Landwehrmänner betreffend (allgemeines Intelligenzblatt des Reiches Jahrgang 1819. Stück L. Seite 1061.) ist verordnet worden, daß von der Beiziehung der nicht bereits als Offiziere angestellten Magistratsglieder zum Landwehrdienste während der Dauer ihres Amtes, so wie von der Reluitionsleistung derselben bis auf weiters Umgang genommen werden solle.

Ferner sind über die Reiselizenzen der Magistrats-Personen mittels allerhöchsten Rescripts vom 30ten September 1819 nachstehende Bestimmungen getroffen worden.

1. Die Bürgermeister aller Städte und Märkte sind ermächtiget, den Magistratsräthen die erbetene Reiselizenz, und zwar den bürgerlichen ohne Unterschied der Dauer des Urlaubes, den rechtskundigen aber mit der Beschränkung auf 14 Tage selbst zu ertheilen.

2. Ueber das Gesuch eines rechtskundigen Magistratsrathes um einen Urlaub von mehr als 14 Tagen haben die Bürgermeister an die zunächst vorgesetzte Behörde nach der oft bezeichneten Unterordnung also, die Magistrate in der Haupt- und Residenz-Stadt München, dann in den Städten mit eigenen königlichen Commissarien an die Kreis-Regierung, die Magistrate in

den

den übrigen Städten hingegen an die betreffenden Land- und gutsherrlichen Gerichte, vorerst Bericht zu erstatten, und die Genehmigung zu erholen.

3, Die Bürgermeister selbst, und zwar ohne Unterschied, haben die Reiselizenzen für ihre Personen, wenn ein Urlaub von mehr als 8 Tagen erfoderlich ist, bei der vorgesetzten Stelle oder Behörde nach der Unterordnung der Magistrate gehörig nachzusuchen.

4. Die Reiselizenzen für Magistratspersonen, welche als vormalige active oder quieszirte Staats-Diener zu Gemeinde Stellen unter Vorbehalt des Rücktrittes, oder der Zurücknahme in den Staats-Dienst gewählt worden sind, müssen für den Fall, daß dieselben in die Haupt- und Residenzstadt sich begeben wollen, bei dem Staatsministerium des Innern durch die vorgesetzten Stellen und Behörden erholt werden.

5. Hinsichtlich der Lizenzen zu Reisen der Magistrats-Personen ins Ausland müssen die allgemeinen Verordnungen vom 5ten März und 9ten April 1804. genau befolgt werden.

Diese Verordnungen, welche in dem Regierungs-Blatte vom Jahre 1804. Stück XII. Seite 261. und Stück XVII. Seite 420. vorkommen, enthalten, daß zu Reisen ins Ausland die Bewilligung des Königs, welche durch das Staats-Ministerium ertheilt wird, erfoderlich sey, und daher durch die betreffenden Stellen oder Behörden erholt werden müsse; dann daß diejenigen, welche sich außer Landes begeben, nicht nur allein zu ihrer eigenen persönlichen Sicherheit sich mit den erfoderlichen Pässen zu versehen, sondern auch in Orten,

wo

Digitized by Google

wo accreditirte baierische Gesandtschaften bestehen, ihre Ankunft, so wie ihre Abreise persönlich bei den bevollmächtigten Gesandten anzuzeigen haben.

Zum Vten Hauptstück 87ten §.

Zu den Gewerben, welche von den Magistraten nicht verliehen werden können, gehöret auch das Schiffahrts-Gewerbe, wenn sich dasselbe über den Bezirk mehrerer Polizeibehörden, oder auch auf die Schifffahrt außerhalb des Kreises erstrecken soll.

Zum Vten Hauptstück 93ten §.

Die mit Beistimmung der Stände des Reiches über die Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse am 22ten July 1819. (Gesetzblat vom Jahre 1819. Stück VIII. Seite 23.) erlassene Verordnung bestätigt die im §. 93. dieses Theiles vorgetragenen Sätze in der Art, daß die Anordnung und Regulirung der Localumlagen in der Competenz (Befugniß) der Gemeinde-Verwaltungen, also in den Städten und Märkten in der Competenz der Magistrate liege, welche diese Umlagen, so wie die übrigen Gemeinde-Lasten bei Militär-Einquatierungen und Durchmärschen anordnen und vertheilen, auch die Gemeinde-Dienste reguliren, und repartiren.

Dagegen müssen die Magistrate über die Einführung neuer Umlagen, worunter auch jene zu bedeutenden Neubauten begriffen sind, die Gemeinde Bevollmächtigten mit ihren Erinnerungen vernehmen, zu welchem Ende dieselben durch ihren Vorstand zur Abgabe ihrer Erklärung zu versammeln sind.

Die

Die Aeußerungen der Gemeinde-Bevollmächtigten sollen sodann dem an die Kreis-Regierung zu erstattenden Berichte angelegt, und die Genehmigung der Letztern erholt werden.

Zum Vten Hauptstück 100ten §.

Mittelst Bekanntmachung vom 16ten October 1819. im allgemeinen Intelligenzblatte des Reiches Stück XLIX. Seite 1045. wurde unter Beziehung auf die Beschlüsse der 35sten Sitzung der deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt die gemeinsame Verfügung aller Bundesglieder in Ansehung der bei den Universitäten zu ergreiffenden Maaßregeln zur allgemeinen Kenntniß gebracht, wonach bei jeder Universität eine mit zweckmäßigen Instructionen und ausgedehnten Befugnissen versehener, am Orte der Universität residirender außerordentlicher landesherrlicher Bevollmächtigter entweder in der Person des bisherigen Curators oder eines andern von der Regierung dazu tüchtig befundenen Mannes angestellt werden soll, dessen Amt darinn zu bestehen hat, über die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und Disciplinar-Vorschriften zu wachen, den Geist, in welchem die academischen Lehrer bei ihren öffentlichen und Privat-Vorträgen verfahren, sorgfältig zu beobachten, und demselben, jedoch ohne unmittelbare Einmischung in das Wissenschaftliche und die Lehrmethoden, eine heilsame, auf die künftige Bestimmung der studierenden Jugend berechnete, Richtung zu geben, endlich Allem, was zur Beförderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung und des äußern Anstandes unter den Studierenden dienen kann, seine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen.

Ob

Ob und welche Abänderungen daraus in Bezug auf die Directorien der Universitäts- und Stadt-Polizei hervorgehen werden, steht zu erwarten.

Zum Vten Hauptstück 110ten §.

Durch eine allerhöchste Erläuterungs-Resolution vom 6ten September 1819. ist den Magistraten auch die Befugniß, Candidaten des katholisch-geistlichen Standes Tischtitel zu verleihen, jedoch unter dem Vorbehalte der Bestätigung der vorgesetzten Kreis-Regierung, und unter der einzigen Beschränkung zugestanden worden, welche die Rücksicht auf die daraus für das Vermögen der Gemeinden entstehenden Lasten erheischet; so ferne übrigens im Allgemeinen die Candidaten die vorschriftsmäßige Qualifikation (Eigenschaft) besitzen.

Der Tischtitel ist aber nichts Anderes, als die dem Candidaten durch einen offenen Brief gegebene Versicherung, ihn, wenn er standesmäßig zu leben unfähig werden sollte, auf eine angemessene Art zu ernähren. Das Uebrige werden wir an seinem Orte hören.

Zum Vten Hauptstück 112ten §.

In Fällen, wo Militärpensionisten von den Magistraten zu städtischen oder märktischen Diensten definitiv, oder auch nur auf unbestimmte Zeit angestellt werden, muß hievon jedesmal die Commandantschaft des Ortes, wo der Militärpensionist sich aufhielt, oder iene Behörde, bei welcher er die Pension bezieht, sogleich und um so gewisser in Kenntniß gesetzt werden, als im Falle der Unterlassung dieser Anzeige der Magistra-

gistrat zum Rückersatz der von dergleichen Pensionisten während ihrer Anstellung in städtischen oder märktischen Diensten zur Ungebühr bezogenen Militär-Pensionen angehalten werden würde.

Denn, wenn Militärpensionisten im Civildienste angestellt, oder zu demselben verwendet werden, wobei durch den damit verbundenen Gehalt ihre Subsistenz hinreichend gesichert ist, so wird in der Regel ihre Pension eingezogen; es wird jedoch dabei vorausgesezt, daß ihre Anstellung ein den Betrag der Pension — falls solche nicht weniger als 5 fl. ausmacht, — übersteigendes Einkommen abwerfe.

Sprechen ganz besondere Umstände für die Beibehaltung der Pension; so können diese angeführt werden, und es ist im voraus zugesichert, daß dieselben berücksichtiget werden sollen.

Uebrigens ist ausdrücklich vorbehalten, daß angestellte Militär-Pensionisten, wenn sie wegen Unbrauchbarkeit oder in Folge administrativer Verfügungen ohne ihre Schuld wieder entlassen werden, in den Genuß ihrer ehemaligen Militär-Pensionen wieder zurücktreten.

Allerhöchste königliche Rescripte vom 13ten November 1812. und 22ten Mai 1813.

Zum VIIten Hauptstück 170ten §.

Durch die oben erwähnte allerhöchste Erläuterungs-Resolution vom 6ten September 1819., die Tischtitel-Verleihungen der Gemeinden betreffend, ist zugleich bestimmt worden, daß die Erhebung von Taxen hierbei nur in so ferne statt haben könne, als dieselbe hergebracht ist.

Zum

Zum VIIIten Hauptstück 4ten Capitel 200ten §.

Die der besondern Polizeibehörde, welche in Städten mit eigenen königlichen Commissarien die Letztern sind, von den Versammlungen der Gemeinde-Bevollmächtigten zu machende Anzeige erstreckt sich nicht bloß auf die außerordentlichen, sondern auch auf die ordentlichen Versammlungen.

Zum XIten Hauptstück 236ten §.

Bei den Ländern, mit welchen Oesterreich dem deutschen Bunde beigetreten ist, ist noch einzuschalten das Königreich Böhmen, und ferner zu bemerken:

a) Daß das österreichische Friaul aus dem Görzer-Kreise (Görz, Gradisca, Tolmein, Flitsch und Aquileia) bestehe,

b) daß unter Tirol auch die Gebiete von Trient und Brixen begriffen seyen, dann

c) daß unter Schlesien nicht bloß der österreichische Antheil an dem Herzogthum Schlesien, sondern auch die böhmisch-schlesischen Herzogthümer Auschwiz und Zator zu verstehen seyen.

Digitized by Google

Berichtigungen.

Seite	3.	Zeile.	4. v. u. lies: Gemeinde statt Gemeinden.
—	10.	»	1. v. u. l. eine statt einer.
—	17.	»	6. v. o. l. den statt deu.
—	19.	»	6. v. u. l. Privatrechte statt Ptivatrechte.
—	21.	»	8. v. o. l. Erfoderniſſe statt Erfodeniſſe.
—	25.	»	14. v. o. l. oder statt odet
—	27.	»	4. v. o. l. Bürgerrecht statt Bürgetrecht.
—	27.	»	3. v. u. l. nur statt uur.
—	30.	»	2. v. o. l. ſind statt ſiind.
—	35.	»	5. v. u. l. Linie statt Line.
—	37.	»	3. v. u. l. Bruder statt Brnder.
—	39.	»	4. v. u. l. Perſon statt Perſon.
—	48.	»	5. v. o. l. mit statt mi=
—	51.	»	2. v. o. l. Ehre statt Ehr.
—	55.	»	4. v. o. l. ernannten statt ernannnten.
—	60.	»	11. v. o. l. Austritt statt Autritt.
—	61.	»	8. v. u. l. alle statt aller.
—	64.	»	9. v. o. l. Anſtellung statt Anſtellang.
—	72.	»	4. v. o. l. Strafen statt Staſen.
—	73.	»	8. v. o. l. Strafe statt Srafe.
—	—	»	11. v. o. l. Strafe statt Stafe.
—	90.	»	15. v. o. l. vorſtehenden statt vorſtehender.
—	91.	»	5. v. u. iſt zwiſchen nach und ziehet ſich einzuſchalten.
—	95.	»	2. v. o. l. Erziehungs-Inſtitute statt Erziehunginſtitut.
—	99.	»	1. v. o. l. diejenigen statt diejeugein.
—	124.	»	3. v. o. l. vorſtehenden statt verſtehenden.
—	171.	»	3. v. u. l. wachen statt machen.
—	178.	»	13. v. o. l. Commiſſarien statt Commiſſarien.
—	187.	»	1. v. o. l. dem statt drm.
—	196.	»	3. v. u. l. oder statt odee.
—	204.	»	6. v. o. l. dann statt daun.
—	208.	»	6. v. u. l. aufbewahrt statt aufbewährt.
—	220.	»	7. v. o. l. die statt oeie.
—	220.	»	4. v. u. l. ihrer statt ihre.
—	262.	»	12. v. u. l. und statt uud.
—	271.	»	2. v. o. l. die statt dir.
—	298.	»	7. v. o. l. um statt nm.
—	339.	»	1. v. o. l. phyſiſche statt phyſiſchef.
—	404.	»	1. v. o. l. XI. statt IX.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

. Aumann
uchbinderei
07. OKT. 1996
Digitized by Google